

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1860)

Rubrik: Ordentliche Wintersitzung : 1860

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Winter Sitzung. 1860.

Kreis Schreiben

an

sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, den 9. Wintermonat 1860.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag, den 19. Nov. nächsthin, einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich an dem bezeichneten Tage, des Vormittags um 10 Uhr, im gewohnten Versammlungslokale des Großen Rathes auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden, sind folgende:

A. Gesetzesentwürfe.

a. Solche, die zur zweiten Berathung vorliegen:

- 1) Gesetz über den Mißbrauch der Presse (Fortsetzung der Berathung).
- 2) Gesetz über die Grundbücher und Pfandtitel.
- 3) Gesetz über die öffentlichen Primarschulen (letzter Theil).
- 4) Gesetz über bleibende Waldausreutungen.
- 5) Gesetz über Aktiengesellschaften.
- 6) Gesetz über die Organisation der Finanzverwaltung (die endliche Redaktion der ersten Berathung fällt mit der zweiten Berathung zusammen).

Tagblatt des Großen Rathes 1860.

b. Solche, die bereits vorgelegen, aber theils verschoben und zurückgewiesen, theils nicht in Behandlung gezogen wurden:

- 1) Gesetz über die Militärsteuer.
- 2) Gesetz, betreffend Uebertragung der Vormundschaftspflege an die Ortsgemeinderäthe.
- 3) Gesetz über Erweiterung des Stimmrechts an den Einwohnergemeinden.
- 4) Dekret, betreffend Ergänzung und Erweiterung des § 25 des Ohngeldgesetzes.

c. Solche, die neu vorgelegt werden:

- 1) Gesetz über das Erbrecht der Unehelichen.
- 2) Gesetz über die Amtschützengesellschaften.
- 3) Gesetz über Ausrichtung der Pferde- und Rindviehprämien.
- 4) Gesetz über die Einkommenssteuer.
- 5) Gesetz, betreffend Abänderung des § 4 des Gesetzes über gemeinnützige Gesellschaften.
- 6) Gesetz über die Befoldung der Centralinstruktoren.
- 7) Gesetz über die Bekleidung der Landjäger.
- 8) Gesetz über Abänderung der Militärorganisation, soweit es die Instruktion der Rekruten in den Bezirken betrifft.
- 9) Dekret über die Korrektur der Simme.
- 10) Dekret über die Erhebung von Laferriere zu einer eigenen Pfarrei.
- 11) Dekret über Errichtung einer zweiten Pfarrei in Herzogenbuchsee.
- 12) Dekret über Erhöhung der Befoldung des katholischen Pfarrers in St. Immer.

B. Vorträge.

a. Des Regierungspräsidenten:

- 1) Betreffend Ersatzwahlen in den Großen Rath.
- 2) Betreffend das Entlassungsbegehren des Herrn Regierungstatthalter Grüning in Biel.

b. Der Direktion des Innern:

Betreffend Ertheilung des Korporationsrechts an den Sennerhospital.

c. Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen:

Betreffend Nachkreditbegehren für das Landsassenbüreau.

d. Der Direktion der Justiz- und Polizei:

- 1) Betreffend Naturalisationsbegehren.
- 2) Nachkreditgesuch für die Strafanstalten in Bern und Bruntrut.
- 3) Betreffend die Beschwerdeangelegenheiten des Herrn Fürsprecher Wyß und Mithaste und des Arsene Koller.
- 4) Betreffend Strafnachlass- und Strafumwandlungsgesuche.
- 5) Betreffend die Beschwerde der Gemeinde Bern über das von der Regierung in Anspruch genommene Recht der Bestätigung des Polizeiinspektors.

e. Der Direktion des Kirchenwesens:

Betreffend die provisorische Fortdauer des Synodalgesetzes vom 19. Jänner 1852.

f. Der Direktion der Finanzen:

- 1) Betreffend die Passation der Staatsrechnung von 1859.
- 2) Betreffend den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Staates für das Jahr 1861.
- 3) Betreffend Abschreibung einer werthlosen Forderung vom Staatsvermögen.
- 4) Betreffend Nachkreditbegehren für infolge Gesetzes stattgefundene Befoldungserhöhungen.
- 5) Betreffend Berichtigung der Redaktion des § 22 des Befoldungsgesetzes.
- 6) Betreffend die Expropriationsertheilung zum Zwecke der Erstellung eines Ohngeldgebäudes in Convers.
- 7) Betreffend die Genehmigung eines Vergleichs mit der Landschaft Oberrimenthal.

g. Der Direktion der Domänen und Forsten:

- 1) Betreffend Kantonnementsverträge.
- 2) Betreffend einen Nachkredit für den botanischen Garten.
- 3) Betreffend den Verkauf verschiedener Liegenschaftsgegenstände, nämlich:
 - a. des Ringmuermagazingebäudes und des Kanonenweges in Bern;
 - b. zweier Häuser an der Matte in Bern;
 - c. der Schlossscheuer, sammt einigem Land in Münster;
 - d. der Amtschreiberei-Domäne Schwarzenburg;
 - e. der Alprechte am Birrenberg;
 - f. des Zollgebäudes in Büren.
- 4) Betreffend Genehmigung des Kompromisses über die Ausscheidung der Rechtsverhältnisse auf dem Großen Moos.

h. Der Direktion der Erziehung:

Betreffend Ertheilung des Expropriationsrechts an die Gemeinden Rüeggau und Laufen zum Zwecke von Schulhausbauten.

i. Der Direktion des Militärs:

- 1) Betreffend Kreditbegehren für außerordentliche Militärkosten.
- 2) Nachkreditbegehren:
 - a. für die Landwehrinspektionen;
 - b. für die Zeughausverwaltung zu Ausrüstung der Landwehr.

k. Der Direktion der öffentlichen Bauten:

- 1) Betreffend Nachkreditbegehren für:
 - a. die Brünigstraße;
 - b. die Schwarzenburg-Heitenried-Straße.
- 2) Betreffend Kreditbegehren wegen außerordentlichen Wasserverheerungen.
- 3) Betreffend Straßen- und Brückenbauten.
- 4) Betreffend Staatsbeiträge an Straßenbauten.

l. Der Entsumpfung- und Eisenbahndirektion:

Betreffend Aufnahme eines Planes über Eisenbahnen im Jura.

C. Wahlen.

- 1) Zweier Mitglieder des Ständerathes.
- 2) Eines Kantonsbuchhalters.
- 3) Eines Kantonskriegskommissärs.
- 4) Eines Regierungsstatthalters von Biel.
- 5) Von Stabsoffizieren.

Für den ersten Sitzungstag werden auf die Tagesordnung gesetzt: Vorträge des Regierungspräsidenten und sämtlicher Direktionen, sowie die sub litt. A. a. hievor bezeichneten zur zweiten Berathung gelangenden Gesetzesentwürfe.

Die Erledigung von Naturalisationsbegehren und die Wahlen finden Mittwoch den 21. November statt.

Mit Hochschätzung!

Der Großrathspräsident:
Riggeler.

Erste Sitzung.

Montag den 19. November 1860.

Vormittags um 10 Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Präsidenten Niggeler.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bärtschi, Bürki zu Worb, Zmer, Müller-Fellenberg, Müller, Arzt; Revel, Seiler und Wyder; ohne Entschuldigung: die Herren Nebi, Affolter, Jakob; Bähler, Daniel; Bangerter, Batschelet, Biedermann, Bucher, Burger, Bütigkofler, Bützberger, Burri, Carlin, Chevolet, Corbat, Dähler, Engemann, v. Erlach, Fankhauser, Feune, Fischer, Fleury, Flück, Freiburghaus, Froidevaux, Gerber, Gfeller, Niklaus; Girard, Gobat, Grosjean, Großmann, Guenat, Haag, Hennemann, Herren, Hirsig, Hoffmeyer, Houriet, Jaquet, Jeannerat, Imhoof, Benedikt; Indermühle zu Amsoldingen, Kaiser, Karlen, Joh. Gottl; Karlen, Jakob; Kasser, Klaye, Knechtenhofer, Wilhelm; Knuchel, König, Kohler, Koller, Lehmann, Daniel; Lenz, Loviat, Lüthy, Marquis, Marti, Messerli, Moser, alt-Statthalter; Moser, Jakob; Nägeli, Deuvray, Ballain, Baullet, Probst, Brudon, Regez, Reichenbach, Karl; Riät, Ritter, Rohrer, Rosslet, Röthlisberger, Isak; Röthlisberger, Gustav; Röthlisberger, Mathias; Rothembühler, Salzmann, Schmalz, Schmied, Andreas; Schneider, Arzt; Scholer, Schori, Friedrich; Schori, Johann; Schrämlt, Schürch, Sebler, Siegenthaler, Sigri, Spring, Steiner, Oberst; Sterchi, Stettler, Stodmar, Theurillat, Tiedche, Troxler, Wagner, v. Wattenwyl zu Rubigen, Willi, Wüthrich, Zbinden und Zeffiger.

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung mit folgender Ansprache:

„Meine Herren! Im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe habe ich Sie auf heute zu einer Sitzung des Großen Rathes eingeladen. Ich hätte gewünscht, diese Einladung schon früher an Sie ergehen lassen zu können; indessen ließ einestheils die Unbeständigkeit und der stete Wechsel der Witterungsverhältnisse, namentlich bei den Mitgliedern vom Lande, einen nachhaltigen Besuch der Sitzungen nicht erwarten; andertheils waren die vorliegenden Geschäfte nicht so dringend, daß eine außerordentliche Berufung der Mitglieder des Großen Rathes geboten gewesen wäre.

„Das Traktandenverzeichnis, welches Ihnen heute vorliegt, erhielt infolge dessen eine etwas große Ausdehnung; wir werden uns längere Zeit damit beschäftigen müssen, ja wahrscheinlich in dieser Sitzung nicht damit zu Ende kommen. Nichtsdestoweniger werden Sie einen Gegenstand auf dem Verzeichnisse vermissen, dessen Erledigung Sie sowohl als das ganze Land mit großem Interesse entgegen sehen, nämlich den Bericht der Regierung über den Stand des Ostwestbahnunternehmens. Es wäre der Regierung sehr erwünscht gewesen, Ihnen den Bericht schon in dieser Sitzung vorlegen zu können; sie bemerkte jedoch in einem an das Präsidium des Großen Rathes gerichteten Schreiben, daß es nicht wohl möglich sei, weil in letzter Zeit

die Sache durch neue Unterhandlungen in ein Stadium getreten sei, wo gegründete Hoffnung vorhanden, daß das ganze Unternehmen in seiner Ausführung gesichert sein werde. Indessen sind die dahergigen Unterhandlungen mit den Regierungen anderer Kantone und theilhaftigen Gemeinden noch nicht zum Abschlusse gekommen und ist es bis dahin der Regierung nicht möglich, definitive Vorlagen zu machen. Ich denke jedoch, Ihre Zeit werde durch die vorliegenden Traktanden vollständig in Anspruch genommen werden. Es ist vorauszu sehen, daß man damit nicht zu Ende komme, sondern daß nach der bevorstehenden Session der Bundesversammlung eine außerordentliche Sitzung des Großen Rathes veranstaltet werden müsse. Ich erkläre die Sitzung als eröffnet.“

Tagesordnung.

Vortrag des Regierungsrathes über die stattgehabten Ersatzwahlen.

Seit der letzten Sitzung des Großen Rathes mußten in folgenden Wahlkreisen Ersatzwahlen angeordnet werden:

Arwangen: für den verstorbenen Herrn Trösch;
Langenthal: für den verstorbenen Herrn Geiser;
Kohrbach: für den demissionirenden Herrn Leuenberger;
Mécourt: für den zum Amtschaffner gewählten Herrn Girardin;

Langnau: für den verstorbenen Herrn Röthlisberger;
Frutigen: für den demissionirenden Herrn Thönen.
Huttwyl: für die resignirenden Herrn Meister und den Herrn Hess;

Bätterkinden: für die resignirenden Herren Ingold und Andres;

Biglen: für den resignirenden Herrn Moser.

In den politischen Wahlversammlungen vom 28. Oktober und 11. November abhin wurden zu Mitgliedern des Großen Rathes gewählt:

Im Wahlkreise Arwangen:

Herr Hector Egger, Baumeister zu Arwangen.

Im Wahlkreise Langenthal:

Herr Hauptmann Friedrich Buchmüller zu Lohwyl.

Im Wahlkreise Kohrbach:

Herr Jakob Käfer, alt-Gemeindschreiber, zu Melchnau.

Im Wahlkreise Mécourt:

Herr August Proté, Quisbesitzer zu Mécourt.

Im Wahlkreise Langnau:

Herr Ludwig Wyß, Handelsmann zu Langnau.

Im Wahlkreise Frutigen:

Herr Schneider, gewes. Amtsverweser in Frutigen.

Im Wahlkreise Huttwyl:

Herr Andreas Wirth in Erismyl und

„ Johann Klückiger zu Dürrenroth.

Im Wahlkreise Bätterkinden:

Herr Friedrich Kummer, Lieutenant in Ugenstorf und

„ J. J. Eberhard, Kavalleriehauptmann zu Büren im Hof.

Im Wahlkreise Biglen:

Herr Friedrich Bürki, Sohn, Handelsmann, in Worb.

Keine der genannten Wahlverhandlungen wurde angefochten und da auch kein Grund vorliegt, gegen dieselben von Amtes wegen einzuschreiten, so stellt der Regierungsrath den Antrag, dieselben zu genehmigen und die Gewählten zu bescheiden.

Dieser Antrag wird vom Herrn Regierungspräsidenten, als Berichtstatter, empfohlen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Die anwesenden neuen Mitglieder Buchmüller, Eberhard, Egger, Froté, Glückiger, Käser, Kummer, Schneider, Wirth und Wyß leisten den verfassungsmäßigen Eid. Herr Bürki läßt seine Abwesenheit entschuldigen.

Mühlethaler verlangt und erhält das Wort, um die Aufmerksamkeit der Versammlung auf die Lage der im Laufe dieses Jahres von Wasserverheerungen heimgesuchten Gegenden hinzulenken, indem er in Erinnerung bringt, wie von anderer Seite Beiträge zu Milderung des Schadens geleistet worden; so von Seite der Liedertafeln von Basel und Bern durch Abhaltung eines Concertes in Langenthal und Zusammenlegen einer Steuer aus eigener Tasche, ferner von der Hauptversammlung der Helvetia in Biel, so wie später von dem dort versammelten Offiziersverein (vom letztern für den Winkelriedverein). Der Redner macht nun, in der Hoffnung, daß auch die Mitglieder des Regierungsrathes ihr Scherlein beitragen werden, den Vorschlag, daß der Große Rath auf ein Taggeld verzichte, dessen Betrag zur Hälfte den Wasserbeschädigten, zur Hälfte dem Winkelriedvereine zukommen soll. Der Einwurf, daß ein solches Verfahren nicht reglementarisch sei, kann nach der Ansicht des Sprechenden für den angeregten Akt selbst kein Hinderniß sein.

Der Herr Präsident äußert in der That sein Bedenken darüber, ob dieses Verfahren dem Reglement entspreche, und stellt die Frage, ob es nicht zweckmäßiger wäre, die Sache in Form einer Empfehlung bei der Auszahlung des Taggeldes an die Mitglieder anzubringen.

Kurz, Vizepräsident, ist der Ansicht, daß es nicht zulässig sei, auf dem Wege eines reglementswidrigen Beschlusses Jemanden zu einem Beitrage zu nöthigen, der seiner Natur nach nur freiwillig geleistet werden könne. Wenn Herr Mühlethaler seinem schönen Gedanken, welchem der Sprechende von Herzen beistimmt, Folge geben wolle, so könne es am leichtesten geschehen, wenn der Antragsteller eine Liste in Umlauf setze oder selbst das Geld einsammele; nur dürfe es nicht auf dem ungeschicklichen Wege des Zwanges geschehen.

Mühlethaler erklärt, er habe diese Antwort erwartet; es genüge ihm, die Sache angeregt zu haben.

Entlassungsgesuch

des Herrn Fr. Grüning von der Stelle eines Regierungsrathhalters von Biel.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird demselben die aus Gesundheits- und Familienrücksichten nachgesuchte Entlassung in üblicher Form ohne Einsprache durch das Handmehr erteilt.

Vorträge der Direktion der Domänen und Forsten.

1) Verkauf des Ringmauermagazins in Bern.

Der Regierungsrath stellt den Antrag auf Genehmigung des mit der Berner Baugesellschaft unterm 22. Mai 1860 (mit Nachtrag vom 3. Oktober l. J.) abgeschlossenen Vertrages, nach welchem der Staat derselben das Ringmauermagazin und den Kanonenweg um die Summe von Fr. 40,000 käuflich abtritt.

Das Ringmauermagazin ist für Fr. 25,600 gegen Brand versichert bei einer Grundsteuerschätzung von Fr. 44,000; der gegenwärtige Miethzins beträgt Fr. 1610, zu 4 Prozent berechnet, gleich einem Kapital von Fr. 40,250. Der Kanonenweg wurde immer als öffentliche Straße benutzt und trug dem Staate nichts ein.

v. Büren erklärt, daß er als Aktionär der Baugesellschaft den Austritt nehme.

2) Verkauf der Häuser Nr. 120 und 121 an der Matte zu Bern.

Der Regierungsrath stellt den Antrag auf Genehmigung des unterm 5. und 28. Juli 1860 mit Herrn Sam. Rüenzi, Zeugschmied in Bern, geschlossenen Kaufvertrages, nach welchem demselben die erwähnten Häuser um eine Summe von Fr. 16,400 abgetreten werden sollen.

Der gegenwärtige Miethzins beträgt zwar Fr. 882, während der zu 4 Prozent berechnete Zins der Kaufsumme nur Fr. 656 ausmacht; dagegen wird im Vortrage bemerkt, daß der schlechte Zustand, in dem sich die fraglichen Gebäude befinden, bald einen Neubau oder wenigstens bedeutende Reparaturen nöthig machen würde.

3) Verkauf der Schloßscheuer und einiger Landparzellen zu Münster.

Der Staat besitzt in Münster eine zum dortigen Schlosse gehörende Scheune nebst drei Landparzellen, die weder für den Amtssitz nothwendig sind, noch vermuthlich je zu öffentlichen Zwecken verwendet werden können.

Gesamtschätzung von Land (3 Zucharten 15,500 □') und Scheune	Fr. 3538. 40
Angebot der Kirchengemeinde Münster	„ 8261. —

Der Regierungsrath stellt daher den Antrag auf Genehmigung des am 16. April 1860 geschlossenen Kaufvertrages, nach welchem die Kirchengemeinde Münster die genannten Gegenstände um die Summe von Fr. 8261 übernimmt, mit Vorbehalt des zu Errichtung eines Holzhauses nöthigen Platzes.

4) Verkauf des ehemaligen Amtschreibereigebäudes zu Schwarzenburg.

Die zu verkaufende Liegenschaft besteht in einem Wohnhause nebst Dependenz und 20 Zucharten 18,031 □' Land. Grundsteuerzuschlag Fr. 18,770.

Das höchste Angebot beträgt Fr. 22,000, welche Summe zu 4 Prozent einen jährlichen Zins von Fr. 880 abwirft, während der bisherige Mietzins sich nur auf Fr. 605 beläuft.

Der Regierungsrath stellt daher den Antrag auf Ratifikation des mit Herrn Claus, Amtschreiber zu Schwarzenburg, am 12. September 1860 geschlossenen Kaufvertrages betreffend die bezeichneten Gegenstände um die Summe von Fr. 22,000.

5) Verkauf von 31 Kuhrechten auf der Alp Birrenberg.

Der Staat besitzt 31 Kuhrechte auf der Alp Birrenberg, welche bisher gegen einen Zins von jährlich Fr. 305 verpachtet waren.

Das höchste Angebot beträgt Fr. 10,000.

Der Regierungsrath beantragt deshalb die Ratifikation des am 8. Oktober 1860 mit Herrn Jakob Halder, Christiansfel., zu Saanen, wohnhaft in Rübeldorf, geschlossenen Kaufvertrages, nach welchem der Staat demselben die erwähnten 31 Alprechte um die Summe von Fr. 10,000 abtritt.

6) Nachtragskredit für den botanischen Garten.

Nachdem der Große Rath am 3. November 1859 die Errichtung eines neuen botanischen Gartens beschlossen hatte, ernannte der Regierungsrath ein Organisationskomitee, bestehend aus den Herren:

Dr. Fischer,
Dr. Schulteworth,
Kantonsbaumeister Salvisberg,
Guthnik, gewes. Apotheker,
Fischer-Oster, und
Horst, Obergärtner in der Esenau.

An der Stelle des Herrn Erziehungsdirektors führte der Herr Direktor der Domänen und Forsten das Präsidium.

Dieses Komitee hatte zu entwerfen und auszuarbeiten: ein Organisationsreglement, eine Instruktion für den Obergärtner und seine Gehülfen, die allgemeine Eintheilung des Gartens, die Pläne für die Gebäulichkeiten, Terrassements, Wege, Wasserleitungen etc., den Spezialplan, das Gesamtbudget und speziell dasjenige für 1861. Die nöthigen Vorarbeiten verursachten eine Ausgabe von Fr. 11,000, welche nach § 3 des Dekretes vom 3. November 1859 aus dem Kredite für „Hochbau Neubauten“ gedeckt werden sollte.

Da jedoch das Budget für 1860 keinen Ansat hiefür enthält, so stellt der Regierungsrath den Antrag, der Große Rath möchte zu dem erwähnten Zweck einen nachträglichen Kredit von Fr. 11,000 bewilligen.

Diesen Angaben fügt der Herr Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter, mündlich noch bei, Tagblatt des Großen Rathes 1860.

daß die Bedenken, welche seiner Zeit über die Wahl des für den neuen botanischen Garten bestimmten Grundstückes laut geworden, seither durch den Ausspruch von Autoritäten im Fache der Landschaftsgärtnerei gründlich widerlegt worden. Von besonderem Interesse mögen die Bestimmungen des Reglementes sein, daß der botanische Garten Jedermann unentgeltlich zum Besuch offen stehen wird, ferner daß sämmtlichen Lehranstalten des Kantons die Möglichkeit gegeben ist, Dubletten von Pflanzen, welche der botanische Garten besitzt, zu erhalten. Zum Direktor wurde Herr Professor Fischer, zum Obergärtner Herr Schweizer ernannt. Die Verwaltung des alten botanischen Gartens wurde der neuen Behörde übertragen. Die allgemeinen Gründungsarbeiten gehen ihrer Vollendung entgegen. Einzig die Frage über die Gebäulichkeiten und Treibhäuser kam im Regierungsrathe noch nicht zum Entscheide, eine Frage, von deren Lösung zum Theil das Gedeihen des Gartens abhängt.

7) Waldkantonement mit den Rechtsamebesitzern von Falttschen.

Der Vertrag, dessen Ratifikation der Regierungsrath empfiehlt, betrifft folgende Waldungen:

1) Den Weferswald mit	85 ⁸ / ₁₀₀	Zucharten.
2) Den Enzenwald "	361 ²⁵ / ₁₀₀	"
3) Den Sulbgrabenwald mit	31 ¹⁷ / ₁₀₀	"

Gesamtmflächenhalt 478²³/₁₀₀ Zucharten.

Normalertrag: 287 Klafter; wirklicher Ertrag: 180 Klafter. Während der letzten zehn Jahre bezogen die Rechtsamebesitzer durchschnittlich 145 Klafter jährlich, der Staat nur $\frac{1}{10}$ Klafter Bauholz. Gegen Verzichtleistung auf seine Rechte erhält der Staat nun den Sulbgrabenwald und 16 Zucharten vom Weferswald als freies Eigenthum.

Alle diese sieben Vorträge werden vom Großen Rathe ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Projekt = Dekret.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf das ihm vorgelegte Begehren, es möchten nach dem Wunsche der verstorbenen Fräulein Julie v. Jenner von Bern dem aus ihrer Verlassenschaft zu gründenden Spital für franke Kinder die Rechte einer Korporation ertheilt werden,

in Betracht,

daß die Errichtung einer solchen Anstalt einem öffentlichen Bedürfnis entspricht und dem ganzen Kanton zur Wohlthat gereicht;

in der Absicht, eine dem Zwecke der edlen Stifterin entsprechende Verwaltung der fraglichen Anstalt zu ermöglichen; auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

1. Der Jenner-Spital in Bern ist als juristische Person anerkannt in dem Sinne, daß er auf seinen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

2. Für jede Erwerbung von Grundeigenthum hat jedoch derselbe die Genehmigung des Regierungsrathes einzuholen.

3. Er hat ferner dem Regierungsrathe seine Statuten zur Sanktion vorzulegen und darf sie ohne dessen Zustimmung nicht abändern.

4. Die Rechnungen der Anstalt sind der Direktion des Innern zur Einsichtnahme mitzutheilen.

5. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den

(Folgen die Unterschriften.)

Kurz, Direktor des Innern, als Berichterstatter, empfiehlt obiges Dekret zur Genehmigung, indem er wesentlich folgendes darüber bemerkt. Der Kanton Bern wurde im Laufe dieses Jahres durch eine sehr schöne Stiftung bereichert, die sich würdig den großartigen Schenkungen neuerer Zeit, wie der Viktoria-Stiftung u. s. w. anschließt. Fräulein Julie v. Jenner von Bern hat nämlich in ihrem Testamente verordnet, daß ihre Hauptverlassenschaft für eine wohlthätige Stiftung verwendet werden soll mit der Hauptbestimmung, daß in der Stadt Bern oder in der Nähe derselben ein Spital zur Pflege kranker Kinder errichtet werde, und zwar in dem Sinne, daß Kinder aus allen Theilen des Kantons, abgesehen davon, ob sie Bürger der Stadt seien oder nicht, selbst Kinder von im Kanton wohnenden Nichtbernern Aufnahme finden sollen. Zum Andenken an die Stifterin, ihre Familie und ganz besonders an ihren Bruder, den gewesenen Regierungsrath Ludwig v. Jenner soll die Anstalt den Namen „Jenner-Spital“ führen; ferner soll sie die gleiche rechtliche Stellung erhalten, wie die Privatblindenanstalt in Bern, d. h. den Charakter einer selbständigen Privatanstalt mit Korporationsrecht und ähnlicher Organisation. Zu diesem Ende reichte Herr alt-Regierungsrath Blösch als Exekutor des Testaments das Gesuch um Anerkennung der Anstalt als juristische Person ein, und der Regierungsrath nahm keinen Anstand, demselben zu entsprechen, indem er das vorliegende Dekret zur Genehmigung empfiehlt. Die Bedingungen sind die nämlichen, wie sie in andern ähnlichen Fällen gemacht werden. Der Redner schließt daher mit dem Antrage auf Eintreten und Genehmigung des Dekretes in globo.

Sowohl das Eintreten als die Genehmigung des Dekretes in globo wird ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

1. Das einmal berathene Gesetz über die Organisation der evangelisch-reformirten Kirchensynode vom 19. Januar 1852 bleibt provisorisch in Kraft bis zu seiner zweiten Berathung oder bis zur definitiven Inkraftsetzung eines neuen Gesetzes.

2. Dieses Dekret ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Bern, den

(Folgen die Unterschriften.)

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Es ist Ihnen bekannt, daß in der letzten Sitzung (wenn ich nicht irre) von einem Mitgliede des Großen Rathes ein Anzug gestellt wurde, welcher die Frage anregte, wie es sich mit dem Synodalgeseze verhalte. Es wurde damals allerdings anerkannt, daß dasselbe seit 1854 eigentlich faktisch nicht mehr existire. Das Gesetz über Organisation der evangelisch-reformirten Kirchensynode wurde vom 1. März 1852 an auf die Probezeit von zwei Jahren provisorisch in Kraft gesetzt mit der Erklärung, daßselbe solle nach Ablauf dieser Frist neuerdings beraten werden. Letzteres geschah aber weder im Jahre 1854 noch später. Gleichwohl dauerten die geschaffenen Zustände fort. Die Kantonsynode und die Bezirkssynoden versammelten sich und wurden von den Staatsbehörden anerkannt. Allein es ist nicht zu leugnen, daß dieser Zustand kein regelmäßiger, verfassungsmäßiger sei. Schon früher wurde zugegeben, daß Einer, der in einen Kirchenvorstand gewählt worden, einfach einwenden könnte, daß die bestehenden Zustände der gesetzlichen Basis entbehren, weil das Gesetz im Jahre 1854 faktisch außer Kraft getreten sei. Das Verhältniß muß daher irgend wie regulirt werden. Nun ist zwar die Absicht nicht vorhanden, das Gesetz in seiner gegenwärtigen Fassung bei der zweiten Berathung vorzulegen. Von der Kirchensynode sowohl als von anderer Seite werden Änderungen gewünscht. Damit aber das zu erlassende neue Gesetz seinen verfassungsmäßigen Gang nehmen könne, bedarf es einer Kirchensynode, die auf gesetzlichem Grund und Boden ruht; daher ist es nothwendig, vor der Hand die Verlängerung des provisorischen Zustandes zu erklären, damit die bestehenden kirchlichen Behörden sich auf ein Gesetz stützen können. Ich empfehle Ihnen daher den Vorschlag des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Der Große Rath genehmigt auch dieses Dekret ohne Einsprache durch das Handmehr.

Projekt = Dekret.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung,

daß das Gesetz über die Organisation der evangelisch-reformirten Kirchensynode vom 19. Jänner 1852 bloß auf die Probezeit von zwei Jahren, vom 1. März 1852 hinweg zu zählen, in Kraft gesetzt worden ist und seither bloß durch stillschweigende Anerkennung der Behörden Gültigkeit behalten hat; daß dieser Zustand schon aus formellen Gründen nicht länger bestehen soll, indem die Staatsverfassung die Aufstellung der Synode ausdrücklich vorschreibt;

daß derselbe auch materielle Uebelstände zur Folge hat, indem er möglich macht, daß die Gültigkeit der Verhandlungen der durch das Gesetz vom 19. Januar 1852 aufgestellten Behörden angefochten und die Ausübung ihrer Obliegenheiten erschwert werden kann;

daß die ausdrückliche Verlängerung der provisorischen Gültigkeit des Gesetzes der zweiten Berathung desselben oder der Vorlage eines neuen Gesetzes auf keine Weise Einhalt thut;

beschließt;

Vorträge der Baudirektion.

1. Betreffend die Reuchenette-Plagne-Straße.

Der Regierungsrath stellt in Uebereinstimmung mit der Direktion der öffentlichen Bauten folgende Anträge:

- 1) Den Gemeinden Bauffelin und Plagne, Amtsbezirks Courtelary, wird an die Kosten einer neuen Verbindungsstraße zwischen Bauffelin und der neuen Reuchenette-Straße ein Staatsbeitrag von beiläufig einem Drittheil der Devissumme mit Fr. 10,000 bewilligt.
- 2) Die vorliegenden Pläne mit Kostenberechnung sind genehmigt und es wird den genannten Gemeinden für die Ausführung des Baues, auf die Grundlage desselben das Expropriationsrecht ertheilt. Alle Rechtsfolgen dieser Unternehmung sind durch die ausführenden Gemeinden zu tragen.
- 3) Die Leitung des Baues kommt der Baudirektion und ihren Beamten zu. Diese Behörde ist ermächtigt, im Interesse desselben liegende Abänderungen von sich aus und ohne Entschädigungsfolge für den Staat anzuordnen. Die Ge-

meinden haben im Einverständniß mit der Baudirektion einen fachkundigen Aufseher zu bestellen und zu besolden, welcher die Arbeiten nach Anleitung eines Vorschriftenheftes auszuführen hat, das die Baudirektion den unternehmenden Gemeinden zustellen wird.

- 4) Abschlagszahlungen auf den Staatsbeitrag können den Gemeinden nach Vorrücken der Arbeiten im Verhältniße des Staates geleistet werden, so weit die Kreditansätze für die Straßen-Neubauten im Staatsbudget es jeweils gestatten. Es bleibt mithin der jeweiligen Budgetberathung vorbehalten, zu bestimmen, ob und welcher Ansat für obige Straße in den Voranschlag des betreffenden Jahres aufzunehmen sei.
- 5) Nachdem dieser Straßenbau vollständig und vorschriftgemäß ausgeführt und die Straße ihrer ganzen Länge nach in guten Stand gestellt sein wird, kann dieselbe von der Einmündung in die neue Reuchenette-Straße bis zum Abweg nach Plagne unter die Straßen III. Klasse versetzt und vom Staate zum Unterhalt übernommen werden.

Der Herr Baudirektor, als Berichterstatter, empfiehlt diese Anträge mit Hinweisung darauf, daß die Gemeinden Bauffelin und Plagne infolge Erbauung der Reuchenette-Straße von der neuen Bern-Basel-Straße abgeschnitten sind. Sie langten daher mit dem Gesuch ein, daß ihnen ein Staatsbeitrag für Anlage einer Verbindungsstraße mit der Reuchenette-Straße bewilligt werden möchte. Die Gemeinden haben auf ihre Kosten Plan und Devis aufnehmen lassen. Der vorzunehmende Bau erstreckt sich auf eine Länge von 7600' mit einer Kronbreite von 16'; die Kosten sind auf Fr. 30,235 devisirt. Die Bedingungen sind die üblichen, mit Ausnahme der Abschlagszahlungen, bezüglich welcher mit Rücksicht auf die Kreditverhältnisse des Budgets etwas strengere Bestimmungen aufgenommen sind.

Chopard stellt den Antrag, daß der im Art. 3 des vorstehenden Beschlusses erwähnte Aufseher auf Kosten des Staates besoldet werde, da es für diesen eine Kleinigkeit, für die betreffenden Gemeinden aber eine ziemlich fühlbare Last wäre, indem dieselben bereits einen Kostenaufwand von Fr. 20,000 zu tragen hätten.

Mühlethaler erinnert die Versammlung an die großen Kosten früherer Straßenbauten, welche durch die nachfolgenden Eisenbahnen nutzlos gemacht worden, führt beispielsweise die Reuchenette-Straße an und wünscht Auskunft zu erhalten, ob nicht in Betreff des gegenwärtig in Frage liegenden Straßenbaues ähnliche Folgen eintreten könnten.

Friedli zu Griesenberg spricht sein Bedauern über das harte Verfahren aus, welches zuweilen gegen abgelegene Gemeinden obwalte, während für günstig gelegene Ortschaften ohne Bedenken große Summen dekretirt werden. Der Redner findet den vorgeschlagenen Staatsbeitrag ungenügend und beantragt dessen Erhöhung auf die Hälfte der Divisumme in der Voraussetzung, daß Plan und Devis nach Ermessen der Baudirektion gehörig gestellt seien.

Der Herr Berichterstatter erwiedert vorerst auf den Antrag des Herrn Chopard, daß die Besoldung des Aufsehers durch die Gemeinden bisher immer üblich gewesen, während der Staat in der Regel auch einen Theil der Kosten der Planaufnahme bezahle, da die Gemeinden dieselben gewöhnlich zum Devis schlagen. Der Redner kann daher den Antrag nicht zugeben und erklärt ferner gegenüber der Anfrage des Herrn Mühlethaler, daß dessen Besürchung im vorliegenden Falle unbegründet sei, indem die Gemeinden Bauffelin und Plagne, abgesehen davon, in welcher Richtung eine jurassische Eisenbahn angelegt werde, immerhin einer Verbindungsstraße bedürfen. Auf den Antrag bezüglich Erhöhung des Staats-

beitrages wird bemerkt, daß derselbe bisher in ähnlichen Fällen einen Drittheil der Kosten betragen habe, daß nur in ausnahmsweisen Verhältnissen, wo eine Gemeinde außerordentliche Opfer bringen mußte, ein der Hälfte derselben gleichkommender Beitrag bewilligt worden sei, wie z. B. für die Beatenberg-Unterseen-Straße. Die Konsequenzen seien eben auch in's Auge zu fassen, sowie der Umstand, daß noch gar viele Gemeinden der Staatsbeiträge bedürfen.

Friedli zieht seinen Antrag zurück.

Der Antrag des Regierungsrathes wird mit großer Mehrheit genehmigt, derjenige des Herrn Chopard bleibt in Minderheit.

2. Betreffend die St. Beatenberg-Straße.

Der Regierungsrath stellt in Uebereinstimmung mit der Direktion der öffentlichen Bauten folgende Anträge:

- 1) Der Gemeinde St. Beatenberg wird an die Kosten der noch zu erbauenden Strecken der St. Beatenberg-Straße ein Staatsbeitrag gleich der Hälfte der Divisumme mit Fr. 48,500 bewilligt.
- 2) Die vorliegenden Pläne mit Kostenberechnung sind genehmigt und es hat die Gemeinde alle Rechtsfolgen der Unternehmung zu tragen.
- 3) Die Leitung des Baues kommt der Baudirektion und ihren Beamten zu. Diese Behörde ist ermächtigt, im Interesse desselben liegende Abänderungen von sich aus und ohne Entschädigungsfolge für den Staat anzuordnen. Die Gemeinde hat im Einverständniß mit der Baudirektion einen fachkundigen Aufseher zu stellen und zu besolden, welcher die Arbeiten nach Anleitung eines Vorschriftenheftes auszuführen hat, das die Baudirektion der unternehmenden Gemeinde zustellen wird.
- 4) Abschlagszahlungen auf den Staatsbeitrag können der Gemeinde nach Vorrücken der Arbeiten im Verhältniße des Staates geleistet werden, so weit die Kreditansätze für die Straßen-Neubauten im Staatsbudget es jeweils gestatten. Es bleibt mithin der jeweiligen Budgetberathung vorbehalten, zu bestimmen, ob und welcher Ansat für obige Straße in den Voranschlag des betreffenden Jahres aufzunehmen sei.
- 5) Nachdem dieser Straßenbau vollständig und vorschriftgemäß ausgeführt und die Straße ihrer ganzen Länge nach in guten Stand gestellt sein wird, kann dieselbe von der Unterseen-Habern-Straße bis St. Beatenberg unter die Straßen III. Klasse versetzt und vom Staate zum Unterhalte übernommen werden.

Der Herr Berichterstatter macht die Versammlung aufmerksam, wie die Gemeinde St. Beatenberg schon seit vielen Jahren sich mit dem Projekt einer Straße beschäftigte, welche diese Ortschaft mit Unterseen und dem Amtssitze in Verbindung bringen soll. Mit bedeutenden Anstrengungen wurde das oberste Stück vom Dorfe St. Beatenberg bis zur Waldeckbäuert mit Hilfe eines Staatsbeitrages von Fr. 10,000 ausgeführt. Nun handelt es sich noch um die Fortsetzung des Baues in das Thal. Nachdem der Große Rath der Gemeinde auf Grundlage der vorgelegten Pläne das Expropriationsrecht ertheilt hatte, stellte der Regierungsrath derselben seine Verwendung um einen weitem Staatsbeitrag in Aussicht, konnte jedoch auf das Ansinnen, daß der Staat sämmtliche Kosten des Baues übernehmen möchte, der Konsequenz wegen nicht eintreten. Mit

Rücksicht darauf, daß die Gemeinde St. Beatenberg nicht zu den reich begüterten Dörfern des Kantons gehört, daß sie sehr abgelegen ist, daß sie bereits bedeutende Opfer gebracht hat und solche noch ferner zu bringen entschlossen ist, wird nun die Verabreichung eines Staatsbeitrages beantragt, welcher der Hälfte der Kosten gleich kommt. Die fragliche Straßenkorrektur erstreckt sich auf eine Länge von 22,877', die Steigung erhebt sich von 3—11 Prozent, die Gesamtkosten sind auf Fr. 97,000 veranschlagt; die Ausführung geschieht nach dem von der Gemeinde genehmigten Plane. Ueber die Abschlagszahlungen sind auch hier strengere Bestimmungen aufgestellt, weil die Kreditverhältnisse nicht gestatten, schon im nächsten Budget eine Summe dafür auszusetzen, dagegen soll dies wo möglich im Budget für 1862 geschehen.

Auch dieser Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

Schließlich wird noch verlesen:

1) Ein Antrag des Herrn Großrath Mühlethaler, welcher aus den nämlichen Gründen, aus denen das Ohmgeld auf Bier herabgesetzt worden, den Antrag stellt:

Der Große Rath möchte den Regierungsrath einladen, einen Abänderungsentwurf des Gesetzes, betreffend die Umwandlung des Ohmgeldtarifs in neue Währung, vom 1. März 1853, ungefähr in folgender Fassung vorzulegen:

§ 1. 1. Für Getränke schweizerischen Ursprungs.

1) a. für Trauben- und Obstwein;

bis auf 5 Grad Rp. 3 per Maß.

„ „ 7 „ „ 5 „ „

und darüber „ 7 „ „

b. für Most:

bis auf 40 Grad Säuregehalt nach Dechlescher Probe Rp. 3 per Maß.

bis auf 60 Grad Säuregehalt nach Dechlescher Probe Rp. 5 per Maß.

und darüber Rp. 7 per Maß.

II. Für Getränke nichtschweizerischen Ursprungs.

Für jede der obigen Klassen Rp. 1 mehr per Maß.“

2) Eine Interpellation von demselben Mitgliede des Großen Rathes, folgenden Inhaltes:

„Letzten Herbst fanden wieder die vorgeschriebenen Landwehrmusterungen statt, welche zwei Tage dauerten, verbunden mit einer eidgenössischen Inspektion; es wurde aber dem Bernehmen nach dieser Militärklasse für diese zweitägigen Musterungen kein Sold bezahlt, welche nicht 6 Stunden von ihren Sammelplätzen entfernt wohnten, obschon sie am ersten Tage schon des Morgens um 9 Uhr zu erscheinen hatten.

Der dritte Satz des §. 90 des Gesetzes über die Militärorganisation lautet:

„Für Truppenzusammenzüge, die nur einen Tag dauern u. s. w., wird weder Befoldung noch Verpflegung verabreicht.“

Da aber diese Musterungen, wie bemerkt, zwei Tage dauerten, so verlangt der Unterzeichnete Auskunft darüber, warum dießorts keine Soldauszahlung stattgefunden habe.“

Schluß der Sitzung: 1¼ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 20. November 1860.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Riggeler.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bangerter, Bürki zu Worb, Flück, Girard, v. Gonzenbach, Gygar, Zmer, Müller-Fellenberg, Müller, Arzt; Revel, Röchlisberger, Gustav; Sella, Theurillat und Wyder; ohne Entschuldigung: die Herren Nebi, Batschelet, Brechet, Burger, Büßberger, Carlin, Chevrolet, Corbat, Engemann, v. Erlach, Feune, Fleury, Gobat, Grosjean, Großmann, Gyger, Hennemann, Hofer, Hoffmeyer, Jaquet, Jeannerat, Kaiser, Karlen, Joh. Gottl.; Karlen, Jakob; Kasser, Klave, König, Kohler, Koller, Lüthy, Marquis, Marti, Matthys, Messerli, Morel, Moser, alt-Statthalter; Moser, Jakob; Devroy, Ballain, Paulet, Prudon, Regez, Riat, Ritter, Rosselet, Schertenleib, Schneider, Arzt; Scholer, Schori, Friedrich; Schori, Johann; Schräml, Sessler, Siegenthaler, Sigri, Steiner, Detsch; Sterchi, Stodmar, Tüche, Trorler, Wagner, und Zbinden.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Vortrag des Regierungsrathes und der Justizdirektion mit dem Antrage auf Bewilligung eines Nachkredites von Fr. 10,000 für die Strafanstalt in Bern.

Migay, Direktor der Justiz und Polizei, empfiehlt diesen Antrag mit der Bemerkung, daß dieses Kreditbegehren infolge unverhältnismäßiger Reduktion der von der Verwaltung der Strafanstalt verlangten Budgetansätze gestellt werden müsse. Der Redner ist der Ansicht, ein solches Verfahren liege durchaus nicht im Interesse des Staates, dessen Anstalten sich am besten stellen, wenn ihnen Mittel zu Gebote stehen, die Gläubiger sofort zu befriedigen, während man sich im entgegengeetzten Falle mit ungünstigen Preisen und weniger guter Waare bescheiden müsse. Dazu kam die seit Neujahr eingetretene Vermehrung der Zahl der Sträflinge um 30—40 Köpfe gegenüber dem vorhergehenden Jahre. Nur auf den Mehrlieferungen ergiebt sich eine Mehrausgabe von Fr. 13,545, doch glaubt die Finanzdirektion, mit einem Kredite von Fr. 10,000 auszukommen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei über die Beschwerde des Herrn Arsene Koller von und zu Montsevelier gegen ein vom Appellations- und Kassationshofe über denselben erlassenes Bevogungsurtheil vom 27. August 1859.

Der Regierungsrath stellt den Antrag auf Tagesordnung.

Der Herr Justizdirektor, als Berichterstatter, empfiehlt auch diesen Antrag mit Hinweisung auf die verfassungsmäßig festgesetzte Kompetenz der Gerichtsbehörden, in welche einzugreifen weder dem Großen Rathe noch dem Regierungsrathe das Recht zustehe.

Auch dieser Antrag wird ohne Einsprache genehmigt.

Vorträge der Baudirektion.

1) Betreffend die Brüntig-Strasse.

Der Regierungsrath stellt in Uebereinstimmung mit der Direktion der öffentlichen Bauten den Antrag, der Große Rath möchte für eine kräftigere Betreibung des Baues der Brüntig-Strasse aus dem letztjährigen Einnahmenüberschusse nachträglich für 1860 noch wenigstens eine Summe von Fr. 40,000 bewilligen, d. h. den Budgetantrag der Brüntig-Strasse für 1860 um diese Summe erhöhen.

Kilian, Direktor der öffentlichen Bauten, als Berichterstatter, erinnert zur Unterstützung dieses Antrages die Versammlung an die Verpflichtungen, welche der Kanton Bern bezüglich der Strasse über den Brüntig gegenüber der Eidgenossenschaft und andern Kantonen eingegangen und die in der Zusicherung bestehen, den Bau so zu fördern, daß die Strasse bis 1. November 1862 vollendet sei; für den Fall jedoch, daß derselbe auf dem Gebiete der Kantone Luzern und Unterwalden vor diesem Termin vollendet werde, wurde auch eine entsprechende Beschleunigung des Baues auf hierseitigem Gebiete in Aussicht gestellt. Gegenüber dieser Verpflichtung förderte die Baudirektion die Arbeiten so viel als möglich, doch reichte der Budgetantrag von Fr. 40,000 nicht hin, dieselben das ganze Jahr fortzusetzen. Auf einer Inspektionsreise überzeugte der Redner sich, daß die Arbeiten im Kanton Unterwalden bedeutend vorgerückt sind. Die Strecke von Lungern bis nahe an die Kantonsgrenze war schon im Monat August fahrbar, nur noch eine Strecke von ungefähr einer halben Stunde war unvollendet. Auch die nothwendigen Korrekturen im Kanton Luzern waren fertig und Obwalden bemühte sich, auch die Strecken vom Alpnachersee bis Alpnach und vom Kaiserstuhl bis Lungern in Arbeit zu nehmen. Nun fordere die Ehre des Kantons Bern, daß auch auf seinem Gebiete der Bau gehörig gefördert werde, damit er den andern Kantonen gegenüber nicht allzuweit zurückbleibe; dieser Zweck werde aber durch die bisherigen geringen Budgetkredite nicht erreicht. Für 1859 wurden Fr. 19,500 bewilligt, für 1860 Fr. 40,000, während die Kosten des ganzen Baues auf Bernerboden auf Fr. 322,000 veranschlagt sind, so daß für die nächsten zwei Jahre noch eine Summe von Fr. 262,500 verwendet werden muß. Selbst nach Abzug des heute in Frage stehenden, vom Regierungsrathe vorläufig bewilligten Kredites bliebe noch eine Summe von Fr. 222,500. In Betreff des Baues selbst wird bemerkt, daß die Arbeiten nun rasch vorrücken, daß namentlich das Kostenverhältniß sich bezüglich der Felsprengungen günstig gestaltet, indem sehr große Massen mit geringen Vorbereitungen gesprengt werden konnten, so jüngst eine ganze Fluh von 400,000

Tagblatt des Großen Rathes 1860.

Kubikfuß mit 7 Zentner Pulver, so daß die wirkliche Ausgabe um $\frac{3}{4}$ unter dem Devis blieb; dagegen kosten die Landentschädigungen mehr als vorgesehen worden und liegt also hierin eine Kompensation.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

2) Betreffend die Schwarzenburg-Heitenried-Strasse.

Der Regierungsrath stellt in Uebereinstimmung mit der Baudirektion den Antrag, der Große Rath möchte für die Fortsetzung und kräftigere Betreibung dieses Straßenbaues für 1860 eine Krediterhöhung von Fr. 5000 bewilligen.

Der Herr Berichterstatter begründet auch den vorliegenden Antrag mit Berufung auf die Verpflichtung, welche der Kanton Bern gegenüber Freiburg übernommen, diesen Straßenbau auf seinem Gebiete bis Ende 1863 zu vollenden. Im Jahre 1859 waren nur Fr. 7000 zu diesem Zwecke bewilligt, im Jahre 1860 Fr. 8000, im Ganzen also Fr. 15,000, während der Bau auf Fr. 93,000 devotirt ist, so daß nach bisherigem Verfahren die Vollendung derselben kaum vor Ende der Sechziger Jahre zu Stande käme. Die Gemeinde Wählern ist mit dem Gesuch eingekommen, daß der Budgetkredit doch um Fr. 5000 erhöht werden möchte und der Regierungsrath empfiehlt daselbe.

Wird ebenfalls ohne Einsprache genehmigt.

Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche.

Auf den Antrag der Justiz- und Polizeidirektion und des Regierungsrathes wird den Gesuchen folgender Petenten in nachstehender Weise entsprochen:

1. Dem Jakob Rüfenacht von Hasle, wegen Diebstahls zu 2½ Jahren Ketten verurtheilt;
 2. Dem Michael Schiffmann von Steffisburg, wegen Brandstiftung zu 11 Jahren Ketten verurtheilt;
 3. Dem Andreas Sommer von Sumiswald, wegen Raub und Diebstahls zu 8 Jahren Ketten verurtheilt;
 4. Dem Jakob Adam von Grismyl, wegen Diebstahls zu 4½ Jahren Ketten verurtheilt;
 5. Der Elisabeth Grosjean, geb. Riechi, von Blagne, wegen Konkubinats zu 2 Jahren Verweisung verurtheilt; wird der Rest ihrer Strafen erlassen.
 6. Dem Niklaus Zbinden von Guggisberg, wegen Diebstahls zu 4 Jahren Ketten verurtheilt, wird der auf 18. Dezember 1860 eintretende letzte Viertel seiner Strafe erlassen.
 7. Dem Johann Lehmann von Worb, wegen Versuches Schändung peinlich zu 1 Jahr Einsperrung verurtheilt;
 8. Der Jeannette Richard, geb. Stauffer, Joh. Utr. Ehefrau, von Affoltern, wegen Brandstiftung zu 5 Jahren Zuchthaus verurtheilt;
- wird der letzte Viertel ihrer Strafen erlassen.

9. Die dem Niklaus Siegfried von und zu Worb wegen Scheltung auferlegte einjährige Leistung aus dem Amte Konolfingen wird in dreißigtägige Gefangenschaft umgewandelt.

10. Die dem Johann Brönnimann von Obermühlern wegen unbefugten Waldausreitens auferlegte Buße von Fr. 75 wird auf Fr. 30 reduziert, demselben mithin ein Betrag von Fr. 45 erlassen.

11. Die den Joh. Utr. Aeschlimann und Joh. Franz in der Schafmatt bei Arni wegen unbefugten Waldausreitens einem Jeden auferlegte Buße von Fr. 75 wird ihnen, soweit es den Staatsantheil betrifft, erlassen.

12. Die dem Peter Dauwalder von St. Beatenberg, Tagelöhner in Sonvillier, wegen Forstvergehen auferlegte Buße von Fr. 2243. 10 wird in Gefängnißstrafe von drei Monaten umgewandelt.

13. Der Rest der dem Adolf Brändlin von Mauhen (Baden) wegen Diebstahls auferlegten einjährigen Kettenstrafe wird in Verweisung aus der Eidgenossenschaft von fünf Jahren umgewandelt.

14. Die dem Joh. Utr. Gräub von Logwyl wegen Schändung auferlegte einjährige Kantonsverweisung wird in Eingrenzung in die Gemeinde Logwyl von gleicher Dauer umgewandelt.

15. Dem Stanislaus Monnat von Saignelégier werden die letzten sechs Monate der ihm wegen Schlägerei auferlegten achtzehnmonatlichen Verweisung aus der Eidgenossenschaft erlassen.

16. Dem Andreas Oberli von Rüderswyl, wegen Falschmünzerei unter Anderem zu 1½ Jahren Einsperrung verurtheilt, wird der letzte Viertel dieser Strafe erlassen.

17. Der Elisabeth Jost, geb. Hasler, von Griswyl, wohnhaft in Reiben, wegen Beschimpfung ihres Hausherrn zu drei Monaten Leistung aus dem Amtsbezirk Büren verurtheilt, wird diese Strafe umgewandelt in Eingrenzung in die Kirchgemeinde Pieterlen von gleicher Dauer.

18. Der Rest der wegen Diebstahls u. s. w. dem Christian Lörtscher von Burgistein auferlegten einjährigen Kantonsverweisung wird umgewandelt in Eingrenzung in die Gemeinde seines polizeilichen Wohnsitzes von gleicher Dauer.

19. Der Rest der der Kath. Stebler von Renningen, Kanton Solothurn, wegen Diebstahls auferlegten zweijährigen Zuchthausstrafe wird in Kantonsverweisung von gleicher Dauer umgewandelt.

20. Der Anna Barbara Lehmann von Horenbach und Buchen, wegen drei Unzuchtsehlern zu sechs Monaten Einsperrung verurtheilt, werden die noch ausstehenden vier Monate in Eingrenzung in die Kirchgemeinde Thun von gleicher Dauer umgewandelt.

21. Dem David Schmid auf der Landgarben bei Neuenegg wird die Hälfte der ihm wegen Ohmgeldverschlagens auferlegten Buße von Fr. 104. 70 erlassen.

22. Der Barbara Christen vom Hubberg, zu Ursenbach, nunmehrigen Ehefrau Kuhn von Trub, wird die ihr wegen des vierten Unzuchtsehlern auferlegte sechsmonatliche Enthaltung in der Thorberg-Strafanstalt erlassen.

23. Den wegen Konkubinats zu fünf Jahren Verweisung aus dem Amtsbezirk Courtelary verurtheilten nunmehrigen Eheleuten Franz Joseph Portmann aus dem Kanton Luzern und Fanny Martin von St. Immer wird ihre Strafe in analoger Anwendung des Kreis Schreibens vom 23. Oktober 1834 gänzlich erlassen.

24. Den Herren Stähli, Gutbesitzer in Wichtlach, Stucki, Gutbesitzer in Tägerst, und David Wälti, Säger zu Steinen bei Signau, wegen unerlaubten Holzschlags Stähli und Stucki zu Fr. 354, Wälti zu Fr. 1200 Buße verurtheilt, wird ein Drittel dieser Bußen erlassen.

25. Dem Christian Dürig von Hettliwyl, wegen Diebstahls zu drei Jahren Zuchthaus verurtheilt, wird der Rest dieser Strafe erlassen.

Dagegen werden abgewiesen:

1. Christian Krebs von Ruggisberg mit dem Gesuch um Umwandlung der ihm wegen Diebstahls auferlegten dreimonatlichen Einsperrung in Verweisung.

2. Joh. Utr. Lemp von Attiswyl, Knecht zu Mazendorf, Kanton Solothurn, wegen Widerhandlung gegen das Ohmgeldgesetz zu Buße und Kosten verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlaß wenigstens der Hälfte derselben.

3. Christian Dällenbach zu Aeschlen bei Diesbach mit dem Gesuch um Nachlaß des Staatsantheils der ihm wegen unbefugten Holzschlags auferlegten Buße von Fr. 378.

4. Johann Bach, Vater, Fuhrmann zu Saanen, zu zwanzig Tagen verschärfter Gefangenschaft verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlaß oder Umwandlung derselben in Gemeindegrenzung.

5. Johann Blaser von Langnau, wegen Diebstahls und Fundverheimlichung zu zwei Jahren Ketten verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlaß des Restes der Strafe.

6. Jakob von Arr von und zu Uzenstorf mit dem Gesuch um Nachlaß der ihm wegen unbefugter Holzabfuhr auferlegten Buße von Fr. 50.

7. Jakob Antenen von Dypund, der um Nachlaß des Restes der ihm wegen Schriftensfälschung auferlegten zweijährigen Zuchthausstrafe nachsucht.

8. Marie Montavon, geb. Brahler von Montavon, wegen Mordes zu neun Jahren Ketten verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlaß oder Umwandlung des Restes dieser Strafe in Verweisung aus ihrer Heimathgemeinde.

9. Carl Fried. Thiebaud von Buttes mit dem Gesuch um Umwandlung der ihm wegen Rothzucht auferlegten zweijährigen Einsperrung in Verweisung.

10. Matthias Frank, heimathlos, der um Nachlaß oder Umwandlung des Restes der ihm wegen Diebstahle auferlegten sechsmonatlichen Kettenstrafe bittet.

11. Samuel Trachsel von und zu Wattenwyl, wegen Militärdienstverweigerung aus dem Kanton verwiesen, der um Nachlaß dieser Strafe und auch darum bittet, seiner Militärpflicht als Nichtkombattant ein Genüge leisten zu dürfen.

12. Christian Beiler von Guggisberg, wohnhaft im Bursf, Gemeinde König, und die Wittve seines Sohnes Christian, Marie geb. Beutler, welche sowohl um Dispensation

von dem in Cap. 45 C. enthaltenen Eheverbot als um Nachlaß des ihnen wegen verbotenen Zusammenlebens auferlegten Strafen der Eingrenzung und Verweisung nachsuchen.

13. Jakob Lappert zu Schoren, bei Langenthal, mit dem Gesuch um ganzen oder theilweisen Nachlaß der ihm wegen Verstoß gegen die Sanitätspolizei auferlegten Buße von Fr. 100.

14. Die Geschwister Läderer zu Bruntrut mit dem Gesuch um Nachlaß der ihnen wegen Winkelwirthschaft auferlegten Buße von Fr. 15. und Kosten.

15. Joh. Sam. Nicolet zu Obertramlingen, der wegen Mißhandlung zu vier Monaten Gefängniß und zwei Jahren Verweisung aus dem Amte Courtelary verurtheilt ist und um Nachlaß von drei Monaten Gefängniß und Umwandlung derselben in Verweisung nachsucht.

16. Julius Fried. Bandlerer von Sornetan mit dem Gesuch um Umwandlung des Restes der ihm wegen Unterschlagung auferlegten zehnmonatlichen Einsperrung in Verweisung.

17. Franz Turche von Beurnevésin mit dem von seiner Mutter gestellten Gesuch um Umwandlung des Restes der ihm wegen Mißhandlung auferlegten fünfzehnmonatlichen Verweisung in Eingrenzung.

18. Dominik Frein von Pleigne mit dem Gesuch um Umwandlung des Restes der ihm wegen Mißhandlung auferlegten achzehnmonatlichen Einsperrung in Verweisung.

19. Isak Egli von und in Schangnau, wegen Mißhandlung eines Pflegeknaben zu acht Tagen verschärfter Gefangenschaft verurtheilt, mit dem gänzlichen Strafnachlaß bezweckenden Gesuch.

20. Bendicht Danz von Großaffoltern, der um Nachlaß des Restes der ihm wegen Brandstiftung auferlegten fünf- undzwanzigjährigen Kettenstrafe nachsucht.

21. Die wegen Hehlerei zu vierzig Tagen Gefangenschaft verurtheilten zc. Eheleute Christian und Katharina Schütz-Müller in der Gemeinde Köniz, welche um Gestattung des Loskaufes der Gefängnißstrafe bitten.

22. Sebastian Chappuis, Fuhrmann zu Bonfol, mit dem Gesuch um Nachlaß des Staatsantheils der ihm wegen Ohmgeldverschlagniß auferlegten Buße von Fr. 2398. 60.

23. Jakob Zulliger von und zu Wyßbach, Gemeinde Madiswyl, der wegen Scheltung zu sechs Monaten Leistung aus dem Amt Narwangen verurtheilt ist und um Umwandlung derselben, in Gemeindegrenzung nachsucht.

24. Johann Schneider von Dießbach, zu Cernier, mit dem Gesuch um Nachlaß der ihm wegen Brandstiftung auferlegten achtjährigen Verweisung.

25. Jaques André von Beurnevésin mit dem Gesuch um Nachlaß oder Umwandlung in Gemeindegrenzung des Restes der ihm wegen Mißhandlung auferlegten zweijährigen Verweisung.

Samuel Reuteler, Bäcker, von und zu Saanen, der wegen Widerhandlung gegen die Forstpolizeigesetze zu Fr. 250 Buße und Fr. 83. 90 Kosten verurtheilt worden, bittet um Nachlaß des Staatsantheils der Buße und der Kosten.

Der Regierungsrath trägt in Uebereinstimmung mit der Direktion der Justiz und Polizei auf Abweisung an.

Reichenbach, Fürsprecher, stellt den Antrag, der Große Rath möchte das Gesuch dieses Petenten, wenn nicht ganz, doch theilweise berücksichtigen, indem er nachzuweisen sucht, daß das gerichtliche Urtheil sich auf irrige Voraussetzungen stütze.

Mösching unterstützt diesen Antrag angelegentlich und empfiehlt den Petenten als einen braven, ordnungsliebenden Mann.

Rigy, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter, beharrt jedoch auf dem Antrage der vorberatenden Behörde und bemerkt, daß der Große Rath nicht die Stellung einer Appellationsinstanz einzunehmen, nicht zu untersuchen habe, in wiefern das Urtheil des kompetenten Gerichtes materiel begründet sei.

Abstimmung.

Von 104 Stimmen fallen:

Für Abschlag	59
Für Willfahr	45

Der Petent ist somit abgewiesen.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr Mittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 21. November 1860.
Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Niggeler.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Johann Rudolf, Bangerter, Bürki zu Worb, Burri, Carlin, Feune, Girard, v. Gonzenbach, Gygar, Imer, Klays, Müller-Fellenberg, Müller, Arzt; Röchlisberger, Gustav; Theurillat und Wyder; ohne Entschuldigung: die Herren Nebi, Batschelet, Brechet, Burger, Chevrolet, Egger, Hector; Fleury, Glück, Gobat, Großmann, Hennemann, Hoffmeyer, Jaquet, Kaiser, Karlen, Joh. Gottl.; Karlen, Jakob; Kohler, Koller, Lüthy, Manuel, Marquis, Marti, Messerli, Moser, alt-Statthalter; Moser, Jakob; Dewray, Ballain, Baulet, Brudon, Reichenbach, Karl; Riat, Ritter, Roffelet, Schären, Schmutz, Schneider, Arzt; Scholer, Schori, Friedrich; Schori, Johann; Seiler, Siegenthaler, Sigri, Steiner, Oberst; Sterchi, Stockmar, Streit, Hieronymus; Tische, Trorler, Wagner, v. Wattenwyl zu Habstetten und Widmer.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Wahlen.

1) Wahl zweier Mitglieder des Ständerathes.

Erstes Mitglied.

Von 123 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Schenk, Regierungspräsident	78 Stimmen.
" Leuenberger, Professor	16 "
" v. Gonzenbach, Großrath	6 "
" Kurz, Regierungsrath	5 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Erwählt ist also Herr Regierungspräsident Schenk in Bern.

Zweites Mitglied.

Von 147 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Leuenberger, Professor	87 Stimmen.
" Reichenbach, Fürsprecher	13 "
" Boivin, Oberrichter	9 "
" Imobersteg, Oberrichter	9 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Es ist also gewählt Herr Professor Leuenberger in Bern.

2) Wahl eines Kantonsbuchhalters.

Im ersten Wahlgange wird mit 132 Stimmen von 136 Stimmenden erwählt:

Herr Franz Henzi, bisheriger Kantonsbuchhalter, in Bern.

Die Wahl des Kantonskriegskommissärs wird verschoben, weil die Anschreibungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

3) Wahl eines Regierungsstatthalters von Biel.

Vorgeschlagen sind:

a. Von der Amtswahlversammlung:

Herr Ludwig Mürset, Gerichtspräsident in Biel.
" Jakob Kuhn-Hartmann, Negotiant, in Biel.

b. Vom Regierungsrathe:

Herr Alexander Schöni, gewf. Regierungsstatthalter, in Biel.
" " Moll, älter, Handelsmann, in Biel.

Mit 115 Stimmen von 125 Stimmenden wird im ersten Wahlgang erwählt:

Herr Gerichtspräsident Ludwig Mürset.

Entlassungsgesuch.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Militärdirektion wird dem Herrn A. Lauterburg, Kommandant der Infanterie der Reserve, die wegen zurückgelegten militärpflichtigen Alters nachgesuchte Entlassung aus dem Militärdienst in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste, sowie mit Beibehaltung der Ehrenberechtigung seines Grades ertheilt.

4) Wahl von Stabsoffizieren.

Karlen, Militärdirektor, als Berichterstatter, bemerkt, daß der Regierungsrath dem Großen Rathe die Ergänzung aller erledigten Stellen von Stabsoffizieren vorlege, mit Ausnahme der Kommandantenstelle des Landwehrebataillons Nr. 1, dessen Majore als Offiziere noch nicht im entsprechenden Alter stehen, ein Umstand, der jedoch nicht hindere, daß, wenn das Bataillon in's Feld gerufen würde, der ältere Major alsdann zum Kommandanten befördert werden könnte.

Auf den Vorschlag des Regierungsrathes und der Militärdirektion werden hierauf gewählt:

a. zum Kommandanten der Infanterie des Auszuges:

Herr Adolf von Greyerz, von Bern, bisheriger Major, mit 97 Stimmen von 107 Stimmbenden.

b. zum Kommandanten der Infanterie der Reserve:

Herr Ludwig von Wattenwyl von Rubigen, Major, mit 97 Stimmen von 108 Stimmbenden.

c. zu Kommandanten der Infanterie der Landwehr:

1) Herr Joh. Ullr. Ulli von Reiffswyl, Major, mit 70 Stimmen von 107 Stimmbenden. Auf den aus der Mitte der Versammlung vorgeschlagenen Herrn Major Affolter vereinigten sich 30 Stimmen.

2) Herr Samuel Stettler von Eggwyl, Major, mit 98 Stimmen von 102 Stimmbenden.

3) Herr Heinrich v. Wattenwyl von Weitenwyl, mit 81 Stimmen von 104 Stimmbenden.

d. zu Majoren der Infanterie des Auszuges:

1) Herr Friedrich Bernhard Indermühle von Amfoldingen, Hauptmann, mit 55 Stimmen von 102 Stimmbenden. Die aus der Mitte der Versammlung vorgeschlagenen Herren Hauptmann Luder und Hauptmann Hürner erhielten, ersterer 26, letzterer 18 Stimmen.

2) Herr Peter Karl Spahr von Bruntrut, Hauptmann, mit 85 Stimmen von 97 Stimmbenden.

e. zum Major der Infanterie der Landwehr:

Herr Rudolf Moser von Schüpfen in Bülkofen, Hauptmann, mit 83 Stimmen von 88 Stimmbenden.

Alle diese Wahlen finden im ersten Wahlgange statt.

Interpellation

des Herrn Großrath Mühlethaler über Nichtausrichtung des Soldes an der letzten zweitägigen Landwehrmusterung.

(Siehe Großrathsverhandlungen, laufenden Jahrgang, Seite 154.)

Mühlethaler. Ich habe der schriftlich eingereichten Interpellation nicht viel beizufügen. Im verfloffenen Herbst hat wieder eine Landwehrmusterung stattgefunden. Die Mannschaft erhielt keinen Sold, mit Ausnahme derjenigen, welche sechs Stunden vom Sammelplatz entfernt war. Morgens 9 Uhr mußten die Leute auf dem Plage erscheinen. Wer also mehrere Stunden entfernt wohnte, mußte um 3—4 Uhr aufbrechen. Am folgenden Tage fand die eidgenössische Inspektion statt; die Musterung dauerte also zwei Tage. Nun heißt es im §. 90 des Gesetzes über die Militärorganisation: „Für Truppenzusammenzüge die nur einen Tag dauern, sowie für die Uebungen der Rekruten in den Bezirken (§. 77, Ziff. 1) wird weder Besoldung noch Verpflegung verabreicht.“ Es ist auffallend, daß der Landwehr keine Besoldung ausgerichtete wurde. Es betrifft eine Milizklasse, die Rücksicht verdient, indem sie meistens aus Familienvätern besteht. Die Sache blieb nicht unbeachtet, und nebenbei hörte ich die Bemerkung, man habe sich selber nicht vergessen die Besoldung zu erhöhen, an die armen Landwehrmännern aber habe man nicht gedacht. Ich wünsche daher Auskunft zu erhalten.

Karlen, Militärdirektor. Ich verdanke dem Herrn Mühlethaler die Aufmerksamkeit, welche er stets noch dem Militärwesen schenkt. Hingegen muß ich ihm bemerken, daß es sich mit den Musterungen der Landwehr verhält, wie mit den Wiederholungskursen in den Bezirken. Es heißt nämlich im §. 90 der Militärorganisation: „Für den Einmarschtag auf die Sammelplätze zu den Wiederholungskursen in den Amtsbezirken wird weder Sold noch Verpflegung vergütet, hingegen erhalten diejenigen, welche über einen Tagmarsch (6 Stunden) vom Sammelplatz entfernt sind, für je 6 Stunden Entfernung, einen Tag Sold und Rationsvergütung.“ Dann folgt die von Herrn Mühlethaler angeführte Bestimmung. Es ist allerdings richtig, daß die näher als 6 Stunden wohnende Mannschaft nur die Verpflegung erhielt. Will man derselben auch Sold bezahlen, so bin ich der Erste, der dazu stimmt. Aber die Herren Großräthe finden allemal im Budget der Militärdirektion etwas zu beschneiden. Ein Kredit hiefür ist nicht ausgesetzt, und vor der Hand kann man nicht darauf zurückkommen. Der Gegenstand muß durch einen Antrag angeregt werden, indem man dem Regierungsrath die Militärorganisation den Auftrag erteilt, die Militärorganisation eine andere Fassung zu geben. Ich wiederhole nur, daß die Landwehr nicht ausnahmsweise behandelt ist, sondern gleich wie die Mannschaft, welche an den Wiederholungskursen in den Bezirken, sei es im Auszug oder in der Reserve, Theil zu nehmen hat.

Naturalisationsgesuche.

1) Des Herrn Friedrich Gustav Gränicher von Jostingen, Sektionsingenteur der Centralbahn, in Bern, reformirter Konfession, verheirathet, Vater von sechs Kindern, welchem das Drösbürgerrecht der Stadt Bern (Gesellschaft von Kaufleuten) zugesichert ist.

Der Regierungsrath stellt den Antrag auf Ertheilung der Naturalisation.

Wigg, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter, unterstützt diesen Antrag mit Hinweisung auf die Garantie, welche der Petent in moralischer und finanzieller Hinsicht darbietet, indem derselbe in seiner Stellung als Sectionssingenieur sich einen sehr vortheilhaften Ruf erworben, mit einer Bernerin verheirathet sei und während seines Aufenthaltes in Bern eines sehr günstigen Leumundes genieße.

A b s t i m m u n g.

Bon 100 Stimmen fallen:
Für Willfähr 92
Für Abschlag 8

Herr Gränicher ist somit naturalisirt.

2) Des Herrn Maximilian Franz Wilhelm Fiala von Karlsruhe, Großherzogthums Baden, Geschäftsführer in der Buchhandlung Jent und Gasmann in Bern, unverheirathet, katholischer Konfession, welchem das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Innerkirchen zugesichert ist.

Der Regierungsrath stellt auch hier den Antrag auf Ertheilung der Naturalisation mit Vorbehalt nachträglicher Beibringung der Entlassung aus dem badischen Unterthanenverbannde.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt das Gesuch ebenfalls im Hinblick auf den langjährigen Aufenthalt des Petenten im Kanton Bern, auf dessen vortheilhafte Stellung, in der er sich durch Arbeitsamkeit und Sparsamkeit ein ansehnliches Vermögen erworben, so daß in moralischer und finanzieller Beziehung die erforderlichen Garantien vorliegen.

Matthys fügt dieser Empfehlung auch die setzige bei und zwar gestützt auf längere persönliche Bekanntschaft mit dem Petenten.

A b s t i m m u n g.

Bon 107 Stimmen fallen:
Für Willfähr 72
Für Abschlag 35

Herr Fiala ist somit ebenfalls naturalisirt.

3) Des Herrn Johann Leuzinger von Glarus, Handelsmann, protestantischer Konfession, mit einer Bernerin verheirathet, welchem das Ortsbürgerrecht von Bern (Gesellschaft von Mäggen) zugesichert ist.

Der Regierungsrath beantragt die Ertheilung der Naturalisation.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt auch diesen Antrag, gestützt auf die Garantien, welche der Petent durch seine zehnjährige Niederlassung in Bern, so wie durch den Besitz eines ansehnlichen Vermögens und eines vortheilhaften Leumundes darbietet.

A b s t i m m u n g.

Bon 90 Stimmen fallen:
Für Willfähr 83
Für Abschlag 7

Herr Leuzinger ist daher ebenfalls naturalisirt.

4) Des Herrn Clemens Adolf Gauthier von Genf Ingenieur und Professor daselbst, protestantischer Konfession verheirathet, Vater von zwei Kindern, welchem das Ortsbürgerrecht der Stadt Bern (Gesellschaft von Webern) zugesichert ist

Der Regierungsrath stellt den Antrag auf Ertheilung der Naturalisation.

Auch dieser Petent wird vom Herrn Berichterstatter bestens empfohlen, welcher darauf hinweist, daß derselbe schon früher sich längere Zeit als Ingenieur im Kanton Bern aufgehalten, mit einer Bernerin verheirathet, im Besitze eines ansehnlichen Vermögens und eines guten Rufes die erforderlichen Garantien zu einer für den Kanton vortheilhaften Acquisition gewähre.

A b s t i m m u n g.

Bon 102 Stimmen fallen:
Für Willfähr 96
Für Abschlag 6

Die Naturalisation ist somit dem Herrn Gauthier ebenfalls ertheilt.

Vorträge der Militärdirektion.

Der Regierungsrath beantragt in Uebereinstimmung mit der Militärdirektion die Bewilligung folgender Nachkredite:

1. Für die durch die außerordentliche Grenzbedeckung in Genf entstandenen Mehrausgaben:

- a. für Pferdmietzen Fr. 19,000
b. für Kleidungsuntausch " 3,000

beider Kredite in dem Sinne, daß die dieselben vorläufig durch Uebertragung von Ersparnissen auf andern Krediten der Militärdirektion bestritten werden.

2. Für die auf Befehl des Bundesrathes abgehaltenen Landwehrinspektionen Fr. 18,000.

3. Zu Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen für die Landwehr Fr. 6000.

Karlen, Militärdirektor, beruft sich zu Begründung dieser Kreditbegehren vorerst auf die im verfloffenen Frühjahr beschlossene Grenzbesetzung in Genf, für welche der Kanton Bern längere Zeit eine Batterie zur Verfügung stellen mußte, bei deren Rückkehr der Regierung nichts anderes übrig blieb, als den Eigenthümern der Pferde die Löhnung zu verabreichen. Zugleich machte der Kleidungsuntausch bei der Infanterie ein Kreditbegehren nothwendig. In Betreff des unter Ziff. 2 verlangten Kredites erinnert der Redner den Großen Rath, daß

die Militärdirektion mit ihrem Kreditbegehren für Abhaltung von Landwehrmusterungen bei der Budgetberathung abgewiesen wurde, daß jedoch der Bundesrath sich in Folge bekannter Verwicklungen veranlaßt sah, die Kantone aufzufordern, noch bis zum Monat Oktober die fraglichen Inspektionen abzuhalten, deren Kosten nun gedeckt werden müssen. Damit in Verbindung stand die Ausrüstung der Landwehr, für welche die nöthige Zahl Waffen vorhanden war, während es an verschiedenem Lederwerk, sowie an Trompeten, Trommeln etc. fehlte. Nach mäßigem Anschlag hätte die Anschaffung des Fehlenden, mit Ausnahme der Patronentaschen, mit einem Kostenaufwande von Fr. 9000 stattfinden können; die Regierung beschränkt sich jedoch in ihrem Kreditbegehren unter Ziff. 3 auf das Nöthigste.

Alle diese Anträge werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Gesetzesentwurf

betreffend

die Grundbücher und Pfandtitel.

(Zweite Berathung. Siehe Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1859. Seite 413 f.)

Miggy, Direktor der Justiz und Polizei. Die Erlassung des vorliegenden Gesetzes war eine nothwendige Folge des Gesetzes über die Vereinigung der Grundbücher im alten Kantonstheile von 1852. Es ist eine Nothwendigkeit, daß den im Hypothekarwesen eingerissenen Unordnungen durch ein Gesetz für die Zukunft Schranken gesetzt werden. Das ist der Grund, warum die Regierung Ihnen diesen Entwurf vorlegte, damit die Kosten und Bemühungen des Staates um die Vereinigung der Grundbücher nicht unnütz erscheinen. Man muß bedenken, daß diese Operation der Staatskasse eine Ausgabe von Fr. 80,000 zuzog, eine Summe, welche den Amtschreibern als besondere Entschädigung bezahlt werden mußte. Die vorbereitende Behörde fand, es liege nicht im Interesse des Staates, alle zehn Jahre eine solche Operation vorzunehmen. Der Große Rath hat den Entwurf in erster Berathung angenommen. Seither langten eine Anzahl Bittschriften oberländischer Gemeinden ein, welche das Gesuch enthalten: „Der Große Rath möchte in die zweite Berathung des Gesetzes nicht eintreten, sondern den Regierungsrath beauftragen, einen neuen Entwurf auszuarbeiten, auf den Grundsatz basirend, daß die Besitzer grundpfändlicher Forderungen in gewissen Fristen, z. B. alle zehn Jahre der Amtschreiberei vom Bestand des Pfandrechts Anzeige zu machen haben. Eventuel; der Große Rath möchte in Art. 2 des Gesetzes auch solche Titel unter die Ausnahmen aufnehmen, welche in jährlichen Zahlungen von weniger als Fr. 150 oder Fr. 100 abgeführt werden.“ Als Gründe führen die Petenten zur Unterstützung ihres Begehrens an, das Gesetz, wie es in erster Berathung genehmigt worden, belästige das Volk, welches eine Vereinfachung in der Gesetzgebung erwartet habe; von dieser Belästigung würden namentlich die ärmern Gegenden betroffen. Die Direktion der Justiz und Polizei schlug dem Regierungsrathe nach Prüfung der Vorstellungen vor, dem Begehren durch einen entsprechenden Zusatz zu §. 2 Rechnung zu tragen. In Folge dessen würden Titel, auf welche kraft Stipulation jährlich Abschlagszahlungen von Fr. 100 und weniger gemacht werden, von der theilweisen Löschung befreit. Ich sagte bereits bei der ersten Berathung, daß die Justizdirektion dem Regierungsrathe verschiedene Projekte vorlegte. Das erste entsprach dem französischen Systeme, nach welchem eine Frist zur Eingabe fest-

gesetzt würde mit der Androhung, daß man im Falle der Unterlassung den Rang verliere. Bei einer zehnjährigen Frist würde sich also die Vereinigung der Grundbücher beständig wiederholen und die Nachschlagungen könnten sich jeweilen auf diesen Zeitraum beschränken. Das beliebte nicht. Ein zweites System, welches dem Entwurfe zu Grunde gelegt wurde, war viel komplizirter und entsprach dem Gesetze von 1852. Da auch dieses keinen Anklang fand, schritt man zur Ausarbeitung eines dritten Entwurfs, dessen Zweck die Einführung einer ökonomischen Polizei ist. Es liegt auf der Hand, daß der Kredit darunter leidet, wenn die Grundbücher nicht in Ordnung sind. Der Große Rath billigte das in letzter Linie vorgeschlagene System, und ich glaube, es sei daher auch heute der Fall, in die Berathung einzutreten. Es ist richtig, daß die Leute auch unter diesem System einige Läufe und Gänge, sowie gewisse Kosten haben, aber das ist unvermeidlich, wenn Sie eine feste Ordnung in die Grundbuchführung bringen wollen. Auch müssen an die Nichtbeachtung des Gesetzes gewisse Folgen geknüpft werden. Diese können verschiedener Art sein, entweder Civilfolgen oder polizeilicher Natur. Noch habe ich schließlich einer Vorstellung mehrerer Amtschreiber zu erwähnen, welche die Beseitigung des im §. 8 aufgestellten Tarifs verlangen. Ich werde bei Behandlung des betreffenden Artikels darauf zurückkommen, und stelle den Antrag, Sie möchten in die zweite Berathung des Gesetzes eintreten und dasselbe artikelweise behandeln.

Sowohl die Vorstellung der Gemeinden als diejenige der Amtschreiber wird verlesen.

Mösching. Ich ergreife das Wort nicht, um eigentlich gegen das Eintreten zu sprechen, aber ich hoffe, der Herr Berichterstatter werde den gegen den vorliegenden Entwurf geäußerten Bedenken heute mehr Rechnung tragen, als es bei der ersten Berathung geschehen ist. Daß dieselben begründet waren, beweisen die eingelangten Vorstellungen vieler Gemeinden, ferner der Umstand, daß auch der Regierungsrath sich veranlaßt sieht, eine Modifikation vorzuschlagen. Inzwischen befriedigt mich die letztere noch nicht ganz. Ich halte dafür, es müssen noch weitere Änderungen getroffen werden. Man kann es thun, ohne der Sache selbst zu schaden. Ich möchte vorschreiben, daß die Löschungen erfolgen sollen — nicht innerhalb einer Frist von 90 Tagen, sondern wenigstens von einem halben Jahre, — und zwar von jedem ausbezahlten Titel; ferner bei Abschlagszahlungen, wenn damit eine Handänderung verbunden ist, endlich bei jedem Gläubigerwechsel. Bezüglich anderer Abschlagszahlungen möchte ich eine gewisse Rücksicht eintreten lassen. Ich muß gestehen, die vom Herrn Berichterstatter bei der ersten Berathung gegebene Erklärung, daß bei jeder Uebertretung des Gesetzes das Polizeiverfahren eingeleitet werden müsse, hat mich mit Besorgniß erfüllt, denn in diesem Falle hätte der Betreffende nicht nur die Buße, sondern noch Kosten zu zahlen. Ich werde mich veranlaßt sehen, bei der artikelweisen Berathung Anträge zu stellen.

Rösti. Ich will auch nicht einen Antrag auf Nichteintreten stellen, obschon ich gestehe, daß ich dieses Gesetz als etwas Verfehltes betrachte, indem es nicht auf gehöriger Basis ruht; daß es Folgen haben wird, an die man jetzt nicht denkt; daß es mit vielen Schwierigkeiten verbunden sein wird. Ich sage dieß, gestützt auf Erfahrungen, die ich während einer Reihe von Jahren gemacht habe. Das erste vom Herrn Berichterstatter erwähnte System hätte mir am besten gefallen; es hätte sich mittels Anlegung eines Generatregisters sehr einfach ausführen lassen. Ich gebe zu, daß es nicht im Sinne und Geiste unserer Gesetzgebung liege, denn diese war bisher allgemein so eingerichtet, daß der Schuldner einwenig gedrückt war. Das beweisen die eingelangten Vorstellungen. So ist es auch bezüglich des Steuerwesens. Schuldner, die bei der Angabe der Schulden ein Versehen begehen, müssen den fünffachen Steuer-

betrag als Buße zahlen, während der Gläubiger bei unrichtiger Angabe des Kapitals nur den zweifachen Betrag zu zahlen hat. Ich muß gestehen, daß ich eine solche Konsequenz nicht begreifen konnte. Auf der andern Seite freut es mich, daß die Regierung wenigstens so weit ging, entsprechend einem bei der frühern Berathung gestellten Antrag, eine Modifikation vorzuschlagen.

Herr Berichterstatter. Es fragt sich immer wieder, ob es zweckmäßig sei, das von Herrn Mösching vorgeschlagene Verfahren anzunehmen. Daß es bequem wäre, gebe ich zu. Würde es sich aber mit dem Zwecke des Gesetzes vertragen? Ich glaube nicht. Soll z. B. bei Abschlagszahlungen von Fr. 4000 an ein Kapital von Fr. 18,000—20,000 nichts geschehen? Die Erfahrung mag eintreten, daß die Vorschriften des Gesetzes von vielen Seiten umgangen werden. Das ist ein Uebelstand, aber nicht ein Grund, das Gesetz anders einzurichten. Was die Widerhandlungen betrifft, so muß ich dem Herrn Mösching bemerken, daß dieselben behandelt werden, wie andere Polizeifälle. Eine Vorladung muß stattfinden, damit der Betreffende Gelegenheit hat, sich zu vertheidigen. Die Kosten werden nicht bedeutend sein, da in den meisten Fällen der Beweis mittelst einer Urkunde wird geführt werden können.

Das Eintreten und die artikelweise Berathung werden durch das Handmehr beschlossen.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. F a s t i n d.

Uebersicht

der Staatsrechnung vom Jahre 1859.

Einnahmen.

I. Ertrag des Staatsvermögens.

A. Liegenschaften.

	Budget für 1859.	Rechnung für 1859.
	Fr.	Fr. Rp.
Waldungen	246,269	257,983, 05
NB. In der Rechnung pro 1859 ist begriffen: der Verlust der Holzspeditionsanstalt pro 1859 mit Fr. 44,055. 41.		
Domänen	73,350	37,381. 88
	<u>319,619</u>	<u>295,364. 93</u>

B. Kapitalien.

Zins des Kapitalfonds der Hypothekarkassa	219,110	247,802. 11
Zins des Kapitalfonds des innern Zinsrodels	21,895	5,181. 92
Zins des Kapitalfonds der Domänenkassa	48,920	52,798. 66
Zins des Kapitalfonds, der Zehnts- und Bodenzinsliquidation	34,800	40,705. 99
Zins des Kapitals der Kantonalbank-Obligationen	1,200	156. 45
Zins und Gewinn des Kapitalfonds der Kantonalbank	185,000	171,505. 35
NB. In der Rechnung pro 1859 ist begriffen: Ein nachträglicher Mehrertrag der Kantonalbank vom Jahr 1858 von Fr. 605. 35		
Zins des Kapitalfonds der Salzhandlung	16,000	16,000. —
Zins des Kapitalfonds der Staatsapothek	800	800. —
Zinse aus momentanen Anlagen von Geldern der Kantonskasse	—	37,343. 49
	<u>527,725</u>	<u>572,293. 79</u>

II. Ertrag der Regalien.

Salzhandlung	716,140	812,717. 08
Postregal, eidgenössische Entschädigung	180,000	224,812. 76
Bergbauregal	12,500	13,700. 58
Fischereizinse	4,790	5,134. 01
Jagdpatente	16,210	20,948. —
	<u>929,640</u>	<u>1,077,312. 43</u>

III. Ertrag der Abgaben.

A. Indirekte Abgaben.

Zölle und Lizenzgebühren, Entschädigung vom Bunde	275,000	275,000. —
Dhmgeld	680,000	947,207. 59
Patent- und Konzessionsgebühren	188,000	192,678. 56
Stempel	100,200	109,920. 29
Uebertrag:	Fr. 1,243,200	1,524,806. 44

	Budget für 1859. Fr.	Rechnung für 1859. Fr. Rp.
Uebertrag:	1,243,200	1,524,806. 44
Amtsblatt	8,000	8,001. 03
Handänderungs- und Einregistrirungs- gebühren	129,000	145,675. 89
Kanzlei- und Gerichtsemolumente	52,000	51,419. 95
Bußen und Konfiskationen	17,000	20,214. 05
Militärsteuern	40,000	51,383. 62
Erbs- und Schenkungsabgaben	101,000	85,798. 74
	1,590,200	1,887,299. 72

B. Direkte Abgaben.

Grundkapital- und Einkommenssteuer des alten Kantonstheil	935,500	985,866. 83
Grundsteuer des neuen Kantonstheils (Jura)	184,800	185,177. 23
	1,120,300	1,171,044. 06

IV. Verschiedenes.

Beiträge von Gemeinden und Parti- kularen zu Geistlichkeitsbesoldungen	1,335	2,208. 76
Staatsapotheke, Gewinn in: 1859		3,639. 40
	1,335	5,848. 16
Summe alles Einnehmens	4,488,819	5,009,163. 27
Mehr als die Budgetbestimmung		520,344. 27

Ausgaben.

I. Allgemeine Verwaltungskosten.

A. Großer Rath	32,300	33,317. 70
B. Regierungsrath.		
Besoldungen	36,800	36,800. —
Kredit für unvorhergesehene Ausgaben	20,000	15,759. 20
C. Taggelder für Ständeräthe und für Absendung von Kommissarien	4,000	4,248. 60
D. Staatskanzlei.		
Besoldungen, Bureaukosten, Bedienung und Unterhalt des Rathhauses	40,040	41,669. 15
E. Regierungstatthalter und Amtsverweser.		
Besoldungen	66,500	66,449. 30
Bureaukosten	6,500	6,125. 35
Beholungskosten	6,000	7,761. 58
Miethzins für Audienzlokale und Archiv	850	738. 90
F. Amtsschreiber.		
Besoldungen	25,575	25,574. —
Miethzins für Kanzleilokale	500	433. 76
	239,065	238,877. 54

Tagblatt des Großen Rathes 1860.

II. Direktion des Innern.

	Budget für 1859. Fr.	Rechnung für 1859. Fr. Rp.
Kosten des Direktorialbureau's	26,100	28,401. 66
Volkswirthschaft	35,000	30,886. 89
Gesundheitswesen	7,000	6,043. 91
Militärpensionen	4,100	4,128. 66
Ausgaben für das Armenwesen des alten Kantontheils, nach § 85 der Staatsverfassung	579,000	557,478. 32
Ausgaben für das Armenwesen des ganzen Kantons, nach § 32 litt. b, §§ 46 und 47 des Armengesetzes	214,000	190,009. 04
	865,200	816,948. 48

III. Direktion der Justiz und Polizei und des Kirchenwesens.

Kosten des Direktorialbureau's	12,100	12,101. 40
Centralpolizei	33,500	27,594. 19
Justiz- und Polizeiausgaben in den Amtsbezirken	71,350	65,317. 99
Strafanstalten	134,000	91,385. 73
Gesetzgebungscommission und Gesetzes- revisionskosten	5,000	874. 70
Kirchenwesen. Bureaukosten, Konsekrati- onskosten, Taggelder und Reise- vergütungen	700	855. 45
Protestantische Geistlichkeit	490,409	493,886. 12
Katholische Geistlichkeit	116,571	114,904. 97
Synodalkosten	1,000	1,193. 85
Lieferungen zum Dienste der Kirche	9,470	10,047. 86
	874,100	818,162. 26

IV. Direktion der Finanzen.

Kosten des Direktorialbureau's	6,000	5,999. 06
Kantonsbuchhalterei und Kantonskassa Amtschaffner. Gehalte und Bureau- kosten	24,100	24,377. 07
Rechtskosten für die gesammte Finanz- verwaltung	23,600	21,237. 80
Zins der Zehnt- und Bodenzinsliqui- dationschuld	5,000	6,226. 75
Zins der Nydeckbrückenschuld	67,200	68,295. —
Staatsanleihen für Eisenbahnen, Un- kosten und Zins auf demjenigen von Fr. 2,000,000 zu 4½ % in Basel (nun bei dem ob. Zinsrodell in Rech- nung gebracht)	6,125	6,125. —
Passivschuldigkeit; Quartzehnten von Wynau	—	—
Triangulation und topographische Auf- nahme des alten Kantons	14,000	10,921. 50
Telegraphenwesen	200	200. —
	146,225	143,382. 18

V. Direktion der Erziehung.

Kosten des Direktorialbureau's	9,100	10,281. 88
Hochschule und Subsidianstalten	111,099	109,687. 40
Kantons- und Sekundarschulen	166,456	164,480. 78
Primarschulen	335,696	327,553. 16
Schulinspektorate	17,800	17,245. 62
Uebertrag:	640,151	629,248. 85

	Budget für 1859. Fr.	Rechnung für 1850. Fr. Rp.
Uebertrag:	640,151	629,248. 85
Spezialanstalten. Normalanstalten, Lehrerinnen-Seminar in Hindelbank, Bildung von Lehrerinnen im Jura, und für Bildung reformirter französischer und katholischer deutscher Lehrer; Wiederholungs- und Fortbildungskurse; Taubstummenanstalten Synodalkosten	65,900 1,000	52,270. 08 877. 15
	<u>707,051</u>	<u>682,396. 07</u>
VI. Direktion des Militärs.		
Kanzlei- und Verwaltungskosten	70,184	66,467. 60
Kleidung, Bewaffnung und Rüstung der Miliztruppen	130,750	131,488. 17
Unterricht der Truppen	263,525	260,392. 13
Garnisonsdienst in der Hauptstadt	21,230	21,125. 22
Zeughaus; Unterhalt und neue Anschaffungen	105,325	105,203. 66
Landsjägerkorps	217,025	206,857. 89
Außerordentliche Ausgaben; Felddienst pro 1859	125,468	120,219. 68
	<u>933,507</u>	<u>911,754. 35</u>

VII. Direktion der öffentlichen Bauten, der Entsumpfungen und der Eisenbahnen.		
Kosten des Direktorialbüreau's	51,000	50,981. 03
Hochbau. Neubauten	54,450	50,553. 57
Straßen- und Brückenbau; gewöhnlicher Unterhalt und Neubauten	589,300	585,897. 08
Wasserbau; gewöhnlicher Unterhalt und Neubauten	26,000	24,652. 31
Entsumpfungen und Eisenbahnen	27,200	27,131. 61
	<u>747,950</u>	<u>739,215. 60</u>

VIII. Kosten der Gerichtsverwaltung.		
Obergericht und dessen Kanzlei	81,560	81,909. 23
Amtsgerichtspräsidenten, Amtsgerichte, Amtsgerichtsschreiber, sammt den Audienz- und Büreaufalkten, und den Büreaufalkten der Amtsgerichtspräsidenten	121,840	121,070. 54
Staatsanwaltschaft	18,900	19,200. 81
Geschwornengerichte	17,400	17,518. 99
	<u>239,700</u>	<u>239,699. 57</u>
Summe alles Ausgebens	<u>4,752,798</u>	<u>4,590,436. 05</u>
Minder als die bewilligten Kredite		<u>162,362. 08</u>

Bilanz pro 1859.

	Rechnungs- resultate. Fr. Rp.
Total Summe Einnemens wie hievor	5,009,163. 27
Total Summe Ausgebens wie hievor	<u>4,590,436. 05</u>
Ueberschuß der Einnahmen, laut Rechnung	418,727. 22
Ueberschuß der Ausgaben, nach dem Budget und den Nachtragskrediten	263,979. 13
Ueberschuß der Einnahmen, laut Rechnung wie oben	418,727. 22
Besseres Resultat der Rechnung gegen das Budget und die Nachtragskredite	682,706. 35
Probe:	
Mehreinnahmen gegen das Budget	520,344. 27
Minderausgaben gegen das Budget und die Nachtragskredite	<u>162,362. 08</u>
Summe wie oben	<u>682,706. 35</u>

Vermögensetat auf 31. Dezember 1859.

I. Rechnungsrestanzen.		
Aktivrestanzen	3,897,860. 45	
Passivrestanzen	<u>117,125. 59</u>	
		3,780,734. 86
II. Kapitalfonds in Handlungen für den Staat.		
Holzpeditionsanstalt für die Stadt Bern	13,000. —	
Kantonalbank	3,500,000. —	
Staatsapothek	20,000. —	
Salzhandlung	<u>400,000. —</u>	
		3,933,000. —
III. Zinstragende Staatskapitalien.		
a. Hypothekarkasse, Staatseinschüsse und Kantonalbankobligationsrestanzen	6,930,085. 56	
b. Innerer Zinsrod	665,474. 90	
c. Domainenkassa	<u>953,485. 87</u>	
		8,549,046. 33
IV. Zweifelhafte Debitoren		
V. Vermögen in Gebäuden, Pachtgütern und freien Staatswaldungen.		
a. Gebäude und Pachtgüterkapital	9,978,909. 82	
b. Forstkapital	<u>15,353,311. 98</u>	
		25,332,221. 80
VI. Zehnt- Bodenzins- und Ehrschagablösungskapitalien.		
a. Zehntkapitalkonto	360,363. 45	
b. Bodenzinskapitalkonto	276,990. 34	
c. Ehrschagkapitalkonto	112. 32	
d. Kapitalabtretungen von Privatberechtigten	<u>51,334. 72</u>	
		688,800. 83
VII. Geräthschaftenkonto. Dem Staate angehörende Mobilien, Effekten, Werkzeuge		
	<u>3,716,409. 90</u>	
		<u>46,059,908. 41</u>

	Fr.	Fr.	Rp.
Abzuziehen:			
Passivschuldenrechnung.			
Glasholzerkapital	7,246.	38	
Zehnt- und Bodenzinsliquidations-			
schuld.			
1. Vergütungen an Privatberech-			
tigte	Fr. 603,623.	22	
2. Rückerstattun-			
gen an Privat-			
gen an frühere			
Koskäufer	" 884,057.	98	
3. Abtretungen v.			
Privatberechtigten	" 78,260.	97	
	<u>1,565,942.</u>	<u>17</u>	
		<u>1,573,188.</u>	<u>55</u>

Reines Vermögen des Staats auf			
31. Dezember 1859		44,486,719.	86
Die Ueberschussrechnung der lau-			
senden Verwaltung fordert vom			
Kapitalvermögen des Staats:			
1. Den restanzlichen Ueberschuss			
der Einnahmen über die Ausgaben	295,830.	08	
von den Jahren 1857 und 1858			
2. Den Ueberschuss der Einnah-			
men über die Ausgaben im Jahr			
1859	<u>418,727.</u>	<u>22</u>	
		<u>714,557.</u>	<u>30</u>
Restanz des Generalkapitalfontos			
auf 31. Dez. 1859		43,772,162.	56

Bilanz über das Staatsanleihen.

Debitoren.

I. Außerordentliche Ausgaben, welche durch das vom			
Großen Rathe am 26. Mai 1853, 29. August 1855 und			
27. Februar 1857 bewilligte Anleihen von Fr. 1,700,000			
bestritten werden sollen.			
A. Außerordentliche Neubau-			
ten, infolge Wasserver-	154,094.	30	
heerungen			
B. Außerordentliche Neubau-			
ten, infolge Wasserver-	35,730.	59	
heerungen im Emmenthal			
C. Tiefertlegung des Brien-			
zersees, Schleusenbau in	162,802.	82	
Unterseen			
D. Beitrag an die Bauten des			
Irrenhauses Waldau	641,625.	95	
E. Beitrag an die Neublitung			
desselben	75,000.	—	
F. Kosten des Staats auf der			
ganzen Operation der			
Münzreform	162,380.	04	
G. Entsumpfung des See-			
landes, Vorarbeiten	79,520.	59	
H. Tavannes-Bözingen-Straße			
(Reuchenette-Biel-Straße)	<u>558,278.</u>	<u>23</u>	
		<u>1,869,432.</u>	<u>52</u>

An obige Ausgabe für die
Tavannes-Bözingen-Straße
hat die Ueberschussrechnung der
laufenden Verwaltung beigetra-

ragen: im Jahr 1858	95,331.	16
" " 1859	<u>74,101.</u>	<u>36</u>
		<u>169,432.</u>
Summe Verwendung des Anleiheus		<u>1,700,000.</u>

	Fr.	Fr.	Rp.
Uebertrag:	1,700,000.	—	
II. Zinse und Kosten des			
Anleiheus, welche, nebst			
der Amortisation des Kapitals,			
aus den jährlichen Steuer-			
quoten bis dahin bestritten			
worden sind:			
Zinse	280,637.	66	
Kosten	<u>5,304.</u>	<u>42</u>	
		<u>285,942.</u>	<u>08</u>
III. Rechnungsrestanz.			
Die Restanz des Rechnungs-			
gebers des Staatsanleiheus			
auf 31. Dez. 1859 beträgt		14,834.	19
		<u>2,000,776.</u>	<u>27</u>

Kreditoren.

I. Staatsanleihen.

Das auf Beschlüssen des
Großen Rathes vom 26. Mai
1853, 29. August 1855 und
27. Februar 1857 beruhende
Anleihen beträgt 1700 Scheine 1,700,000. —

Hievon wurden zurückbezahlt			
1855 100 Scheine	Fr. 100,000		
1856 120 " "	120,000		
1857 120 " "	120,000		
1858 160 " "	160,000		
1859 160 " "	160,000		

660 Scheine 660,000. —

Stand des Anleiheus auf 31. Dez.
1859 1040 Scheine 1,040,000. —

II. Steuerquoten.

An solchen sind bis 31. Dez.
1859 behufs Verzinsung und
Amortisation des Anleiheus
verrechnet worden:

Laut Staatsrechnung pro 1854			
vom alten Kanton	131,157.	02	
der Antheil des Jura steht noch			
aus mit Fr. 29,146.			
Laut Staatsrechnung pro 1855			
vom alten Kanton	131,087.	17	
vom neuen Kanton	29,130.	48	
Laut Staatsrechnung pro 1856			
vom alten Kanton	136,528.	86	
vom neuen Kanton	30,339.	75	
Laut Staatsrechnung pro 1857			
vom alten Kanton	136,246.	69	
vom neuen Kanton	30,277.	04	
Laut Staatsrechnung pro 1858			
vom alten Kanton	136,754.	20	
vom neuen Kanton	30,389.	80	
Laut Staatsrechnung pro 1859			
vom alten Kanton	138,162.	49	
vom neuen Kanton	<u>30,702.</u>	<u>77</u>	
		<u>960,776.</u>	<u>27</u>
		<u>2,000,776.</u>	<u>27</u>

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 22. November 1860.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Niggeler.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Johann Rudolf, Bürki zu Worb, Burri, Carlin, Christen, Feune, Flück, Girard, v. Gonzenbach, Gygar, Klaye, Matthys, Müller-Fellenberg, Röchlisberger, Gustav; Schneider, Arzt; Sella und Theurillat; ohne Entschuldigung: die Herren Bangerter, Brechet, Brügger, Bühlmann, Burger, Dähler, Feller, Fleury, Gobat, v. Grünigen, Jennemann, Himmeyer, Jaquet, Jmer, Jndermühle in Kiesen, Kaiser, Karlen, Joh. Gottl.; Karlen, Jakob; König, Kohler, Koller, Lehmann, Daniel; Lenz, Manuel, Marquis, Marti, Messerli, Moser, alt-Statthalter; Moser, Jakob; Müller, Arzt; Ballain, Paulet, Prudon, Reichenbach, Karl; Riat, Ritter, Rohrer, Rosset, Röchlisberger, Isak; Schären, Schertenleib, Schmutz, Schneider, Gottlieb; Schorer, Schori, Friedrich; Siegenthaler, Steiner, Oberst; Stockmar, Tische, Troxler, Wagner, Widmer und Wyder.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Präsident. Bevor wir zur Tagesordnung übergehen, habe ich Sie noch auf die Amtsdauer der Ständerathsmitglieder aufmerksam zu machen. Bisher wurden dieselben nämlich für ein Jahr gewählt. Bezüglich der Wahl des Herrn Regierungspräsidenten Schenk ist kein Zweifel vorhanden, weil er bisher Vertreter unsers Kantons im Ständerathe war. Anders verhält es sich mit der Wahl des Herrn Professor Leuenberger, indem ich von dem Momente meiner Wahl in den Nationalrath an die bisherige Stelle eines Ständerathsmitgliedes zu bekleiden aufhörte. Ich zweifle zwar nicht daran, daß Sie der Ansicht beipflichten, die Amtsdauer gelte für Herrn Leuenberger von jetzt an. Aber streng genommen, könnte man annehmen, daß, wie die Amtsdauer des Herrn Schenk mit dem nächsten Neujahr beginne, auch diejenige des Herrn Leuenberger nur für das künftige Jahr gelte, und für den Rest dieses Jahres noch eine besondere Wahl getroffen werden solle. Der Große Rath hat sich also darüber auszusprechen, und ich ersuche den Herrn Vizepräsidenten, seine Ansicht mitzutheilen.

Kurz, Vizepräsident. Im Anfang war keine bestimmte Amtsdauer für die Mitglieder des Ständerathes festgesetzt; man wählte sie für jede Sitzungsperiode. Später traf man ihre Wahl für die Dauer eines Jahres. Ich sehe nicht ein, warum nicht, so gut wie seiner Zeit in offener Abstimmung die Amtsdauer auf ein Jahr festgesetzt wurde, auch jetzt beschlossen werden könne, die Amtsdauer des Herrn Leuenberger

solle mit der nächsten Sitzung der Bundesversammlung beginnen. Sollte man es ganz genau nehmen, so könnte für den Rest dieses Jahres eine neue Wahl getroffen werden.

A b s t i m m u n g.

Für eine Interpretation in dem vom Präsidium vorgeschlagenen Sinne 122 Stimmen.
Dagegen Niemand.

Tagesordnung:

Zweite Berathung des Gesetzes über die Grundbücher und Pfandtitel.

(Fortsetzung. Siehe Grobathverhandlungen der vorhergehenden Sitzung, Seite 161 ff.)

Artikelweise Berathung.

§ 1.

Nigg, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter. Dieser Artikel sieht den Fall vor, daß eine grundpfändlich versicherte Forderung ganz oder theilweise getilgt werde. Bei vollständiger Tilgung der Schuld wird der Titel dem Schuldner übergeben, und muß dieser für die Löschung sorgen, während bei theilweisen Abzahlungen der Titel in der Hand des Gläubigers bleibt, und dieser dann für die Vornahme der vorgeschriebenen Formalitäten in der Amtsschreiberei zu sorgen hat. Die Bestimmungen des § 1 haben bereits bei der ersten Berathung ihre hinreichende Erläuterung gefunden, so daß ich mich darauf beschränken kann, Ihnen dieselben zur Genehmigung zu empfehlen.

Mösching. Ich bin im Falle, auf frühere Einwendungen zurückzukommen, indem ich dafür halte, daß die Vorschrift jedesmaliger Löschung bei Abschlagszahlungen sowohl für das Publikum als für den Amtsschreiber lästig sei, abgesehen von den damit verbundenen bedeutenden Kosten. Wenn damit der Sache gedient wäre, so würde ich mich gerne fügen; das ist aber nicht der Fall. Wir Alle wissen, wie langsam das Publikum in neuen Einrichtungen sich zurechtfindet. Es würde auch bei diesem Gesetze der Fall sein. Eine Masse Bußfälle würden eintreten, wozu noch die Kosten des Polizeiverfahrens kämen, weil der Betreffende ein- oder zweimal vor dem Richter zu erscheinen hätte. Meines Erachtens würde ein solches Gesetz sich bald beim Volke verhaßt machen. Ich mache noch auf einen andern Umstand aufmerksam. Bisher wurden auf dem engen Rande der Grundbücher Löschungen, Handänderungen u. s. w. notirt. Wenn nun jede Abschlagszahlung, die sich über Fr. 100 beläuft, gelöscht werden soll, so tritt statt der beabsichtigten Ordnung Unordnung und Verwirrung ein. Bei der Menge Notizen würde man vor lauter Bäumen den Wald nicht mehr sehen. Ich möchte daher die Bestimmung des ersten Lemmas in dem Sinne beschränken, daß dieselbe sich auf Abschlagszahlungen nur in den Fällen beziehen soll, wenn der Pfandgegenstand an einen neuen Eigenthümer übergeht oder ein Gläubigerwechsel eintritt. Damit ist genug erreicht. Will man an der Buße festhalten, so möchte ich einfach bei einem Anfaße von Fr. 5 bleiben, welche die Amtsschreiber im gegebenen Falle ohne weiteres Verfahren zu beziehen hätten. Mich dünkt, man sollte den Staatsbürger nicht mehr belasten, als er es schon ist. Auch finde ich die eingeräumte Frist zu kurz. Es können Verhältnisse eintreten, die es fast unmöglich machen, daß innerhalb 90 Tagen die Löschungen vorgenommen werden; daher möchte ich die Frist auf sechs Monate ausdehnen. Ferner beantrage ich, im zweiten Lemma statt „Pfandtitel“ zu setzen:

„Pfand- oder Forderungstitel.“ Sodann wären die Worte „oder theilweise“ im ersten Lemma zu streichen. Ich mache diese Vorschläge aus Ueberzeugung, sie stützen sich nicht nur auf meine Erfahrung, sondern ich habe mit mehreren Notaren Rücksprache genommen, und ersuche Sie daher, den ausgesprochenen Bemerkungen Rechnung zu tragen.

Gfeller zu Wichtlach. Ich habe dieses Gesetz mit Freuden begrüßt, da es den Zweck hat, Ordnung in unser Hypothekarwesen zu bringen. Auch mit der Einräumung einer Frist bin ich einverstanden; dagegen halte ich eine solche von 90 Tagen für ungenügend und glaube, man sollte dieselbe auf ein Jahr ausdehnen. Es gibt Fälle, wo Schwierigkeiten eintreten können, z. B. bei einer Erbschaft, wo dreißig Schuldner sind. Ich war selbst schon im Falle, in einem Jahre sechs Abzahlungen zu machen. Wenn ich nun jedesmal mich hätte auf die Amtsschreiberei begeben müssen, so hätte es mir bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten verursacht, da ich mehrere Stunden von der Amtsschreiberei entfernt bin.

Rösti. Ich möchte zum voraus das Votum des Herrn Wösching unterstützen, dann aber im Interesse der Ordnung noch einen Punkt berühren in dem Sinne, daß bei Auszahlung eines Titels der Gläubiger verpflichtet werde, entweder von sich aus den Titel zur Löschung einzugeben, oder wenigstens den Amtsschreiber in Kenntniß zu setzen, wenn er den Titel dem Schuldner ausgehändigt hat. Ich mache die Versammlung aufmerksam, daß es Fälle gibt, wo der Artikel nicht genügt, daß es eine Reihe von Jahren gehen kann, bis Jemand etwas von der Tilgung der Forderung bemerkt, wenn keine Handänderung stattfindet. Im Uebrigen gehe ich mit Herrn Wösching einig, indem ich ebenfalls der Ansicht bin, daß das Gesetz in seiner gegenwärtigen Fassung kaum vollzogen würde.

Lempfen. Ich glaube allerdings auch, es wäre für das Publikum lästig, für jede kleine Abschlagszahlung eine Löschung vornehmen zu lassen, und es veranlasse dieß bedeutende Kosten. Ich stelle deshalb den Antrag, das erste Lemma also zu fassen, daß Zahlungen und Pfandrechte bei jeder Handänderung oder Cession und überdieß Abschlagszahlungen alle zehn Jahre gelöscht werden sollen. Dann würde das Publikum nicht belästigt.

Büßberger. Mit dem vorliegenden Gesetze, so wie es redigirt ist, bin ich auch nicht einverstanden. Ich erkenne zwar den Zweck, den man dabei hat, durchaus nicht; aber ich glaube, man hat, um denselben zu erreichen, viel zu viel gethan, und eine Menge Bestimmungen aufgenommen, die denselben durchaus nicht fördern, wohl aber Unannehmlichkeiten und Verwicklungen herbeiführen werden. Ich glaube, der Zweck könne auf einfachere Weise erreicht werden, ohne daß das Publikum so geplagt werde. Wenn Sie so in's Detail eingehen wollen, bei jeder kleinen Abschlagszahlung Fristen festzusetzen, Bußen androhen, daß die Leute genöthigt werden, unter Umständen Fristverlängerungen zu begehren, so ist es eine Unannehmlichkeit für das Publikum, die nichts nützt. Trotzdem ist ein Fall im § 1 vergessen, der Fall nämlich, wo der Schuldner zahlt und der Gläubiger nicht im Besitze des Forderungstitels ist, sondern sich dieser in dritter Hand befindet. Solche Titel können bei der Bank oder anderwärts, wo Geld darauf erhoben wird, als Faustpfand hinterlegt werden. In diesem Falle müssen Sie eine Bestimmung vorsehen, daß der Faustpfandbesitzer, wenn die Zahlung mit seiner Einwilligung geschieht, die nöthigen Vorkehrungen treffe. Aber ich glaube, man soll es viel einfacher machen und gehe dabei von folgenden Gesichtspunkten aus. Bedeutende Unordnungen hatten wir im Grundbuchwesen; darum wurde die sogenannte Grundbuchreinigung vorgenommen und mit großen Kosten durchgeführt. Nun muß man Vorkehrungen treffen, daß nicht wieder die gleichen Unordnungen eintreten. Das ist der Zweck dieses Gesetzes. Es gibt drei Fälle, in welchen eine Veränderung in Bezug auf

das Grundpfand vorgehen kann: wenn Zahlung geleistet wird, wenn der Forderungstitel wechselt, und wenn das Grundpfand ändert. Das sind die drei Fälle, wo im Grundbuche Notiz genommen werden muß. Wenn in diesen Fällen Ordnung gehalten wird, so können wir nicht mehr in die Kalamität zurückgerathen, in der wir uns befanden. Ich sage, wenn Zahlung stattfindet, so muß es im Grundbuche angemerket werden. Aber es ist nicht nöthig, wenn eine bloße Abschlagszahlung stattfindet, eine Löschung vorzunehmen. Der Titel bleibt in der Hand des Gläubigers. Sonst müßten Zwei sich dazu verwenden, der Schuldner und der Gläubiger, und wenn der Titel als Faustpfand in dritter Hand liegt, so muß auch der Faustpfandbesitzer mit der Amtsschreiberei in Verkehr treten. Das ist so sehr mit Mühewalt und Kosten verbunden, daß letztere unter Umständen den Werth der Abschlagszahlung übersteigen. Da müssen wir die ärmern Leute im Auge haben. Der Besitzer eines Titels von einigen hunderttausend Franken, auf welchen Abschlagszahlungen von 10—20,000 Fr. gemacht werden, würde sich weniger daraus machen; aber es ist immerhin ein unnöthiger Aufwand an Zeit und Kosten. Denn so lange der Titel nicht Hand ändert, so lange er im Besitze des Gläubigers bleibt, ist es gleichgültig, ob im Grundbuche eine Abschlagszahlung angemerket ist oder nicht. Wir haben eine Vorschrift im Civilgesetze, welche sagt, daß eine Abschlagszahlung für den Erwerber des Titels unverbindlich sei, wenn die Quittung nicht auf dem Titel selbst angemerket worden. Also haben Sie schon eine Garantie für den Erwerber des Pfandtitels. Ich wiederhole: die Löschung genügt in dem Falle, wo der Forderungstitel ausbezahlt wird. Alles Andere ist entschieden nicht nöthig, es ist überflüssig, macht die Einrichtung komplizirt, kostspielig, unannehmlich. Also fort damit! Im zweiten Falle — wenn ein Forderungstitel cedirt wird — habe ich durchaus nichts dagegen, daß der Amtsschreiber die Cession anmerken soll, damit man auch sehe, wer der neue Gläubiger sei. Ich komme zum dritten Falle, und das ist gewiß der letzte: wenn das Grundstück Hand ändert. Da ist es klar, daß der Amtsschreiber mit dem Titel verkehren muß, und da ist es ganz in Ordnung, daß eine Vorschrift aufgestellt werde, nach welcher gleichzeitig regulirt werden soll, ob die Forderung vollständig abbezahlt, und wer der Inhaber der allfällig noch haftenden Forderung sei. Das kann der Amtsschreiber ganz leicht ermitteln, indem er nachsieht, ob eine Auszahlung oder eine Cession stattgefunden hat, und gibt darüber Bescheid. Ich bin nicht gerade im Falle eine Redaktion vorzuschlagen. Man hätte vielleicht die angeführten Einwendungen bei Behandlung der Eintretensfrage anbringen sollen. Das ist meine Ansicht.

Kurz, Oberst. Ich erlaube mir zur Unterstützung des vorliegenden Gesetzesentwurfs einige Worte, selbst auf die Gefahr hin, daß Herr Rösti mir noch einmal sage, ich verstehe davon weder Sir noch Gar. Es liegt im Interesse des Hypothekarwesens überhaupt, daß die Grundbücher jeweilen ganz genaue Auskunft geben über den Stand einer Grundpfandschuld. Wenn eine Schuld für Fr. 1000 verhypothekirt und bis auf Fr. 10 abbezahlt ist, so verzeigt das Grundbuche eine Unwahrheit, wenn es die ganze Schuld als solche verzeigt. Es ist eine logische Konsequenz, daß auch stückweise Abzahlungen im Grundbuche angemerket werden. Nun möchte man es nicht so genau nehmen. Ich will nicht sagen, daß, wenn ich mich von der Richtigkeit der gegen das Gesetz erhobenen Einwendungen überzeugen könnte, ich nicht ein Stück der logischen Einrichtung der Bequemlichkeit des Publikums zum Opfer bringen könnte. Aber was ist die Bequemlichkeit? In den meisten Fällen ist es Trägheit. Es gibt etwa einen Gang mehr. Uebrigens kommt Jeder in den Fall, irgend einmal sich an den Amtssitz zu begeben, und wenn er nicht zu lange beim Schoppen bleibt, so kann er auch dieses Geschäft besorgen. Ich sage noch einmal, in den meisten Fällen ist Trägheit im Spiele, und dieser soll kein Gesetz Voranschub leisten. Nun behauptet man, die vorgeschlagene Vereinfachung

liege im Interesse des Schuldners. Das begreife ich am wenigsten. Es liegt im Interesse des Schuldners, daß die Abzahlungen gelöscht werden. Ich frage: wie in aller Welt kann man vom Standpunkte des Schuldners aus sagen, die Löschung sei nicht nöthig, während derselbe, wenn das Abbezahlte nicht gelöscht ist, dafür haften muß, und noch einmal zahlen zu müssen Gefahr läuft? Was Herr Lempen vorschlägt, ist auch ein Mittel, das zum Zwecke führt, aber es nützt dem Schuldner nichts. Für das Hypothekewesen wäre die zehnjährige Erneuerung der Titel ein großer Nutzen, aber für den Gläubiger kann es sehr gefährlich werden. Hat der Schuldner irgend welchen Nutzen davon? Wenn die Quittung nicht auf dem Titel steht und der Gläubiger denselben nach Verfluß der zehnjährigen Frist zur Erneuerung einreicht, so wird derselbe, da keine Abschlagszahlungen angemerkte sind, in der ursprünglichen Summe wieder erneuert, mag auch die Hälfte oder Dreiviertel abbezahlt sein. Der Schuldner wird hintendrin kommen und beweisen, was er abbezahlt hat; er riskirt aber, noch einmal zahlen zu müssen, wenn die Abschlagszahlungen nicht auf dem Titel oder im Grundbuche angemerkte sind. Denn wenn der Gläubiger beim Abtreten des Titels an einen Dritten verschweigt, was abbezahlt worden ist, so haftet der Schuldner dem Dritten und hat höchstens Rückgriff auf den früheren Gläubiger. Dieser kann aber ausgewandert, vergeldstagt, verstorben sein; dann hat der Schuldner das Nachsehen. Mit Herrn Buzberger bin ich darin einverstanden, daß bei Handänderungen des Titels oder der Liegenschaft im Grundbuche Notiz genommen werden soll; aber unmöglich könnte ich mit ihm darin einig gehen, wenn er sagt, daß nur bei vollständigen Auszahlungen gelöscht werden soll. Sie werden zugeben, daß es bei einer Forderung von Fr. 10,000, an welche Fr. 9000 abbezahlt sind, der Mühe werth ist, eine Löschung vorzunehmen. Man könnte in der Beziehung eine Konzession machen, daß man eine gewisse Summe festsetzen würde. Wenn es in große Summen hineingeht, so ist es wahrhaft unbegreiflich, daß man von Unbequemlichkeit reden kann, eine Löschung vornehmen zu müssen. Man könnte allfällige Abschlagszahlungen von Fr. 50 und weniger von der Löschung ausnehmen; dann würde man nicht zu weit gehen. Ich wiederhole jedoch, es liegt nicht im Interesse des Schuldners. Es ist für denselben gar nicht so schwer, die Vorschriften des Gesetzes zu erfüllen. Durch Rücksichten, wie die Herren Röstl und Mösching vorschlugen, nützt man dem Schuldner gar nicht, sondern sie gereichen ihm zum Nachtheil. Glauben die Herren, es sei einem oberländischen Schuldner durch Festsetzung einer Summe geholfen, so mag ich es gar wohl leiden. Aber das Prinzip, welches Herr Buzberger aufstellte, daß gar keine Abschlagszahlungen gelöscht werden sollen, würde zu großen Uebelständen führen; wir hätten dann wieder die alte Ordnung, den alten Schlandrian. Ich führte schon bei der früheren Beratung ein Beispiel an, wohin es führt, wenn Kapitalzahlungen nicht gelöscht werden. Während einer Reihe von Jahren erhielt ich von Zeit zu Zeit einen Wiedbrief bezüglich eines Titels, der noch vor etwa hundert Jahren in Kraft bestand; die Zahlung war nicht gelöscht. Jedesmal gab es Kosten, die man sich ersparen will, diese sind am Ende größer, als wenn man gerade zur Löschung schreitet. Die Festsetzung einer längeren Frist nach dem Vorschlage des Herrn Gfeller widerstreitet dem Prinzip nicht, obschon die Erfahrung lehrt, daß man bei kurzen Fristen eine Sache schnell besorgt, bei langen Fristen dagegen denkt, es sei immer noch Zeit dazu. Allein wie gesagt, ich könnte zu einer Fristverlängerung stimmen, weil sie das Prinzip nicht verletzt. Die Herren Röstl und Mösching haben hauptsächlich das Interesse des Schuldners im Auge, aber es läßt sich leicht nachweisen, daß durch ihren Antrag daselbe am meisten gefährdet würde. Ich stimme daher zum Entwurfe, mit Ausnahme einer allfälligen Fristverlängerung.

Buzberger. Nur zwei Bemerkungen auf das Botum des Herrn Kurz. Er stellte die Sache so dar, daß der Schuldner in große Verlegenheit käme, wenn Abschlagszahlungen

nicht gelöscht würden, weil er Gefahr liefe, eine Schuld zweimal zahlen zu müssen. Ich gebe das zu, aber ich muß bemerken, daß der arme Schuldner, den Herr Kurz im Auge hat, nach dem Gesetze noch fataler daran ist. Die Gefahr bleibt für ihn trotz dem Gesetze; dazu kommt noch die Buße wegen Unterlassung der Löschung innerhalb der Frist von 90 Tagen. Wenn Einer leichtsinnig genug ist, sich der Gefahr auszusetzen, das Bezahlte noch einmal bezahlen zu müssen, so wird er es auch mit der Frist nicht so genau nehmen. In Fällen, die Herr Kurz beispielsweise anführte, wo es sich um Abschlagszahlungen im Betrage von 8—10,000 Fr. handelt, lohnt es sich schon der Mühe, eine Löschung vorzunehmen; aber bei Abschlagszahlungen von 30 Fr. wird es den Leuten zuwider sein, dieselbe vorzunehmen, besonders wenn die Löschung etwa 15 Bg. kostet. Wenn man ein Mittel auffinden will, Stückzahlungen im Grundbuche anzumerken, so glaube ich, die Buße, die nur den Schuldner trifft, sei nicht das rechte Mittel, sondern Sie müssen machen, daß Schuldner und Gläubiger ein Interesse haben dadurch, daß Sie sagen: nach dem bestehenden Gesetze riskirt der Schuldner, noch einmal zahlen zu müssen. Auf der andern Seite würde man sagen: so lange nicht gelöscht ist, muß das ganze Kapital versteuert werden. Ich stelle also eventuel den Antrag, daß statt der Buße die Besteuerung nach dem Grundbuche vorgeschrieben werde in der Weise, daß der Gläubiger nur das in Abzug bringen kann, was im Grundbuche gelöscht ist.

Friedli zu Griesenberg. Gerade der Antrag des letzten Redners veranlaßt mich zu einer Bemerkung. Derselbe wäre schon am Orte, wenn alle Abschlagszahlungen richtig eingetragen wären. Das ist aber nicht der Fall. Es hätte zur Folge, daß Tausende von Briefen von den Amtschreibern versendet würden. Daher finde ich es absolut nöthig, daß die Abschlagszahlungen angemerkte werden sollen. Aber die Frist ist zu kurz; ich möchte in dieser Beziehung dem Antrage des Herrn Gfeller beipflichten. Man nähme alljährlich eine kleine Revision der Titel vor, dann würde jeder die Sache zu bereinigen suchen. Ich glaube, man werde nicht viel Besseres machen können, als den Artikel anzunehmen, wie er vorliegt, mit allfälliger Aenderung der Frist. Ich stimme für ein Jahr.

Blosch. Ich erlaube mir auch noch ein paar Worte, nicht um in Details einzutreten, aber mit Bezug auf die Wichtigkeit der Sache im Allgemeinen. Es möchte sehr unnöthig scheinen, auf diesen Punkt hinzuweisen, und doch bemerke ich jedesmal, wenn die Rede davon ist, daß man von der Bedeutung der Grundbücher im Lande nicht recht im Klaren ist, und zwar gerade in den Gegenden, deren Grundbesitz am meisten mit Hypotheken belastet ist. Auf das Resultat der Grundbuchvereinigung will ich nicht eintreten, da der Bericht über die ganze Operation zur Stunde noch nicht vorliegt. Der Große Rath ergriff bei Anordnung der Grundbuchvereinigung ein Mittel, das fast ein heroisches genannt werden könnte. In einzelnen Amtsbezirken überstieg die Zahl der infolge des betreffenden Gesetzes vorgenommenen Löschungen diejenige der Bewohner. Der Große Rath fühlte, daß einmal Ordnung geschaffen werden müsse. Mit der Vereinigung der Grundbücher hatte man aber den Zweck noch nicht erreicht. Es war deshalb im Gesetze von 1852 vorgesehen, daß der Regierungsrath, sobald die Operation der Vereinigung vollendet sei, eine Vorlage zu machen habe behufs Aufstellung gewisser Regeln für die Grundbuchführung. Nun sagt der Herr Berichterstatter, es gebe zwei Systeme, zwischen denen man wählen könne. Das eine befehlt im Jura, nach welchem alle zehn Jahre die Erneuerung der Pfandtitel stattfinden soll mit der Androhung, daß alle nicht eingegebenen Titel ipso jure erloschen seien. Wohin führt das? Daß der Amtschreiber nur auf zehn Jahre nachschlagen muß. Das ist ein enormer Vortheil für die Grundbuchführung, aber es hat auch große Konsequenzen: Die Mitglieder der Versammlung, welche dem Jura angehören,

werden sie kennen. Ich möchte diese Einrichtung nicht empfehlen. Wenn man das nicht will, so bleibt nicht viel anderes übrig, als was die Regierung uns vorschlägt, vielleicht mit einigen Modifikationen. Man darf den Zweck, welchen die Grundbücher haben, nicht übersehen. Das Grundbuch entspricht seinem Zwecke nur dann, wenn es einen vollständigen Ueberblick über die Hypotheken gewährt. Wenn das nicht der Fall ist, so gebe ich nicht viel um das Grundbuch. Wenn das Grundbuch sagt, ein Grundstück sei für 10,000 Fr. verhaftet, während dasselbe nicht mehr oder nur für einen geringern Betrag verhaftet ist; wenn man, gestützt auf das Grundbuch, voraussetzen zu dürfen glaubt, der Besitzer des Pfandrechtes sei der gleiche geblieben, während es ein ganz Anderer ist, so gibt das Grundbuch nicht ein wahres Bild des Hypothekensystems. Wenn man die Unordnung will, so acceptire man auch die Folgen davon; will man aber die Ordnung, so unterziehe man sich den kleinen Unannehmlichkeiten, welche damit verbunden sind. Ist die Unordnung ein Mittel, Zeit zu gewinnen; oder ist nicht vielmehr die Ordnung ein Mittel, Zeit zu ersparen? Ich lege daher, so viel an mir, den größten Werth darauf, daß Ordnung im Hypothekensystem bestehe, daß man sie einführe, wo sie nicht besteht, und sie besteht hierin nicht. Herr Bützberger sagt, es gebe nur drei Fälle, die hier in Betracht kommen. Es ist mir leid, wenn ich seiner Ansicht nicht beipflichten kann, aber ich glaube, es gebe mehr. Ich erinnere an den Fall neuer Verpfändungen, die in der Zwischenzeit, welche Herr Bützberger ohne Notiznahme im Grundbuche verstreichen lassen will, stattfinden. Im Grundbuch erscheint alles unverändert, wie der Titel lautet, obschon Abschlagszahlungen stattgefunden haben; der Gläubiger gäbe dem Betreffenden gerne Geld, aber er sagt, es habe zu viel auf dem Grundstück. Der Schuldner kann lang einwenden, er habe unterdessen so und so viel Abschlagszahlungen gemacht; der Gläubiger will sie nicht anerkennen. Aber das ist nicht der einzige Fall, der noch eintreten kann. Ich nehme an, es stirbt ein Vater; es findet ein Beneficium Inventarii statt; der Amtschreiber soll ein Verzeichniß des Vermögens und alles dessen aufnehmen, was darauf haftet: wie soll er eine genaue Uebersicht geben, wenn die Abschlagszahlungen nicht genau notirt sind. Der Stand der Erbschaft ist falsch dargestellt; die Waisenbehörden wissen nicht, woran sie sind. Ein anderer Fall: der Schuldner fällt in Geldstug, der Amtschreiber soll einen Etat des Vermögensbestandes geben: wie kann er dieß, wenn nicht alles im Grundbuche angedeutet ist? Oder es findet eine Sanftkeigerung über das betreffende Grundstück statt: wie soll der Amtschreiber dann die Verhaftungen angeben, wenn sie nicht im Grundbuche notirt sind? Und bei der Grundsteuer? Die Steuerverwaltung hält sich an das, was in den Grundbüchern erscheint. Wo hat sie eine Basis, wenn die Abschlagszahlungen nicht notirt werden müssen? Da kommt man auf das ganz natürliche Mittel, daß man sich, so weit es die Steuern betrifft, an das Grundbuch halte. Der Eine versteuert so viel, als er nach dem Grundbuche schuldig ist, und der Andere zieht ab, was er laut Grundbuch noch nicht bezahlt hat. Das ist Ordnung und entspricht dem Geiste der Einrichtung des Grundbuches. Ich weiß wohl, daß unsere ganze Organisation und Administration eine sehr komplizierte und mangelhafte ist; aber das weiß ich auch, daß wir einzelne Institute haben, um die man uns beneiden sollte. Ich glaube nicht, daß es manches Land auf der Erde gibt, das ein in seinen Grundlagen so gutes Hypothekensystem hätte, wie es im Kanton Bern besteht. Wenn wir in Zeiten der Krisis zu 4 Prozent Geld finden, so verdanken wir es nicht der Menge vorhandener Kapitalien, sondern der guten Hypothekenordnung. Ich führte schon früher das Beispiel eines durch meine Hand gegangenen Gültbrieves an, der wenige Jahre nach der Reformation gemacht wurde; er wanderte durch wenigstens zehn Generationen von Hand zu Hand und blieb bezüglich des Schuldners und Gläubigers unverändert. Ein anderes Beispiel ist neuer. Ich kenne einen Amtsbezirk, der eine seit vierzig Jahren bestehende Ersparnißkasse hat, mit einem Kapital von drei Mil-

lionen. Dieselbe hat bis heute noch keinen einjigen Verlust erlitten. Das kann nicht jeder Bezirk sagen. Das macht die Ordnung im Hypothekensystem. Ich möchte daher die Versammlung dringend bitten, nicht davor zu erschrecken, wenn man namentlich die ärmeren Gegenden zwingt, Ordnung zu halten. Die Buße will ich auch fallen lassen, wenn man statt derselben vorschreibt, daß das Grundbuch bei der Staatssteuer Regel machen soll.

Lempen. Nur eine kurze Bemerkung auf das Botum des Herrn Kurz. Er faßte meinen Antrag so auf, als würde ein Kapital, das inner zehn Jahren in der Amtschreiberei nicht angegeben wird, erlöschen. Das ist nicht der Sinn meines Antrages, sondern derselbe bezieht sich nur auf Abschlagszahlungen. Was Herr Blösch über ein Beneficium Inventarii und Geldstug anführte, ist unrichtig. Denn wenn ein Gläubiger in solchen Fällen seine Eingabe macht, so kann er nicht mehr fordern, als auf dem Titel steht, trotz dem daß der Grundbuchauszug des Amtschreibers eine größere Forderung angeben mag.

Berger. Nach der beredten Vertheidigung des Entwurfs durch die Herren Kurz und Blösch wäre es zwar nicht nöthig, noch etwas beizufügen; ich muß mir aber noch einige Worte erlauben, weil ich schon bei der ersten Berathung gegenüber mehreren Rednern des Oberlandes mich für den Entwurf aussprach. Es ist gewiß, wie Herr Kurz bemerkte, einige Trägheit im Spiele; indessen wird den Leuten die Sache auch lästig und ist mit Kosten verbunden. Ich erinnere an etwas Anderes. Unsere Leute haben auch etwas gelernt hinsichtlich der Steuerkassen in den Gemeinden, in Betreff welcher früher die größte Unordnung herrschte, indem es Leute gab, die viel mehr verstellten, als sie besaßen. Nun kommt die Staatssteuer, jeder hat sein Tableau auszufüllen, und er wird sich dabei in Acht nehmen. Was ist die Folge des Gehenslassens? Der Titel kann verloren gehen. Wer das Amtsblatt vor der Grundbuchbereinigung las, sah, daß ganze Spalten angefüllt waren mit Anzeigen von Verhaftungen, Löschungen, Amortisationen u. s. w. Wollte Einer Geld bei der Hypothekarkasse aufnehmen, so hatte er für Bereinigung des Titels oft Fr. 60–70 Kosten zu zahlen, bevor man im Geschäfte weiter gehen konnte. So bei Theilungen und Erbzigerungen. Eine Menge Avisbriebe mußten erlassen werden. Wenn man den Zweck des Grundbuches, wenn man will, daß dieses vollständig Auskunft geben soll, so muß man sich gewiß fügen. Man muß sich noch in gar Manches fügen, z. B. in der Feuerordnung, der Baupolizei in den Städten. Wenn man etwas bauen will, muß man bei der Direktion des Innern um die Bewilligung einkommen. Die Verfassung gewährleistet die Gewerbsfreiheit, aber darunter versteht man nicht, daß jeder machen könne, was er wolle, sondern daß er sich innerhalb seiner Schranken nach dem Gesetze bewege, Andere auch bestehen lasse. Man sagt, die Vornahme der Löschung bei kleinen Kapitalstößen sei mit zu großer Mühe verbunden. Solche Titel mit kleinen Abschlagszahlungen werden gewöhnlich nicht in Bern verfilbert; die Herren von Bern besaßen sich nicht damit; unsere Bauern kaufen und verkaufen solche Gegenstände selbst. Hans tritt einen kleinen Titel dem Köbi ab, und etwa an einem Donnerstag, wie es bei uns in Frutigen geschieht, gehen die Leute zusammen in die Amtschreiberei und bereinigen es. Ich kann nicht begreifen, daß man so viel Bedenken dagegen hat. Ich möchte die Einrichtung so treffen, daß die Steuer- und Zellverhältnisse sich auf das Grundbuch stützen können. Auch bezüglich der Kreditverhältnisse für den Einzelnen ist es wichtig, daß er sich auf das Grundbuch stützen kann. Eine sichere Grundlage bietet nur das Grundbuch; in Verbindung mit dem Steuerkassen bildet es ein Ganzes. Es kann Einer andere Vermögensartifel auch haben, aber die Kapitalisten stützen sich gerne auf ein Grundpfand. Das ist der Boden des Kredites. Deshalb müssen wir ein gutes Grundbuch haben; deswegen stimme ich zum § 1.

Rösti. Ich will gerade an dasjenige anknüpfen, was Herr Berger sagte. Sein Votum beweist, daß er in der Sache nicht sehr bewandert ist. Er beruft sich auf das Steuerwesen und bemerkt, es gebe jetzt besser als früher. Da kann ich etwas Anderes sagen, und meine Herren Kollegen werden mir Recht geben. Ich berufe mich auf den Bericht des Regierungsrathes über die Staatsverwaltung von 1858, auf die Stelle, wo es heißt, daß infolge Anhäufung von Geschäften wegen verschlagener Steuern, unrichtiger Angaben u. s. f. zwei neue Angestellte nöthig gewesen seien und daß der Staat von daher 50,000 Fr. Mehreinnahmen haben werde. Ich glaube, das sei Beweis genug, daß Unordnung vorhanden sei. Das Volk kann eben die gesetzlichen Einrichtungen, wenn sie so verwickelt sind, nicht begreifen. Ich habe die Ueberzeugung, man hätte auch das Steuerwesen einfacher und für den Bauer weniger beschwerlich einrichten können, hätte man das Grundbuch als Grundlage angenommen. Aber das hat man eben nicht gethan; man kann daher heute nicht das Steuerwesen mit dem vorliegenden Gesetze in Verbindung bringen. Herr Berger, welcher bemerkt, man müsse sich noch in manches fügen, das nicht angenehm sei und dabei die Feuerordnung zitierte, sollte als Amtsverweser wissen, wie es geht. Man hat zu komplizirte Vorschriften aufgestellt, deswegen werden sie bei uns, und ich denke auch anderwärts, nicht gehalten. Daher ist es besser, einfache Vorschriften aufzustellen, damit nicht jeder Bürger alle Augenblicke in Gefahr steht, die Gesetzbücher zur Hand nehmen zu müssen. Ich habe noch eine Bemerkung auf das Votum des Herrn Kurz zu machen, der nach meiner Ansicht den Kapitalisten ein schlechtes Kompliment gemacht hat. Er sagte, gerade im Interesse des Schuldners liege es, daß die Abschlagszahlungen im Grundbuche notirt seien, sonst laufe derselbe Gefahr, noch einmal zahlen zu müssen. Ich glaube, so gefährlich sei es nicht. Hält der Schuldner die Löschung für wirklich nöthig, so will man es ihm nicht verbieten, aber man will ihn auch nicht bei Strafe dazu zwingen. Man stellte sich in der bisherigen Diskussion auf einen Boden, als wollten wir gar keine Ordnung. Das ist nicht unsere Absicht. Wir wollen auch Ordnung, aber eine, die gut vollzogen werden kann, ohne den Bürger zu verwirren, ohne denselben für jede Kleinigkeit Buße und Kosten zuzuziehen. Ich begreife die Bedenken gar nicht, welche von den Herren Blösch und Kurz gegen den Antrag des Herrn Mösching geäußert wurden. Herr Bützberger hat sehr klar und deutlich bewiesen, daß dieselben unbegründet sind. Ich möchte den erwähnten Antrag noch einmal unterstützen und die Versammlung bitten, daß sie die Sache nicht so auffassen, als wollten wir gar keine Ordnung.

Herr Berichterstatter. Nach der kontradictorischen Verhandlung, welche soeben stattgefunden, kann ich mich kurz fassen. Nur einen Vorwurf, den der letzte Redner der vorberatenden Behörde machte, möchte ich vor Allem zurückweisen, indem er den Entwurf so darstellte, als enthielte derselbe nichts Anderes als komplizirtes Zeug, das Niemand begreifen könne. Das ist nicht der Fall. Ich glaube, auch der schlechte Bauer werde die Vorschriften sofort verstehen. Herr Rösti ist ganz damit einverstanden, daß Abzahlungen eines Titels im Grundbuche gelöscht werden sollen, nur möchte er Abschlagszahlungen davon ausnehmen. Wie kann man die Einrichtung komplizirt nennen, wenn man den Grundsatz als richtig anerkennt? Herr Bützberger hätte seine Einwendungen bei Behandlung der Eintretensfrage anbringen sollen. Ich komme auf den Hauptpunkt der Opposition und frage: wollen Sie, daß bei theilweisen Kapitalzahlungen keine Löschung stattfindet? Ich glaube, dadurch würde eine vollständige Unordnung herbeigeführt, die namentlich den Schuldner treffen würde, während es für den Gläubiger ein eigentliches Vorrecht wäre. Der Gläubiger ist in einer angenehmen Lage; er kann Abschlagszahlungen annehmen bis auf den letzten Bogen, ohne sich um etwas zu kümmern, während alle Gefahr auf dem Schuldner lastet. Nach der Theorie des Herrn Bützberger hätte der Gläubiger

nichts zu thun; wenn der Titel ganz abbezahlt ist, so muß der Schuldner die Löschung vornehmen lassen und deren Kosten tragen. Wollen Sie nicht im Interesse des Schuldners den Gläubiger anhalten, bei geleisteten Abschlagszahlungen die Löschung vornehmen zu lassen? Herr Bützberger meint, bei theilweisen Zahlungen sei die Löschung nicht nöthig, es sei denn, daß eine Abtretung oder Handänderung stattfinde. Mit dem gleichen Rechte könnte man fragen: was braucht man den Schuldner zu zwingen, bei gänzlicher Tilgung der Schuld die Löschung vornehmen zu lassen, wenn keine Handänderung oder Abtretung stattgefunden hat? Der Standpunkt, den Herr Bützberger einnimmt, ist also ein ganz unrichtiger. Es soll Ordnung gehandhabt werden im wahren Interesse des Schuldners, und das geschieht nur, wenn man auch dem Gläubiger die Pflicht auferlegt, die Löschung im Falle theilweiser Zahlungen zu besorgen. Ich möchte auch Erfahrungen als Fürsprecher und könnte Fälle zitiern, wo Leute, die aus Nachlässigkeit bei Abschlagszahlungen die Löschung unterließen, in große Verlegenheit kamen, wenn sie Geld aufnehmen wollten. Man mußte gut, daß eine Reihe Zahlungen stattgefunden, aber die Quittungen waren nicht bei der Hand, und es geschah, daß man solche selbst aus Amerika mußte kommen lassen. Ich kenne ein Beispiel, wo die Verwicklung des Geschäftes fast den Ruin einer ganzen Familie zur Folge hatte. Wollen Sie einen solchen Zustand gesetzlich sanktioniren? Man berief sich darauf, daß nach dem Civilgesetze die Quittung auf dem Titel den Schuldner schütze. Aber wenn, wie es im Jura der Fall ist, eine Privatquittung denselben nicht hinlänglich schützt, so ist für ihn dennoch eine gewisse Gefahr vorhanden. Die Quittung muß für Alle verbindlich sein. Hat der Schuldner nicht ein großes Interesse, bei jeder theilweisen Zahlung die Löschung vorzunehmen? Ein Titel, eine Quittung kann vernichtet werden, durch Brandunglück oder andere Unfälle verloren gehen, so daß für den Schuldner die Gefahr entsteht, zum zweiten Male zahlen zu müssen. Hat hingegen die Löschung stattgefunden, so ist der Schuldner wenigstens für das, was er bezahlt hat, durch das Grundbuch gedeckt. Ist das nicht Ordnung? Liegt es nicht im Interesse Aller? Ich protestire gegen die Zumuthung, als würde die Bauersame eine solche Einrichtung nicht verstehen. Die Bauersame ist nicht so dumm, wie man sie darstellt. Ich erinnere Sie zudem an die Resultate der Grundbuchvereinigung. Die Summe von ungelöschten Pfandrechten, deren Löschung vorgenommen werden mußte, geht in die Millionen. Ich komme also darauf zurück, daß die Anträge, welche gegen den Entwurf gestellt wurden, die ganze Dekonomie des Gesetzes stören, daß sie ein wahres Vorrecht des Gläubigers begründen, für den Schuldner dagegen eine große Gefahr herbeiführen würden, abgesehen von dem nachtheiligen Einfluß auf den Kredit. Ich kann daher die Anträge des Herrn Mösching nicht zugeben. Der Antrag des Herrn Rösti würde die ganze Einrichtung verwickeln. Was den Vorschlag des Herrn Kempen betrifft, so habe ich bereits bemerkt, daß es verschiedene Systeme gibt. Es ist nicht zulässig, daß das französische System hier indirekt eingeführt werde; auch wäre es für die Fälle, welche Herr Kempen im Auge hat, nicht sehr praktisch, weil die fraglichen Titel in der Regel vor dem Ablaufe von zehn Jahren abbezahlt werden. Die von Herrn Gfeller vorgeschlagene Frist stört die Dekonomie des Gesetzes nicht. Wenn nur eine bestimmte Regel aufgestellt wird; das ist der Zweck des Gesetzes und der Wunsch des Regierungsrathes. Herr Mösching wünscht, daß statt des einfachen Ausdruckes „Pfandtitel“ gesetzt werde: „Pfand- oder Forderungstitel.“ „Pfandtitel“ ist aber gerade der Ausdruck, der nach dem Civilgesetze gebräuchlich ist; übrigens ist der Unterschied nicht sehr groß. Den Antrag des Herrn Bützberger, daß, statt der Einführung einer Buße, das Grundbuch bei der Verfeuerung Regel machen soll, kann ich als erhebtlich zugeben. Ich weiß nicht, inwiefern dieser Grundsatz durchführbar ist. Es wäre wünschenswerth gewesen, daß man solche Einwendungen bei Behandlung der Eintretensfrage erhoben hätte.

Ich bemerkte Ihnen bereits, daß dieser Entwurf der dritte ist, welcher dem Regierungsrathe vorgelegt wurde. Ich erwartete, daß im Großen Rathe Einwendungen erhoben werden, aber am schwierigsten ist es, wenn bei der zweiten Berathung ganz neue Einrichtungen vorgeschlagen werden. Indessen ist die Sache der Untersuchung werth. In meiner Stellung muß ich meine Ueberzeugung als Maßstab annehmen. Wenn ich einen Antrag gut finde, so gebe ich denselben zu, sonst beharre ich auf dem Vorschlage des Regierungsrathes.

Mösching schließt sich bezüglich der Fristbestimmung dem Antrage des Herrn Gfeller an.

A b s t i m m u n g.

Für den § 1 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
" " Antrag des Herrn Gfeller	"
" " " " Büssberger (statt der Buße die Besteuerung nach dem Grundbuche vorzuschreiben)	"
Für den Antrag des Herrn Lempen	Minderheit.
" die Anträge der Herren Büssberger und Mösching (betreffend die Löschung bei Abschlagszahlungen)	"
" den Antrag des Herrn Mösching (Streichung der Worte „oder theilweise“ im ersten Lemma)	"
" den Antrag des Herrn Rösti	"

§ 2.

Herr Berichterstatter. Bei diesem Artikel habe ich Ihnen Namens des Regierungsrathes einen Zusatz vorzuschlagen. Ich bemerkte bereits gestern, daß seit der ersten Berathung von einer Anzahl Gemeinden, namentlich aus dem Oberlande, Vorstellungen eingelangt sind, welche das Gesuch enthielten, daß Abschlagszahlungen von weniger als Fr. 150 oder Fr. 100 (Abelboden geht etwas weiter und setzt eine Summe von 200 Fr. fest) von der sofortigen Löschung ausgenommen werden möchten. Der Regierungsrath stellt nun den Antrag, den Eingang des Artikels also zu fassen: „Pfandschulden, die nach dem Amortisations- oder Annuitätensystem zahlbar sind, und solche Titel, an welche gemäß Stipulation jährlich Fr. 100 und weniger abbezahlt sind etc.“ unterliegen der Löschung erst nach vollständiger Tilgung der Pfandschuld. Das Uebrige stimmt mit dem Entwürfe überein. Ich glaube, damit sei den Wünschen der betreffenden Gemeinden Rechnung getragen. Ich kannte die Verhältnisse des Oberlandes nicht so genau, um zu wissen, daß Stipulationen für so kleine jährliche Abschlagszahlungen dort gebräuchlich seien. Da wäre es allerdings lästig, wenn jedesmal die Löschung vorgenommen werden müßte, und da man für die Hypothekarkasse eine Ausnahme machte, so läßt sich nach Analogie auch Rücksicht auf andere Verhältnisse nehmen. Der Regierungsrath hat schon am 19. März l. J. diese Abänderung beschlossen. Im Uebrigen bliebe der Artikel unverändert.

Der § 2 wird mit der vom Herrn Berichterstatter beantragten Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

§ 3.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt diesen Artikel als mit den bei der ersten Berathung beschlossenen Abänderungen übereinstimmend.

Regez macht die Versammlung auf den bei § 1 erheblich erklärten Antrag des Herrn Gfeller aufmerksam und wünscht, daß konsequent damit auch der vorliegende Artikel modifizirt werde.

Friedli zu Griesenberg bemerkt, daß die Redaktion des Gesetzes auch solchen Fällen Rechnung tragen sollte, wo es sich um Nutzungsrechte handelt, die beim Tode der Nutzungsberechtigten Person erlöschen.

Der Herr Berichterstatter gibt die Bemerkung des Herrn Regez als erheblich zu, um die Sache näher zu untersuchen, verweist dagegen bezüglich des von Herrn Friedli angeregten Punktes auf den § 1, der sich auf alle Fälle bezieht, wo „eine grundpfändlich versicherte Forderung auf irgend eine Weise ganz oder theilweise getilgt wird“, so daß auch der von Herrn Friedli erwähnte Fall darin begriffen wäre, während der § 3 sich auf andere Verhältnisse bezieht.

Der § 3 wird mit Vorbehalt einer eventuellen Abänderung der Frist durch das Handmehr genehmigt.

§ 4.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt auch diesen Paragrafen zur Genehmigung mit folgender Einschaltung und Abänderung im vierten Lemma nach dem Worte „Verhandlungen“: „sowie auch die Zahlungen unter Vorbehalt hypothekarischer Regressrechte (§ 2). Die Abschlagszahlungen nach dem Amortisations- und Annuitätensystem sind derselben nicht unterworfen.“

Wird mit der vorgeschlagenen Modifikation ohne Einsprache genehmigt.

§ 5.

Wird ohne Bemerkung genehmigt.

§ 6.

Rösti. Ich habe nur zu bemerken, daß, wenn man eine solche Aussicht über die Beobachtung des Gesetzes aufstellen will, nach meinem Dafürhalten noch eine Person dazu bezeichnet werden sollte und zwar die wichtigste, nämlich der Gemeindefreiber. Die Gemeindefreiber führen die Kontrollen, auf denen alle Hypothekschulden verzeichnet sein sollen. Wenn Abschlagszahlungen stattfinden, so sollen dieselben vom Schuldenregister abgezogen werden.

Straub. Ich finde überhaupt, wenn neue Gesetze erlassen werden, soll man sie so deutlich als möglich machen.

Es kommt mir auffallend vor, daß in so wichtigen Gesetzen Worte enthalten sind, die eine unbestimmte Bedeutung haben. Es heißt hier, die Notarien, Amtsnotarien und Amtschreiber sollen über die genaue Beobachtung des Gesetzes „wachen.“ Was versteht man darunter? Die Betreffenden haben keine Instruktion. Sollen sie etwa von Zeit zu Zeit von Haus zu Haus gehen, wie die Feueraufscher, um nachzusehen, ob alle Titel in Ordnung seien? Hat in diesem Falle der Eigentümer des Titels das Recht, die Vorweisung des Titels zu verweigern, oder kann der Notar ihn dazu anhalten? Wenn der Antrag des Herrn Bögberger angenommen würde, daß das Grundbuch bei der Besteuerung Regel machen soll, so wäre der vorliegende § nach meiner Ansicht nicht am Orte. Der Grundbuchführer sollte dann natürlicher Weise auch das Steuerregister führen. Ich bin im Zweifel, ob ich hier einen Antrag stellen soll, weil ich nicht weiß, welches System bei der endlichen Redaktion den Vorzug erhalten werde. Wird eine Buße festgesetzt, so sehe ich nicht ein, warum man es den Notarien und Amtsnotarien zur Pflicht macht, über die Vollziehung des Gesetzes zu wachen, während sie nicht verpflichtet sind, von Widerhandlungen Anzeige zu machen. Das ist so, wie wenn man einem Landjäger sagt: du mußt schauen, daß Niemand stiehlt, aber nur schauen! Mir ist es gleich, ob man das Eine oder Andere sage; aber eine Aufsichtsbehörde aufzustellen zur Ueberwachung des Publikums, ohne ihr die Pflicht der Anzeige im Falle der Widerhandlung aufzuerlegen, das scheint mir ein Widerspruch zu sein. Die Einrichtung hat dann gar keinen Werth. Ich möchte dieß dem Herrn Berichterstatter zu bedenken geben, damit er es bei der endlichen Redaktion berücksichtige.

Mösching. Ich verdanke Herrn Straub, daß er auf die Stelle des Entwurfes, welche den Notarien und Amtsnotarien zur Pflicht macht, das Publikum zu überwachen, aufmerksam gemacht hat. Ich fasse die Sache so auf, daß die Notarien und Amtsnotarien im Verkehr mit dem Publikum, letzteres an die gesetzlichen Vorschriften zu erinnern haben; dagegen sind sie der Pflicht enthoben, eine Anzeige zu machen; das wurde bei der frühern Berathung ausdrücklich vorbehalten. Anträge will ich nicht stellen, aber dagegen möchte ich mich verwahren, als wollte man die Unordnung begünstigen, während man die Ordnung will.

Friedli zu Friesenberg. Ich verstehe die Vorschrift dieses Paragraphen so, die Notarien und Amtsnotarien sollen bei Verkäufen und sonstigen Handänderungen die Leute auf die Beobachtung des Gesetzes aufmerksam machen; dagegen hat nur der Amtschreiber die Pflicht, im Falle von Widerhandlungen eine Anzeige zu machen. Wenn man weiter gienge, könnte ich nicht dafür stimmen; dagegen soll man allerdings dem Amtschreiber die Pflicht auferlegen.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph wurde infolge einer vom Großen Rathe genehmigten Abänderung so redigirt, wie er vorliegt. Nach dem frühern Entwurfe hätten auch die Notarien und Amtsnotarien die Pflicht, allfällige Widerhandlungen gegen das Gesetz anzuzeigen. Allein auf erhobene Reklamationen hin, namentlich von Seite der Notarien, fand man, es sei nicht thunlich, daß man denselben eine solche Verpflichtung auferlege, wenn die Parteien zutrauensvoll zu ihnen kommen und dann riskiren müßten, von den Notarien selbst angezeigt zu werden. Hingegen ist es nicht überflüssig, daß man sie verpflichtet, über die Beobachtung des Gesetzes zu wachen. Man könnte zwar sagen, es verstehe sich von selbst, aber ich möchte die Bestimmung des Paragraphen stehen lassen. Gegenüber Herrn Straub habe ich zu bemerken, daß allerdings bei der Redaktionsberathung entschieden werden muß, welches System hinsichtlich der Buße vorzuziehen sei. Wird die Buße gestrichen, so muß man die übrigen Artikel damit in Zusam-

menhang bringen. Den Antrag des Herrn Straub gebe ich als erheblich zu.

Der Herr Vizepräsident, welcher in diesem Momente den Vorsitz führt, interpretirt den Antrag des Herrn Röstli in dem Sinne, daß derselbe die Beamten begreife, welche die Fertigung zu besorgen haben, so daß in den Gemeinden, wo besondere Kommissionen sich damit befassen, die Sekretariate der letztern darunter zu verstehen wären.

Straub stellt eventuel den Antrag, auch die Notarien und Amtsnotarien zur Anzeige von Widerhandlungen zu verpflichten.

Abstimmung.

Für den § 6 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
" " Antrag des Herrn Röstli	"
" " eventuellen Antrag des Herrn Straub	Winderheit.

§ 7.

Stoof. Man wird zugeben, daß einige Bestimmungen in das vorliegende Gesetz aufgenommen wurden, die für die Gläubiger lästig sind. Bekanntlich wirkt das auch auf die Schuldner zurück. Ich finde, durch diesen Artikel werden die Gläubiger bedeutend geplatzt. Infolge Einführung der neuen Währung fanden häufig kleine Abzahlungen auf Titel statt, um die Summen abzurunden. Wenn nun alle solche Abzahlungen bis auf die kleinsten Beträge bis 1853 gelöscht werden müßten, so wäre es sehr lästig für die Betreffenden. Ich stelle daher den Antrag, Zahlungen bis auf Fr. 30 oder Fr. 50 von der Bestimmung dieses Paragraphen auszunehmen.

Röstli. Ich möchte etwas weiter gehen als Herr Stoof und das Wort „theilweise“ streichen. Es hat hier nicht den Nachtheil, den man bei § 1 hervorhob. Wenn das Gesetz bis auf 1853 zurückgehen soll, so laufen viele Leute Gefahr, in Buße zu fallen.

Friedli zu Friesenberg. Den Anträgen, welche soeben gestellt wurden, könnte ich unmöglich beipflichten, sonst kommen wir in den gleichen Wirrwar, wie früher. Wenn das Grundbuch nicht mit dem wirklichen Bestande der Schuldverhältnisse harmonirt, so ist es immerhin ein Uebelstand. Oft fehlen nur ein paar Rappen, aber die Hauptsache ist, daß das Verhältniß regulirt werde.

Herr Berichterstatter. Den Antrag des Herrn Röstli könnte ich unmöglich zugeben. Wir haben die Frage, ob auch theilweise Zahlungen zu löschen seien, bereits genug erörtert. Es ist konsequent, daß auch diejenigen Abschlagszahlungen, welche seit dem Schlusse der Grundbuchbereinigung gemacht wurden, gelöscht werden. Natürlich hatte man für die Zukunft ein Gesetz nötig, um die Grundbuchführung zu regeln; bis zur definitiven Einführung desselben wurden aber Zahlungen an viele Titel gemacht; auch diese Zahlungen müssen gelöscht werden, sonst hätten wir eine Periode, in welcher die alte Unordnung fortbestände, ohne daß ein Mittel gegeben wäre, diesen Uebelständen abzuwehren. Deshalb werden für den Zeitpunkt, wo die Grundbuchbereinigung stattgefunden, bis zur Einführung dieses Gesetzes die gleichen Vorschriften aufgestellt, damit die Löschungen im Grundbuche angemerkert werden. Den Antrag des Herrn Stoof gebe ich als erheblich zu, um das Verhältniß der zur Abrundung der Kapitalsumme gemachten Zahlungen näher zu untersuchen.

A b s t i m m u n g.

Für den § 7 mit oder ohne Abänderung
 " " Antrag des Herrn St o o ß
 " " " " " R ö s t i

Handmehr.
 Minderheit.
 "

§ 8.

Eine von mehreren Amtschreibern eingereichte Vorstellung wird verlesen, welche dahin schließt, der § 8 möchte gestrichen werden.

Herr Berichterstatter. Im früheren Entwurfe wollte der Regierungsrath den alten Tarif beibehalten, aber der Große Rath genehmigte einen Antrag, nach welchem der Amtschreiber für die ganze Operation der Löschung oder Anmerkung bei allen das Geschäft betreffenden Einschreibungen in den Grundbüchern und Pfandtiteln, sowie für die Ausstellung der daherigen Bescheinigungen, Alles in Allem, die Baarauslagen nicht inbegriffen, eine Gebühr von Rp. 50 beziehen darf. Gegen diese Bestimmung reklamirte eine Anzahl Amtschreiber. Der Regierungsrath beschloß nach nochmaliger Prüfung der Sache, auf den frühern Entwurf zurückzukommen, d. h. den bisherigen Tarif beizubehalten; er fand dieß gerecht und billig. Vorerst ist es nicht gut, wenn bei jedem Spezialgesetze ein besonderer Tarif aufgestellt wird. Sodann frage ich, ob es genüge, dem Amtschreiber für seine Bemühungen bei der Löschung und Anmerkung von Pfandrechten im Grundbuche nur Rp. 50 zu bewilligen. Ich hörte seither von Fachmännern versichern, eine solche Entschädigung stehe nicht im Verhältniß zur Mühe des betreffenden Beamten. Ich weiß schon, daß man über bisher stattgefundenen Mißbräuche und Ueberforderungen klagt, aber wenn die Betreffenden sich in solchen Fällen nicht an die Aufsichtsbehörde gewendet haben, um derselben Gelegenheit zum Einschreiten gegen den Fehlbaren zu geben, dann sel eben der Vorwurf auf die ganze Beamtenklasse; und das ist auch nicht recht. Die Erfahrung lehrt, daß eine zu große Reduktion der Tarife nicht gute Früchte trägt. Wenn Jemand für seine Arbeit nicht gehörig bezahlt wird, dann hat er das Gefühl erlittenen Unrechtes; er sucht sich auf andere Weise bezahlt zu machen. Ich habe auch praktizirt. Glauben Sie, daß ich in Fällen, wo das Gesetz ungenügende Reiseentschädigung aussetzte, mich nicht auf andere Weise bezahlt machen konnte? Sie haben der Vorstellung der Amtschreiber entnommen, welche Mühe diese Beamten haben. In der Regel muß die Arbeit vom Grundbuchführer selbst gemacht werden wegen der Verantwortlichkeit, die damit verbunden ist. Der Regierungsrath weiß schon, daß es viel angenehmer ist, hier unter dem Titel, des Volkes Wohl zu fördern, Erleichterung der Kosten vorzuschlagen u. s. w., aber wenn die vorberatende Behörde die Ueberzeugung hat, ihre Ansicht sei die richtige (und hier legt die Regierung Ihnen eluhellig den Antrag vor), so ist es ihre Pflicht, dafür einzustehen. Ich sprach mit Männern darüber, die gar nicht etwa nur ihren Vortheil im Auge haben. Ich ersuche Sie daher Namens des Regierungsrathes, Sie möchten es bei den Bestimmungen des im Jahre 1844 regulirten Tarifs bewenden lassen. Schon gegen den Tarif von 1813 langten seiner Zeit Beschwerden ein, worauf der Regierungsrath 1844 durch ein Kreis Schreiben die Sache regelte. Auffälligen Mißbräuchen ist leicht abzuhelfen, wenn Anzeigen an die Aufsichtsbehörde gemacht werden; aber das geschieht eben nicht. Seitdem ich die Oberaufsicht über die Amtschreiber habe (es sind jetzt sechs Jahre), habe ich noch keine Anzeige erhalten, welche dieses Gesetz beträfe. Ich erhielt nur gegen zwei Amtschreiber Beschwerden wegen Ueberforderung bei Güterabtretungen, aber wegen Ueberforderungen bei Löschungen u. dgl. habe ich keine

Anzeige erhalten. Es ist für das Publikum leicht, sich zu helfen; man hat ja im gegebenen Falle den Beweis in der Hand mittels der vom Amtschreiber ausgestellten Bescheinigung. Es bedarf eines einfachen Briefes an die Justizdirektion, um eine Administrativverfügung zu veranlassen, welche den Bürger keinen Kreuzer kostet. Ich behaupte daher, daß Uebertreibungen stattgefunden haben. Wäre die Sache so arg gewesen, so hätten die kompetenten Behörden gewiß Anzeigen erhalten. In der That sache, daß es nicht geschah, liegt ein moralischer, ein entscheidender Beweis, daß die Uebelstände nicht so groß sind, wie man sie schildert. Ich will nicht, daß die Amtschreiber für ihre Berrichtungen zu viel beziehen; aber wenn der Staat sich das Recht vorbehält, gewisse Berufsarten für ihre Arbeiten zu tariren, während andere Staatsbürger durch Handel und Verkehr auf einen Schlag Tausende von Franken gewinnen können (ich mache Niemanden einen Vorwurf daraus), so muß man bei Festsetzung der Gebühr billig sein. Ich empfehle Ihnen daher den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Friedli zu Friesenberg. Es ist höchst unangenehm, für den vorliegenden Artikel das Wort zu ergreifen, aber ich kann die Ansicht des Herrn Berichterstatters durchaus nicht theilen. Ich bin auch der Meinung, der Amtschreiber solle für seine Arbeit gehörig bezahlt sein, weil man für diese Stelle einen Mann wählen muß, der Garantie darbietet. Ob 50 Rappen für die fraglichen Berrichtungen hinreichen, will ich nicht behaupten; ich glaube auch, es sei fast zu wenig. Aber das soll uns nicht abhalten, hier einen Tarif aufzustellen. Es geht noch lange, bis alle Leute das neue Gesetz kennen; dann können sie immer noch in den Fall kommen, nach dem bisherigen Tarife bis auf 9 alte Bagen zahlen zu müssen. Ich hörte von anderer Seite, die Amtschreiber hätten nicht sowohl wegen der Gebühr von 50 Rp. petitionirt als deswegen, weil ihnen von nun an eine Masse Avisbriefe entgehen werde. Ich stelle daher den Antrag, den § 8 beizubehalten, jedoch die Gebühr zu erhöhen, sei es nach dem bisherigen Tarife, oder wenn dieser zu hoch wäre, daß ein anderer Betrag festgesetzt würde. Aber ein Betrag soll festgesetzt werden, damit diejenigen, welche in den Fall kommen, in der Amtschreiberei eine Löschung zc. vornehmen zu lassen, wissen, was sie zu zahlen haben. Ich denke, die Vereinigung der Grundbücher koste einmal 80,000 Fr., die aber diesmal nicht der Staat, sondern das Publikum zu zahlen habe.

M ö s c h i n g. Ich hingegen bin mit dem Herrn Berichterstatter einverstanden, weil man nicht immer Bruchstücke allgemeiner Gesetze in jedes Spezialgesetz aufnehmen soll. Wenn der Amtschreiber zuerst den vorgewiesenen Titel untersuchen und vergleichen, dann die Anmerkung im Grundbuche besorgen und endlich ein Zeugniß, oft mehrere, ausstellen muß, so ist eine Gebühr von 50 Rp. keine Bezahlung für seine Mühe. Ich fasse den Antrag des Regierungsrathes so auf, daß der Tarif von 1813 Regel machen soll.

M ü h l e t h a l e r. Ich schließe mich der Ansicht des Herrn Friedli an, daß ein Tarif festgesetzt werde, damit Jedermann weiß, was er zahlen soll. Ich möchte ein Maximum festsetzen, und damit nicht irgend ein gewissenhafter Amtschreiber meint, er müsse unter allen Umständen das Maximum beziehen, stelle ich den Antrag, eine Gebühr von „höchstens 1 Fr.“ zu bewilligen.

B e r g e r. Ich bin selbst nicht für hohe Tarife, aber ich halte dafür, eine Gebühr von 50 Rp. unter Beibehaltung der Einschreibung der betreffenden Akten, sei es Cession oder Quittung, sei ein wahrer Hohn; und doch wird man den Amtschreibern das Zeugniß nicht versagen können, daß sie im Allgemeinen honorig sind. Man darf nicht vergessen, daß das Nachschlagen der Grundbücher eine bedeutende Arbeit und oft mit Verwicklungen verbunden ist. Wenn man bei jedem Gesetz

einen Tarif aufstellt, so weiß das Publikum am Ende nicht mehr, woran es sich zu halten hat. Der Tarif von 1813 entspricht zwar den gegenwärtigen Verhältnissen mehr, aber auch die Uebelstände sind nicht sehr groß, und wenn etwa dringende Reklamationen erhoben werden, so möchte ich den Regierungsrath ersuchen, daß er einen neuen, zusammenhängenden Notariatstarif entwerfe. Ich stimme zum Vorschlage des Regierungsrathes.

Straub. Der § 8 spricht von einem „Beitrag“ von 50 Rp., welchen der Amtschreiber beziehen könne. Nun möchte ich fragen, ob darunter ein Beitrag zum bisherigen Tarife zu verstehen sei.

Der Herr Berichterstatter bemerkt, daß es ein Druckfehler sei und „Betrag“ statt „Beitrag“ heißen sollte.

Straub. Nachdem ich nun Auskunft erhalten habe, muß ich mich dahin aussprechen, daß ich auch finde, 50 Rp. seien zu wenig; dagegen möchte ich einen Tarif im Gesetze festsetzen. Ich kenne einen Fall, wo 85 Lösungszeugnisse in einem Geschäfte ausgestellt wurden und der Amtschreiber für jedes einzelne Zeugniß den vollen Tarif anrechnete. Hatte er nach dem Gesetze das Recht dazu? Wer will es bestreiten? Das ist aber ein Beweis, daß Mißbräuche eintreten können. Deswegen soll man im Gesetze selbst einen Tarif aufstellen, der billig und gerecht ist. Ich will keinen Antrag stellen und überlasse es den Sachkennern.

Riggeler (den Präsidentenstuhl verlassend). Ich erlaube mir einige kurze Bemerkungen, da ich längere Zeit im Hypothekarmwesen gearbeitet und daher Gelegenheit hatte, die Verhältnisse kennen zu lernen. Ich muß von vornherein erklären, daß ich zur Streichung des § 8 stimme und zwar aus folgenden Gründen. Erstens ist hier nicht der Ort, einen Tarif aufzustellen. Um solche Verhältnisse, wie die in Frage stehenden, zu regeln, wurde jeweilen ein allgemeiner Tarif aufgestellt; so im Jahre 1813. Oder dann sagte man alle Berrichtungen eines Standes in ein Gesetz zusammen, wie z. B. bei Erlassung des Advokatentaris. Wenn man in jedes einzelne Gesetz Tarifbestimmungen aufnimmt, so kann man nicht verlangen, daß der Bürger Kenntniß davon habe. So kleine Gesetze verlieren sich unter dem Publikum; nicht jeder Bürger hat die ganze Gesetzesammlung, und hätte er sie auch, so wäre es oft schwer für ihn, den betreffenden Artikel gerade zu finden. Bei einer zweckmäßigen Zusammenstellung hingegen der Bestimmungen, welche zusammen gehören, weiß man sich bald zurecht zu finden; und wird das Nachsuchen in einzelnen Gesetzen erspart. Ich sage aber ferner: der gegenwärtige Tarif für Lösungen ist nicht nur nicht hoch, sondern sehr niedrig; ich will dieß Punkt für Punkt nachweisen. Für eine einfache Lösung wird 3 Bagen bezahlt. Darin ist begriffen die Untersuchung des Titels und der Legitimation, wobei der Amtschreiber oft mehrere Bände nachschlagen muß. An jeder Stelle, wo das fragliche Pfandrecht zum Vorschein kommt, muß eine Anmerkung im Grundbuche gemacht werden. Oft ist ein Grundstück, auf das sich der ursprüngliche Titel bezog, in mehrere Parzellen vertheilt worden, 40–50 Handänderungen kommen vor, so daß der Beamte mit einer Lösung einen halben Tag zu thun hat, und dafür hat er 3 alte Bagen. Für verwickelte Geschäfte ist das gar keine Bezahlung. Für die Einschreibung der Quittungen wird per Tariffseite 2 Bagen berechnet; das wird man zuverlässig auch nicht hoch finden. Liegt eine einfache Quittung in wenigen Zeilen vor, so wird dafür in den Amtschreiberbüchern, die ich wenigstens kenne, gar nichts berechnet. Aber oft handelt es sich um einen Titel mit 10–15 Uebergaben, die einzuschreiben sind, mit einer Menge Abschlagszahlungen, Abrechnungen u. s. w., so daß 12–15 Seiten eingeschrieben werden müssen. In solchen Fällen wird man doch den Amtschreiber nicht nöthigen wollen, derartige

Einschreibungen unentgeltlich zu besorgen? Der Beamte würde sich auf diese Weise ruiniren, er würde nicht nur nichts erhalten, sondern müßte noch baares Geld darauf legen. In Zukunft wird es nicht mehr so weitläufig gehen, weil nach diesem Gesetze jede Ablösung von Kapital angemerkelt werden muß. Dann kam das Zeugniß das 4 Bagen kostete; es wurde aber nur ausgestellt, wenn die Parteien es verlangten. Das sind die bisherigen Tarifsätze, die Sie zuverlässig nicht übertrieben finden werden. Herr Straub berief sich auf einen Fall, der nach meiner Ansicht ein Mißbrauch ist. Wer bürgt Ihnen aber dafür, daß bei einer so niedrigen Gebühr von Rp. 50 nicht auch in Zukunft Mißbrauch getrieben werde? Ich bin jedoch überzeugt, daß der Herr Justizdirektor in solchen Fällen einschreiten und die Betreffenden zur Ordnung weisen werde. Ich glaube, der bisherige Tarif sei durchaus billig. (Der Redner übernimmt wieder den Vorsitz.)

Steiner, Müller. Ich bin das Mitglied der Versammlung, welches die Aufnahme des vorliegenden Tarifsatzes bei der ersten Berathung zu verantworten hat; ich erlaube mir daher ein Wort der Rechtfertigung. Es betrifft vorerst meine Person, aber auch den Großen Rath selbst. Nach dem Vorwurfe, der heute gemacht wurde, sollte man glauben, der Große Rath habe sich leichtsinniger Weise hinreißen lassen. Meine Rechtfertigung kommt auch dem Regierungsrathe zu gut, denn nachdem mein Antrag erheblich erklärt worden, nahm der Herr Berichterstatter mit mehreren Mitgliedern der Versammlung Rücksprache, worauf der Regierungsrath den Antrag genehmigte und zur definitiven Redaktion vorlegte. Der Herr Justizdirektor hatte damals Gelegenheit, mit Männern vom Fache zu sprechen, und der Eindruck, welchen die Schilderung zahlloser Ueberforderungen auf ihn gemacht, war der, daß er sagte, er werde dafür sorgen, daß man wisse, woran man sei. Ich stellte damals den Antrag, der Regierungsrath möge untersuchen, ob die weitläufigen Einschreibungen in die Grundbücher und Manuale nicht vereinfacht werden könnten, damit ein Theil der Kosten wegfiele. Die Regierung trat nicht darauf ein, gleichwohl genehmigte sie aber den Tarifsatz von 50 Rp. Ferner wurde das Gesetz heute in gewisser Beziehung gemildert. Die Regierung legte einen Antrag vor, nach welchem Abschlagszahlungen von Fr. 100 und weniger nicht gelöscht werden müssen. Das ist ein Grund mehr, die Sache noch einmal anzusehen. Einige Herren beantragen die Beibehaltung des jetzigen Tarifes. Was heißt das? Die Herren, welche dafür das Wort ergriffen haben, sind Rechtsgelehrte; ich bin es nicht, aber ich frage: was haben wir für einen Tarif? Ich weiß nicht, welcher gilt. Der Tarif, welchen der Gesetzesband enthält, ist derjenige von 1813, der für eine einfache Lösung 3 alte Bagen ansetzt. Wird dieser Tarif noch vollzogen? Vielleicht noch im Oberlande, wenn ein armes Bäuerlein mit einer kleinen Abschlagszahlung kommt. Aber suchen Sie eine solche Vollziehung hier im Mittellande; wenn Sie eine Laterne nehmen, Sie finden dieselbe nicht. Im Jänner 1843 erließ der Regierungsrath ein Kreis Schreiben darüber; er behielt den Tarif von 3 Bg. bei; die Amtschreiber reklamirten, und im folgenden Jahr erschien ein anderes Kreis Schreiben vom Regierungsrathe, welches 2 Bg. per Tariffseite einräumte. Daher kommt eben der Ansat von Fr. 1. 30, den wir jetzt haben. Wenn nun der Herr Berichterstatter sagt, es sei gar bequem, sich dadurch populär in dieser Versammlung zu machen, daß man auf Herabsetzung des Tarifes dringe, so erwiedere ich, daß dieß gar nicht angenehm ist, da man sich dadurch viele Leute zu Feinden machen kann. Aber es ist Pflicht für jedes Mitglied, das Beste des Landes anzustreben. Uebrigens frage ich: wenn die Herren sagen, man soll es bei den gesetzlichen Bestimmungen bewenden lassen, was gilt dann? Etwa ein ungelegliches Kreis Schreiben des Regierungsrathes? Nein, der Tarif des Gesetzgebers selbst von 1813, und dieser Tarif setzt für die Lösung 3 Bagen a. W. fest. Es liegt hier eine Vorstellung von etwa zwanzig Amtschreibern

vor, welche behaupten, daß eine einfache Löschung 3 Bazen a. W. koste, während Herr Amtschreiber Grimm in Burgdorf, eine Autorität in dieser Sache, sagt, eine Löschung koste Fr. 1. 30. Darin finde ich einen Widerspruch, und es beweist, wie unsicher man in solchen Gebühren ist. Ich gebe zu, daß die Amtschreiber, wenn sie nur von den Löschungen leben müßten, nicht bestehen könnten; auf der andern Seite aber gebe ich auch zu bedenken, daß sie bei allen Handänderungen von Liegenschaften gewisse Prozente der Kaufsumme beziehen und sich dadurch besser stellen. Anderwärts ist es nicht so, aber wenn es auch für unsere Verhältnisse zu weit führt, so greife ich es nicht an. Das geht in schöne Summen, und ich könnte Ihnen Amtschreiber nennen, die Hunderttausende erworben haben, und was sagt man von diesen Männern? Sind sie etwa hart gewesen gegen das Landvolk? Das Gegentheil, sonst hätten sie viel reicher werden können. Man sagt von ihnen, es seien fleißige, gewissenhafte Männer, Beamte gewesen, die in ihrer Stellung treu dienten. Herr Straub führte heute einen Fall an, der beweist, wie es hin und wieder geht, und Herr Niggeler bezeichnete denselben als Mißbrauch. Seit dem ich mich bei der ersten Berathung ausgesprochen, wurden mir vielfache Mittheilungen gemacht von Ueberforderungen, die stattgefunden haben. Ich will nur eine anführen. Es betraf einen Kaufvertrag von geringem Kapitalwerthe aber mit 86 Verhaftungsposten. Was hätte ein gewöhnlicher Geschäftsmann gethan? In einem Zeugniß hätte er bescheinigt, daß so und so viel Verhaftungsposten vorhanden seien. Aber was geschieht in der Amtschreiberei? Sechs und achtzig Zeugnisse und ebensoviele Unterschriften werden ausgefertigt. Man wird sagen, es hätte Beschwerde geführt werden sollen. Das geschah, aber leider erhielt der betreffende Amtschreiber Recht, und das Bäuerlein konnte noch Fr. 20 seinem Anwalte bezahlen. So steht es heutzutage mit der Beschwerdeführung. Deshalb möchte ich am frühern Beschlusse festhalten. Die Amtschreiber haben ohnehin noch schöne Einnahmen. Dazu kommt noch, daß sie in Zukunft nicht mehr so lange Einschreibungen zu besorgen haben; die Löschungen kommen allmählig und am Schlusse folgt der Hauptakt. Das ist ein Grund, daß man den Ansatz des Entwurfs nicht als allzuungenügend beziehen kann. Oder will die Versammlung den Zustand der Unsicherheit, daß nach der einen Ansicht der Tarif von 1813, nach der andern derjenige von 1844 Regel machen soll? Ich glaube nicht, daß dies im Willen des Großen Rathes liege, sondern er wolle eine Einrichtung, bei der man wisse, woran man sich zu halten habe. Wenn es einmal zu einer Gesetzesrevision kommt, dann bin ich auch dabei, die zusammengehörigen Bestimmungen in ein allgemeines Gesetz zusammen zu fassen, wenn ich noch die Ehre habe, Mitglied der Behörde zu sein; aber das geht noch lange. Ich beantrage daher abermals die Aufnahme eines fixen Ansatzes, und um den angehörten Bemerkungen einigermaßen Rechnung zu tragen, möchte ich denselben auf Rp. 50 bis 80 festsetzen.

Herr Berichterstatter. Schon bei der frühern Berathung wurde die Frage des Tarifes weit und breit erörtert, und jedes Mitglied der Versammlung wird sich wahrscheinlich seine Ansicht darüber gebildet haben. Der Regierungsrath fand nach genauer Prüfung der Verhältnisse, es sei besser, den vorliegenden Paragrphen zu streichen, und zwar wurde dieser Beschluß schon gefaßt, bevor die Vorstellung der Amtschreiber vor die Behörde gelangte. Der von anderer Seite vorgeschlagene Ansatz kann in seiner Anwendung ebenfalls zu Mißbräuchen Anlaß geben. Eine Gebühr von Fr. 1 ist in einzelnen Fällen zu viel, während der Amtschreiber bei dem bisherigen Tarife je nach Umständen handeln kann, abgesehen davon, daß die Aufstellung eines speziellen Tarifs hier nicht zweckmäßig ist. Nach der einlässlichen Berathung beschränke ich mich darauf, Ihnen noch einmal den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung zu empfehlen.

Tagblatt des Großen Rathes 1860.

Abstimmung.

Für Streichung des § 8	Minderheit.
„ grundsätzliche Beibehaltung desselben	Gr. Mehrheit.
„ ein Maximum von Fr. 1	34 Stimmen.
„ „ „ „ 80 Rp.	Gr. Mehrheit.

§ 9.

Der Herr Berichterstatter bemerkt, daß der Zeitpunkt des Inkrafttretens bei der definitiven Redaktion bestimmt werde.

Friedli zu Friesenberg wünscht, daß beigefügt werde, das Gesetz sei öffentlich anzuschlagen und gehörig bekannt zu machen.

Der Herr Präsident bemerkt, eine solche Bestimmung gehöre in die Vollziehungsverordnung des Regierungsrathes, nicht in das Gesetz.

Bernard. Es ist in diesem Artikel gesagt, daß so eben berathene Gesetz sei auf den Jura nicht anwendbar, mit Ausnahme des Amtsbezirks Biel und der mit dem Amtsbezirk Büren vereinigten Gemeinden des neuen Kantonstheils. In dessen befindet sich ein Theil dieser Landesgegend in einer exceptionellen Stellung, nämlich die Amtsbezirke Münster, Courtelary und Neuenstadt. Ich muß voraussetzen, daß man bei der Ausarbeitung dieses Entwurfs von der Ansicht ausging, der Jura als solcher habe das nämliche Hypothekensystem. In der That fand bei dessen Vereinigung mit dem Kanton Bern die Einführung der bernischen Gesetze im reformirten Theile ziemlich leicht statt, aber hinsichtlich des Hypothekensystems haben die katholischen Amtsbezirke das französische System beibehalten. In den protestantischen Amtsbezirken hingegen hatten wir bis 1834 das Institut der Untergerichte, welches damals durch die Einschreibung der Akten ersetzt wurde. Wir haben also das französische System beibehalten, so weit es die Form betrifft, während wir in Betreff der Sache selbst das bernische System haben; aber wir haben nicht die zehnjährige Erneuerung, wie im alten Kantonstheile. Ich muß daher die Regierung ersuchen, auch etwas in der Richtung zu thun, daß unsere Grundbücher im Jura ebenfalls bereinigt werden.

Herr Berichterstatter. Die Bemerkungen des Herrn Bernard sind richtig, aber man muß auch sagen, daß die in dieser Beziehung bestehende Lücke vom Großen Rathe im Jahre 1852 gemacht wurde. Ich war nicht Mitglied dieser Behörde zur Zeit, als die Vereinigung der Grundbücher im alten Kantonstheile, sowie im Amtsbezirk Biel und in den mit dem Amtsbezirk Büren vereinigten Gemeinden des neuen Kantons angeordnet wurde, denn damals vergaß man den protestantischen Jura. Bei der Vereinigung des Jura mit dem Kanton Bern wurde das französische System im Hypothekensystem nur in den katholischen Amtsbezirken beibehalten. In den protestantischen Amtsbezirken führte man das System der Untergerichte ein, welches bis 1834 dauerte, wo es durch die Einschreibung ersetzt wurde, so daß im reformirten Theile des Jura die Amtschreiber bei Nachschlagungen in den Grundbüchern bis auf 1804 zurückgehen haben. Im Jahre 1852 hätten diese Bemerkungen gemacht werden sollen, als man sich hier mit der Revision der Grundbücher beschäftigte. Diese Frage fiel mir bereits auf; ich werde sie untersuchen, weil ich der Ansicht bin, daß man auch im Jura zu einer ähnlichen Revision schreiten könnte.

Der § 9 wird durch das Handmehr genehmigt; ebenso der Eingang.

Zusatzanträge werden nicht gestellt.

Gesetzesentwurf

über

Aktiengesellschaften.

(Zweite Berathung. Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen, laufenden Jahrgang, Seite 46 ff.)

Sahli, Regierungsrath, als Berichterstatter. Bei der ersten Berathung wurde die Eintretensfrage sehr einläßlich behandelt, und da gegen das Eintreten eigentlich keine Opposition erhoben wurde, so beschränke ich mich darauf, bei Ihnen den Antrag zu stellen, Sie möchten in die zweite Berathung des Gesetzes einzutreten und dasselbe artikelweise zu behandeln beschließen.

Das Eintreten und die artikelweise Berathung wird ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

Art. 1.

Herr Berichterstatter. Bei der ersten Berathung machte ich mir es zur Aufgabe, bei den einzelnen Artikeln so einläßlich, als es die betreffenden Bestimmungen nöthig machten, zu rapportiren. Es wurde denn auch damals einer Reihe Bemerkungen Rechnung getragen. Ich glaube daher, bei der zweiten Berathung sei eine spezielle Berichterstattung bei jedem Artikel nicht nöthig. Es würde die Verhandlung bedeutend abkürzen, ohne daß es der Sache schädlich wäre.

Art. 1 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt; ebenso die Art. 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8.

Art. 9.

Ganguillet. In Betreff des letzten Absatzes erlaube ich mir eine kleine Abänderung zu beantragen. Was der Artikel will, ist an sich ganz richtig, dagegen ist der Ausdruck „ähnlich“ sehr relativ; daher möchte ich denselben durch „gleich kommt“ oder etwas anderes ersetzen. Ich will ein Beispiel anführen. Wir haben hier in Bern eine Baugesellschaft; später könnte eine neue entstehen, die sich auch „Baugesellschaft“ nennen würde mit einem Zusatz; dann könnte man behaupten, beide Firmen seien ähnlich. Ebenso verhält es sich mit den Gasgesellschaften von Biel und Thun. Ich möchte zwar, daß verschiedene Firmen allerdings nicht verwechselt werden könnten, ohne aber die Ähnlichkeit ganz auszuschließen.

Herr Berichterstatter. Der Art. 9 sagt nicht, es dürfe nicht eine Firma gewählt werden, die einer bestehenden Aktiengesellschaft ähnlich sei, sondern er sagt, was Herr Ganguillet bezweckt, daß die Firma derjenigen einer bestehenden Aktienge-

ellschaft nicht gleich, oder so ähnlich ist, daß sie Irrungen veranlassen könnte.“ Die Regierung wird also im gegebenen Falle zu entscheiden haben. Kann die neue Firma nicht Irrungen veranlassen, so wird keine Schwierigkeit gemacht. Die vorliegende Bestimmung ist dem englischen Gesetz entnommen, welches fast gleich lautet.

Ganguillet verzichtet auf seinen Antrag.

Der Art. 9 wird durch das Handmehr genehmigt.

Art. 10.

Ganguillet. Ich erlaube mir auch da eine Bemerkung. Ich möchte fragen, ob es nicht ein wenig gefährlich sei, daß Ladungen, Wissenlassungen und rechtliche Mittheilungen jedem Mitgliede des Vorstandes der Gesellschaft angelegt werden können. Wäre es nicht vielleicht besser, daß solche Mittheilungen dem Präsidenten der Gesellschaft angelegt werden müßten? Irgend ein Mitglied des Vorstandes kann nachlässig sein, während der Präsident immerhin die Verantwortlichkeit seiner Stellung hat. Es würde mehr Sicherheit gewähren.

Kurz, Oberst. Ich möchte diesen Antrag ganz bestimmt unterstützen. Man weiß aus Erfahrung in ähnlichen Verhältnissen, wie leicht ein Mitglied des Vorstandes eine rechtliche Mittheilung in der Tasche behält, und dann nichts gemacht wird. Das ist namentlich der Fall bei Betreibungen, wo eine Frist von vier Tagen für den nachträglichen Widerspruch eingeräumt wird. Es sind schon Uebelstände eingetreten. Man sollte solche Mittheilungen entweder dem Präsidenten der Gesellschaft oder auf dem Bureau lokal anlegen. Hat die Gesellschaft kein Bureau im Kanton, so könnte die Mittheilung auch bei ihrem Domizil angelegt werden, das verzeigt ist.

Karrer. Der Art. 10 enthält eine Abweichung vom Civilprozeß, und ich glaube, es wäre zweckmäßiger, letzteren beizubehalten. Der § 80 des Civilprozeßes schreibt vor, wie der Weibel seine Berrichtungen bestellen soll, und da heißt es im Schlußsage: „Berrichtungen an Behörden und Korporationen sind bei dem Vorsteher und in dessen Abwesenheit bei einem andern Vorgesetzten zu bestellen.“ Ich glaube daher, man könne den zweiten Satz des Artikels entweder ganz weglassen, oder einfach auf den Civilprozeß verweisen.

Herr Berichterstatter. Ich erkläre, daß ich es nicht als ein Unglück betrachte, wenn eine Abänderung in dem vorgeschlagenen Sinne getroffen wird; dagegen betrachte ich es auch nicht als eine Verbesserung des Gesetzes. Ich nehme nämlich nicht an, daß eine Aktiengesellschaft als eine Behörde betrachtet werden könne. Wenn der Civilprozeß von Behörden und Korporationen redet, so hat er etwas ganz Anderes im Auge als eine Aktiengesellschaft. Indessen wenn man wünscht, daß die fragliche Bestimmung gestrichen werde, so habe ich nichts dagegen. Nur dagegen müßte ich mich aussprechen, wenn man annimmt, daß Mitglieder der Direktion einer Aktiengesellschaft als Leute betrachtet werden, die leichtsinnig über die Sache hinweggehen und eine rechtliche Mittheilung in die Tasche stecken würden, ohne etwas zu thun; das würde das Rechtsgefühl verletzen; es sind eben Vorsteher der Gesellschaft. Zum Schlusse verweise ich darauf, daß in andern Gesetzgebungen ganz gleiche Bestimmungen bestehen; so im preussischen Gesetze, welches die Grundlage zu verschiedenen Gesetzgebungen über Aktiengesellschaften geworden ist. Die Erheblichkeit des gestellten Antrages gebe ich zu.

Der Art 10 wird mit dem zugegebenen Antrage durch das Handmehr genehmigt.

Art. 11.

Wird ohne Einsprache genehmigt; ebenso die Art. 12, 13, 14 und 15.

Art. 16.

Ganguillet. Dieser Artikel enthält eine Bestimmung, die ich schon bei der ersten Verathung angegriffen habe. Es heißt nämlich im Schlusssatz des zweiten Lemma, Zinse und Dividenden, von welchen es sich nach Ausweis der Jahresrechnung ergab, daß deren Ausbezahlung eine Benachtheiligung der Gesellschaftsgläubiger nach sich ziehe, werden, wenn sie der Aktionär bezogen hat, „in civilrechtlicher Beziehung als nicht in gutem Glauben empfangen angesehen.“ Es ist eben fatal, wenn ein Aktionär durch Fehler der Verwaltung seiner Gesellschaft in ein schiefes Licht gebracht wird; er kann die Rechnung nicht immer nachsehen. Wenn die Verwaltung, vielleicht um die Aktien in die Höhe zu treiben, oder aus Irrthum eine Dividende auszahlt, dann soll der Aktionär nicht in den Schein kommen, als hätte er es nicht in gutem Glauben empfangen. Ich weiß wohl, daß wir einen Vorgang bei der Nationalvorsichtskasse hatten, aber die Schuld der Aktionäre war es nicht. Für solche Fälle möchte ich die Verwaltung verantwortlich machen, nicht die Aktionäre. Wer wissentlich mehr zahlt, als die Rechnung gestattet, soll die Folgen tragen. Ich könnte Ihnen ein frappantes Beispiel anführen von einer Beschwerde gegen die Verwaltung der Banque générale suisse, wo ein Aktionär nachgewiesen hat, daß dieselbe nicht nur den Zins von 40 Millionen à 5 Prozent bezahlt hat, also zwei Millionen, sondern daß dieses Kapital in kurzer Zeit auf 12 Millionen herunterkam. Dieselbe Verwaltung hat sich für Sitzungsgelder jährlich Fr. 100,000 zuerkant. Wenn man solche Fälle kennt, soll man sich wohl hüten, die Aktionäre in ein schiefes Licht zu stellen.

Kurz, Oberst. Ich weiß nicht, wie es sich mit dem von Herrn Ganguillet angeführten Beispiele verhält, aber gerade das sollte ein Beweis sein, wie mir scheint, daß man den Artikel annehme. Wenn den Aktionären etwas ausgetheilt wird, was nicht vertheilt werden sollte, so bekommen sie etwas, wozu sie nicht das Recht haben. Schon nach unserm Civilgesetze ist man berechtigt, eine Nichtschuld zurückzufordern. Nun glaube ich, der vorliegende Artikel enthalte nur eine ganz richtige Ableitung von unserm civilrechtlichen Grundsatz. Wenn eine Gesellschaft anders zu Werke gehen will, als nach den Grundsätzen der Moral und des Rechtes, so stellt sie Jemanden an die Spitze, der nicht viel hat, der sich nichts daraus macht, den Aktionären Dividenden auszutheilen; dann haben die Gläubiger das Nachsehen. Herr Ganguillet nimmt an, der Vorstand einer Aktiengesellschaft sei immer gehörig untersezt. Das ist aber nicht immer der Fall; nicht immer ist ein Ersatz vorhanden. Wer eine Dividende in gutem Glauben empfängt, kommt nicht in ein schiefes Licht. Wenn ich etwas kaufe, das gestohlen ist, so muß ich es auch zurückgeben; es wird mich deshalb Niemand schief beurtheilen. Aber wenn ich es nicht freiwillig zurückgebe, so ist es recht, wenn ich dazu verurtheilt werde. Der Artikel enthält eine natürliche Konsequenz unserer Civilgesetzgebung; sonst würde man die Aktiengesellschaften

privilegiren, und dagegen müßte ich im Interesse der Moral und des Bernervolkes protestiren. Wir hatten bisher nicht Aktiengesellschaften nach dem Gesetze; das Bedürfnis hat sie geschaffen. Gehe man aber nicht zu weit und sage man nicht etwas, das als ein Flecken auf der Gesetzgebung betrachtet werden müßte. Ich unterstütze daher den Artikel.

Herr Berichterstatter. Nach dem Botum des Herrn Kurz habe ich sehr wenig mehr beizufügen. Nur zur Ergänzung des Gesagten, möchte ich auf die Redaktion des Artikels hinweisen, welche sich ausdrücklich auf „Zinse und Dividenden bezieht, von welchen es sich nach Ausweis der Jahresrechnung ergab, daß deren Ausbezahlung eine Benachtheiligung der Gesellschaftsgläubiger nach sich ziehe.“ Nun sind die Aktionäre verpflichtet, von der Jahresrechnung Einsicht zu nehmen. Wenn sie es nicht thun, so sind sie selbst schuld; und wenn sie so sorglos sind, daß sie sich nicht darum kümmern, so soll wenigstens das Publikum nicht darunter leiden. Man soll die Aktiengesellschaften nicht in eine privilegierte Stellung bringen.

Abstim m u n g.

Für den Art. 16 mit oder ohne Abänderung Handmehr.
 „ „ Antrag des Herrn Ganguillet Minderheit.

Schluß der Sitzung: 2 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
 Fr. Faßbind.

Interpellation

betreffend die Ostwestbahn.

Am Schlusse der Sitzung des Großen Rathes vom 26. November 1860 wurde eine von Herrn Großrath Karrer gestellte Interpellation verlesen, welche dahin geht:

Der Regierungsrath möchte dem Großen Rathe noch im Laufe der gegenwärtigen Sitzung über den Stand des Ostwestbahnunternehmens, namentlich in Bezug auf die Linie Biel-Neuenstadt, Bericht erstatten, und Aufschluß über die Schritte ertheilen, welche er in dieser Angelegenheit gethan.

Diese Interpellation wurde auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung gesetzt und am 27. gleichen Monats behandelt, wie folgt.

Als Unterzeichner der Interpellation nahm das Wort:

Karrer. In der Begründung dieser Interpellation kann ich mich sehr kurz fassen. Die Angelegenheit der Ostwestbahn, namentlich so weit sie auf die Linie Biel-Neuenstadt Bezug hat, war seit längerer Zeit einer der unangenehmsten Verhandlungsgegenstände, die wir in der Bundesversammlung hatten. So oft eine Sitzung kam, wurden von anderer Seite Reklamationen erhoben und drohte man dem Kanton Bern gegenüber mit Zwangsmaßregeln. Ich hatte daher, schon bevor der Große Rath zusammentrat, die Absicht, hinsichtlich der Vollendung der genannten Linie eine Anfrage an den Regierungsrath zu stellen. Es wäre aber nicht öffentlich geschehen, indem ich genügende Auskunft erhalten habe. Dazu kam aber ein anderer Grund. Im Schooße der Staatswirthschaftskommission wurde von einem Mitgliede derselben die Anfrage gestellt, wie es sich mit den Fr. 600,000 verhalte, welche die Regierung der Ostwestbahngesellschaft vorgeschossen haben soll. Auch wurde verlangt, daß die Regierung die sachbezüglichen Akten deponire. Man konnte annehmen, daß dieser Gegenstand möglicher Weise bei der Behandlung des Budget zu einer sehr unangenehmen Diskussion führen könnte. Daher fand ich es angemessen, die Regierung zu ersuchen, daß sie dem Großen Rathe hier darüber Bericht erstatte. Das sind die zwei Hauptgründe, die mich zu der Interpellation veranlaßten. Ein anderer Grund ist der, daß es der Regierung angenehm sein muß, sich über diesen heißen Gegenstand offen und unumwunden auszusprechen, um das Volk über alles, was gegangen ist, zu unterrichten. Gestützt hierauf, glaubte ich die Interpellation stellen zu sollen, und es wurde denn auch vom Herrn Direktor des Eisenbahnwesens bereitwillig entsprochen.

Sahl, Direktor der Eisenbahnen und Entschumpungen. Es muß allerdings der Regierung um so erwünschter sein, Veranlassung zu erhalten, schon in dieser Sitzung dem Großen Rathe Bericht zu erstatten über die Lage des mit den Interessen unsers Kantons so eng verknüpften Ostwestbahnunternehmens, als man von gewisser Seite nicht unterlassen hat, die von ihr gethanen Schritte einer einseitigen, nicht unparteiischen Kritik zu unterwerfen. Die Regierung hat die bestimmte Erwartung, daß eine offene Darlegung der Sachlage bei Ihnen die Ueberzeugung feststellen wird, daß sie in dieser Angelegenheit nur gethan, was die Ehre und die Interessen des Kantons gefordert haben. Wie Ihnen bekannt, wurde der Ostwestbahn am 3. April 1857 die Konzession für die Linie von Bern nach Kröschbrunnen ertheilt, von wo sie nach Luzern und Zug fortgesetzt werden sollte. Am 17. November 1858 erhielt die nämliche Gesellschaft auch die Konzession für die Linie Bern-Biel-Neuenstadt, und am folgenden Tage wurde ihr von Seite des Staates eine Subvention zuerkannt von 2 Millionen Franken, nachdem die Gemeinden des Emmenthals ihrerseits ebenfalls

eine Aktienbetheiligung von etwa einer halben Million und Staat und Stadt Zug eine solche von Fr. 550,000 übernommen hatten. Nach diesen einleitenden Schritten ging die Gesellschaft rüstig an's Werk und suchte neben dem Bau der Linie Luzern-Zug, wofür sie spezielle Verpflichtungen eingegangen war, namentlich den Bau der Strecken Bern-Langnau und Biel-Neuenstadt zu fördern, da erstere bis 31. Mai 1861 und letztere infolge Bundesbeschlusses schon am 1. Okt. 1860 vollendet sein sollte. Die Ausbezahlung der vom Kanton Bern übernommenen Aktien im Betrage von 2 Millionen Franken war an das Vorhandensein eines Aktienkapitals von 10 Millionen Franken geknüpft und sollte je nach dem Fortschreiten des Baues in bestimmten Raten erfolgen. Immerhin war der Regierung vorbehalten, unter Umständen hievon abweichende Bestimmungen zu treffen. Am 7. Juni 1859 bescheinigte die Gesellschaft das Vorhandensein eines Aktienkapitals von Fr. 10,045,364, worin jedoch allerdings eine bedeutende Summe Unternehmeraktien begriffen war. Insofern man aber von der Ansicht ausging, der Bau der Linie werde von der Gesellschaft gehörig fortgeführt werden können, war kein Grund vorhanden, diese Unternehmeraktien als nicht genügend zu betrachten. Ferner wies sich die Gesellschaft darüber aus, daß sie auf den gesamten Bahnbau über 2 Millionen und davon im Gebiete des Kantons Bern Fr. 400,000 verwendet habe. Am 7. Juli gleichen Jahres beschloß hierauf die Regierung die Einzahlung der ersten Rate von Fr. 200,000 und zwar gemäß der vom Großen Rathe hiefür erhaltenen Ermächtigung, die Einzahlung in Zentralbahnaktien zu leisten, nicht in baar, wie die Gesellschaft gewünscht hatte. Von da an nahmen nun die Ratenzahlungen des Staates ihren Fortgang und erfolgte die letzte am 31. März 1860, alles in Zentralbahnaktien. Doch ist zu bemerken, daß die Regierung 1200 Stück Aktien zu dem damals sehr niedrigen Tagesurse unter Wiederlösungsvorbehalt zurückkaufte. Es knüpft sich hieran naturgemäß die Frage: wie steht es mit dem Bau der Linie Bern-Langnau? Nach dem Vertrage sollte dieselbe am 31. Mai 1861 vollendet sein; sie ist gegenwärtig bereits so viel als fertig, ebenso die Linie Luzern-Zug. Dagegen ist die Linie Langnau-Luzern noch nicht in Angriff genommen. Es wäre vielleicht möglich gewesen, die Linie Bern-Langnau auf diesen Herbst in Betrieb zu setzen, aber mit Bezug auf die geringe Rentabilität derselben, als dormal noch vereinzelt bestehende Linie, während des Winters wurde die Eröffnung auf den Frühling verschoben. Die Strecke Bern-Biel ist noch nicht in Angriff genommen; über Biel-Neuenstadt dagegen habe ich Ihnen folgende Mittheilung zu machen. Der Große Rath von Bern hatte von der Gesellschaft die Betriebsöffnung auf 1. Juni 1861 verlangt. Auffallender Weise setzte aber der Bundesrath diesen Termin auf 1. Oktober 1860, also um volle acht Monate zurück, obschon er an sich gewiß nicht zu lang war, und zwar mit folgender Bestimmung: „Der Bundesrath wird den Fortgang der Arbeiten überwachen und für den Fall, daß dieselben nicht so fortgesetzt würden, um die Eröffnung der Bahn bis 1. Oktober 1860 zu ermöglichen, der Bundesversammlung Bericht erstatten, damit diese nöthigenfalls auch vor Ablauf dieser Frist nach Art. 17 des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1852 maßgebend einschreite und das Erforderliche verfüge.“ Ich habe gesagt, der Bundesrath habe den Bau termin auffallender Weise zurückgesetzt, und es ist dieser Ausdruck wirklich gerechtfertigt Angesichts des Art. 1 des Bundesgesetzes über den Bau der Eisenbahnen, welcher sagt, daß die Erstellung von Eisenbahnen den Kantonen überlassen bleibe, sowie Angesichts der Thatsache, daß ein solcher Vorbehalt meines Wissens noch gegenüber keiner andern Bahn in der Schweiz angewandt wurde. Die angeführte Ueberwachungsklausel blieb denn auch nicht bloß auf dem Papier, sondern sie wurde wirklich zu einer Quelle unendlicher Anfechtungen von Seite einer Partei in der Bundesversammlung, die dem Kanton Bern nichts weniger als freundlich zugethan war. Es gieng beinahe keine Sitzung der Bundesversammlung vorüber, ohne daß man Bern beschuldigt hätte, als suche es den Bau der Neuenstädter Linie

zu verzögern (obchon derselbe seinen ordentlichen Fortgang hatte) und ohne daß man uns mit Exekutions- und Zwangsmaßregeln drohte. Ja, man gieng so weit, den Kanton Bern unter eine permanente Aufsichtskommission zu stellen, man ließ ihm nicht einmal ungeschmälert die beschnittene Baufrist. So rückte die letzte Bundesversammlung vom Juli 1860 heran. Inzwischen waren die Einnahmen der Gesellschaft sozusagen vollständig versiegt, und es war jetzt eine ausgemachte Sache, daß sie aus eigenen Mitteln den Bau nicht zu Ende führen könne, wie sie diß in einer Eingabe an die Regierung vom 21. Juni auseinandersetzte. Was sollte nun die Regierung thun? Zeit zu einer Zusammenberufung des Großen Rathes und zu ordentlichen Vorlagen an denselben war nicht mehr vorhanden, dagegen war es sicher, daß ohne eingreifende Maßnahmen von Seite des Staates die Bundesversammlung die so oft angedrohten Zwangsmaßregeln gegen ihn anwenden, d. h. ihm die Linie Biel-Neuenstadt entziehen werde. Unter diesen Umständen war die Stellung der Regierung kaum eine zweifelhafte mehr, und sie löste die Frage dadurch, daß sie dem Unternehmen unter zwei Malen einen Vorschuß von zusammen Fr. 625,000 bewilligte, eine Summe, mit Hülfe welcher die Gesellschaft den Bau vollenden zu können erklärte. Es sei mir nun gestattet, diese Maßnahme noch etwas näher zu beleuchten und zwar vom formellen und materiellen Gesichtspunkte aus. In formeller Beziehung stützt sich der Beschluß auf § 27, III. litt. d der Staatsverfassung, welcher also lautet: „Dem Großen Rathe, als der höchsten Staatsbehörde, sind folgende Verordnungen übertragen.“ Dann folgt die Bestimmung unter III. d. „Die Anlegung von Geldern außerhalb des Staatsgebietes, welche die Summe von 10,000 Schweizerfranken übersteigen, und alle Darlehen unter dem Zinsfuße von 4 Prozent.“ Aus dieser Bestimmung geht hervor, daß Darlehen, deren Zinsfuß 4 Prozent übersteigt, nicht dem Großen Rathe vorgelegt werden müssen. Gestützt auf diese Bestimmung bewilligte die Regierung den fraglichen Vorschuß. Nun wurde aber gesagt, man habe denselben entweder aus den Rechnungs- und Kassarechnungen oder aus Geldern der laufenden Verwaltung bestritten und diese dürften nach Art 24 und 25 des Gesetzes vom 8. August 1849 nur durch Beschluß des Großen Rathes zum zinstragenden Vermögen des Staates geschlagen werden. Hier handelt es sich aber nur um einen vorübergehenden Vorschuß und nicht um eine eigentliche Vermehrung des Kadasters des zinstragenden Vermögens. Ich verweise in dieser Hinsicht nur noch darauf, daß z. B. die Vorschüsse des Staates für die Gemeinden, welche sich bei der Ostwestbahn theiligten, aus eben dergleichen Geldern bestritten wurden, ohne daß der Große Rath solche Anleihen zum zinstragenden Kapital geschlagen hätte. Der Vorschuß steht denn auch nicht auf dem Inventar der zinstragenden Kapitalien. Was dann die materielle Seite der Sache anbelangt, so haben wir gesehen, daß ohne die Maßnahme der Regierung die Linie Biel-Neuenstadt aller menschlichen Voraussicht nach für den Kanton Bern verloren gegangen wäre. Durfte die Regierung dieses stillschweigend geschehen lassen? Ich glaube, nein; sie durfte es aus Grund der Ehre und der Interessen des Kantons nicht. Durch die Unterstützung, welche der Große Rath mit entschiedener Mehrheit dem Unternehmen gewährte, manifestirte er unzweideutig die Ansicht, daß er dasselbe als im hohen Interesse des Kantons liegend erachtete. Aus dem gleichen Grunde ließ er sich auch herbei, die Vorschüsse für die Aktienbetheiligung der Gemeinden in ganz unbedingter Weise zu übernehmen. Was dann noch speziell die Linie Biel-Neuenstadt betrifft, so erinnere ich nur daran, welche Bedeutung dieselbe vorzugsweise für die Zukunft des Jura hat, sowie daran, daß der Kanton Bern, diese hohe Bedeutung erkennend, für dieselbe mit der Zentralbahn einen Prozeß auszufechten hatte, den er gewann, daß er diese Linie also auf dem Wege des Prozeßes in der That und Wahrheit zu der seinigen gemacht hat. Die Vertreter in den eidgenössischen Räten nehmen denn auch die gleiche Stellung ein. Sie versicherten stets, welch hohes Interesse der Kanton an dieser Linie zu

Tagblatt des Großen Rathes 1860.

nehmen im Falle sei. Ich frage nun, ob die Regierung trotz dem mit gebundenen Händen hätte zusehen, ob sie die wichtigste Eisenbahnfestung des Kantons ohne Noth, sozusagen ohne Schwertschlag, hätte preisgeben sollen. Ich halte dafür, sie wäre der Abberufung würdig gewesen, wenn sie es gethan hätte; sie hätte die Ehre und die Interessen des Kantons auf das Empfindlichste kompromittirt; man würde dem Kanton Bern mit Recht vorgeworfen haben, daß er wohl im Stande sei, seinen Eisenbahnschlüssel zu erobern, aber nicht denselben zu behaupten. Sie wollen eine Regierung, die die Ehre und die Interessen des Kantons sorgfältig pflegt; Sie werden nicht von ihr verlangen, daß sie im entscheidenden Momente nicht handelt, zumal wenn sie es in den Grenzen ihrer Kompetenz thut. Ich frage überdiß ferner: hat die Regierung ohne Garantie den fraglichen Vorschuß bewilligt? Nein, sie verlangte einerseits Sicherheit für die Forderung und andererseits für die Verzinsung. Für die Forderung waren ursprünglich Obligationen auf die Linien Biel-Bern und Biel-Neuenstadt im Betrage von Fr. 1,250,000 hinterlegt, und für die Verzinsung stellte die Gesellschaft eine Abtretung auf die Zinse aus, welche ihr von der Zentralbahn für die Linie Biel-Neuenstadt zufließen und die im Minimum auf Fr. 160,000 bestimmt sind. Zur Vervollständigung muß ich jedoch beifügen, daß zu Anfang dieses Monats die Ostwestbahn mit dem Gesuch einlangte, es möchte ihr ein Theil der zur Sicherung der hierseitigen Forderung hinterlegten Obligationen zurückgegeben werden und daß ihr diß von der Regierung bewilligt wurde, so daß demal für eine Forderung von Fr. 625,000 noch Fr. 750,000 in Obligationen deponirt sind. Die Zinsabtretung blieb unberührt. Die Regierung hielt diese Herausgabe dieser Obligationen wieder für absolut durch die Verhältnisse geboten und als im Interesse der Sache liegend, weil sie nicht die Verantwortung übernehmen zu dürfen glaubte, am Vorabend eines großrätlichen Entschlusses ein fait accompli eintreten zu lassen, das von den bedenklichsten Folgen für eine freie Beschlußnahme dieser hohen Behörde hätte sein können, und weil sie zudem die noch vorhandene Garantie für vollständig genügend erachtete. Ich füge hier bei, daß die Fr. 625,000, wie sich aus den vorhandenen Akten, deren Einsicht Ihnen offen steht, ergibt, ausschließlich unter der speziellen Aufsicht der Regierung für die Linie Biel-Neuenstadt verwendet wurden und zwar:

für Expropriationen	Fr. 250,000
an die Unternehmer Crépel und Briffard	„ 200,000
für Schienen	„ 140,000
an die Brückenunternehmer Ott u. Mahler	„ 35,000

Die Linie Biel-Neuenstadt ist nun vollständig erstellt und kann mit Sicherheit am nächsten Freitag eröffnet werden. Diß beweist Ihnen, daß unsere Anstrengungen, diese Linie dem Kanton Bern zu erhalten, nicht vergeblich gewesen sind. Auf andere Weise aber wäre dieses Ziel nicht erreicht worden. Dabei muß ich als durchaus unwahr erklären, als ob die Unternehmer der Linie Biel-Neuenstadt erklärt hätten, dieselbe nur gegen vollständige Bezahlung ihrer Forderung ausliefern zu wollen. Die Herren Crépel und Briffard haben dazu weder ein Recht, indem sie sich kontraktlich mit monatlichen Abschlagszahlungen begnügten, noch haben sie je ein solches Begehren gestellt. Die Abschlagszahlungen erhielten sie ziemlich regelmäßig und bis zur definitiven Ausrechnung, die erst nach Uebergabe der Linie erfolgt, haben sie nichts mehr zu fordern. Nach dieser Ausrechnung wird ihnen dann allerdings noch eine nicht unerhebliche Summe zu gut kommen. Neben der Sorge für Biel-Neuenstadt ließ die Regierung übrigens auch das Gesamtunternehmen nicht aus dem Auge. Es mußte ihr zunächst daran gelegen sein, offiziell von dem finanziellen Stande der Gesellschaft Kenntniß zu erhalten, und es wurden zu diesem Ende bereits im Juni abhin als Experten ernannt die Herren Großrath Seftler und Kantonsbuchhalter Henzi. Aus ihrem Gutachten vom 28. Sept. 1860, das sich bis zum 31. Juli erstreckt, hebe ich hervor, daß das Aktienkapital der Gesellschaft demal nur beträgt Fr. 8,312,000. Die Differenz zwischen dem ge-

leisteten Ausweise von 10 Millionen Aktien und dem nunmehrigen Aktienkapital rührt nach Angabe der Experten größtentheils von Weglassung unzuverlässiger Zeichnungen her. Um Ihnen auch in dieser Beziehung volle Wahrheit zu geben, bemerke ich noch, daß die Experten erklären, auch die Summe von Fr. 8,312,000 biete keine ganz solide Basis für die Aktienzeichnung, es müssen davon namentlich abgezogen werden Fr. 300,000, welche vom Jura gezeichnet wurden, deren Einzahlung aber kaum erfolgen wird. Ferner sind eine Anzahl Aktienzeichnungen an Bedingungen geknüpft, von denen nicht sicher ist, daß sie wirklich erfüllt werden können; und endlich sind in jener Gesamtsumme die Aktien begriffen, welche für die Linie Biel-Bern und Langnau-Luzern vertragsgemäß übernommen worden sind. Nach der von Herrn Brassey gegebenen Erklärung ist zwar nicht zu bezweifeln, daß er die dießfälligen Verträge, insoweit sie sich wenigstens auf die Lieferung von Lokomotiven, Schienen und Schwellen beziehen, ungeschmälert in Kraft bestehen läßt und der Gesellschaft die Vergünstigung einräumt, die darin stipulirten Aktienzeichnungen zu ihren Gunsten bestehen zu lassen; immerhin ist es aber nöthig, schon jetzt auf diesen noch nicht erledigten Gegenstand aufmerksam zu machen. Es wurde der Sachverhalt dem Herrn Brassey erklärt, und er nahm mit Rücksicht darauf das Aktienkapital auf 8 Millionen an. Ein weiterer Schritt, welchen die Regierung in dieser Angelegenheit gethan, besteht in den erwähnten, mit Herrn Brassey gepflogenen Unterhandlungen. Die günstigen Aussichten, welche Brassey in seiner Korrespondenz der Gesellschaft eröffnete, veranlaßte diese, die Regierung um ihre Unterstützung bei den dießfälligen Unterhandlungen anzugeben, und dieselbe wurde zugesagt. Es handelte sich zunächst darum, das Baukapital festzustellen. Nach den Berechnungen der damit beauftragten Ingenieure Worten und Wetli betragen nun die Baukosten:

für Luzern (Rathhof)-Baar	Kilom.	28.2	Fr.	3,910,621
für Bern (Gümligen)-Langnau	"	29.7	"	5,169,576
für Biel-Neuenstadt	"	15.3	"	3,798,715
überall Betriebsmaterial, Verzinsung, Administrationskosten u. s. w. inbegriffen.				
für Biel-Zollhofen und Langnau-Luzern nach der mit dem Hause Brassey vereinbarten Summe wozu noch kommen:	"	83.8	"	20,000,000
für Expropriationskosten per Kilometer Fr. 260,000 oder auf rund 84 Kilometer	—	—	"	2,184,000
für Administration, Verzinsung und Unvorhergesehenes	—	—	"	1,937,088
Zusammen	Kilom.	157	Fr.	37,000,000
oder per Kilometer etwa Fr. 236,000.				

Es ist zu bemerken, daß Herr Brassey erklärte, sich mit den Expropriationsverhältnissen nicht befassen zu können. Wenn man nun nach der Richtigkeit dieser Berechnung fragt, so kann es sich heute zwar nicht darum handeln, in Details einzutreten. Indessen erlaube ich mir darüber schon jetzt folgende Bemerkungen. Die Linie Biel-Neuenstadt ist ganz vollendet, Bern-Langnau beinahe und Luzern-Zug ebenfalls; diese Linien bieten also einen sichern Anhaltspunkt für die Kostenberechnung. Ein zweiter Faktor für die Richtigkeit der aufgestellten Rechnung ist der, daß man für die Linien Bern-Biel und Langnau-Luzern ein bestimmtes Angebot à forfait hat im Betrage von 20 Millionen, so daß nur die Expropriationskosten bleiben, die hinlänglich hoch angeschlagen sind. In Betreff der Beschaffung des Baukapitals von 37 Millionen ging man von der Ansicht aus, es seien für 20 Millionen Aktien erforderlich, um dann mit Sicherheit den Rest von 17 Millionen in Obligationen ausgeben zu können. Die Beschaffung der Aktien ist nun in folgender Weise projectirt. Man nimmt vor der Hand an, es sei ein Aktienkapital von 8 Millionen vorhanden. Herr Brassey

übernimmt 6 Millionen, unter der Bedingung, daß die bei dem Unternehmen interessirten Kantone und Gemeinden sich ebenfalls mit 6 Millionen theiligen, was dann ein Aktienkapital von 20 Millionen ausmachen würde. Die übrigen 17 Millionen würden, wie gesagt, durch Obligationen gedeckt. Unterhandlungen dafür sind eingeleitet, und die Aussicht auf einen günstigen Erfolg ist um so größer, als Herr Brassey, ein Mann, dessen Name in der Finanzwelt guten Klang hat, mit 6 Mill. Aktien nachgeht. Nach dem, was über die mit Bankhäusern angeknüpften Unterhandlungen verlautet, ist anzunehmen, daß das Anleihen unter gewissen Bedingungen zu Stande komme. Es versteht sich von selbst, daß das frühere Prioritätsanleihen, auf welches bloß etwa zwei Millionen gezeichnet wurden, eingelöst werden mußte, damit nicht zweierlei Obligationen vorhanden seien. Ich will noch eine Bemerkung beifügen über die Natur der Aktien, welche Herr Brassey übernommen hat. Es sind sogenannte Stockaktien, wie sie in England bei größern Unternehmen gewöhnlich vorkommen; sie beziehen vor den übrigen Aktien einen Zins von höchstens 4 Prozent, auch wenn die Bahn einen höhern Ertrag abwirft; aber sie beziehen diesen Zins nur dann, wenn nach Verzinsung der Obligationen noch etwas übrig bleibt. Sie unterscheiden sich also von den Prioritätsaktien dadurch, daß sie niemals an der eigentlichen Dividende participiren. Sollte übrigens der Reinertrag der Bahn nicht hinreichen, jene 4 Prozent auszurichten, so würde alsdann eine entsprechende Herabsetzung dieses Zinses eintreten, so daß auch die vierprozentige Verzinsung nur eine eventuelle ist. Die Unterhandelnden hätten gerne gesehen, wenn Herr Brassey gewöhnliche Aktien übernommen hätte, aber es war dies nicht von ihm erhältlich. Er erklärte, wenn man ihm Zeit lasse, sich mit einem andern Finanzmann in's Einvernehmen zu setzen, so könnte er voraussichtlich darauf eingehen; da aber dies nicht der Fall sei, so sei er, mit Rücksicht auf das bedeutende Engagement, das er übernehme, genöthigt, Aktien zu verlangen, die nach englischen Begriffen schon während der Bauzeit als Werthpapiere in Zirkulation gebracht werden könnten. Es war also nicht Mißtrauen in die Rentabilität der gewöhnlichen Aktien, welches Herrn Brassey veranlaßte, sich Stockaktien auszubedingen, sondern die Rücksicht auf die Möglichkeit, diese Aktien früher in Umfag zu bringen, als die gewöhnlichen. Es ist noch zu bemerken, daß die gesammten Unterhandlungen, welche mit Herrn Brassey gepflogen wurden, auf die betreffenden Personen überhaupt den Eindruck der Loyalität machten; man fühlte sogleich, daß man einen Mann vor sich habe, der gewohnt ist, Geschäfte im Großen anzuhängen, ohne sich dabei an Kleinigkeiten zu halten. Sein Benehmen war in jeder Hinsicht loyal, ich möchte fast sagen nobel, und es sprechen Techniker ihre Bewunderung darüber aus, daß Brassey den Bau der fraglichen Bahnen um 20 Millionen übernehme, der von den Gesellschaftsingenieuren selbst mindestens nicht weniger hoch angeschlagen worden war. Es handelt sich indessen vorläufig nicht um einen Vertrag, sondern um bloße Propositionen, in Bezug auf welche Herr Brassey erklärte, er seinerseits betrachte sich als daran gebunden; gelinge es den hierseitigen Behörden, das erforderliche Aktienkapital zu beschaffen, so mögen sie dieselben acceptiren; gelinge dies nicht, so haben sie freie Hand. Er ist gebunden, wir können annehmen oder verwerfen. Die Regierung fand die Propositionen annehmbar, sofern Aussicht auf eine allseitige Handbierung bei Uebernahme der Aktien von 6 Millionen vorhanden sei. Zu diesem Ende wurden Unterhandlungen mit den theilhaftigen Kantonen Luzern und Zug eingeleitet. Das Ergebnis besteht darin, daß die Abgeordneten von Luzern (die Herren Regierungsräthe Huber, Bühler und Renward Meyer) in der jüngsthin abgehaltenen Konferenz erklärten, sie verpflichten sich, bei der Regierung ihres Kantons eine Subvention von 2 Millionen auf Grundlage der von der Ostwestbahngesellschaft eingegangenen Bedingungen zu befürworten. Was den Kanton Zug betrifft, so erfolgte von Seite seiner Abgeordneten die Erklärung, er habe in der Sache sein Verhältnismäßiges geleistet; es

wurde jedoch beigefügt, daß, wenn jetzt, wo das Unternehmen etwas diskreditirt erscheine, nichts von Seite des Kantons Zug gethan werde, eine weitere Theilnahme doch für später in Aussicht gestellt werden könne. Die Regierung hat ferner eine Konferenz mit Abgeordneten der Gemeinde Bern auf nächsten Donnerstag veranstaltet. Sobald die Unterhandlungen zu einem Resultate geführt haben, werden dem Großen Rathe die geeigneten Vorlagen gemacht werden; an ihm ist es dann, zu entscheiden, ob er in die Sache eintreten wolle oder nicht. Sollte er beschließen nicht einzutreten, so bliebe wohl nur eine Liquidation der Gesellschaft übrig, und würde es sich dann weiter fragen, ob der Staat es in seinem Interesse erachte, die Linien Langnau-Bern und Biel-Neuenstadt an sich zu ziehen und Biel-Bern in Selbstbau zu nehmen. Das sind die Fragen, welche vorläufig zur Sprache gebracht werden konnten. Es liegt außer dem Bereiche der Beantwortung der gestellten Interpellation, einläßlich auf die Ursachen einzugehen, welche daran Schuld sind, daß das Unternehmen ohne weitere Staats-hülfe nicht zu Ende geführt werden kann. Nur im Vorbeigehen will ich bemerken, daß eine unermüdete Agitation konkurirender Bahngesellschaften, die anhaltend kriegerischen Zeiten und die Vorgänge mit dem Jura industriell, die auf allen Geldmärkten einen panischen Schrecken verbreiteten, vorzugsweise dazu beigetragen haben mögen. Zum Schlusse spreche ich Namens der Regierung die unentwegte Hoffnung aus, daß uns Einsicht, Muth und Ausdauer, der momentanen Schwierigkeiten ungeachtet, zu einem glücklichen und gedeihlichen Ziele in dieser so hochwichtigen Angelegenheit führen und daß es namentlich auch gelingen werde, für die Ausführung des Unternehmens die geeigneten Kräfte zu gewinnen.

Damit ist die Interpellation erledigt.

Fünfte Sitzung.

Freitag den 23. November 1860.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Niggeler.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Johann Rudolf, Bürki zu Worb, Burri, Feune, Girard, Gygar, Jmer, Karlen, Joh. Gottl; Kluge, Müller-Fellenberg, Müller, Arzt; Röthlisberger, Gustav; Schneider, Arzt; Steiner, Oberst; Theurillat und Wyder; ohne Entschuldigung: die Herren Bangerter, Brechet, Brügger, Burger, Carlin, Feller, Fleury, Flück, Flüßiger, Gerber, Gfeller in Signau, Gobat, v. Grünigen, Hennemann, Hofer, Hoffmeyer, Houriet, Jaquet, Kaiser, Karlen, Jakob; Kehrl, Keller, Kohler, Kohli, Koller, Kummer, Lehmann, Dantel; Lenz, Lüthy, Marquis, Marti, Messerli, Moser, alt-Statthalter; Moser, Jakob; Pallain, Pualet, Prudon, Riat, Ritter, Rohrer, Rosset, Röthlisberger, Isak; Sahli, Salzmann, Schmid, Rudolf; Schmid, Andreas; Schneider, Gottlieb; Scholer, Schori, Friedrich; Schori, Johann; Schräml, Schürch, Seiler, Spring, Stockmar, Tische, Trorler, Wagner, v. Wattenwyl in Rubigen, Widmer und Wirth.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzes über Aktiengesellschaften.

(Siehe Großrathsverhandlungen der vorhergehenden Sitzung, Seite 176 ff.)

Art. 17.

Wird vom Herrn Berichterstatter zur Genehmigung empfohlen und vom Großen Rathe ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Art. 18.

Oanguillet. Bei diesem Artikel erlaube ich mir eine Anfrage an den Herrn Berichterstatter. Es scheint mir nämlich, derselbe enthalte eine Lücke. Es ist wohl darin gesagt, wenn ein Aktionär seine Einzahlungen nicht gehörig leistet, daß

Konventionalstrafen gegen ihn verhängt werden können, sofern dies in den Statuten vorgesehen ist. Wenn aber die Statuten nichts darüber vorsehen, und Einer nur einen Zehntel oder nur die Hälfte der Einzahlung leistet, was soll dann die Gesellschaft thun? Man wird mir vielleicht antworten, man könne den Betreffenden betreiben. Wenn er im Lande ist, so mag es sein; aber wenn er sich außerhalb desselben befindet oder vermögenslos ist, dann hat die Gesellschaft kein Mittel, ihr Interesse zu wahren. Ich möchte daher eine Ergänzung des Artikels in dem Sinne wünschen, daß im Falle theilweiser Aktienzahlung der Gesellschaft ein Mittel gegeben werde, sich bezahlt zu machen, wenn auch die Statuten nichts darüber enthalten sollten.

Sahl, Regierungsrath, als Berichterstatter. Es verhält sich allerdings, wie Herr Ganguillet bemerkte. Wenn in den Statuten keine Vorschrift über den Fall bloß theilweiser Aktieneinzahlung enthalten ist, so steht der Gesellschaft das Recht der Betreibung zu. Das ist ganz natürlich. Es handelt sich um ein einfaches Forderungsverhältnis, das geltend gemacht werden kann, wie jedes andere Forderungsrecht, wenn die Statuten nicht etwas Besonderes darüber festsetzen. Uebrigens ist in den meisten Statuten Vorsorge getroffen, nur ist das Verfahren, welches in solchen Fällen beobachtet wird, sehr mannigfaltig. Im vorliegenden Gesetze ist das Verhältnis absichtlich im Sinne dieses Artikels regulirt worden.

Der Art. 18 wird durch das Handmehr genehmigt.

Art. 19

Ganguillet. Bei diesem Artikel hingegen sehe ich wirklich eine Lücke und muß einen eigentlichen Antrag stellen. Er sieht den Fall vor, wenn eine größere Anzahl Aktien als die zur Emission bestimmte gezeichnet wird und sagt dann, die Gesellschaftsgründer dürfen eine Erhöhung der Anzahl der zu emittirenden Aktien und entsprechende Herabsetzung des Betrages der einzelnen Aktie nur dann eintreten lassen, wenn ihnen in dem ausgegebenen Programm eine solche Befugniß ausdrücklich vorbehalten war. Ich gebe zu, daß diese Bestimmung für den Anfang des Bestehens einer Gesellschaft passen mag. Aber ich nehme den Fall an, eine Aktiengesellschaft besteht schon einige Jahre, sie macht gute Geschäfte, will deren Kreis ausdehnen und zu diesem Zwecke ihr Kapital vermehren; es ist aber in den Statuten nichts vorgesehen, was soll sie thun? Sie kann allerdings ihr Kapital vermehren mit Zustimmung der Gesellschaftsglieder und des Staates; sie muß also eine neue Bewilligung der Regierung haben. Ich wünsche, daß einer solchen Gesellschaft auch in dem Falle, wenn die Statuten nichts vorsehen, die Möglichkeit gegeben werde, später noch Aktien ausgeben zu können.

Herr Berichterstatter. Auch hier ist keine Lücke vorhanden. Es versteht sich von selbst, daß, wenn das ursprüngliche Gesellschaftskapital zu Fortführung der Geschäfte nicht hinreicht, der Gesellschaft Mittel und Wege gegeben werden müssen, weiter zu gehen. Dafür sorgt der Art. 5, welcher den Fall einer Statutenänderung vorsieht. Einzig darin liegt die Garantie für die Aktionäre, daß das Gründungskapital der Gesellschaft nicht leichtsinnig erhöht werden könne; es soll nur auf dem Wege der Statutenänderung geschehen. Einerseits trägt also das Gesetz dem Bedürfnisse der Gesellschaft Rechnung, andererseits haben die einzelnen Gesellschaften die Garantie, daß nicht leichtfertig eine Vermehrung des Kapitals eintrete.

Ganguillet. Wenn eine Kapitalvermehrung eine eigentliche Statutenänderung ist, so bin ich mit dem Herrn Berichterstatter einverstanden; aber es scheint mir doch nicht zweckmäßig, nur wegen Abänderung einer Summe die Statuten abzuändern. Jedenfalls gibt es mehr Schwierigkeiten.

Herr Berichterstatter. Es ist wirklich meiner Ansicht nach nicht anders möglich. Man kann doch offenbar nicht zulassen, daß, wenn in den Statuten das Grundkapital einer Gesellschaft auf vier Millionen bestimmt ist, es plötzlich um die Hälfte erhöht werde. Nach Art. 4 sollen die Statuten die Bestimmung der Höhe des Grundkapitals enthalten. Wenn diese Bestimmung einen Werth haben soll, so darf man dieselbe nicht umgehen, es sei denn auf dem Wege der Statutenänderung. Es ist dies kein so untergeordneter Punkt. Der Artikel liegt im Interesse der Aktionäre und entspricht den Verhältnissen; auch bisher wurde es so gehalten.

Der Art. 19 wird durch das Handmehr genehmigt.

Art. 20.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Art. 21.

Bürki zu Bern. Ich möchte den Herrn Berichterstatter fragen, ob die sehr heilsame, bei den meisten Aktiengesellschaften bestehende Vorschrift nach dem Wortlaute des vorliegenden Artikels ausgeschlossen sei, daß nämlich die Aktien, welche die Mitglieder des Vorstandes besitzen, während der Dauer ihrer Funktion bis auf einen gewissen Grad unveräußerlich sein sollen.

Herr Berichterstatter. Ich glaube, dem Wunsche des Herrn Bürki sei bereits durch Art. 30 des Entwurfes Rechnung getragen, wo es heißt, daß nur ein Aktionär Mitglied des Vorstandes sein könne. Von dem Augenblicke an, wo der Betreffende die Eigenschaft eines Aktionärs verliert, kann er nicht mehr Mitglied des Vorstandes sein.

Der Art. 21 wird durch das Handmehr genehmigt.

Art. 22.

Wird ohne Einsprache genehmigt; ebenso die Art. 23 und 24.

Art. 25.

Bürki zu Bern. Es heißt in diesem Artikel, jede Veränderung in den Statuten der Aktiengesellschaft u. s. w. könne nur durch die Generalversammlung der Aktionäre und zwar mit einer Stimmenzahl, die mindestens $\frac{2}{3}$ des Grundkapitals darstellt, beschlossen werden. Ich muß nun bemerken, daß das Grundkapital einer Gesellschaft zum Theil auch aus Oblig-

gationen besteht. Da wir es hier mit Aktiengesellschaften zu thun haben, so schiene es mir logischer, das Wort „Grundkapital“ zu ersetzen durch „Aktienkapital.“ Ferner scheint mir der Artikel zu enge Schranken aufzustellen und dadurch auf den Geschäftsverkehr hemmend einzuwirken. Es wird hier eine Mehrheit von zwei Dritttheilen vorgeschrieben. Ich bin damit einverstanden; indessen stellt sich hier immer noch eine Schwierigkeit heraus. Man hat die allergrößte Mühe, zwei Dritttheile des Aktienkapitals (im frühern Entwurfe waren gar $\frac{3}{4}$ vorgeschrieben) an einer Hauptversammlung zusammenzubringen. Bei der Centralbahn war es, wenn ich nicht irre, trotz bedeutender Treiberreien, noch nie der Fall. Wenn nun unter allen Umständen eine Mehrheit von zwei Dritttheilen nöthig ist, so kann ein solcher Beschluß oft gar nicht gefaßt werden. Ich stelle daher den Antrag, nach dem ersten Satze des Art. 25 folgende Bestimmung einzuschalten: „Sind diese zwei Dritttheile nicht vertreten, so muß für obige Beratungsgegenstände eine zweite Generalversammlung ausgeschrieben werden, an welcher dann das relative Mehr der vertretenen Aktien gültig beschließt.“

Herr Berichterstatter. Ich gebe diesen Antrag unbedingt zu. Ich kann mir allerdings auch denken, daß es Fälle geben kann, in welchen es schwierig ist, eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ zusammenzubringen. Die Statuten der Centralbahn enthalten in dieser Beziehung sehr weitgehende Bestimmungen, zu denen ich nicht handbieten könnte, indem nur die Vertretung eines Zehnthells des Gesellschaftskapitals nöthig ist, um eine Aenderung der Statuten vorzunehmen. Herr Bürki geht von der unrichtigen Voraussetzung aus, daß auch die Obligationen zum Grundkapital der Gesellschaft gehören. Die Obligationen sind die Schulden der Gesellschaft. Es wäre übrigens eine Störung der Terminologie des Gesetzes, wenn man hier statt „Grundkapital“ setzen würde „Aktienkapital.“ Nach Art. 1 sieht man, daß unter Grundkapital nur das verstanden sein soll, was durch Aktien zusammengebracht ist.

Bürki zieht seinen ersten Antrag zurück.

Der Art. 25 wird mit der zugegebenen Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

Art. 26.

Wird mit Abänderung des Citates des „Art. 22“ in „Art. 20“ durch das Handmehr genehmigt.

Art. 27.

Wird ohne Einsprache genehmigt; ebenso die Art. 28, 29, 30 und 31.

Art. 32.

Bürki zu Bern. Nur eine kurze Bemerkung über die Redaktion. Es scheint mir nämlich, das Wort „andererseits“ in der letzten Zeile des Artikels sollte ersetzt werden durch: „im letzteren Falle.“

Tagblatt des Großen Rathes 1860.

Herr Berichterstatter. Ich will diese Bemerkung als erheblich zugeben, um die Sache näher zu untersuchen, da die französische Redaktion in dem von Herrn Bürki berührten Sinne gefaßt ist; doch halte ich diejenige des deutschen Entwurfes für richtig.

Der Art. 32 wird mit der zugegebenen Bemerkung durch das Handmehr genehmigt.

Art. 33.

Wird ohne Einsprache genehmigt; ebenso die Art. 34, 35, 36 und 37.

Art. 38.

Ganguillet. Es scheint mir, dieser Artikel gehe offenbar zu weit, indem man dem Staate hier ein Recht gibt, das er nur haben soll, wo Klagen gegen eine Gesellschaft vorhanden sind. Es heißt hier, dem Großen Rathe und ebenso dem Regierungsrathe stehe das Recht zu, „jederzeit“ eine Untersuchung über die Lage und den Geschäftsbetrieb einer Aktiengesellschaft anzuordnen und Einsicht in deren Bücher und Verhandlungen zu verlangen. Ich weiß nicht, warum der Staat ein solches Recht haben soll. Ich gebe zu, daß, wenn Klagen von berechtigten Personen eingegeben werden, den Behörden dieses Recht zustehen soll. Interessirt sind zunächst die Aktionäre und die Obligationenbesitzer. Aber es kann auch Fälle geben, wo die Verhältnisse sich anders gestalten, wo die Beteiligten sich nicht zu Klagen veranlaßt finden, sondern nur eine gewisse Zerknirschung von anderer Seite vorherrscht. Man soll eine Gesellschaft nicht auf jede Art und Weise genteren. Der vorliegende Artikel beschränkt das Wirken derselben zu sehr. Daher stelle ich den Antrag, das Einmischungsrecht des Staates auf den Fall zu beschränken, wenn Klagen von Interessirten, sei es von Aktionären oder Gläubigern der Gesellschaft, eingelangt sind.

Herr Berichterstatter. Die von Herrn Ganguillet heute angeregte Frage wurde bei der ersten Berathung sehr einläßlich erörtert und in verneinendem Sinne entschieden. Ich sehe daher nicht ein, warum die Versammlung jetzt im andern Sinne entscheiden sollte. Ich halte dafür, der Antrag des Herrn Ganguillet sei durchaus unzulässig. Es kann Fälle geben, wo öffentliche Interessen in Frage stehen, ohne daß Betheiligte sich veranlaßt sähen, Klage gegen die Gesellschaft zu führen. Ich kann mir sogar den Fall sehr gut denken, daß Betheiligte ein Interesse haben könnten, die Regierung nicht in den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft einen Blick werfen zu lassen. Da soll der Staat von Amteswegen einschreiten können. Ich will heute nicht, wie bei der frühern Berathung, die einschlagenden Bestimmungen anderer Gesetzgebungen anführen, sondern beschränke mich auf die Bemerkung, daß in den bessern Gesetzen über Aktiengesellschaften solche Bestimmungen enthalten sind. Ich empfehle Ihnen daher den Artikel, wie er vorliegt, zur Genehmigung.

Der Art. 38 wird unverändert genehmigt, der Antrag des Herrn Ganguillet bleibt in Minderheit.

Art. 47.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Art. 48.

Herr Berichterstatter. Ich gedenke den Antrag zu stellen, daß das Gesetz auf den 1. Jänner nächsthin in Kraft treten soll. Bis dahin wird der Tarif, von welchem der vorliegende Artikel spricht, dann auch vorgelegt werden können. Den Grund, warum der Regierungsrath einen solchen Tarif aufstellen soll, der erst später vom Großen Rathe genehmigt würde, gab ich bereits bei der frühern Berathung an. Man gedenkt vor der Hand Erfahrungen zu sammeln über den durchschnittlichen Ertrag der Gebühren; je nach dem Ergebnisse kann der Tarif revidirt und dann dem Großen Rathe vorgelegt werden.

Der Art. 48 wird durch das Handmehr genehmigt.

Art. 49.

Herr Berichterstatter. Nun handelt es sich um die Frage, auf welchen Zeitpunkt das Gesetz in Kraft treten soll. Soeben wurde mir bemerkt, daß Gesellschaften darauf warten, sich zu konstituiren und daß es gut wäre, dasselbe sofort in Kraft zu setzen. Ich hatte zwar die Absicht, die Inkraftsetzung auf 1. Jänner 1861 zu beantragen; indessen mache ich keine Schwierigkeit, daß man das Gesetz sofort in Kraft treten lasse. Der Emolumenttarif kann rechtzeitig ausgefertigt werden. Mit Rücksicht auf die geäußerten Wünsche stelle ich daher den Antrag, das Gesetz sofort in Kraft zu erklären.

Revel. Ich möchte bemerken, daß die unmittelbare Inkraftsetzung des Gesetzes doch mit Uebelständen verbunden ist, da noch Vorkehrungen zur Promulgation u. s. w. getroffen werden müssen. Ich stelle daher den Antrag, als Zeitpunkt zu diesem Zwecke den 1. Jänner nächsthin zu bestimmen.

Matthys. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Revel. Es ist ein Uebelstand, ein solches Gesetz in Kraft treten zu lassen, bevor es publizirt ist. Ich weiß, daß einzelne Gesellschaften darauf warten; aber sie können ihre Vorarbeiten machen. Es streitet gegen das Gefühl, ein solches Gesetz in Kraft zu setzen, bevor es dem Publikum bekannt gemacht ist.

Riggeler. Was die Inkraftsetzung betrifft, so scheint mir keine Inkonvenienz darin zu bestehen, wenn man das Gesetz nach geschehener Bekanntmachung in Kraft treten läßt; natürlich würde dieß nicht vorher geschehen. Aber wenn man die Inkraftsetzung erst auf 1. Jänner nächsthin anordnet, so kann keine Gesellschaft vorher genehmigt werden. Ich weiß von solchen, die darauf warten. Ohnehin ist dieses Gesetz nicht ein solches, wobei allgemeine Rechtsverhältnisse in Frage kommen, sondern es bezieht sich lediglich auf die Rechtsverhältnisse einzelner Gesellschaften.

Ganguillet stellt den Antrag, das Gesetz auf den 1. Dezember l. J. in Kraft zu setzen.

Herr Berichterstatter. Sie mögen über den Zeitpunkt des Inkrafttretens entscheiden. Inkonvenienzen bestehen nicht,

auch wenn es heißt, das Gesetz trete „sogleich“ in Kraft. Denn es versteht sich von selbst, daß eine Bekanntmachung, eine Promulgation vorausgehen muß, und mit dieser tritt das Gesetz in Kraft.

Riggeler schließt sich dem Antrage des Herrn Ganguillet an.

A b s t i m m u n g.

Für den Art. 49 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
„ Inkraftsetzung auf 1. Dez. 1860	67 Stimmen.
„ „ „ 1. Jan. 1861	25 „

Die Berathung über allfällige Zusatzanträge wird eröffnet.

Sessler. Es wurde eine Bestimmung angenommen, nach welcher die Regierung ermächtigt ist, Aktiengesellschaften, die einen landwirthschaftlichen Zweck haben, von einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes zu befreien, und ich finde das sehr zweckmäßig. Ich mache aber die Versammlung auf eine Art von Aktiengesellschaften aufmerksam, bei denen ebenfalls eine solche Ausnahme gemacht werden sollte. Es sind Gesellschaften, deren Zweck sich meistens innerhalb Jahresfrist realisirt. Ich nenne Aktiengesellschaften für Freischießen, Industrieausstellungen u. s. w., deren Aktienkapital bedeutend sein kann, die aber der Große Rath kaum allen Formalitäten wird unterwerfen wollen, welche dieses Gesetz vorschreibt. Ich wünsche daher, daß die Regierung ermächtigt werde, auch solche Gesellschaften mit vorübergehendem Zwecke von einzelnen Vorschriften des Gesetzes zu befreien.

Der Herr Berichterstatter gibt diesen Zusatzantrag als erheblich zu.

Der Antrag des Herrn Sessler wird ohne Einsprache erheblich erklärt.

Vortrag des Regierungsrathes und der Finanzdirektion über Berichtigung des § 22 des Besoldungsgesetzes.

Der Regierungsrath schlägt vor, diesen Paragraphen in nachstehender Form definitiv anzunehmen:

§ 22.

„Die Beamten der Erziehungsdirektion beziehen folgende jährliche Besoldungen:

Sekretär	Fr. 3000
Lehrerseminar in Münchenbuchsee:	
1. Direktor, höchstens	„ 2500
falls der Frau desselben die Führung des Hauswesens der Anstalt übertragen werden kann, sonst aber höchstens	„ 2200
in beiden Fällen nebst freier Station für sich und seine Familie.	
2. Hauptlehrer, ohne freie Station, höchstens	„ 2200
3. Hülflehrer, mit freier Station	„ 800

Lehrerseminar in Bruntrut:

1. Direktor, höchstens falls der Frau desselben die Führung des Hauswesens der Anstalt übertragen werden kann, sonst aber höchstens in beiden Fällen nebst freier Station für sich und seine Familie.	Fr. 2500
2. Hauptlehrer, ohne freie Station höchstens	" 2200
3. Hilfslehrer, mit freier Station	" 800
4. Lehrer der Musterschule, mit freier Station	" 900

Lehrerinnenseminar, deutsches und französisches:

1. Vorsteher nebst Wohnung, oder bis auf nebst freier Station, wenn seine Frau das Hauswesen besorgt und den Unterricht in den weiblichen Arbeiten ertheilt, ohne dieß aber Fr. 300 weniger.	" 2300 " 2000
2. Hauptlehrer oder Hauptlehrerinnen, höchstens ohne freie Station.	" 1500
3. Hilfslehrer, höchstens ohne freie Station.	" 1000
4. Hilfslehrerin, falls eine solche statt des Hilfslehrers angestellt wird, höchstens mit freier Station.	" 600

Taubstummenanstalt in Frientenberg:

1. Vorsteher, nebst freier Station für sich und Familie inklusive die Besoldung der Haushälterin.	" 1800
2. Lehrer, mit freier Station bis auf	" 800

Schulinspektoren:

1. Der Primarschulen	Fr. 2200 bis	" 2600
2. Inspektor der deutschen Sekundarschulen	"	" 600

beides nebst Reiseentschädigungen, die vom Regierungsrathe zu bestimmen sind.

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag, mit der Bemerkung, daß sich bei Vergleichung des neuen Besoldungsgesetzes mit dem Gesetze über Lehrerbildungsanstalten in Betreff der Besoldung der Beamten der Erziehungsdirektion ein Irrthum herausstellte, dessen Berichtigung nun Zweck der vorliegenden Schlußnahme ist, indem es sich nicht um Festsetzung einer neuen Besoldung, sondern darum handelt, die erwähnten Gesetze in Einklang zu bringen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes und der Finanzdirektion mit dem Antrage, der Große Rath möchte für die infolge Gesetzes stattgefundenen Besoldungserhöhungen folgende Nachkredite bewilligen:

I. Allgemeine Verwaltungskosten:	Jährlich mehr.	Für 9 Mo. nate.	Total per Rubrif.
Regierungsrath	Fr. 8700	6525	
Staatskanzlei (ohne Uebersetzer)	" 1570	1178	
Regierungstatthalter	" 6100	5325	
			13,028
II. Direktion des Innern: Sekretäre und Berichterstatter	" 800	600	600
III. Direktion der Justiz und Polizei: Sekretäre Centralpolizei, Chef und Sekretär	" 800 " 200	600 150	750
IV. Direktion der Finanzen: Sekretär Kantonsbuchhalter und Kantonskassier Amtschaffner	" 400 " 500 " 3450	300 375 2588	3,263
V. Direktion der Erziehung: Sekretär Schulinspektoren	" 400 " 4100	300 3075	3,375
VI. Direktion des Militärs: Sekretäre Kriegskommissär Zeughausbeamte Instruktionsbeamte	" 500 " 400 " 700 " 1750	375 300 525 1312	2,512
VII. Direktion der öffentlichen Bauten, Entwässerungen und Eisenbahnen: Centralbeamte und Bezirksingenieure Sekretär in Entwässerungs- und Eisenbahnsachen	" 3400 " 400	2550 300	2,850
VIII. Gerichtsverwaltung: Obergericht nebst Sekretären Staatsanwaltschaft Gerichtspräsidenten und Untersuchungsrichter Amtsrichter und Suppleanten, Sitzungsgelder (200 Suppl.-Sitzgelder angenommen) Reiseentschädigungen nach dem Maßstab des II. Quartals	" 13440 " 2000 " 6860 " 600 " 5000	10080 1500 5145 450 3750	20,925
Zusammen Fr.			47,303

Auch dieser Antrag wird vom Herrn Finanzdirektor, als Berichterstatter, empfohlen, mit Hinweisung darauf, daß bei der Verathung des Budget für 1860 das neue Besoldungsgesetz noch nicht in Kraft war, so daß der Große Rath auf die in demselben dekretirten Erhöhungen keine Rücksicht nehmen konnte und deshalb ein Nachkredit nothwendig wurde. Die Differenz zwischen dem Betrage des verlangten Nachkredites und der vom Berichterstatter bei Verathung des Besoldungsgesetzes in Aussicht gestellten Mehrausgabe von 80 - 90,000 Fr. erklärt sich dadurch, daß einerseits die erhöhten Besoldungen nur für drei Quartale dieses Jahres in Kraft waren, anderer-

seits die Befoldung mehrerer Beamten von Spezialverwaltungen (wie diejenige der Steuer- und Ohngeldverwaltung, der Stempel- und Amtsblattverwaltung u. s. w.) durch die Einnahmen dieser Verwaltungszweige gedeckt und von denselben abgezogen wird. Dazu kommt, daß die Auszahlungen für die Wintersitzung des Großen Rathes und für einige Staatsanklagen erst auf die Rechnung des nächsten Jahres fallen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes und der Finanzdirektion mit dem Antrage:

Es sei das zum Zwecke des Neubaus eines Ohngeldgebäudes zu Convers erforderliche Land auf dem Expropriationswege zu erwerben.

Der Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter, empfiehlt auch diesen Antrag mit der Bemerkung, daß seit der Inbetriebsetzung der Eisenbahn von Volet-Lachaux-de-Fonds und Neuenburg die Ohngeldstelle zu Convers an Bedeutung zugenommen habe, so daß entsprechende Einrichtungen getroffen werden müssen, indem das bisherige baufällige Lokal seinem Zwecke nicht mehr entspricht. Da die Unterhandlungen über Abtretung des zum fraglichen Neubau erforderlichen Landes zu keinem Ziele führten, wird die Ertheilung des Expropriationsrechtes vorgeschlagen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

Ein fernerer Vortrag des Regierungsrathes und der Finanzdirektion schließt dahin:

Es sei die Forderung der Fr. 33,333 an alt-Strassenunternehmer Christian Fankhauser aus dem Vermögensetat der Staatsrechnung zu entfernen, d. h. vom Staatsvermögen abzuschreiben, weil die Möglichkeit einer dereinstigen ganzen oder theilweisen Realisirung dieses Ausstandes im höchsten Grade zweifelhaft erscheint.

Der Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter, beruft sich zu Begründung dieses Antrages auf die vom Großen Rathe dem Regierungsrathe bei Passation der Staatsrechnung von 1858 ertheilte Weisung, mehrere Posten von zweifelhaften Debitoren, die seit einer Reihe von Jahren auf dem Vermögensetat des Staates erscheinen, zu liquidiren, sei es daß sie geltend gemacht oder abgeschrieben werden. Die Forderung des Staates an Fankhauser, der als Unternehmer der Worblaufen-Strasse seiner Zeit zu große Abschlagszahlungen erhielt, hat sich seit fünfzehn Jahren in die Länge gezogen und gehört zu denjenigen Guthaben, deren Realisirung sehr zweifelhaft erscheint, indem weder Schuldner noch Bürgen dermal zahlungsfähig sind. Uebrigens geschieht durch diese Abschreibung dem Forderungsrechte des Staates kein Eintrag für den Fall, daß Schuldner oder Bürgen später zu Vermögen gelangen sollten.

Auch dieser Antrag wird durch das Handmehr genehmigt.

Projekt = Gesetz

über die

bleibenden Waldausreutungen.

(Zweite Berathung. Siehe Tagblatt der Großrathesverhandlungen, laufenden Jahrgang, Seite 132 ff.)

Weber, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter. Der Gesetzesentwurf über bleibende Waldausreutungen ist in erster Berathung ohne wesentliche Abänderungen angenommen worden. Zweck desselben ist, das gegenwärtige Waldareal zu erhalten und nach und nach auf das normale Verhältniß zurückzuführen. Der Kanton Bern ist, im Ganzen genommen, ziemlich normal bewaldet. Daß aber einige Landestheile unseres Kantons über Gebühr entwaldet sind, zeigt die synoptische Darstellung über die Bewaldung Mitteleuropas, welche ich die Ehre habe, dem Großen Rathe vorzulegen. Ich habe nämlich das statistische Material benützt, das mir zu Gebote stand, und jene Forstkarte ausgearbeitet, damit man ein übersichtliches Bild der Waldarealverhältnisse erhalte. Mit rother Grundfarbe sind die arm und schwach bewaldeten Länder bezeichnet, welche weniger als 20 Prozent der Gesamtfläche zu Wald haben. In diese Klasse fallen: einerseits das schweizerische Hochgebirg und andererseits die Küstenländer, als: England, der größere Theil der Niederlande, Dänemark und beinahe ganz Norddeutschland. Mit gelber und gelblichgrüner Grundfarbe sind die mäßig und genügend bewaldeten Gegenden bezeichnet mit 20–30 Prozent der Gesamtfläche, und endlich mit mittelgrüner und blaugrüner Grundfarbe die gut und reichbewaldeten Gegenden, welche mehr als 30 Prozent der Gesamtfläche zu Wald haben. Hier findet man die deutschen Provinzen Oestreichs, die süddeutschen Staaten Baden, Württemberg und Bayern, ferner die beiden Hessen, Nassau und Sachsen. Sehr interessant ist die Thatsache, daß diejenigen Länder am besten bewaldet sind, in denen das Prinzip der Staatseinnischung bei Waldrodungen am frühesten Eingang fand. Die älteste Forstordnung hat Württemberg, sie datirt vom Jahre 1514; dann folgte Deutsch-Oestreich mit Verordnungen von 1516, 1524, 1556, Nassau mit einer solchen von 1552, Bayern mit einer solchen von 1568, Baden mit einer solchen von 1586. In Frankreich kam dieses Prinzip auch schon im Jahre 1518 zur Geltung; die französische Revolution aber gestattete volle Freiheit des Rodens und die Folge davon war, daß in 12 Jahren 4,165,000 Fucharten Wald ausgerodet wurden. Am 29. April 1803 stellte Napoleon den Grundsatz wieder auf, daß ohne Bewilligung des Staates nicht gerodet werden dürfe; seither beträgt die durchschnittliche Rodung ungefähr 17,000 Fucharten jährlich. Die Waldungen Frankreichs betragen gegenwärtig circa 17 Prozent der Gesamtfläche. Im Kanton Bern hat sich das Waldareal seit 1832 um etwa 3 Prozent vermindert; im alten Kantonstheil um 6070 Fucharten. Diese Ausreutungen vertheilen sich folgendermaßen auf die Amtsbezirke:

Arberg	1630 Fuch.	Signau	98 Fuch.
Bern	725 "	Trachselwald	94 "
Burgdorf	724 "	Thun	88 "
Büren	642 "	Erlach	30 "
Fraubrunnen	560 "	Schwarzenburg	22 "
Laupen	374 "	Zinterlaken	19 "
Wangen	365 "	Niedersimmenthal	6 "
Konolfingen	221 "	Frutigen	5 "
Ridau	168 "	Saanen	1 "
Arwangen	143 "	Obersimmenthal	} keine "
Sestigen	154 "	Oberhasle	

Dieses Verhältniß ist insoweit normal, als vorherrschend die ackerbautreibenden Gegenden gerodet haben. Den indirekten Ausreutungen in den Berggegenden soll später durch ein Gesetz über die Holzschläge möglichst gesteuert werden. Heute handelt

es sich um ein Gesetz über die bleibenden Waldausbreutungen, und ich stelle Namens des Regierungsrathes den Antrag, Sie möchten in die zweite Berathung des Entwurfes eintreten und denselben artikelweise behandeln.

Das Eintreten und die artikelweise Berathung werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

§ 1.

Herr Berichterstatter. Diese Bestimmungen sind in den meisten schweizerischen Forstgesetzgebungen enthalten und bedürfen keiner weitern Rechtfertigung.

Friedli zu Friesenberg. Ich fürchte, wenn man sich hier nicht näher ausspricht, so könnte ein Irrthum eintreten oder könnten einzelne Grundbesitzer sogar in Strafe verfallen. Bekanntlich ist im Emmenthal viel Weidland vorhanden. Nach § 1 werden auch die Wyttweiden zum Waldboden gerechnet. Man versteht darunter solche Grundstücke, die halb Wald, halb Weide sind. Nun sind im Emmenthale die meisten Weiden einwenig bewaldet; dann könnte man sie unter die Wyttweiden zählen. Oft werden auf den Weiden Gebäude errichtet; theilweise wird auch Holz angepflanzt, aber die Leute betrachten das Land dennoch als Weide. Nun kann ich nicht begreifen, wie das Gesetz in solchen Gegenden ausgeführt werden könne. Schon öfter mußte ich mit Bedauern hören, wie ein Bäuerlein gestraft wurde, wenn es nur ein paar Tannlein ausgereutet hat. Ich möchte hauptsächlich darauf antragen, das Wort „Wyttweiden“ zu streichen. Wenn man aber das nicht will, soll man aber die Redaction des Gesetzes deutlicher machen.

Berger. Es ist richtig, was Herr Friedli sagt, auch bei uns im Oberlande können Zweifel entstehen. Aber eine Grenze für Gegenden, wo da einwenig Holz, dort einwenig steht, kann in der Gesetzgebung nicht gezogen werden. Die praktische Anwendung des Gesetzes muß das Verhältniß regeln, und da wird es sich zeigen, wie die Oberförster die Sache ansehen. Bei uns wurde viel Mißbrauch getrieben. Es gibt Eigenthümer, die alles Holz schlagen würden, und da dieses Gesetz den Waldboden schützen soll, so glaube ich, es sei besser, das Gesetz etwas strenger zu fassen, als durch Streichung des Wortes „Wyttweiden“ die Leute entschlipfen zu lassen, indem der Staat ein wohlbegründetes Recht hat, im Interesse der Bürger und der Nachkommenschaft die Wälder vor Zerstörung zu schützen. Wir thun es zum Theil schon zum Schutze der gegenwärtigen Generation. Es gibt noch gar viele Fälle in der Gesetzgebung, wo die praktische Anwendung entscheidet. Das Gesetz wird sich im Leben geltend machen, es wird sich eine Praxis bilden. Daher könnte ich dem Antrage des Herrn Friedli nicht beistimmen.

Herr Berichterstatter. Den Antrag des Herrn Friedli könnte ich nicht zugeben, obgleich derselbe in mancher Beziehung gerechtfertigt ist. Die Ausführung des Gesetzes, so weit es die Wyttweiden betrifft, wird jedenfalls auf Schwierigkeiten stoßen. Nur glaube ich, man dürfe das Wort „Wyttweiden“ nicht streichen, weil sonst den indirekten Waldausbreutungen Thüre und Thor geöffnet würden. Ich glaube, das zweite Lemma des § 3 sollte Herrn Friedli beruhigen. Die Regierung wird solchen Ausbreutungen keine Schwierigkeit machen, sofern ein dem bisherigen Holztrag entsprechendes Stück in geschlossenem Bestand zu Wald angepflanzt wird. Die Praxis wird, wie Herr Berger bemerkte, den richtigen Weg zu finden wissen.

Friedli zieht seinen Antrag zurück.

Der § 1 wird durch das Handmehr genehmigt.

§ 2.

Herr Berichterstatter. Der § 2 bestimmt die Fälle, wo die Ausbreitung gar nicht gestattet werden soll. Hieher gehören vor Allem diejenigen Fälle, wo durch die Ausbreitung Privatrechte verletzt würden. In Ziff. 2 wird besonders die Ausbreitung solcher Waldungen verboten, die zum Schutze gegen Lawinen, Steinschläge, Abrutschungen, Windstürme etc. dienen; ferner sind unter Ziff. 2 auch diejenigen Waldungen begriffen, die gegen Ueberschwemmungen schützen und zur Befestigung der Bach- und Flußufer dienen. Es betrifft somit in gewisser Beziehung auch die Waldungen, welche das zum Uferbau unentbehrliche Faschinenholz liefern müssen. Auch kann es Waldpartien betreffen, die nur einen örtlichen Einfluß auf die Fruchtbarkeit einzelner Feldfluren haben. Ziff. 3 beschlägt Waldungen auf Standorten, welche nach der Ausrodung an Bodenwerth verlieren und sogar einer Wiederbewaldung große Schwierigkeiten darbieten würden; z. B. steile, felsige, wenig erdreiche Bergabhänge, besonders in den Flysch- und Numulitengebirgen; ferner Hochebenen, welche nur eine leichte Erdschichte haben, wie dieß meist in den Kalkgebirgen der Fall ist, und zugleich allen Einwirkungen eines rauhen Klimas ausgesetzt sind; endlich hervorragende Berggruppen. Ziff. 4 bezieht sich hauptsächlich auf die vertheilten Privatwälder, wo gewöhnlich die Gestattung einer Waldausbreitung folgerichtig diejenige der anstoßenden Parzelle nach sich zieht, oder wo die Zerstörung des Walbmantels voraussichtlich bedeutende Windfälle zur Folge haben würde.

Der § 2 wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 3.

Herr Berichterstatter. So gefährlich eine gänzliche Freigebung des Waldbodens wäre, so unzweckmäßig wäre ein unbedingtes Verbot. Wenn ein Waldgrund durch Lage, Klima, Boden, sowie durch seinen Verband mit den angrenzenden Grundstücken sich besser zu einer andern Kultur eignet und mit Sicherheit einen höhern Ertrag verspricht, so wäre es national-ökonomisch nicht gerechtfertigt, wenn die Umänderung absolut unmöglich gemacht würde. Im Gegentheil liegt es im Interesse der Gesamtheit, solche Umänderungen zu begünstigen, sofern durch Wiederanpflanzungen der Waldbestand gesichert wird. Dieser Grundsatz hat sich in der Praxis bereits Geltung verschafft. Seit dem Jahre 1854 wurden im Kanton Bern als Gegenwerth von bleibend ausgereuteten Waldgründen 1511 Tucharten anderes Land zu Wald aufgefördert. Auch in andern Kantonen wurde dieser Grundsatz in die Forstgesetzgebung aufgenommen. So gibt der § 2 des Forstgesetzes von Luzern dem Kleinen Rathe die Befugniß, die Ausbreitung zu bewilligen, wenn erwiesen wird, daß statt des zu offenem Land umzuschaffenden Waldbodens ein gleiches Maß anderes Land zu Waldboden angepflanzt und umgeschafft worden ist.

Straub. Ich begrüße dieses Gesetz als ein sehr zweckmäßiges und bin mit dem Zwecke desselben ganz einverstanden. Ich glaube aber, man müsse, um das Waldareal zu erhalten, noch andere Bestimmungen aufstellen. Ich kenne Gegenden,

namentlich Berge, auf denen das Waldareal geschwächt wurde, ganz verschwindet, Berge, wo an der Stelle des frühern Waldes kein Groplein mehr steht, ohne daß eine Ausreutung stattgefunden hätte. Der Wald wurde abgeholzt und nicht mehr nachgepflanzt. Ich weiß nicht, ob ich hier den Antrag stellen soll, nach dem Worte „ausgereutet“ einzuschalten: „oder abgeholzt,“ oder ob ein Zusatzantrag am Schlusse vorzuziehen wäre. In den Gegenden, welche ich im Auge habe, wird nicht nur nicht Holz nachgepflanzt, sondern auch das, was die Natur auf den Weiden hervorbringt, wird vernichtet, so daß gar nichts mehr nachwächst. Auch solchen Mißbräuchen sollte man nach meiner Ansicht entgegenzutreten. Ich behalte mir vor, einen sachbezüglichen Zusatz zu beantragen.

Friedli zu Griesenberg. Da vorhin das Wort „Wytweiden“ nicht gestrichen wurde, so möchte ich es auch hier aufnehmen und in der sechsten Zeile des ersten Lemma nach „Weidland“ einschalten: „oder Wytweiden.“ Es würde zur Folge haben, daß ein Eigenthümer statt einer Wytweide ein größeres Stück Wald pflanzen würde.

Herr Berichterstatter. Den Einwurf des Herrn Straub muß ich insofern als richtig zugeben, als es Thatsache ist, daß auch indirekte Waldausreutungen stattfinden. Ich glaube aber, in diesem Gesetze sei es nicht der Fall, etwas darüber aufzunehmen, sondern dieß könne dann später in einem Gesetze über die Holzschläge vorgesehen werden. Ich nahm absichtlich hier nichts anderes auf, als was die bleibenden Waldausreutungen betrifft. Auf den Antrag des Herrn Friedli habe ich zu bemerken, daß die „Wytweiden“ auch „Weidland“ sind, so daß die Redaktion deutlich genug ist. Außerdem kommt das Wort „Wytweiden“ im zweiten Lemma vor, so daß offenbar eine Mißdeutung nicht wohl möglich ist. Ich empfehle Ihnen daher den Paragraphen unverändert zur Genehmigung.

Der § 3 wird unverändert genehmigt; der Antrag des Herrn Friedli bleibt in Minderheit.

§ 4.

Herr Berichterstatter. Es gibt auch Fälle, wo eine Waldausreutung nationalökonomisch fast geboten wird, wo aber der Eigenthümer des Waldes in der Unmöglichkeit ist, anderes Land als Gegenwerth umzuwandeln. In solchen Fällen zahlt der Waldeigenthümer nach § 4 eine Ausreutungsgebühr, und der Staat übernimmt an seinem Platze die Verpflichtung, ein entsprechendes Stück Land zu Wald aufzuforsten. Diese Gebühr ist keine fiskalische Maßregel, indem der Ertrag nach § 5 direkt zu forstpolizeilichen Zwecken verwendet werden soll; sie ist eine Erleichterung für diejenigen, welche nicht im Falle sind, selbst eine Wiederanpflanzung zu machen, und denen dadurch ohne die Vermittlung des Staates die Ausreutung unmöglich gemacht würde. Der anscheinend hohe Betrag von Fr. 80 per Zucharte ist vollkommen gerechtfertigt. Erstens erwächst dem Eigenthümer durch die Ausreutung solcher Parzellen, wie sie in Ziff. 1, 2, 3 und 4 vorgesehen wird, in der Regel ein großer Mehrwerth; es ist daher nicht unbillig, daß er den Staat für die an seiner Stelle übernommene Verpflichtung möglichst schadlos halte. Zweitens wird der Staat den Ertrag dieser Gebühren zur Bewalbung der Duellengebiete in den Gebirgsgegenden verwenden; es muß daher in den meisten Fällen die doppelte oder dreifache Fläche angepflanzt werden, um den gleichen Holztertrag zu sichern, was natürlich bedeutende Kulturkosten zur Folge hat. Endlich steht zu befürchten, daß die Absicht des Gesetzes, die Erhaltung des Waldareals, nicht erreicht würde bei Feststellung einer niedrigen Gebühr; denn die meisten

Waldeigenthümer, welche Wald auszureuten wünschen, würden es vorziehen, eine niedrige Gebühr zu bezahlen, als selbst die Wiederanpflanzung zu übernehmen, wie dieß der § 3 als Regel aufstellt.

Egger, Sektor. Ich bin so frei, eine Bestimmung dieses Paragraphen zu bekämpfen. Ich kann nicht begreifen, daß man einen Bürger, der sein Eigenthum zu verwerthen sucht, anhalten will, für die dazu erforderliche Bewilligung noch Fr. 80 per Zucharte zu bezahlen. Ich glaube, es sei ein Eingriff in das Eigenthum des Mannes. Es wird mit dem Waldausreuten viel Spiel getrieben. Der Eine zieht aus demselben einen Mehrwerth von Fr. 2000 per Zucharte, der Andere Fr. 1000, ein Anderer noch weniger. Darin liegt schon eine Inkonsequenz, daß man Allen die gleiche Gebühr auferlegt. Meine Meinung ist, daß man nur die ergangenen Kosten nachnehmen soll, aber nicht noch eine Spottel dazu, deren Ertrag zu Wiederanpflanzung von Wald in Berggegenden verwendet zu werden bestimmt ist, so daß ein Waldeigenthümer im Oberaargau, der ein Stück Wald ausreuten will, durch Bezahlung der Gebühr im Oberlande Wald anpflanzen helfen soll. Ich fasse die Sache so auf, daß in Fällen, wo keine bleibende Ausreutung stattfindet, nichts zu zahlen wäre, in Fällen bleibender Ausreutung dagegen die ergangenen Kosten.

Gfeller zu Wichtach. Es ist richtig, daß auf den Alpen viel Holz gehauen wird. Wenn das Gesetz nun den Sinn hat, daß Waldstücke, die man auf einem Berge aufwachen läßt, gleich gehalten werden, wie wenn sie angepflanzt wären, so bin ich damit einverstanden. Bezüglich der Gebühr hätte ich gerne ein Minimum und ein Maximum gewünscht; indessen stelle ich in dieser Beziehung keinen Antrag.

Friedli zu Griesenberg. Ich möchte den Antrag des Herrn Egger unterstützen. Ich glaube fast gar, es sei nicht verfassungsgemäß, Einen per Zucharte Fr. 80 zahlen zu machen. Man sagt freilich, wo das allgemeine Wohl es erfordere, erlaube die Verfassung eine Beschränkung des Einzelnen; ferner begründet man es damit, das allgemeine Wohl erfordere Waldausreutungen in den Berggegenden. Aber man sagt nicht, ob Staats- oder Privatwälder angepflanzt werden sollen. Wenn es sich um Staatswälder handelt, so kann man es als allgemeines Gut bezeichnen; nicht gleich verhält es sich mit Wäldern von Privaten oder Gemeinden.

Gaffner wünscht Auskunft darüber zu erhalten, wie es bezüglich solcher Weiden zu halten sei, auf denen nur vereinzelter Holzwuchs vorkommt.

Fankhauser erklärt sich mit Herrn Friedli einverstanden

Berger. Wie ich den § 4 verstehe, hat er den Sinn: wenn derjenige, welcher ein Stück Wald ausreutet, sich zu Wiederanpflanzung eines entsprechenden Stückes verpflichtet, so hat er die Gebühr von Fr. 80 nicht zu bezahlen, wohl aber wenn der Betreffende die Anpflanzung eines Stückes Land zu Wald nicht übernehmen will. Nun hat das Gesetz den Zweck, das Waldareal zu erhalten, um den Nationalwohlstand wenigstens nicht zu schmälern, sondern eher zu heben. Man sagt, es wäre nicht billig, wenn der Ertrag von Gebühren, welche Bewohner der untern Landestheile zahlen, für das Oberland verwendet würde. Meiner Ansicht nach ist es aber gerade für die untern Gegenden wichtig, daß eine gehörige Waldkultur in den obern Gegenden bestehe. Lesen Sie die Schriften über Abholzung der Gebirgsgegenden, welche Folgen daraus entstehen. Ich glaube nicht, daß die Regierung den Ertrag der fraglichen Gebühr einzelnen Gemeinden des Oberlandes zuwenden werde. Aber der Staat besitzt Wälder dort, und wenn er nachlässigen Gemeinden und Privaten durch gutes Beispiel vorangeht, so werden sie den Vortheil besser begreifen. Wir wissen sehr gut,

wie es sich im praktischen Leben macht. Auf Theorien geht die Bauersame nicht, aber wenn sie das Grempel sieht, dann weckt es den Racheifer. Theoretische Vorlesungen sind für die Wenigsten ein Sporn, wohl aber praktische Erfolge. Ich stimme daher unbedingt zum Paragraphen.

Herr Berichterstatter. Es wurde, wie ich zum Theil erwartete, gegen die Ausbreitungsgebühr einige Opposition erhoben. Herr Egger sprach die Ansicht aus, eine solche Gebühr sei ein Eingriff in das Eigenthumsrecht. Ich kann diese Ansicht durchaus nicht theilen; denn das Waldeigenthum war, so lange eine Staatsverwaltung besteht, immer ein beschränktes; es unterlag immer den forstpolizeilichen Vorschriften. In der Forstordnung von 1786 ist die Bestimmung enthalten, daß keine Ausbreitungen ohne obrigkeitliche Bewilligung stattfinden dürfen. Es lag also ganz in der Willkür der Regierung, ob sie eine Ausbreitung bewilligen wolle oder nicht. Wenn sie gar keine erlaubt hätte, so hätte der Eigenthümer sich fügen müssen. Das vorliegende Gesetz will die verschiedenen Fälle, welche eintreten können, berücksichtigen. Wo daher eine Ausbreitung nachtheilige Folgen hätte (§ 2), soll sie nicht gestattet werden; wo sie aber aus nationalökonomischen Gründen zweckmäßig erscheint, ist die Möglichkeit dazu vorgesehen. Der § 4 bezieht sich auf den Fall, wo der Eigenthümer nicht selbst in der Lage ist, eine Wiederanpflanzung vorzunehmen, und nur für diesen Fall ist die Gebühr bestimmt. Den Antrag des Herrn Egger, nur die ergangenen Kosten nachzunehmen, könnte ich nicht zugeben; die Ausführung wäre mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden. Wer soll die Kosten berechnen, der Forstbeamte oder der Eigenthümer des Waldes? Es ist besser, daß eine fixe Gebühr bezogen werde. Auf die Bemerkung des Herrn Gfeller habe ich zu erwiedern, daß die Wiederanpflanzung auch durch natürliche Besamung geschehen kann. Was die Anfrage des Herrn Friedli betrifft, der zu wissen wünscht, wie die fragliche Gebühr verwendet werden soll, ob für Staatswaldungen, so liegt dies nicht in der Absicht des Gesetzes. Deshalb ist die Staatsforstverwaltung streng getrennt von der Forstpolizeiverwaltung. Die Verwendung der Ausbreitungsgebühr soll ganz zu forstpolizeilichen Zwecken bestimmt sein, namentlich zur Bewaldung von Quellengebieten. Wenn der Staat keine solchen Gebiete in seinem Eigenthum finden würde, so könnte er den Ertrag der Ausbreitungsgebühren in der Form von Beiträgen an Gemeinden, welche Eigenthümer solcher Gebiete sind, verabreichen, damit er zu diesem Zwecke verwendet werde. Nur wird dann der Nachweis gefordert, daß es in forstpolizeilichem Interesse liege, solche Anpflanzungen vorzunehmen. Ich empfehle Ihnen den Paragraphen, wie er vorliegt, zur Genehmigung.

Egger, Hektor. Unter den Kosten verstehe ich nur diejenigen der Untersuchung durch Forstbeamte, die nöthigen Schreibereien, weiter nichts.

Friedli schließt sich dieser Erklärung an.

Herr Berichterstatter. Da ich den Antrag des Herrn Egger nicht richtig auffaßte, so erlaube ich mir noch eine Bemerkung. Ich glaubte nämlich, er fasse die Sache so auf, daß die Wiederanpflanzungskosten als Ausbreitungsgebühr berechnet werden sollen; das ist aber nicht der Fall, sondern die Herren Egger und Friedli möchten die Gebühr von 80 Fr. einfach streichen. Nun mache ich Sie auf die Konsequenzen eines solchen Antrages aufmerksam. Die §§ 4 und 5 des Gesetzes würden dann ganz unnöthig; es wäre keine andere Möglichkeit für die Ausbreitung vorhanden als gegen entsprechende Wiederanpflanzung, und das liegt ebenfalls nicht in der Absicht des Herrn Egger. Die Ausbreitungsgebühr ist daher eine Erleichterung für den betreffenden Eigenthümer, indem der Staat die Verpflichtung der Wiederanpflanzung für ihn übernimmt.

A b s t i m m u n g.

Für den § 4 mit oder ohne Abänderung
" " Antrag des Herrn Egger

Handmehr.
Minderheit.

§ 5.

Herr Berichterstatter. Ich habe mich bereits bei § 4 über den Zweck der Ausbreitungsgebühr ausgesprochen. Derselbe ist kein anderer, als die Quellengebiete wieder zu bewalden. Es ist von allen Fachmännern als Thatsache festgestellt und wird nicht mehr widersprochen, daß die Entwaldung der Quellengebiete eine Hauptursache der vielen Ueberschwemmungen sei. Die gleiche Wassermenge, die vielleicht nur eine Stunde braucht, um zum Wildbache angeschwellt, Felsblöcke und Geröll mit sich reißend und verheerend durch unbewaldete Gegenden in's Thal zu stürzen, bedarf zu ihrem Abflusse durch bewaldete Gegenden Stunden, vielleicht einen Tag. Die Wiederanpflanzung der Quellengebiete muß im Einverständnis mit der Baudirektion geschehen, um bezüglich der Uferversicherung die wasserbaupolizeilichen Vorschriften zu befolgen.

Straub. Schon bei dem vorhergehenden Artikel wurde gezeigt, daß Jalouste entstehen könnte zwischen einzelnen Landestheilen. Ich glaube, man sollte der Forstverwaltung volles Zutrauen schenken, daß sie die Gebühren im allgemeinen Interesse verwende. Daher stelle ich den Antrag, die Worte „in Gebirgsgegenden“ zu streichen und der Forstverwaltung die Verwendung der Ausbreitungsgebühren zu überlassen, wie sie es zweckmäßig findet, sei es durch Verabreichung von Setzlingen oder Samen, ohne speziel gebunden zu sein.

Egger, Hektor. Es ist nun einmal beschlossen, daß man die 80 Fr. zahlen muß, aber mit der Verwendung bin ich nicht einverstanden. Ich glaube, Diejenigen, welche zahlen müssen, sollen auch einen Vortheil haben. Herr Berger, der vorhin gegen mich das Wort ergriff, scheint mir ein Armuthszeugniß bezüglich der obren Gegenden abgelegt zu haben. Die Wiederanpflanzung der Quellengebiete hätte dort schon lange geschehen sollen; es ist eine traurige Erscheinung, daß es noch nicht geschehen ist. Ich möchte den Ertrag der Ausbreitungsgebühren in erster Linie an die Kosten für Bannwarten und Forstschulen und an die Aufnahme von Kadasterplänen verwenden, damit die Verwendung im Interesse des ganzen Landes stattfinde.

Brunner. Es scheint, Herr Egger habe ausschließlich das Oberland im Auge, aber es gibt auch Gebirgsgegenden in andern Landestheilen, z. B. im Emmenthal. Ich denke mir die Sache so: wenn der Staat eine entwaldete Gegend sieht, welche der Wiederanpflanzung bedarf, so wird er das betreffende Stück Land ankaufen und zu Wald anpflanzen. Ich möchte nicht, daß man in andern Gegenden meinte, man wolle uns mit diesem Gesetze ein Geschenk machen, sonst würde ich einfach auf Streichung des Paragraphen antragen. Ich bedanke mich für ein solches Geschenk für das Oberland. Wir werden so gut als möglich für die nöthigen Anpflanzungen zu sorgen suchen.

Lehmann J. U. Ich bin mit dem Zwecke des Paragraphen einverstanden, hingegen möchte ich mich dem Antrage des Herrn Straub anschließen, daß die Gebühr nicht für Gebirgsgegenden allein, sondern im Allgemeinen da, wo Anpflanzungen zweckmäßig sind, verwendet werde.

Herr Berichterstatter. Auf den Vorschlag des Hrn. Egger, daß man den Ertrag der Ausbreitungsgebühr für Bann-

wartenschulen, Waldwirthschaftspläne u. dgl. verwenden möchte, habe ich zu erwidern, daß im Budget der Forstpolizeiverwaltung bereits besondere Kredite zu diesem Zwecke ausgesetzt sind. Als eine fernere Rubrik wünschte ich die „Waldkulturen zu bleibenden Zwecken“, indem man bei diesem Gesetze forstpolizeiliche Waldkulturen im Allgemeinen im Auge hat. Gegen die Streichung der Worte „in Gebirgsgegenden“ habe ich nichts einzuwenden. Für den Fall, daß dieselbe beschlossen wird, beantrage ich folgende Redaction des § 5: „Der Ertrag dieser Ausreutungsgebühren soll der Forstpolizeiverwaltung zum Zwecke von Waldkulturen zugewiesen werden.“

Abstim m u n g.

Für den § 5 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
„ „ Antrag des Herrn Straub	Mehrheit
„ „ „ „ Berichterstatters	Handmehr.

§ 6.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph stellt den Modus fest, welcher bei einer Waldausreutung zu befolgen ist. Es ist im Wesentlichen der bisher übliche: zweimalige Publication im Amtsblatt, Verlesen in der Kirche, vierzehntägige Auflage zur Eingabe von Oppositionen, Einreichung des Gesuchs an den Regierungsstatthalter zu Händen der Forstdirection, Untersuchung durch die Forstbeamten und Entscheidung des Regierungsrathes. Eine weitere Garantie für die Anstößer und einen Anhaltspunkt für die Forstbehörden bildet die neue Bestimmung, daß über das auszureutende Stück ein geometrischer Plan aufzunehmen, zu deponiren und einzureichen ist. Diese Bestimmung ist sehr nothwendig, um eine richtige Beurtheilung des Ausreutungsgebüches haben zu können.

v. Erlach. Ich finde, man gehe etwas zu weit, wenn man von jedem auszureutenden Stück Wald die Vorlage eines geometrischen Planes verlangt. Ich begreife sehr wohl, warum man das will. Wer aber weiß, was die Aufnahme eines richtigen Planes zu thun gibt, daß es bei gewöhnlichen Geometern noch zu ihrer schwächeren Seite gehört, der weiß auch, mit welchen Kosten dieß verbunden ist. Vor einiger Zeit haben wir ein Gesetz über die Aufnahme von Waldwirthschaftsplänen angenommen. Die Erfahrung zeigt, daß die Aufnahme solcher Pläne die Geometer außerordentlich in Anspruch nimmt. Ich möchte nun nicht für Ausreutung jedes kleinen Waldstückes die Aufnahme eines Planes vorschreiben, sondern den Paragraphen in dem Sinne modifiziren, daß statt eines geometrischen Planes eine nähere Beschreibung des auszureutenden Stückes verlangt werde.

Herr Berichterstatter. Ich könnte diesen Antrag nicht zugeben. Die Aufnahme eines geometrischen Planes für ein kleines Grundstück gibt nach meiner Ansicht nicht so viel Arbeit und Kosten, wie Herr von Erlach befürchtet; dagegen ist der Plan zur richtigen Beurtheilung des Gebüches sehr wichtig. Es kann durch eine sorgfältige Beschreibung des betreffenden Waldstückes nicht erreicht werden, was durch den einfachsten geometrischen Grundriß erreicht wird. Ich möchte daher die angefochtene Bestimmung beibehalten.

Der § 6 wird unverändert genehmigt; der Antrag des Herrn v. Erlach bleibt in Minderheit.

§ 7.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 8.

Herr Berichterstatter. Die Wiederanpflanzungen, welche nach den §§ 3 und 4 stattfinden sollen, werden, wie die Erfahrung zeigt, oft zu umgehen gesucht. Der Regierungsrath glaubt daher, es sollen strenge Strafbestimmungen aufgestellt werden, um so mehr, da Unkenntniß des Gesetzes hier nicht vorgeschützt werden kann, weil der Betreffende sich förmlich zur Wiederanpflanzung verpflichtet hat. An dieser muß mit aller Konsequenz festgehalten werden, sonst wird die Absicht des Gesetzes nicht erreicht.

Straub. Ich bin durchaus nicht gegen die Aufstellung strenger Maßregeln, damit man dem Gesetze nachkomme. Aber ich glaube doch, man könne den Bogen zu sehr spannen. Wenn man in Fällen, wo die Eigenthümer ausgereiteter Waldstücke diese nicht gerade auf den vorgeschriebenen Zeitpunkt angepflanzt haben, Fr. 200—300 Buße und Kosten tragen und überdieß die Anpflanzung besorgen soll, so geht das Gesetz doch etwas zu weit. Der Regierungsrath hat ja die Macht, die Frist festzusetzen. Wenn nun eine Wiederanpflanzung auch ein Jahr später ausgeführt wird, so leidet das Waldareal deswegen nicht sehr darunter. Ich stelle daher den Antrag, das Minimum der Buße auf Fr. 100 und das Maximum auf Fr. 200 zu reduzieren; es wird die Fehlbaren noch schwer genug treffen.

Egger, Sektor. Ich möchte diesen Artikel stehen lassen um bezüglich der Waldanpflanzungen möglichst streng zu Werke zu gehen. Hingegen kann es Leute geben, die nicht gerade Geld haben, um die im Gesetz angedrohte Buße zu bezahlen und heimlich in die Faust lachen werden. Daher wäre es zweckmäßig, die Bestimmung in dem Sinne zu ergänzen, daß im Falle der Nichtbezahlung entsprechende Gefangenschaft in Aussicht gestellt würde.

Mühlethaler stellt den Antrag, ein Minimum von Fr. 100 festzusetzen, dagegen das Maximum von Fr. 300 stehen zu lassen, um die Verhältnisse berücksichtigen zu können.

v. Erlach. Ich erlaube mir eine Anfrage an den Herrn Berichterstatter. Es gibt Gegenden, wo wegen Schnees und gefrorenen Bodens nur während einer kurzen Zeit des Jahres Kulturen vorgenommen werden können. Wenn nun in einer Ausreutungsbewilligung die Frist bestimmt ist, innerhalb welcher eine Wiederanpflanzung stattfinden soll, der Betreffende aber wegen solcher Hindernisse seine Verpflichtung nicht erfüllen kann: soll er dann in diese strenge Strafe, der ich grundsätzlich beipflichte, ohne weiteres verfallen werden, oder ist eine neue Eingabe zulässig, um sich für eine allfällige Fristverlängerung zu bewerben?

Friedli zu Friesenberg. Der vorliegende Paragraph ist sehr gefährlich. Ich habe in letzter Zeit ein großes Stück Land zu Wald angepflanzt; letztes Jahr sah man wegen eingetretener Tröckne wenige Spuren mehr davon; dieses Jahr dagegen steht die Anpflanzung sehr schön. Wenn Sezlinge gebraucht werden, so steht man die Anpflanzung; wenn aber Einer sät, so kann durch irgend einen Umstand alles zu Grunde gehen; dann kommt ein böser Nachbar oder ein Polizier, zeigt den Betreffenden an, und dieser läuft Gefahr, gebüßt zu werden. Ich will mich dem Antrage des Herrn Mühlethaler anschließen, wünsche jedoch eine Erläuterung darüber zu erhalten, wie die Anpflanzungen

geschehen sollen. Der Eine hält das Säen für besser, der Andere zieht Sezlinge vor; der Erstere müßte, um sicher zu sein, am Ende Zeugen beiziehen.

Herr Berichterstatter. Ich fand es nicht nöthig, für den Fall der Nichtbezahlung der Buße entsprechende Gefangenschaft anzudrohen, weil es eine allgemeine gesetzliche Bestimmung ist, daß die Bußen in solchen Fällen in Gefangenschaft umgewandelt werden können. Was den von Herrn von Erlach berührten Fall betrifft, so wird derselbe in der Praxis hier und da eintreten. Es ist aber den Betreffenden immerhin die Möglichkeit gegeben, um eine Fristverlängerung nachzusuchen, und die Verwaltung wird solchen Verhältnissen sicher immer gebührende Rechnung tragen. Auch auf die Einwendung des Herrn Friedli ist zu bemerken, daß es sich hier nicht um momentane Urbarsationen handelt, wo das gleiche Stück, das ausgereutet worden, wieder zu Land angepflanzt werden soll, sondern es wird ein ganz anderes Stück angepflanzt, und da ist es sehr leicht zu sehen, ob die Anpflanzung stattgefunden habe. Es kann allerdings der Fall eintreten, daß die Saat nicht sichtbar, die Sezlinge verdorrt sind u. s. f. Unter solchen Umständen kann man der Gefahr einer Anzeige vorbeugen dadurch, daß man die Forstbehörden von der mißlungenen Kultur benachrichtigt. Ueberdies mache ich aufmerksam, daß die Buße nur durch richterliches Urtheil verhängt werden kann, und die Gefahr somit nicht nahe liegt, daß Jemand ungerecht bestraft würde. Endlich habe ich auf den Antrag des Herrn Mühlethaler zu erwiedern, daß im vorliegenden Paragraphen die Buße per Zucharte festgestellt ist, also da, wo es sich um die Anpflanzung kleinerer Parzellen handelt, nicht Fr. 200 beträgt, sondern im Verhältnisse zu der Größe des Grundstückes steht. Ich empfehle Ihnen den Artikel unverändert zur Genehmigung.

A b s t i m m u n g.

Für den § 8 mit oder ohne Abänderung	Handmehr
Für Streichung der Strafbestimmung überhaupt	Minderheit.
Für den Antrag des Herrn Straub	59 Stimmen
Dagegen	30 "

§ 9.

Herr Berichterstatter. Bei der ersten Berathung des Gesetzes wurde auf den Antrag des Herrn Brunner beschloffen, das erste Lemma des § 9 zu streichen. Es ist dasselbe aus Irrthum wieder aufgenommen worden und fällt somit weg. Im Uebrigen empfehle ich Ihnen den Paragraphen zur Genehmigung.

Straub. Analog mit einem frühern Antrag erlaube ich mir auch hier, eine Herabsetzung der Buße auf Fr. 100—200 für unbefugte Waldausreitungen zu beantragen; dagegen möchte ich die Ansätze von Fr. 300—400 für Fälle, die sich gegen den § 2 verstoßen, stehen lassen. Ueberdies wünsche ich darüber Auskunft zu erhalten, wie der Ertrag dieser Buße verwendet werden soll, ob nach dem allgemeinen Strafprozeß, ob auch dem Verleider $\frac{1}{3}$ zukommen soll. Meine Ansicht wäre, daß auch der Ertrag dieser Buße zu Forstkulturen verwendet werden soll.

Brunner. Ich glaube, man müsse doch hier die Bußen etwas höher stellen als bei § 8. Es ist doch ein Unterschied zwischen unbefugter Ausreitung als solcher und dem Falle, wenn Jemand ein mit Bewilligung ausgereutetes Stück nicht sogleich mit Wald bepflanzt. Der Grund, warum ich den Ansat von Fr. 200—300 hier möchte stehen lassen, ist folgender.

Wir haben bei § 4 eine Ausreitungsgebühr von Fr. 80 festgesetzt. Nun bin ich überzeugt und weiß es aus Erfahrung, daß vielleicht der Hälfte der eingelangten Begehren vom Regierungsrathe nicht entsprochen wird, weil sie den gesetzlichen Bedingungen nicht entsprechen. Wenn man nun hier das Minimum der Buße auf Fr. 100 reduziert, so werden sich viele Leute wenig daraus machen, ein Stück Wald auszureuten und per Zucharte Fr. 100 bezahlen, und es kommen mehr unbefugte Ausreitungen vor, als Sie glauben. Dieser Abschnitt der Forstpolizeiordnung ist einer der wichtigsten. Ich hoffe, der Herr Berichterstatter werde bald auch den noch fehlenden Theil bringen, und stimme zum Paragraphen.

Gfeller zu Wichtach. Nach dem ersten Lemma des § 9 sind auch „unrichtige Haltangaben“ einer Strafe unterworfen. Es können aber die Geometer sich irren, und dann wäre es sehr hart, wenn der Eigenthümer die doppelte Ausreitungsgebühr zahlen müßte, ohne daß ihm ein Verschulden zur Last fiel.

Der Herr Berichterstatter macht Herrn Gfeller aufmerksam, daß das erste Lemma des § 9 bei der ersten Berathung gestrichen wurde.

Straub. Da mein Antrag angefochten wurde, so erlaube ich mir, einige Worte zu dessen Begründung zu sagen. Wenn man es bei diesem Paragraphen allein mit der Buße zu thun hätte, so wäre ich mit Herrn Brunner einverstanden. Aber es heißt im Schlusse, daß die Fehlbaren überdies für den erwachsenen Schaden verantwortlich gemacht und angehalten werden, den ausgereuteten Bezirk inner Jahresfrist wieder zu Wald anzusäen oder zu bepflanzen. Nun wird man zugeben, daß in solchen Fällen das Waldareal zwar ein wenig verliert, aber der Schaden ist nicht bleibend, da das betreffende Stück wieder angepflanzt und der Schaden vergütet werden muß. Ich bin durchaus nicht für nachlässiges Vorgehen, aber wenn man Bußen von Fr. 100—200 per Zucharte festsetzt, so scheint es mir genügend. Dagegen möchte ich den Ansat des Entwurfs für Wiederhandlungen gegen den § 2 stehen lassen, weil in diesem Falle der Schaden viel größer ist.

v. Erlach. Ich stimme mit voller Ueberzeugung zum Paragraphen, weil die Erfahrung dafür spricht. Der Große Rath hat sicher die Absicht, in der Waldwirthschaft einmal Ordnung zu schaffen; ich müßte daher sehr bedauern, wenn man aus übel angebrachten Humanitätsrückichten die Buße ermäßigen würde. Viel häufigere Waldausreitungen wären die Folge davon.

Friedli zu Friesenberg. Ich bin nicht recht im Klaren über die Bußbestimmungen. Es heißt im § 9: „unbefugte Waldausreitungen unterliegen einer Buße von Fr. 200—300 per Zucharte.“ Wie ist es aber zu halten, wenn nur ein paar Schuh Wald ausgereutet werden? Es ist mir ein Fall bekannt, daß ein Eigenthümer Fr. 75 Buße zahlen mußte, trotzdem die ausgereutete Waldfläche kaum 75 Fuß betrug. So dann möchte ich einen Zusatz in dem Sinne beantragen, daß kleinere Ausreitungen, die eine Fläche von nicht mehr als 5000 Fuß umfassen (Waldsaum u. dgl.), nicht unter dieses Gesetz fallen.

Matthys. Was Herr Friedli bezweckt, ist bereits vorgehen. Gerade weil die Buße per Zucharte bezahlt werden muß, findet im Verhältnisse des Flächenraumes eine Reduktion statt, wenn die Ausreitung eine kleinere Fläche umfaßt. Das bisherige Gesetz nahm Rücksicht auf die Zahl der ausgereuteten Stücke. Der Grund, warum ich das Wort ergreife, betrifft das letzte Lemma. Ich denke mir nämlich den Fall, daß eine Ausreitung mit Bewilligung des Regierungsrathes stattgefunden, mit einer Frist von zwei Jahren zur Wiederanpflanzung;

in dieser Zeit veräußert der Eigenthümer das fragliche Grundstück einem Andern; letzteres unterliegt einer Handänderung. Nun frage ich: ruht in diesem Falle auch auf dem spätern Eigenthümer die gesetzliche Verpflichtung der Wiederanpflanzung? Ich bin der Ansicht, dies sei der Fall, und beantrage daher die Aufnahme des folgenden Zusatzes: „Wenn ausgereuteter Waldboden, der nach diesem Gesetze wieder anzusäen oder anzupflanzen ist, Hand ändert, so geht die Verpflichtung, denselben anzusäen oder anzupflanzen, von Gesetzes wegen auf den Erwerber über. Diesem bleibt aber der Regreß gegen den Vorbesitzer vorbehalten.“

Herr Berichterstatter. Den Gründen, welche von anderer Seite gegen die von Herrn Straub vorgeschlagene Herabsetzung der Buße geltend gemacht wurden, pflichte ich ebenfalls bei und wünsche, daß die Ansätze beibehalten werden. Herr Straub äußerte sodann den Wunsch, daß der Ertrag der Büßen zu forstpolizeilichen Zwecken verwendet werde. Es soll dies auch wirklich geschehen. Die Forstpolizeistrafen und Frevelentschädnisse werden, so weit sie dem Staate zufallen, immer im Einnehmen der Forstpolizeiverwaltung verrechnet. Gegen den Antrag des Herrn Friedli, kleinere Waldausreitungen von den Vorschriften dieses Gesetzes zu entheben, müßte ich mich ganz entschieden aussprechen. Auf diese Weise wäre es nicht möglich, das Gesetz zu handhaben. Ein Waldeigenthümer könnte dann jedes Jahr einige tausend Fuß Wald ausreiten, ohne daß er einer Bewilligung dazu bedürfte. Uebrigens ist für kleinere Ausreitungen die Buße verhältnißmäßig geringer. Die Forstordnung von 1786 setzte auf Widerhandlungen gegen das Ausreitungsverbot eine Buße von £. 50—200 alter oder Fr. 72—285 neuer Währung; überdies wurden die Fehlbaren angehalten, den ausgereuteten Bezirk wieder zu Wald anzusäen oder zu bepflanzen. Der vorliegende Entwurf setzt also für kleinere Ausreitungen ein geringeres Minimum fest, als die alte Forstordnung, welche keine Rücksicht auf die ausgereutete Fläche nimmt. Herr Matthys scheint den Paragraphen unrichtig aufgefaßt zu haben. Die Ansicht, die er ausgesprochen, daß die Pflicht der Wiederanpflanzung auf den betreffenden Grundstücken hafte, theile ich vollständig und gebe seinen Antrag als erheblich zu. Nur glaube ich, er habe sich darin geirrt, daß er bei seinem Antrage die unbefugten Waldausreitungen im Auge hat, während die Pflicht der Wiederanpflanzung auch für die befugten Ausreitungen gilt.

A b s t i m m u n g.

Für den § 9 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
„ „ Antrag des Herrn Straub	Minderheit.
„ „ „ „ „ Matthys	Handmehr.

§ 10.

Der Herr Berichterstatter stellt den Antrag, das Gesetz auf 1. Januar 1861 in Kraft zu setzen.

Der § 10 wird mit dieser Ergänzung nebst dem Eingang ohne Einsprache genehmigt.

Fall aufzunehmen, wenn eine Anpflanzung nicht gelingt. Ich stelle daher den Antrag, bei § 8 folgende Bestimmung aufzunehmen: „Sollte die Anpflanzung durch Zufall oder ungünstige Umstände mißlungen sein, so soll der Eigenthümer inner Jahresfrist es der Forstpolizeiverwaltung anzeigen.“ Es kann Fälle geben, wo eine Anpflanzung ohne Schuld des Eigenthümers nicht gelingt, dann wäre eine solche Bestimmung eine Erleichterung für ihn.

Straub. Herr Friedli hatte früher beantragt, kleinere Waldausreitungen, besonders bei Walddäumen, der Buße nicht zu unterwerfen. Dazu könnte ich nicht Hand bieten, dagegen möchte ich kleine Ausreitungen, die nicht als eigentliche Waldausreitung zu betrachten sind und oft kaum 10—20—30 Quadratschuh umfassen, der Vorschrift des § 6 entheben, nach welcher auch für dieselben die Eingabe eines geometrischen Planes nöthig wäre.

Berger. Ich glaube, der von Herrn Straub beantragte Zusatz sei schon bei § 3 erledigt worden. Dort ist gesagt, was man unter eigentlicher Waldausreitung zu verstehen hat. Uebrigens wird die Praxis darin nachhelfen, ohne daß man im Gesetze alles genau bestimmen kann. Für kleinere Ausreitungen möchte ich nicht eine Ausnahme machen, sonst käme es mir vor, als würde man sagen: es ist verboten, eine Kuh zu stehlen, ein Kalb dagegen nicht.

Hoffmann. Auf die Bemerkung des letzten Redners muß ich mir ein Wort erlauben. Ich kenne einen Fall, wo der betreffende Eigenthümer, welcher wegen unbefugten Waldausreitens belangt worden ist, die Klage bestritt, indem er behauptete, es sei keine Waldausreitung vorhanden. Dann gab es einen Augenschein, und die beigezogenen Experten erklärten, das ausgereutete Stück sei wirklich nicht Waldboden. Es ist daher nöthig, eine Erläuterung in das Gesetz aufzunehmen.

Herr Berichterstatter. Was vorerst den Zusatz betrifft, den Herr Friedli beantragte, so halte ich denselben nicht für nothwendig, weil der Betreffende, dessen Anpflanzungen nicht geheißen, einfach eine Anzeige davon an die Forstbehörde machen kann, welche den Verhältnissen Rechnung tragen wird. Die Aufnahme eines Zusatzes schiene mir selbst gefährlich. Ganz gleich geht es mir mit dem Antrage des Herrn Straub, und ich finde die Bemerkung des Herrn Berger ziemlich richtig. Es ist schwer, im Gesetze für alle Fälle genaue Bestimmungen aufzustellen. Ich gab mir alle mögliche Mühe, über den Ausdruck „Wald“ eine Definition zu geben, aber es gelang mir nicht ohne Umschreibung. Wenn man die Verschiedenheit der Waldungen betrachtet, so wird man zugeben, daß man sich auf eine allgemeine Bestimmung beschränken muß. Wenn im gegebenen Falle Einsprache erhoben wird, so muß man das Urtheil dem Aussprache von Sachverständigen anheimstellen. Ich möchte daher von beiden Zusätzen abstrahiren.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Herrn Friedli	Minderheit.
„ „ „ „ „ Straub	55 Stimmen.
Dagegen	39 „

Schluß der Sitzung: 1¼ Uhr Nachmittags.

Die Berathung über allfällige Zusatzanträge wird eröffnet.

Friedli zu Friesenberg. Ich glaube, es wäre zweckmäßig, einen Zusatz namentlich für den bereits angedeuteten

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Sechste Sitzung.

Samstag den 24. November 1860.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Vizepräsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Johann Rudolf; Bangerter, Bürki zu Worb, Burri, Feune, Glück, Girard, Jmer, Kläye, Müller-Fellenberg, Müller, Arzt; Niggeler, Seiler, Steiner, Oberst, und Theurillat; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Jakob; Brechet, Brügger, Burger, Bütigkofler, Carlin, Egger, Hektor, Fleury, Klütiger, Freiburghaus, Gfeller in Signau, Gobat, Grosjean, v. Grünigen, v. Gunten, Gygar, Hennemann, Hoffmeyer, Hourlet, Jaquet, Jndermühle, Christian; Kaiser, Karlen, Joh. Gottl.; Karlen, Jakob; Kasser, Kehrl, Knechtenhofer, Wilhelm; Knuchel, Kohler, Kohli, Koller, Kummer, Lehmann, Daniel; Lenz, Lüthy, Marquis, Marti, Mathys, Messerli, Moser, alt-Statthalter; Moser, Jakob; Moser in Koppigen, Pallain, Paulet, Prudon, Riat, Ritter, Rosselet, Röthlisberger, Isak; Röthlisberger, Gustav; Röthlisberger, Mathias; Roth, Johann; Salzmann, Schmid, Rudolf; Schneider, Arzt; Schneider, Gottlieb; Scholer, Schori, Friedrich; Schori, Johann; Schrämlt, Schürch, Spring, Stockmar, Straub, Trorler, Wagner, Widmer, Wirth, Wyder und Zwahlen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Entwurf-Gesetz

über

die Organisation der Finanzverwaltung.

(Zweite Berathung. Siehe Tagblatt der Großrathöverhandlungen, laufenden Jahrgang, Seite 125 ff.)

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Ich kann mich in meinem Eingangsrapporte kurz fassen, indem ich voraussetze, das Eintreten werde bei der zweiten Berathung ebensowenig als bei der ersten Anstand finden. Ich machte Sie damals aufmerksam, daß seit dem Jahre 1847 eine Menge Veränderungen in der Organisation der Finanzverwaltung stattgefunden haben, namentlich auch infolge Einführung der neuen Bundesverfassung. Im Laufe dieser 13 Jahre wurden denn auch mehrere Gesetze erlassen, wodurch andere abgeändert, theilweise aufgehoben wurden, so daß eine Zusammenstellung der

noch in Kraft bestehenden Bestimmungen unumgänglich nöthig erscheint. Ich stelle daher Namens des Regierungsrathes den Antrag, Sie möchten in die zweite Berathung des Gesetzes eintreten und dasselbe artikelweise behandeln.

v. Känel stellt mit Rücksicht darauf, daß das vorliegende Gesetz bei der ersten Berathung so wenig angefochten worden, den Antrag, dasselbe abschnittsweise zu behandeln und nur die Artikel zu verlesen, welche eine Abänderung erlitten.

Der Herr Berichterstatter findet dieses Verfahren zu summarisch und wünscht im Interesse der Sache die artikelweise Berathung.

Abstimmung.

Für das Eintreten	Handmehr.
„ artikelweise Berathung	Mehrheit.
„ abschnittsweise Berathung	Minderheit.

§§ 1 und 2.

Werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

§§ 3 und 4.

Herr Berichterstatter. Die litt. f wurde bei der ersten Berathung als Zusatz aufgenommen. Ich halte jedoch die Aufnahme einer solchen Bestimmung hier für unnöthig, indem der § 23 für die betreffenden Fälle eine allgemeine Vorschrift enthält. Ich stelle daher den Antrag, die litt. f des § 4 fallen lassen.

Die §§ 3 und 4 werden mit Streichung der litt. f durch das Handmehr genehmigt.

§§ 5 und 6.

Werden ohne Einsprache genehmigt; ebenso die §§ 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18.

§ 19.

Herr Berichterstatter. Hier habe ich auf eine kleine Abänderung gegenüber dem frühern Gesetze aufmerksam zu machen. Früher bestand ein Bergbauverwalter und ein Adjunkt desselben, welcher den Bergbau im Jura verwaltete. Man fand nun aber, es entspreche den verschiedenartigen Geschäftszweigen, daß zwei getrennte Beamte aufgestellt werden. Der Bergbauverwalter im alten Kantonsstheil leitet den Betrieb der Stein- und Dachschieferbrüche, sowie allfällig anderer vom Staate auszubehutender Bergwerke, der Mineninspektor im Jura die Ausbeutung des Erzes daselbst und den Bezug der daherigen Gebühren. Ein anderer Grund der Aenderung liegt darin,

daß die Funktionen des Mineninspektors schwieriger sind als diejenigen des Bergbauverwalters, weshalb der Erstere denn auch eine höhere Besoldung bezieht, so daß es nicht angemessen erscheint, diesen Beamten in der Stellung eines Adjunktes des Bergbauverwalters zu belassen.

Der § 19 wird durch das Handmehr genehmigt; ebenso die §§ 20, 21 und 22.

§ 23.

Der Herr Berichterstatter erinnert die Versammlung an den am Schlusse des ersten Lemma bei der ersten Berathung aufgenommenen Zusatz und beantragt nun, denselben zu streichen und dafür im zweiten Lemma nach dem Worte „erstatten“ einzuschalten: „über alle ihnen zugewiesenen Geschäfte und“ etc. Das Uebrige nach dem Entwurfe.

Dhne Einsprache genehmigt.

§ 24.

Herr Berichterstatter. Bezüglich der Besoldung der in diesem Artikel bezeichneten Angestellten ist zu bemerken, daß die Direktionschefs die Befugniß haben, deren Besoldung zu bestimmen, sofern dieselbe den Betrag von Fr. 1000 nicht übersteigt. Was darüber ist, bestimmt der Regierungsrath; aber nur bis auf Fr. 1600.

Durch das Handmehr genehmigt.

§ 25.

Dhne Bemerkung genehmigt; ebenso § 26.

§ 27.

Herr Berichterstatter. Bezüglich dieses Paragraphen wurden bei der ersten Berathung mehrere Ergänzungen aufgenommen. Vor Allem wurden bei Münster statt eines Grundsteuerernehmers zwei gesetzt und damit zugleich ein Irrthum berichtigt. Ferner wurde beschlossen, überall, wo zur Seite des Amtschaffners ein Ohmgeldbeamter aufgezählt war, den Letztern zu streichen, dagegen am Schlusse eine Bestimmung des Inhaltes beizufügen, der Regierungsrath sei befugt, wo die Umstände es erheischen werden, den Bezug des Ohmgeldes dem Amtschaffner zu übertragen. Ich gab im ersten Augenblicke dieß zu, ohne auf die Konsequenzen Rücksicht zu nehmen. Ich mache aber aufmerksam, daß die Besoldung für beide Stellen vereinigt festgesetzt ist und für den Fall der Trennung keine Besoldung für den einen Beamten vorhanden wäre, so daß dann jeweilen eine Abänderung des Besoldungsgesetzes vorgenommen werden müßte. Ich stelle daher den Antrag, die

Tagblatt des Großen Rathes 1860.

ursprüngliche Redaktion wieder aufzunehmen und den Schlußsatz zu streichen.

Der § 27 wird nach Antrag des Herrn Berichterstatters mit Mehrheit genehmigt.

§ 28.

Herr Berichterstatter. Nach der ursprünglichen Redaktion des § 28 hatte der Regierungsrath die Pflicht, die mit keiner andern Finanzbeamtung vereinigten Schaffnerien entweder dem Regierungskathhalter oder dem Amtschreiber zu übertragen, wo dieß ohne Beeinträchtigung der beidseitigen Pflichten thunlich ist und die Persönlichkeit sich dazu eignet. Auf einen hier gefallenen Antrag wurde dann eine Modifikation des Artikels in dem Sinne beschlossen, daß der Regierungsrath eine solche Verschmelzung vornehmen „kann“. Nun ist bereits im Besoldungsgesetze diese Pflicht des Regierungsrathes ausgesprochen. Ich möchte nicht in einem Gesetze dem Regierungsrathe die Pflicht auferlegen, im andern dagegen die Sache seinem Ermessen anheimstellen. Ich stelle daher den Antrag, auf die ursprüngliche Redaktion zurückzukommen und das Wort „kann“ zu ersetzen durch „hat die Pflicht“. Die Verhältnisse werden immerhin berücksichtigt; so letztes Jahr an den meisten Orten. Man beabsichtigte auch im Amtsbetriebsbezirk Wangen eine solche Verschmelzung durchzuführen, aber es wurden Reklamationen dagegen erhoben, denen aus Rücksicht besonderer Verhältnisse Rechnung getragen wurde.

Mühlethaler. Ich möchte die neue Redaktion beibehalten und es dem Regierungsrathe überlassen, je nach Umständen eine Verschmelzung vorzunehmen. Ich glaube, da wo er es zweckmäßig findet, wird er es thun, oder wo besondere Verhältnisse sind, wie z. B. im Amte Wangen, wird er denselben Rechnung tragen.

Regez. Ich hingegen stimme mit voller Ueberzeugung zum Antrage des Herrn Berichterstatters. Ich will im Gesetze lieber eine definitive Bestimmung, als die Sache fakultativ lassen. Bei Erlassung des Gesetzes vom 21. März 1855, welches dem Regierungsrathe die nämliche Pflicht auferlegt, fand man solche Verschmelzungen sehr praktisch und dieselben bewährten sich als gut, trotzdem einige Beamte sich dagegen sträubten und dergleichen thaten, als wollten sie ihre Stellung aufgeben.

Herr Berichterstatter. Zur Beruhigung des Herrn Mühlethaler theile ich mit, daß, wie Herr Regez bereits bemerkte, schon das Gesetz vom 21. März 1855 dem Regierungsrathe diese Pflicht auferlegte. Ich mache Sie aufmerksam, wohin wir nach dem Antrage des Herrn Mühlethaler kämen. Am 28. März 1860 (bei Behandlung des Besoldungsgesetzes) beschloß der Große Rath, der Regierungsrath habe die Pflicht, Verschmelzungen der fraglichen Stellen da wo es thunlich vorzunehmen; heute sollte nun beschlossen werden, der Regierungsrath „kann“ solche Verschmelzungen vornehmen; darin läge sicher ein Widerspruch. Der Konsequenz wegen soll die Versammlung nicht im März so, im November anders entscheiden.

Mühlethaler zieht seinen Antrag zurück.

Der §. 28 wird nach dem Antrage des Herrn Berichterstatters durch das Handmehr genehmigt.

§. 29.

Wird ohne Einsprache genehmigt; ebenso die §§ 30, 31, 32 und 33.

§ 34.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph regulirt die Bürgschaftsverhältnisse. Die Amtsbürgschaften gewähren nicht nur den Vortheil, daß dem Staate für allfällige Nothfälle, welche aus der Amtsführung eines Beamten entstehen können, ein Ersatz geleistet wird, sondern sie gewähren auch einen moralischen Vortheil. Die Bürgen des betreffenden Beamten überwachen diesen gleichsam; läßt derselbe sich Fahrlässigkeiten u. dgl. zu Schulden kommen, so wird er gemahnt oder man gibt den Aufsichtsbehörden einen Wink. Die moralische Garantie, welche in der Bürgschaft liegt, schlage ich höher an. Denn was wäre eine Bürgschaft von Fr. 30,000 für den Kantonskassier, der oft einen Kassabestand von anderthalb Millionen hat? Deshalb bin ich der Ansicht, daß man die Bürgschaftsbeträge nicht gerade zu hoch machen soll, weil man auch der moralischen Garantie, welche der Staat hat, Rechnung tragen muß. Der Regierungsrath fand, es könne eine Herabsetzung der im ursprünglichen Entwurfe festgesetzten Summen stattfinden, und beantragt bei litt. b folgende Abänderungen: die erste Klasse der Finanzbeamten in den Amtsbezirken hätte statt einer Bürgschaft von Fr. 30,000 eine solche von Fr. 25,000, die zweite Klasse statt Fr. 25,000 eine solche von Fr. 20,000, die dritte Klasse statt Fr. 20,000 eine solche von Fr. 15,000, die vierte Klasse statt Fr. 15,000 eine solche von Fr. 10,000, die fünfte Klasse statt Fr. 10,000 eine solche von Fr. 7500, die sechste Klasse statt Fr. 5000 eine solche von Fr. 4000 zu leisten. Die zwei untersten Klassen dagegen (Fr. 2000 und Fr. 1000) bleiben unverändert.

Meyer. Ich finde diesen Paragraphen bezüglich der Dauer der Amtsbürgschaften nicht ganz genügend und wünsche die Aufnahme einer Ergänzung in dem Sinne, daß gesagt werde, die Bürgschaft daure so lange, als der betreffende Beamte das gleiche Amt bekleide; oder mit andern Worten, daß derselbe nicht jedesmal, wenn er in seinem Amte bestätigt wird, eine neue Bürgschaft zu stellen verpflichtet sei, wie dies bisher der Fall war. Es ist dies für den Beamten mit Zeitverlust und Kosten verbunden, ohne daß der Staat dabei eine größere Garantie hätte. Ein zweiter Punkt, der nicht regulirt ist, betrifft die eigentliche Dauer der Bürgschaft, wenn der Beamte von seiner Stelle zurücktritt. Ich wünsche, daß im Gesetze gesagt werde, wie lange der Bürgschaftsakt bei der Hypothekarkasse deponirt bleiben soll. Ich glaube, es liege im Interesse der Verwaltung, das Gesetz in dieser Beziehung zu ergänzen.

Herr Berichterstatter. Es wurden soeben zwei Fragen angeregt, die wirklich sehr wichtig sind, namentlich ist es die eine, wie lange der Bürgschaftsakt deponirt sein soll. Diese Frage beschäftigte die Finanzdirektion schon lange. Es hängt immer von der Natur des einzelnen Falles ab. War die amtliche Thätigkeit des betreffenden Beamten der Art, daß man mit Beruhigung darauf zurückblicken und annehmen kann, die Sache sei erledigt, so wird die Behörde eine längere Deposition des Bürgschaftsbriefes nicht fordern. Dies ist namentlich der Fall bei Zentralkassabeamten. Nicht so leicht ist das Verhältnis bezüglich anderer Stellen, z. B. der Weibel in den Bezirken. Da können Reklamationen an den Staat bis auf zwanzig Jahre zurückgehen. Ähnlich verhält es sich in Betreff der Amtsnotarien. Aber ich glaube, die Erörterung dieser Fragen gehöre nicht hieher, sondern es sei der Fall, ein besonderes

Gesetz über die Amtsbürgschaften zu erlassen, wie es das Civilgesetz schon verlangt. Die Finanzdirektion kam schon in den Fall, Gutachten abfassen zu lassen über die Frage, ob ein Bürgschaftsakt herauszugeben sei oder nicht. Die Antwort ging jeweilen dahin, es hänge eben davon ab, ob der Staat noch rückgriffsweise belangt werden könne. Eine andere Frage betrifft die Erneuerung der Bürgschaft bei Bestätigung desselben Beamten. Bisher war es allerdings Uebung, daß der Bürgschaftschein nur für eine Amtsperiode ausgestellt wurde; aber es wurde nie Anstand gemacht, wenn der Beamte bei seiner Wiederwahl die nämliche Bürgschaft vorwies; ein neuer Schein mußte jedoch ausgestellt werden. Ich wäre der Meinung, es beim Alten bleiben zu lassen. Ich glaube, es hätte für einen Beamten mehr Schwierigkeit, eine Bürgschaft zu erhalten, wenn der Angesprochene nicht weiß, wie lange es geht, während dieser gerne zusagt, wenn es sich um vier Jahre handelt. Wollte man aber dem Vorschlage des Herrn Meyer Rechnung tragen, so müßte man den betreffenden Bürgen das Aufkündigungsrecht einräumen, was nach dem bisherigen Verfahren nicht zulässig ist. Man kann zwar einwenden, dem Staate stehe gegenüber einem Beamten, der nicht mehr des erforderlichen Zutrauens genieße, das Mittel der Einstellung und selbst der Abberufung zu. Aber es kann auch der Fall eintreten, wo die Amtsführung des Betreffenden ganz in Ordnung ist, während doch sein Hauswesen vielleicht dem Ruin entgegengeht; in diesem Falle kann der Bürge nicht einschreiten. Ich möchte auch diesen Punkt nicht in das vorliegende Gesetz aufnehmen, das nur organisatorischer Natur ist, um nicht Bestimmungen in dasselbe aufzunehmen, die mehr privatrechtlicher Natur sind.

A b s t i m m u n g.

Für den § 34 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
" die vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagene Abänderung der Bürgschaften	"
Für den ersten Antrag des Herrn Meyer	Minderheit.
" " zweiten " " " "	"

§ 35.

Meyer. Ich finde, der § 35 entspreche den Bestimmungen der Verfassung nicht ganz. Die Verfassung sagt nämlich im § 27: „Dem Großen Rathe, als der höchsten Staatsbehörde, sind folgende Berrichtungen übertragen.“ Dann folgt unter IV. b die Bestimmung: „Die Ernennung der Beamten, welchen die Ausübung eines Theiles der öffentlichen Gewalt über das ganze Staatsgebiet zuteilt.“ Nun sind Beamte, die unter diese Kategorie fallen, in diesem Paragraphen angeführt; ich vermiße jedoch den Stempel- und Amtsblattverwalter und den Forstmeister und stelle daher den Antrag, auch diese Beamten als vom Großen Rathe wählbar aufzunehmen und dadurch der Vorschrift der Verfassung Rechnung zu tragen.

Herr Berichterstatter. Die soeben geäußerte Anschauungsweise ist eine ganz neue. Die Verfassung des Kantons besteht seit 1846, und es ist bisher noch Niemanden eingefallen, eine solche Anschauungsweise, wie Herr Meyer sie vertheidigt, geltend zu machen. Es wären dann noch andere Beamte, von denen man aus dem gleichen Grunde sagen könnte, ihre Wahl sollte durch den Großen Rath stattfinden; so der Kantonsbaumeister. Was den Kantonsbuchhalter betrifft, so hat derselbe eine ganz selbständige Stellung, und steht der Kantonskassier unter demselben. Ich möchte nicht eine neue Praxis einführen, welche dem bisherigen Verfahren widerspräche, nachdem dieses

seit 1846 bestanden hat, und bisher von Niemanden dagegen reklamirt worden ist.

Der § 35 wird unverändert genehmigt; der Antrag des Herrn Meyer bleibt in Minderheit.

§ 36.

Wird ohne Einsprache genehmigt; ebenso der § 37.

§ 38.

Herr Berichterstatter. Nach diesem Paragraphen soll das Gesetz sofort in Kraft treten. Es ist nämlich faktisch der Zustand bereits vorhanden, dem wir durch dieses Gesetz die Genehmigung des Großen Rathes verleihen. Mit Ausnahme der Amtsbürgschaften hat sich die Organisation seit 13–14 Jahren im Sinne dieses Gesetzes entwickelt; die sofortige Inkraftsetzung desselben ist daher eine natürliche Bestimmung. Was die Amtsbürgschaften betrifft, so ist es der Fall, die bisherigen Bürgschaften bis zum Auslauf der gegenwärtigen Amtsperiode bestehen zu lassen.

Der § 38 wird durch das Handmehr genehmigt; ebenso der Eingang.

Zusätze werden nicht beantragt und das Präsidium erklärt das zu Ende berathene Gesetz als definitiv erlassen.

Projekt = Dekret

über

Trennung der Gemeinde Laferrière von der Kirchengemeinde Renan und Erhebung derselben zu einer eigenen Kirchengemeinde.

(Erste Berathung.)

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Der Regierungsrath ist im Falle, Ihnen auch in Beziehung auf die Kirchenverwaltung drei verschiedene Dekrete vorzulegen, und ich erlaube mir zunächst einige Worte im Allgemeinen darüber. Es ist seit Ende der dreißiger Jahre in Beziehung auf kirchliche Besorgung des Volkes, im Ganzen genommen, wenig mehr geschehen. Während der dreißiger Jahre wurden noch da und dort neue Hülfskirchen und Pfarreien gegründet; hingegen seit 1846 ist im reformirten Theile des Kantons in dieser Beziehung gar nichts mehr geschehen. Es hat sich aber doch in dieser Richtung das Bedürfnis des Volkes gemehrt, so gut als in Betreff des öffentlichen Unterrichts und anderer Zweige des öffentlichen Lebens, und es wird nöthig sein, daß der Große Rath auch nach dieser Seite hin den Bedürfnissen nach und nach wieder Genüge zu thun sucht. Zunächst sind es seit mehreren Jahren verschiedene Gemeinden, die Wünsche äußerten und Ansprüche machten. Z. B. die Gemeinde Gsteig, die schon längere Zeit getheilt zu werden wünschte; ebenso Melchnau, Herzogenbuchsee und Renan. Von

anderer Seite gab sich der Wunsch kund, daß katholische Pfarreien in Biel, in Münster gegründet werden Bis jetzt warteten die Behörden ein wenig zu und untersuchten die Verhältnisse. Auf die Länge aber kann man diesen Wünschen kaum widerstehen; sie stützen sich auf sehr begründete Bedürfnisse, deren Vernachlässigung sich in verschiedener Beziehung an der Entwicklung des Volkes rächen würde. Es ist Ihnen gar wohl bekannt, daß die Anforderungen der Gemeinden an ihre Geistlichen seit 30–40 Jahren sich ganz anders gestalteten, als sie früher waren. Wenn man sich an das Leben der Geistlichen in früherer Zeit erinnert, so sage ich nicht zu viel, wenn ich behaupte, daß damals gar vieles bestand, was jetzt nicht mehr anginge. Die Gemeinden sind viel strenger geworden gegen ihre Geistlichen, wie auch nach andern Seiten hin; und es ist dieß keineswegs beklagenswerth, sondern ein Zeugniß des Fortschrittes, des sittlichen Geistes überhaupt. Nun steht aber damit in Verbindung, daß in Bezug auf Unterricht, Seelsorge, auf das, was der Geistliche in den Gemeinden sein soll, sich ein Mangel fühlbar und der Wunsch geltend machte, daß von Seite des Staates etwas gethan werden möchte. Geschieht dieß nicht, so tritt etwas Anderes ein, was für das Volk nicht ersprießlich sein kann; daß unberufene Prediger in den vernachlässigten Wirkungskreis eindringen, daß sie die Seelsorge übernehmen, ohne der Landeskirche anzugehören, daß dadurch dem gesunden Leben der Gemeinden in religiöser Hinsicht viel Abbruch gethan und Schaden zugefügt wird. Verlangen wir, daß man solchem Eindringen Unberufener Widerstand leiste, so müssen wir dafür sorgen, daß den wirklich vorhandenen Bedürfnissen entsprochen werde. Der Regierungsrath hat nun aus den vorliegenden Begehren eine Auswahl getroffen. Sie finden auch etwas für die katholische Bevölkerung, die Besserstellung des Pfarrers von St. Immer. Ich werde genöthigt sein, in derselben Richtung bei der Budgetberathung einen Antrag für die katholische Pfarrei von Biel zu stellen. Auf der andern Seite liegen für die reformirte Bevölkerung auch zwei Anträge vor, nämlich in Betreff der Gemeinden Herzogenbuchsee und Laferrière. Die Regierung hätte gerne auch noch andern Wünschen entsprochen, aber Sie werden es wohl billig finden, daß man da rückweise vorgehe und die Sache nach und nach in's Reine bringe. Man glaubte, zunächst diejenigen Gemeinden berücksichtigen zu sollen, welche am meisten Anspruch darauf haben, sei es bezüglich der Lokalverhältnisse selbst, sei es mit Rücksicht auf die Opfer, welche die betreffenden Gemeinden zu bringen bereit sind. So verhält es sich in Herzogenbuchsee und Laferrière. Ich gehe nun zu der letztgenannten Gemeinde über. Bekanntlich ist Laferrière ziemlich weit von Renan entfernt; es ist der äußerste Winkel, der äußerste Vorposten des protestantischen Theils des Jura bei Freibergen. Laferrière ist jetzt schon eine ziemlich begüterte Gemeinde, deren Wohlstand voraussichtlich immer mehr zunehmen wird, und zwar glaubt sie, daß die bessere Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten dazu beitragen werde. Die Entfernung von Lauchaur-de-fonds beträgt zwei Stunden, und bereits zeigte es sich, daß einzelne Familien von letzterer Ortschaft nach Laferrière übersiedelten, eine Erscheinung, die mit den erhöhten Gemeindegeldern von Lauchaur-de-fonds in Verbindung steht, denen sich Viele entziehen möchten, ohne sich zu weit vom Centrum der Ahrenmachei entfernen zu müssen. Nun ist Laferrière gerne bereit, um der eigenen Wohlfahrt und derjenigen des ganzen Kantons willen ein Opfer zu bringen. Die Gemeinde unterstützte ihr Begehren sofort mit der Erklärung, daß sie in ihrem Bezirke innerhalb acht Tagen eine Summe von Fr. 30.000 zu diesem Zwecke zusammengebracht habe. Es ist begreiflich, daß der geäußerte Wunsch um so mehr Anklang fand, nicht nur weil dadurch die Sache in ökonomischer Beziehung sehr erleichtert wird, sondern auch weil die Bereitwilligkeit zu einem solchen Opfer auf ein wirklich vorhandenes Bedürfnis schließen läßt. Die Kirchendirektion nahm die Sache mit Freuden zur Hand, die Bezirksynode im Jura empfahl sie sehr, ebenso die Kantonsynode, und so konnte der Regierungsrath nicht wohl

anders, als seine Vorlagen auch in entsprechendem Sinne machen. Um mich von den Verhältnissen näher zu überzeugen, verfügte ich mit selbst nach Laferrière, und gelangte zu der Ansicht, daß die Errichtung einer eigenen Pfarrei eine große Wohlthat für die Gegend ist. Die Gemeinde anerbietet den Bau einer Kirche, die Erstellung des Pfarrhauses und die Lieferung von 12 Klafter Brennholz, so daß in dieser Hinsicht alles im Reinen ist. Ich stelle daher Namens des Regierungsrathes den Antrag, Sie möchten in die Berathung des vorliegenden Dekretes eintreten und dasselbe artikelweise behandeln.

Das Eintreten und die artikelweise Berathung wird ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

Art. 1.

Die Einwohnergemeinde Laferrière, welche bis dahin einen Theil der Kirchengemeinde Renan bildete, wird von der letztern abgetrennt und zu einer eigenen Kirchengemeinde erhoben.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Art. 2.

Die Kirchengemeinde und Pfarrei Laferrière tritt in alle Rechte und Pflichten der übrigen Kirchengemeinden und Pfarreien der evangelisch reformirten Landeskirche.

Genehmigt, wie oben.

Art. 3.

In Betreff der Besoldung wird die Pfarrei Laferrière den Pfarreien mit beweglicher Besoldung zugetheilt und zu diesem Zweck die Zahl der Pfarreien der IV. Klasse um eine vermehrt.

Herr Berichterstatter. In diesem Artikel ist von der Besoldung die Rede. Nun sagt das Gesetz über die Wahl und Besoldung der evangelisch-reformirten Geistlichkeit, daß bei Gründung einer neuen Pfarrei die Dotationssumme um Fr. 2200 erhöht werden soll. Die Besoldungen selbst sind in fünf Klassen eingetheilt. Hier wird Ihnen vorgeschlagen, Laferrière in Betreff der Besoldung den Pfarreien mit beweglicher Besoldung zuzutheilen und zu diesem Zwecke die Zahl der Pfarreien IV. Klasse, d. h. derjenigen, welche eine Besoldung von Fr. 2000 haben, um eine zu vermehren. Das Verhältniß gleicht sich jedoch wieder aus, wenn z. B. eine Pfarrei II. Klasse gegründet wird. Es ist das gleiche Verfahren, das man unter dem frühern Gesetze beobachtete, indem man die neuen Pfarreien bald über, bald unter den Durchschnitt setzte, so daß letzterer nicht wesentlich verändert wurde. Das ist die Erklärung, warum in Wirklichkeit nur Fr. 2000 ausgesetzt werden, während eine später zu gründende Pfarrei dann über dem Durchschnitt zu stehen kommen wird.

Der Art. 3 wird durch das Handmehr genehmigt.

Art. 4.

Der Kirchengemeinde Laferrière liegt ob:

- 1) der Bau und Unterhalt der Kirche;
- 2) die Herstellung eines Pfarrhauses, sei es durch Neubau, sei es durch Ankauf und Einrichtung eines zu einer Pfarrwohnung dienlichen Gebäudes innerhalb dreier Jahre und unterdessen die Anweisung einer freien Wohnung für den Pfarrer;
- 3) die Lieferung von jährlich 12 Klaftern Brennholz;
- 4) die Herstellung eines eigenen Begräbnißplatzes.

Herr Berichterstatter. (Verliest den Protokollauszug, nach welchem die Gemeinde Laferrière sich zu den im vorliegenden Artikel unter Ziff. 1, 2 und 3 bezeichneten Leistungen förmlich und einstimmig verpflichtet hat und fügt dann folgendes bei:) Dazu kommt als Ziff. 4 die Erstellung eines Begräbnißplatzes, für welchen der zum Kirchenbau bestimmte Platz hinlänglich Raum liefert. Dadurch wird die Last des Staates erleichtert, welcher einzig die Besoldung zu tragen haben und auch an den Kirchenbau, sofern es verlangt wird, einen Beitrag leisten wird.

Der Art. 4 wird ohne Einsprache genehmigt.

Art. 5.

Die Kirchengemeinde Laferrière übernimmt zwei Fünftheile der Gesamtschuld der bisherigen Kirchengemeinde Renan.

Herr Berichterstatter. Es liegt in der Natur der Sache, daß keine Trennung von Kirchengemeinden stattfinden soll, ohne Anhörung sämtlicher Betheiligten. Daher wurde auch Renan angefragt, welches erklärte, mit der Trennung einverstanden zu sein, wenn das bisherige finanzielle Verhältniß regulirt werde. Dieses ist sehr einfach. Renan besitzt kein Kirchengemeindevermögen, sondern nur eine Kirchengemeindeschuld; bisher trug Laferrière zwei Fünftheile der dahierigen Ausgaben und verpflichtet sich nun, zwei Fünftheile der Schuld zu übernehmen.

Wird ebenfalls durch das Handmehr genehmigt.

Art. 6.

Die Besetzung der Pfarrei Laferrière findet statt nach Vollendung des Kirchenbaues und geschieht zum ersten Mal nach freier Wahl.

Genehmigt, wie oben.

Art. 7.

Die kirchengemeindliche Organisation findet, so weit sie nothwendig wird, statt mit Inkraftsetzung dieses Dekretes. Bis zur Besetzung der Pfarrei aber liegt die kirchliche Besorgung der Einwohner von Laferrière wie bis dahin der Pfarrei Renan ob.

Herr Berichterstatter. Es fragte sich hier, wie es in Betreff der kirchlichen Besorgung der Bevölkerung von Laferrière gehalten sein soll, bis die nöthigen Einrichtungen für die neue

Kirchgemeinde getroffen sein werden. Auf der einen Seite wird Laferrière zur Kirchgemeinde erhoben, auf der andern Seite wird die Pfarrei nach Vollendung des Kirchenbaues erst eingerichtet. Nun muß aber die Gemeinde sich organisiren, ein Kirchgemeindeglement aufstellen, um die nöthigen Mittel zum Bau aufzubringen, die erforderlichen Pläne vorzulegen u. s. w. Dieses Verhältniß ordnet nun der Art. 7. Einen Kirchenvorstand braucht die Gemeinde einstweilen noch nicht zu wählen, da sie bis zur Vollendung des Kirchenbaues bei Renan bleibt. Ich bemerke nur, daß keine Schwierigkeit vorhanden ist, indem Laferrière eine eigene Einwohnergemeinde bildet.

Der Art. 7 wird ohne Einsprache genehmigt.

Art. 8.

Dieses Dekret tritt in Kraft . . .

Wird bis zur zweiten Berathung verschoben.

Eingang.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht der Abgelegenheit der Gemeinde Laferrière und ihrer die Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse vielfach hemmenden Entfernung von dem Sitze der Kirchgemeinde; in der Absicht, dieser Gemeinde die Wohlthat genügender kirchlicher Pflege zuzuwenden, und in Anerkennung der Bereitwilligkeit der Gemeinde, nach Kräften mit eigenen Mitteln dazu beizutragen;

nach Anhörung sämmtlicher Beihelligten;
auf das Gutachten der Kirchensynode und den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Wird durch das Handmehr genehmigt.

Zusätze werden nicht beantragt.

Projekt = Dekret

über

Aufhebung der Klafshelferei Herzogenbuchsee, Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in Herzogenbuchsee und Errichtung einer Klafshelferei Langenthal.

(Erste Berathung.)

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Hier haben wir es also mit einer Gemeinde des alten Kantons zu thun, mit Herzogenbuchsee, und handelt es sich um zweierlei: um Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in Herzogenbuchsee, sowie einer Klafshelferei in Langenthal am Plage

Tagblatt des Großen Rathes 1860.

derjenigen von Herzogenbuchsee, welche aufgehoben wird. Ich bemerke nur, daß die Anträge der Kantonsynode mit denjenigen des Regierungsrathes übereinstimmen. Während längerer Zeit war von Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in Dohlenberg die Rede; indessen haben solche Einrichtungen ihre Schwierigkeit. Nicht überall ist ein solcher Wohlstand, verbunden mit einer solchen Bereitwilligkeit, für die nöthigen Opfer einzustehen, vorhanden, wie bei Laferrière. Es wollte bei Dohlenberg nicht recht gehen; daher glaubte die Kantonsynode, es sei eine zweite Pfarrstelle in Herzogenbuchsee zu errichten mit der Bestimmung, daß der zweite Pfarrer für den obern Bezirk zugetheilt und verwendet werde. Die Gemeindeverhältnisse von Herzogenbuchsee sind Ihnen bekannt, so daß ich mich darauf beschränken kann, auch hier den Antrag zu stellen, Sie möchten in die erste Berathung des Entwurfes eintreten und denselben artikelweise behandeln.

Das Eintreten und die artikelweise Berathung wird ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

Art. 1.

Zu Besorgung des geistlichen Amtes in der Kirchgemeinde Herzogenbuchsee wird daselbst eine zweite Pfarrstelle errichtet.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Art. 2.

Die Klafshelferei Herzogenbuchsee ist aufgehoben.

Genehmigt, wie oben.

Art. 3.

Die Besoldung der neuen zweiten Pfarrstelle besteht
1) in einer fixen Besoldung von Fr. 1800,
2) in freier Wohnung.

Herr Berichterstatter. Bei diesem Artikel ist noch eine Ergänzung aufzunehmen. Es war mir nämlich bei der Vorlage des Dekrets nicht bekannt, daß der Klafshelfer zu Herzogenbuchsee ausnahmsweise auch Holz bezogen hat. Ich bin nun der Ansicht, daß der zweite Pfarrer an seiner Stelle in diese Nutzung trete. Es wäre daher als Ziff. 3 die Bestimmung aufzunehmen: „Ziff. 3 in dem Genusse der bisher dem Klafshelfer zugekommenen Nutzung.“ Es scheint mir gerecht und billig, daß die fragliche Nutzung, welche die Gemeinde Herzogenbuchsee ihrem Klafshelfer zuerkannt hat, dem zweiten Pfarrer zukomme, der die Funktionen desselben übernimmt.

Der Artikel 3 wird mit der vorgeschlagenen Ergänzung durch das Handmehr genehmigt.

Art. 4.

Die Vertheilung der geistlichen Funktionen und civilen Obliegenheiten unter die beiden Pfarrer bestimmt auf Gutachten der Synodalbehörde der Regierungsrath.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Art. 5.

Zur Aushülfe für die Pfarreien des Synodalbezirks Langenthal wird in Langenthal eine Klafshelferei errichtet.

Genehmigt, wie oben.

Art. 6.

Die Besoldung des Klafshelfers in Langenthal besteht
1) in einer fixen Besoldung von Fr. 1440,
2) in freier Wohnung oder Wohnungsschädigung.

Genehmigt, wie oben.

Art. 7.

Die Obliegenheiten der Klafshelferei Langenthal sind die gewöhnlichen Pflichten der Klafshelfereien. Der Regierungsrath ist jedoch ermächtigt, wenn das Bedürfnis es erheischt, neben den allgemeinen noch besondere kirchliche Funktionen ihr zuzuweisen.

Genehmigt, wie oben.

Art. 8.

Das Dekret tritt in Kraft . . .

Wird auf die zweite Berathung verschoben.

Eingang.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht, daß die große Seelenzahl und die räumliche Ausdehnung der Kirchgemeinde Herzogenbuchsee eine Vermehrung der mit dem geistlichen Amt daselbst betrauten Kräfte nothwendig macht; daß die bisherige Klafshelferei daselbst den Verhältnissen nicht mehr entspricht;

auf das Gutachten der Kirchensynode und den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Wird ohne Bemerkung genehmigt.

Zusätze werden nicht beantragt.

Die endliche Redaktion des Dekretes fällt mit der zweiten Berathung zusammen.

Projekt = Dekret,

betreffend

außerordentlichen Zuschuß an die Besoldung der katholischen Pfarrei in St. Immer.

(Erste Berathung.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung, daß die durch Dekret vom 10. November 1857 für die katholische Pfarrei in St. Immer ausgefetzte Besoldung wegen der ausnahmweisen Stellung der Pfarrei nicht genügend erscheint,
auf den Antrag des Regierungsrathes,

erkennt:

Art. 1.

Die katholische Pfarrei in St. Immer erhält zu ihrer regelmäßigen Besoldung einen jährlichen außerordentlichen Zuschuß von Fr. 560.

Art. 2.

Das Dekret tritt in Kraft . . .

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Bei der Gründung der katholischen Pfarrei in St. Immer hat der Große Rath einen sehr wichtigen Schritt gethan. Es ist Ihnen bekannt, daß nach der Vereinigungssakte der Kanton Bern nur die Verpflichtung übernommen hat, den katholischen Gottesdienst in den katholischen Bezirken in seinem damaligen Bestande aufrecht zu erhalten und zu pflegen; dagegen übernahm derselbe gar keine Verpflichtung, in reformirten Landestheilen von Staates wegen für den katholischen Gottesdienst zu sorgen. Das ist nun das erste Mal, daß der Staat diese moralische Pflicht anerkannt hat. Er trat damit weit über die Vereinigungsurkunde hinaus, indem er gleichsam den Grundsatz anerkannte, es sei seine Pflicht, sowohl für die religiösen Bedürfnisse der Katholiken in den katholischen Landestheilen als auch in den reformirten Bezirken zu sorgen. Die katholischen Pfarreien sind in verschiedene Klassen eingetheilt, die höchste derselben bezieht eine Besoldung von Fr. 1440. Nun hat sich bald herausgestellt, daß der katholische Pfarrer in St. Immer bei dieser Besoldung nicht bestehen kann. Er selbst that wenig Schritte bei der Regierung für eine Erhöhung der Besoldung, indem er sich darauf beschränkte, die Behörde sehr bescheiden auf seine Verhältnisse aufmerksam zu machen. Dagegen war es der Kirchenvorstand der Gemeinde St. Immer, der sich dafür verwendete, weil das Leben dort theurer sei als irgendwo im Kantone; zweitens weil der Pfarrer die ganze, nicht sehr begüterte katholische Bevölkerung des St. Immerthals

besorgen müsse; drittens weil der katholische Geistliche mehr als der protestantische in den Fall komme, sich von seinem Wohnsitz zu entfernen und in andere Dörfschaften zu begeben, da er bei Sterbenden meistens verlangt werde. Dazu müsse er oft Fuhrwerk nehmen, was ihm auch Auslagen verursache. Bei näherer Untersuchung der Verhältnisse könnte man nicht verkennen, daß das Begehren ein begründetes sei. Freilich können wir nicht so weit gehen, wie eine Petition von St. Immer verlangt, die Besoldung auf Fr. 2400 zu erhöhen. Die vorberathende Behörde fand nämlich, es sei denn doch ein wesentlicher Unterschied zwischen der Stellung des protestantischen und des katholischen Geistlichen, indem ersterer als verheirathet seine Familie hat, während der katholische Geistliche dem Lande diese Wohlthat nicht erweise, seine Bürger zu vermehren. Es ist denn auch überall anerkannt, daß die katholischen Geistlichen zu ihrem Lebensunterhalte nicht so viel nöthig haben wie die protestantischen, so daß eine Besoldung von Fr. 2000 genügen sollte. Im vorliegenden Falle wird die Einrichtung nun so getroffen: der katholische Pfarrer in St. Immer bezieht die Besoldung der höchsten Klasse; dazu erhält er einen außerordentlichen jährlichen Zuschuß von Fr. 560, was zusammen Fr. 2000 macht. Ich glaube, das werde die Wünsche der Petenten befriedigen, und habe die Ehre, Ihnen Namens des Regierungsrathes den vorliegenden Entwurf zur Genehmigung zu empfehlen.

Sowohl das Eintreten als die Genehmigung des Dekretes in globo wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Das Präsidium legt das Projektdekret betreffend Uebertragung der Vormundschaftspflege an die Ortsgemeinderäthe zur Berathung vor.

v. Känel beantragt Verschiebung in Betracht der Wichtigkeit des Gegenstandes und der geringen Zahl der Anwesenden.

Migg, Direktor der Justiz und Polizei, erklärt sich bereit, Bericht zu erstatten.

Mühlethaler stellt den Antrag, fortzufahren, da man die Behandlung wichtiger Gegenstände nicht von der Anwesenheit einzelner Mitglieder abhängig machen könne.

Mit großer Mehrheit wird die Verschiebung beschlossen.

Projekt-Gesetz,

betreffend

Abänderung des § 4 des Gesetzes über gemeinnützige Gesellschaften.

(Erste Berathung.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, den gemeinnützigen Anstalten, insbesondere den Ersparnißkassen, die Erfüllung ihrer Aufgabe auf eine den veränderten Geldverhältnissen entsprechende Weise zu erleichtern

und überhaupt die Vorschriften über die Gelbanwendungen solcher Anstalten zu vervollständigen,
auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1.

Die gemeinnützigen Gesellschaften, welche unter das Gesetz vom 31. März 1847 fallen, dürfen außerhalb des Kantons nur auf Grundpfand mit doppelter Sicherheit Geld anlegen.

Die Anlegung von Geld in ausländische Staats- und Gemeindefonds, sowie in industrielle und commerciale Unternehmungen ist ihnen untersagt.

Ausnahmsweise jedoch ist den gemeinnützigen Gesellschaften gestattet, sich bei Anleihen der Eidgenossenschaft, sowie von Kantonen, schweizerischen Korporationen und Gemeinden zu betheiligen.

§ 2.

Das gegenwärtige Gesetz, durch welches der § 4 des Gesetzes über die gemeinnützigen Gesellschaften vom 31. März 1847 aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft.

Kurz, Direktor des Innern, als Berichterstatter. Es ist Ihnen bekannt, daß durch das Gesetz vom 31. März 1847 den gemeinnützigen Gesellschaften erst eine rechtliche Stellung eingeräumt wurde. Indem der Gesetzgeber ihnen Vortheile und Rechte einräumte, glaubte er, denselben auch die Pflicht auferlegen zu sollen, bei der Anlegung von Geldern gewisse Garantien zu geben. Daher schreibt der § 4 des erwähnten Gesetzes vor, daß die Gesellschaften außerhalb des Kantons nur auf Grundpfand mit doppelter Sicherheit Geld anlegen dürfen, während ihnen die Anlegung von Geldern in fremde Staatsfonds und industrielle Unternehmungen gänzlich untersagt ist. Diese Bestimmungen sind ganz zweckmäßig, und der Regierungsrath denkt nicht daran, davon abzugehen. Hingegen haben sich die Verhältnisse in der Weise geändert, daß es nothwendig wird, einige Milderung eintreten zu lassen. Ich mache Sie nur auf einen Umstand aufmerksam. Wie bekannt, haben die meisten Ersparnißkassen die Bestimmung, daß, wenn die Einlagen einen gewissen Betrag erreicht haben, die Einlagen einen niedrigeren Zins beziehen, eine Bestimmung, welche die Kassen in die Lage setzte, Geld zu niederm Zinsfuß anzulegen. In neuerer Zeit nun, als es sich um eine Reihe von Anleihen verschiedener Kantone, der Eidgenossenschaft oder von Gesellschaften handelte, wurden viele Einlagen von den Ersparnißkassen zurückgezogen, weil diese nur einen Zins von $3\frac{1}{2}$ —4% zusicherten, und es erfolgten bedeutende Abfindungen. Infolge dessen kamen die Verwaltungen mehrerer Ersparnißkassen mit dem Gesuche ein, daß man ihnen gestatten möchte, sich auch bei lukrativen Unternehmungen zu betheiligen. Der Regierungsrath fand dieses Begehren billig, unter Vorbehalt gehöriger Garantien. Daher wird eine Modifikation des Gesetzes von 1847 in dem Sinne beantragt, daß den gemeinnützigen Gesellschaften ausnahmsweise gestattet sein soll, sich bei Anleihen der Eidgenossenschaft, sowie von Kantonen, schweizerischen Korporationen und Gemeinden zu betheiligen. Die Verwaltungen einzelner Institute wünschten auch, daß man ihnen die Möglichkeit gebe, sich bei Eisenbahnunternehmungen zu betheiligen; der Regierungsrath glaubte jedoch, nicht so weit gehen zu dürfen. Ich stelle nun Namens desselben den Antrag, Sie möchten in die Berathung des Entwurfes eintreten und denselben in globo genehmigen.

Reges. Der § 1 veranlaßt mich zu einigen Bemerkungen. Vorerst halte ich dafür, es wäre logischer, eine andere Eintheilung desselben zu machen. Er enthält drei Haupttheile. Im ersten Lemma ist die Regel aufgestellt, im zweiten folgt ein

Verbot, das dritte enthält eine Ausnahme. Nun halte ich dafür, es wäre richtiger, dem ersten Lemma gleich die Ausnahme folgen zu lassen und das Verbot am Schlusse zu setzen. Sodann glaube ich, es wäre zweckmäßig, im ersten Lemma ein Sicherheitsventil (wenn ich mich so ausdrücken darf) anzubringen. Nach dem Gesetze vom 12. November 1846 darf die Hypothekarkasse nur auf Grundpfänder, welche im hiesigen Kantone gelegen sind, und auf diese nur bis zu zwei Dritttheilen des ermittelten vorgangsfreien Werthes Darlehen geben. Es ist anzunehmen, daß der Staatsbürger im eigenen Kantone sich von den Hypothekverhältnissen Kenntniß verschaffen könne, während dieß ihm bezüglich anderer Kantone oder gar des Auslandes nicht so leicht möglich ist, so daß den Ersparnißkassen unter Umständen bedeutender Schaden erwachsen könnte. Ich stelle daher den Antrag; den § 1 also zu fassen: „Die gemeinnützigen Gesellschaften, auf welche das Gesetz vom 31. März 1847 Bezug hat, dürfen außerhalb des Kantons in der Regel nur auf Grundpfand mit doppelter vorgangsfreier Sicherheit Geld anlegen. Ausnahmsweise ist ihnen jedoch gestattet, sich bei Anleihen der Eidgenossenschaft, sowie von Kantonen, schweizerischen Corporationen und Gemeinden zu beteiligen. Die Anlegung von Geld in ausländische Staats- und Gemeindefonds aber, sowie in industrielle und kommerzielle Unternehmungen überhaupt, ist den gemeinnützigen Gesellschaften untersagt.“ Nach der Redaktion des Entwurfs könnte man meinen, es sei nicht verboten, in industrielle und kommerzielle Unternehmungen im eigenen Kanton Geld anzulegen, während dieß überhaupt verboten sein soll.

Herr Berichterstatter. Die von Herrn Regez beantragte Verfertigung der verschiedenen Bestimmungen im vorliegenden Paragraphen halte ich nicht für richtig. Die Bestimmung des zweiten Lemma wurde wenigstens früher so aufgefaßt, daß die Anlegung von Geldern in andern Kantonen bei Anleihen derselben als Anlegung in ausländischen Staatsfonds betrachtet wurde. Das dritte Lemma ist demnach als Ausnahme vom zweiten zu betrachten. Die Beifügung des Wortes „überhaupt“ nach „Unternehmungen“ ist nicht nöthig; es ist der Sinn des Paragraphen. Auch die Einschaltung des Wortes „vorgangsfreier“ vor „Sicherheit“ scheint mir nicht zweckmäßig. Das Dekret hat den Zweck, den Gesellschaften eine Erleichterung zu gewähren, während denselben nach dem Antrage des Herrn Regez eine größere Beschränkung als bisher auferlegt würde. Nach meiner Ansicht kann man es im Allgemeinen zutrauensvoll den Verwaltungen unserer Ersparnißkassen überlassen, indem sie, wie bisher, auch künftig für die Interessen ihrer Beteiligten sorgen werden. Ich empfehle Ihnen daher das Dekret unverändert zur Genehmigung.

Der § 1 wird nebst dem übrigen Inhalte des Dekretes nach Antrag des Regierungsrathes genehmigt; die von Herrn Regez vorgeschlagene Redaktion bleibt in Minderheit.

Naturalisationsgesuch

des Herrn Franz Joseph Justin Biette von Blamont, in Frankreich, Schuhmacher und Landwirth in Cornol, katholischer Konfession, verheirathet mit einer Kantonsangehörigen und Vater von vier Kindern, welchem das Ortsbürgerrecht von Löwenburg zugesichert ist.

Der Regierungsrath stellt den Antrag auf Ertheilung der Naturalisation mit Vorbehalt der Entlassung des Petenten aus dem französischen Staatsverbände.

Migy, Direktor der Justiz und Polizei, empfiehlt diesen Antrag mit Hinweisung darauf, daß der Petent bereits seit fünfzig Jahren im Lande angefahren und die gesetzlich erforderlichen Garantien darbreite, sowie auch eines sehr günstigen Leumundes genieße.

Abstimmung.

Von 91 Stimmen fallen:

Für Willfähr	83
„ Abschlag	8

Herr Biette ist also naturalisirt.

Strafnachlassgesuch.

Schließlich wird auf den Antrag des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei Julius Corbat von Bonfol mit seinem Gesuch um gänzlichen Nachlaß der ihm wegen Schlägerei und Verwundung auferlegten zweimonatlichen Gefangenschaft und einjährigen Kantonsverweisung ohne Einsprache durch das Handmehr abgewiesen.

Schluß der Sitzung: 1½ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. F a s s i n d.

Siebente Sitzung.

Montag den 26. November 1860.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Niggeler.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bangerter, Bürki zu Worb, Flück, Girard, Jmer, Karlen, Jakob; Müller-Fellenberg, Röhliberger, Gustav; Schmied, Andreas; Schneider, Arzt; Steiner, Oberst; Theurillat und Zeffiger; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Jakob; Brand-Schmid, Bühlmann, Burger, Büsberger, Carlin, Chevrolet, Chopard, Egger, Hektor; Engemann, v. Erlach, Fischer, Fleury, Flückiger, Freiburghaus, Frieden, Friedli, Friedrich; Gobat, Grosjean, v. Grünigen, Guenat, Hermann, Herren, Hirsig, Hoffmeyer, Jaquet, Jeannerat, Imhoof, Benedikt; Indermühle in Amsoldingen, Kaiser, Karlen, Joh. Gottl; Kasser, Knechtenhofer, Wilhelm; Knuchel, Kohler, Kohli, Koller, Lehmann, J. U.; Lehmann, Daniel; Lehmann, Benedikt; Loviat, Euginbühl, Marquis, Marti, Messerli, Morel, Moser, Johann; Moser, Jakob; Moser in Koppigen, Prudon, Reichenbach, Karl; Riät, Ritter, Rosselet, Röhliberger, Mathias; Roth in Wangen, Rothbühler, Rysler, Salzman, Schmid, Rudolf; Scholer, Schürch, Seiler, Sester, Spring, Troxler, Wagner, Wirth, Witschi und Zwahlen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Es werden mehrere Vorstellungen angezeigt, deren Verzeichniß am Schlusse der Verhandlungen folgt; ebenso eine Zuschrift des Herrn Oberst Gerwer, welcher die Entlassung von der Stelle eines Großrichters verlangt.

Tagesordnung:

Entwurf- Dekret.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ergänzung und Erweiterung des § 25 des Dhmgeldgesetzes vom 9. März 1841,
auf den Antrag des Regierungsrathes und der Finanzdirektion,

beschließt:

Tagblatt des Großen Rathes 1860.

§ 1.

Die von den Gerichtsbehörden ausgefallten Urtheile in Dhmgeldsachen sind wie bis dahin dem Anzeiger unverzüglich mitzutheilen. Ueberdies hat die sofortige Einsendung der Akten sammt Urtheil an die Dhmgeldverwaltung stattzufinden.

§ 2.

Der Dhmgeldverwaltung nach eingeholter Ermächtigung Seitens der Finanzdirektion kommt in Fällen, wo wegen Widerhandlungen gegen die Dhmgeldvorschriften Strafurtheile ausgesprochen worden, das Recht der Rekursklärung zu.

§ 3.

Die gesetzliche Frist zur Rekursklärung beginnt am Tage des Empfangs der Akten durch die Dhmgeldverwaltung und es leitet diese die weitem Schritte zur Rechtsverhandlung nach Mitgabe der Art. 449 u. ff. des Verfahrens in Strafsachen ein.

§ 4.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist dem Generalprokurator, sämmtlichen Gerichtspräsidenten und den Bezirksprokuratoren zur speziellen Kenntniß zu bringen.

Gegeben in Bern, den

1860.

(Erste Berathung.)

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Mehrere gerichtliche Urtheile über Anwendung des Dhmgeldgesetzes vom 9. März 1841, welche zur Kenntniß der Finanzdirektion gelangten, machten die Nothwendigkeit einer Ergänzung des § 25 des genannten Gesetzes fühlbar, welcher bestimmt, daß die von den Gerichten ausgefallten Urtheile in Dhmgeldsachen den klägerischen Beamten sogleich mitgetheilt werden sollen. Ungeachtet dessen kam es vor, daß die Dhmgeldverwaltung nicht Kenntniß davon erhielt, um noch rechtzeitig die ihr zustehenden Rechtsmittel geltend zu machen. Es wurden sogar Urtheile gefällt, die nicht in der Kompetenz des Richters waren, indem man den Staat einfach verurtheilte. Um denselben nun künftig vor Schaden zu bewahren, bringt Ihnen der Regierungsrath dieses Dekret, welches die Dhmgeldverwaltung in die Möglichkeit setzt, rechtzeitig von den gerichtlichen Urtheilen Kenntniß zu erhalten, damit sie nöthigenfalls die ihr zustehenden Rechtsmittel ergreifen kann. Ich stelle den Antrag, Sie möchten in die Berathung dieses Dekretes eintreten und dasselbe in globo behandeln.

Das Eintreten und die Berathung des Dekretes in globo wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Der § 1 wiederholt im Wesentlichen die Bestimmung des § 25 des Dhmgeldgesetzes, fügt aber hinzu, daß überdies die sofortige Einsendung der Akten sammt Urtheil an die Dhmgeldverwaltung stattzufinden habe. Der § 2 handelt vom Rechte der Dhmgeldverwaltung zur Rekursklärung. Die Dhmgeldverwaltung hat zwar auch bisher vom Rekursrechte Gebrauch gemacht, aber man hätte die Frage aufwerfen können, ob ihr das Recht dazu zustehe, ob nicht vielmehr der Bezirksprokurator beigezogen werden soll. Ich halte dafür, es liege im Interesse der Sache, daß der Finanzverwaltung dieses Recht eingeräumt werde, um Zeit und Kosten zu ersparen. Die Frist der Rekursklärung ist die gesetzliche, nur in Bezug auf den Beginn derselben sagt der §

3, die Frist beginne am Tage des Empfangs der Akten durch die Ohngeldverwaltung. Der § 4 bezieht sich auf die Inkraftsetzung und Vollziehung des Dekretes. Es wäre noch beizufügen, daß dasselbe in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen sei. Ich empfehle Ihnen den Entwurf zur Genehmigung.

Das Dekret wird ohne Gegenbemerkung durch das Handmehr genehmigt.

Gesetzesentwurf

über

die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern

zweiter Theil.

(Zweite Berathung. Siehe Tagblatt der Großrathöverhandlungen, laufenden Jahrgang, Seite 17 ff.)

Dr. Lehmann, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter. Mit dem vorliegenden Entwurfe eines Gesetzes über die öffentlichen Primarschulen, welcher Ihnen zur zweiten Berathung vorgelegt wird, kann die Reform des Volksschulwesens in unserm Kantone, so weit es die gesetzgebende Behörde betrifft, als abgeschlossen angesehen werden. Der Entwurf, wie er aus der ersten Berathung hervorging, liegt gedruckt in Ihren Händen. Die Bestimmungen der einzelnen Artikel ergeben sich bei einem Blick in denselben, indem am Rande der Hauptinhalt angegeben ist. Ich halte es deswegen für überflüssig, näher über den Zweck des Gesetzes einzutreten. Ich glaube auch, da Sie das Eintreten bei der ersten Berathung einhellig beschlossen haben, mich bei der Berichterstattung kurz fassen zu können. Vorstellungen an den Großen Rath sind nicht eingelangt, dagegen kamen mir einige Eingaben zu, die ich dann bei Behandlung der betreffenden Artikel berücksichtigen werde. Ich stelle den Antrag, Sie möchten in die zweite Berathung des Gesetzes eintreten und dasselbe artikelweise behandeln.

Das Eintreten und die artikelweise Berathung wird ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

§ 1.

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel wurde bei der ersten Berathung ohne Einsprache genehmigt. Ich werde daher sowohl hier als auch bei andern Paragraphen, wo dies der Fall ist, einfach auf Genehmigung antragen.

Der § 1 wird ohne Einsprache genehmigt.

§§ 2, 3, 4 und 5 zusammen.

Herr Berichterstatter. Diese Paragraphen enthalten Bestimmungen über die Bildung und Veränderung von Schulkreisen. Soll der Schulbesuch gehörig überwacht werden, sollen die ökonomischen Verhältnisse der Schule gesichert sein und

eine Menge Uebelstände vermieden werden, so ist die Bildung von Schulkreisen nöthig. Es liegt aber im Interesse der Schule, daß dieselben nicht zu klein seien; ebenso soll das Gesetz Bestimmungen für den Fall vorsehen, wo Veränderungen nöthig sind, um solche möglich zu machen.

Mösching. Ich erlaube mir eine Bemerkung bezüglich des § 2. Ich bin damit einverstanden, daß eigentliche Veränderungen von Schulkreisen nicht ohne Genehmigung der Erziehungsdirektion stattfinden sollen. Dagegen möchte ich fragen, ob einfache Ausmarchungen der Grenzen eines Schulkreises nicht von der Schulkommission vorgenommen werden können. Ich halte dafür, solche Ausgleichungen sollte man einfach den untern Behörden überlassen.

Matthys. Ich wünsche, daß bei § 2 das Zitat des Gemeindegesetzes ganz ausgesetzt und mit dem Datum ergänzt werde. Sodann beantrage ich bei § 5 eine deutlichere Redaktion und zwar in folgender Fassung: „Ueber die Begründtheit der Verweigerung des Austritts aus einem Schulverbande und des Eintritts in einen andern Schulverband, ferner über alle sonstigen Anstände, welche sich bei Veränderung der Schulkreise erheben, entscheidet der Regierungsrath.“

Herr Berichterstatter. Auf die Einwendung des Herrn Mösching muß ich erwiedern, daß allerdings auch Ausgleichungen der Grenzen von Schulkreisen mit Genehmigung der Erziehungsdirektion stattfinden sollen. Den Antrag des Herrn Matthys halte ich für eine Verbesserung der Redaktion und gebe denselben als erheblich zu.

Die §§ 2, 3 und 4 werden unverändert, der § 5 in der von Herrn Matthys beantragten Redaktion durch das Handmehr genehmigt.

§ 6.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph bezweckt, daß die Bildung gemeinsamer Oberschulen durch besondere Beiträge unterstützt werde. Analog mit dem bei § 2 genehmigten Antrage wäre hier das Zitat des Organisationsgesetzes zu vervollständigen.

Der § 6 wird mit dieser Ergänzung durch das Handmehr genehmigt.

§ 7.

Ohne Einsprache genehmigt.

§ 8.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph regulirt die erste Aufnahme der Kinder in die Schule und das Verfahren gegen Säumige; er untersagt ferner die Aufnahme nichtschulpflichtiger Kinder. Bei diesem Artikel, wie bei allen spätern, in welchen von Ueberweisung Säumiger an den Gerichtspräsidenten die Rede ist, beantrage ich (infolge einer Eingabe des Regierungsrathhalters von Erlach) eine Abänderung in dem

Sinne, daß die Anzeige an den Regierungstatthalter stattfinden soll. Ich glaube, der Regierungstatthalter von Erlach habe recht, wenn er sagt, daß nach dem Strafprozeß alle polizeilichen Anzeigen an den Regierungstatthalter gemacht werden sollen.

Roth von Bipp. Bei § 8 möchte ich eine kleine Einschaltung beantragen. Es heißt nämlich am Schlusse, daß Kinder, welche das schulpflichtige Alter nicht erreicht haben, die Schule nicht besuchen dürfen. Ich sehe nicht ein, warum dies absolut untersagt sein soll. Ich begreife zwar, daß man den Besuch der Schule von Seite solcher Kinder nicht freigeben darf, im Interesse der Ordnung; dagegen gibt es Fälle, wo es wirklich sogar eine Wohlthat wäre, wenn Kinder, die das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, die Schule besuchen könnten. Ich stelle daher den Antrag, den Eintritt solcher Kinder von der Bewilligung der Schulkommission abhängig zu machen.

Revel. Es scheint mir, es wäre im Interesse der Kinder, daß man zweimal im Jahre die Aufnahme gestatten würde statt nur einmal. In der That, wenn einem Kinde bei der ersten Anmeldung zum Eintritt in die Schule irgend eine Eigenschaft fehlt, so wäre es genöthigt, zehn oder elf Monate zu verkieren, bis es die Schule besuchen könnte. Ich sehe durchaus keinen Uebelstand darin, daß man zweimal im Jahre die Aufnahme in die Schule gestatte. Das ist der Antrag, den ich stelle.

Herr Berichterstatter. Herr Roth möchte auch Kindern welche das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, den Eintritt in die Schule gestatten. Dieser Antrag, oder wenigstens analoge Vorschläge wurden bei der ersten Berathung weitläufig erörtert. Der Große Rath gab die Erheblichkeit vorläufig zu, aber bei der definitiven Redaktionsberathung wurde der Antrag verworfen, und zwar aus guten Gründen. Es wäre sicher für die Schule im höchsten Grade störend, wenn die Aufnahme jüngerer Kinder freigestellt werden sollte. Es scheint mir das so auf der Hand zu liegen, daß ich nicht weiter darauf eintreten zu sollen glaube. Jedenfalls ist zu berücksichtigen, daß im Kanton Bern das schulpflichtige Alter sehr tief gesetzt ist. Es ist schwerlich ein anderer Kanton in der Schweiz, der in dieser Hinsicht so weit ginge. Aus sanitarischen Gründen schon halte ich dafür, man soll nicht weiter gehen. Auf Kinder unter sechs Jahren muß man in körperlicher und geistiger Beziehung Rücksicht nehmen. Dann sprechen auch pädagogische Gründe für den Paragraphe. Solche Kinder können dem Unterrichte in der Schule nicht folgen, die ändern würden dadurch gestört. Ueberdies wurde schon früher bemerkt, daß unsere Schulen schon vielfach überfüllt seien, daher soll man sie nicht unnöthiger Weise noch mit 4–6000 Kindern vermehren. Ich glaube, aus den Gründen, aus denen man früher auf solche Anträge nicht eintrat, soll man denjenigen des Herrn Roth auch heute ablehnen. Was den Antrag des Herrn Revel betrifft, so bin ich entschieden dagegen. Er ist vollständig im Irrthume, wenn er meint, es hätte keine Uebelstände, die Aufnahme zweimal im Jahre zu gestatten. Er vergißt ganz, daß der Unterrichtsplan eben nicht für ein halbes Jahr berechnet ist, sondern für das ganze Schuljahr. Es beruht diese Bestimmung auf einem Artikel des Organisationsgesetzes, wo der Grundsatz ausgesprochen ist, die Schulpflichtigkeit beginne nur einmal im Jahre, nämlich in dem Frühling, wo die Kinder das schulpflichtige Alter erreichen. Für Kinder, die sich von einem Schulfeis in den andern begeben, ist in einem andern Paragraphe das Nöthige vorgesehen, daß sie zu jeder Zeit Aufnahme finden können. Ich könnte also weder den einen noch den andern Antrag zugeben.

Revel. Ich gestehe, daß ich nicht eines Andern belehrt bin, dessen ungeachtet ziehe ich meinen Antrag zurück, weil er mit dem Organisationsgesetze im Widerspruch steht.

Abstimmung.

Für den § 8 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
„ die vom Herrn Berichterstatter beantragte Modifikation	
„ den Antrag des Herrn Roth	Minderheit.

§ 9.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 10.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph bestimmt die Eintheilung des Schuljahres, sowie das Maß der jährlichen Schulzeit für die Sommer- und die Winterschule. Bei der ersten Berathung wurde die Abänderung beschlossen, daß bei getrennten Mädchenschulen die Arbeitsstunden im Minimum von wöchentlich 30 Stunden Unterrichtszeit inbegriffen sein sollen. Gegen diese Bestimmung wurde von der Vorsteherschaft der Schulsynode reklamirt, indem sie wünscht, daß der Große Rath diese Ausnahmsbestimmung fallen lasse, oder wenigstens das Minimum der wöchentlichen Unterrichtszeit für solche Schulen auf 27 Stunden herabsetze mit dem Zusätze, daß darin weder für die Sommer- noch für die Winterschule die Arbeitsstunden inbegriffen seien. Die Vorsteherschaft der Schulsynode befürchtet, daß der Unterricht der Mädchen durch eine solche Bestimmung zu sehr verkümmert werden möchte; sie hält auch die Ungleichheit im Minimum der Unterrichtszeit für getrennte und gemischte Schulen nicht für begründet; ferner glaubt sie, daß dem Unterricht wöchentlich nicht mehr als drei Stunden Abbruch geschehen könne. Diese Einwendungen sind sicher nicht unbegründet und verdienen Berücksichtigung. Der Paragraph, wie er vorliegt, stimmt zwar mit den bisherigen Vorschriften überein, indem der Arbeitsunterricht einen Theil des Primarunterrichts bildete, regulirt durch ein besonderes Reglement. Die Bestimmung, wie sie in erster Berathung angenommen wurde, hätte eine nicht begründete Ungleichheit zwischen gemischten und getrennten Schulen zur Folge. Während man in den Städten und in Ortschaften, wo besondere Mädchenschulen bestehen, mit dem Schulunterricht für die Mädchen auf 24 Stunden herabgehen könnte, müßten dieselben an andern Orten, wo gemischte Schulen sind, 30 Stunden Schulunterricht mitmachen und dann erst noch den Arbeitsunterricht besuchen. Durch die Bestimmung, daß nur getrennte Schulen in der Ausnahme begriffen sind, ergibt sich das Gegentheil für gemischte Schulen. Der Antragsteller hatte den Zweck im Auge, die Schulstunden für die Mädchen überhaupt zu vermindern. Gestützt auf das Angebrachte, beantrage ich, das Minimum der wöchentlichen Unterrichtsstunden für gemischte und getrennte Schulen auf 27 herabzusetzen und dann beizufügen, daß die Arbeitsstunden darin nicht inbegriffen seien. Ein fernerer Punkt, auf welchen die Vorsteherschaft der Schulsynode zu sprechen kommt, betrifft die Bestimmung, nach welcher der Schulcommissions das Recht eingeräumt werden soll, die 18 wöchentlichen Unterrichtsstunden im Sommer auf einzelne Wochentage zusammenzulegen. Es spricht zwar das Gesetz nicht von einzelnen Tagen, aber die betreffende Bestimmung ist so verstanden. Die Vorsteherschaft der Schulsynode verlangt, daß der Große Rath nicht auf einen solchen Antrag eingehe, und motivirt dieses Begehren; auch kann man nicht bestritten, daß die angeführten Motive theilweise begründet sind. Indessen

halte ich dafür, es sei schwer, gegen die Volksanschauung, gegen die Ansichten, wie sie in der ersten Berathung geäußert wurden, anzukämpfen, und deshalb sah der Regierungsrath sich nicht veranlaßt, in dieser Beziehung eine Abänderung zu beantragen. Dagegen erhielten der Schluß des ersten Lemma und der Rest des Paragraphen folgende Fassung: „Das Minimum der wöchentlichen Unterrichtsstunden ist für Knaben 30, für Mädchen dagegen nur 27 Stunden. Wo bis dahin eine größere Anzahl von Unterrichtsstunden erteilt wurde, darf dieselbe nicht vermindert werden. Die Mädchenarbeitsstunden sind weder im Sommer noch im Winter im Minimum der wöchentlichen Unterrichtszeit inbegriffen.“ Damit würde dem Antrage der Vorsteherchaft der Schulsynode Rechnung getragen.

Mösching. Bei der ersten Berathung wagte ich es, einige Wünsche und Anträge bezüglich der Abkürzung der Sommerschule vorzubringen; der Herr Berichterstatter fand sich nicht veranlaßt, darauf einzugehen, und der Entwurf blieb unverändert. Es fällt mir deshalb heute nicht ein, dagegen aufzutreten. Dagegen wird man nicht bestreiten, daß es zweckmäßig sei, ältere Kinder, namentlich Knaben, von denen die Mehrzahl auf Feldarbeiten angewiesen ist, auch in jüngern Jahren für solche Arbeiten zu verwenden. Jung gewohnt, alt gethan, sagt das Sprichwort. Sie wissen, wie die Verhältnisse in den Berggegenden beschaffen sind, wie ein Familienvater in den Fall kommt, öfter seinen Wohnsitz zu ändern, um seiner Arbeit nachzugehen. Will man nun die Kinder zwingen, täglich 2—3 Stunden Weg zu machen? Ich weiß zwar wohl, daß man nicht überall Ausnahmen machen kann; aber man soll sie wenigstens da eintreten lassen, wo sie begründet sind. Um dem Herrn Berichterstatter zu zeigen, daß ich damit einverstanden bin, die im Entwürfe vorgeschlagene Stundenzahl beizubehalten, wünsche ich nur, daß man die Festsetzung der Schulzeit auf 15 Wochen fallen lasse, dagegen sage, die Sommerschule umfasse wenigstens 270 Unterrichtsstunden, deren Eintheilung der Schulcommission überlassen bleibe. Man soll auch den untern Behörden so viel Einsicht zutrauen, daß sie eine zweckmäßige Eintheilung zu treffen wissen.

Gfeller zu Wichtach. Ich gebe zu, daß dieser Paragraph sehr gut gemeint ist und es schwer halten wird, etwas Anderes an seine Stelle zu setzen. Dagegen halte ich dafür, derselbe wäre zu streng für das Land, und wo man die Unmöglichkeit einsieht, etwas durchzuführen, ist es besser, die Sache so einzurichten, daß das Gesetz vollzogen werden kann. Bei 15 Wochen Sommerschule ist dies aber nicht möglich. Gar oft müssen die Kinder ihren Eltern bei der Arbeit helfen. Wie will eine Wittve, die einen ältern Sohn oder eine Tochter hat, sich anders behelfen? Man könnte vielleicht über Mangel an Arbeitsfähigkeit klagen, während man diese fördern soll. Wenn einmal die Schulzeit vorüber ist, so ist es schwer, aus einem jungen Menschen noch einen guten Arbeiter zu machen, wenn er sich nicht früher an Arbeit gewöhnt hat. Daher möchte ich noch einmal den Antrag stellen, das Minimum der Unterrichtszeit für den Sommer auf 10 Wochen zu reduzieren. Ich hatte auch Gelegenheit, als Mitglied einer Schulcommission die Verhältnisse kennen zu lernen. Man wandte alles Mögliche an, man suchte durch Ueberweisung an den Richter dem Gesetze Vollziehung zu verschaffen, ohne daß man den Zweck erreichte.

Mühlethaler. Ich möchte hingegen nicht zu viel abmarkten. Die gesetzgebende Behörde muß nun einmal einen Maßstab aufstellen; in der Praxis wird manche Aenderung eintreten. Im Allgemeinen glaube ich, es sei möglich, die Vorschriften des Entwurfs innezuhalten. Geht man weiter zurück, so wird noch mehr abgemerkelt. Wegen einzelner Fälle, die in Berggegenden eintreten können, möchte ich doch nicht, daß man im Gesetze selbst zu weit ginge. Es ist doch heutzutage wichtig, daß die Kinder etwas lernen. Zum Antrage des Herrn Mösching könnte ich allfällig stimmen.

Berger. Wer ein wenig auf dem Lande herum war, machte die Erfahrung, daß diejenigen, welche am meisten die Schule veräußen, es nicht wegen der Arbeit thun, sondern daß es wegen des Schlingelns auf der Gasse geschieht. Diese Erfahrung machte ich öfter, als Schüler und später. Gar oft nimmt ein Kind, das die Schule veräußt, zu der Ausrede seine Zuflucht, es habe arbeiten helfen müssen. Gewöhnlich wird es denn auch auf dem Lande nicht so streng genommen, indem man den Verhältnissen oft zu viel Rechnung trägt. Ich war auch Schüler und lernte auch arbeiten, obschon ich ordentlich fleißig in die Schule ging. Ich glaube, der Entwurf gehe nicht zu weit.

Lauterburg. Ich habe bereits bei der ersten Berathung über diesen Paragraphen, der allerdings einer der wichtigsten ist, das Wort ergriffen, und bin so frei, auf mehrere Punkte, die damals erheblich erklärt, aber bei der definitiven Redaction beseitigt wurden, heute zurückzukommen. Zuerst will ich einen untergeordneten Punkt berühren. Ich möchte nämlich im Schlußsage des ersten Lemma nach dem Worte „Unterrichtszeit“ einschalten „für die Winterschule.“ Ein anderer Punkt betrifft die Bestimmung eines fixen Termins für die Winterschule, welche nach dem Entwurf am ersten Montag im November anfangen und ununterbrochen mindestens bis zum 1. April dauern soll. Letzterer ist schon ein ominöser Tag. Die Gründe, welche dafür angeführt wurden, halte ich nicht für stichhaltig. Man sagt, es liege im Interesse der Schule, daß überall der gleiche Tag bestimmt werde. Wenn aber Hindernisse in der Natur der Verhältnisse begründet sind, so ist es eine Lächerlichkeit, nur der Uebereinstimmung wegen die Gleichförmigkeit festzuhalten. Es wurde deshalb bei der ersten Berathung beschlossen, die Einrichtung so zu treffen, daß die Behörden nicht gebunden seien. Auf dem Lande finden die Examen gewöhnlich um die Zeit von Maria Verkündigung statt; an andern Orten weicht man davon ab. Es wäre daher besser, statt „bis zum 1. April“ zu sagen: „bis zur Osterzeit.“ In der Sache selber wird es ungefähr auf das Gleiche herauskommen, aber ich möchte eine Gesetzesverletzung verhüten. Es gibt Ortschaften, wo die Examen mehrere Tage dauern. Wenn nun die Winterschule bis zum 1. April dauern soll und die Osterzeit vorher eintritt, oder wenn die Schule vor dem 1. April aufhören muß, so treten Uebelstände ein. Ich kann daher in der Bestimmung des Entwurfs nur ein Bestreben erblicken, in einer unwichtigen Sache einen Termin festzusetzen, der in den meisten Fällen nicht beobachtet wird. Daher möchte ich den Herrn Berichterstatter bitten, um der Sache willen eine Abänderung zuzugestehen. Die Hauptsache ist, daß an einigen wichtigen Punkten, welche die Förderung des Schulwesens bezwecken, festgehalten werde. Mir ist es gleichgültig, ob der Herr Berichterstatter sage „bis zum Frühlingsexamen,“ oder „bis zur Osterzeit“; nur möchte ich vor dem Termine einschalten: „in der Regel.“ So viel über untergeordnete Punkte; nun komme ich zu einem Hauptpunkte. Wir haben vom Herrn Berichterstatter vernommen, daß, entgegen dem Beschlusse des Großen Rathes, die Vorsteherchaft der Schulsynode das Begehren stellt, das Minimum der Unterrichtszeit für Mädchenschulen auf 27 zu reduzieren. Ich läugne durchaus nicht, daß in dem Raisonnement der Schulsynode Gründe vorhanden sind, die von ihrem Standpunkte aus eine solche Modifikation des Gesetzes rechtfertigen mögen. Nur besteht für mich der Unterschied, daß die Gründe, welche mich bei der ersten Berathung leiteten, mich für die damals angenommene Bestimmung auszusprechen, bei mir überwiegen. Die Schulsynode hält hauptsächlich den Standpunkt der Behörde, des Lehrers fest; der Große Rath ist aber keine Schulbehörde. Er ist dafür da, gegenüber dem Vorschlage einer solchen Behörde zu erwägen, ob derselbe den Verhältnissen des praktischen Lebens entspreche. Ich gebe in solchen Dingen den Anforderungen des praktischen Lebens den Vorzug. Ich ersuchte damals den Großen Rath, sich recht klar zu machen, warum das Mädchen in die Schule gehe, er möge sich als

Gegensatz die Ausbildung eines Knaben denken. Die Versammlung wird zugeben, daß es etwas anderes ist um die Bildung eines Mädchens, etwas anderes um die Bildung eines Knaben, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden besteht. Die Bestimmung des Mädchens und überhaupt des Weibes ist nicht die gleiche, wie die des Knaben und später des Mannes, der in der Schule alles Mögliche lernen soll, um sich später ehrenhaft durch die Welt zu bringen, während an das Mädchen wesentlich die Anforderung gestellt wird, sich so zu bilden, daß es eine gute, tüchtige Hausfrau wird, sein Gemüth veredelt und ausbildet, um die ihm angewiesene Stellung in der Familie einzunehmen. Wenn man das zugibt, so kommt man von selbst zu dem Schlusse, daß die Anforderungen, welche an die Mädchen gestellt werden, gar nicht die gleichen sind, wie diejenigen, welche an einen Knaben gestellt werden. Wenn Sie weiter gehen und dem Mädchen nicht die Möglichkeit geben, sich für die Stellung auszubilden, die es später im Leben einnehmen muß, so begeben Sie gegenüber der Bestimmung desselben eine Ungerechtigkeit. Ich mache Sie aufmerksam, daß dieses Gesetz die Schulversäumnisse viel strenger bestraft, als es nach bisherigen Bestimmungen der Fall war. Die säumigen Eltern werden es spüren, daß wir eine neue Gesetzgebung haben. Das freut mich, und ich anerkenne es auch als einen Vorzug des Gesetzes. Aber hüte man sich, die Sache zu übertreiben, wenn man die Gewalt in den Händen hat. Wenn man bedenkt, daß die Mädchen wöchentlich 27 Unterrichtsstunden, ohne Arbeitsstunden, haben, also mit Hinzurechnung der letztern 32—33 Stunden, daß im Falle säumigen Schulbesuches der Regierungstatthalter hinter den Eltern steht, so werden wir uns wohl befinden, vom ausschließlichen Standpunkte der Schulbildung aus, wie uns heute vorgeschlagen wird, gegenüber den Anforderungen des praktischen Lebens zu verfahren. Der Große Rath wird ein gerechtes Urtheil haben gegenüber den Eltern, gegenüber der Schule, und gegenüber den Kindern. Wenn Sie im Gesetze zu weit gehen, so können Sie sicher sein, daß nach links und rechts Uebertretungen stattfinden werden. Dann können Sie sehen, wohin es kommt, ob man jeden Augenblick die Kinder vor die Behörden zittern wolle u. s. f. Ich möchte eben das Gesetz so einrichten, daß es beobachtet werden kann; ich möchte ein weises Maß halten, und glaube, es bestehe in dem, was der Große Rath bei der ersten Berathung angenommen hat. Sie können sicher sein, daß in einigen Jahren die Mädchen ohnedieß im ganzen Lande viel gelehrter sein werden als bis dahin. Die Sache ist einfach. Wollen Sie, daß das Mädchen seinen Eltern früh an die Hand gehe bei häuslichen Arbeiten? Wenn Sie das wollen, so schrauben Sie nicht im Gesetze die Stundenzahl zu hoch, wobei es dem Mädchen unmöglich würde, ohne Uebertretung des Gesetzes zu Hause verwendet zu werden. Ich muß zugeben, daß einige Ungleichheit zwischen getrennten Mädchenschulen und den gemischten Schulen entsteht. Es tritt allerdings der Nachtheil ein, daß die gemischten Schulen etwas zu kurz kommen. Ich möchte also in dieser Beziehung auch nicht zu weit gehen, ich möchte nicht eine Wohlthat nur den getrennten Schulen einräumen, sondern sie allen Schulen zu Theil werden lassen. Die Erfahrung hat bewiesen, daß die Leistungen der getrennten Schulen größer sind als diejenigen der gemischten. Ich bin überzeugt, wenn der Große Rath an dem früher angenommenen Grundsätze festhält, so wird der Herr Berichterstatter leicht eine entsprechende Redaction vorlegen können, die auch den Mädchen, welche gemischte Schulen besuchen, die gleiche Wohlthat einräumt, daß das Minimum der Unterrichtszeit für sie nur 24 Stunden wöchentlich beträgt. Ich bemerke ausdrücklich, daß es sich nicht um 24 Stunden Unterricht, Alles in Allem, handelt, sondern es sind 24 Stunden eigentlichen Primarunterrichts; dazu kommen noch 4—6 Stunden Arbeitsunterricht. Dann ist dieß erst noch das Minimum, und sind diejenigen Gemeinden, welche weiter gehen wollen, gar nicht genirt. Aus diesen Gründen bin ich so frei, den Großen Rath zu ersuchen, er möchte, wenn nicht am Wortlaute des Paragraphe, wie er bei der ersten Berathung angenommen

wurde, doch am Grundsätze festhalten, daß das Minimum der wöchentlichen Unterrichtszeit für Mädchenschulen auf 24 Stunden bestimmt werde, wozu noch 4—6 Stunden Arbeitsunterricht kommen.

Straub. Die Bestimmung der Dauer der Winterschule nach dem vorliegenden Artikel legt den Schulkommissionen eine Zwangsjacke an; und doch sind es Behörden, von denen man annehmen darf, daß sie für die Schule arbeiten werden. Es hängt allerdings von den Schulbehörden viel ab, wie die Schule gedeihe. Wenn Sie dieselben in eine solche Zwangsjacke stecken, daß sie gleichsam zu Polizeidienern werden, welche nur die Vorschriften des Gesetzes zu vollziehen haben, ohne eigene Befugniß, so werden dieselben weniger Eifer an den Tag legen. Es kann ganz gut der Fall sein, daß man in einer Gemeinde etwa bei ungünstiger Witterung oder bei andern Verhältnissen, die Schule unter Umständen über den 1. April hinaus fortbauern läßt; ebenso kann es der Fall sein, daß bei früherem Eintritt des Winters früher angefangen wird. Um die Dauer der Schule für den Frühling nicht zu weit hinauszusetzen, möchte ich statt des 1. April den 1. März als Termin festsetzen. Die Schule könnte dennoch, wenn es nöthig wäre, fortgehalten werden bis im Mai. Bezüglich der Bildung der Mädchen bin ich aber mit Herrn Lauterburg durchaus nicht einverstanden. Er meint, das Mädchen bedürfe eines geringern Maßes von Unterricht als der Knabe. Ich glaube, gerade das Gegentheil sei der Fall. Ich bin nämlich der Ansicht, daß von einer Mutter — wenn Herr Lauterburg vom Weibe sprach, so darf ich von der Mutter reden — sehr viel in Betreff der Erziehung der Kinder abhängt. Sie beschäftigt sich mehr mit ihnen als der Vater. Dieser geht in's Leben hinaus, aber die Mutter muß die Erziehung überwachen. Wenn sie zwischen den Schulstunden ihre Mädchen zur Arbeit anhalten will, so hat sie vollkommen Zeit genug dazu. Aber sie muß nicht nur Mädchen erziehen, sondern auch Knaben. Wie manche Frau hat das Unglück, ihren Mann früh zu verlieren, in eine Lage zu kommen, daß sie sozusagen selbst die Hosen anziehen muß? Wie wohl kommt es ihr, wenn die Kinder außerhalb der Schule ihr helfen können? In der Schule allein ist es nicht möglich, Kinder zu bilden, die Erziehung zu Hause muß damit in Verbindung stehen. Daher möchte ich keine Ausnahme machen. Wenn die Schule vorbei ist, tritt das Mädchen in den Kreis der Familie zurück; zu Hause ist sein Wirkungskreis. In staatlicher Beziehung ist die Mutter, das Weib eine Hauptperson, welche Staatsbürger bilden hilft. Der Vater ist die Oberaufsichtsbehörde, aber die Mutter führt die Erziehung. Ich möchte daher sehr vor der Ansicht warnen, als bedürfte das Mädchen weniger des Unterrichtes als der Knabe.

v Känel. Es sind verschiedene Anträge gestellt worden. Herr Wösching möchte die Schulzeit statt in Wochen in einer Gesammtzahl von Stunden aussetzen. Sechsmal so und so viel Wochen oder so und so viel Stunden, es ist ungefähr gleich. Dagegen finde ich den Antrag des Herrn Gfeller unbegreiflich und warne davor. Wenn die Vollziehung unserer Gesetze im ganzen Lande wäre, wie sie sein sollte, so könnte man die Dauer der Schule um einige Wochen reduzieren. Das ist aber nicht der Fall. Setzt man die Dauer der Schule herab, so wird in der Praxis noch mehr herabgesetzt. Ueberdieß mache ich Sie aufmerksam, daß der Große Rath bedeutende Opfer dekretirte für eine bessere Befoldung der Lehrer, für Errichtung besserer Lehrerseminarien. Würden diese Einrichtungen getroffen, damit die Kinder weniger in die Schule gehen? Ich glaube nicht. Uebrigens wird es nicht so schwer halten, die Vorschrift des Gesetzes zu erfüllen. Wenn guter Wille da ist, so ist gar viel möglich. Ich stimme zu 15 Wochen, aber eventuell stelle ich den Antrag, daß man nicht weiter herabgehe, als auf 12 Wochen. Was die Winterschule betrifft, so wurde der Antrag gestellt, die Bestimmung eines festen Termins durch andere Bezeichnungen zu ersetzen, wie „Ostern“, „Frühlingsexamen“ u.

dgl. Das kann ich auch nicht begreifen, das ist nicht Ordnung. Das Frühlingsexamen findet, je nach den Verhältnissen, bald früher, bald später statt. Es muß ein bestimmter Tag festgesetzt werden. Eventuell schlage ich vor, es soll Schule gehalten werden bis zum 25. März. Den allerwichtigsten Antrag hat Herr Lauterburg gestellt, indem er eine Reduktion des Unterrichts für Mädchen vorschlug. Ich frage nun: wenn der Große Rath des Kantons Bern erklären würde, daß die Mädchenschulen wöchentlich 6 Stunden weniger Unterricht bedürfen, als die Knabenschulen, — wie stünden wir da gegenüber den Vorschriften der Pädagogik? wie gegenüber andern Kantonen der Eidgenossenschaft? Es ist mir kein Kanton in der Schweiz bekannt, in welchem ein solches Verhältniß vorhanden wäre. Man fürchtet, die Mädchen könnten zu gelehrt werden, das fürchte ich nicht. Ich stimme zum Paragraphe.

Lenz. Ich möchte den 1. April durch den letzten Samstag im Monat März erlegen. Es scheint mir, da die Schule mit dem ersten Wochentag anfängt, so sollte dieselbe mit dem letzten Tage der Woche aufhören.

Matthys. Zwei Anträge veranlassen mich, das Wort zu ergreifen. Herr Gfeller stellte den Antrag, die Dauer der Sommerschule auf 10 Wochen zu beschränken. Es scheint mir, Herr Gfeller habe etwas übersehen, daß nämlich das Sommerhalbjahr sieben Monate umfaßt, daß nach dem vorliegenden Paragraphe die Sommerschulzeit aus 270 Stunden besteht, daß es also per Tag nicht einmal zwei Stunden betrift. Ich bin überzeugt, ein denkender Landwirth, wie Herr Gfeller, schickt seine Kinder auch im Sommer gerne mehr als anderthalb Stunden per Tag in die Schule, und er sei damit einverstanden, daß Eltern, die es nicht thun, dem Strafrichter verfallen. Die Vorschrift, welche der § 10 aufstellt, ist keine ungebührliche, sondern eine sehr mäßige; sie umfaßt das Minimum dessen, was der Gesetzgeber von den Eltern fordern kann. Das ist das Eine; das Andere betrifft den Antrag des Herrn Lauterburg, die Schulen der Mädchen im Winter auf wöchentlich 24 Stunden zu beschränken. Wenn ich auch die Ansicht, die Herr Lauterburg über die Stellung des Mädchens, resp. des Weibes ausspricht, grundsätzlich theile, so muß ich andererseits doch an dem festhalten, was die Herren Straub und v. Känel sagten. Wenn das Weib die Pflichten, welche die bürgerliche Gesellschaft ihm auferlegt, erfüllen soll, so muß es etwas lernen. Wenn es die Kinder gehörig erziehen soll, so muß es gebildet sein, etwas wissen, und wenn es dem Manne im Leben etwas sein, ihm eine Gesellschaft bieten soll, so gehört eine gewisse Bildung dazu. Im 18., 20., 22. Jahre verheirathet sich die Jungfrau. Es gibt Frauen, deren Zeit nicht ganz in Anspruch genommen wird für häusliche Geschäfte; aber die Masse der Frauen ist nicht in solchen Verhältnissen. Wollen Sie dem Lande eine Wohlthat erweisen, so halten Sie sich an das, was der Regierungsrath Ihnen vorschlägt; dann erhalten Sie gute Kinder, gute Hausfrauen, Kinder, die ihren Müttern etwas bieten, Frauen, die ihren Männern etwas sind.

Steiner, Müller. Ich ergreife das Wort zur Unterstützung des von Herrn Lauterburg gestellten Antrages. Ich bin nicht ein Feind der Bildung, im Gegentheil, ich will sie fördern helfen. Aber ich glaube, wir haben es hier mit Ueberreibungen zu thun. Es heißt am Schlusse des § 10, daß da, wo bisher eine größere Anzahl von Unterrichtsstunden erteilt wurde, dieselbe nicht vermindert werden dürfe. Wenn nun eine Gemeinde so thöricht wäre, für die Kinder 10—12 Stunden Schulunterricht per Tag einzuführen, wer könnte sie ertöfen? Man könnte nach dem Gesetze die Stundenzahl wohl weiter hinaufschrauben, aber nicht herab. Weder der Erziehungsdirektor noch der Regierungsrath hätte die Befugniß dazu. Ich erblicke darin gerade eine Gefahr für die Schule, denn eine Menge Gemeinden werden sich wohl hüten, unter solchen Umständen die Zahl der Unterrichtsstunden zu vermehren. Ich

habe mit großem Vergnügen vernommen, daß unsere Pädagogen nicht alle über den gleichen Leisten geschlagen sind, daß ein guter Theil derselben in der Synode der Ansicht waren, es solle ein Maximum der Schulzeit festgesetzt werden, das den Verhältnissen des Lebens entspricht. Ich hatte erst leztlich Gelegenheit, mit einem kompetenten Manne, mit einem Pädagogen, zu sprechen. Er sagte mir, man gehe in unserm Kantone bezüglich des Schulwesens so weit, daß man es erst in einem paar Jahren erkennen werde; es gebe ein Alter, wo rothe Backen mehr werth seien als drei Sprachen im Kopfe. Es ist richtig, daß der Knabe mehr Kenntniß nöthig hat als das Mädchen; dieses wird aber auch bei einer wöchentlichen Unterrichtszeit von 24 Stunden sich eine Bildung erwerben können, welche für seine Bestimmung hinreicht. Die Gefahr der Ueberbildung ist weit größer. Was haben wir in den Städten? Man überhäuft die Mädchen in der Schule mit Unterrichtsgegenständen aller Art so sehr, daß man zum Turnen greifen muß, zum Purzeln, um dem Körper Bewegung zu geben. Die weibliche Bevölkerung muß immer bei den Büchern sitzen, so daß sie am Ende die einfachsten häuslichen Geräthe nicht mehr zu handhaben versteht. Die Leute werden dabei verweichlicht; es hat einen nachtheiligen Einfluß auf die Generation, und ich fürchte, wenn man jetzt Savoyen nicht erobert, so werde das kunftige Geschlecht es nicht erobern können. Ich halte dafür, die Bestimmung, wie Herr Lauterburg sie beantragt, genüge. Herr Mühlethaler bemerkte, er könne zur Festsetzung eines Maximums der Unterrichtszeit stimmen. In dieser Beziehung fasse ich die Sache so auf: von zweien Eines, entweder nehmen Sie ein großes Maximum an, und dann gibt es Gemeinden, die es nicht handhaben, oder Sie setzen ein mäßiges Maximum fest und handhaben es streng. Ich halte es mit dem letztern. Herr Berger behauptete, wer die Schule nachlässig besuche, schlingte gewöhnlich herum. Ich gebe zu, daß im Ueberlande eigenthümliche Verhältnisse in Betreff der Beschäftigung der Kinder obwalten mögen; in andern Landesgegenden ist es leichter, dieselben zur Arbeit anzuhalten. Ich komme also zu dem Schlusse, daß man das Minimum der Unterrichtszeit so einrichten soll, daß es innegehalten werden kann; dafür ist eine wöchentliche Unterrichtszeit von 24 Stunden genügend. Ferner stimme ich für Streichung des Schluffages, der eine ganz lächerliche Bestimmung für die Gemeinden enthält.

Wenger. Der § 10 theilt das Jahr in Sommer- und Winterschule ein; damit bin ich einverstanden. Dagegen wird bestimmt, wie viel Zeit für die Sommer- und wie viel für die Winterschulen zu verwenden sei. Da hätte man den Schulbehörden etwas mehr Latitüde einräumen sollen. Ich möchte daher ein Minimum der Unterrichtszeit für das ganze Jahr festsetzen, dessen Vertheilung aber der Schulkommission überlassen. Auch vermisse ich im Paragraphe eine Bestimmung über das Abhalten der Prüfungen, während das Primarschulgesetz von 1835 einen eigenen Artikel darüber enthält, welcher vorschreibt, daß alljährlich für jede Schule wenigstens eine öffentliche Prüfung stattfinden soll, deren Ergebnis in das Protokoll der Schulkommission aufzunehmen sei. Ich halte die Prüfung für einen wichtigen Akt und wünsche, daß am geeigneten Orte analog mit dem frühern Gesetz eine Bestimmung darüber aufgenommen werde. Endlich sehe ich nicht ein, warum das Wort „getrennten“ vor „Mädchenschulen“ stehen soll, da sich die Trennung von selbst versteht, und beantrage deshalb eine Verbesserung der Redaktion in dem Sinne, daß das Wort „getrennten“ gestrichen werde.

v. Känel. Ich erlaube mir nur eine Bemerkung auf das Votum des Herrn Steiner, welcher mit grellen Farben schilderte, wie die Mädchen verzogen werden. Es ist etwas Wahres daran, aber es hat nicht Bezug auf das, was wir hier berathen. Es gilt hauptsächlich für die höhern Töchter-schulen in den Städten, nicht für die Mädchen auf dem Lande.

Die Bauernmädchen werden deshalb nicht verwehrt, wenn sie schon 27 Stunden wöchentlich in die Schule gehen.

Herr Berichterstatter. Ich muß gestehen, ich bin eigentlich erschrocken für den Kanton Bern, als ich einige der gestellten Anträge vordringen hörte. Will's Gott, kommen wir nicht so weit, nur 10 Wochen Sommerschule zu dekretiren. Wir würden dadurch hinter die Kantone zurückgehen, die noch am weitesten zurück sind, weiter als Waais. Wir haben die Stellung der Lehrer verbessert, und nun würde man gleichsam sagen: das ist geschehen für eine Schule, die kaum das halbe Jahr dauert. In einer Schulzeit von 25—27 Wochen jährlich ist es nicht möglich, die jungen Berner dahin zu bringen, wo wir wünschen müssen, daß sie in Bezug auf Bildung stehen. Nicht einmal in Oestreich besteht eine so geringe Schulzeit. Haben Sie vergessen, was in der ersten Berathung nachgewiesen wurde, daß wir bezüglich der Schulzeit so weit zurückstehen als irgend ein Kanton in der Schweiz? Haben Sie vergessen, daß das Gesetz bisher 8 Wochen Ferien gestattete, die freilich in einzelnen Orten bis auf 12 Wochen ausgedehnt wurden, aber keineswegs in der Mehrzahl der Schulen. Sehr viele Gemeinden haben bisher das Gesetz gestellt, bis auf 12 Wochen Ferien halten zu dürfen, und die Behörden gaben es jeweilen zu. Ich kann aber auch das Beispiel von Saanen anführen, wo ein Beamter sich ansehnlich machen wollte, wegen Schulversäumnissen zu strafen, wenn mehr als 17 Wochen Ferien seien. Aber das ist eine Ausnahme. Ich will Saanen nicht zu nahe treten, aber ich möchte dann auch nicht solche Verhältnisse auf andere Landestheile anwenden. Ich glaube, man sei bei der ersten Berathung bezüglich der Schulzeit ziemlich weit gegangen. Es bestätigt sich aber, wie im Leben oft, auch hier das Sprichwort: wenn man den kleinen Finger gibt, so verlangt man am Ende die ganze Hand. Welchen Zweck will man durch dieses Gesetz erreichen? Was die Verfassung erreichen will, und das können wir gewiß nur durch einen länger anhaltenden Unterricht erreichen. Wir müssen in dieser Beziehung gewiß etwas gleichartiges aufstellen. Deswegen haben Sie früher die Aufstellung eines Unterrichtsplanes beschlossen. Dann kann man aber nicht an den einen Orten 10, an andern nur 4 Monate Schule halten lassen. Deswegen muß man hauptsächlich darauf halten, daß die Winterschule gehörig gehalten werde; deshalb wurde die Zeit genau fixirt, Brechen Sie da ab, stellen Sie Bestimmungen auf, nach denen an einem Orte so, an andern anders verfahren werden kann, so ist bestimmt die Durchführung eines übereinstimmenden Unterrichtsplanes unmöglich. Das im Allgemeinen; nun komme ich zu den einzelnen Anträgen. Herr Mösching will 15 Wochen (oder 270 Stunden, wie er es berechnet) für die Sommerschule beibehalten, aber die Vertheilung der Unterrichtsstunden ganz der Schulkommission überlassen. Gegenüber diesem Antrage läßt sich alles geltend machen, was die Vorsteherchaft der Schulsynode gegen die Bestimmung vorbrachte, daß es der Schulkommission freistehen soll, die Unterrichtsstunden in der Woche zu vertheilen; es paßt dann auch auf den Antrag des Herrn Gfeller. Die Vorsteherchaft der Schulsynode sagt nämlich in ihrer Eingabe folgendes: „Wenn die 15 wöchentlichen Unterrichtsstunden, welche als Minimum vorgeschrieben sind, nur auf etwa 3 Tage verlegt würden, die Schüler also zu den vielen Ferien noch während der Schulzeit 3 Tage per Woche und vielleicht noch 3 Tage nach einander von der Schule gänzlich befreit wären, so würden sie ganz sicher während des Sommerhalbjahres derselben entfremdet, und vieles mühsam Erlernete siele in dieser Jahreszeit der Vergessenheit anheim. Erscheinen sie aber jeden Tag, wenn auch nur auf 3 Stunden, so erkaltet der Eifer nicht gänzlich; die Schule leistet bei gleicher Stundenzahl in unterrichtlicher Beziehung bedeutend mehr und beim Beginn der Winterschule braucht der Lehrer weniger Zeit, um das Vergessene wieder aufzufrischen, weniger Mühe, um den im Sommer etwas erkalteten Eifer in den Schülern wieder anzufachen. Aber auch der wohlthätige sitzliche Einfluß der

Schule geht weniger verloren, wenn die Schüler sich häufiger in derselben vereinigen. Uebrigens bleibt ja den Kindern bei der vorgeschlagenen Vertheilung des Unterrichts zwischen den Hauptarbeiten immer noch ein voller halber Tag zu landwirthschaftlicher Beschäftigung. Wir müssen daher dringend wünschen, daß der Tit. Große Rath auf den oben angeführten Antrag, wenn derselbe bei der zweiten Berathung wiederholt werden sollte, nicht eingehen möchte.“ Die Synode glaubte nämlich, der Antrag sei nicht aufgenommen worden, aber eine solche Bestimmung ist wirklich im Gesetze. Nun will aber Herr Mösching noch weiter gehen, und dages möchte ich doch geltend machen, daß im Ganzen das Raisonnement der Vorsteherchaft der Schulsynode richtig ist. Wenn Sie die Vertheilung der 15×18 Unterrichtsstunden der Schulkommission überlassen, so riskirt man an einzelnen Orten vielleicht monatelang gar keine Schule zu haben. Der Zweck der Sommerschule ist weniger, Fortschritte zu machen, als dafür zu sorgen, daß im Sommer nicht vergessen werde, was im Winter gelernt wurde. Daher möchte ich vor dem Antrage des Herrn Mösching warnen. Was gegen den Antrag des Herrn Gfeller zu sagen ist, brachte ich schon im Eingang an. Wenn irgend etwas übertrieben ist, so ist es das, wenn man die hervorgehobenen Umstände auf die Mehrzahl der Schulen anwenden will. So schlecht steht es im Lande nicht, wie man nach den Behauptungen einzelner Redner annehmen könnte. Nun komme ich zum Antrage des Herrn Lauterburg. Er scheint es heute, wie früher schon, nicht recht zu finden, wenn Anträge, die erheblich erklärt wurden, bei der definitiven Redaktion verworfen werden, und zeigte heute, wie früher, einige Empfindlichkeit. Ich glaube entschieden, wenn bei Gesetzesberathungen hier Besseres geltend gemacht und berücksichtigt werden kann, was in den meisten Fällen geschieht, so soll der Berichterstatter gegen solche Vorbränge nicht taub sein und dieselben als erheblich zugeben. Wenn dann aber der Regierungsrath nach nochmaliger Prüfung der Sache findet, der ursprüngliche Vorschlag solle beibehalten werden, dann sollen hier die Antragsteller nicht empfindlich sein. Es ist nicht richtig, wenn Herr Lauterburg sagt, es handle sich um eine Kleinigkeit. Nein, es handelt sich um eine sehr wichtige Sache. Wenn Sie den vorliegenden Artikel nach dem Antrage des Herrn Lauterburg annehmen, so ist es nicht möglich, den Unterrichtsplan durchzuführen, und dann würde bald ein großes Geschrei entstehen über die großen Opfer, welche für das Schulwesen gebracht werden, und über die geringen Leistungen der Schulen. Herr Lauterburg sprach von Uebertreibungen. Ich glaube, er hätte selber etwas weniger übertreiben können. Das Verum des Herrn Lauterburg wird wahrscheinlich nicht nur auf mich, sondern auch auf andere Mitglieder der Versammlung den Eindruck gemacht haben, namentlich für ein Mitglied der Schulbehörde der Stadt Bern sei viel darin übertrieben, namentlich wenn er sagt, es sei nicht möglich, das Gesetz, wie es vorliegt, durchzuführen. Zu den speziellen Anträgen des genannten Redners übergehend, will ich den ersten zugeben, daß nach dem Worte „Unterrichtszeit“ im vierten Sage eingeschaltet werde „für die Winterschule.“ Gegen die Ersetzung des festen Termins der Winterschule aber durch einen unbestimmten Ausdruck, wie „Dauerzeit“ oder etwas Aehnliches müßte ich mich entschieden aussprechen. Zudem finde ich, es sei fast lächerlich, sich am 1. April zu stoßen. Man wollte nun einmal einen bestimmten Zeitraum für die Eintheilung des regelmäßigen Schulunterrichtes; der erwähnte Antrag hätte zur Folge, daß das Gesetz sehr unbestimmt lauten würde. Es wäre nach meiner Ansicht eine für das Schulwesen sehr nachtheilige Bestimmung, weil man von den Schulen unmöglich etwas bestimmtes verlangen könnte. Wenn man dieß will, so muß auch eine bestimmte Zeit festgesetzt werden, in der Schule gehalten werden soll. Die Einschaltung der Worte „in der Regel“ läßt die Sache auch unbestimmt. Ein dritter Antrag betrifft die Verminderung der Unterrichtszeit für die Mädchen (ich glaube, für die Knaben wolle Herr Lauterburg eine solche Verminderung nicht) auf 24 Stunden. Da gibt er zu, die Vorsteherchaft der

Schulsynode habe in pädagogischer Hinsicht recht, aber er behauptet, das praktische Leben verdiene den Vorzug vor pädagogischen Raisonnements. Ich glaube, wenn dieser Satz des Herrn Lauterburg, des Präsidenten der Schulkommission der Stadt Bern, bekannt wird, so werde man sich deshalb viel in den Blättern herumbeißen. Darüber ist viel zu sagen. Herr Lauterburg hat sich sehr weitläufig über die Bestimmung des Mädchens ausgesprochen. Ich muß erklären, daß ich von vielen verständigen Männern, die nicht Pädagogen sind, hörte, daß man unrecht thue, von Mädchen weniger Schulkenntnisse zu verlangen als von Knaben. Ich hätte gerne noch näher nachgewiesen, daß wirklich von Uebertreibung im Gesetze nicht die Rede sein kann. Man will durchaus nicht zu viel von den Mädchen verlangen; man verlangt hier weniger, als in vielen andern Kantonen verlangt wird. Darf man das nicht berücksichtigen? Sollen wir nach dem Ruhme streben, möglichst wenig für Mädchenbildung zu thun? Ich gebe nichts für diesen Ruhm. Ich glaube, wenn die Behörden nicht mehr verlangen, als mit den Verhältnissen des praktischen Lebens verträglich ist, so soll man es anerkennen. Nach dem Antrage des Herrn Lauterburg, die Unterrichtszeit für die Mädchen auf 24 Stunden wöchentlich zu reduzieren, hätten wir gegenüber dem Entwurf einen Unterschied von 6 Stunden, gegenüber dem Antrage der Vorherrschafft der Schulsynode einen solchen von 3 Stunden. So weit, die Schulzeit um 6 Stunden herabzusetzen, dürfen wir nicht gehen; es wäre nicht gut. Herr Straub erblickt eine Zwangsjacke für die Schulkommissionen im § 10. Er setzt voraus, die Schulkommissionen seien so, wie sie sein sollten, wie sie aber sicher nicht sind; das wird Herr Straub mir zugeben. Die Schulkommissionen thun an den meisten Orten nicht, was man von ihnen verlangt. In dieser Beziehung berufe ich mich auf die amtlichen Berichte der Regierungsrathhalter. Wenn die Schulkommissionen aber nicht sind, wie sie sein sollten, so ist es sicher gut, wenn in gewisser Beziehung ihnen nicht alles überlassen wird. Man darf in solchen Fragen die Sache nicht aus dem Auge verlieren, und nicht der Schulkommissionen wegen Bestimmungen in das Gesetz aufnehmen, die der Sache nachtheilig werden können. Wenn die Schule etwas leisten, wenn der Unterrichtsplan ausgeführt werden soll, so darf es nicht der Schulkommission freistehen, die Winterschule zu schließen, wann es ihr bequem ist. Der Antrag des Herrn Straub ginge dahin, es derselben freizustellen, daß die Winterschule auf 1. März geschlossen werden könne, so daß man nur vier Monate Winterschule hätte. Ich betrachte diesen Antrag als für die Schule sehr nachtheilig und glaube von Herrn Straub erwarten zu können, daß er denselben zurückziehe, wenn er dieß einseht, nach dem, was er in seinem Kreise für die Schule leistet. Den Antrag des Herrn Lenz gebe ich als erheblich zu, weil die Abweichung nicht sehr bedeutend ist. Herr Steiner unterstützte den Antrag des Herrn Lauterburg und zog gewaltig gegen Uebertreibung los, namentlich gegen den letzten Absatz des Paragraphen. Er ließ seinen Witz über wichtige Sachen spielen und suchte auch der Schulsynode eines anzuhängen. Ich denke, die Mitglieder der Schulsynode werden sich über diesen etwas wohlfeilen Spott des Herrn Steiner zu trösten wissen. Er wußte sehr wichtig zu machen, wie die Gemeinden, welche eine größere Zahl von Unterrichtsstunden haben, als der Entwurf vorschreibt, nach dem Schlusssatz des § 10 in Verlegenheit kämen, weil man die Zahl wohl hinaufschrauben, aber nicht mehr herabsetzen könne. Das ist eine Uebertreibung, indem das Gesetz der Erziehungsdirektion die Kompetenz gibt, auch da nachzugeben. Auch eine Gefährdung der Freiheit der Gemeinden will man in diesem Paragraphen erblicken. Das ist ein Böltima, den man gerne bei gewissen Anlässen figuriren läßt. Uebrigens glaube ich, es liege keine Gefahr darin, wenn die Behörden möglichst viel Stunden für den Unterricht der Kinder verlangen; es ist dieß nach meiner Ansicht weniger gefährlich, als wenn das Gegentheil verlangt würde. Wenn man verständig sein will, darf man sich auf das berufen, was in andern Kantonen

und andern Staaten besteht, und in dieser Beziehung fallen alle Einwendungen des Herrn Steiner dahin. Die rothen Backen lasse ich auch gelten, es ist eine schöne Sache für Kinder, wenn sie blühend aussehen. Aber Sie können sich im Lande umsehen, in Drischäften, wo man mehr für die Schule verlangt, als das Gesetz will, in den fortgeschrittenen Gemeinden des Kantons, Sie werden deswegen die Kinder nicht bleich finden. In dieser Beziehung erwähne ich der tröstenden Aeußerung eines Mannes, den ich bei Anlaß der Versammlung der gemeinnützigen Gesellschaft in Glarus sprach, des Herrn Seminarvikar Boll, welcher sagte, es habe ihm recht wohl gethan, wieder in den Kanton Bern zurückzukehren, das jugendlich frische Aussehen der Kinder zu sehen gegenüber dem, was er anderwärts beobachtet. Was die Gymnastik betrifft, so glaube ich, man dürfe über dieselbe nicht spotten, weil sie für die körperliche und geistige Ausbildung der Jugend ein vortreffliches Mittel ist. Deshalb sehen Sie, daß man in den Kantonen Zürich und Aargau sogar in den Landschulen das Turnen einüben will. Ich glaube, es werde nicht lange gehen, bis man auch im Kanton Bern in dieser Beziehung etwas beginnen müsse. Es ist übrigens merkwürdig, und der Gedanke drängte sich mir während des Votums des Herrn Steiner auf, wie es möglich sei, daß von einer Seite, wo man das Glück hatte, vortreffliche Schulen zu benutzen, wo man gewiß keine Opfer scheut, seine Kinder gehörig bilden zu lassen und denselben viel mehr Unterrichtsstunden auferlegt, als das Gesetz verlangt, wie man dann seinen Witz hier anspannen kann, um das Gesetz lächerlich zu machen. Ich überlasse es der Versammlung, ein solches Verfahren zu beurtheilen. Was man für sich selbst als vortheilhaft betrachtet, sollte man für Andere nicht als lächerlich darstellen. Herr Wenger wünscht, daß ein Minimum für das ganze Jahr festgesetzt werde. Ich glaube, das wäre nicht gut, weil es wichtig ist, daß die Winterschule ununterbrochen stattfindet. Es muß Ordnung in der Sache sein und man darf den Zweck des Gesetzes nicht aus den Augen verlieren; ich könnte daher seinen Antrag nicht zugeben. Derselbe Redner will auch Bestimmungen über die Prüfungen in das Gesetz aufnehmen. In dieser Beziehung hat Herr Wenger übersehen, daß der § 36 dem Regierungsrathe die Befugniß einräumt, in einer Schulordnung Vorschriften über die Prüfungen aufzustellen. Man glaubte nicht, daß solche Bestimmungen in das Gesetz selbst gehören. Ein dritter Antrag des Herrn Wenger geht dahin, das Wort „getrennten“ vor „Mädchenschulen“ zu streichen. Damit ist nichts gesagt, indem Mädchenschulen immer getrennte Schulen sind gegenüber gemischten. Ich bitte ab, wenn ich etwas lebhaft geworden bin, aber Sie werden zugeben, daß dieser Paragraph ein ungemein wichtiger, eine Lebensfrage für die Schulen ist; deshalb glaubte ich, mit aller Kraft gegen Vorschläge auftreten zu sollen, die unser Schulwesen auf einen üblen Weg bringen würden.

A b s t i m m u n g.

Für den § 10 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
„ „ Antrag des Herrn Berichterstat- ters	„
„ den Antrag des Herrn Gfeller (Re- duktion der Sommerschulzeit auf zehn Wochen)	Minderheit.
Der eventuelle Antrag des Herrn v. Känel, betreffend die Schulzeit, fällt somit dahin.	
Für den Antrag des Herrn Mösching (statt 15 Wochen zu 18 Stunden zu setzen 270 Stunden)	42 Stimmen.
Dagegen	72
Für den Antrag des Herrn Lenz	Handmehr.
„ „ Straub (den Schlußtermin der Winterschule auf 1. März festzusetzen)	Minderheit.
Für den Antrag des Herrn Lauterburg (denselben Termin auf Ostern festzusetzen)	„

Der eventuelle Antrag des Herrn v. Känel (Festsetzung des 25. März) fällt somit dahin.

Für den abgegebenen Antrag des Herrn Lauterburg (Einschaltung der Worte „für die Winterschule“ nach „Unterrichtszeit“)

Für den Antrag des Herrn Lauterburg (Herabsetzung der wöchentlichen Unterrichtszeit für Mädchen auf 24 Stunden)

Für den Antrag des Herrn Wenger (Festsetzung eines Minimums der Schulzeit für das ganze Jahr)

Für den Antrag des Herrn Steiner (Streichung des Schlusssatzes)

Für den Antrag des Herrn Wenger (Aufnahme einer Bestimmung über die Prüfungen)

Handmehr.

Minderheit.

„

„

„

§ 11.

Lauterburg. Ich erlaube mir eine Anfrage an den Herrn Berichterstatter, vorläufig aber eine andere Bemerkung. Schon wiederholt geschah es, daß, wenn von Seite eines Mitgliedes der Versammlung über die Sache, nicht über Personen, Bemerkungen gemacht wurden, der Herr Berichterstatter es als persönliche Bemerkung auffaßte. Ich glaube, es sei dieß eine Verkennung der Stellung des Berichterstatters. Die Berathungen müßten kurios herauskommen, wenn man ein solches Verfahren zur Regel machen wollte. Ich möchte es mir daher von mir aus verbitten, wenn solche Bemerkungen über einen Berathungsgegenstand persönlich aufgefaßt werden. Ich darf um so mehr diese Bemerkung machen, als schon einige Male von andern Berichterstattern auch Vorwürfe gemacht wurden, die ich nicht einfach hinnehmen mag. Im § 11 ist die Bestimmung enthalten, wie lange die Ferien dauern, wie sie vertheilt werden sollen und daß den Lehrern rechtzeitig davon Kenntniß zu geben sei. Mir ist das nicht ganz klar. Die Lehrer haben das Recht, den Sitzungen der Schulkommissionen mit beratender Stimme beizuwohnen, daher ist vorauszusetzen, daß sie von der Festsetzung der Ferien Kenntniß erhalten. Ich will gewärtigen, welche Auskunft der Herr Berichterstatter darüber geben wird. Im Schlusssatz heißt es, der Lehrer könne die Schule in zwei Fällen aussetzen, erstens in Nothfällen und zweitens wenn die Versammlung der Kreissynode oder deren Konferenzen auf einen Schultag fallen. Mit dem ersten Theile des Satzes bin ich einverstanden, nicht aber mit dem zweiten, weil der Versammlungstag der Konferenzen oder der Kreissynode zum voraus dem Lehrer bekannt ist, und dieser sich also bei der Schulkommission vorsehen kann. Es ist im Interesse der Sache wünschbar, daß die Schulkommission Kenntniß erhalte. Eventuel stelle ich den Antrag, das letzte Lemma des Paragraphen in dem Sinne zu modifiziren, daß nur gesagt werde, der Lehrer könne in Nothfällen von sich aus die Schule aussetzen. Wenn dann der Herr Berichterstatter sachliche Gründe dagegen anführen kann, so werde ich den Antrag zurückziehen.

Herr Berichterstatter. Herr Lauterburg hat heute auch nicht zum ersten Male dem Berichterstatter einen Sermon gehalten über Persönlichkeiten. Ich will das Urtheil der Versammlung anheimstellen, ob es sich der Mühe lohne, ob es der Fall sei, über das Gesagte empfindlich zu werden. Ich habe auf die Stellung des Herrn Lauterburg als eines Mitgliedes der hiesigen Schulkommission hingedeutet; das ist Alles. Ich trage den Bemerkungen des Herrn Lauterburg so viel als möglich Rechnung, und berufe mich dießfalls auf die Verhandlungen. Wo ich aber die Ueberzeugung habe, daß er im

Tagblatt des Großen Rathes 1860.

Unrecht ist, da bin ich entschieden dagegen. Immerhin spreche ich mich mit Schonung aus, jedenfalls so schonend, als er es gewohnt ist aufzutreten. Wenn er aber den Vorschlägen des Regierungsrathes den Vorwurf der Lächerlichkeit, der Uebertreibung u. dgl. macht, so soll er es dann auch nicht genau nehmen, wenn man seine Worte nicht immer so gar genau abwägt. Ich wiederhole aber, daß ich mich keines Ausdruckes bediente, der ihm das Recht gäbe, sich über eine Beleidigung zu beschweren. Was die Bemerkung des Herrn Lauterburg über das erste Lemma des Artikels betrifft, so ist allerdings richtig, daß die Lehrer den Sitzungen der Schulkommission beiwohnen können; aber es ist möglich, daß ein Lehrer denselben nicht immer beiwohnt. Daher ist es gut, wenn der Lehrer mit zwei Worten von den Beschlüssen in Kenntniß gesetzt wird. Ich glaube, man dürfe auch die im letzten Lemma enthaltene Ausnahme in das Gesetz aufnehmen, weil die Lehrer gesetzlich verpflichtet sind, die Kreissynoden und deren Konferenzen zu besuchen, deren Sitzungen nicht immer lange zum voraus bekannt sind. Endlich werden die Sitzungen der Schulkommission nicht so regelmäßig gehalten, um eine Anzeige an den Lehrer überflüssig zu machen. Ich möchte Ihnen daher den § 11 unverändert zur Genehmigung empfehlen.

Lauterburg zieht seinen Antrag zurück.

Der § 11 wird durch das Handmehr genehmigt.

§ 12.

Lauterburg. Nur über ein einziges Wort eine Bemerkung. Es heißt im zweiten Lemma dieses Paragraphen, weitere Ausnahmen in Bezug auf das Minimum der wöchentlichen Unterrichtsstunden im Winter u. s. w. könne, wo besondere Verhältnisse sie „nothwendig“ machen, die Erziehungsdirektion gestatten. Ich wünsche nur, daß der Herr Berichterstatter zugebe, statt „nothwendig“ zu setzen „wünschbar“. In der Wirklichkeit wird es ziemlich auf das Gleiche hinauskommen, aber streng genommen, kann es zu Uebelständen führen. Es kann eine Gemeinde in den Fall kommen, eine wünschbare Aenderung zu treffen, die aber eigentlich nicht nothwendig wäre.

Herr Berichterstatter. Ich sehe wirklich in dieser Aenderung keine Verbesserung. Ich glaube, solche Ausnahmen von den gesetzlichen Vorschriften sollen nur da gestattet werden, wo die Verhältnisse sie nothwendig machen. Der Ausdruck „wünschbar“ ist zu unbestimmt. Als Regel soll gelten, was die Vorschriften des Gesetzes gebieten. Es wird anerkannt, daß es Verhältnisse geben kann, wo es gut sei, Ausnahmen zu gestatten; diese Verhältnisse wurden näher bezeichnet, und ich glaube, man sollte sich dabei beruhigen können.

Lauterburg zieht seinen Antrag zurück.

Der § 12 wird durch das Handmehr genehmigt.

§ 13.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph will, daß die Schule fleißig besucht werde; er bezeichnet die Gründe, die als genügend gelten, um Schulversäumnisse zu entschuldigen; endlich gibt er dem Lehrer die Kompetenz, in besondern, im Gesetze nicht vorgesehenen Fällen die Kinder vom Besuche der

Schule zu dispensiren. Gegen die letztere Bestimmung remonstrirt ebenfalls die Vorsteherchaft der Schulynode. Ich habe dieselbe seiner Zeit zugegeben, nicht weil ich glaube, sie sei nothwendig, indem nach der ersten Redaction des Entwurfes solche Fälle immerhin hätten berücksichtigt werden können. Ich hielt jedoch dafür, es sei nicht gefährlich, diesen Satz aufzunehmen, weil ich glaubte, ein Lehrer werde nicht ohne Grund seinen Schülern die Erlaubniß erteilen, den Schulbesuch auszusetzen. Nun macht man aber aufmerksam, daß gar oft Lehrer schwach genug sein würden, gegenüber einflußreichen Eltern von dieser Kompetenz nicht gewissenhaften Gebrauch zu machen, und so die Lehrer in eine schiefe Stellung kämen. Ich muß gestehen, nachdem erfahrene Schulmänner sich in diesem Sinne darüber ausgesprochen haben, wünschte ich, daß das zweite Alinea ganz gestrichen werde. Auch der Regierungsrath hat dieß genehmigt. Man hätte dann im ersten Lemma nach dem Worte „gelten“ einzuschalten „namentlich.“

Mösching. Als gültige Entschuldigungsgründe werden im Gesetze angeführt: Krankheit des Schülers, unter Umständen auch Tod der Eltern, Todesfälle in der Familie „und“ sehr ungünstige Witterung u. s. w. Ich wünsche nun, daß das Wörtchen „und“ ersetzt werde durch „oder“. Bezüglich des letzten Satzes hatte ich bereits den Entschluß gefaßt, auf Streichung desselben anzutragen. Bisher wurde es so gehalten, daß die Schulkommission nöthigenfalls das Aussetzen der Schule auf einen Tag auf Begehren bewilligte. Ich stimme daher auch zur Streichung.

Lauterburg. Das ist wieder einer der wichtigsten Paragraphen. Bei der ersten Berathung habe ich gegen etwas angekömmt, das nun wieder aufgenommen werden will, und zwar im Interesse des Schulbesuchs. Der Große Rath trug damals den Verhältnissen Rechnung und nahm den Nachsatz auf; infolge eines Begehrens der Schulynode will man nun wieder davon abgehen. Wenn ich mich in die Stellung der Schulkommission setze, so ist es für sie bequem, wenn das Wort „namentlich“ vor den Entschuldigungsgründen steht; man kann dann alles Mögliche hineinziehen. Davor hatte ich bei der ersten Berathung ein gewisses Grausen, deswegen sprach ich mich dagegen aus, indem ich fand, nur Krankheit und ungünstige Witterung (letzteres für schwächliche Kinder) seien genügend, um als Entschuldigung für Schulversäumnis zu gelten. Um aber auch andern Verhältnissen Rechnung zu tragen, sei dem Lehrer das Recht eingeräumt, unter Umständen das Aussetzen des Schulbesuchs zu bewilligen. Wenn man nun glaubt, es sei dem Schulwesen damit kein Dienst geleistet, so mag man das Wort „namentlich“ wieder aufnehmen. Aber da sehen Sie, wie verschieden die Ansichten sein können. Der Schulbesuch gewinnt jedenfalls nicht damit. Ferner sind im vorliegenden Paragraphen als Entschuldigungsgründe angeführt: Krankheit der Eltern und Todesfälle in der Familie. Nun mache ich Sie aufmerksam, daß es eine ganze Menge Kinder gibt, die nicht bei den Eltern wohnen und dann nicht unter der vorliegenden Redaction begriffen wären. Nimmt man aber das Wort „namentlich“ auf, dann geht eben alles in's Maß. Insofern will ich mich der Annahme des Artikels nicht widersetzen. Ich habe nur das Wort ergriffen, um den bei der ersten Berathung eingenommenen Standpunkt zu wahren.

Herr Berichterstatter. Bezüglich der letzten Bemerkung wiederhole ich, was ich schon gesagt. Ich glaube, es sei nie zu spät, etwas Besseres zu beschließen, und es scheint, Herr Lauterburg theile diese Ansicht auch. Es kommt nicht in Betracht, wer einen Antrag gestellt, sondern ob etwas Besseres vorgeschlagen worden sei oder nicht. Dafür ist eben die zweite Berathung, um auf die Sache zurückzukommen. Den Antrag des Herrn Mösching gebe ich als erheblich zu.

Der § 13 wird mit der zugegebenen Abänderung durch das Handmehr genehmigt.

§ 14.

Herr Berichterstatter. Der § 14 bestimmt das Minimum der Schulversäumnisse und das Verfahren gegen Säumige. Derselbe wurde bei der ersten Berathung durch das Handmehr genehmigt; gleichwohl muß ich nun eine gründliche Aenderung beantragen. Ich überzeugte mich erst gestern, daß der Paragraph, wie er lautet, nicht enthält, was eigentlich der Große Rath wollte; es ist eine Verdeutlichung absolut nöthig. So wie der Paragraph lautet, ist er viel strenger, als der Große Rath will. Man wollte die unentschuldigten Schulversäumnisse bis zu einem Sechstel der Unterrichtsstunden hingehen lassen, nachher hätte man gemahnt; wenn dann in einem folgenden Monate wieder Schulversäumnisse von gleichem Belang eintreten, würde gestraft ohne Mahnung. Nach der Redaction des zweiten Lemmas, wie sie vorliegt, müßte jede einzelne Schulversäumnis bestraft werden. Ich schlage Ihnen nun folgende Redaction des Paragraphen vor: „Wenn die unentschuldigten Schulversäumnisse während eines Monats im Winter und innert vier Wochen im Sommer einen Sechstel der Unterrichtsstunden überschreiten, so sollen die Fehlbaren das erste Mal von der Schulkommission schriftlich gemahnt werden. Bei jeder ferneren monatlich einen Sechstel der Stunden überschreitenden Schulversäumnis während des gleichen Schulhalbjahres dagegen, desgleichen, wenn die unentschuldigten Abwesenheiten während eines Monats im Winter und innert vier Wochen im Sommer einen Drittheil der Stunden überschreiten, soll ohne vorausgegangener Mahnung Anzeige an den Regierungskathhalter erfolgen.“ So glaube ich, drückt der Paragraph aus, was man bei der ersten Berathung hineinlegen wollte.

Roth von Bipp. Es gibt Fälle, wo die Anzeige wegen Schulversäumnis gegen arme Leute gerichtet werden sollte, wenn ein Kind armer Leute aus nicht zu entschuldigenden Gründen die Schule versäumt; in solchen Fällen wäre es für die Schulkommission oft lästig, eine Anzeige zu machen. Daher möchte ich eine Abänderung des Paragraphen in dem Sinne eintreten lassen, daß es bei fernerer Schulversäumnis nach vorausgegangener Mahnung der Schulkommission frei stehe, die Anzeige beim Richter zu machen oder die Fehlbaren selbst vorzuladen. Ich glaube, eine große Gefahr würde daraus für die Schule nicht entstehen, dagegen wäre es eine Erleichterung für die Schulkommission in einzelnen Fällen.

Lenz. Ich bin so frei eine Abänderung in dem Sinne zu beantragen, daß statt eines Sechstels gesetzt werde zwei Sechstel. Ich glaube, wir machen da ein Gesetz, dessen Vollziehung nicht möglich ist, wenn man vorschreibt, daß Kinder, die im Sommer zur Arbeit angehalten werden sollten, der Strafe ausgesetzt wären, wenn sie nur einen Tag in der Woche fehlen würden. Ich war auch Mitglied einer Schulkommission und sah, wie man sich zu helfen suchte; man machte Klassen und nahm an, daß Kinder über zehn Jahren die Schule weniger zu besuchen brauchen als die jüngern, und dennoch waren wir immer im Falle, Mahnungen und Mahnungen ergehen zu lassen und Anzeigen beim Richter zu machen.

Gygar. Ich bin im Falle, die gestellten Anträge zu bekämpfen, vorerst denjenigen des Herrn Roth. Ich gebe zu, daß es für die Schulkommission unangenehm ist, Eltern, die ihre Kinder nicht in die Schule schicken, anzuzeigen; aber es ist noch manches unangenehm. Wenn der Staat große Opfer für das Schulwesen bringt, wenn man Lehrer besoldet, Schulhäuser

baut, dann soll man auch von den Eltern verlangen, daß sie ihre Kinder nicht nur die halbe Zeit, sondern fleißig in die Schule schicken, und wenn ein Kind nur die Hälfte oder einen Drittel der Unterrichtsstunden besucht, so kann man nicht von fleißigem Schulbesuch reden. Durch den Antrag des Herrn Roth würde die Sache so kommen: im ersten Monat würden säumige Eltern ihre Kinder fast nie in die Schule schicken, im zweiten Monat etwa die halbe Zeit, im dritten Monat würden Sie berechnen, wie viel noch fehlen dürfe, um nicht dem Richter überwiesen zu werden. Uebrigens kommt es auch da viel auf die Gewohnheit an. In den Gemeinden, wo die Schulkommissionen streng verfahren, hat man sozusagen keine Fehlbaren, so daß der Schulbesuch auf 95–96 Prozent kommt, während andere Gemeinden, wo die Schulkommissionen lauer waren, die Gemeinden viel mehr zu kämpfen und vielmehr Fehlbare hatten.

Matthys. Ich muß dasjenige, was Herr Gygat soeben sagte, bestätigen, und glaube nicht, daß man den Armen gegenüber die Rücksicht eintreten lassen könne, welche Herr Roth wünscht. Im Gegentheil, ich glaube, wenn der Arme der Gesellschaft im Dorfe wäre, so würde er bald nicht mehr arm sein. Wir müssen also namentlich dafür sorgen, daß die Kinder der Armen gehörig gebildet werden. Uebrigens haben die Armen ihre Kinder zu Hause nicht so notwendig, wie die Wohlhabenden; es ist dabei oft mehr Vorurtheil und Nachlässigkeit der Eltern im Spiel. Auch der ärmsten Familie ist es möglich, die Anforderungen des Gesetzes zu erfüllen. Was ist die Konsequenz des von Herrn Lenz gestellten Antrages? Wenn dieser Antrag angenommen wird, so geben Sie zu, daß ein Kind, wenn es auch nur sechs Jahre alt ist und zu Hause nichts nützen kann, zweimal in der Woche fehlen darf, nur vier Tage in die Schule gehen muß und daß die Schulkommission nicht einschreiten darf. Wollen Sie das? Es wäre nach meiner Ueberzeugung eine Versündigung an der künftigen Generation.

Roth von Bipp. Nur eine kleine Berichtigung gegenüber Herr Gygat. Es ist nicht richtig, wenn mein Antrag so aufgefaßt wird, daß Kinder 2–3 Monate lang die Schule ungestraft versäumen könnten; der letzte Abschnitt des Paragraphen würde dennoch bleiben. Uebrigens halte ich dafür, die Latitüde, welche ich der Schulkommission einräumen möchte, könnte auch wohlthätige Dienste leisten.

Berger. Ich möchte auch nicht, daß ein Kind einen Theil der Unterrichtszeit versäumen dürfe, bei Leib und Seele nicht, sonst lasse man die Gemeinden machen. Volksbildung ist Volksbefreiung, sagte Fschokke. Wir sind es den künftigen Generationen schuldig, daß der Unterricht Früchte, reiche Früchte trage für die Jugend.

Herr Berichterstatter. Gegenüber dem Antrage des Herrn Roth möchte ich vor Allem fragen: wann soll das Mahnen aufhören und das Strafen anfangen? Nach dem Gesetze wird halbjährlich, also jährlich zweimal gemahnt; daß ist gewiß nicht zu viel. Ich glaube, man soll den Zweck immer fest im Auge haben, den man bei unsrer Schulreform erreichen wollte, und das vertrage sich mit dem Antrage des Herrn Roth nicht. Uebrigens hat Herr Gygat richtig darauf geantwortet und ich möchte davor warnen. Herr Lenz möchte das Maximum der unentschuldigsten Schulversäumnisse geradezu verdoppeln; er mache namentlich auf die Schwierigkeit, des Schulbesuches im Sommer aufmerksam. Ich frage, ob solche Klagen Berücksichtigung verdienen, nachdem es nun möglich gemacht ist, daß während 6–8–10 Wochen Ferien eintreten können, so daß man während der 15 Wochen Schulzeit im Sommer mehr als die Hälfte frei machen kann. Unter diesen Umständen können die Kinder auf dem Lande genügend zur Arbeit verwendet werden. Man will nun einmal einen Schritt vorwärts thun, daß unsere Jugend besser gebildet werde, als es bisher

geschah. Uebrigens muß ich aufmerksam machen, daß es Kantone gibt, wo jede einzelne Schulversäumnis gestraft wird. Im Kanton Zürich beträgt das Maximum der unentschuldigsten Schulversäumnisse drei halbe Tage im Monat. Die Schulkommissionen und die Schulsynode wollten etwas weiter gehen als der Entwurf und das Maximum vermindern. Im Oberaargau ist allerdings, wie Herr Gygat bemerkte, der Schulbesuch durchschnittlich am fleißigsten, und ich finde, wenn dort etwas streng verfahren wird, so dürfe man das Beispiel dieser wohlhabenden Landesgegend wohl auch anderwärts befolgen. Der Wohlstand derselben steht nach meiner Ansicht in enger Verbindung mit dem fleißigen Schulbesuche.

Abstimmung

Für den § 14 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
„ „ Antrag des Herrn Roth	Minderheit.
„ „ „ „ „ Lenz	„

§ 15.

Herr Berichterstatter. Ich möchte nur den Antrag stellen, entsprechend frühern Beschlüssen, auch bei diesem Paragraphen das Wort „Richteramt“ zu ersetzen durch „Regierungsstatthalteramt.“

Fscharner, gewesener Oberrichter. Es ist freilich sehr unangenehm für die Mitglieder des Großen Rathes, welche zu Hause die ihnen mitgetheilten Gesetzesentwürfe sorgfältig geprüft haben, wenn dann in der Sitzung selbst hier, sozusagen ohne Vorberathung, Abänderungen vorgebracht werden. Ich mache auf das Reglement aufmerksam, welches vorschreibt, daß Entwürfe und Vorträge des Regierungsrathes zweimal 24 Stunden auf dem Kanleittisch deponirt sein sollen, bevor sie zur Behandlung kommen. Es wäre sehr zu wünschen, daß die Gesetzesentwürfe, wie sie bei der ersten Berathung angenommen wurden, aufrecht erhalten, nicht abgeändert würden. Ich komme zu dieser Bemerkung, weil ich zur Stunde, obschon ich der Verhandlung ziemlich aufmerksam folgte, nicht recht weiß, wie es sich mit den Anzeigen der Schulkommission verhält. Ist die Schulkommission gebunden an die Anzeigen der Lehrer, oder hat sie das Recht, dieselben zu prüfen? Ich glaube, es ist wichtig, den Grundfay festzuhalten, wie er gegenwärtig gilt, daß die Schulkommission befugt sei, die Anzeigen zu prüfen. Ich beantrage daher die Aufnahme eines Zusatzes in diesem Sinne. Wenn dieses nicht expressis verbis in das Gesetz aufgenommen wird, so wird man sich darüber streiten. Im Falle des Zweifels soll man die Sache deutlich aussprechen. Welches ist der Stand der gegenwärtigen Gesetzgebung über das Recht der Schulkommission? Der Entscheid über den Werth oder Unwerth eines Entschuldigungsgrundes ist der Schulkommission überlassen. Gehen wir einen Schritt weiter, so finden wir auch in der Gerichtssetzung von 1787 eine ähnliche Bestimmung, ebenso in der Schulordnung von 1720, welche dem Schulvorstande die Prüfung der Entschuldigungsgründe überläßt. Das ist der altbernische Standpunkt. Uebrigens ist es ein großer Trost für die Eltern, wenn sie wissen, daß die Schulkommission die Sache prüfen kann. Es gibt Leute, die gegen Hunger, gegen Kälte kämpfen müssen, daher sollen die Behörden alle Verhältnisse in's Auge fassen. Der Zusatz würde also lauten: „Die Ueberweisung an das Regierungsstatthalteramt braucht jedoch in solchen Fällen nicht stattzufinden, in welchen die Schulkommission nach ihrem Ermessen den Entschuldigungsgrund für genügend erachtet.“

Matthys. Herr Tscharner hat allerdings geschichtliche Studien gemacht, er hat aber übersehen, daß dasjenige, was er will, im § 15 wirklich enthalten ist. Die Schulkommission entscheidet darüber, ob die vom Lehrer notirten Abwesenheiten hinlänglich entschuldigt seien oder nicht. Im § 13 ist festgesetzt welche Abwesenheiten als entschuldigt gelten sollen, und Sie werden wohl hier diese Regel festhalten wollen.

Tscharner. Ich möchte Herrn Matthys bemerken, daß es im § 15 heißt, die Schulkommission habe die vom Lehrer bezeichneten Abwesenheiten zu berechnen; wenn also die Schulkommission ihre Addition gemacht hat, so ist ihre Aufgabe fertig. Sie soll aber nicht eine bloße Additionsmaschine sein. Wenn der Artikel den Sinn hat, welchen Herr Matthys in demselben finden will, so ist er nicht deutlich genug redigirt. Bei einer so wichtigen Sache aber soll man deutlich sein. Es handelt sich darum: ist die Schulkommission eine Maschine oder eine denkende Person?

Matthys. Es ist natürlich, daß der Lehrer die Abwesenheiten notirt; er legt das Verzeichniß derselben der Schulkommission vor; diese prüft die Abwesenheiten und hat sie zu berechnen. Damit ist deutlich ausgesprochen, daß die Schulkommission nicht bloß eine Maschine ist, sondern daß sie auch zu untersuchen hat, aus welchen Gründen die verzeichneten Schulversäumnisse stattgefunden haben; ob die Anzeige an das Regierungsrathamt stattfinden soll oder nicht. Ich glaube also, die Sache sei klar.

Herr Berichterstatter. Ich begreife wirklich weder die eine noch die andere Einwendung des Herrn Tscharner. Bezüglich des von ihm beantragten Zusatzes weiß ich ihm nicht besser zu antworten als Herr Matthys. Was Herr Tscharner wünscht, ist expressis verbis im § 15 gesagt, und wenn man auf den § 13 zurückgeht, so ergibt sich die Sache noch klarer. Sonderbar kam es mir vor, wie Herr Tscharner sich bei diesem Artikel ereifern konnte wegen Aenderungen, welche der Berichterstatter im Einklang mit früher gefaßten Beschlüssen vorschlägt. Es ist nichts Anderes als eine Konsequenz eines früher gefaßten Beschlusses. Aber wenn ich auch mehr beantragt hätte, so ist es doch wohl noch nie im Großen Rathe vorgekommen, daß man einem Berichterstatter das Recht bestritt, im Eingangsrapporte wünschenswerthe Aenderungen zu beantragen. Soll der Regierungsrath oder der Berichterstatter dieses Recht nicht haben? Das kann schlechterdings nicht so gemeint sein. Was nützt sonst die zweite Berathung der Gesetze? Was wäre das Petitionsrecht? Es können bis zum letzten Tage der Berathung Petitionen einkommen: soll man sie nicht berücksichtigen dürfen? Ich wünsche daher, daß der Paragraph in der von mir vorgeschlagenen Fassung angenommen werde.

Der § 15 wird in der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Redaction genehmigt; der Antrag des Herrn Tscharner bleibt in Minderheit.

§ 16.

Herr Berichterstatter. Auch hier muß ich, konsequent mit frühern Beschlüssen, eine Aenderung beantragen, indem das Wort „Richterämter“ zu ersetzen ist durch „Regierungsrathhalter.“ Ferner ist der Schluß des ersten Satzes also zu modifiziren: „und sind ihnen ohne Zögerung zur Beurtheilung zu überweisen.“ Im Uebrigen habe ich bei der ersten Berathung in Aussicht gestellt, es sei noch zu untersuchen, ob es nicht besser wäre, die Bußen nach der Zahl der Versäumnisse einzurichten, und ob nicht der Schulkommission das Recht ein-

geräumt werden sollte, in der Regel von sich aus zu strafen, und nur in schweren Fällen die Anzeige weiter gehen zu lassen. Nach näherer Untersuchung habe ich gefunden, es gieng nicht, die Bußen nach der Zahl der Schulversäumnisse zu richten, da noch andere Verhältnisse zur Berücksichtigung kommen können; auch die Enträumung der Befugniß zu strafen an die Schulkommission wäre nach meiner Ansicht nicht gerechtfertigt.

Tscharner. Wenn ich die Freiheit genommen habe zu bemerken, daß es gut wäre, dem Großen Rathe in wichtigen Angelegenheiten 2×24 Stunden Bedenkzeit zu lassen, bevor er seine Beschlüsse faßt, so war es nicht wegen des Wortes „Regierungsrathhalter“ oder „Gerichtspräsident“, sondern weil die ganze Grundlage des Entwurfs durch die Vorschläge des Herrn Berichterstatters verschoben wurde. Das Reglement des Großen Rathes sagt: „Ueberdies müssen Vorschläge zu Gesetzen und allgemeinen Verordnungen mit den dazu gehörigen Gutachten, und schriftliche Gutachten mit den Anträgen über wichtigere Gegenstände, wenigstens zwei Tage vor ihrer Behandlung in der Kanzlei zur Einsicht liegen.“ Ist das geschehen mit diesen wichtigen Abänderungsanträgen? Nein; deswegen ist es wohl erlaubt, hier ein Wort darüber zu sagen. Was den vorliegenden Paragraphen selbst betrifft, so erlaube ich mir einige Bemerkungen über denselben. Da kommt eine der wichtigsten Fragen zur Sprache, bei deren Erörterung man viel Zeit verlieren könnte, die Frage der rechtlichen Gültigkeit der Anzeigen der Schulkommissionen. Im Entwurfe heißt es, diese Anzeigen haben „Beweiskraft.“ Was will das sagen? Es soll wahrscheinlich sagen: „volle Beweiskraft.“ Dann heißt es ferner, diese Anzeigen seien „ohne Zögerung“ zu beurtheilen. Ist das nöthig zu sagen? Das versteht sich von selbst. Dann ist von „Zehlbaren“ die Rede. Man sollte gerade sagen, wer die Zehlbaren seien, ob die Eltern, damit man nicht die Kinder darunter verstehe. Hierauf kommen die Bußen. Ich bin so frei, den Antrag zu stellen, daß man den Betrag derselben auf die Hälfte herabsetze. Schließlich kommt noch ein wichtiger Umstand in Betracht. Es handelt sich um Gefangenschaft, inwieweit es im Entwurfe heißt, die Zehlbaren seien mit Buße zu bestrafen, „oder mit verhältnismäßiger Gefangenschaft.“ Wer mit Strafsachen vertraut ist, wird wissen, daß das einen doppelten Sinn haben kann. Die eine Ansicht kann das Gesetz so auffassen, daß der Richter entweder Buße oder Gefangenschaft aussprechen könne; die andere Ansicht kann annehmen, wer nicht zahle, müsse zu Gefangenschaft verurtheilt werden. Wie ist es nun verstanden? Hat der Richter das Recht, sofort Gefangenschaft oder Buße zu erkennen? Kann der Richter den Familienvater A zu Buße, den Familienvater B wegen des gleichen Vergehens zu Gefangenschaft verurtheilen? Der Herr Berichterstatter möge die Güte haben zu erklären, was der Regierungsrath darunter verstehe; der Paragraph ist nicht deutlich. Das Eine oder das Andere sollte deutlich gesagt werden. Das ist nicht nur Redaktionsfrage, wo es am Ende gleichgültig wäre, ob dieser oder jener Ausdruck im Gesetze stehen würde. Ich beantrage daher die bereits erwähnten Aenderungen des § 16.

Bucher. Ich bin im Falle, einen Antrag zu stellen, der einigermaßen mit dem einig geht, was der Vorredner will. Ich möchte das Minimum der Buße statt auf Fr. 2—4 auf Fr. 1—2 festsetzen. Es ist das erste Mal, daß die Leute bestraft werden. Es trifft gewöhnlich arme Personen, welche dann noch die Kosten zu zahlen haben. Es ist hart für Leute, die oft nicht einmal Geld haben, für ihre Kinder Brod zu kaufen, um sie in die Schule zu schicken. Für Bestrafung der Rückfälle stimme ich zum Entwurfe.

Gygar. Es ist wirklich, wie Herr Tscharner sagte, nicht deutlich ausgedrückt, ob der Richter die Befugniß habe, das Eine oder Andere auszusprechen. Ich habe es so aufgefaßt, aber wie es scheint, ist der Herr Berichterstatter anderer Ansicht.

Daher stelle ich den Antrag, den § 16 in dem Sinne zu ergänzen, daß der Richter befugt sei, Buße oder Gefangenschaft auszusprechen. Ich war auch einmal im Falle, eine Anzeige zu unterzeichnen; der Betreffende bezahlte die Buße verschiedene Male, ohne sich etwas daraus zu machen; endlich wurde derselbe vom Richter zu Gefangenschaft verurtheilt. Das wirkte. Die Buße wird am Ende bezahlt, aber in Gefangenschaft geht Niemand gerne.

Schneeberger im Schweifhof. Mit der Ansicht des letzten Redners könnte ich mich nicht einverstanden erklären. Wir haben hier ein Minimum und ein Maximum mit drei Klassen. Welches ist der Zweck der Buße? Aeußnung des Schulgutes. Es ist vorzusehen, daß der Richter Gefangenschaft aussprechen könne, aber dieß soll nur dann geschehen, wenn die Buße nicht bezahlt werden kann. Ich war auch im Falle, Bußen wegen Schulversäumnissen auszusprechen, oder solche im Falle der Nichtbezahlung in Gefangenschaft umzuwandeln. Um den Paragraphen deutlicher zu machen, möchte ich nach dem Worte „oder“ einschalten: „nicht vermögenden Falles mit verhältnismäßiger Gefangenschaft u.“ Den Antrag des Herrn Tschärner auf Einschaltung des Wortes „volle“ vor „Beweisstrafe“ möchte ich unterstützen.

Herr Berichterstatter. Vor Allem muß ich die Behauptung des Herrn Tschärner bekämpfen, als wäre durch die Anträge des Berichterstatters die ganze Grundlage des Gesetzes verschoben und das Reglement nicht gehörig beobachtet worden. Ich behaupte, das sei entschieden unrichtig. Ich verfuhr nicht anders, als es bisher Übung war; ich berufe mich auf die Verhandlungen des Großen Rathes und auf das Protokoll. Wenn man mir nachweisen kann, daß es nicht richtig ist, so werde ich mich befehlen, es in Zukunft besser zu machen. Die Bestimmung, daß die Anzeigen der Schulkommissionen Beweisstrafe haben sollen, wurde infolge des Verfahrens einzelner Richterämter aufgenommen, welche bei Anzeigen von Schulkommissionen gleich verfuhrten, wie bei Anzeigen von Privaten, und das ist nicht statthaft. Die Einschaltung des Wortes „volle“ vor „Beweisstrafe“ gebe ich zu, nicht aber den fernern Antrag des Herrn Tschärner, die Bußen auf die Hälfte herabzusetzen. Dagegen kann ich den Antrag des Herrn Bucher als erheblich zugeben. In Betreff der Anfrage, wie die Gefangenschaftsstrafe anzuwenden sei, muß ich bemerken, daß das Gesetz hier bereits einmal berathen wurde, und daß ich annahm, der Große Rath habe diese Bestimmung so verstanden, wie ich: daß der Richter da, wo die Buße nicht geleistet werden kann, verhältnismäßige Gefangenschaft erkennen könne. Wenn man es deutlicher machen will, so kann man einschalten: „oder wo die Buße nicht geleistet werden kann u.“ Herr Gygar stellte zwar den Antrag, es dem Richter frei zu stellen, Buße oder Gefangenschaft zu erkennen; aber ich glaube, damit gieng man etwas zu weit. Keine der Behörden, welche sich mit der Vorberathung des Entwurfes befaßten, wollte so weit gehen.

Gygar. Ich möchte den Herrn Berichterstatter ersuchen, sich noch deutlicher auszusprechen. Wenn der Richter einen ganz armen Mann straft, kann er annehmen, derselbe sei nicht im Stande, die Buße zu leisten; oder kann er erst verhältnismäßige Gefangenschaft erkennen, wenn sich nach einem halben Jahre die Zahlungsmöglichkeit des Betreffenden herausstellt?

Herr Berichterstatter. Ich habe bereits gesagt: wo die Buße wegen Unvermögens nicht bezahlt werden kann, soll Gefangenschaft erkannt werden.

Herr Präsident. Da der Vorwurf des Herrn Tschärner bezüglich der Handhabung des Reglementes gewissermaßen gegen das Präsidium gerichtet ist, so habe ich einiges darauf zu erwiedern, indem ich die von diesem Redner ausgesprochene Ansicht für unrichtig halte. Ich würde es zwar gerne sehen,

wenn es möglich wäre, daß wesentliche Anträge, welche der Berichterstatter hier zu stellen hat, jeweilen den Mitgliedern des Großen Rathes ausgehellt werden könnten; daß es aber nach dem Reglemente gefordert werden könne, daß solche Anträge zwei Tage vor ihrer Behandlung auf dem Kanzleitische liegen sollen, das kann ich schlechterdings nicht finden. Denn wenn man das gegenüber Mitgliedern des Regierungsrathes geltend machen will, so müßte man es auch gegenüber Anträgen geltend machen, die aus der Mitte der Versammlung gestellt werden. Dann würde es so kommen, daß bei jedem hier gestellten Antrage gesagt würde: jetzt brechen wir ab und fahren nach 2×24 Stunden wieder fort. Es ist übrigens im Reglemente dafür gesorgt, daß Anträge, die hier gestellt werden, nur erheblich erklärt werden, daß bei der definitiven Redaktion darüber noch entschieden werden kann, so daß eine Gefahr, übernommen zu werden, nicht vorhanden ist.

A b s t i m m u n g.

Für den § 16 mit oder ohne Abänderung, die
zugegebenen Modifikationen inbegriffen
Für den Antrag des Herrn Tschärner (Her-
absetzung aller Bußen auf die Hälfte)
Für den Antrag des Herrn Tschärner (Auf-
nahme eines Zusatzes über Erkennung von
Buße oder Gefangenschaft)

Handmehr.

Minderheit.

„

Zum Schlusse werden noch angezeigt:

- 1) eine Zuschrift des Herrn Professor Leuenberger welcher die Annahme seiner Wahl als Mitglied des schweizerischen Ständerathes erklärt;
- 2) eine Interpellation des Herrn Großrath Karrer, betreffend die Ostwestbahn. (Bezüglich der letztern siehe Großrathöverhandlungen. Seite 178 hievon.)

Schluss der Sitzung: 2 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Achte Sitzung.

Dienstag den 27. November 1860.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorstize des Herrn Präsidenten Niggeler.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bangerter, Bürki zu Worb, Klück, Friedli bei Wynigen, Girard, Imer, Karlen, Jakob; Müller-Fellenberg, Röhliberger, Gustav; Schneider, Arzt; Steiner, Oberst, und Theurillat; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Rudolf; Brand-Schmid, Bühlmann, Bürger, Büßberger, Carlin, Chevrolet, Chopard, Fleury, Friedli, Friedrich; Gobat, Guenat, Gyger, Haag, Hermann, Hofer, Hoffmeyer, Jaquet, Jeannerat, Imhoof, Benedikt; Kaiser, Karlen, Johann Gottlieb; Kasser, Knuchel, Kohler, Koller, Lehmann, J. U.; Loviat, Lugtbühl, Lürthy, Marquis, Marti, Messerli, Morel, Moser, Johann; Moser in Koppigen, Prudon, Riat, Rohrer, Rossetet, Rysler, Scholer, Seiler, Trorler und Wagner.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Mühletaler zeigt der Versammlung an, daß die Liste der von ihm angeregten Subscription zu Gunsten des Winkelriedvereins und der Wasserbeschädigten bis und mit Freitag im Weibezimmer deponirt sei, daß dann die eingegangenen Beträge in Empfang genommen und in der nächsten Sitzung darüber Rechnung gelegt werde. Die Einladung an alle Mitglieder, ihr Scherlein beizutragen, wird erneuert.

Tagesordnung:

Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzes über die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern.

(Siehe Großrathsverhandlungen der gestrigen Sitzung, Seite 204 ff.)

§ 17.

Es wird eine Vorstellung der evangelisch-reformirten Kirchensynode des Kantons Bern verlesen, welche dahin schließt, der Große Rath möchte bei der zweiten Berathung und definitiven Annahme des Gesetzes über die Primarschulen im § 17 noch einen Zusatz aufnehmen, daß es heiße:

„Der Regierungsrath wird — im Einverständnis mit der Kirchensynode — den Besuch der kirchlichen Unterweisung so ordnen ic.“ (Das Uebrige nach dem Entwurfe.)

Dr. Lehmann, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter. Durch den § 17 wollte man vielfachen Wünschen, die seit längerer Zeit hier und auch außerhalb des Großen Rathes geäußert wurden, entgegenkommen in der Weise, daß man eine neue Regelung der kirchlichen Unterweisung einführt. Den Antrag der Kirchensynode haben Sie vernommen. Sie geht offenbar von der Befürchtung aus, daß der Regierungsrath bei Erlassung des Regulativs seine Befugniß überschreiten und die Rechte nicht beachten könnte, welche der Kirchensynode nach dem Gesetze von 1852 bezüglich des Jugendunterrichts zustehen. Ich halte nun dafür, die Einschaltung, welche die Kirchensynode verlangt, sei unnöthig, sowie ihre Befürchtung unbegründet ist. Man soll annehmen, daß der Regierungsrath die gesetzliche Befugniß der Kirchensynode achtet. Jedenfalls, wenn eine solche Einschaltung zu Gunsten der Kirchensynode aufgenommen würde, könnte man verlangen, daß auch die Rechte der Kirchensynode gewahrt werden, denn nach Umständen kann die Einschaltung des kirchlichen Unterrichts für die Schule sehr störend sein. Die Staatsbehörden sollen sowohl für die Kirche als für die Schule sorgen. Ich empfehle Ihnen daher den Paragraphen, wie er vorliegt, zur Genehmigung.

Gfeller zu Wichtach. Ich will keinen Antrag stellen, dagegen möchte ich einen Wunsch äußern. Bis dahin herrschte bei Ertheilung des religiösen Unterrichts große Verschiedenheit und Vermirrung. Am einen Orte genügte ein Jahr, am andern Orte wurden zwei Jahre verlangt. Kinder, die im 16. Altersjahre ihren Wohnsitz änderten, mußten neu eintreten. Um diesen Uebelstand zu beseitigen, wünsche ich, daß Vorsorge getroffen werde, damit die Kinder nicht mehr bis in's 17. Altersjahr hingehalten werden.

Herr Berichterstatter. Ich habe auf die Bemerkung des Herrn Gfeller zu erwiedern, daß das allerdings einer der Punkte ist, der regulirt werden muß. Es wurde in dieser Hinsicht schon von verschiedenen Seiten geklagt.

Der § 17 wird durch das Handmehr genehmigt.

§ 18.

Wird ohne Einsprache genehmigt; ebenso die §§ 19 und 20.

§ 21.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph regelt das Verfahren vor der Prüfung. Bei der ersten Berathung wurden einige Einwendungen gegen denselben gemacht; diesen ist aber Rechnung getragen. Daher möchte ich nun an der vorliegenden Redaktion festhalten.

Lauterburg. Ich wünsche eine kleine Aenderung in der Redaktion dieses Paragraphen. Es heißt, wenn eine Prüfung gewünscht werde, so soll dieselbe vor versammelter Schulkommission stattfinden, und seien die Bewerber dazu schriftlich einzuladen. Ich wünsche nun, daß eingeschaltet werde: „und sind die von ihr (der Schulkommission) zu be-

zeichnenden Bewerber" etc. einzuladen. Dafür spricht der Grund, daß sich zuweilen solche Bewerber melden, die bald da, bald dort das Examen machen, Leute, die man nirgends will, obschon sie sich überall melden. Für die Gemeinden, wo man denjenigen, welche die Prüfung bestehen, etwas gibt, sei es ein Mittagessen, sei es ein Taggeld, ist es ein Uebelstand, solche einzuladen. So wie der Artikel lautet, ist es zu allgemein gesagt. Ich nehme an, derselbe habe den Sinn, daß man nur diejenigen einladen soll, von denen man eine Prüfung wünscht.

Herr Berichterstatter. Es war bereits bei der ersten Berathung von dem, was Herr Lauterburg will, die Rede, und ich bemerkte damals, wenn eine Prüfung stattfinden solle, so sei es billig, daß alle Bewerber dazu eingeladen werden. Die Prüfung ist nicht nur für die Schulkommission und die Schule, auch die Lehrer haben ihre Rechte. Man soll ihnen Gelegenheit geben, ihre Stellung zu verbessern, und das kann nur geschehen, wenn die Stellen ausgeschrieben werden, wenn den Lehrern Gelegenheit gegeben wird, sich zu bewerben. Mir scheint, man sollte bei der Prüfung auch das Recht der Lehrer berücksichtigen. Es ist gar wohl möglich, daß über einen Bewerber in der betreffenden Gemeinde ein Vorurtheil obwaltet, welches verschwindet, wenn der Mann bei der Prüfung erscheint, wenn man Gelegenheit hat, sich über seine Kenntnisse, über sein ganzes Wesen ein Urtheil zu bilden. Ich denke übrigens, es sei nicht von großer Konsequenz für die Gemeinden, ob 1—2 Lehrer mehr sich melden. Für Ortschaften, wie Bern, wo 20 bis 30 Bewerber sich melden, hat es eine Bedeutung, aber dann ist auch zu bedenken, daß die Stadt eine große Zahl von Schulen hat; im Allgemeinen kommt es nicht sehr in Betracht. Ich empfehle Ihnen daher den Artikel, wie er vorliegt, zur Genehmigung.

Der § 21 wird nach Antrag des Regierungsrathes unverändert genehmigt; der Antrag des Herrn Lauterburg bleibt in Minderheit.

§ 22.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 23.

Mösching. Mir scheint, es wäre vollkommen genügend, wenn die Schulkommission einfach ein Vorschlagsrecht hätte, ohne daß der Schulinspektor den Vorschlag vermehren könnte. Insofern wäre ich für Streichung dieser Bestimmung. Indessen gebe ich zu, daß es in der Regel auf das Gleiche herauskomme. Aber das wird man auch zugeben, daß man immer mehr in eine Richtung kommt, in welcher der Selbstständigkeit und eigenen Thätigkeit der Gemeinden Eintrag gethan wird, während dem Großen Rathe das Interesse derselben am meisten am Herzen liegen soll. Es ist den Gemeinden beim besten Willen nicht mehr möglich, durch eigene Thätigkeit etwas zu leisten. Ich erlaube mir auf eine Bemerkung zurückzukommen, welche der Herr Berichterstatter machte, indem er von dem üblen Zustande der Schulen des Amtsbezirks Saanen sprach. Es ist wahr, es ist noch viel zu helfen, aber im Allgemeinen muß ich doch anerkennen, daß man das Mögliche thut und daß in mehreren Schulen Tüchtiges geleistet wird; dafür berufe ich mich auf den Bericht des gegenwärtigen Schulinspektors des Oberlandes. Allerdings ist noch manches zu tadeln, aber es dünkt mich, der

Herr Berichterstatter sollte sich nicht bei jedem Anlasse bewogen finden, darauf anzuspielen; er sollte sich auch nicht verlezt fühlen, wenn hier über Gesetze, denen man vorwirft, daß sie unnötige Plakereien enthalten, Bemerkungen gemacht werden. Ich will keinen Antrag stellen, fühlte mich aber veranlaßt, das auszusprechen.

Berger. Ich hingegen wünsche, daß der Artikel so angenommen werde, wie er vorliegt. Man weiß, daß, wie der Herr Berichterstatter sagte, oft Vorurtheile vorhanden sind, und daß es nur gut ist, wenn neben der Schulkommission noch eine zweite Behörde besteht, die aber in ihrer Befugnis beschränkt ist. Ich hätte geglaubt, schon die unerquickliche Diskussion von Gesetzen, die unnötige Plakereien enthalten. Er muß dann diesen Vorwurf der Mehrheit des Großen Rathes machen, welche die Gesetze erläßt. Gestern wurden oppositionelle Anträge wohl mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Stimmen abgewiesen. Wenn man also von Plakereien spricht, so muß man es nicht dem Berichterstatter oder der Regierung, sondern der Mehrheit des Großen Rathes zum Vorwurf machen, und wenn dieß geschehen sollte, so weise ich es zurück. Die Mehrheit des Großen Rathes hat bei ihren Beschlüssen die Förderung des Schulwesens, der Volksbildung im Auge, und das entspricht der Ehre des Kantons Bern und dem gegenwärtigen Stande der Bildung im Allgemeinen.

Mösching. Herr Berger gibt sich viel zu viel Mühe, Ich mache der Mehrheit des Großen Rathes keinen Vorwurf, sondern sprach nur von Gesetzen, denen der Vorwurf unnötiger Plakerei gemacht werde. Uebrigens habe ich mich schon so viel mit dem Schulwesen befaßt als Herr Berger.

Mühletaler. Ich müßte bei dem Paragraphen bleiben, wie er vorliegt; er ist ganz am Orte. Der Schulkommission haben wir ohnehin schon viel Befugnis eingeräumt.

Herr Berichterstatter. Ich glaubte wirklich, Herr Mösching habe den Antrag gestellt, das Vorschlagsrecht der Schulinspektoren zu streichen; jedenfalls sprach er sich einläßlich in diesem Sinne aus; deßwegen muß ich antworten, nicht weil ich es übel nehme, wenn Herr Mösching etwas beantragt. Er machte schon öfter die Bemerkung, der Berichterstatter möchte es nicht übel nehmen, wenn er (Herr Mösching) etwas auszusagen finde. Wenn ich schon etwas lebhaft rede, so muß man nicht annehmen, daß ich verstimmt sei; das wäre lächerlich. Aber wenn dieß der Fall ist, so sollten dann Herr Mösching und andere Redner es auch nicht übel nehmen, wenn man hierseits nicht alle Anträge zugibt. Ich glaube, was dieser Artikel den Schulinspektoren einräumt, werde nicht gar häufig eintreten, aber es ist gut, wenn es im Gesetze steht. Jedenfalls wenn Herr Mösching und andere Redner sich in dem Sinne aussprechen, daß es etwas bedenklich sei, wenn man der Schulkommission gewisse Schranken setze, so glaube ich andererseits, daß die Schulinspektoren diejenigen seien, welche die Bewerber am besten kennen, weshalb ihnen auch eine Befugnis eingeräumt werden soll. Herr Mösching beklagte sich, daß ich die Verhältnisse von Saanen berührt hätte, gerade als wenn unersaubte Persönlichkeiten im Spiel wären. Ich frage: wenn Herr Mösching jedesmal, auch wenn seine Anträge zurückgewiesen werden, wieder darauf zurückkommt und sich auf die Verhältnisse von Saanen beruft; ist es dann dem Berichterstatter nicht auch erlaubt, darauf einzugehen? Uebrigens war gestern nur vom Schulbesuch die Rede, und was ich sagte, entspricht der Wahrheit. Was den Vorwurf der Plakerei betrifft u. dgl., so hat bereits Herr Berger darauf geantwortet und sehe ich mich nicht veranlaßt, darauf zurückzukommen.

Der § 23 wird durch das Handmehr genehmigt.

§ 24.

Herr Berichterstatter. Ich möchte nur aufmerksam machen, daß die Schulinspektoren den Wunsch geäußert haben, es möchte nachträglich zu § 24 oder § 35 eine Bestimmung in dem Sinne aufgenommen werden, daß Lehrerinnen die sich verheirathen, zum Rücktritt von ihrer Stelle angehalten werden können. Ich möchte nicht einen Antrag in dieser Form stellen. Hingegen ist es möglich, daß man hier und da bedeutenden Verlegenheiten ausweichen könnte, wenn man der Erziehungsdirektion die Befugniß einräumen würde, in solchen Fällen einzuschreiten, sobald verhältnisse eintreten, die eine bedeutende Störung für die Schule zur Folge hätten. Dieser Wunsch ist schon von anderer Seite ausgesprochen worden. Streng genommen, ist es nicht nöthig, hier etwas aufzunehmen, denn es bestehen meines Erachtens andere gesetzliche Vorschriften, gestützt auf welche die Behörden im gegebenen Falle einschreiten können. Aber es möchte gegen die Betreffenden stoßend sein, wenn gegen sie nach dem Gesetze über die Abberufung verfahren würde. Indessen werden selten solche Fälle eintreten, wo eine Lehrerin nicht sofort zurückträte, wenn ihr von der Erziehungsdirektion bedeutet wird, sie möchte ihre Stelle aufgeben, sonst würde ihr der Prozeß gemacht. Bis dahin kam es mir kaum ein- oder zweimal vor, daß Anstände erfolgten.

Matthys. Ich erlaube mir die Anfrage an den Herrn Berichterstatter: wenn eine Schulkommission oder der Gemeinderath sich weigert, einen Vorschlag zu machen, ob dann der Erziehungsdirektion nicht das Recht zustehe, auf den Vorschlag des Schulinspektors eine Wahl zu treffen.

Herr Berichterstatter. Ich glaube wirklich nicht, daß es nöthig sei, eine Bestimmung darüber aufzunehmen. Nach diesem Gesetze kann die Schulkommission, der Schulinspektor und die Wahlbehörde nöthigenfalls eine neue Ausschreibung verlangen.

Der § 24 wird durch das Handmehr genehmigt.

§ 25.

Wird ohne Einsprache genehmigt; ebenso die §§ 26 und 27.

§ 28.

Wenger. Ich finde den Fall nicht vorgesehen, wo ein Lehrer seine Stelle verläßt, ohne der Schulkommission Anzeige zu machen, und wünsche daher zu wissen, was für Rechte der Gemeinde in diesem Falle zustehen. Eventuel wünsche ich, daß den obern Behörden eine gewisse Befugniß eingeräumt werde und zwar bis zur Zuckung des Patentos. Mindestens sollten Disciplinarmassregeln in Aussicht gestellt werden.

Herr Berichterstatter. Der Fall, welchen Herr Wenger im Auge hat, ist mir persönlich bekannt, aber amtlich erhielt ich keine Kenntniß davon. Der betreffende Lehrer befindet sich in Basel und war letzter Tage hier, um sich zu entschuldigen. Was eine Gemeinde in solchen Fällen zu machen hat, ist einfach: sie kann den betreffenden Lehrer anhalten, noch zwei Monate lang die Schule zu versehen. Wenn derselbe schon nicht im Kanton ist, so wäre er doch zu finden; würde er dem Rufe der Gemeinde nicht Folge leisten, so könnte diese auf

Schadenersatz klagen. Ob es passend sei, so weit zu gehen, daß man das Patent zucke, ist eine andere Frage. Dester denken die Gemeinden, sie wollen dem Lehrer nicht vor seinem Glück sein. Wenn mir der Fall vorkam, daß ein Lehrer es bis zur Prüfung kommen ließ und dann nicht annahm, so verwies ich es sehr, weil es den Interessen der Schule zuwider ist. Indessen waren diese Fälle nicht gar häufig. Eine besondere Bestimmung halte ich nicht für nöthig.

Der § 28 wird durch das Handmehr genehmigt.

§ 29.

Wenger. Wir haben nun den letzten Theil des Schulgesetzes beraten; mehrere Theile sind vorangegangen. In sämtlichen Theilen finden wir eine Masse Vorschriften, welche die Pflichten der Gemeinden, Schulbehörden u. s. w. genau aufzählen. Nun kommen wir zu den Pflichten der Lehrer, und diese finden wir in einem einzelnen Artikel abgethan. Das fällt mir auf. Ich dachte, die Pflichten der Lehrer sollten spezieller aufgezählt sein. Ich machte schon früher auf diesen Punkt aufmerksam und frage: welches sind die Rechte der Gemeinden? Hier wäre es am Orte, darauf einzutreten durch genauere Aufzählung der Pflichten der Lehrer. Ich verweise in dieser Beziehung auf die Vorschriften und Formen des bisherigen Gesetzes von 1835, welches einen eigenen Abschnitt über die Pflichten der Lehrer enthält. Ich wünsche nun, daß in derselben Weise die Pflichten der Lehrer auch hier etwas genauer bezeichnet werden, als es im vorliegenden Paragraphen der Fall ist, damit die Gemeinden wissen, was sie für Rechte gegenüber den Lehrern haben.

Herr Berichterstatter. Es ist nicht nur in diesem Gesetze von den Pflichten der Lehrer die Rede, sondern schon im Organisationsgesetze; ferner ergibt sich das Nähere aus dem Reglemente über die Obliegenheiten der Schulbehörden. Ich glaube wirklich nicht, daß der Große Rath sich mit diesen Details zu befassen habe. Jedenfalls müßte man dann sich darauf gefaßt machen, noch einen oder zwei Tage darüber zu disputiren. Ich glaube, man dürfe das wohl dem Regierungsrathe überlassen, die Pflichten der Lehrer zu bestimmen; er wird die Stellung der Gemeinden und der Schulkommissionen gewiß ebenso gewissenhaft in's Auge fassen, als es hier geschieht. Er hat kein anderes Interesse und er will durchaus nicht, daß die Lehrer den Gemeinden überthun können. Die Schulbehörden werden in den Fall gesetzt, alle Bestimmungen über das Primarschulwesen gesammelt in die Hand zu bekommen, sobald dieses Gesetz in Kraft ist. Jede Schulkommission wird 1—2 Exemplare der Sammlung erhalten. Es ist mir leid, daß man nicht jedem Mitgliede ein solches zustellen kann, aber das würde zu großen Konsequenzen führen; man müßte dann auch jedem Mitgliede des Gemeinderathes je ein Exemplar des Gemeindegesetzes zustellen lassen. Ich werde dafür sorgen, daß die Schulkommissionen über die Sache möglichst aufgeklärt werden. Gegenwärtig habe ich das betreffende Reglement nicht bei der Hand, auch das Gesetz von 1856 ist nicht da, sonst würde ich Ihnen nachweisen, daß für das, was Herr Wenger wünscht, hinlänglich schon gesorgt ist.

Abstimung.

Für den § 29 mit oder ohne Abänderung
"Dagegen" Antrag des Herrn Wenger

Handmehr.
53 Stimmen.
51 "

§ 30.

Regez. Die erste Abtheilung des § 30 dispensirt die Lehrer vom Wachdienst und den Gemeindewerken, sofern sie nicht als Grundeigentümer oder Pächter pflchtig sind. Der Wachdienst und die Gemeindewerke sind eine Ausnahme von der Regel. Was versteht man unter Wachdienst? Beim Ausbruch eines Brandes zu helfen, zu retten, und hier glaube ich, es sei Pflicht des Lehrers, wie jedes andern Staatsbürgers, handzubieten. Ebenso soll er bei Gemeindewerken, wenn es nöthig ist, seine heilige Pflicht erfüllen, wie jeder Bürger. Ich halte dafür, der § 30 dieses Gesetzes stehe mit der Verfassung im Widerspruch, welche jedes Vorrecht des Ortes und der Person untersagt. Wenn man die Stellung des Lehrers heben will, so muß man sie so einrichten, daß derselbe mit gutem Beispiel vorangehe. Ich stelle den Antrag, die erste Abtheilung des Paragraphen zu streichen.

Matthys. Es handelt sich hier nicht um den Wachdienst, den Herr Regez im Auge hat, wie bei Feuergefährdungen u. dgl.; es handelt sich auch nicht um das Gemeindewerk in außerordentlichen Fällen; sondern unter Wachdienst wird hier verstanden, daß in mehreren Gemeinden Nacht für Nacht der Gemeindeglieder die Runde durch das Dorf machen und sich an bestimmten Orten ankünden muß, sowohl aus Vorsicht gegen Feuergefährdungen als zur Handhabung der nächtlichen Polizei. Ich glaube nun, man könne wirklich einem Menschen, der im Sommer von 6—7 Uhr, im Winter von 8—9 Uhr an mit gesammelten Kräften den Schulunterricht beginnen soll, nicht zumuthen, daß er die Nacht vorher Wache halten soll. Er hat hauptsächlich mit seinem Geiste zu arbeiten, und bedarf daher der Ruhe. Das Gemeindewerk, von dem hier die Rede, ist das ordentliche Gemeindewerk. Man wird wahrhaft dem Lehrer, der zunächst für die Schule angestellt ist, nicht zumuthen, daß er diese vernachlässige und am Gemeindewerk arbeite. Ich muß daher den Antrag des Herrn Regez bekämpfen, weil er mit dem Interesse der Schule im Widerspruche steht.

Gfeller zu Wichtrach. Wenn man das im Auge hat, was Herr Matthys berührte, so müßte man dann sagen, der Lehrer dürfe nicht Nachtwächterdienst thun. Es gibt eben noch andere Arten von Wachdienst.

Brunner. Ich möchte Auskunft darüber erhalten, wie es sich bezüglich der Gemeindewerke verhält, die einem Bäuerigenossen für Mitbenutzung der Korporationsgüter obliegen, wo jeder Genosse seine Pflicht zu erfüllen hat, um nutzungsberechtigt zu sein. Wenn nun ein Schullehrer in einer Bäuert angestellt ist, seine Nutzung genießt, so fragt es sich, ob er vermöge seiner Stellung der Pflicht eines Bäuerigenossen in dieser Hinsicht enthoben sei. Ich weiß nicht recht, wie es gemeint ist. Als Genosse einer solchen Korporation ist der Lehrer weder Eigentümer noch Pächter (wie der vorliegende Paragraph sich ausdrückt), sondern er ist Nutznießer. Man wäre es für die übrigen Genossen stoßend, wenn der Lehrer kraft dieses Artikels aller Pflichten als Genosse enthoben wäre. Gegen das Prinzip habe ich nichts einzuwenden, aber in diesem Falle finde ich, es wäre eine Unbilligkeit.

Herr Berichterstatter. Ich gebe zu, daß der Schlusssatz des ersten Lemmas Zweifel aufkommen lassen könne. Ich bin der Ansicht, wenn ein Lehrer in der Gemeinde, wo er angestellt ist, Nutzungen als Bäuerigenosse hat, so habe er alle Pflichten, wie jeder andere Genosse. Ich gebe übrigens um den ganzen Paragraphen nichts, und überlasse es dem Großen Rathe, ob er denselben streichen oder beibehalten wolle. Es ist der Rest des § 98 des Gesetzes von 1835, auf den ich keinen besondern Werth lege.

Berger. Das von Herrn Brunner angeedeutete Verhältniß ist in vollem Maße im Amtsbezirke Frutigen vorhanden, wo z. B. die Bäuerrechte an Häuserbesitz geknüpft sind. Anders verhält es sich in den Gemeinden Reichenbach und Nefchi, wo der Besitz eines eigenen Hauses nicht erforderlich ist. Wenn der Betreffende ein gewisses Alter erreicht hat und eigenen Reichthum ist, so ist er Bäuerigenosse. Die Besorgniß des Herrn Matthys scheint mir unbegründet. Um alle Zweifel zu beseitigen, glaube ich, es wäre am besten, alles zu streichen, mit Ausnahme des Wachdienstes.

Straub. Ich gebe auch nicht viel um diesen Artikel. Was den Wachdienst betrifft, so glaube ich, es werde sich machen, wie bisher. Nicht alle Bürger, die wachepflchtig sind, werden ihre Pflicht erfüllen, und die Lehrer werden darin Menschen sein, wie Andere. Diejenigen, welche Gefühl haben und helfen wollen, werden es thun, abgesehen davon, ob es vorgeschrieben sei oder nicht. Was Herr Brunner wünschte, könnte man durch Einschaltung einiger Worte erreichen, wenn man z. B. nach dem Worte „Pächter“ einschalten würde: „oder Nutznießer von Bürgergütern.“

Blösch. Ich mache die Versammlung nur aufmerksam, daß die von Herrn Straub vorgeschlagene Redaktion nicht richtig ist, denn das sind nicht Bürgergüter, welche man hier im Auge hat; es betrifft ein ganz anderes Verhältniß.

A b s t i m m u n g.

Für den § 30 mit oder ohne Abänderung	38 Stimmen.
„ Streichung desselben	85 „

§§ 31 bis und mit 35 zusammen.

Herr Berichterstatter. Alle diese Artikel wurden bei der ersten Berathung unverändert angenommen, daher glaube ich mich einer weitern Erörterung enthalten zu können.

Wenger. Ich erlaube mir eine kurze Bemerkung über den § 33, worin vom Verfahren bei Klagen gegen die Lehrer die Rede ist. Im Schlusssatz heißt es, in dringenden Fällen könne die Schulkommission den Kindern den Besuch der Schule bis zum Entscheide der Erziehungsdirektion untersagen. Es wird also vorausgesetzt, daß Grund vorhanden sei, klagend gegen den Lehrer aufzutreten. Mit dieser Voraussetzung ist die Redaktion des Schlusssatzes im Widerspruch, indem man nach dem Wortlaute meinen sollte, es handle sich eher um eine Strafe für die Kinder als gegen den Lehrer. Ich stelle daher den Antrag, den Schlusssatz also zu fassen: „In dringenden Fällen kann die Schulkommission bis zum Entscheide der Erziehungsdirektion die Schule schließen.“

Straub. Ich möchte einen Zusatz zu § 34 beantragen. Es ist wahr, diese Paragraphen wurden bei der ersten Berathung alle ohne Widerspruch genehmigt. Ich glaube aber, ich müsse hier auch zu dem Motto meine Zuflucht nehmen, welches der Herr Berichterstatter gestern aufstellte, indem er sagte, es sei nicht zu spät, in der letzten Stunde noch Verbesserungen vorzuschlagen. Dieses Recht steht auch jedem Mitgliede des Großen Rathes zu, abgesehen davon, ob die gestellten Anträge Glück haben oder nicht. Ich stelle den Antrag nicht für mich selber, sondern um meinem Pflichtgefühl nach meiner Ueberszeugung nachzukommen; ich bin daher auch bei der gegenseitigen Abwägung der Worte nicht so genau. Ich gebe und nehme. Hingegen bediente der Herr Berichterstatter sich gestern eines Ausdrucks (ich glaube gar nicht in böser Meinung), welcher

da und dort böses Blut machen könnte. Bei mir ist dieß nicht der Fall. Er sagte, die Schulkommissionen seien nur Nebensache. Ich gebe zu, daß das Gesetz die Grundlage ist, aber ich möchte fragen: wer ist die Hauptsache, wenn das Gesetz erlassen ist? Wer ist die ausführende Behörde? Hängt nicht viel vom guten Willen, vom Geiste der Schulkommissionen ab? Alles ist unvollkommen in der Welt. Wir haben auch ein Gemeindegesetz, sind alle Gemeindebehörden gleich? Es hängt vom Willen der ausführenden Behörden viel ab, ob ein Gesetz gute Folgen habe; und sehr oft hängt es davon ab, ob die ausführenden Behörden durch Vernunft und Verstand die scharf hervorstehenden Kantenn eines Gesetzes etwas abzuschleifen verstehen. Die Theorien sind nicht immer richtig. Wenn wir in der letzten Stunde hier das Beste machen würden, so hätten wir nicht Gesetze, die unpraktisch sind. Der Große Rath glaubt, er mache das Beste, aber oft erreicht man den Zweck nicht. Um auch etwas Gutes zu thun, beantrage ich ein zweites Lemma zu § 34. Ich bin mit Herrn Wenger darin einverstanden, daß den Gemeinden in diesem Gesetze sehr wenig Rechte eingeräumt sind. Wir haben im Gesetze über die Wahl der Geistlichen einen Artikel, nach welchem Mißverhältnisse zwischen dem Geistlichen und der Gemeinde, die jede gesegnete Wirksamkeit des Erstern hemmen und sich nicht auf andere Weise heben lassen, einen bestimmten Abberufungsgrund bilden. Ich möchte fragen, ob nicht auch ein Schullehrer, obschon er gehörige Kenntnisse besitzt, in die Lage kommen kann, wo man das Gleiche sagen kann. Ich glaube, solche Verhältnisse können auch bei einem Lehrer eintreten. Ich will nur ein Beispiel zitieren, und ich rede hier aus Erfahrung. Es entwickelte sich z. B. zwischen einem Lehrer und einer Lehrerin ein Liebesverhältniß, es kam so weit, daß die Schulkommission sich veranlaßt fand, dem Lehrer zu sagen: „Wir waren mit Euch bisher recht zufrieden, aber seid so gut und verlaßt nun die Schule, damit wir nicht zu andern Mitteln greifen müssen!“ Nun möchte ich wissen, ob das ein bestimmter Abberufungsgrund sei. Die Sache war so offenkundig, daß die Kinder aus der Gasse davon sprachen. Die Lehrer sind Menschen, wie wir, und es ist ihnen zu verzeihen, wenn ihnen das Blut in solchen Verhältnissen ein wenig wärmer wird. Ich glaube jedoch, die Lehrer sollen keinen Vorzug haben. Es ist auch eine Satisfaction für die Gemeinden, wenn sie sehen, daß alle Räder in der Maschine gut laufen; und dafür müssen wir schützende Bestimmungen haben. Es ist möglich, daß ein Lehrer in der einen Gemeinde unter Umständen nicht mehr mit Segen wirken kann, in einer andern aber gut, wo seine Verhältnisse nicht so bekannt sind. Ich stelle daher den Antrag, bei § 34 ein zweites Lemma des Inhaltes aufzunehmen: „Mißverhältnisse zwischen Lehrer, Gemeinde und Schulkommission, die jede gesegnete Wirksamkeit des Erstern hemmen und sich nicht auf andere Weise heben lassen, bilden einen bestimmten Abberufungsgrund.“

Bucher. Ich erlaube mir hier auch einen Antrag zu stellen, indem mir der § 31 nicht ganz mit dem § 24 konform zu sein scheint. Laut § 24 hat der Gemeinderath die Lehrer zu wählen, nach § 31 aber stehen dieselben unter der unmittelbaren Aufsicht der Schulkommission. Nun ist im ganzen Kanton keine Behörde, der ein Wahlrecht zusteht, ohne daß sie die Aufsicht über die Gewählten hätte. Ich möchte daher die Lehrer auch unter die Aufsicht des Gemeinderathes stellen. Die Schulkommission könnte, wenn man längere Zeit zusammen gelebt hat, gegen den Lehrer zu nachsichtig sein; dann hätte doch der Gemeinderath das Recht zu mahnen; oder es kann auch das umgekehrte Verhältniß eintreten.

Offeller zu Wichtach schließt sich dem Antrage des Herrn Bucher an.

Herr Berichterstatter. Herr Straub hat, wie es scheint, einen Ausdruck, dessen ich mich gestern bediente, in üblem Sinne aufgefaßt. Ich erkläre nun aber auf das Bestimmteste, daß ich keinerlei Absicht habe, einen üblen Schein auf die Schulkommission zu werfen. Es war vom Hauptzweck der Schule die Rede. Nun frage ich, ob diesem Hauptzweck gegenüber die Schulkommission nicht als Nebensache bezeichnet werden könne. Sie ist ein Mittel zu Erreichung des Zweckes. Uebrigens hatte ich dabei gar keine Absicht, die Schulkommission herabzuwürdigen. Zudem darf ich wiederholen, daß die Schulkommissionen an vielen Orten viel zu wünschen übrig lassen. Darüber redet man deutlich genug in den Gemeinden. Diese Klage kommt nicht nur im Kanton Bern, sondern auch an andern Orten vor. Wenn wiederholt auch von Herrn Straub behauptet wird, man habe den Gemeinden wenig Rechte eingeräumt, so muß ich auf das Bestimmteste erklären, daß man ihnen mehr Rechte eingeräumt hat, als sie bisher hatten. Ich mache mich anheischig, den Nachweis im Einzelnen zu leisten. Was den Antrag des Herrn Straub betrifft, so verwundere ich mich, daß er heute darauf zurückkommt, nachdem ich früher mit ihm Rücksprache darüber genommen. Hauptächlich auf seinen Antrag wurde dem § 31 des Gesetzes über die ökonomischen Verhältnisse der öffentlichen Primarschulen gerufen, wodurch die Lehrer in eine solche Stellung kamen, daß man glaubte, es sollte nun sein Bewenden dabei haben. Ich glaube, die Geistlichen werden lieber unter der Bestimmung stehen, welche Herr Straub hier anwenden möchte, als die Lehrer unter dem § 31 des Gesetzes vom 7 Juni 1859, wonach jede Erhöhung der gesetzlichen Lehrerbefoldungen um wenigstens Fr. 100 die Gemeinde berechtigt, die Ausschreibung der Lehrerstelle zu verlangen, und auch bei einer geringern Erhöhung mit Genehmigung der Erziehungsdirektion die Stelle ausgeschrieben werden kann, wo das Interesse der Schule es wünschenswerth macht. Es ist eine sehr wichtige Bestimmung, welche die Stellung der Lehrer sehr beweglich machte, und ich glaube, die Geistlichen würden nicht gerne darunter stehen. Wenn man nun noch den heute von Herrn Straub gestellten Antrag annehmen würde, so glaube ich, man thäte des Guten gegen die Lehrer zu viel. Man kann nach meiner Ansicht ohne eine solche Bestimmung im gegebenen Falle einschreiten; daher wünsche ich, daß der Antrag beseitigt werde. Herr Bucher möchte auch dem Gemeinderathe das Recht der Beaufsichtigung der Lehrer einräumen. Ich glaube, da kämen wir auf einen Gegenstand zurück, der nicht in diesem Gesetze erledigt werden soll, indem das Organisationsgesetz bereits Bestimmungen darüber enthält? Aber auch abgesehen davon, halte ich dafür, es wäre eine sehr nachtheilige Bestimmung. Wenn mehrere die Pflicht haben, Aufsicht zu üben, so wird gewöhnlich schlechte Aufsicht gehalten. Uebrigens ist ja die Schulkommission das Organ des Gemeinderathes. Daher glaube ich, eine weitere Bestimmung sei überflüssig. Der Gemeinderath kann ja beschließen, daß alle Mitglieder in die Schulkommission gewählt seien, insofern ihre Anzahl die gesetzlich vorgeschriebene der Schulkommission nicht übersteigt. Ich möchte also vor einem solchen Zusage warnen. Herr Wenger möchte die Redaktion des Schlusssatzes des § 33 abändern. Ich kann seinen Antrag als erheblich zugeben, indessen muß ich sagen, daß ich doch nicht ganz das im Auge hatte, was Herr Wenger aussprechen will. Warum kam diese Bestimmung in das Gesetz? Früher hatte die Erziehungsdirektion das Recht, einen Lehrer provisorisch einzustellen; nach dem Gesetze über die Abberufung kann nur der Regierungsrath die Einstellung verhängen, und das Gericht entscheidet dann. Man fand nun, es könne unter Umständen wünschenswerth sein, daß den Kindern der Besuch der Schule vorläufig unterzagt werde. Der Antrag des Herrn Wenger drückt wesentlich aus, was im Paragraphen enthalten war, aber es wird nicht ganz gesagt, was unter Umständen geschehen soll. Ich will den Paragraphen einer neuen Prüfung hinsichtlich der Redaktion unterwerfen.

A b s t i m m u n g.

Für die §§ 31 bis 35 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
" Für den Antrag des Herrn Wenger	117 "
" den Antrag des Herrn Straub	14 "
Dagegen	64 "
Für den Antrag des Herrn Bucher	55 "
Dagegen	

§ 36.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 37.

Ischärner. Nach § 37 sind „alle mit diesem Gesetz im Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen, namentlich die noch nicht ausdrücklich aufgehobenen Bestimmungen des Gesetzes über die öffentlichen Primarschulen vom 13. März 1835“ aufgehoben. Durch diese Redaktion wird mithin anerkannt, daß noch andere Gesetze und Verordnungen als das Gesetz von 1835 vorhanden sind, die im Widerspruch mit diesem Gesetze stehen. Es wäre daher wünschenswerth, daß alle Gesetze und Verordnungen, die damit im Widerspruch stehen, im vorliegenden Artikel bezeichnet würden. Wenn das nicht geschieht, so ist es einer der Gründe, warum Verwirrung in unsere Gesetzgebung einreißt. Es ist ein böser Brauch, wenn es Brauch ist, bei Erlassung eines neuen Gesetzes einfach zu sagen: alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Es ist übrigens dem Verfasser eines Gesetzes leicht, die betreffenden Bestimmungen anzuführen. Daher stelle ich den Antrag, diejenigen Gesetze und Verordnungen, welche durch das vorliegende Gesetz aufgehoben werden sollen, genau zu bezeichnen.

Herr Berichterstatter. Ich habe ganz einfach aufmerksam zu machen, daß es die gewöhnliche Formel ist, welche in hundert Gesetzen vorkommt. Nun kann man verschiedener Ansicht sein. Sobald man als Regel annehmen will, was Herr Ischärner vorschlägt, bin ich einverstanden; aber ich möchte nur nicht, daß die Versammlung meint, der § 37 enthalte etwas Besonderes, was bisher nicht Übung gewesen wäre. Ich will den Entscheid der Versammlung überlassen.

A b s t i m m u n g.

Für den § 37 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Ischärner	Mehrheit.
Dagegen	Widerheit.

§ 38.

Der Herr Berichterstatter stellt den Antrag, das Gesetz auf den 1. Januar 1861 in Kraft treten zu lassen.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Ebenso der Eingang.

Zusätze werden nicht beantragt.

I n t e r p e l l a t i o n

des Herrn Großrath Karrer, betreffend die Ostwestbahn
(Siehe Tagblatt der Großrathöverhandlungen, laufenden Jahrgang, Seite 178 ff.)

Das Präsidium legt zur ersten Berathung vor das Projekt-Gesetz, betreffend Erweiterung des Stimmrechts an den Einwohnergemeinden.

Wenger beantragt Verschiebung mit Rücksicht auf den heutigen sogenannten großen Dienstag.

Revel stellt unter Hinweisung auf die zahlreiche Versammlung und weil dieses Gesetz im Kanton mit Ungebuld erwartet werde, den Gegenantrag auf Fortsetzung der Berathung.

A b s t i m m u n g.

Für Verschiebung	73 Stimmen.
" sofortige Behandlung	53 "

Der Entwurf wird auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt.

E n d l i c h e R e d a k t i o n

der zweiten Berathung des Gesetzes über Aktiengesellschaften.

(Siehe Tagblatt der Großrathöverhandlungen, laufenden Jahrgang, Seite 176 ff.)

Gegenstand der Berathung sind nur die §§ 10, 25, 26, 32, 46 und 49, bei welchen Anträge erheblich erklärt wurden. Da keine Gegenbemerkungen fielen, so folgen hier die Anträge des Regierungsrathes im Zusammenhange.

Sahli, Regierungsrath, als Berichterstatter. Nach dem Protokolle blieben die Art. 1—9 unverändert. Bei Art. 10 wurde der Antrag erheblich erklärt, den zweiten Satz fallen zu lassen und auf die Bestimmung des § 80 des Civilprozeßes zu verweisen, oder dann festzusetzen, daß die Ladung sowohl am Gesellschaftsfitze abgegeben, als dem Präsidenten zugestellt werden solle. Es ist diesem Antrage in der Weise Rechnung getragen worden, daß der Schlusssatz des Art. 10 ganz wegfällt.

Es kommen also in dieser Beziehung die allgemeinen Bestimmungen des Civilprozesses zur Anwendung. Die Art. 11—24 bleiben unverändert. Bei Art. 25 wurde die Aufnahme eines Zusage erheblich erklärt, nach welchem an einer zweiten Generalversammlung das relative Mehr der vertretenen Aktien gültig beschließen könnte. Auch diesem Antrage ist in umfassender Weise Rechnung getragen. Im Entwurfe war die Bestimmung enthalten, daß die im Art. 25 vorgesehenen Beschlüsse mit einer Stimmenzahl gefaßt werden sollten, die, sofern die Statuten nicht „noch höhere Anforderungen stellen,“ mindestens $\frac{2}{3}$ des Grundkapitals darstellt. Dagegen wurde bemerkt, eine solche Bestimmung sei zu beschränkend für die Gesellschaften, und ich fand bei näherer Prüfung, diese Einwendung habe etwas für sich. Ich glaube jedoch, man könne auf andere Weise helfen, als durch den Antrag des Herrn Bürki, indem man einfach sagt, es sei eine Stimmenzahl erforderlich, welche mindestens $\frac{2}{3}$ des Grundkapitals darstellt, und dann beifügt: „sofern die Statuten nicht andere Bestimmungen darüber aufstellen.“ Es wäre dann der Gesellschaft überlassen, beliebige Bestimmungen darüber aufzustellen. Es ist keine Gefahr vorhanden, daß Mißbrauch getrieben werde, sonst wäre der Regierungsrath immerhin im Falle, die Statuten zu berichtigen. Bei Art. 26 ist nur das Jura des Art. 22 in dasjenige des Art. 20 umzuwandeln. Die Art. 27—31 bleiben unverändert. Bei Art. 32 wurde ein Antrag auf Aenderung der Redaktion im Schlusssatze erheblich erklärt. Ich bemerkte schon früher, daß die Redaktion des Entwurfes ganz richtig ist, daß aber bei oberflächlichem Durchlesen ein Anstoß stattfinden könne. Das Wort „andernfalls“ wird daher durch die Phrase ersetzt: „falls sie dagegen diesen Beweis beibringen, so ic“ (das Uebrige nach dem Entwurfe). Die Art. 33—45 wurde unverändert genehmigt. Bei Art. 46 dagegen beantragte der Berichterstatter selbst einen Zusatz, welcher für Aktiengesellschaften, die einen landwirthschaftlichen Betrieb zum Gegenstande haben, eine Ausnahme macht. Dieser Zusatz wurde infolge eines aus der Mitte der Versammlung gestellten Antrages dann auch auf Aktiengesellschaften ausgedehnt, die einen bloß vorübergehenden Zweck haben, wie z. B. Freischießen, Gewerbe- und Viehaußstellungen, und es wird diese Ausnahmsbestimmung Ihnen nun zur endlichen Genehmigung empfohlen. Die Art. 47 und 48 bleiben unverändert. Bei Art. 49 handelt es sich um den Termin der Inkrafttretung und der Große Rath setzte als solchen fest den 1. Dezember nächsthin. Endlich wurde ich von einem Mitgliede aufmerksam gemacht, daß im nämlichen Paragraphen nebst dem Art. 40 auch der Art. 45 des Code de commerce zu zitiren ist. Ich betrachte dieß als Redaktionsfache, und es wäre daher der Art. 49 des vorliegenden Gesetzes in dieser Hinsicht einfach zu ergänzen.

Sämmtliche in Berathung gesetzte Artikel werden ohne Einsprache nach Antrag des Herrn Berichterstatters durch das Handmehr genehmigt.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr Mittags.

Der Redaktor:
Fr. F a s s i n d

Neunte Sitzung.

Mittwoch den 28. November 1860.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Riggeler.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Johann Rudolf; Bürki zu Worb, Jmer, Karlen, Jakob; Kurz, Luginbühl, Müller-Fellenberg, Nöthliberger, Gustav; Schneider, Arzt; Steiner, Oberst, und Theurillat; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Rudolf; Bangerter, Brand-Schmid, Bühlmann, Burger, Büzberger, Burri, Carlin, Chevrolet, Chopard, Fleury, Friedli, Friedrich; Gerber, Gfeller, Niklaus; Gobat, v. Grünigen, Guenat, Hermann, Hofer, Hoffmeyer, Jaquet, Jeannerat, Imhoof, Benedikt; Jndermühle in Kiesen, Jos, Kaiser, Karlen, Johann Gottlieb; Karrer, Kasser, Kohler, Koller, Lehmann, J. U; Koviat, Lüthy, Marquis, Marti, Messerli, Morel, Moser, Johann; Moser in Koppigen, Prudon, Riat, Rohrer, Rosset, Schwären, Schertenleib, Schmutz, Scholer, Schori, Friedrich; Seiler, Spring, Streit, Benedikt; Trorer, Wagner, v. Wattenwyl in Rubigen, Widmer und Zwahlen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Hierauf wird ein Anzug des Herrn Großrath Sigrü und 20 anderer Mitglieder verlesen, welcher dahin schließt:

„Es seien die §§ 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 13 des Gesetzes über das Wirthschaftswesen, betreffend die Festsetzung der Normalzahl der zu ertheilenden Wirthschaftspatente aufzuheben.“

Tagesordnung:

Projekt-Gesetz,

betreffend

Erweiterung des Stimmrechts an den Einwohnergemeinden.

(Erste Berathung.)

Kurz, Direktor des Innern, als Berichterstatter. Schon vor einiger Zeit gelangten Vorstellungen an den Großen Rath

von Seite der Helvetiafaktionen von St. Immer, Bern und des Oberaargau's, welche ziemlich übereinstimmend dahin schließen, daß das Stimmrecht an den Einwohnergemeinden dem Stimmrechte an politischen Versammlungen gleichgestellt werden möchte. In diesen Vorstellungen werden die einschlagenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes einer ziemlich scharfen Kritik unterworfen. Das Hauptargument, auf das sich alle stützen, besteht darin, daß es unstatthaft sei, das Stimmrecht an den Einwohnergemeinden an strengere Bedingungen zu knüpfen als das politische Stimmrecht, indem die politischen Wahlen wichtiger seien als die Verhandlungen der Gemeinden. Dieses Argument wurde auch bei Verathung des gegenwärtigen Gemeindegesetzes geltend gemacht, aber es fand, wie ich glaube, eine gründliche Widerlegung. Es wurde zugegeben, daß die Zusammenlegung des Nationalrathes, des Großen Rathes wichtiger sei als eine Gemeindeverhandlung; man wies aber nach, daß die Frage, an welche Bedingungen die Ausübung des Stimmrechts geknüpft werden soll, nicht darin liege, sondern darin, welches Maß von Einsicht, Charakter und Selbstständigkeit nöthig sei um im einen oder andern Falle seine Stimme abzugeben; und da fand man, es sei doch viel leichter, an der Wahl eines Nationalrathes oder eines Großen Rathes Theil zu nehmen, als seine Stimme in Gemeindeangelegenheiten abzugeben. Das war denn auch die Ansicht der großen Mehrheit des Großen Rathes. Wenn ich mich recht erinnere, so haben sich bloß 12 Stimmen dafür ausgesprochen, das Stimmrecht an Gemeinden und politischen Versammlungen gleich zu stellen. Ich glaube, es sei gegenwärtig noch die Ansicht im Volke vorherrschend, daß man andere Bedingungen für das politische Stimmrecht an den Gemeinden aufstellen müsse als für das politische Stimmrecht. Ich glaube, dieß aus der That sache schließen zu können, daß außer den drei genannten Vorstellungen keine andern eingelangt sind. Bei einer Frage von solcher Wichtigkeit, die alle Gemeinden des Kantons berührt, hätte man sich vielseitiger ausgesprochen, wenn diese weiter gehenden Vorgehen der Helvetia begründet wären. Auch der Regierungsrath glaubte nicht so weit gehen zu sollen, wie in den Vorstellungen verlangt wird. Er glaubte, an den zwei wichtigen Requisitionen, welche das Gemeindegesetz aufstellt, indem es den Besitz eigenen Rechts und der Ehrenfähigkeit, ferner die Entrichtung einer direkten Staatssteuer oder einer Gemeindetelle vorschreibt, festhalten zu sollen. Er war der Ansicht, es sei ein wesentliches Erforderniß der Stimmberechtigung, daß derjenige, welcher das Stimmrecht in der Gemeinde ausübt, eigenen Rechtes sei; es sei nicht statthaft, daß Einer, der selbst unter Vormundschaft steht, die Vormundschaft über seine Mitbürger übernehme. Ferner ging der Regierungsrath von dem Standpunkte aus, es sei doch nicht zulässig, daß Jemand Ausgaben beschließen und Tellen erkennen helfe, der nicht im Stande ist, eine Steuer an den Staat oder an die Gemeinde zu zahlen. Dagegen fand der Regierungsrath, es sei den Wünschen, welche in den erwähnten Vorstellungen ausgesprochen werden, doch in einigen andern Punkten zu entsprechen. Diese zwei Punkte sind einerseits die Aufhebung der Ungleichheit zwischen dem Jura und dem alten Kantonsheile, andererseits die Gleichstellung der Bürger anderer Kantone mit denjenigen des Kantons Bern. Was die Stellung des Jura betrifft, so bemerke ich darüber folgendes. Sie wissen, daß das Gemeindegesetz u. A. denjenigen das Stimmrecht einräumt, welche eine direkte Staats- (Grund-, Kapital- oder Einkommens-) Steuer oder eine Telle zu den allgemeinen Verwaltungskosten der Gemeinde bezahlen. Nun bezieht im Jura bloß die Grundsteuer; es sind daher nach dem gegenwärtigen Gemeindegesetze nur diejenigen stimmberechtigt, welche die Grundsteuer zahlen. Ich glaube zwar behaupten zu dürfen, die Ungleichheit sei in der Wirklichkeit nicht so groß, da die Tellen in den meisten Gemeinden nicht nach dem Grundsteuersystem erhoben werden, sondern es besteht in den Gemeinden, welche Tellen erheben, eine Einkommenssteuer, sogar theilweise eine Kopfsteuer, namentlich im Amtsbezirke Courclary. Hingegen gibt es noch mehrere Gemeinden, wo keine Tellen erhoben

werden, wo also diejenigen, welche keine Grundsteuer zahlen vom Stimmrechte ausgeschlossen sind. So z. B. Neuenstadt u. A. Der Regierungsrath glaubte, diese Ungleichheit beseitigen zu sollen, und es entstand die Frage, auf welche Weise es geschehen solle. In dieser Beziehung beschränkte der Regierungsrath sich darauf, den Antrag zu stellen, einfach den Grundbesitz auszusprechen: im Jura seien auch diejenigen Kantons- und Schweizerbürger stimmberechtigt, welche außer der Bedingung des eigenen Rechts und des Wohnsitzes in der Gemeinde ein Vermögen oder ein Einkommen besitzen, welches im alten Kantonsheile der Besteuerung unterworfen wäre. Der Regierungsrath war dann der Ansicht, der Große Rath möchte ihn ermächtigen, dieses Verhältniß durch eine Verordnung zu reguliren. Ein anderer Punkt betrifft das Verhältniß der Schweizerbürger aus andern Kantonen, die hier niedergelassen sind. Es ist Ihnen bekannt, daß die Bundesverfassung bezüglich der politischen Stimmberechtigung alle Schweizerbürger gleichstellt, mit Ausnahme des Stimmrechts an den Gemeinden. Die Kantone haben also in dieser Beziehung freie Hand, man kann die Bürger anderer Kantone vom Stimmrecht an den Gemeinden vollständig ausschließen, oder sie den eigenen Bürgern gleichstellen, oder ihr Stimmrecht gewissen Beschränkungen unterwerfen. Der letztere Weg wurde im Gemeindegesetze von 1852 eingeschlagen, indem man verlangte, daß Schweizerbürger anderer Kantone neben den Bedingungen, welche die eigenen Bürger zu erfüllen haben, noch über den Besitz von Grundeigenthum sich auszuweisen haben. Man scheint damals von der Ansicht ausgegangen zu sein, die im Kanton wohnenden Schweizerbürger anderer Kantone gehören zu der flottanten Bevölkerung, von der man annehmen könne, sie habe kein bleibendes Interesse an den Gemeindeangelegenheiten. Ich glaube aber, diese Voraussetzung sei nicht ganz richtig. Ein kantonsfremder Schweizer, der sich im Kanton Bern niederläßt, hat nach meiner Ansicht nicht ein geringeres Interesse an den Angelegenheiten der Gemeinde als ein Berner, der sich in einer andern Gemeinde niederläßt. Das Gesetz von 1852 erwies sich hauptsächlich in der Richtung als unbillig gegenüber denjenigen, welche sich in den Städten niedergelassen haben, wo der Erwerb von Grundeigenthum schwierig ist. Dazu kommt, daß an solchen Orten in der Regel Gemeindetellen erhoben werden, daß die Betreffenden also zahlen müssen, ohne stimmen zu können. Das ist namentlich in Bern der Fall, wo ungefähr 450 Schweizer aus andern Kantonen wohnen und Tellen bezahlen müssen, ohne stimmen zu können. Ein ähnliches Verhältniß besteht im St. Immerthale, wo 300 und in den vierzig Schweizerbürger in dieser Lage sind. Der Regierungsrath glaubte, diese Bestimmung sei zu beseitigen und es seien die kantonsfremden Schweizer den eigenen Bürgern gleichzustellen. Das sind die zwei wesentlichsten Punkte des Entwurfes. Es sind noch einige untergeordnete Punkte, auf die ich dann bei der artikelweisen Verathung zu sprechen komme. Ich schließe daher mit dem Antrage, Sie möchten in die erste Verathung des Entwurfes eintreten und denselben artikelweise behandeln. Berichtungsweise habe ich nur beizufügen, daß die Ueberschrift desselben dahin ergänzt werden muß, daß es statt „Einwohnergemeinden“ heißt „Einwohner- und Bürgergemeinden.“

Mühlethaler. Ich bin so frei, das Projekt zu unterstützen und zwar nicht die Petitionen, welche weiter gehen als der Regierungsrath. Ich fand es unbillig, daß nur diejenigen Schweizer aus andern Kantonen, welche Grundeigenthum besitzen, an den Gemeinden stimmen können, während es solche unter ihnen gibt, die an der Spitze großer Etablissements stehen, aber das Stimmrecht nicht haben. (Der Redner führt die Bestimmungen der §§ 20 und 21 des Gemeindegesetzes an, welche die Bedingungen enthalten, an die das Stimmrecht der Kantonsbürger geknüpft ist.) Ich verwundere mich, daß die kantonsfremden Schweizer nicht schon lange reklamirt haben. Ich glaube, die Bundesverfassung räume den Kantonen nicht so viel ein, wie der Herr Berichterstatter sagte. Nach Art. 41

Ziff. 4 genießt der Niedergelassene alle Rechte der Bürger des Kantons, in welchem er sich niedergelassen hat. Auch die folgenden Artikel enthalten Bestimmungen über die Stellung der Schweizerbürger. Ich stimme zum Eintreten.

Herr Berichterstatter. Ich habe nichts beizufügen, als daß Herr Mühlethaler eine Stelle aus der Bundesverfassung weggelassen hat, als er den Art. 41 zitierte, indem es unter Ziff. 4 heißt: „mit Ausnahme des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten u. s. w.“

Das Eintreten und die artikelweise Berathung wird ohne Einsprache durch das Handmehr beschloffen.

§ 1.

Stimmberchtig in der Gemeinde ist jeder Kantons- oder Schweizerbürger, welcher

- a. eigenen Rechts und im Genusse der Ehrenfähigkeit ist;
- b. eine direkte Staats- (Grund-, Kapital- oder Einkommen-) Steuer oder eine Telle zu den allgemeinen Verwaltungskosten der Gemeinde bezahlt, und
- c. seit einem Jahre in der Gemeinde angefaßten ist.

Von der Bedingung der einjährigen Anfaßigkeit sind diejenigen Einwohner entbunden, welche der Gemeinde nach litt. b Tellen bezahlen

Im neuen Kantonsheil sind auch diejenigen Kantons- und Schweizerbürger stimmberchtig, welche außer den unter a und c bezeichneten Requisitionen ein Vermögen oder ein Einkommen besitzen, welches im alten Kantonsheile der Besteuerung unterworfen wäre.

Herr Berichterstatter. Bezüglich der zwei wichtigsten Punkte, welche in diesem Artikel enthalten sind und die das bisherige Gesetz ändern, glaube ich mich nicht weiter aussprechen zu sollen, indem es bereits im Eingangsrapporte geschah. Ich meine die Gleichstellung der kantonsfremden Schweizerbürger mit den Kantonsbürgern und die Aufhebung der faktischen Ungleichheit zwischen Bürgern des Jura und des alten Kantons. Es sind aber noch einige andere Modifikationen im vorliegenden Paragraphen enthalten, über die ich einiges bemerken zu sollen glaube. Vorerst werden Sie bemerken, wenn sie den § 1 des Entwurfes mit dem § 20 des Gemeindegesetzes vergleichen, daß hier das Requit der Mehrjährigkeit gestrichen ist. Der Regierungsrath geht von der Ansicht aus, es genüge, wenn man den Zustand des eigenen Rechts verlange. Es wird dieß zur Folge haben, daß diejenigen, welche vor dem 23. Altersjahre emancipirt sind, sowie diejenigen, welche vor diesem Zeitpunkte heirathen, stimmberchtig sind. Ich glaube, in der Wirklichkeit werde diese Bestimmung nicht große Konsequenzen haben. Eine zweite Abänderung bezieht sich auf die Stellung der Drisburger, denen bisher nach § 20 des Gemeindegesetzes eine Vergünstigung eingeräumt war, indem der Regierungsrath fand, dieselbe sei nicht mehr statthaft, und es seien die Drisburger den Einwohnern gleichzustellen. Ferner ist die Anfaßigkeitfrist von zwei Jahren auf ein Jahr reduziert. Der Regierungsrath glaubt, wenn Einer ein Jahr lang in einer Gemeinde anfaßig sei, so habe er ein Interesse an den Angelegenheiten derselben. Die Bestimmung, daß diejenigen, welche eine direkte Staatssteuer oder eine Gemeindetelle bezahlen, stimmungsfähig seien, ist beibehalten. Ich empfehle Ihnen den § 1 zur Genehmigung.

Blösch. Ich wollte nicht gegen das Eintreten das Wort ergreifen, im Gegentheil, ich stimmte dafür. Ich bekenne zwar, daß ich bei dem ersten Durchlesen des Dekretes den Eindruck hatte, es wären Gründe vorhanden, das Eintreten zu

bestreiten. Bei näherem Nachdenken kam ich zu dem Resultate, zum Eintreten zu stimmen, dagegen einige Modifikationen vorzuschlagen. Das zur Erklärung. Ich will aus dem § 1 nicht alle Modifikationen hervorheben, welche der Herr Berichterstatter berührt hat. Es sind einige Modifikationen des bisherigen Gesetzes darin enthalten, die ich nicht aufgenommen haben würde, wenn ich das Projekt hätte ausarbeiten müssen. Es betrifft das namentlich die Aenderung, daß statt der Mehrjährigkeit der Besitz des eigenen Rechts gefordert, die Anfaßigkeit in der Gemeinde auf ein Jahr herabgesetzt wird, und ich glaube, noch einen Punkt. Bezüglich des ersten Punktes will ich nur bemerken, daß bei Erlassung des Gesetzes ein Grund obwaltete, den man übersehen zu haben scheint. Den meisten sieht man es an, ob sie mehrjährig sind oder nicht, aber man sieht ihnen nicht an, ob sie die Jahrgebung erhalten haben oder nicht. Indessen gehe ich darüber hinweg. Man wird zwar in der Zulassung von minderjährigen Verheiratheten eine Art Privilegium für frühe Heirathen erblicken, aber wie gesagt, darüber gehe ich hinweg. Hingegen sind es zwei andere Punkte, die ich mir hervorzuheben erlaube: erstens das Verhältniß des Jura zum alten Kanton und zweitens das Verhältniß der kantonsfremden Schweizerbürger zu den Kantonsbürgern. Im Jura besteht unverkennbar ein Uebelstand, daß das Stimmrecht nicht ganz gleich regulirt ist, wie im alten Kanton. Dieser Uebelstand wurde im Gemeindegesetze nicht übersehen. Der Grund der Differenz liegt in der Differenz der Abgabensysteme beider Kantonsheile. Der Jura hat bloß die Grundsteuer, er hat keine Vermögens- und keine Einkommenssteuer. Daher ist es ganz natürlich, daß, während im Steuereisen für die Angehörigen dieses Landestheils scheinbar Gleichheit besteht, in der Wirklichkeit eine Ungleichheit vorhanden ist. Ich will nun durchaus nicht gegen die Tendenz ankämpfen, die in diesem Dekrete vorwiegt, auch in dieser Beziehung Gleichheit herzustellen. Ich betrachte diese Tendenz als eine berechtigte, und man soll, so weit die Verhältnisse es erlauben, ihr nicht entgegengetreten. Dagegen kann man fragen, ob es nicht besser wäre, der Sache eintheiligen Zeit zu lassen, bis die Natur der Verhältnisse selbst dazu drängt und man aus dem Jura selbst eine Abänderung verlangen würde. Meine Ansicht ist, daß man im Jura die Ausschließlichkeit des Grundbesitzes nicht mehr als Regel festhalten kann, und daß dieser Kantonsheil selber dazu kommt zu verlangen, daß nicht nur diese Kategorie von Bürgern Abgaben zahlen soll. Ich sage dieß gar nicht aus Abneigung gegen dieses System von Abgaben, im Gegentheil, wenn ich zu wählen hätte, würde ich es verteidigen. Der Regierung lagen zwei Wege zur Auswahl vor, und ich setze voraus, sie habe nach sorgfältiger Erwägung des Für und Wider gefunden, auf den heutigen Tag sei eine ausschließliche Beschränkung des Stimmrechts auf das Grundeigenthum nicht zulässig. Wenn das ist, so gebe ich zu, daß der Ausweg, der hier vorgeschlagen wird, ein ganz verständiger ist, obschon ich nicht verkenne, daß die Anwendung des Gesetzes eine sehr schwierige ist, indem es schwer hält, zu konstatiren, wer eigentlich steuerpflichtig sei, wenn er im alten Kantone niedergelassen wäre. Ich erkläre also, ich werde nicht dagegen stimmen, obschon dieses Verhältniß mir nicht zusagt und ich es in anderer Weise regulirt hätte sehen mögen. Anders gestaltet sich die Frage der Stimmberchtigung in Bezug auf die Schweizerbürger. Ich werde den Vorschlag der Regierung nicht direkt bekämpfen, nur einen kleinen Zusatz beantragen, um denselben zu mäßigen und mit der Verfassung besser in Einklang zu bringen. Bei der Berathung des Gemeindegesetzes wurde die Frage des Stimmrechts der Schweizerbürger in den Gemeinden nicht außer Acht gelassen. Der Herr Berichterstatter faßte das Verhältniß klar auf und machte mit Recht den Herrn Mühlethaler aufmerksam, daß die Bundesverfassung die Gemeindeverhältnisse ausdrücklich ausgenommen hat; ich schließe mich dieser Auslegung an. Ich will nun auch damit beginnen, daß ich erkläre: ich finde den Wunsch, das Streben der Regierung, bezüglich der Stimmberchtigung Gleichheit herzustellen, berechtigt,

denn ich glaube, wenn Sie die Bundesverfassung als Grundlage aller politischen Rechte annehmen, so ist als Ziel der Entwicklung vollkommene Gleichberechtigung aller Schweizer anzuerkennen. Also nicht weil ich den Grundsatz bekämpfen würde, sondern weil ich glaube, wir seien auf dem Punkte vollkommener Gleichberechtigung noch nicht angekommen, erlaube ich mir einige Bemerkungen. Man hat bei Erlassung des Gemeindegesetzes die kantonsfremden Schweizerbürger nicht ausgeschlossen; diese wichtige Eroberung ist gemacht, daß man sagte: sie sind nicht ausgeschlossen, nur knüpfte man an die Ausübung des Stimmrechtes die Bedingung: Besitz von Grundeigenthum. Der Herr Berichterstatter setzte sich auf einen Standpunkt, der gewiß äußerst billig und gerecht ist, indem er dem Gemeindegesetze Gerechtigkeit widerfahren läßt, dann aber weiter geht und annimmt, die vor zehn Jahren aufgestellten Bedingungen erfordern heute schon eine Modifikation. Ich gehe mit ihm einig und will dasselbe Ziel im Auge haben, daß man Schritt für Schritt vorwärts gehe, aber keine Sprünge mache, daß man nicht weiter gehe, als die Verhältnisse nach meiner Ansicht es rechtfertigen. Worin geht man nun zu weit? Darin, daß man unter dem Scheine vollkommener Gleichheit etwas herstellt, das eine Ungleichheit nach sich zieht, die für mich etwas Verlegendes hat. Man stellt hier absolute Gleichheit der Stimmberechtigung in Gemeindegemeinschaften auf. Dagegen hätte ich nichts einzuwenden, wenn in allen andern Kantonen auch die Berner stimmberechtigt wären. Aber das ist bekanntlich nicht der Fall. Es wird nicht gewagt sein, wenn ich behaupte, weitaus in der Mehrzahl der Kantone seien bezüglich des Stimmrechtes an den Gemeinden die Nichtkantonsbürger ausgeschlossen, die andern stellen Beschränkungen auf. Ist es zu billigen, dem Geiste unserer eigenen Verfassung entsprechend, daß der Berner, der in der Waadt wohnt, vom Stimmrecht ausgeschlossen ist, während der Waadtländer, der hier wohnt, Thüre und Thor offen findet? Ist das nicht eine verlegende Ungleichheit? In dieser Beziehung mache ich auf einen Paragraphen der Verfassung aufmerksam, der zwar hier nicht buchstäblich Anwendung findet, wohl aber dem Geiste nach. Es ist der § 3, welcher das Stimmrecht in politischen Angelegenheiten regelt, in erster Linie die Bedingungen für die bernischen Staatsbürger aufstellt, und dann sagt, das Stimmrecht stehe ferner zu: „B. Allen Schweizerbürgern, welche die nämlichen Eigenschaften besitzen und in deren Heimath den bernischen Staatsbürgern Gegenrecht gehalten wird.“ Das ist der Standpunkt, von dem aus ich die Sache auffasse. Ich will einen Schritt weiter gehen, als das Gemeindegesez ging. Ich hätte diesen Schritt vielleicht von mir aus nicht gemacht, aber die vorberatende Behörde glaubt, man könne und solle denselben thun. Allein ich will nicht weiter gehen als der § 3 der Verfassung, indem ich den kantonsfremden Schweizerbürgern das Stimmrecht einräume — mit Vorbehalt des Gegenrechtes. Nebst dem, daß es etwas sehr Unbilliges ist, den Bürgern anderer Kantone das Stimmrecht einzuräumen, während der Berner es dort nicht hat, liegt etwas Ungerechtes, Verlegendes für unser Nationalgefühl darin. Ein anderer Grund ist folgender: wenn Sie den Bürgern von Kantonen, wo man uns das Stimmrecht verweigert, dasselbe hier einräumen, so haben dieselben keinen Grund, uns entgegenzukommen. Machen Sie es umgekehrt, knüpfen Sie die Bedingung des Gegenrechtes an die Einräumung des Stimmrechtes, so werden die Waadtländer einen Grund haben, ihr Gesez zu modifiziren und den Bernern das Stimmrecht auch einzuräumen. Das sind die Bemerkungen, die ich mir erlaube. Bezüglich des Jura stelle ich keinen Antrag, dagegen schlage ich vor, bezüglich der Schweizerbürger anderer Kantone eine Ergänzung in dem Sinne aufzunehmen, daß die Gleichberechtigung auf diejenigen Bürger anderer Kantone beschränkt werde, in deren Heimath den bernischen Staatsbürgern Gegenrecht gehalten wird.

Stockmar. Ich hätte gewünscht, daß man ein Gemeindegesetz vorlegen würde, denn man fühlt allgemein das Bedürf-

niß dazu. Die Ausarbeitung eines solchen ist ohne Zweifel mit Schwierigkeit verbunden, und die gegenwärtige Regierung wird in dieser Hinsicht auf dieselben Schwierigkeiten stoßen, wie die frühere; dennoch muß die Frage endlich erledigt werden. Indes hat die Regierung wohl daran gethan, zum voraus dieses Gesez einigen Abänderungen zu unterwerfen, die sämmtlich in liberalem Sinne sind. Der Vorredner hat den Gesezesentwurf von verschiedenen Gesichtspunkten aus kritisiert, und doch hat er dieß mit einer solchen Mäßigung gethan, indem er den Gegenstand beleuchtete, daß ich ihm nur auf zwei Punkte zu erwidern mich veranlaßt sehe, von denen ich zuerst den lezt berührten aufnehme. Er will den Bürgern anderer Kantone das Stimmrecht nur unter der Bedingung des Gegenrechtes einräumen. Freilich ist richtig, daß dieser Satz sich vertheidigen läßt; allein ich frage nur: ist er freiständig? Liegt es im Interesse des Kantons Bern, des ersten Kantons der Eidgenossenschaft? Ist es in vielen Hinsichten und besonders mit Rücksicht auf lezt verfloßene Zeiten gut, der Eidgenossenschaft ein solches Beispiel zu geben? Ist es heutigen Tages am Plage, daß der Kanton Bern Beschränkungen für das Stimmrecht der Schweizerbürger aufstellt? Ich wenigstens glaube es nicht. Wenn man anderwärts solchen Berathungen über dieselbe Frage beizuhören würde, und Beschränkungen des Stimmrechtes vorschlagen hörte, gewiß würde man sagen, das sei ein Rückschritt. Nun denn, ist es gut schweizerisch, ist es großmüthig, mit dem Kompaß des Mathematikers genau abzumessen, was man unsern Mit eidgenossen gewähren will? Nein! Es ist am Kanton Bern, als Vorbild zu leuchten, und wenn die Waadtländer Furcht haben, den Bernern dieses Stimmrecht zu verleihen, so laßt uns ihnen antworten, daß wir nicht fürchten, dasselbe unter Mit eidgenossen zu gewähren, daß der Kanton Bern sich der Erlassung dieses Gesezes heute nicht enthalten kann. Jedesmal wenn der Bundesrath sich mit Gesezen zu befassen hat, die in andern Kantonen niedergelassene Schweizer betreffen, und so oft er Beschränkungen darin erblickt, streicht er solche Bestimmungen und sucht unter allen Umständen die Schweizer in den Kantonen auf den Fuß der Gleichberechtigung zu stellen. Wenn aber dem so ist, warum will man denn heute den Grundsatz der Reziprozität aufstellen? und wenn man anderseits zu fürchten hat, daß solche Bestimmungen vor die eidgenössischen Behörden gebracht werden könnten, wäre es für den Kanton Bern ehrenhaft, vielleicht Gegenstand einer Schlußnahme von Seite der Eidgenossenschaft zu werden? Ich stimme daher für den Artikel, welcher uns zu Gunsten des Stimmrechtes anderer Schweizerbürger, die im Kanton Bern wohnen, vorgelegt ist. Der Vorredner hat eine andere Frage berührt, es ist diejenige der Stellung der Jurassier. Es ist wahrhaft betrübend, daß es jedesmal, wenn ein Gesez vorgelegt wird, darin Ausnahmen gibt, die den Jura betreffen. Es kommt dieß daher, daß man nicht das gleiche System der Steuern hat. Der Herr Präopinant sagte, daß die Jurassier eines Tages die Revision des Steuersystems verlangen würden; gut, diese Stimmen sind schon da; der Regierungsrath hat eine Kommission ernannt, die mit der Revision unserer Gesezgebung über die Grundsteuer beauftragt ist. Diese Kommission, die sich in Bruntrut versammelte, ist aus Mitgliedern vom ganzen Jura zusammengesezt, sie hat die Steuerfrage behandelt und sich zu Gunsten dieses Systemes ausgesprochen; sie hat eine engere Kommission ernannt, welche die Sache näher geprüft hat und wird einen Gesezesvorschlag bringen, um den Jura auf denselben Fuß, wie den alten Kantonstheil zu stellen. Es ist in der That höchst ungerecht, daß alle Abgaben im Jura nur auf dem Grundbesitz, auf dem Ackerbau lasten, und das Alles, was man uns abtrug, auf die Grundbesitzer zurückgeworfen wird, während dem die Banquiers, die Industriellen und Künstler nichts bezahlen. Gut denn, wir wollen aus dieser Stellung heraustreten und sobald wir auf gleichem Fuße stehen, werden auch diese Ausnahmsbestimmungen von selbst fallen. Es wird auch noch andere Folgen von dieser Maßregel geben. Es wird künftig nicht mehr die Rede von einer Steuererhebung sein, welche alle fünf Jahre

revidirt werden muß. Wir werden dann Alle nach demselben Maßstabe bezahlen, und es wird nicht mehr nöthig sein, sich darum zu streiten, um zu wissen, ob der Jura nicht begünstigt sei. Alsdann werden wir auch unser Hypothekensystem, welches für den Jura nicht günstig ist, auf demselben Fuße einrichten, wie im alten Kantonstheil. Wohlán, wenn wir einmal dahin gelangt sind, wenn einmal der ganze Kanton die gleiche Gesetzgebung in Finanzsachen haben wird, dann werden wir auch mit Euch diese Finanzgesetze zu berathschlagen kommen und wir werden Euch unsern Tribut zur Aufklärung beitragen. Dieß wird das Resultat sein des Systems, welches nächstes Jahr im Jura eingeführt werden kann. Ich denke, Sie werden mit eigenem Interesse diesem im Jura ausgesprochenen Wunsche gefolgt sein. Bezüglich des Gesetzesprojektes, welches uns beschäftigt, ist nichts zu thun, als die Bürger des Jura anzusehen, wie wenn sie Einkommens- und Vermögenssteuer bezahlen würden, obgleich sie diese nicht bezahlen, was zwar nicht ihre Schuld ist, sondern diejenige der Gesetzgebung. Die Regierung hat gut gethan auszusprechen, daß man ungeachtet des Mangels einer Gesetzgebung über Vermögens- und Einkommenssteuer im Jura, in dieser Landesgegend das Recht an den Gemeindeversammlungen zu stimmen, erwerben könne. Die Regierung hatte Recht, diese Bestimmung aufzunehmen. Ich stimme für den Artikel, so wie er abgefaßt ist.

Girard. Ich stimme Allem bei, was soeben Herr Stockmar gesagt hat, habe aber überdieß eine Bemerkung von Bedeutung zu machen, und zwar über das Votum des Herrn Blösch. Ich theile auch die Ansicht des Herrn Stockmar hinsichtlich der Revision des Gemeindegesetzes und ich muß bei diesem Anlasse die Aufmerksamkeit der Versammlung auf eine Broschüre richten, die Herr Blösch vor einigen Jahren publizirt hat. Die Bemerkung, die ich zu machen habe, ist folgende: wenn man den Standpunkt des Herrn Blösch als maßgebend betrachten würde, so wäre der Gesetzesvorschlag rein illusorisch. Denn was dachte man im ganzen Kanton in den Ortschaften, wo sich Schweizerbürger aufhalten, die das Stimmrecht nicht besitzen? Man sah ein, daß es ungerecht ist, daß sie davon ausgeschlossen waren, einzig wegen der Thatsache, daß sie nicht Grundeigentümer sind. Wollen wir jetzt noch diese Ungerechtigkeit bestehen lassen? Nein; deswegen muß man erklären, daß sie aufgehört müsse. Die Regierung ist einverstanden mit der erschienenen Broschüre, welche das Unrecht aufheben will; seien wir in dieser Hinsicht gerecht. Ich stimme mit voller Ueberzeugung zu dem vorliegenden Gesetzesvorschlag.

Mühlethaler stellt den Antrag, um den Eingang des § 1 deutlicher zu machen, im ersten Lemma statt „jeder Kantons- oder Schweizerbürger“ zu setzen: „jeder Kantons- und jeder Schweizerbürger.“

Revel. Auch ich muß mich meinen Kollegen vom Jura anschließen und ihnen beistimmen. Wären wir nicht am Ende der gegenwärtigen Gesetzgebungsperiode, so hätte ich einen Antrag auf den Kanzleischreibtisch gelegt, über welchen ich seit Langem nachgedacht; ich werde dieß an einer der nächsten Sitzungen thun. Er würde darin bestehen, daß man eine Stellung einnehme, wie sie derjenigen der fortgeschrittensten Schweizerkantone entspräche. Ich möchte daß die Bürgerrechte geöffnet würden, daß bei uns, wie in Solothurn, Basel und Genf, jeder Schweizerbürger, welcher die erforderlichen Garantien bietet, in denselben Familienband aufgenommen würde. Ich hoffe, es werde hiemit die Gelegenheit geboten, zu einer Revision des Gemeindegesetzes zu schreiten. Ich muß daran erinnern, bei Anlaß des Gesetzes, welches uns gegenwärtig beschäftigt, daß der Jura bis jetzt eine Ausnahme bezüglich des Steuerbezugs gemacht hat. Wir besitzen ein System, welches vielleicht nicht gut ist, aber wir gehören nicht zu denjenigen, die sagen: wir wollen Etwas, daher ziehen wir vor zu behalten, was wir schon haben. Als wir bei uns die Fortschritte der Industrie

und des Handels gesehen haben, erkannten wir, daß man nicht bei der Auslage stehen bleiben kann, die nur den Ackerbau belastet und daß es gerecht sei, die Steuer auf die ganze Bevölkerung zu vertheilen. Ich hoffe, der Große Rath werde in Kurzem berufen sein, die Gleichmäßigkeit der Steuern im ganzen Kanton herzustellen. Das gegenwärtige Gesetz ist nichts Anderes als ein Uebergang zu einem erträglichen Zustande, aber es ist schon wichtig genug als Uebergangsgesetz. Ich stimme zu dem Artikel, wie er im Entwurfe steht.

Engemann. Auch ich möchte vor dem Antrage des Herrn Blösch warnen. Ich glaube, man würde dadurch gerade das, was das Gesetz will, illusorisch machen. Man weiß, wie leicht es ist, die Leute in ihrem Stimmrecht an den Gemeinden einzuschränken. Wenn nun jeder Schweizerbürger immer eine Bescheinigung herbringen müßte, daß sein Heimatkanton Gegenrecht halte, so würde gleichwohl eine Menge derselben vom Stimmrechte ausgeschlossen. Würde es sich um Geltendmachung des Reziprozitätsgrundsatzes von Kanton zu Kanton handeln, so hätte ich am Ende nicht viel dagegen, aber der einzelne Schweizerbürger, welcher die fragliche Bescheinigung beizubringen hätte, würde darunter leiden. Uebrigens halte ich dafür, wir sollen diesen Grundsatz gegenüber andern Kantonen fahren lassen. Die Kantone der Schweiz unter sich sind nicht mehr Staat gegen Staat, sondern wir sind Alle Bürger eines gemeinsamen Vaterlandes, die gleichberechtigt sein sollen. Ich möchte also von solchen Kleinlichkeiten abstrahiren, und mache auf dasjenige aufmerksam, was Herr Stockmar ausgesprochen hat, daß der Kanton Bern möglicher Weise vor der Bundesversammlung eine Niederlage erleiden könnte. Es würde sich dann fragen, ob man uns nicht sagen würde, unser Verfahren sei doch nicht zeitgemäß. Bern soll den übrigen Kantonen vorangehen. Bern ist der größte Kanton, er soll den andern in eidgenössischer Beziehung ein gutes Beispiel geben. Wenn am Ende wir Berner in der Waadt nicht stimmen können, so erblicke ich darin keinen großen Nachtheil. Es soll Alle freuen, wenn wir einen von eidgenössischer Gesinnung zeugenden Beschluß fassen und nicht engberzig sind.

Matthys. Ich bin der Ansicht, wir werden im Kanton Bern einmal dazu kommen, das Stimmrecht an den Gemeinden dem politischen Stimmrechte gleich zu normiren. Allein ich weiß, daß die Gesetzgebung keine Sprünge machen kann. Deswegen stimme ich zum Vorschlage der Regierung und bekämpfe denjenigen des Herrn Blösch. Wenn der Antrag des Herrn Blösch angenommen würde, so würden wir im Jahre 1860 hinter das Gemeindegesetz von 1852 zurückgehen; warum? Gegenwärtig kann ein Schweizerbürger aus einem andern Kantone in der Gemeinde Bern das Stimmrecht ausüben, wenn er Grundbesitz hat. Nehmen Sie den Antrag des Herrn Blösch an, so ist er künftig ausgeschlossen, auch wenn er Grundbesitzer ist, aber sein Kanton nicht Gegenrecht hält. Kann man gegenwärtig ein solches Ziel im Auge haben? Ich glaube nicht, sondern wir sollen jedem Schweizer das Stimmrecht einräumen, der ein natürliches Interesse hat, daß die Gemeindeadministration gut besorgt werde. Welcher Bürger hat ein solches Interesse? Wer an die allgemeinen Ausgaben etwas beiträgt. Wer zahlt, befehlt. Das ist ein Grundsatz, der bei Erlassung des Gemeindegesetzes geltend gemacht wurde. Was sehen Sie gegenwärtig? Sie sehen, daß einzelne Eidge nossen im Kanton Bern einen Geschäftsverkehr von 100—120 Millionen haben, und doch vom Stimmrechte ausgeschlossen sind. Es ist bekannt, daß z. B. Herr Forster-Rommel, ein sehr geachteter Kaufmann und Bürger, Mitglied der Bankdirektion ist, und dieser ist vom Stimmrechte ausgeschlossen. Warum? Er hat nicht etwa in der Känggasse irgend ein Hütlein gekauft, das ihm die Eigenschaft eines Grundbesitzers gäbe. So auch andere Schweizerbürger, welche Angehörigen unsers Kantons Verdienst geben, die dem Kanton nützen, die bedeutende Zellen zahlen müssen; und diese sollten zu der Gemeindeverwaltung kein Wort sagen

dürfen! Ist das recht? Nein. Ich glaube, Jeder, der ein Interesse hat, daß die Gemeindeadministration gut besorgt werde, soll das Stimmrecht an der Gemeinde ausüben können. Ich theile die Ansicht auch, die von anderer Seite geäußert wurde: der Kanton Bern soll vorangehen. Er ging Anno 1846 voran, als er in seiner Verfassung das Prinzip der Reziprozität aufstellte. Später kam die Bundesverfassung und stellte alle Schweizer bezüglich des politischen Stimmrechtes gleich. Ich anerkenne, wir sind durch die Bundesverfassung nicht gebunden in Gemeindefachen, aber wir sollen dessen ungeachtet vorangehen.

Carlin. Ich wünschte beim Art. 1 die Bestimmung zu vervollständigen, welche unter der litt. b erscheint, und diese Bestimmung etwas klarer und gewissen Verhältnissen anwendbarer fassen. Die litt. b sagt, daß das Stimmrecht denjenigen zukomme, welche eine öffentliche, direkte Abgabe zahlen, oder eine Taxe, welche zu Deckung der allgemeinen Kosten der Gemeindeverwaltung bestimmt ist. Man versteht nun aber unter Taxe einen Anschlag in Geld. Es gibt aber noch andere indirekte Abgaben; es sind die lokale Lasten und Leistungen, welche ebenfalls das Recht geben müssen, sich an den Gemeindeverhandlungen zu betheiligen. Daher wünschte ich, die Worte beigefügt zu wissen: „oder die an die örtlichen Lasten oder Leistungen beitragen.“ Ich bezeichne unter diesen Lasten diejenigen, welche aus Truppendurchmärschen entstehen. Wir haben z. B. gesehen, daß Professoren, Advokaten, Aerzte, die keine Grundsteuer im Jura zahlen und doch verpflichtet waren, 5, 6 Militärs bei ihrem Durchmarsch in Quartier aufzunehmen, dessen ungeachtet in den Gemeindeversammlungen nicht stimmen dürfen. Ich möchte daher, daß man beifüge, es sollen alle die, welche zur Tragung der Gemeindefasten mithelfen, gleichermäße des Stimmrechtes theilhaftig sein. Was den von Herrn Blösch gestellten Antrag betrifft, so ist derselbe vom Standpunkte des Kantons und des Rechts gerechtfertigt. Denn in der That, Rechte lassen sich nur durch Gegenrechte und gegenseitige Konzeptionen erwerben. Wir könnten sagen: wir ertheilen Euch dieses Recht und Ihr gewähret uns, was wir Euch gewähren. Die Kantonalverfassung würde uns rechtfertigen. Aber hier müssen andere Rücksichten, die aus einem höhern Interesse, aus einem schweizerischen, eidgenössischen Gesichtspunkt entspringen, vorherrschen. Ich schließe mich daher der Ansicht an, welche den Kanton Bern mit einem guten Beispiel vorangehen lassen will. Natürlicher Weise wird die Gemeindeverwaltung deswegen nicht darunter leiden. Wenn es sich darum handeln würde, einen Vertrag zwischen Kantonen aufzustellen, so würde die Frage eine ganz andere sein, allein hier handelt es sich um ein Gesetz, welches mehreren Mitbürgern das Recht gewährt, in den Gemeinden zu stimmen. Sodann kann die Regierung von Bern noch etwas Besseres thun, sie kann sich an die Kantone wenden und ihnen sagen, sie möchten daselbe thun. Ich glaube, die Regierung dürfte sich an die andern Stände, an denjenigen von Waadt wenden, und sagen: Sehet hier einen neuen Weg zu liberalen Verbesserungen, zu denen wir das Beispiel geben! Das ist der allgemeinen Beachtung werth. Eine andere Bemerkung, die Herr Blösch machte, ist folgende, er sagte: der Jura werde wahrscheinlich zu dem Steuersystem zurückkehren, welches im alten Kantonsheil Gesetz ist. Er sagte nicht, er hoffe es, sondern, er vermuthete es. Ich theile diese Hoffnung nicht, denn ich glaube, daß das System der Grundsteuer vorzuziehen sei, allein ich sage nicht, daß es das einzige sein sollte. Wir können vermittlest von Patentabgaben auch diejenigen Bürger, welche nichts zahlen, erreichen; aber ich möchte, daß die gegenwärtige Norm die einzige sei, der vor allem Andern zu besteurende Gegenstand. Wir sind hier nicht dazu da, um die große Frage der Steuervertheilung zu behandeln, zu welcher letzterer ich sehr wenig Glauben habe, denn ich glaube sehr wenig. Die Frage der Besteuerung von Vermögen und Einkommen ist eine neue, aber wenn man die Erfahrung befragt und sieht, was die öffentliche Meinung darüber sagt, so muß man der Grundsteuer den Vorzug geben. Ich sage

dieß nur zur Bestätigung dessen, was man schon darüber gesagt hat. Möge die Aenderung gelingen, aber in der Form einer Vervollständigung. Meine Bemerkungen fassen sich daher in der Redaktionsveränderung zusammen, die ich vorschlage.

Feuere. Die Bemerkungen des Herrn Carlin sind begründet. Allein er muß nicht glauben, daß der Jura das System der Grundsteuer von sich werfen will. Es handelt sich nur darum, es mit andern Systemen, die in andern Schweizerkantonen bestehen, zu verbinden. Ich habe hauptsächlich das Wort ergriffen, um Herrn Carlin bezüglich der litt. b, bei welcher er eine Aenderung anbringen möchte, entgegenzutreten, und ihm zu sagen, daß diese Modifikation sich schon im § 1 vorfindet. Der genannte Redner sagte nämlich, daß, Advokaten, Aerzte und andere Personen nicht im Falle seien, an den Gemeindeversammlungen stimmen zu können. Es ist dieß richtig, aber der § 1 entspricht bereits dem Wunsche des Herrn Carlin, indem er sagt: „Im neuen Kantonsheile sind auch diejenigen Kantons- und Schweizerbürger stimmberechtigt, welche außer den unter a und c bezeichneten Requisiten ein Vermögen oder ein Einkommen besitzen, welches im alten Kantonsheile der Besteuerung unterworfen wäre.“ Wenn also ein Arzt im Jura keine Steuer bezahlt, so ist sicher, daß, wenn er im alten Kantonsheil wäre, er einer solchen unterworfen und zu bezahlen verpflichtet wäre. Der von Herrn Carlin ausgesprochene Wunsch findet sich also bereits in dieser Bestimmung erfüllt. Im Uebrigen unterstütze ich den § 1.

Dr. v. Gonzenbach. Ich erlaube mir, vom Herrn Berichterstatter eine Auskunft zu verlangen. Es heißt im § 1, von der Bedingung der einjährigen Ansfähigkeit seien diejenigen Einwohner enthoben, welche der Gemeinde nach litt. b Zellen bezahlen. Ich möchte nun wissen: was versteht der Herr Berichterstatter unter „Zellen?“ Versteht er unter denselben nur die Abgabe der Grundsteuer, oder auch Zellen vom Einkommen? Man meint hier, dieses Gesetz habe nur Konsequenzen für große Ortschaften, wie Bern, St. Zimmer u. s. w. Aber es kann für kleine Gemeinden auch große Folgen haben. Nehmen Sie z. B. Bolligen; es handelt sich um den Bau der Waldbau, um die Ausführung eines großen Unternehmens, bei dem viele Leute angestellt sind; wir erhalten ein neues Einkommenssteuergesetz, das, wie gegenwärtig im Kanton Zürich vorgeschlagen wird, bei einem Einkommen von 100 Fr. anfängt, z. B. mit einer Telle von 20 Rp. Nun wäre nach dem vorliegenden Gesetze jeder, der eine Telle bezahlt, an der Gemeinde stimmberechtigt. Daraus könnte unter Umständen für dieselbe eine bedeutende Gefahr entstehen. Oder nehmen Sie an, es baut Jemand eine Fabrike, eine große Baumwollenspinnerei; eine Menge Leute werden in diesem Etablissement angestellt, man bezieht von ihnen eine Steuer, und dadurch wären sie stimmberechtigt. Ich betrachte dieß als gefährlich gegenüber den betreffenden Gemeinden. Darum soll man sagen, daß Derjenige, welcher das Stimmrecht in der Gemeinde ausüben will, wenigstens ein Jahr (ich gestehe ganz offen, daß ich gerne zwei Jahre festsetzen würde) in der Gemeinde angewesen sein soll. Es ist jetzt Mode, daß man den Leuten gerne Stimmrecht einräumt. Es war einst eine andere Mode, und wie handeln Sie in ihren Privatverhältnissen? Lassen Sie Einen in ein Handelsgeschäft hineinreden, wenn er kein Interesse daran hat? Nein; er muß ein Interesse am Geschäfte haben, bevor Sie ihm eine Einmischung gestatten. Und so soll es mit der Gemeinde sein. Nach einem Jahr Aufenthalt hat der Betreffende noch wenig Interesse für die Gemeinde, wo er wohnt. Die Bundesverfassung sagt: der Schweizer ist überall ein Schweizer; aber deswegen, weil er ein Schweizer ist, hat er noch kein besonderes Interesse für die Gemeinde Bolligen oder Muri. Die Frage ist eigentlich die: wünschen Sie, daß Leute, die ein Interesse für die Verwaltung der Gemeinde haben, oder solche, die es nicht haben, mitwirken? Ich will keinen Gegenantrag bezüglich des einjährigen Aufenthaltes stellen,

obchon ich bekenne, daß ich es für besser hielte, wenn ein zweijähriger Aufenthalt gefordert würde. Ich erlaube mir diese Bemerkungen, damit man nicht meine, es wälten Ansichten vor, wie sie vor Jahrhunderten bestanden, wo die eine Gemeinde sich von der andern absperre, damit man mir nicht eine Obskurantenkappe aufseze. Ich führe das Beispiel der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika an; dort ist es Gesetz, daß der Einwanderer erst, wenn er sich sieben Jahre im Lande aufgehalten, naturalisirt werden kann; auch kann er erst dann zu Beamtungen gelangen. Man kann also sehr verschiedene Ansichten über die Sache haben. Die Richtung herrscht vor, so viel als möglich zu egalisiren und ich will daher den Antrag nicht stellen, von der Bedingung des einjährigen Aufenthaltes abzugehen; aber wenn man weiter herabgehen und nur eine zufällige Telle vom Einkommen verlangen wollte, so würde ich darauf antragen, das ganze vortlegte Alinea zu streichen.

v. Känel. Ich ergreife das Wort, um einen kurzen Antrag zu stellen. Wenn das Gesetz unverändert angenommen wird, wie es vorliegt, so kann der Fall eintreten, daß Liegenschaftsbesitzer und Leute, die Vermögen haben, vom Stimmrecht in den Gemeinden ausgeschlossen wären, wo man keine Tellen bezieht. Das ist im Seeland und anderwärts der Fall. Es kaufe Einer eine Liegenschaft, der weder Staatssteuer noch Telle zu bezahlen hat, und also nach dem Wortlaute des Entwurfs vom Stimmrecht ausgeschlossen wäre. Darf man einem solchen Bürger zutrauen, daß er ein Interesse an der Gemeindeverwaltung habe? Ich glaube ja, um so mehr, als nach diesem Gesetze eine Menge Schweizerbürger, die eine ganz geringe Einkommenssteuer bezahlen, das Stimmrecht erhalten. Ich könnte Beispiele anführen, und stelle daher den Antrag, Liegenschaftsbesitzern, die keine Steuer bezahlen, weder an den Staat noch an die Gemeinde, das Stimmrecht ebenfalls einzuräumen.

Blösch. Ich habe nur eine Erklärung abzugeben. Herr Matthys sprach schon privatim gegen mich den Zweifel aus, ob ich den Grundsatz der Reziprozität auch gegenüber Schweizern anwenden möchte, die Grundeigentum besitzen. Darüber habe ich keinen Zweifel, daß nach meinem Antrage die Reziprozität nur gegenüber denjenigen kantonsfremden Schweizerbürgern ausgesprochen werden soll, die nicht Grundeigentümer sind. Bisher war das Verhältniß so, daß die Schweizerbürger anderer Kantone, die kein Grundeigentum haben, vom Stimmrecht ganz ausgeschlossen sind. Ich will nun einen Schritt weiter gehen und auch denen das Stimmrecht einräumen, die nicht Grundbesitzer sind, aber deren Heimatkanton uns Gegenrecht hält.

Stuber. Das vorliegende Gesetz hat zwei Zwecke, nämlich die Regulirung des Stimmrechts gegenüber Angehörigen des alten und des neuen Kantons und gegenüber den kantonsfremden Schweizerbürgern. Das sind die zwei Hauptpunkte. Was den Grundsatz der Reziprozität betrifft, so will ich Sie darüber nicht lange aufhalten. Ich schliesse mich in dieser Beziehung den von Herrn Blösch geäußerten Ansichten an. Der Bemerkung des Herrn Stockmar, daß die Bundesversammlung gegen die Aufstellung des Reziprozitätsgrundsatzes einschreiten konnte, stimme ich nicht bei. Es ergibt sich aus der Bundesverfassung, daß diese Behauptung nicht richtig ist, indem sie dem Niedergelassenen den Genuß aller Rechte der Bürger des Kantons, in welchem er sich niedergelassen hat, gewährt, „mit Ausnahme des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten.“ In dieser Beziehung hat die kantonale Gesetzgebung vollkommen freie Hand zu machen, was sie will, und keine Bundesbehörde hat das Recht, ihr einen Zwang anzuthun. Was die Kantonsverfassung betrifft, so finde ich, ihre Bestimmungen sollen analog hier maßgebend sein. Sie stellt den Grundsatz der Reziprozität auf, und thut recht daran. Man sagt, Bern solle den andern Kantonen vorangehen. Bis zu einem gewissen Punkte bin ich einverstanden, aber man muß sich klar machen, wohin

das führt. Wenn die Versammlung den Vorschlag des Regierungsrathes ohne Vorbehalt des Gegenrechts annimmt, so ist es ein sehr bedeutender Schritt zur Zentralisation. Die zwischen Kanton und Kanton bestehenden Unterschiede werden verwischt, der Einheitsstaat tritt immer näher, und wir kommen zu dem Resultate, vor dem Mancher, von welchem man es meint, nicht zurückschreckt. Vor der Hand möchte ich aber noch nicht darauf hinstreben. Aus diesem Grunde möchte ich den Grundsatz der Reziprozität aufstellen. Sollte der Große Rath damit nicht einverstanden sein, so würde ich dann eventuel den Antrag stellen, daß für kantonsfremde Schweizerbürger eine zweijährige Ansässigkeit im Kanton erforderlich sei, bevor sie das Stimmrecht erhalten. Ein Redner sagte, daß es Schweizer in unserm Kantone gebe, die in sehr bedeutendem Maße bei der Wohlfahrt der Gemeinden theilhaftig seien, und doch nicht stimmen können. Das ist richtig; aber die Besitzer bedeutender Etablissements werden durch einen längern Aufenthalt im Kanton ein Interesse an den Gemeindeangelegenheiten haben, sie werden nicht, wie die flottante Bevölkerung, von einem Tage zum andern den Wohnsitz wechseln. Es liegt daher in der Dauer der Ansässigkeit eine gewisse Garantie. Wenn ein Schweizerbürger zwei Jahre in einer Gemeinde wohnhaft ist, so nimmt man an, er habe die Absicht, länger zu bleiben. Ich glaube, wenn man diese Bedingung aufstellt, so sei man doch dem Vorwurfe des Liberalismus nicht ausgesetzt, und auf der andern Seite hat man doch eine Schranke, die ihre Wirkung vielleicht für eine lange Reihe von Jahren hat. Die Stellung des Jura berühre ich sehr ungern, doch muß ich mir ein Wort erlauben. Bis dahin machte im Jura die Grundsteuer Regel, künftighin sollen nach diesem Gesetze dort auch diejenigen stimmen können, die zwar im Jura keine Steuer zahlen, die aber eine solche zahlen würden, wenn sie im alten Kanton wohnten. Ich weiß nicht, ob das dem Jura konvenirt. Wir haben heute gehört, daß man dahin strebt, auch im Jura die Kapital- und die Einkommenssteuer einzuführen. Es dünkt mich, man thue am besten, die damit betraute Kommission machen zu lassen. Fast in jeder Sitzung thut man einen Schritt mehr zur administrativen und legislativen Trennung zwischen dem alten und neuen Kanton. Ich kann die Ansichten nicht theilen, die hier über die Stellung des Jura geäußert wurden, und stelle den Antrag, den Passus zu streichen, welcher das Verhältniß der Stimmberechtigung im Jura normirt.

Bernard. Ich ergreife das Wort, um den Antrag des Herrn Stuber zu unterstützen. Was bezweckt dieser Artikel? Man beabsichtigt damit, daß Berner- oder Schweizerbürger, die Grundbesitz oder Einkommen haben, welche im alten Kantonsheil steuerpflichtig sind, auch im Jura, wo sie nichts bezahlen, stimmberechtigt seien; daß sie auch in den Gemeindeversammlungen stimmen können. Nun ist das ein Unding! Denn wie, ein Fremder hätte das Recht im Kanton Bern in Gemeindeangelegenheiten den Ton anzugeben? Das ist nicht verständlich! Uebrigens frage ich, wohinaus will man damit? Denn wer den Zweck will, will auch die Mittel dazu. Was man damit beabsichtigt hat, verschwiegen man. Was mich betrifft, so erblicke ich in dieser Abänderung des Gemeindegesetzes nur den einzigen Zweck, im gegebenen Fall z. B. in Bern, St. Immer vermittelt einer Majorität größere Derlichkeiten zu erdrücken. Und wozu? Um ein Unrecht zu sanktioniren. Wenn z. B. ein St. Galler ein Geschäft und Arbeiter in einer Gemeinde hat, so hatte er das Recht zu stimmen, wie die Ortsbürger, um dann, wenn er die Interessen des Ortes gefährdet hat, wieder heimzukehren. Zudem scheint mir dieser versteckte Zweck nicht zur Wohlfahrt des Landes zu dienen, und insbesondere ist er eine Ungerechtigkeit für den Jura. Warum will man denn den Schweizern anderer Kantone erlauben, sich in unsere Gemeindeangelegenheiten einzumischen? Herr Stockmar sagte uns, daß die Kommission, welche von der Regierung ernannt worden, in ihrer Arbeit vorgeückt sei. Wenn dem so ist, warum ist es denn nöthig, einen Uebergang-

zustand zu schaffen, denn in der That, ist es nur ein Uebergangsgesetz, das wir hier zu berathen haben. Warum also in die Gemeindeverhältnisse für sechs Monate Verwirrung bringen? Man hat hier von Steuern gesprochen. Auch ich bin der Ansicht, daß in dieser Hinsicht etwas geschehen soll; ich selbst habe einen Antrag eingereicht, der eine Umgestaltung unseres Steuersystems und zugleich die Einführung des Patentsystems bezweckt. Ich bin entzückt zu hören, daß die Kommission in ihrer Arbeit vorgerückt sei, und gerade deswegen will ich nicht, daß man für sechs Monate in die Gemeindeverhältnisse Verwirrung bringe. Ich schlage daher konsequenter Weise vor, den Schluß dieses Artikels zu streichen. Bei Art. a ist nur gesagt, daß das Stimmrecht denjenigen zukomme, die der bürgerlichen und politischen Rechte theilhaftig sind. Nun müßte man, um alle die zu kennen, welche im Genuß dieser Rechte sind, ein besonderes Verzeichniß aufstellen, denn auf andere Weise wüßte man nicht, woran sich halten. Nach meiner Ansicht sollte man sich darauf beschränken und sagen, in welchem Alter man das Stimmrecht besitze. Obnehin ist schon in den Gemeinden in dieser Hinsicht genug Verwirrung. Es ist unumgänglich nothwendig, eine Gränze zu ziehen, sonst wird man nur mehr Unordnung herbeiführen. Ich schlage daher vor, das letzte Alinea zu streichen.

Migy, Vizepräsident des Regierungsrathes. Ich ergreife das Wort hauptsächlich, um den Sinn des Gesetzes, soweit es den Jura betrifft, festzustellen. Herr Stuber rief aus, daß es bald an der Zeit sei aufzuhören, dieser Landesgegend eine andere Stellung zu geben, als der alte Kantonstheil hat. Auch Herr Bernard findet seinerseits darin eine schreiende Ungerechtigkeit, weil durch das letzte Alinea eine Verwirrung in den Gemeinden eingeführt werde. Man könnte nach der Weise, wie man sich über diesen Gegenstand ausdrückt, glauben, daß der Einwurf irgendwie begründet sei, aber diese ganze Behauptung fällt zusammen, sobald man sich die Mühe nehmen will, das Gesetz in seinem wahrhaften Geiste auszulegen. Sehen wir nun, was daran ist. Als das Gesetz über die Gemeindeorganisation von 1833 promulgirt war, mußte man eine der folgenden Bedingungen erfüllen, um des Stimmrechts in der Gemeinde theilhaftig zu sein, nämlich: 1) im Gemeindebezirk ein Grundeigenthum von wenigstens 300 Fr. Werth besitzen; 2) entweder Pächter oder Miether im Gemeindebezirk sein und einen Pachtzins jährlich, sei es in Geld oder Naturalien, von wenigstens Fr. 120 zahlen. Unter der Herrschaft dieser Gesetzgebung waren wir so ziemlich auf gleicher Linie, ungeachtet der Verschiedenheit des Steuersystems, denn diese geforderten Bedingungen bestanden in beiden Kantonstheilen. Aber 1852, als man ein neues Gemeindegesetz promulgirte, schuf man ein System der allergrößten Ungleichheit, man führte eine Ausnahme für den Jura ein. Ich will es nachweisen. Im Jahr 1852, anstatt das System, welches einem Grundbesitzer erlaubte in seiner Gemeinde zu stimmen, aufrecht zu behalten, kam man dazu, das Recht in der Gemeindeversammlung zu stimmen allen Bernerbürgern zu ertheilen (ich will hier das Gesetz selbst anführen): „d die eine direkte Staats- (Grund-, Kapital- oder Einkommen-) Steuer oder eine Telle zu den allgemeinen Verwaltungskosten der Gemeinde bezahlen.“ Bemerken Sie wohl, daß alle durch das Gesetz von 1833 aufgestellten Bestimmungen, die die Bedingungen des Stimmrechts enthielten, verschwinden, um an ihrer Stelle durch eine Gemeindetare ersetzt zu werden. Nun gut, gerade durch dieses Mittel hat man eine Masse von bürgerlichen Mitbürgern vom Recht in den Gemeinden zu stimmen ausgeschlossen. Ich frage nun, ist das recht? Sehen wir, was daraus entstanden ist. In vielen Bürgergemeinden wie z. B. St. Immer, Courtelary und andern mehr, wo die örtlichen Lasten auf der Bürgerschaft lagen, trat die Folge ein, daß die Ortsbewohner nicht das Recht hatten mitzustimmen, weil Niemand als die Grundeigentümer etwas dazu zahlen mußte. So kam es, daß ich selbst, als ich in Courtelary wohnte, nicht das Recht hatte zu stimmen; ja selbst

der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks hatte ebenfalls nicht das Recht, zu stimmen, weil die Gemeinde, die allen Gemeindeauslagen gewachsen war, nichts von den Einwohnern verlangte und diese hinwieder, die keinen Grundbesitz hatten, nicht alle einige Ruthen Land kaufen wollten, um dadurch das Stimmrecht zu erwerben. Demnach hat man gerade diese Bestimmung, die so sehr den Unwillen des Herrn Bernard erregt, deswegen aufgenommen, um diese Ungleichheit verschwinden zu lassen, und den Jura wieder in dieselbe Stellung zu versetzen, welche der alte Kantonstheil einnimmt. Man will eben diese Abweichung verschwinden lassen, eine Ungleichheit, die bisher so viele Bürger abhielt in Gemeinden zu stimmen, weil sie nicht einige Joll Boden besaßen. Man ist daher weit entfernt, den Jura in eine ausnahmsweise Stellung zu versetzen; wie man behauptet hatte, will man ihn vielmehr derjenigen durch dieses Gesetz nähern, in welcher sich der alte Kantonstheil befindet. Wenn nun Herr Bernard uns sagt, daß dieß Verwirrung in den Gemeinden pflanzen heiße, so muß ich gestehen, daß ich dieß nicht fasse. Was kann es in der That für eine Verwirrung abgeben dadurch, daß wir uns im Jura in einer ähnlichen Lage befinden werden, wie diejenige der Bürger ist, welche, ohne Grundbesitz zu haben, in den Gemeindeversammlungen stimmen können, wenn sie nur versteuerbares Gut oder Einkommen besitzen. Wohlan! wenn ihr im Jura keinen Grundbesitz habt, und die Gemeinde keine örtlichen Auslagen verlangt, so könnt ihr dort heutzutage euer Stimmrecht nicht ausüben. Ich wiederhole es, als ich nach Courtelary kam, hatte ich kein Recht zum Stimmen, denn ich besaß kein Land. Ich war freilich auf das Stimmregister gesetzt, aber ich wollte von diesem Umstand keinen Gebrauch machen um zu stimmen. Sie gestehen doch zu, daß, wenn man heute solche Ungerechtigkeiten gut machen will, und man durch dieses Gesetz die Bedingungen des Ausweises von Vermögen oder einer Stellung aufstellen will, die das Stimmrecht gestatten, daß man dadurch eine Lücke ausfüllt und hinsichtlich des Stimmrechts die Gleichheit zwischen den Bürgern der beiden Landestheile herstellt. Indem ich das Wort über diese Frage ergriff, wollte ich die Aufmerksamkeit der Versammlung auf die Nothwendigkeit einer ähnlichen Gesetzesbestimmung richten. Auch sieht man im Art. 4 eine wichtige Maßnahme, nämlich im Schlußsatz, der bestimmt, daß der Regierungsrath insbesondere ermächtigt sei, die nöthigen Maßnahmen zur Anwendung der Bestimmung im I. Artikel, betreffend das Stimmrecht im Jura, zu fassen. Dieser Punkt muß bestimmt werden. Indes hat man das Prinzip der vollständigsten Gleichheit festgestellt, ja man könnte wohl sagen, daß man dadurch den Grundstein zur einheitlichen Steuergesetzgebung für den ganzen Kanton gelegt habe. Indem man diese Bestimmung in das Gesetz aufnimmt, wollte man daher nur die Gleichstellung für den Jura schaffen, indem man uns völlig auf denselben Fuß bringt, auf welchem sich der alte Kantonstheil befindet. Deswegen begreife ich denn auch nicht, warum man nicht in den wahrhaften Sinn des Artikels eingehen will, der nur zum Zwecke hat, eine Lücke in der Gesetzgebung auszufüllen, denn das Steuersystem des Jura setzt mich in die Unmöglichkeit zu stimmen. Aus dem Grunde, das Gleichgewicht herzustellen, die Ungleichheit verschwinden zu lassen, die hinsichtlich des Stimmrechts die beiden Kantonstheile trennt, hat man daher vermittelst des Prinzips der Gleichheit diese beiden Landestheile in dieselbe Stellung gebracht. Deswegen weise ich Alles das, was Herr Bernard gegen diesen Gesetzesentwurf gesagt hat, als dem Geist und Zweck desselben entgegen, zurück. Herr Stuber sagt nun, daß dem Gesetzesentwurf die Centralisationsbestrebung anlebe. Nun ist dieser Vorwurf übertrieben. Denn in der That, auf was beruht der Entwurf, und welche Grundsätze sind bei der Gemeindeorganisation anzuwenden? Vor Allem hat die Bundesverfassung durch ihre Bestimmungen grundsätzlich das System der Reziprozität verworfen. Bevor diese Verfassung entstanden war, bestanden zwischen den Kantonen Konkordate. Aber welche Folgen hatten auch sie? War ein Morgauer in einer hiesigen Gemeinde niedergelassen,

so fragte man, ob die Berner in seinem Kanton derselben Rechte theilhaftig seien; so sprach man auch zu den Waadtländern und anderweitig. Dieses System wies schon einen großen Nachtheil auf, indem es das Prinzip der Unabhängigkeit zerstörte. Nun kam die Bundesverfassung vollständig das Reziprozitätssystem abzuschaffen; sie stellte den Grundsatz auf, daß die Schweizer überall Schweizer sind, daß die Aargauer in Bern wie die Berner behandelt werden sollen, daß für sie dieselben Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzes gelten sollen, wie für die Kantonsbürger, daß man nicht mehr wird fragen müssen, wie die Berner im Aargau gehalten werden, daß sie hier gleich wie die Aargauer müssen gehalten werden, und dieß ist's auch, was man den Bernern in den übrigen Kantonen sagt. Seitdem also die Bundesverfassung in Kraft ist, sah man ein, daß dieses Prinzip weit besser ist als dasjenige der Reziprozität. Daher muß man es auch nicht als eine Richtung zur Zentralisation betrachten, denn dieses in die Gesetzgebung übergegangene Prinzip liegt in der Natur der Sache und der Einrichtungen des Gemeinwesens. Sehen wir schließlich, wie es sich anderwärts verhält, und ob die Fremden, die im Kanton sind, auch von der Nichtbetheiligung in Gemeindefachen betroffen werden. Ich will vom Kanton Neuenburg sprechen. Geht in die Berge, ihr findet dort eine kantonsfremde Bevölkerung. Wenn ihr nach Voile, nach La-Chaux-de-Fonds und alle die großen Mittelpunkte der Industrie geht, so werdet ihr dort daselbe Verhältnis finden. Der Kanton Neuenburg könnte sagen, daß man in der Mehrzahl unserer großen industriellen Mittelpunkte den aus allen Ecken der Schweiz hergelassenen Fremden nicht gestatten wolle, an den Gemeindeangelegenheiten Theil zu nehmen. Aber weit entfernt, das Municipalitätsprinzip macht dort das Gesetz und Niemand beklagt sich. Warum sollte man denn auch einem Mitbürger, sei er Waadtländer oder Berner, der die nöthigen Garantien nachweist, zumuthen, daß er alle die Wechsel des Gemeindelebens ertragen und an allen Lasten Theil nehmen solle, aber daß er ein Recht nicht ausüben dürfe, für welches er alle Garantien bietet, und alle Bedingungen erfüllt? Ich frage Sie, ob wir einander nicht alle wie Mitglieder einer Familie betrachten sollen, da dieses Prinzip doch alle unsere Institutionen, die eidgenössischen und kantonalen beherrscht. Es ist dies eine nothwendige Folge der Entwicklung unsern Einrichtungen. Man fährt freilich an, was wahr ist, daß man in den Vereinigten Staaten Nordamerikas fünf Jahre Aufenthalt sein müsse, um dort die Einbürgerung zu erlangen. Allein diese Hinweisung hat keine große Bedeutung, in meinen Augen wenigstens, denn es handelt sich hier gar nicht um die Naturalisation, die durchaus kein hauptsächliches Erforderniß für das Stimmrecht in einer Gemeinde ist, denn in Frankreich, wo das System der Ortsgemeinde besteht, kann man nichtdestoweniger doch stimmen. Diese Argumentation betrifft daher den Gegenstand nicht, auf den man sie anwenden möchte. Zudem halte ich dafür, daß man nicht das Beispiel von Kantonen befolgen sollte, die das gleiche Recht unsern Mitbürgern nicht gestatten, und zwar am wenigsten in dem Zeitpunkt, wo man das Prinzip als das wahre erkennt. Es ruft mir diesen Haufen von Einrichtungen in's Gedächtniß, den wir noch besitzen und in Folge dessen ein Badener, der ein Grundstück in unserm Kanton erwerben will, vorerst eine Eingabe an die hohe Regierung richten und nachher bescheinigen muß, daß die Berner ebenfalls desselben Rechts in seinem Heimathland genießen. Ich wollte mit dem, was ich eben aussprach, die Versammlung auf den richtigen Geist des Gesetzes aufmerksam machen.

Dr. Fliche. Ich dachte im Entferntesten nicht daran, daß die Abgeordneten des Jura an der Berathung Theil nehmen würden. Nach dem, was ich gehört habe, ist unter den Abgeordneten keine große Meinungsverschiedenheit; einzig Herr Bernard hat eine abweichende Ansicht. Wenn sich der Jura heute in einer ausnahmsweisen Stellung befindet, die er sich nicht selbst geschaffen hat, aber die seiner Gesetzgebung entspringt, so muß diese Stellung geordnet und der Unterschied,

der zwischen den beiden Landestheilen bezüglich des Steuerwesens besteht, möglichst beseitigt werden. Unsere Gesetzgebung im Jura fußt auf der direkten Steuer, und keineswegs ist es der Fall, wie im alten Kantonsheil, daß der Bürger, der seinen Beitrag an die Gemeindefachen leistet, auch berufen wäre, an den Gemeindeberathungen Theil zu nehmen. Wenn man nun dahin strebt, diesen Unterschied zu beseitigen, so geschah es mit dem Bewußtsein der Nothwendigkeit, denn diese Maßregel ist im Interesse der jurassischen Bevölkerung. Herr Stockmar hat sich vernehmen lassen, daß der Jura eines Tages die Gleichstellung mit dem alten Kantonsheil zu verlangen kommen werde. Es wäre zu wünschen, daß dem so sei; allein die Sache ist schwierig geworden. Der Redner hat wohl von einer durch die Regierung ernannten Finanzkommission gesprochen, aber Herr Stockmar hat sich hier einen Irrthum beikommen lassen, denn diese vom Regierungsrath ernannte Kommission ist mit der Revision des Cadalters beauftragt, und durchaus nicht mit der Revision unseres Steuersystems, dem man nach meiner Ansicht vom Standpunkte der Verfassung aus nicht zu nahe treten darf. Man könnte ohne Zweifel auf dem Wege der Gesetzgebung einige Abänderungen anbringen, aber ohne eine Verfassungswidrigkeit zu begehen, läßt es sich nicht antauchen. Ich unterstütze, was in dieser Hinsicht Herr Carlin gesagt hat. Bezüglich der den Bürgern zu erleichternden Stimmunggebung gilt, was man oft gesagt: wer zahlt, stimmt, und wer stimmt, der zahlt! Uebrigens soll derjenige, der an der Gemeindeverwaltung Interesse nimmt, nicht bei Seite geschoben werden; jedes Individuum, das an die Gemeindefachen beiträgt, soll auch an der Stimmunggebung Theil nehmen und nicht ausgeschlossen sein.

Gangwiller. Ich erlaube mir auch einige Bemerkungen. Ich kann sagen, daß ich grundsätzlich durchaus nicht gegen die Erweiterung des Stimmrechts bin, wie sie im Gesetze vorgeschlagen wird; aber auf Einiges möchte ich aufmerksam machen, was noch nicht berührt wurde. Der erste Punkt betrifft die Mehrjährigkeit. Wollen wir wirklich durch diesen Grundsatz die Ungleichheit herstellen? Warum wollen wir nicht sagen, die Stimmberechtigung beginne mit dem 23. Altersjahre? Wenn Sie die Ungleichheit wollen, so sagen Sie, derjenige, welcher im Kanton Appenzell mit 18 Jahren mehrjährig ist, könne im Kanton Bern stimmen. Der Antrag des Herrn Blösch wäre eigentlich nicht unbillig. Ich glaube, wir haben eine doppelte Pflicht zu erfüllen, nicht nur gegenüber den Bürgern, welche hier sind, sondern auch gegenüber den Mitbürgern, die außerhalb des Kantons wohnen. Wenn die Behörden sich ihrer nicht annehmen wer soll es dann? Ich glaube daher, wir sollen das Gegenrecht verlangen. Gehen wir in die Kantone Freiburg, Neuenburg, wo Tausende von Bernern sich aufhalten: haben dieselben die gleichen Rechte, wie die Kantonsangehörigen? Ich sage, nein. Im Kanton Neuenburg besteht allerdings das System der Municipalität, auch in Genf, und man wird sagen, daß nach den jetzt herrschenden Begriffen Genf der liberalste Kanton der Schweiz sei, womit ich nicht einzig bin; auch Neuenburg. Was hat aber der kantonsfremde Schweizerbürger dort für Rechte? Hat er etwa das Recht, in der Gemeinde zu deliberiren, Ausgaben erkennen zu helfen? Gar nicht. Er hat das Recht, an der Wahl des größern Municipalrathes Theil zu nehmen, wie hier der Große Rath gewählt wird. Ist das Verhältnis gleich demjenigen, um das es sich heute handelt? Ist es das Gleiche, wenn ich nur an der Wahl eines Gemeinderathes Theil nehmen, oder wenn ich da mitstimmen kann, wo es sich um die Ausgabe von Hunderttausenden oder von einer Million handelt? Es ist durchaus nicht das Gleiche. Ich fürchte mich durchaus nicht davor, wenn der Herr Berichterstatter sagt, es seien hier 450 Schweizerbürger, die bisher das Stimmrecht an der Gemeinde nicht haben, aber es infolge dieses Gesetzes erhalten. Ich will ihnen das Stimmrecht gerne geben, aber nehmen Sie an, sie erhalten dieses Recht, defretiren eine Million zu irgend einem Zwecke; es folgt eine Telle; dann sagen die Betreffenden: die

Telle kommt uns zu beschwerlich vor; der Eine oder Andere hat zwar hier eine Anstellung, aber er will nicht 100—180 Fr. zahlen, sondern zieht weiter. Ich mache Sie auf ein frappantes Beispiel aufmerksam, das sich im Kanton Neuenburg ereignete. Man weiß, wie die Gemeinden Ecole und Lachaurdefonds sich für den Jura industriell hineingerannt haben, als sie eine Betheiligung von Millionen beschlossen. Die Municipalität dekretirte die Uebnahme der Schuld, die Bevölkerung hatte gar nichts dazu zu sagen. Was geschieht? Viele Bewohner dieser Dörfer fühlen sich von der Last zu sehr gedrückt und ziehen in andere Gemeinden. Ich sage also, jedenfalls sollte man verlangen, daß unsere Bürger in andern Kantonen gleich gehalten werden. Will man aber das nicht, so gebe man doch einer Gemeinde die Möglichkeit, daß die Bevölkerung ein Mitwirkungsrecht hat. Hier ist die Gemeinde das Volk und zugleich eine Art Großer Rath. Ich will gerade den Herrn Matthys an etwas erinnern. Wir hatten hier einmal eine Gemeindeversammlung, wo es sich um den Bundesitz handelte, wo eine ruhige Berathung nicht möglich war. Wie soll eine Gemeinde von 2000 Mann sich berathen? Es ist in der Praxis nicht möglich. Also sage ich: wenn Sie weiter gehen wollen, so erklären Sie: die Gemeinde wählt einen großen Gemeinderath, der souverän ist und aus dessen Mitgliedern dann ein engerer Gemeinderath gewählt würde. Nach dem Systeme des Herrn Blösch werden Sie nicht diese Masse von Stimmberechtigten haben. Ich schließe also dahin, daß ich sage: bei der Ausdehnung des Stimmrechts will ich erstens, daß die Sache ausführbar sei, zweitens daß den Bernern in andern Kantonen Gegentrecht gehalten werde. Es bleibt somit zwischen der Reziprozität oder dem Municipalitätssystem zu wählen (letzteres mit bloßem Wahlrecht der Gemeinde). In diesem Sinne möchte ich den Entwurf zur Umarbeitung an den Regierungsrath zurückschicken.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Ich gehe von einem Gedanken aus, der die ganze Frage beleuchtet. Es handelt sich hier nicht um die Frage: Egalisirung oder nicht, — Zentralisirung oder nicht? sondern die Frage ist die: was dient zum Wohle unserer Gemeinden, und was nicht? Ich frage mich: in welcher Weise führen wir unsern Gemeinden Kräfte zu und fördern wir ihr Wohl? Alles, was dazu dient, will ich; alles, was dagegen ist, verwerfe ich. Von diesem Gesichtspunkte aus kommt mir alles, was über Reziprozität, über den ein- oder zweijährigen Aufenthalt gesagt wurde, ganz kurios vor. Ich frage: haben die Gemeinden ein Interesse, daß vermögliche Schweizerbürger (denn um solche handelt es sich hier, die Steuern zahlen) sich bei der Gemeindeverwaltung betheiligen? Niemand wird diese Frage verneinen. Es handelt sich hier um Kräfte, deren Benützung zum allgemeinen Wohl der Gemeinden dient. Also herbei, wer etwas hat! Zweitens frage ich: ist es gut, daß diejenigen, die etwas besitzen, wirklich zu unserer Gemeindeverwaltung ein Wort mitsprechen können, ja oder nein? Ich sage, ja, es ist gut; es liegt im Interesse unserer Gemeinden, daß diejenigen, die durch ihr Vermögen, durch ihren Handel, durch ihren Erwerb das Wohl der Gemeinde heben, auch etwas zur Verwaltung derselben zu sagen haben; es sind eben meistens tüchtige Leute. Es wurde uns schon so oft gesagt, daß wir die Unthätigen, die Lumpen (möchte ich sagen) zu Hause behalten, während die, welche draußen sind, sich als unsere Strebenden, Thätigen bewähren, als Leute, die sich etwas zu erwerben suchen. Und so haben wir es hier auch. Die St. Galler, die Waadtländer, welche nichts taugen, finden Sie daheim auf ihren Bürgergemeinden, und diejenigen, welche sich hier aufhalten, sind solche, die etwas thun, etwas leisten. Nun sehe ich nicht ein, warum wir diese Kräfte nicht für unsere Gemeinden in Anspruch nehmen, für deren Wohl sie nicht verwerthen sollten. Nun sagt man, es wäre schon gut, wenn man in andern Kantonen gleich handeln würde. Aber fragen wir in andern Dingen etwa, was andere Kantone thun? Fragt die Schweiz, wenn es sich um Freihandel oder

Schutz Zoll handelt, was andere Staaten thun? Nein, sondern sie fragt nur: was ist für mich vernünftig, vortheilhaft; was hebt mein eigenes Leben? Und deshalb hat sie trotz allen Schranken, die uns umgeben, doch Freiheit des Handels und Verkehrs, und so ist es auch hier. Beim Freihandel sind es Waaren, hier persönliche Kräfte. Ich halte allerdings dafür, daß wir diese Kräfte für unsere Gemeindeadministration verwenden sollen, sonst würden wir uns die eigenen Adern unterbinden. Die Schweiz hat aus ihrer Liberalität großen Vortheil geerntet; sie hat nicht nur den Ruhm, vorangeschritten zu sein, sondern auch materielle Vortheile. Nicht umsonst kommen andere Staaten nach und nach zur Einsicht, es sei eigentlich eine Thorheit, sich gegenseitig abzusperren und dem Verkehr Fesseln anzulegen. Wir käme es lächerlich vor, wenn man nicht nur die Entwicklung unserer Gemeindeverhältnisse hindern, sondern ihr selbst schaden wollte; denn es ist ein Schaden für die Gemeinden, wenn man alle geachteten Männer, um deren Stimmrecht es sich nun handelt, von der Mitwirkung im Gemeindehaushalte ausschließen will. Freilich kommt es am Ende darauf an: was versteht man unter dem Wohl der Gemeinde? Ich verstehe darunter, daß eine Gemeinde ihre Bedürfnisse zu befriedigen suche, daß sie auf die Beschaffung der nöthigen Mittel bedacht sei, daß sie die Existenz ihrer Bewohner in leiblicher und geistiger Beziehung möglichst zu heben trachte, und daß sie sich nicht darauf beschränke, lediglich die Bedürfnisse einer Anzahl Leute im Auge zu haben, die von Alters her am Orte angesessen sind; das ist nicht die Hauptsache. Das ist mein Hauptgedanke. Ich komme nur noch auf einen ganz untergeordneten Punkt. Herr v. Gonzenbach nahm Anstoß daran, daß den kantonstremden Schweizern das Stimmrecht schon nach einjährigem Aufenthalte eingeräumt werde, und wies darauf hin, wie ein Fabrikbesitzer eine Menge Leute anstellen könnte, die gerade so viel verdienen könnten, um das Stimmrecht zu erhalten. Herr v. Gonzenbach sagt zwar, nach einem Aufenthalte von zwei Jahren gebe er es zu. Ich sehe nun nicht ein, warum diese große Gefahr, die Herr v. Gonzenbach erblicken will, für die Gemeinden nach zwei Jahren geringer sein sollte als nach einem Jahre. Er sollte dann konsequenter Weise sagen, es handle sich um ein zusammengelauenes Pack, um Leute, die ganz andere Ideen haben als wir, denen man ein solches Recht nicht einräumen könne. Ich bin aber der Ansicht, wenn in einer Gemeinde eine Fabrik errichtet wird, bei der eine bedeutende Zahl Arbeiter Anstellung finden, welche sich in dieser Gemeinde ansiedeln, dort ihren Erwerb verdienen müssen, so daß die Bauern ihre Erzeugnisse in nächster Nähe verwerten können, dann soll man solche Verhältnisse nicht unverzüglich lassen. Gehen Sie nach Biel und sehen Sie, welche Bedeutung eine große Arbeiterbevölkerung hat, ob die Anwesenheit einer solchen den Bauern, den landwirtschaftlichen Interessen schade. Ich begreife daher nicht, daß Herr v. Gonzenbach, der sonst bekannlich der Führer derjenigen ist, welche den Freihandel wollen, bei alle Schranken niederreißt, welche dem freien Verkehr entgegen stehen, warum er hier eine solche Schranke aufstellen will, hier, wo es sich um den freien Verkehr persönlicher Kräfte handelt.

Dr. v. Gonzenbach. Nur zwei Worte. Es ist nichts leichter, als Jemanden zu widerlegen, wenn man ihm etwas in den Mund legt, das er nicht gesagt hat. Ich habe nicht gesagt, was Herr Regierungspräsident Schenk mir in den Mund legt. Ich habe gesagt, gegen die Bedingung des einjährigen Aufenthaltes stimme ich nicht, obichon ich zwei Jahre vorziehen würde; dagegen scheine es mir gefährlich, das Stimmrecht einfach an die Entrichtung einer Telle zu knüpfen, so daß Einer, der sich vierzehn Tage nach seiner Ankunft in das Register eintragen ließe, bei der nächsten Gemeindeversammlung stimmberechtigt wäre. Es fragt sich: was fördert das Wohl der Gemeinde? Dieses wird offenbar durch einen längern Aufenthalt eher gefördert. Der einjährige Aufenthalt bietet einige Garantie, der zweijährige würde noch mehr bieten.

Früher konnte man zehn Jahre an einem Orte wohnen, ohne sich darum zu kümmern, was in der Gemeinde vorgeht; es kommt auf die Verhältnisse an. Ich habe z. B. die Ehre, Bürger der Stadt Bern zu sein; ich gehe nie in die Bürgergemeinde; warum? Weil mir die Verhältnisse nicht so genau bekannt sind. Ich bin auch Bürger einer kleinern Gemeinde auf dem Lande, die ich im Einzelnen kenne; da gehe ich in jede Gemeindeversammlung, weil es mich interessiert. Ich wiederhole, was ich vorhin gesagt habe: wenn Sie die Erwerbung des Stimmrechts an der Gemeinde zu leicht machen, so kann unter Umständen — nicht für große Gemeinden, wie Bern, in dieser Beziehung stehe ich auf dem gleichen Standpunkte, wie Herr Schenk — aber in einer kleinen Gemeinde Gefahr eintreten. Herr Schenk ist lange genug auf dem Lande gewesen, um zu wissen, mit welcher geringer Zahl von Theilnehmern man oft Gemeindebeschlüsse macht, wo ein einzelner Mann mit seinen Leuten etwas durchsetzen kann, was der Gemeinde eine Last zuzieht, so daß dann diejenigen, die sie zu sehr drückt, fortziehen, wie Viele jetzt von Locle und La Chaux-des-Fonds fortgehen, um nach Biel und Neuenburg überzusiedeln, indem sie sagen, die Last sei für sie zu drückend. Ich sage also nur, daß man das Stimmrecht nicht zu schnell einräume. Wenn Sie damit die Garantie eines längern Aufenthaltes verbinden, so gehe ich mit Herrn Schenk einig. Aber wer nur vierzehn Tage sich an einem Orte aufhält, bei einem Fabrikanten, bei einem Baumeister, und sich in's Zellregister eintragen läßt, der soll deswegen noch nicht an der Gemeinde stimmen können. Wenn also die Bestimmung des zweitletzten Alinea im § 1 sich nicht bloß auf die Grundsteuer bezieht, sondern auf jede beliebige Telle, die Einer zu entrichten in den Fall kommt, so halte ich es für eine wirkliche Gefahr.

Straub. Ich schaue die Sache einfach an. Es handelt sich darum: will man Bürgern anderer Kantone das Stimmrecht mit leichtern oder schwerern Bedingungen schenken? Ich glaube, weil der Weg in andern Dingen ein langsamer Bursche sei, so soll er auch hier nicht zu schnell gehen; aber bei näherem Nachdenken fand ich, ja freilich soll der Kanton Bern auch hier vorangehen, um auch andere Kantone zu veranlassen, daß sie nachkommen, so daß man sie gewisser Massen fessele. Der Kanton Bern darf hierin vorangehen, wie er schon in manchen Dingen vorgegangen ist. Ich stimme daher zum Entwurfe, wie er vorliegt, aber nicht aus dem von Herrn Regierungspräsident Schenk hervorgehobenen Grunde, nicht weil ich glaube, die Acquisition sei für die Gemeinden eine sehr große. An einigen Orten mag es sein, aber an andern Orten möchte die Neuerung besser unterbleiben. Ich könnte auch Beispiele anführen, wo kantonsfremde Schweizer in der Gemeinde zu einer Art Ortsmagnaten geworden sind. Ferner ist es ein Armuthszeugniß für uns. Nach der Ansicht des Herrn Schenk scheint es, wir haben fremde Kräfte nöthig, um gemeinnützige Unternehmungen zu fördern. Ich glaube das nicht, sondern halte dafür, es seien Leute genug, um die Entwicklung unserer Interessen zu fördern. Also weil ich finde, daß der Grundsatz richtig sei: wer zahlt, der hat zu befehlen, — einzig aus diesem Grunde stimme ich dazu.

Scherz, Regierungsrath. Ich erlaube mir auch einige Worte. Ich gestehe, daß ich verwundert war, den Widerstand gegen den Entwurf daher kommen zu sehen, woher er wirklich kam; ich erwartete denselben mehr von der linken Seite her. Ich erwartete, daß man verlange, daß das neue Gemeindegesetz mit den Bestimmungen der Verfassung mehr in Einklang gebracht werde. Es besteht da eine merkwürdige Logik. Wie Ihnen bekannt ist, hat jeder Staatsbürger, der 20 Jahre alt und ehrenfähig ist, das Recht, an politischen Versammlungen seine Stimme abzugeben, den Großen Rath, den Nationalrath wählen zu helfen. Aber nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes ist seine Stellung eine ganz andere, hier fordert man den Censur. Am einen Orte, wo die Stimmgabe für das

Land viel wichtiger ist, hat der Bürger das Stimmrecht; am andern Orte, wo die Verhältnisse viel einfacher sind, hat er es nicht. Ich erwartete, daß von diesem Gesichtspunkte aus sich eine Opposition geltend machen werde. Ein Fortschritt ist im Projekte, obschon kein Haar von Radikalismus dabei im Spiele ist. Nun ein Wort über den Antrag des Herrn Blösch. Er verlangt Reziprozität. Ich halte dafür, daß der Große Rath diesen Zusatz schlechterdings nicht annehmen soll. Schon von anderer Seite wurde auf die Stellung hingewiesen, welche der Kanton Bern schon als Bundesstift einnehmen soll. Ist es etwa an den Kantonen Freiburg, Zug u. s. w., voranzugehen? Nein; gerade an Bern ist es, welches den Bundesstift hat. Wohin kommen wir mit diesem engherzigen Reziprozitätsgrundsatz? Wir kämen nicht vom Flecke, denn die andern Kantone würden dann den gleichen Vorbehalt machen. Ich sage daher, unsere eigenthümlichen Verhältnisse sollen uns bewegen, hier voranzugehen. Was mich ferner veranlaßt, diesen Standpunkt einzunehmen, ist nicht etwa der Grund, den Herr Bernard angab, als hätte man die Absicht, „d'écraiser une localité“ durch Beziehung kantonsfremder Kräfte, sondern es handelt sich darum, denen ein Recht einzuräumen, die bisher nicht „gerecht und billig“ behandelt wurden. Man verlangte von denselben die Bezahlung von Tellen, aber wenn es an das Stimmen in den Gemeinden kam, durften sie nicht Theil nehmen. Es ist das ein Unrecht, das gut gemacht werden soll. Herr Ganguillet wies auf die Gefahr hin, daß die neuen Stimmberechtigten eine bedeutende Ausgabe erkennen helfen, wenn es aber an das Zahlen käme, fortziehen könnten; das sei im Kanton Neuenburg begegnet. In dieser Beziehung ist Herr Ganguillet im Irrthum; denn nicht die flottante Bevölkerung hat die Beischüsse an den Jura industriell dekretirt, sondern die Municipalbehörden dekretirten sie, und die Bevölkerung, welche bleibt, hat zu bezahlen. Herr Ganguillet befürchtet, es wäre nicht möglich, Gemeinden abzuhalten, weil die Zahl der Theilnehmer zu groß wäre. Das ist eine sonderbare Ansicht. Wenn dieselbe richtig wäre, so müßte man auch gegen Uebersiedlung Maßregeln treffen, indem man entweder eine chinesische Mauer aufzuführen oder ein Mittel anwenden würde, welches der Uebersiedlung entgegenwirken könnte. Herr Bernard behauptete, die Bestimmungen des Entwurfs, so weit sie den Jura betreffen, haben keinen gesunden Sinn. Also hat es keinen gesunden Sinn, wenn man Männern, die als Advokaten, Aerzte, Handelsteute einen großen Wirkungskreis haben, vielleicht bedeutende Kapitalien besitzen, sehr wohlthätig wirken, daß man solchen Männern das Stimmrecht an der Gemeinde einräumen will, während sie jetzt des Umstandes wegen, weil sie zufällig kein Grundeigenthum besitzen, nicht stimmen können, dagegen Andere neben ihnen, die bloß für ein paar hundert Franken Grundbesitz haben, mitstimmen. Ich will es dem Urtheile des Großen Rathes anheimstellen, welches von beiden Verfahren wirklich gesunden Sinn habe. Herr Ganguillet erhob auch deswegen Einwendung, daß die frühere Bedingung der Mehrjährigkeit beseitigt wird. Ich halte jedoch die angefochtene Bestimmung des Entwurfs für richtig. Liegt darin nicht eine Unbilligkeit, daß der 22jährige Bürger, der in jeder Beziehung handelsfähig, in politischer Beziehung stimmberechtigt ist, sich nicht an der Gemeindeversammlung theiligen darf, weil er das 23. Altersjahr nicht erreicht hat, während derjenige, welcher in seinem 22. Jahre heirathet, nach unserm Rechtsbegriffen eigenen Rechtes wird und mitstimmen kann?

Ganguillet. Herr Regierungsrath Scherz muß mich nicht recht verstanden haben. Erstens habe ich nicht gesagt, daß in La-Chaux-des-Fonds die Gemeinde die Beteiligung an der Eisenbahn beschlossen habe. Ich ging von dem Standpunkte aus, es gebe zwei Systeme, und mit beiden seien Fatalitäten verbunden. Ich sagte, im Kanton Neuenburg seien diejenigen, welche die Municipalwahlen treffen, nicht besser gestellt als diejenigen, welche hier den Großen Rath wählen; die Municipalbehörde dekretirte die Ausgaben, und das sei unter Umständen ein Grund, daß viele Einwohner fortziehen. Auf

der andern Seite war ich der Ansicht, wenn man jedem Einwohner das Stimmrecht zugestehet, so sei die Versammlung zu zahlreich. Herr Scherz findet das kurios. Warum hält man nicht geradezu Landsgemeinden? Gerade weil dieselben mit Uebelständen verbunden waren, hat man sie in den kleinen Kantonen, in Schwyz, in Zug abgeschafft. Ich möchte die Versammlung der Stimmberechtigten beibehalten, aber so, daß sie nicht zu zahlreich würde. Ich frage: wenn man z. B. bei dieser Jahreszeit sich auf das Wylerfeld verfügen müßte, um an einer Versammlung Theil zu nehmen, was das für eine Folge hätte. Ich gebe ferner zu, wenn Einer die Jahrgabung hat, so soll er stimmen können, aber da man dieß nicht so bestimmt festsetzen kann, so möchte ich einem Andern, der die Jahrgabung nicht hat, nicht mehr Recht geben, als er im eigenen Kantone besitzt. Ein Appenzeller kann im 18. Jahre stimmen, ein Berner nicht, und doch halte ich dafür, daß ein Berner im 18. Jahre so viel Verstand hat als ein Appenzeller im gleichen Alter. Das Alter der Stimmberechtigung muß jedenfalls nach bürgerlichem Gesez bestimmt werden.

Herr Berichterstatter. Nach der einläßlichen Diskussion, welche über den § 1 stattgefunden hat, kann ich meinen Schluss-rapport kurz halten. Ich glaube vor Allem die Thatsache konstatiren zu sollen, daß von gar keiner Seite ein Antrag gestellt wurde, in der Ausdehnung des Stimmrechts weiter zu gehen, als vom Regierungsrathe vorgeschlagen wird. Daraus glaube ich schließen zu können, daß der Regierungsrath das Richtige getroffen habe, daß der Große Rath an den beiden Hauptrequisiten der Stimmberechtigung: Besitz eigenen Rechts und Steuerpflichtigkeit, festzuhalten gedenke. Aber auch die Thatsache kann ich konstatiren, daß von keiner Seite der Antrag gestellt wurde, die Beschränkungen des Stimmrechts festzuhalten, welche im Gemeindegeseze von 1852 enthalten sind. In Bezug auf die kantonsfremden Schweizerbürger wurde nur die wesentliche Aenderung vorgeschlagen, daß man die Bedingung des Gegenrechts aufstelle. Diese Frage bildete auch schon im Schooße der vorberathenden Behörde ein Gegenstand der Berathung. Schon bei Erlassung des Gemeindegesezes von 1852 fragte man sich, ob man das Gegenrecht von andern Kantonen verlangen solle, und nach reifer Erwägung der Sache wurde davon abstrahirt. Auch die Regierung faßte diesen Punkt in's Auge, und obgleich ich dafür halte, daß es an und für sich nicht unbillig und der Kanton Bern berechtigt wäre, von den andern Kantonen das Gegenrecht zu verlangen, so müßte ich mich doch der Ansicht derjenigen Mitglieder anschließen, daß man es nicht verlange. Ich glaube vorerst, der Kanton Bern habe kein wesentliches Interesse, diese Bedingung aufzustellen. Ferner halte ich dafür, es würde bei der Ausübung auf Schwierigkeiten stoßen. Das ist auch der Grund, warum man schon im Jahre 1852 abstrahirte. Endlich ist nicht außer Acht zu lassen, daß eine solche Bedingung unter den Schweizerbürgern verschiedener Kantone eine stoßende Ungleichheit herbeiführen würde. Es könnte der Fall eintreten, daß Einer, der bedeutende Zellen zahlte, nicht stimmen könnte, weil sein Heimathkanton nicht Gegenrecht hält, während ein anderer Schweizer, der viel weniger beisteuerte, das Stimmrecht hätte, weil sein Heimathkanton Gegenrecht hält. Ich wünsche daher, daß man in dieser Beziehung beim Vorschlage des Regierungsrathes bleibe. Von verschiedener Seite wurde die Bestimmung des Entwurfs angegriffen, welche die Stellung des Jura normirt; von anderer Seite dagegen wurde diese Bestimmung sehr lebhaft vertheidigt, so daß ich wenig beizufügen habe. Thatsache ist nun einmal, daß faktisch eine sehr große Ungleichheit zwischen dem Jura und dem alten Kantone besteht und daß es Pflicht der Behörden ist, diese Ungleichheit zu beseitigen. Ich glaube, die Regierung habe auch in dieser Beziehung das Richtige getroffen. Es wurden noch mehrere untergeordnete Punkte erörtert. Herr Mühlethaler schlug eine Redaktionsänderung vor, welche zuzugeben ich durchaus keinen Anstand nehme, wenn man glaubt, die Redaktion werde dadurch deutlicher. Privatim wurde ich aufmerksam gemacht,

daß es besser wäre, das Wort „Gemeinde“ durch „Einwohnergemeinde“ zu ersetzen. Der Ausdruck „Gemeinde“ ist der gesetzliche für „Einwohnergemeinde“, aber da diese hier den Gegenstand bildet gegenüber der Bürgergemeinde, von welcher im Entwurf auch die Rede ist, so gebe ich die Abänderung zu. Herr Carlin stellte den Antrag, die Bestimmung unter litt. b in dem Sinne zu modifiziren, daß nicht nur die Entrichtung einer Staatssteuer oder Gemeindetelle, sondern überhaupt ein Beitrag an die Gemeindelasten zur Stimmberechtigung genügen solle. Wenn ich diesen Antrag recht aufgefaßt habe, so würde er zur Folge haben, daß alle diejenigen stimmberechtigt wären, welche in irgend einer Weise etwas an die öffentlichen Lasten einer Gemeinde beitragen. Auch diese Frage kam im Jahre 1852 zur Sprache, und man fand, man könne nicht so weit gehen; sonst könnte jeder, der ein Gemeindegeld, einen Beitrag an die Nachwächterbesoldung leistet, mitstimmen. Das wollte man damals nicht, und ich glaube, es wäre gefährlich, so weit zu gehen. Herr v. Gonzenbach wünschte Auskunft darüber zu erhalten, was unter dem Ausdrucke „Zellen“ im zweitletzten Lemma zu verstehen sei. Da muß ich allerdings erklären, daß ich unter diesem Ausdrucke nicht nur die Zelle vom Grundbesitze verstehe, sondern auch die Zelle vom Einkommen. Diese Bestimmung ist übrigens dem Geseze von 1852 entnommen. Ich anerkenne, daß eine Inconvenienz eintreten kann, wenn diejenigen, welche vielleicht nur vierzehn Tage lang als Tagelöhner sich in einer Gemeinde aufhalten, teilpflichtig und infolge dessen sofort stimmberechtigt werden; aber es ist nun einmal der gesetzliche Stand der Dinge, und meines Wissens sind bisher nicht so bedeutende Uebelstände daraus erwachsen, wie Herr v. Gonzenbach annimmt. Ich möchte daher an dem Festhalten, was bereits besteht. Herr v. Känel stellte den Antrag, die Liegenschaftsbesitzer auch dann als stimmberechtigt anzuerkennen, wenn sie weder an den Staat noch an die Gemeinde eine Steuer bezahlen. Ich weiß nicht, ob es zweckmäßig wäre, eine solche Ausnahme und Abweichung vom wesentlichsten Grundzuge des Gesezes zu Gunsten der Liegenschaftsbesitzer eintreten zu lassen. Ich für mich muß es bezweifeln, und aus Besorgniß vor nachtheiligen Konsequenzen wünschen, daß man davon absehe. Herr Studer wünscht, daß man das Gegenrecht oder eine zweijährige Ansässigkeitsfrist vorbehalte. Dieser Antrag geht wieder von der Voraussetzung aus, daß die kantonsfremden Schweizer, um deren Stimmrecht es sich heute handelt, den Charakter einer flottanter Bevölkerung in der Gemeinde haben als die Einsäßen aus andern Theilen des Kantons selbst. Diese Einwendung halte ich nicht für begründet. Ich sehe nicht ein, warum man von Bürgern anderer Kantone die Bedingung einer längern Ansässigkeit in der Gemeinde verlangen sollte, als von den eigenen Kantonsbürgern aus andern Gemeinden. Herr Ganguillet machte aufmerksam, daß in einzelnen Kantonen die Bürger in einem frühern Alter als im Kanton Bern zum Besitze des eigenen Rechts gelangen. Nun halte ich allerdings dafür, so billig es sei, den Bürgern anderer Kantone, welche sich hier ansässig machen, das Stimmrecht einzuräumen, so wäre es nicht gerechtfertigt, solche gegenüber den Bürgern des eigenen Kantons zu begünstigen. Ich gebe daher in diesem Sinne zu, daß ein bestimmtes Alter festgesetzt werde, z. B. das 23. Altersjahr.

Abstimmung

Für den § 1 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
„ „ Antrag des Herrn Mühlethaler	„
„ „ Ersetzung des Wortes „Gemeinde“ durch „Einwohnergemeinde“	„
„ „ den Antrag des Herrn Blösch (Vorbehalt des Gegenrechts gegen die kantonsfremden Schweizerbürger, welche nicht Grundbesitzer sind)	42 Stimmen.
Dagegen	94 „

Für den abgegebenen Antrag des Herrn Ganguillet (den Besitz eigenen Rechts nach bernischem Gesetz zu normiren)	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Carlin	Minderheit.
" " " " " v. Känel	"
" " " " " v. Gonzenbach	"
" " " " " Ganguillet (betreffend Einführung des Municipalitätssystems)	"
" den ersten Antrag des Herrn Stuber (die einjährige Anfähigkeit durch eine zweijährige zu ersetzen)	"
" den zweiten Antrag des Herrn Stuber (Streichung des letzten Lemma)	"

§ 2.

Ueberdies können das Stimmrecht in der Gemeinde ausüben:

- a. unabgetheilte Söhne, deren Eltern eine direkte Staatssteuer oder eine Telle zu den allgemeinen Verwaltungskosten der Gemeinde bezahlen, und welche die unter litt. a und c des § 1 bezeichneten Eigenschaften besitzen;
- b. außerhalb der Gemeinde wohnende Kantons- oder Schweizerbürger, welche in derselben teilspflichtig sind und die unter litt. a des § 1 bezeichneten Eigenschaften besitzen;
- c. Pächter von im Gemeindebezirke liegenden Grundstücken, für welche die Grundsteuer oder eine Telle zu den allgemeinen Verwaltungskosten der Gemeinde bezahlt wird.

Herr Berichterstatter. Ueber diesen Paragraphen habe ich wenig zu bemerken. Alle diese Bestimmungen sind bereits im gegenwärtigen Gemeindegesetze enthalten. Was die litt. a betrifft, so liegt eine Undeutlichkeit in der Redaktion, indem darin auf litt. a des § 1 hingewiesen ist, welche den Besitz eigenen Rechts vorschreibt. Nun besitzen unabgetheilte Söhne diese Eigenschaft nicht. Die Schlussstelle der litt. a ist also dahin zu modifiziren, daß es heißen würde: „und welche im Genuße der Ehrenfähigkeit und seit einem Jahre in der Gemeinde angeessen sind.“ Die litt. b unterscheidet sich von dem bisherigen Gesetze dadurch, daß sie sich, als natürliche Folge des § 1, auch auf kantonsfremde Schweizerbürger ausdehnt. Ich habe noch beizufügen, daß der § 21 des Gemeindegesetzes am Schlusse die Bestimmung enthält, daß Personen, welche sich bloß als Grundeigentümer zum Stimmrecht legitimiren, diese Eigenschaft am Tage der Stimmgebung seit sechs Monaten besitzen müssen. Wenn ich mich recht erinnere, so hat diese Bestimmung den Grund, weil in einer Gemeinde oft Scheinkäufe gemacht wurden, um einer Anzahl Leuten das Stimmrecht zu verschaffen. Es entstand aber dadurch eine Unbilligkeit, an die man bei Erlassung des Gesetzes nicht dachte und die darin besteht, daß, während man Pächtern, welche eine Steuer zahlen, das Stimmrecht einräumte, dieses Recht den Grundeigentümern selbst nicht zustand, wenn sie nicht sechs Monate im Besitze dieser Eigenschaft waren. Da die befürchteten Mißbräuche nicht so groß waren, so ließ der Regierungsrath die fragliche Bestimmung fallen.

Gygax. Ich will keinen Antrag stellen, sondern ergreife das Wort nur, um über etwas Auskunft zu verlangen, und je nach dem sie ausfällt, eine Abänderung zu beantragen. Bei litt. c ist die Rede von Pächtern im Gemeindebezirke liegender

Grundstücke, für welche die Grundsteuer oder eine Telle bezahlt wird. Nach eingezogenen Erkundigungen wurde dieser Artikel verschieden ausgelegt. In der einen Gemeinde wurde er so ausgelegt, der Pächter habe das Stimmrecht, wenn er selbst die Grundsteuer zahle, während an andern Orten solche, die ein kleineres Grundstück in Pacht hatten und nicht selbst die Telle bezahlten, vom Stimmrechte ausgeschlossen waren. Nun möchte ich darüber im Klaren sein, wie es gehalten werden soll, wenn z. B. Jemand ein kleines Grundstück in Pacht hat und nicht selbst die Telle bezahlt, sondern der Eigenthümer: wird infolge dessen der Pächter stimmberechtigt? Nach dem Wortlaute des Paragraphen sollte man es meinen, aber in der Wirklichkeit findet das Gesetz oft eine andere Anwendung.

Herr Berichterstatter. Ich glaube allerdings, es sei der Sinn des Gesetzes, daß der Pächter eines im Gemeindebezirke liegenden Grundstückes, auch wenn er nicht selbst die Telle bezahlt, sondern diese von anderer Seite bezahlt wird, stimmberechtigt sei.

Mühletaler stellt den Antrag, consequent mit der früher abgegebenen Redaktionsänderung, auch bei litt. b die Worte „Kantons- oder Schweizerbürger“ zu ersetzen durch „Kantons- und Schweizerbürger“.

Brunner. Ich glaube, man könne über die Auslegung der litt. c nicht im Zweifel sein. Im Oberlande hat diese Bestimmung zu Uebelständen geführt. Sie wissen, daß man dort bedeutende Almenden hat, daß viele Bürger ihren Antheil verpachten, und der Pächter eines solchen Stückes Land stimmberechtigt zu sein glaubte. Die Frage kam zum erstinstanzlichen Entscheide und man fand, der betreffende Pächter sei stimmsfähig. Nun frage ich, wenn der Inhaber der Nutzung des Grundstückes selbst nicht stimmberechtigt wird vermöge der Nutzung, ob dagegen, wenn er dieselbe einem Dritten verpachtet, letzterer dadurch das Stimmrecht erhalte. Dieß kann unmöglich im Sinne des Gesetzes liegen. Ich stelle daher den Antrag, bei litt. c folgenden Zusatz aufzunehmen: „Ausgenommen sind die Pachtverhältnisse, welche sich auf Gemeinudenutzungen beziehen.“

Girard. Im Artikel 1 ist gesagt, daß das Stimmrecht in Gemeindefachen allen Kantonsangehörigen oder Schweizern zusteht. Artikel 2 dehnt dieß Recht weiter aus, aber er enthält ein Mißverhältnis, das ich bezeichnen muß. Vorerst hat man sich auf einen besondern Standpunkt gestellt, indem man will, daß Schweizerbürger und Berner in Gemeindeversammlungen stimmberechtigt seien. Nun könnten aber in Folge der zwei Redaktionen des Entwurfs sich Dinge ereignen, die gegen den Sinn des Gesetzes wären. Denn in der That, wenn man sagt: „die Kantons- oder Schweizerbürger können das Stimmrecht ausüben, vorausgesetzt, daß sie die in litt. a und c des Artikel 1 vorgeschlagenen Eigenschaften besitzen, so ist kein Zweifel hierüber; allein weiter sagt man, die Pächter von in der Gemeinde gelegenen Grundstücken, für welche eine Grundsteuer oder Telle bezahlt wird, seien ebenfalls stimmberechtigt, und mittelst dieser Ausdehnung gelangt man zu einem Schlusse, den man nicht voraussetzt. Für die Wirklichkeit genügt es nur Pächter zu sein, um zu stimmen, und bloß unter dieser Bedingung. Man wird nun zugeben, daß es vorkommen könnte, daß ein Franzose, ein Preuße, ja selbst ein Chinese in einer Gemeinde Pächter sein könnte, in Folge dessen er also auch darin stimmberechtigt wäre. Das Gesetz hat Stoff zu vielen Schwierigkeiten gegeben. Ich entsehe mich gar nicht davor, denn ich hüdtige auch dem Grundsatz, daß derjenige stimmen soll, der zahlt. Wenn man ihn aber nicht festhalten will, so muß man genauer unterscheiden; man muß dann aussprechen, daß diese Pächter Berner oder Schweizer und daß sie im Besitze

ihrer politischen Rechte sein sollen. Sonst könnte man glauben, es genüge schon, eine Grundsteuer oder eine Telle zu bezahlen, um das Stimmrecht zu besitzen. Mir scheint, es wäre besser, die litt. c zu streichen, um jede Schwierigkeit zu vermeiden für den Fall, daß man zu Gunsten von Fremden keine Ausdehnung gestatten will. Wer Pächter ist, bezahlt als solcher. Ich möchte nicht gestatten, daß man Pächter sein und stimmen könnte, ohne irgend etwas zu zahlen. Die Gemeinden wissen gar wohl die Grundbesitzer zu erreichen, die nicht in der Gemeinde wohnen. So geht es in den bevölkerten Gemeinden. Ich verlange daher die Weglassung der litt. c und zwar nicht nur weil der Gesetzesentwurf in dieser Hinsicht schon Alles nöthige enthält, sondern auch um einer Menge von Schwierigkeiten zu entgehen, die sich bis zum heutigen Tag gezeigt haben.

Bernard. Herr Girard befindet sich in einem großen Irrthum, wenn er glaubt, daß gemäß der litt. c Preußen und sogar Chinesen in Gemeindeversammlungen stimmberechtigt seien. Es genügt den Artikel 1 anzusehen, welcher sagt, wer stimmen soll. Zudem ist Artikel 2 nur der Ausfluß von Artikel 1, so daß daraus gar kein Uebelstand hinsichtlich der vorliegenden Frage erwächst.

Blösch. Ich muß fast vermuthen, es walte ein Mißverständnis ob. Herr Girard machte eine Bemerkung, die sich auch auf das gegenwärtige Gesetz bezieht, und wenn sie richtig ist, so muß ich anerkennen, daß ein sehr wesentlicher Fehler vorliegt. Was will die litt. c? Dieser Artikel will den Pächtern von in der Gemeinde liegenden Grundstücken ein Stimmrecht einräumen. Ein Ausländer wird nicht stimmberechtigt dadurch, daß er Grundeigentümer ist, sondern wenn er Schweizer wird. Hingegen ist ganz richtig, was Herr Girard sagte, daß z. B. ein Franzose, der nicht Grundeigentümer, sondern Pächter ist, dadurch stimmberechtigt würde nach dem Wortlaute der litt. c. Habe ich ihn richtig verstanden, so will er, daß die Pächter, die Schweizer oder Kantonsbürger sind, den Grundeigentümern gleich gestellt werden, und in diesem Falle stimme ich auch dazu, nicht aber daß Landesfremde das Stimmrecht erhalten. Ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Girard, so wie ich ihn verstanden habe, daß Pächter, welche die allgemeinen persönlichen Eigenschaften haben, die das Gesetz verlangt, gleich gehalten werden, wie die Grundeigentümer selbst, mit der von Herrn Brunner vorgeschlagenen Ausnahme.

Regez. Ich glaube, bei litt. a sollte nach dem Worte „unabgetheilte“ eingeschaltet werden „mehrjährige“ (Söhne). Es ist dies auch im § 1 enthalten. Ebenso soll das Requisite der Ansässigkeit in der Gemeinde aufgenommen werden. Was die litt. b betrifft, so ist es nach dem Wortlaute derselben einer gewissen Klasse von Staatsangehörigen nicht möglich, das Stimmrecht auszuüben, weil der Besitz der unter litt. a des § 1 bezeichneten Eigenschaften erforderlich ist, also auch der Besitz des eigenen Rechts. Nach § 22 des Gemeindegesetzes besitzen das Stimmrecht, müssen jedoch in der Ausübung desselben vertreten werden: „a alle in oder außerhalb der Gemeinde wohnende in derselben Zellpflichtige (§ 20 litt. d), welche unter Vormundschaft stehen.“ Wenn aber in diesem Artikel der Besitz des eigenen Rechts vorgeschrieben wird, so ist es den Bevormundeten nicht möglich, ihr Stimmrecht auszuüben, weil sie nicht eigenen Rechtes sind. Ich wünsche deshalb, daß im Einklang mit dem Gemeindegesetze festgesetzt werde, daß bevormundete Steuerpflichtige sich in der Ausübung ihres Stimmrechts vertreten lassen können.

Herr Berichterstatter. Es wurden mehrere Anträge gestellt, die aber alle mehr den Zweck haben, den vorliegenden Paragraphen deutlicher zu machen. Herr Brunner wünscht die Aufnahme eines Zusatzes bezüglich der Pächter von Gemeindegeldern. Das Gesetz wurde bisher immer in dem Sinne auf-

gefaßt, wie Herr Brunner es wünscht; wenn man aber Zweifel hat, so habe ich durchaus nichts gegen die vorgeschlagene Ergänzung des Artikels und gebe den Antrag des Herrn Brunner als erheblich zu. Herr Girard beantragt die Streichung der litt. c in der Voraussetzung, daß die Pächter im § 1 begriffen seien. Das ist nicht ganz richtig. Infolge seines Antrages würden viele Personen, die gegenwärtig im Besitze des Stimmrechts sind, dasselbe verlieren. Ich wünsche daher, daß man die litt. c beibehalte und die nöthigen Erläuterungen beifüge. Dies könnte geschehen durch Einschaltung der Worte „Kantons- und Schweizerbürger“ im Eingang des § 2. Die Anträge der Herren Blösch und Regez gebe ich als erheblich zu.

Abstimung.

Für den § 2 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
„ die zugegebenen Anträge der Herren Blösch,	
„ Brunner und Regez	
„ den Antrag des Herrn Girard	Minderheit.

§ 3.

Stimmberechtigt an der Burgergemeinde ist jeder Ortsbürger, welcher

- a. eigenen Rechtes, sowie im Genusse der Ehrenfähigkeit, und
- b. weder besteuert, noch einem Wirthshausverbote unterworfen ist.

In den gemischten Gemeinden sind nur diejenigen Ortsbürger stimmberechtigt, welche die Eigenschaften besitzen, über die sich die Einsassen auszuweisen haben.

Herr Berichterstatter. Ich erlaube mir hier nur zwei Bemerkungen. Im Gemeindegesetze erscheint als Requisite der Stimmberechtigung auch die Mehrjährigkeit. Da man es aber bei den Einwohnergemeinden fassen ließ, so läßt man dieses Requisite consequenter Weise auch hier bei den Burgergemeinden weg. Dagegen enthält das letzte Lemma eine Bestimmung über die Stimmberechtigung der Bürger an gemischten Gemeinden. Nach dem gegenwärtigen Gesetze können die Ortsbürger auch an gemischten Gemeinden stimmen, sofern sie die Requisite besitzen, welche erforderlich sind, um an der Burgergemeinde stimmberechtigt zu sein. Der Regierungsrath fand nun aber, es liege darin eine Verhöhnung der Ortsbürger, die nicht gerechtfertigt sei, und schlägt Ihnen vor, daß in gemischten Gemeinden die Ortsbürger sich über den Besitz der nämlichen Requisite auszuweisen haben, wie die Einsassen, um stimmberechtigt zu sein.

Gygax. Um an der Burgergemeinde stimmberechtigt zu sein, wird also der Zustand des eigenen Rechtes absolut erfordert. Bei den Einwohnergemeinden ging man weiter, indem man auch unabgetheilten Söhnen das Stimmrecht einräumte. Nun ist es leicht nachzuweisen, wie unbillig es wäre, wenn diese Bestimmung nicht auf die Burgergemeinde ausgedehnt würde. Ich gehöre einer Einwohnergemeinde an, deren Präsesident Bürger der Gemeinde ist; mehrere Mitglieder des Gemeinderathes, also Beamte der Einwohnergemeinde, sind an der Burgergemeinde nicht stimmberechtigt, weil sie unabgetheilte Söhne sind. Ich möchte diesen Uebelstand durch Aufnahme einer Ergänzung in diesem Gesetze heben, indem ich glaube, es liege im Interesse der Gemeinde, junge Kräfte zu benutzen, um solchen Söhnen, obschon sie bei den Eltern wohnen, das Stimmrecht einzuräumen. Es sind Männer von 23 bis 35 Jahren, die ihre Zukunft vor sich haben, während ältere Leute ihre Zeit hinter sich haben.

Matthys. In erster Linie unterstütze ich den Antrag des Herrn Gygax. Es ist wirklich ein Uebelstand, der schon unter dem Gemeindegesetze von 1833 existierte, daß es Bürger gibt, die in der Einwohnergemeinde stimmen können und von dieser zu Beamtungen berufen werden, dann aber von der Stimmgebung an der Bürgergemeinde ausgeschlossen sind. Ferner ist es nicht recht, daß ein Bürger, der besteuert oder einem Wirthshausverbote unterworfen ist, vom Stimmrecht ausgeschlossen sein soll, dagegen der Einwohner, der sich in diesem Falle befindet, nicht. Ich halte dafür, wenn ein Einsaße besteuert oder einem Wirthshausverbote unterworfen, ein Mann ist, der sich nicht durch die Welt helfen kann, ein solcher Hundel, daß der Richter ihm das Wirthshaus verbietet, so soll er vom Stimmrecht an der Gemeinde ausgeschlossen sein. Ich stelle daher den Antrag, entweder die litt. b zu streichen, oder dieselbe Bestimmung auch bezüglich des Stimmrechts an der Einwohnergemeinde aufzunehmen.

Girard. Ich ergreife hier das Wort, um dasjenige als das Wahre festzustellen, was als solches anerkannt sein muß. In vielen Gemeinden versteht man die Anwendung des Stimmrechts in den Bürgergemeinden nicht; man ist nämlich im Zweifel, ob ein Bürger, der nicht in seiner Gemeinde wohnhaft ist, auch dort stimmberechtigt sei. Indem ich diese Frage aufwerfe, wünsche ich, daß sie im Tagblatt der Großrathsverhandlungen gehörig dargethan und erwähnt, und daß der Geist des Gesetzes richtig hineingelegt werde. Ich hoffe, der Herr Berichterstatter werde die Sache bestätigen.

Engemann. Ich möchte Herrn Matthys nur aufmerksam machen, daß der § 24 des Gemeindegesetzes durch das vorliegende Gesetz nicht aufgehoben wird, und dort heißt es, daß vom Stimmrecht in der Gemeinde ausgeschlossen sind: 1) diejenigen, welchen die in den §§ 20, 21 und 22 bezeichneten Eigenschaften fehlen; 2) diejenigen, welchen der Besuch der Wirthschaften verboten ist; 3) alle Besteuerten nach den nähern Bestimmungen des Gesetzes. Daher glaube ich, der Antrag des Herrn Matthys sei nicht nöthig.

Feune. Der Artikel 3 spricht sich über das Wirthschaftsverbot aus. Ich ergreife das Wort bei Anlaß dieser Stelle. Die Bestimmung, um die es sich handelt, kann wohl im alten Kantonstheil ihre Anwendung finden, sowie auch im protestantischen Theile des Jura, aber nicht im katholischen, wo keine Gesetzesbestimmung besteht, die die Behörde berechtigt, ein Wirthschaftsverbot aufzuerlegen. In Delsberg, wie überall anderswo, gibt es Individuen, die sich unnatürlich dem Trunke ergeben. Da der Gemeinderath denselben ein Wirthschaftsverbot auferlegen zu lassen wünschte, habe ich die Gesetze durchgesehen und nichts Einschlagendes gefunden. Der Regierungsrath von Delsberg sowie der Gerichtspräsident, die ich darüber eingefragt habe, konnten mir kein Gesetz vorweisen. Bei diesem Sachverhalte hat sich der Gemeinderath von Delsberg an den Regierungsrath gewendet, welcher die Angelegenheit der Justizdirektion überwies. Herr Regierungsrath Mign hat seinerseits den Herrn Generalprocurator angefragt und von ihm die Antwort erhalten, daß, da das Consistorialgesetz im katholischen Jura nicht bestehe, dasselbe dort auch nicht könne angewendet werden, und daß es sich ebenso mit dem Gesetze von 1803 verhalte. Daraus geht hervor, daß der katholische Landestheil gänzlich ohne Hülfsmittel ist. Ich glaube diesen Umstand bezeichnen zu sollen, sowohl der Versammlung als insbesondere dem Herrn Berichterstatter, in der Hoffnung, daß die Behörde darauf bedacht sei, eine Gesetzesbestimmung zu publiziren, damit der katholische Theil des Jura mit dem übrigen Kanton auf dem gleichen Standpunkte sich befinde.

Herr Berichterstatter (nachdem Herr Matthys seinen Antrag zurückgezogen hat). Herr Gygax wünscht, daß analog, wie für die Einwohnergemeinden, auch für die Bürgerge-

meinden unabgetheilten Söhnen das Stimmrecht eingeräumt werde. Ich muß gestehen, daß ich nicht begreife, warum es bisher nicht schon bestand, und nehme daher keinen Anstand, den gestellten Antrag als erheblich zuzugeben. Auf die Anfrage des Herrn Girard habe ich zu antworten, daß man bisher immer annahm, daß die Bürger, welche die gesetzlichen Eigenschaften besitzen, an der Bürgergemeinde stimmberechtigt seien, auch wenn sie nicht in derselben wohnten. Herr Feune machte auf einen Punkt aufmerksam, der mir bisher unbekannt war, daß nämlich im katholischen Theile des Jura kein Wirthshausverbot ausgesprochen werden könne. Inwiefern diesem Umstande im vorliegenden Gesetze Rechnung getragen werden könne, kann ich diesen Augenblick nicht entscheiden. So lange im katholischen Landestheile ein solches Verhältniß besteht, kann diese wohlthätige Beschränkung des Stimmrechts dort nicht wohl Anwendung finden.

Der § 3 wird mit dem zugegebenen Antrage des Herrn Gygax durch das Handmehr genehmigt.

§ 4.

Das gegenwärtige Dekret, durch welches die §§ 20, 21 und 68 des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852, sowie der § 69 des nämlichen Gesetzes, insoweit er mit dem § 3 hievon im Widerspruch steht, aufgehoben werden, tritt am in Kraft. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung desselben beauftragt; insbesondere ist er ermächtigt, zu Ausführung der im § 1 bezüglich der Stimmberechtigung im Jura aufgestellten Bestimmungen die nöthigen Anordnungen zu treffen.

Herr Berichterstatter. Es wird eine nicht ganz leichte Aufgabe der Regierung sein, die nöthigen Anordnungen zu Ausführung der im § 1 bezüglich der Stimmberechtigung im Jura aufgestellten Bestimmungen zu treffen. Immerhin aber wird sie es sich zur Pflicht machen, eine Vollziehungsverordnung im Sinne des Gesetzes zu erlassen.

Mühletaler stellt den Antrag, das Wort „Dekret“ im vorliegenden Paragraphen, übereinstimmend mit der Aufschrift des Entwurfes, durch „Gesetz“ zu ersetzen.

Girard. Da der vorliegende Gesetzesentwurf zu keiner großen Opposition Veranlassung gegeben hat, so glaube ich, da die Verfassung es gestattet, es wäre kein Hinderniß vorhanden, denselben auf 1. Januar 1861 in Kraft zu setzen.

Blösch. Ich erlaube mir, mich gegen den soeben gestellten Antrag auszusprechen. Ich gebe zu, daß in konstitutioneller Beziehung der provisorischen Inkraftsetzung eines Gesetzes keine Schwierigkeiten entgegenstehen. Es darf der Große Rath, so viel ich weiß, nach dem bisherigen Verfahren dieß beschließen, wenn das betreffende Gesetz vorher bekannt gemacht worden ist. Aber ich mache aufmerksam, was für Schwierigkeiten bei der Anwendung dieses Verfahrens eintreten. Es gibt Gesetze, bezüglich welcher es ziemlich gleichgültig ist, ob sie bei der ersten oder zweiten Beratung in Kraft gesetzt werden. Aber wohin kämen wir damit? Die zweite Beratung muß immerhin kommen. Angenommen, bei der zweiten Beratung ändere man die Bedingungen der Stimmberechtigung irgendwie; wo stehen wir dann? Ich will mich ganz offen aussprechen. Was mich betrifft, so würde es mich sehr verletzen, wenn man dieses Gesetz provisorisch in Kraft setzen würde; es würde den Schein eines Gelegenheitsgesetzes auf sich laden, und ich glaube nicht, daß die Verwaltungen, welchen dieser Vorwurf gemacht wird, sich hindreinander zu gratuliren hatten, sondern daß sie am

besten führen, wenn sie die gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften beobachteten. Ich stimme daher gegen die sofortige Inkraftsetzung; die Regierung mag eine angemessene Frist vorschlagen.

Feune. Ich stimme dem Antrage von Herrn Girard bei. Ich halte nicht dafür, daß dies Gesetz ein Gelegenheitsgesetz sei; ich halte es gegenheils für bestimmt, eine Ungerechtigkeit wieder gut zu machen. Wir haben eingesehen, daß das alte Gemeindegesetz Ungleichheiten enthielt. Ich gehe weiter; dieses Gesetz ist vom 12. Dezember 1859 datirt, so daß es bereits ein Jahr in den Büreau und sogar in der Schachtel des Großen Rathes herumgezettelt wird; daher kommt es, daß es uns nicht früher vorgelegt wurde. Ich stimme daher für dessen Inkrafttreten auf den 1. Januar 1861.

Matthys. Obschon ich weiß, daß viele Bürger, und gerade ich, es gerne sehen, wenn dieses Gesetz provisorisch in Kraft treten würde, so muß ich doch wirklich demjenigen beipflichten, was Herr Blösch gesagt hat. Die Gemeinden haben ihre Stimmregister, und die Einführung dieses Gesetzes hat zur Nothfolge, daß die Register verändert werden. Nach drei Monaten können wir die zweite Berathung vornehmen. Es ist möglich, daß der Censur bei der zweiten Berathung anders bestimmt wird und ist das der Fall, so müßten die Gemeinden eine nochmalige Abänderung ihrer Stimmregister vornehmen. Sollen wir zu einer solchen Maßregel Anlaß geben? Nach meiner Ueberzeugung nicht. Das ist ein Grund, der andere ist der; im Jura war bisher eine große Zahl von Bürgern, die nun stimmberechtigt werden, vom Stimmrechte ausgeschlossen; es müssen durch eine Vollziehungsverordnung des Regierungsrathes neue Stimmregister eingeführt werden. Die auf den Jura bezügliche Bestimmung wurde heute bestritten; würde dieselbe später abgeändert, so müßten auch die betreffenden Einrichtungen wieder geändert werden. Ich warne davor. Ich bin mit den Grundsätzen des Gesetzes einverstanden, aber es können gegenwärtig vielleicht bei einzelnen Gemeinden wichtige Angelegenheiten vorliegen, und dann könnte man sagen, der Große Rath habe dieses Gesetz provoziert, um dieser oder jener Partei die Mehrheit zu verschaffen. Das möchte ich nicht, daß das Gesetz dem Vorwurf eines Gelegenheitsgesetzes ausgesetzt wäre, da ich dasselbe für ein rechtlich begründetes halte.

Scherz, Regierungsrath. Ich halte dafür, es sei nicht gerade von großer politischer Bedeutung, ob das Gesetz jetzt oder in drei Monaten in Kraft trete. Aber wogegen ich mich erheben möchte, ist die Voraussetzung, daß es durch die provisorische Inkraftsetzung die Natur eines Gelegenheitsgesetzes erhielt. Wenn eine Regierung ein Gelegenheitsgesetz bringt, so läßt sie es nicht ein volles Jahr in der Truhe liegen. Nun ist der fragliche Entwurf am 12. Dezember 1859 erschienen und erst heute berathen worden. Es wurde übrigens von allen Seiten, auch von der Opposition, anerkannt, daß das Gesetz ein billiges und gerechtes sei. Die Bedenken, welche Herr Matthys äußerte, halte ich nicht für gerechtfertigt. Was ferner die Möglichkeit betrifft, daß bei der zweiten Berathung wesentliche Änderungen getroffen werden könnten, so glaube ich nicht daran, denn das Gesetz wurde heute sehr gründlich berathen, und mit großer Mehrheit wurde der Hauptgrundsatz angenommen. Es ist daher nicht anzunehmen, daß in drei Monaten wesentliche Änderungen beschlossen werden.

Fischer. Ich will mich über die Frage nicht verbreiten, ob man das vorliegende Gesetz als ein Gelegenheitsgesetz betrachten könne oder nicht; dagegen müßte es doch auffallen, wenn man es sofort in Kraft treten ließe, und es könnte den Anschein gewinnen, als hätte man einen eigenen Zweck dabei. Auch ist die Schwierigkeit für die Gemeinden in der That groß wegen der abzufassenden Stimmregister; die Gemeinden würden vielfachen Klagen und Beschwerden ausgesetzt sein.

Jede Gemeindebehörde kann mit Recht verlangen, daß ihr die gehörige Zeit gegeben werde, die Stimmregister im Sinne des Gesetzes abzufassen. Wenn nun eine Gemeinde im Falle wäre, in wenigen Tagen eine Versammlung abzuhalten, so wäre sie in der Unmöglichkeit, die nöthigen Anordnungen zu treffen. Ich möchte daher in erster Linie die zweite Berathung abwarten, in zweiter Linie einen Termin festsetzen, wie legrhin bei Erlassung eines andern Gesetzes, als man den 1. Januar annahm. Hier möchte ich wenigstens den 1. Februar 1861 vorschreiben, damit die Gemeinden Zeit haben, die nöthigen Anordnungen zu treffen.

Engemann. Ich muß mich für die sofortige Inkraftsetzung aussprechen. Daß man dem Gesetze nicht den Vorwurf eines Gelegenheitsgesetzes machen kann, ist bereits gezeigt worden. Wenn nun die Grundsätze, welche wir heute hinsichtlich des Stimmrechts aufstellten, richtig sind und der Große Rath sie mit großer Mehrheit angenommen hat, so finde ich, wie Herr Feune, es wäre eine große Ungerechtigkeit, wenn man das Gesetz nicht sofort in Kraft treten ließe, und ich würde es als eine Art Gelegenheitsakt betrachten, wenn dies nicht beschlossen würde. Wenn in einzelnen Gemeinden wichtige Verhandlungen bevorstehen, so sollen gerade deshalb die neuen Bestimmungen zur Anwendung kommen, um den Betroffenen das Stimmrecht einzuräumen. Gerade darin, wenn man sie ausschließen wollte, würde ich eine große Ungerechtigkeit finden.

Stuber. Die Theorie des Herrn Engemann ist der Verfassung zuwider; diese will eine zweite Berathung. Das ist die Regel. Die Herren sagen, es handle sich darum, eine Ungerechtigkeit gut zu machen. Was beweist überhaupt ein neues Gesetz? Durch jedes neue Gesetz wird erklärt, das alte sei entweder ungerecht oder mangelhaft, sonst würde man ja keine neuen Gesetze erlassen. Da die Verfassung eine zweimalige Berathung vorschreibt, so möchte ich daran festhalten.

Engemann. Ich verstehe unter der sofortigen Inkraftsetzung nur das provisorische, nicht das definitive Inkrafttreten des Gesetzes.

Brunner. Ich halte auch dafür, man solle wirklich grundsätzlich neue Gesetze, wenn man nicht absolut gezwungen ist, nicht provisorisch in Kraft setzen. Man beruft sich freilich darauf, das Gesetz sei gründlich berathen, die Hauptgrundsätze seien mit großer Mehrheit angenommen worden, ein Beweis, daß der Große Rath mit der Grundlage des Gesetzes einig gehe. Aber wer beweist, daß es bis zur zweiten Berathung nicht anders kommen kann? Wir haben heute allerlei gehört. Wir hörten von Herrn Regierungsrath Scherz, daß er erwartet habe, die Opposition komme von einer ganz andern Seite, von der Linken, nicht von der Rechten; man werde nach größerer Ausdehnung des Stimmrechts verlangen. Auch ich bin der Ansicht, daß es kommen werde. Ich frage: ist es nicht möglich, daß man in drei Monaten eine andere Ansicht über einzelne Punkte erhalten kann? Ich bin wenigstens noch nicht sicher, wie ich dann stimmen werde. Warum nun dieses Gesetz sofort in Kraft setzen? Der frühern Verwaltung wurde immer der Vorwurf gemacht, sie mache Gelegenheitsgesetze. Ich hörte dies immer mit Schmerz an, ich stand ein paarmal auf, um dagegen zu protestiren, weil ich den Vorwurf für ungerecht hielt. Die früher erlassenen Gesetze wurden gewöhnlich durch einen Drang hervorgerufen, und so könnte man jedem Gesetze den Vorwurf machen, es sei ein Gelegenheitsgesetz. Heute wurde nicht widersprochen, daß es sich um das Stimmrecht derjenigen handelt, welche ein Interesse an der Gemeindeverwaltung haben. Nun steht die Ausführung in Frage. Die Einen wollen das Gesetz sofort, die Andern nach drei Monaten in Kraft treten lassen. Man sagt, das Gesetz sei nicht neu, es liege schon ein Jahr in der Truhe. Just der Umstand, daß man es so lange in der Truhe liegen ließ, bestimmt mich, noch

zu warten. Die Regierung wird ihre Gründe gehabt haben, und ich sehe nicht ein, was da für Gründe vorliegen könnten, so zu pressiren. Es muß doch, wie es scheint, etwas im Spiele sein, und ich weiß nicht, ob man, nach genauer Untersuchung der Sache, dem Entwurfe nicht die Etiquette „Gelegenheitsgesetz“ ausdrücken könnte. Nur wenn die Nothwendigkeit es erfordert, soll man ein Gesetz provisorisch in Kraft setzen. Hier ist keine Nothwendigkeit vorhanden; deshalb stimme ich dagegen.

Sessler. Ich hingegen bin für sofortiges Inkrafttreten. Ich frage: wann finden die meisten Gemeindeversammlungen statt? Am Ende des Jahres und am Anfange desselben, in dem Zeitpunkte, wo die Budget der Gemeinden festgesetzt und deren Rechnungen vorgelegt werden. Nun ist mir allerdings leid, daß es nicht mehr drei Monate bis zum Neujahr sind, aber ich wünsche, daß, nachdem man so lange unter einem Gesetze gestanden, das einer der großartigsten Rückschritte war, welcher unter der fünfziger Regierung stattgefunden, nun nach andern Grundsätzen verfahren werde. Dieser Punkt ist namentlich für unsere Gemeinde sehr wichtig. Ich wünsche, daß nicht länger Leute zahlen müssen, ohne stimmen zu können. Wenn man nicht die sofortige Inkraftsetzung beschließen will, so setze man dafür den 1. Januar fest.

Ganguillet. Ich gehe bei dieser Frage von einem praktischen Standpunkte aus. In vierzehn Tagen haben wir hier Gemeinde. Ich frage: ist es möglich, bis dahin alle neuen Stimmberechtigten in das Register einzutragen und die Karten auszuhändigen? Es ist rein unmöglich, und dann gibt es Konfusion. Man wird wohl noch einige Monate warten können, und dann bleiben wir doch in den Schranken der Verfassung. Geben Sie doch denen, welche das Gesetz ausführen müssen, die Möglichkeit dazu.

Scherz. Wenn es mir erlaubt ist, dem Herrn Ganguillet zu Händen des Gemeinderathes von Bern einen Rath zu geben, so ist es der, daß derselbe die Steuerregister abschreiben lasse, dann hat er das Verzeichniß der Stimmberechtigten.

Steiner, Müller. Es macht diese Diskussion fast den Eindruck, als wäre der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes die Hauptsache. Was schreibt nun die Verfassung vor? Die zweimalige Berathung mit einer Frist von drei Monaten. Ich gebe zu, daß außerordentliche Zeiten und Umstände eintreten können, wo ein Gesetz sofort vollzogen werden muß, wenn z. B. Krieg oder eine andere Nothwendigkeit eintritt. Im vorliegenden Falle verhält es sich aber nicht so; dagegen wäre es möglich, daß Leute an der nächsten Gemeinde stimmen würden, die es nach drei Monaten nicht mehr könnten. Nun gibt es Gemeinden, die Tausende für die Führung ihrer Stimmregister verwenden müssen, wie z. B. Bern, Gemeinden, für die große Uebelstände eintreten, wenn nach drei Monaten eine Abänderung vom Großen Rathe beschlossen würde. Ich finde das nicht gerechtfertigt. Ich muß selber annehmen, daß, nachdem man so viel von Gelegenheitsgesetzen gesprochen hat, außerordentliche Umstände den Grund dazu liefern müssen. Gerade morgen kommt eine Konferenz auf dem Stifft zusammen; drei Regierungsräthe und drei Mitglieder des Gemeinderathes versammeln sich zu dem Zwecke, um die Gemeinde zu bereden, eine Million in ein Unternehmen zu werfen, von dem man allerlei sagt. Die Regierung eröffnete uns gestern, es brauche noch Millionen und Millionen, die zweite Alternative sei der Weltsturz. In den alten Zeiten hätte vielleicht die Regierung eine Gemeinde bevogtet, wenn sie zu solchen Dingen handgeboten hätte. Jetzt thut man es nicht mehr. Es macht den Eindruck, daß die Gemeinde Bern den Eian für die Millionenaffaire geben soll. Ich begrüße die neuen Stimmberechtigten mit

Freuden und hoffe, sie werden ihren gesunden Sinn mitbringen. Ich stimme gegen das sofortige Inkrafttreten, nur weil es Regel ist, daß die Gesetze zweimal berathen werden, nicht etwa aus Besorgniß vor den Folgen des Gesetzes.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Das Botum des Herrn Steiner nöthigt mich noch zur Verlängerung der Diskussion. Es kann der Fall eintreten, daß große Gesetze, wie das Gemeindegesetz, Gelegenheitsgesetze sind, und daß eine ganz kleine Abänderung eines solchen Gesetzes eigentlich Naturgesetz ist. Und so ist es hier. Gerade das größere Gesetz war ein Gelegenheitsgesetz, es war der Ausdruck einer nur vorübergehenden Stimmung, die von der allgemeinen Lage gedrückt war, und gerade diese wenigen Paragraphen stellen das vernünftige Naturgesetz wieder her. Das haben die Herren verstanden, und nun möchte ich wissen, ob es zu früh sei, wenn man das Gesetz sofort in Kraft treten läßt. Herr Steiner sagt, es handle sich darum, die Gemeinde Bern zu bereden. Nein, so wenig als den Großen Rath! Wir werden der Gemeinde Bern die Sache vorlegen, wie sie ist. Daß wir dabei irgend ein Interesse hätten (wer bereden will, muß ein Interesse haben), ist nicht wahr. Freilich erwarten wir, daß die heilige Gemeinde es als in ihrem Interesse liegend betrachte. Ich weise also die Zumuthung von der Hand, als würden wir die Herren zu bereden suchen. Wir werden ihnen die Sache klar und wahr vorlegen und sie dann in ihrer Weisheit urtheilen lassen. Was das vorliegende Gesetz betrifft, so halte ich dafür, daß man dasselbe in Kraft treten lassen könne, und zwar weil es Bürgern, die schon längst darauf Anspruch hatten, zu ihrem Rechte verhelfen soll. Man sagt, es sei nicht möglich, die nöthigen Anordnungen zu treffen. Das ist nicht richtig. Bei Erlassung des Niederlassungsgesetzes handelte es sich um ein provisorisches Wohnsitzregister; die Herren von Bern konnten es prächtig herstellen. Das war eine ganz andere Arbeit. Zur Einrichtung des Stimmregisters braucht man einen oder zwei Tage, um bekannt zu machen, daß die Betreffenden sich auf der Einwohnerpolizei melden und ihre Karten abholen. Darin liegt also keine Schwierigkeit. Auf der andern Seite muß es auffallen, daß hier eine gesuchte Opposition gemacht wird, während man andere Gesetze provisorisch in Kraft setzen sah, wo es viel weniger nöthig war. Wir haben vor ein paar Tagen das Gesetz über die Kirchensynode provisorisch in Kraft erklärt, das schon acht Jahre lang provisorisch ist, und das Großratsreglement von Bern ist seit 20–30 Jahren provisorisch in Kraft.

Herr Berichterstatter. Ich erlaube mir vorerst ein Wort über die Bemerkung des Herrn Mühlethaler, welcher die Ersetzung des Wortes „Dekret“ durch „Gesetz“ wünscht. Ich gebe dieß zu. Was die Hauptfrage der Inkraftsetzung betrifft, so habe ich darüber eine formelle Bemerkung zu machen. Ich glaube, diese Frage sei bisher erst bei der definitiven Redaktion entschieden worden. Dieses Verfahren hat den Vortheil, daß die Regierung sich aussprechen kann, was gegenwärtig nicht möglich ist. Ich wenigstens habe keinen Auftrag. Daher möchte ich den Entscheid bis zur definitiven Redaktion verschieben. Sollte das nicht belibien, so möchte ich dann den Antrag stellen, von der provisorischen Inkraftsetzung zu abstrahiren, und zwar abgesehen von den bereits hervorgehobenen Schwierigkeiten bezüglich der Ausführung des Gesetzes im Jura. Die Ausführung wird für diesen Landestheil gar nicht so leicht sein. Die Direktion wird sich zur Pfllicht machen, den Gegenstand zur Hand zu nehmen, aber ich halte es nicht für möglich, vor Neujahr die nöthige Verordnung zu erlassen. Ich sehe die Nothwendigkeit ein, daß vorher mit den Bezirksbeamten Rücksprache zu nehmen ist. Das ist hauptsächlich der Grund, warum ich wünschen muß, daß das Gesetz nicht auf den 1. Januar 1861 in Kraft gesetzt werde.

A b s t i m m u n g.

Für den § 4 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
" " Antrag des Herrn Mühletaler	"
" Verschiebung des Entscheides über die Inkraftsetzung bis zur definitiven Redaktion	57 Stimmen.
" sofortige Erledigung dieser Frage	65 "
" provisorische Inkraftklärung des Gesetzes im Grundsatz	47 "
Dagegen	74 "

E i n g a n g.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Das Präsidium eröffnet die Berathung über Zusatzanträge.

Reges. Der Große Rath hat mit großer Mehrheit die Hauptbestimmungen des Gesetzes angenommen, und ich halte dafür, man sollte in der Toleranz gegen die Staatsbürger noch etwas weiter gehen in dem Sinne, daß außerhalb der Gemeinde wohnenden Kantons- oder Schweizerbürgern, die sich im Falle des § 2 litt. b befinden, gestattet würde, sich mittels Vollmacht durch dritte Personen an der Gemeinde vertreten zu lassen. Es kann Einer 10-20 Stunden entfernt oder durch Krankheit verhindert sein, persönlich zu erscheinen, und doch kann es für ihn wichtig sein, wenn es sich um Tellen u. dgl. handelt. Nach § 22 des Gemeindegesetzes können auch Weibspersonen eigenen Rechtes, die in der Gemeinde teilhaftig sind, sich vertreten lassen. Ich stelle daher den Antrag, daß in den Fällen des § 2 litt. b die Vertretung Stimmberechtigter durch dritte Personen mittels Vollmacht gestattet werde.

Herr Berichterstatter. Sie werden sich erinnern, daß unter der Herrschaft des Gemeindegesetzes von 1833 mit dem Vollmachtgeben ungeheurer Mißbrauch getrieben wurde, und dieß gab dann Anno 1852 Veranlassung, die Stimmgebung mittels Vollmacht auf das Allernothwendigste zu beschränken. Ich glaube, der Antrag des Herrn Reges würde zu fatalen Konsequenzen führen, indem es schwer wäre, da stehen zu bleiben, wo er will; deßhalb kann ich seinen Antrag nicht zugeben.

Der Antrag des Herrn Reges bleibt in Minderheit.

Noch wird ein Anzug der Herren Großräthe Ganguillet, Schmied und Egger verlesen, welcher auf sofortige Niederlegung einer Großrathskommission zur Untersuchung sämtlicher Verhältnisse der Ostwestbahnangelegenheit schleift.

Schluß der Sitzung: 1¼ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Fassbind.

Tagblatt des Großen Rathes 1860.

Zehnte Sitzung.

Donnerstag den 29. November 1860.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Statthalter Karrer.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Brügger, Bürki zu Worb, Zmer, Kurz, Müller-Fellenberg, Niggeler, Röchliberger, Gustav; Schneider, Arat; Seiler, Steiner, Oberst, und Theurillat; ohne Entschuldigung: die Herren Nebi, Bärtschi, Bangerter, Blösch, Brand-Schmid, Burger, Chevrolet, Ebovard, Christen, Egger, Hektor; Engemann, Fleury, Gobat, Guenat, Hoffmeyer, Jaquet, Jeannerat, Imhoof, Samuel; Karlen, Johann Gottlieb; Knechtenhofer, Johann; König, Kohli, Koller, Lehmann, J. U; Lenz, Loviat, Euginbühl, Manuel, Marquis, Marti, Mathys, Messerli, Morel, Moser, Johann; Moser in Koppigen, Bualet, Prudon, Reichenbach, Karl; Revel, Rohrer, Rosselet, Schären, Schertenleib, Schmied, Schmutz, Scholer, Schrämlt, Siegenthaler, Troxler und Wagner.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Präsident. In Betreff des von den Herren Ganguillet, Egger und Schmied gestern gestellten Anzuges ist zu bemerken, daß das Großrathsreglement eine spezielle Bestimmung über die Wahl von Kommissionen enthält, indem nach § 14 der Große Rath für die Untersuchung und Vorberathung eines jeden in seinem Wirkungskreise liegenden Gegenstandes eine außerordentliche Kommission ernennen kann, die mit der Erfüllung ihres Auftrages wieder aufgelöst ist. Wird der Antrag zu Niederlegung einer außerordentlichen Kommission gestellt, so hat der Präsident ohne Umfrage über die Mitgliederzahl und Wahlart abzustimmen. Ich glaube nun, es sei nicht nöthig, daß der erwähnte Anzug gleich andern Anzügen 2x24 Stunden auf dem Kanzleische deponirt sein müsse; es ist dieß schon der Natur des Gegenstandes wegen nicht nöthig. Der Anzug wird daher auf die Tagesordnung von morgen gesetzt.

T a g e s o r d n u n g.

Staatsrechnung für das Jahr 1859.

(Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen, laufenden Jahrgang, Seite 162 ff.)

Die Vorträge des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission werden verlesen und

schließen mit dem Antrage auf Genehmigung der Staatsrechnung in der gewöhnlichen Form und unter dem üblichen Vorbehalte.

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es wäre wünschenswerth, daß die Staatsrechnung weiterhin in der ersten Hälfte des folgenden Jahres dem Großen Rathe vorgelegt werden könnte, wie es das Gesetz vom 2. August 1849 vorschreibt. Die Staatsrechnung wurde am 23. April l. J. von der Finanzdirektion, am 16. Mai vom Regierungsrathe passiert. Daß dieß nicht früher geschah, ist dem Umstande zuzuschreiben, daß der Finanzdirektor längere Zeit im Militärdienste stand. Wie Sie aus den schriftlichen Vorträgen gehört, ist das Rechnungsergebniß ein sehr günstiges. Da die Bilanz bei jeder Rechnung das Wesentlichste ist, so erlaube ich mir damit zu beginnen. Nach dem Budget hätten die Einnahmen betragen sollen

nach der Rechnung warfen sie ab	Fr. 4 488,819. —
also eine Mehreinnahme gegenüber dem Budget	Fr. 520,344. 27
Die Ausgaben waren budgetirt auf	„ 4,578,630. —
dazu kamen noch außerordentliche Kredite im Betrage von	„ 174,168. —

Gesamtsomme der Kredite	Fr. 4,752,798. —
Die wirklichen Ausgaben betragen	„ 4,590,436. 05
somit weniger als die bewilligten Kredite	„ 162,362. —
besseres Resultat der Rechnung gegenüber dem Budget und den Nachkrediten	„ 682,706. —

Dieses Ergebnis beruht also auf zwei Faktoren: einerseits von bedeutenden Mehreinnahmen, andererseits von gemachten Ersparnissen. Die Mehreinnahmen betragen Fr. 520,344. 27 die Ersparnisse „ 162,362. 05

Die Mehreinnahmen vertheilen sich auf folgende Verwaltungszweige: Liegenschaften Fr. 11,745, Kapitalien Fr. 44,586, Salzregal Fr. 96,577, Postregal Fr. 44,812, Bergbauregal Fr. 1200, Fischezungen Fr. 344, Jagdregal Fr. 4738, Ohngeld Fr. 267,207, indem die ganze Einnahme Fr. 947,207. 59 betrug. Es ist dieß eine Summe, die noch nie erreicht wurde; die guten Weinsjahre haben wesentlich zu dieser Mehreinnahme beigetragen. Die Patent- und Konzessionsgebühren erscheinen mit einer Mehreinnahme von Fr. 4678, die Stempelabgabe mit Fr. 9720, das Amtsblatt mit Fr. 1. 03, die Handänderungsgebühren mit Fr. 16,675, die Bußen mit Fr. 3214, die Militärsteuer mit Fr. 11,383, die direkten Steuern des alten Kantons mit Fr. 50,366, die Steuer des neuen Kantons theils mit Fr. 377, Verschiedenes mit Fr. 4513. Die Mehreinnahme auf den direkten Steuern wird jedoch nicht eine bleibende sein, sondern rührt von einer Revision der Kapital- und der Schuldeneinzugsregister her, wobei einzig an Bußen wegen verschlagener Steuern eine Summe von ungefähr Fr. 30,000 herauskam. Diese Revision wurde im Jahre 1860 fortgesetzt und wird auch da einen ordentlichen Ertrag liefern; in Zukunft wird man aber nicht auf eine solche Einnahme rechnen können. Indessen muß ich zur Vertheidigung des steuerzahlenden Publikums beifügen, daß in den meisten Fällen Irrthümer im Spiel waren; nur in einigen Fällen kamen flagrante Mißbräuche zu Tage. Deshalb wurde bei den Bußen auf die Umstände Rücksicht genommen; eine Buße mußte aber festgehalten werden, um dem Gesetze Achtung zu verschaffen. Minder als budgetirt worden, warfen ab: die Erbschaftsteuer Fr. 15,201 und die Kanakelmolumente Fr. 580. Ersparnisse wurden auf folgenden Verwaltungszweigen gemacht: allgemeine Verwaltungskosten Fr. 187, Direktion des Innern Fr. 48,251, Direktion der Justiz und Polizei Fr. 55,937. Auf diese Rubrik haben die Preise der Lebensmittel, gute und böse Zeiten den meisten Einfluß. Bei diesem Anlasse erlaube ich mir, dem Großen Rathe eine Mittheilung zu machen, die zwar eher in den Verwaltungsbericht gehört, welcher künftig auch im Großen Rathe diskutiert werden soll. Bisher ging es damit ziemlich faumfelig zu. Ist der Bericht früh, so hat jederman ein Interesse daran, dieses verliert sich aber wenn 2—3 Jahre bis zur Veröffentlichung des

Berichtes verstreichen. Was ich dem Großen Rathe mittheilen will, betrifft das Beitragsverhältniß des Staates an die verschiedenen öffentlichen Anstalten, wozu die Mitglieder der Versammlung dann ihre Glossen machen können. In der Strafanstalt zu Bern kostet der Sträfling den Staat durchschnittlich per Tag 29½ Rp., wobei zu bemerken ist, daß die Anstalt dem Staate keinen Zins zahlt; in der Zwangsarbeitsanstalt Thorberg kostet der Sträfling durchschnittlich 25 Rp.; die dortige Anstalt zahlt dem Staate einen Gebäudezins. In Bruntrut zahlt der Staat täglich 58 Rp. für den Sträfling, also über die Hälfte mehr als in Thorberg. Ebenso verschieden sind die durchschnittlichen Kosten der Anstalten von Bârau, Rönz, Riggisberg, Landorf und Friesenberg. Die Direktion der Finanzen hatte eine Ersparniß von Fr. 2842, die Erziehungsdirektion eine solche von Fr. 24,654, die Militärdirektion eine solche von Fr. 21,752, die Baudirektion eine solche von Fr. 8734 und die Gerichtsverwaltung eine solche von 43 Rp. Es wäre noch manche interessante Mittheilung zu machen, namentlich über die Mutationen der Hypothekarkasse, über das Ohngeld, über das Verhältniß der eingeführten Getränke schweizerischen und nicht schweizerischen Ursprungs, über die Abgaben auf Spiritus und für Brennpatente u.; aber ich glaube, dieß gehöre in den Staatsverwaltungsbericht. Deshalb beschränke ich mich darauf, Namens des Regierungsrathes den Antrag zu stellen, Sie möchten der Staatsrechnung Ihre Genehmigung erteilen.

Sefler, als Berichterstatter der Staatswirthschaftscommission. Die Staatswirthschaftscommission hat die Rechnung durchgesehen und sie in allen Theilen richtig gefunden. Ihre Hauptaufgabe war die Rechnungsergebnisse mit dem Budget zu vergleichen, und sie kann mit Befriedigung erklären, daß die Budgetkredite nicht nur innegehalten, sondern selbst in mehreren Zweigen Ersparnisse gemacht wurden. Wenn auf einzelnen Posten bedeutende Mehreinnahmen erscheinen, so kann dieß nicht allein der guten Verwaltung zugeschrieben werden, indem die Einnahmen von verschiedenen Umständen abhängen; wohl aber gereicht es der Verwaltung zum Verdienst, wenn die Ausgaben geringer sind, als sie im Budget vorgesehen worden. Die Zahlenverhältnisse wurden Ihnen bereits vom Herrn Finanzdirektor mitgetheilt. Das Hauptresultat besteht darin, daß wir statt des mathematischen Defizits von Fr. 89,811 eine Mehreinnahme von Fr. 418,727. 22 haben. Das Staatsvermögen betrug auf 31. Dez. 1859 Fr. 43,772,162. 56. Der Antrag der Staatswirthschaftscommission geht einfach dahin, Sie möchten diese Rechnung als eine getreue Darstellung der Verhandlungen passieren und derselben Ihre Sanction erteilen. Bei vielen Punkten wäre Veranlassung, auf Verbesserungen, die nothwendig sind, sowie auf interessante Mittheilungen einzutreten, allein man fand, da unmittelbar nachher das Budget zur Behandlung komme, so können allfällige Wünsche bei der Budgetberatung berücksichtigt werden.

Der Antrag der Staatswirthschaftscommission und des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Gutwurf-Voranschlag

der

Einnahmen und Ausgaben des Kantons Bern für das Jahr 1861.

(Ordentliches Budget.)

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Bevor wir in die spezielle Beratung des Budget

eintreten, erlaube ich mir einige allgemeine Bemerkungen. Vergleichen wir den vorliegenden Entwurf mit dem letztjährigen Budget, so finden wir bei einzelnen Rubriken eine nicht unbedeutende Verschiedenheit der Zahlen. Wie Sie sich aus dem Entwurfe überzeugen können, wäre ein muthmaßliches Defizit von Fr. 131,282 zu erwarten; die Staatswirthschaftskommission hat dasselbe im Einverständnisse mit der Finanzdirektion um Fr. 36,550 reduziert, so daß, wenn die betreffenden Reduktionen vom Großen Rathe genehmigt werden, dann der Ueberschuß der Ausgaben noch Fr. 94,732 betragen würde. Dieser Ausfall ist immerhin noch etwas stark, doch nicht abschreckend, indem Aussicht vorhanden ist, wenn Sie die Summe des Defizits nicht erhöhen, daß an einigen Orten durch Ersparnisse, an andern vielleicht durch Mehreinnahmen die Differenz ausgeglichen werden kann. Nach der ursprünglichen Zusammenstellung der Forderungen der einzelnen Direktionen hätte das Defizit Fr. 1,099,310 betragen; infolge der Beratungen im Regierungsrathe wurde dasselbe auf den erwähnten Betrag reduziert. Zu den einzelnen Verwaltungszweigen übergehend, finden wir, daß die Einnahmen bei den Liegenichaften im Budget von 1860 auf Fr. 327,470 veranschlagt waren, während sie für 1861 auf Fr. 344,926 angesetzt sind. Dieser Unterschied rührt daher, daß künftiges Jahr etwas mehr Holz geschlagen wird. Der Reinertrag der Kapitalien erscheint im diesjährigen Budget mit Fr. 558,900, im Budget für 1861 mit Fr. 560,485; die Regalien erscheinen im Budget von 1860 mit Fr. 1,019,641, im Budget für 1861 mit Fr. 1,058,166, also eine ordentliche Mehreinnahme, die mit Rücksicht auf Vermehrung des Salzverkaufs in Aussicht steht. Die indirekten Abgaben erscheinen im Budget von 1860 mit einem Betrage von Fr. 1,613,000, im Budget von 1861 mit Fr. 1,644,800. Man ging nämlich mit dem Obmügel etwas höher. Es ist zwar nicht besonders gute Aussicht vorhanden, daß dieses Jahr viel Wein eingeführt werde, da die Weinlese schlecht ausfiel, doch dürfte die Einnahme etwas mehr abwerfen, als im letztjährigen Budget angenommen wurde. Die direkten Abgaben waren im Budget von 1860 auf Fr. 1,124,300 angesetzt, im vorliegenden Budget erscheinen sie mit Fr. 1,146,100, eine Mehreinnahme die daher kommt, daß die Schätzung des Grundsteuerkapitals infolge der vorgenommenen Revision um 15 Millionen höher angesetzt ist. Unter der Rubrik „Verschiedenes“ sehen wir im Budget von 1860 eine Summe von Fr. 1307, im vorliegenden Entwurfe einen Anfsatz von Fr. 1587. Wir kommen zu den Ausgaben. Für die allgemeinen Verwaltungskosten waren für 1860 Fr. 237,865 angesetzt, im vorliegenden Budget erscheinen sie mit Fr. 262,125. Der Grund der Vermehrung der Ausgaben liegt im neuen Besoldungsgesetze. Die Direktion des Innern hatte für 1860 ein Budget von Fr. 850,900, dasjenige für 1861 beträgt Fr. 842,200. Die Verminderung rührt von dem Anfsatz für das Landjägerwesen her, da man glaubt, es werde die Liquidation inner der nächsten sechs Monaten zu Ende sein. Die Direktion der Justiz und Polizei und des Kirchenwesens hatte für 1860 ein Budget von Fr. 875,439, für 1861 beträgt dasselbe Fr. 881,809. Die Finanzdirektion erscheint im Budget für 1860 mit einer Ausgabe von Fr. 136,500, in demjenigen für 1861 mit einer solchen von Fr. 133,375, also eine Verminderung der Ausgaben. Die Erziehungsdirektion hatte für 1860 eine Gesamtausgabe von Fr. 774,036 budgetirt, während sie für 1861 eine Summe von 829,261 verlangt, also eine Vermehrung von mehr als Fr. 50,000, eine Folge der neuen Gesetze über das Schulwesen. Für die Militärdirektion setzte das Budget von 1860 Fr. 791,437 aus, während das vorliegende Budget dafür Fr. 818,738 enthält. Hier schlägt die Staatswirthschaftskommission eine wesentliche Reduktion vor. Die Baudirektion erscheint im Budget von 1860 mit einem Kredite von Fr. 812,400, im vorliegenden Budget mit einem solchen von Fr. 848,500, infolge Erhöhung des Anfsatzes für Straßenbauten. Die Kosten der Gerichtsverwaltung waren für 1860 auf Fr. 244,100 veranschlagt, für 1861 sind sie auf Fr. 266,340 erhöht. Auch

hier liegt der Grund im neuen Besoldungsgesetze. Das Gesamtergebnis des Budget ist

	für 1860:	für 1861:
Einnahmen	Fr. 4,644,618,	Einnahmen Fr. 4,751,064,
Ausgaben	„ 4,722,677,	Ausgaben „ 4,882,346.

Dazu kommt noch das außerordentliche Budget. Ich theilte Ihnen letztes Jahr, getüzt auf die Aussage des eidgenössischen Inspektors des Materiellen, mit, daß die nöthigen Anschaffungen für das Zeughaus im Jahre 1860 vollständig stattfinden können; aber seither fand eine neue Inspektion statt, wobei es sich zeigte, daß noch für ungefähr Fr. 120,000 Kriegsfuhrwerke anzuschaffen sind. Nun hat die Behörde die Absicht, diese Anschaffungen auf zwei Jahre zu vertheilen, weil dabei namentlich Jouraons begriffen sind, für die man die ältern noch brauchen kann, ohne daß es dem Dienste Eintrag thun wird. Dazu kommt die Umänderung der Kollgewehr und der Munition. Der Kanton Bern hat ungefähr 2,300,000 Patronen zu liefern; die Umänderung nach dem Systeme Burnand-Prélat kostet per Tausend Fr. 62; daran zahlt die Eidgenossenschaft Fr. 26. Ueberdies handelt es sich um die Anschaffung neuer Jägerpatronen, wofür ein Anfsatz von Fr. 40,000 bestimmt ist. Wir müssen uns also auf eine außerordentliche Ausgabe von wenigstens Fr. 70,000 gefaßt machen. Man wird einwenden, daß die Munition sei doch da; aber dagegen ist zu bemerken, daß man das vorhandene Pulver zu diesen Patronen nicht verwenden kann; es wäre eine wahre Gewissenlosigkeit gegenüber der Mannschaft. Man kann das alte Pulver höchstens zu Sprengpulver verwenden. Von den bessern Patronen wird eine Anzahl zurückbehalten für die Landwehr und allfällig für den Landsturm. Im außerordentlichen Budget ist ferner die Anschaffung von 1000 Kaputröden vorgesehen, die sehr nothwendig ist. Sodann werden für die Baudirektion zwei Kredite angesetzt, der eine von Fr. 40,000 für die Gebäulichkeiten im botanischen Garten, der andere von Fr. 80,000 für die Brünigstraße, welche nach eingegangenen Verträgen im Jahre 1862 vollendet werden muß; der Kanton Bern ist deshalb genöthigt, eine höhere Summe dafür auszusetzen, als wenn er freie Hand gehabt hätte. Die Kredite des außerordentlichen Budget sollen durch die vorhandenen Einnahmenüberschüsse der Jahre 1857 bis 1859 gedeckt werden, die zur Stunde noch beinahe Fr. 600,000 betragen, so daß auch das muthmaßliche Defizit daraus gedeckt werden kann. Ich halte aber dafür, daß die vorhandenen Ueberschüsse zu Deckung der außerordentlichen Ausgaben des nächsten Jahres aufgespart werden sollten, damit wir nicht in Verlegenheit kommen. Zum Schlusse stelle ich den Antrag, Sie möchten in die Berathung des Budget eintreten und dasselbe rubrikenweise behandeln.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich will mich zum Eingangstrapporte auf zwei Bemerkungen beschränken. Die Zahlenverhältnisse werden Sie später zu beurtheilen haben. Meine Bemerkungen betreffen erstens die Form der Berathung zweitens das Resultat derselben. Was die Form betrifft, so nimmt der Große Rath an, die Staatswirthschaftskommission solle und könne das Budget genau untersuchen. Darüber aber befindet sich die Behörde im Irrthum. Das Budget theilt sich in zwei Abtheilungen: Einnahmen und Ausgaben. Sie haben fixe Einnahmen an Kapitalien, Steuern, Liegenichaften u., an denen sich nicht viel ändern läßt. Auch unter den Ausgaben finden sich viele fixe, namentlich die Besoldungen; neben denselben gibt es eine Menge zufällige, ich möchte sagen Entwicklungsausgaben. Diese reißt zu prüfen, hatte die Kommission nicht die erforderliche Zeit, da sie auf einige Sitzungen beschränkt war. Sie konnte daher die vorgelegten Posten nur mit dem vierjährigen Durchschnitt vergleichen. Wenn man aber nicht von Zeit zu Zeit einen Rückblick thun kann, so kommt man so zu sagen in ein gedankenloses Wesen hinein. Die Verfassung sagt, auf welchen Zeitpunkt das Budget vorgelegt werden soll. Der Finanzdirektor ladet seine Kollegen ein, diese fordern ihre Untergebenen auf,

das Budget ihrer Verwaltungszweige zu entwerfen; jeder setzt seine Posten so hoch als möglich an, dann stellt der Finanzdirektor die Spezialbudgets zusammen, beschneidet einzelne Posten, legt das Gesamtbudget dem Regierungsrathe vor, welcher Modifikationen vornimmt; dann kommt noch die Staatswirthschaftskommission und endlich der Große Rath. So sollte es aber nicht gehen, sondern der Große Rath sollte sich jedesmal fragen: geht der Kanton einer gesunden Entwicklung entgegen? In einigen Nachmittagsitzungen ist es nicht möglich, das Budget gründlich zu prüfen. So viel über die Form. Was das Resultat betrifft, so hat der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bereits Auskunft darüber ertheilt. Man kann sich vorerst fragen: soll und darf ein Staatsbudget in ordentlichen Zeiten mit einem Defizit schließen; wäre es nicht viel besser, die Ausgaben so einzurichten, daß es, wie die Budgets anderer Kantone, mit einem Profit schließen könnte? Wenn man die Scheere recht anheben wollte, wäre es nicht unmöglich, ein solches Resultat zu erzielen. Aber im Grunde mußten wir sagen, das sei eigentlich nicht die Aufgabe der Staatswirthschaftskommission, sondern der Große Rath habe dafür zu sorgen, daß den Bedürfnissen des Staates in allen Zweigen entsprochen werden möchte. Wenn das ohne Defizit geschehen kann, gut; wenn aber ein Defizit folgt, so kann die lebende Generation doch sagen, daß die Ausgaben nicht nur für sie, sondern auch für die Zukunft gemacht wurden. Ich erwähne z. B. der Ausgaben für den botanischen Garten. Das ist der Grund, warum die Kommission ohne Bedenken auf die Berathung des Budget eintrat. Daß die Ausgaben höher steigen als voriges Jahr, ist namentlich eine Folge des Besoldungsgesetzes und des Schulgesetzes. An das Gesagte anknüpfend, erlaube ich mir, darauf

anzutragen, daß der Große Rath vor Allem zwei Anträge der Staatswirthschaftskommission behandeln möchte. Der erste geht dahin: der Regierungsrath sei einladend, künftig je bei Anlaß der Budgetberathung über die Vollziehung sämtlicher Postulate der Staatswirthschaftskommission, welche der Große Rath bei der Berathung des vorhergehenden Budget erheblich erklärt hat, Bericht zu erstatten. Wir kamen zu diesem allgemeinen Antrage aus der Erfahrung, daß oft solchen Postulaten nicht nachgelebt wurde. Es muß da irgend ein Fehler sein, sei es, daß einzelne Direktionen nicht gemahnt werden, oder daß die Schuld anderswo liege. Ich führe als Beispiel nur an, daß bei der letztjährigen Budgetberathung der Antrag erheblich erklärt wurde, es sei zu untersuchen, ob nicht durch Anschaffung neuer industrieller Werkzeuge der Verdienst der Strafanstalt vermehrt werden könnte. Die Staatswirthschaftskommission wiederholt daher auch dieses Mal den Antrag. Der zweite geht dahin: es sei in den künftigen Vorschlägen der Totalsumme jeder Ausgabenhauptrubrik der Durchschnitt der vier letzten Rechnungsjahre in gleicher Weise gegenüber zu stellen, wie dies bereits mit den Ansätzen der einzelnen Unter rubriken geschieht, um dem Großen Rathe die Uebersicht zu erleichtern. Das sind die allgemeinen Anträge, welche die Staatswirthschaftskommission zu stellen hat und bezüglich welcher ich den Herrn Präsidenten ersuche, die Berathung damit zu beginnen.

Sowohl das Eintreten als die rubrikenweise Behandlung wird ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

Die beiden Anträge der Staatswirthschaftskommission werden ebenfalls durch das Handmehr genehmigt.

Verbindung des Budgets mit den vorhergehenden Rechnungen.

(Gesetz vom 2. August 1849, Litt. F, §§ 13—15.)

I. Ueberschuß-Rechnung auf 31. Dezember 1859.

1857. Ueberschuß der Einnahmen nach Tilgung des restanzlichen Defizites pro 1854, laut Staatsrechnung von 1857		Fr. 226,636. 30
Verwendung hievon für den Reuchenette-Straßenbau in 1858	Fr. 95,331. 16	
„ „ „ „ „ „ „ 1859	„ 74,101. 36	
		„ 169,432. 52
1858. Ueberschuß der Einnahmen laut Staatsrechnung pro 1858		Fr. 57,203. 76
1859. Ueberschuß der Einnahmen laut Staatsrechnung pro 1859		„ 238,626. 30
Summa verfügbarer Einnahmen-Ueberschuß auf 31. Dezember 1859		„ 418,727. 22
		Fr. 714,557. 30
Von dieser Summe sind in Folge Beschlusses des Großen Rathes vom 11. März 1859 und 6. Januar 1860 die Entschädigung der Amtschreiber für die Grundbuchbereinigung vorbehalten	Fr. 84,750. 56	
und laut außerordentlichem Budget pro 1860 für die Vollendung der Reuchenette-Straße, incl. Bözingenbrücke, im weitern	„ 30,000. —	
	Zusammen Fr. 114,750. 56	

II. Rechnungs- und Kassarestanzen.

1859. Auf 31. Dezember		Fr. 3,780,734. 86
1860. Ueberschuß der ordentlichen Ausgaben über die Einnahmen laut Budget pro 1860	Fr. 78,059. —	
Verwendung vom verfügbaren Ueberschuß laut außerordentlichem Budget pro 1860, und Beschluß des Großen Rathes vom 11. März 1859 und 6. Januar 1860 wie oben	„ 114,750. 56	
		„ 192,809. 56
Muthmaßlicher Betrag der Rechnungs- und Kassarestanzen auf 31. Dezember 1860		Fr. 3,587,925. 30

Diese Uebersicht wird ohne Einsprache genehmigt.

Einnahmen.

I. Ertrag des Staatsvermögens.

A. Liegenschaften.

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1856—1859.

Klafter.	Fr.				
16,431	257,834	1) Staatsforstverwaltung.			
6,149	161,221	a. Hauptnutzung.			
22,580	419,055	Rebertrag aus geschlagenem Holz:			
		1) Aus freien Staatswäldern, Brennholz	Klafter 15,846		
		Bauholz	" 5,000		
			Klafter 20,846	Fr. 460,000	
		Hievon gehen ab:			
		An einzelne Berechtigte	Klafter 106		
		An Armenholz	" 1,050		
1,525	20,285		" 1,156	" 21,964	
21,055	398,770		Klafter 19,690	Fr. 438,036	
482	5,395	2) Antheil des Staats aus Rechtsamendungen	" 110	" 2,090	
21,537	404,165		Klafter 19,800	Fr. 440,126	
Fr.		b. Nebennutzungen:			
5,196		Stocklosungen	Fr. 1,000		
402		Waldfamen und Pflanzen	" 5,000		
4,642		Grubenlosungen (Loislosung)	" 500		
426		Weid- und Lehensmisse	" 4,200		
		Holzrechtabgaben und Stocklöhne	" 300		
	10,666			Fr. 11,000	
	2,454	c. Rückerstattete Holzrühlöhne		" 3,800	
	48,891	d. Mehrerlös aus verkauftem Holz fällt in Zukunft weg; dem mutmaßlichen Mehrertrag ist im Voranschlag der Hauptnutzung Rechnung getragen.			
	466,176				Fr. 454,926
		Abzug der Betriebskosten:			
		a. Die Centralverwaltungskosten.			
		Befoldung des Sekretärs und des Buchhalters	Fr. 4,600		
		Büreau- und Reisekosten	" 9,800		
			Fr. 14,400		
	5,248	Antheil der Staatsforstverwaltung, 40 Prozent		Fr. 5,760	
		b. Die allgemeinen Kosten der Forstverwaltung.			
		Befoldung des Forstmeisters, der 7 Overtörster, 5 Untertörster,	Fr. 39,000		
		7 Brigadiers forestiers und 7 Forstgehülfen			
		Büreau- und Reisekosten des Forstmeisters und der			
		Overtörster nach Abzug der Steigerungsvorbehalte und			
		Verparungszinse	" 6,000		
			Fr. 45,000		
	13,336	Antheil der Staatsforstverwaltung, 80 Prozent		Fr. 36,000	
		c. Wirtschaftskosten:			
		1) Waldkulturen und Wegenanlagen	Fr. 14,000		
		2) Holzrühlöhne	" 62,200		
		3) Hutlöhne	" 29,000		
				" 105,200	
	12,719	d. Staatssteuern		" 12,500	
	12,577	e. Gemeindesteuern		" 10,000	
	6,040	f. Vermischtes: Planimetrationen, Marchungen, Rantonnementskosten,			
		Bergütungen und Entschädigungen		" 5,500	
	164,805				Fr. 174,960
		Summa Betriebskosten			
	301,371	Forstkapitalschätzung auf 1. Januar 1860	Fr. 15,353,311. 98.		
		Wirtschafts-Ertrag			Fr. 279,966

Der Herr Berichtstatter des Regierungsrathes empfiehlt diese Rubrik mit der Bemerkung, daß die Ansätze derselben denjenigen des vorjährigen Budgets wesentlich entsprechen, mit der Ausnahme, daß das Quantum des zu schlagenden Holzes im vorliegenden Budget um ungefähr 800 Klafter höher

erscheint, entsprechend den Ertragsverhältnissen, welche also eine Mehreinnahme in Aussicht stellen. Dagegen fällt der in frühern Budgets enthaltene Ansatz für Mehrerlös aus verkauftem Holz weg und ist dem mutmaßlichen Mehrertrag im Voranschlag der Hauptnutzung Rechnung getragen.

Auch der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission trägt auf Genehmigung der Rubrik an, nachdem er sich überzeugt, daß der vorgeschlagene Mehrertrag geschlagenen Holzes nicht im Widerspruch mit den Wirtschaftsverhältnissen stehe. Nur wird noch auf den unter Ziff. 2 litt. b bei dem Posten für „Grubenlosungen“ zum Vorschein kommenden Unterschied hingewiesen. Das letztjährige Budget enthielt nämlich hiefür einen Ansaß von Fr. 2400, während das diesjährige nur einen solchen von Fr. 500 enthielt. Der Staatswirtschaftskommission wurde darüber die Auskunft ertheilt, daß der frühere höhere Ansaß auf einer irrigen Buchführung beruhe, daß der diesjährige das Richtige enthalte. Dagegen wurden in der Mitte der Kommission Zweifel geäußert, ob es nöthig sei, alljährlich für Plantmetrationsen, Marchungen, Cantonnementskosten u. (s. Rubrik „Vermischtes“) eine so große Summe auszusetzen. Die Kommission begreift zwar, daß Kosten entstehen, so lange neue Cantonnements geschlossen werden und das Terrain der Staatswaldungen sich vermehrt; doch ist sie der Ansicht, daß einmal eine Reduktion der Ausgaben eintreten könnte, wenn die Pläne bereinigt sind.

Bernard. Ich bemerke, daß in den Nebeneinnahmen, unter litt. b, ein Postlein von Fr. 500 für Torfverkauf erscheint. Ich kenne nicht alle Torfgruben, die der Staat besitzt. Hingegen kenne ich die von Bellelay wohl. Nun weiß ich, daß seit mehreren Jahren die Grubengesellschaft von Undervelier die Torfgrube in Pacht hält und dafür einen Pachtzins von Fr. 2285. 70 zahlt. Wir sehen hier aber nur einen Ansaß von Fr. 500. Ich weiß nicht, ob das Ertragsbetreffniß der Torfgruben von Bellelay unter einer andern Abtheilung erscheint; da ich hinsichtlich dessen im Voranschlage nichts gefunden habe, so möchte ich hier den Herrn Domainendirektor über seine Rechnungslegung interpelliren, denn die Gesellschaft der Eisenwerke zahlt jährlich 100 Louisd'or für diese Torfgrube.

Weber, Direktor der Domänen und Forsten. Die Torfmöser von Bellelay tragen einen jährlichen Zins von ungefähr Fr. 2000 ab. Dieser Posten ist unter der Rubrik „Weid- und Lehenzins“ verrechnet, während derselbe im letztjährigen Budget irrthümlich in zwei Ansätzen erschien; daher rührt der Unterschied in der Gesamtsumme bei litt. b.

Friedli zu Friesenberg. Das letztjährige Budget enthält für Stocklosungen einen Ansaß von Fr. 1300, das diesjährige nur einen solchen von Fr. 1000, und doch wird mehr

Holz geschlagen. Mir scheint, man sollte in den untern Gegenden für Stocklosungen wenigstens 7—8000 Fr. einnehmen können. Ferner scheint mir der Ansaß von Fr. 29,000 für Hütelhöhe außerordentlich hoch. Ich weiß nicht, wofür diese Summe verwendet wird; ich sah nie besondere Hüter und war der Ansicht, die Bannwarten besorgen es.

Weber, Direktor der Domänen und Forsten. Was die Stocklosungen betrifft, so kann ich darüber nicht bestimmte Auskunft geben, warum der Ansaß um Fr. 300 reduziert wurde. Wenn aber Herr Friedli meint, daß auf diesem Posten eine Einnahme von Fr. 7—8000 sollte erzielt werden können, so muß ich dies entschieden bestreiten. Unter „Stocklosung“ wird nur verrechnet, was an unterirdischem Holz, an Wurzelstöcken, gewonnen wird; was über der Erde steht und aufgelastet werden kann, wird im allgemeinen Ertrage verrechnet. Bezüglich der Hütelhöhe ist zu bemerken, daß die Befoldungen der Bannwarten durchaus nicht zu hoch sind, und daß es schwierig ist, gute Bannwarten zu finden. Es ist nicht zu vergessen, daß der Staat bei 30,000 Sucharten Wald besißt, und daß einzelne Waldungen oft so zerstückelt stehen, daß man für dieselben besondere Hüter halten muß. Daher ist der Ansaß von Fr. 29,000 vollständig gerechtfertigt.

Feune. Ich möchte diesen Abschnitt nicht anders als in den vorhergehenden Budgets eingetheilt sehen. Infolge besonderer Reklamationen von Herrn Regierungsrath Klay in Münster, gewesener Großrath, hat die Finanzdirektion für gut erachtet, diesen Abschnitt zu theilen, so weit er den Jura und den alten Kantonstheil betrifft. Es bestand daher eine besondere Abtheilung für den Jura und eine andere für den alten Kantonstheil. Ich weiß nun nicht, warum man heute Alles zusammenfaßt. Deswegen möchte ich den Wunsch aussprechen, den früher Herr Regierungsrath Klay geäußert hat, künftig im Budget eine andere Eintheilung aufgenommen zu sehen.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission erwiedert auf die Bemerkung des letzten Redners, daß kein Grund vorliege, die Trennung zwischen dem alten und dem neuen Kantonstheil auch hier durchzuführen. Die in Frage stehenden Wälder gehören dem Kanton Bern, abgesehen davon, ob sie im Oberlande oder im Jura stehen.

Die Ansätze unter Ziff. 1 werden durch das Handmehr genehmigt.

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1856—1859.

	2) Forstpolizeiverwaltung.		
	Ausgeben:		
	a. Centralverwaltungskosten	Fr. 14,400	
1,312	Antheil der Forstverwaltung, 10 Prozent		Fr. 1,440
	b. Allgemeine Kosten der Forstverwaltung	" 45,000	
3,334	Antheil der Forstpolizeiverwaltung, 20 Prozent		" 9,000
	c. Förderung des Forstwesens:		
	1) Forststatistik des Kantons Bern	" 1,500	
	2) Beitrag an die Bannwartenkurse	" 1,800	
	3) Beitrag an die Kosten der Wirtschaftspläne von Gemeinden und Korporationen	" 1,000	
			" 4,300
	d. Waldkulturen in Gebirgsgegenden		" 2,000
4,646	Summe Forstpolizeiverwaltungskosten		Fr. 16,740

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1856—1859.

5,762	Einnahmen:	
239	a. Frevelbußen	Fr. 5,600
	b. Frevelentschädnisse	" 250
	c. Untersuchungsgebühren für forstliche Gutachten	" 4,600

Fr. 10,450
Fr. 6,290

300,016

Mehrausgaben aus dieser Verwaltung
Reinertrag der gesammten Forstverwaltung

Fr. 273,676

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes macht die Versammlung auf die stattgehabte Erhöhung einzelner Ansätze dieser Rubrik aufmerksam, eine Erhöhung, die wesentlich in der Aufbesserung von Befoldungen ihren Grund hat. Auch für die Bannwartenturse wird mehr verwendet als früher, weil das Ergebnis derselben ein sehr erfreuliches war. Die bisherige lobenswerthe Theilnahme an diesen Kursen läßt auf noch größere Theilnahme hoffen. Neu ist der Ansat unter litt. d, „Waldkulturen in Gebirgsgegenden“, und zwar infolge des Gesetzes über bleibende Waldausreutungen. Die Ansätze der Einnahmen entsprechen denjenigen des letztjährigen Budget, mit Ausnahme des Postens unter litt. c, welcher höher ist als der letztjährige. Damit abgelegene Gemeinden nicht wegen unbedeutender Augenscheine unverhältnismäßige Kosten haben, wurde eine Kasse gebildet, aus welcher die Auslagen des Försters vergütet werden sollen.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission beginnt mit der Bemerkung, daß im Schoße derselben anfänglich Zweifel geäußert wurden, ob der Ansat von Fr. 1500 für Forststatistik nothwendig sei. Auf erhaltene Auskunft und besonders nach Einsicht der Instruktion der Förster, welche der Staatswirthschaftskommission sehr passend schien, ist sie nicht im Falle, sich dagegen auszusprechen. Der Herr Domänendirektor wird ersucht, dem Großen Rathe nähere Aufschluß über diesen Punkt zu geben. Schließlich stellt die Kommission den Antrag, dem vorliegenden Verwaltungszweige als litt. d noch beizufügen: „Waldausreutungsgebühren Fr. 2000.“

Brunner stellt den Antrag, konsequent mit der bei Berathung des Gesetzes über bleibende Waldausreutungen beschlossenen Modifikation auch hier die Worte „in Gebirgsgegenden“ bei litt. d zu streichen.

Weber, Direktor der Domänen und Forsten. Mit dem Antrage der Staatswirthschaftskommission bin ich vollkommen einverstanden, ebenso mit demjenigen des Herrn Brunner. Was die Forststatistik betrifft, so hat sie den Zweck, einen genauen Etat aller Waldungen im Kanton herzustellen, sowie auch einen Etat des Holzvorrathes und des Produktionsvermögens der Waldungen. Die zu diesem Zweck erteilten Instruktionen enthalten die Eintheilung der Arbeit. In erster Linie handelt es sich um die Arealverhältnisse, in zweiter Linie um die Eigentumsverhältnisse (ob die Waldungen Eigenthum des Staates, von Gemeinden, Korporationen oder Privaten seien); die dritte Abtheilung umfaßt die Wirthschaftsverhältnisse. Hier sollen die Oberförster angeben, zu welcher Holzart die betreffenden Waldungen gehören, ob zum Hochwald, Mittelwald oder Niederwald; viertens kommt das Ertragsverhältnis und das Produktionsvermögen in Betracht. Es werden später, sobald diese Arbeiten einigermaßen vorgeführt sind, Fragen an die Gemeinden gerichtet werden über den Holzverbrauch, damit man denselben mit der Produktion vergleichen kann. Eine solche Arbeit ist sehr schwierig und kann im laufenden und im folgenden Jahre nicht vollendet werden. Gegenwärtig sind 1—2 Bezirke vollendet; allein die übrige Beschäftigung der Oberförster hindert eben die Sache. Ich erinnere nur

daran, wie viel Arbeit die parzellirten Waldungen verursachen. Bezüglich der Planimetration ist zu bemerken, daß ich den hier aufgenommenen Posten einstweilen noch für nothwendig halte. Es finden noch immer Jahr für Jahr Kantonnementen statt. Voriges Jahr wurden 11 solche abgeschlossen. Ich müßte es daher bedauern, wenn der verlangte Kredit vermindert würde. Was nicht nöthig ist, wird man nicht ausgeben.

Flück. Bekanntlich wird von Seite des Staates eine großartige Holzhandlung getrieben, und doch sieht man im Budget nichts davon erwähnt. Es sollte daher angegeben werden, auf welchen Grundlagen der Holzhandel des Staates beruht. Er wird zum großen Nachtheil des Oberlandes betrieben. Kaum ist ein Waldchen feil, so kauft der Staat es. Noch Anno 1852 bekamen wir das Kloster Tannenholz für 50 Bz. a. W., jetzt zahlen wir Fr. 20 dafür. Auf diese Weise gehen wir einem großen Holzangel entgegen. Ich ersuche um Auskunft über den Holzhandel des Staates.

Weber, Direktor der Domänen und Forsten. Die Holzanstalt im Arziate hält der Staat schon seit mehr als einem Jahrhundert; sie änderte ihren Zweck sehr häufig. Bei der Gründung der Anstalt war ihr Zweck einfach der, die obrigkeitlichen Büreaux und diejenigen der Stadtbehörden mit dem nöthigen Holz zu versehen. Später dehnte sich dieser Zweck aus, indem auch an Privaten Holz verkauft wurde. So erweiterte sich die Anstalt von Zeit zu Zeit, bald beschränkte sie sich. Eine starke Erweiterung fand im Anfang dieses Jahrhunderts statt; es gab eine Zeit, wo das Betriebskapital der Anstalt Fr. 200,000 a. W. betrug. In den dreißiger Jahren schmolz das Stockkapital auf Fr. 13,000 zusammen, wozu noch Fr. 40—50,000 kamen. In den letzten Jahrzehnten erweiterte sich dieses Kapital wieder, so daß es beim Beginn meiner Verwaltung Fr. 149,000 betrug. Die Domänendirektion ging mit dieser Erweiterung nicht ganz ein; sie beantragte beim Regierungsrathe, daß man die Anstalt auf ihren ursprünglichen Zweck reduziere und den übrigen Handel als Nebensache behandle. Auf ihren Antrag wurde denn auch der Kapitalbestand auf Fr. 50,000 herabgesetzt; gegenwärtig steht er unter dieser Summe. Daß der Verkehr der Holzanstalt nicht im Budget erscheint, hat seinen eigenen Grund. Es ist ein Betriebskapital, welches dem Staate verzinst, über das besondere Rechnung geführt und deren Resultat in die Staatsrechnung übertragen wird.

Flück. Gestützt auf die soeben erhaltene Auskunft möchte ich den Antrag stellen, daß noch in dieser Sitzung dem Großen Rathe mitgetheilt werde, wie viel dieser Holzhandel dem Staate jährlich eingetragen hat. Wenn die Regierung die Verhältnisse des Oberlandes einmal untersuchen würde, so würde sie gewiß finden, daß es nicht gut sei, daß der Staat mit seinem Geld uns die Holzpreise in die Höhe treibe. Auch glaube ich nicht, daß der Staat ein großes Interesse habe, dieß zu thun, denn wenn er selbst jährlich für so große Summen Holz schlägt und verkauft, warum dann noch in andern Landestheilen solches kaufen und damit Handel treiben? Gibt man dieß zu, so könnte man auch sagen, der Staat solle Zucker, Kaffee, Käse kaufen, um diese Gegenstände wieder zu verkaufen. Ich halte dafür,

im Allgemeinen sei es nicht im Nutzen des Staates, solchen Handel zu treiben.

Brunner. Ich begreife das Raisonnement des letzten Redners. Schon unter meiner Verwaltung wurde vielfach, namentlich in Brien, geklagt und behauptet, das Steigen der Holzpreise rühre vom Ankauf von Holz durch den Staat her. Ich glaube, man sei darüber im Irrthum. Hätte der Staat das betreffende Holz nicht gekauft, so wäre es von Andern, von Gesellschaften oder von Privaten gekauft worden. Ja, es war sogar im Interesse der Waldbesitzer, daß der Staat es kaufte, indem er schöne Preise zahlte. Sie hätten das Holz ganz gleich theuer, wenn der Staat schon nicht solches gekauft hätte, so sehr ich übrigens bedaure, daß ich das Holz theurer kaufen muß als früher. Wenn hier das Buchenholz Fr. 40 kostete, so hatten wir es im Oberlande zu Fr. 15–20. Was war die Folge? Daß der Waldbesitzer nicht den gehörigen Werth löste, nicht den gehörigen Ertrag von seinem Walde hatte, während mit dem Steigen der Holzpreise die Waldwirtschaft auf einen bessern Stand kam. Der selbige Kasthofer sagte, man werde nicht zu einer bessern Waldwirtschaft kommen, bis das Kasten Fr. 40 koste. Man glaubte seinen Vorstellungen nicht, wenn man schöne Wälder um sich sah. So kam es. Bald zahlt man Fr. 50 für das Kasten, und der Erfolg ist der, wie Herr Kasthofer sagte, daß die Waldwirtschaft sich hebt. Ich wiederhole daß Herr Glück sich ganz bestimmt irrt, wenn er meint, wir hätten im Oberlande nicht so theures Holz, wenn der Staat nicht Handel damit getrieben hätte. Kauft der Staat es nicht, so kommt ein Anderer. Was die Holzanstalt betrifft, so habe ich dem Regierungsrathe auch Vorlagen darüber gemacht. Man fand indessen, die Anstalt könne nicht geradezu aufgehoben werden, das Publikum sei nun einmal daran gewöhnt, um den laufenden Preis gutes Holz beim Staate kaufen zu können. Es war überhaupt der Zweck der Anstalt, auf die Preise einzuwirken, wie es früher mit dem Getreide und andern Gegenständen geschah. Waren die Preise im Steigen, so brachte die Regierung früher ihr Korn auf den Markt und schlug es um einen gewissen Preis los. Davon kam man ab, die Holzanstalt aber ist geblieben, und man kann annehmen, daß die Holzpreise noch um Fr. 4–5 höher ständen wenn die Anstalt im Arztele nicht gewesen wäre. Es liegt daher im Interesse des Publikums, daß sie beibehalten werde. Nur wäre zu wünschen, daß von Seite der Forstverwaltung der Sache etwas mehr Aufmerksamkeit geschenkt würde, damit die Sache gehörig gehe. Unter meiner Verwaltung hatte ich anfänglich einen Verlust von ungefähr Fr. 2000, nach und nach steuerte sich ein Gewinn von Fr. 5–6000 heraus. Ich bin überzeugt, es liegt im Interesse des Publikums, wenn mit gehöriger Oekonomie und Einsicht verfahren wird.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Was die von Herrn Glück angeregte Frage betrifft, so kann ich erklären, daß die Regierung bereit ist, jeden wünschbaren Nachweis über die Holzanstalt vorzulegen. Nur ist es nicht möglich, es noch in dieser Sitzung zu thun, dagegen kann es in der nächsten Sitzung geschehen. Jede Sache hat ihre Vor- und Nachteile. Nach meiner Anschauungsweise sind hier die Nachteile größer. In den letzten Jahren machte der Staat nicht nur keinen Gewinn, sondern eine Einbuße von Fr. 14,000, weil man bei hohen Preisen Holz ankaufte. Ich neige mich eher zu der Ansicht hin, daß der Staat nicht Holzhandel treiben soll. Er soll seine Defen heizen, aber ein Mehreres liegt nicht in seinem Interesse. Mit dem Antrage des Herrn Brunner bin ich einverstanden, dagegen glaube ich, man soll unter diese Rubrik nicht einen eigenen Artikel für Waldkulturen aufnehmen, weil ein solcher schon in der vorhergehenden Ziffer enthalten ist.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Was den Antrag des Herrn Glück betrifft, so kann ich Ihnen die Versicherung geben, daß die nämliche Frage schon wiederholt im Schooße der Staatswirtschaftskommission angeregt wurde und daß diese sich ziemlich der Ansicht des Herrn Glück nähert. Der Holzhandel des Staates rührt aus einer Zeit her, wo der Staat auch Kornhandel trieb, um auf die Preise einzuwirken. Diese Zeit ist überwunden, und es wird der Moment kommen, wo auch der Holzplatz im Arztele leer stehen wird, wie die alten Kornspeicher. Es fragt sich lediglich, ob es wirklich im staatswirtschaftlichen Interesse liege, daß der Staat diesen Handel fortsetze. Ich erlaube mir noch Eins zu berichtigen. Vor hundert Jahren, als die Holzanstalt gegründet wurde, war es viel schwerer für die obrigkeitlichen Defen in der Stadt, Holz zu bekommen, nicht daß solches nicht genügend vorhanden gewesen wäre, aber die Wege und Verkehrsmittel waren nicht die gleichen, wie heute. Indessen will ich in der Sache nicht vorzureifen; die Regierung wird es prüfen und ihre Vorlagen machen.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes ergänzt, nach genommener Rücksprache mit dem Herrn Domänen-Direktor, seinen Schlussrapport in dem Sinne, daß die unter litt. d. ausgelegte, von Ausrentungsgebühren herrührende und zu forstpolizeilichen Zwecken bestimmte Summe beibehalten werden möchte, weil die Verwaltung getrennte Rechnung darüber führen wird.

Sowohl die Ansätze unter der Rubrik „Forstpolizeiverwaltung“ als die Anträge der Staatswirtschaftskommission und der Herren Brunner und Glück werden durch das Handmehr genehmigt.

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1856–1859.

3) Staatsdomänenverwaltung.

Ertrag der Domänen:

137,043

70,938

207,981

- a. Civilgebäude und Civildomänen (mit Ablagerungsplätzen)
- b. Die Pstrunddomänen (und zwei Pstrundgebäude)

Summe nach den bestehenden Verträgen

Fr. 137,061

„ 69,154

Fr. 206,215

für Fr. 206,200

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1856—1859.

	Abzug der Ausgaben:		
	a. Die Centralverwaltungskosten.		
	Befoldung des Sekretärs, des Buchhalters, der Angestellten und die Reisekosten der Direktion	Fr. 14,400	
	Antheil der Staatsdomänenverwaltung, 50 Prozent		Fr. 7,200
	b. Unterhalt und Hauptreparationen der Amts- und Domänengebäude.		
43,451	1) Civilgebäude	Fr. 39,500	
32,903	2) Pfundgebäude	" 32,000	
3,208	3) Kirchengebäude	" 2,500	
27,549	4) Domänengebäude, Einfriedungen	" 25,000	
562	5) Öffentliche Promenaden	" 500	
107,603			Fr. 100,000
9,982	c. Brandversicherungskosten für Staatsgebäude, 1 pro mille		" 6,000
2,408	d. Bearbeitung von Liegenschaften, Herbstkosten, Drainirung		" 2,000
2,750	e. Holzlieferungen an Pächter von Staatsdomänen		" 2,000
8,243	f. Staatssteuern		" 9,000
4,479	g. Gemeindesteuern		" 5,250
517	h. Pach- und Domänenbeschäftigungs-, Steigerungs- und Verkaufskosten		" 500
1,485	j. Vermessungen und Vereinigungen		" 1,000
2,305	k. Veräutungen und Entschädigungen		" 1,500
118	l. Kornhaus- und Kellerkosten Abgang	Fr. 207	
287	Kleine Befoldungen	" 293	
			" 500
145,853			Fr. 134,950
	Das von der Staatsverwaltung unentgeltlich benutzte Staatsgebäude-Kapital beträgt auf 1. Januar 1860	Fr. 4,504,087. 27	
	Das zinstragende Liegenschaftskapital auf gleiche Zeit	" 5,474,822. 55	
62,128	Domänenkapitalschätzung auf 1. Januar 1860	Fr. 9,978,909. 82	
	Reinertrag der Domänenverwaltung		Fr. 71,250

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt diese Abtheilung mit der Bemerkung, daß dieselbe gegenüber dem letztjährigen Budget keine wesentlichen Aenderungen enthalte. Im Laufe des letzten Jahres wurden Domänen verkauft und dafür andere angekauft, namentlich die Rütli, so daß sich der Etat derselben vermehrte. Mit der von der Staatswirtschaftskommission beantragten Herabsetzung des Ansatzes unter lit. i für „Vermessungen und Vereinigungen“ von Fr. 1000 auf 500 erklärt sich der Herr Finanzdirektor einverstanden.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission beantragt nun wirklich die bereits erwähnte Re-

duktion des Ansatzes lit. i auf Fr. 500, nicht sowohl des Betrages als des Grundsatzes wegen und von der Ansicht ausgehend, die fraglichen Vermessungen und Vereinigungen seien von Jahr zu Jahr weniger nothwendig. Stehe aber ein solcher Posten einmal auf dem Budget, so kehre er regelmäßig wieder.

Die Ansätze der Rubrik „Staats Domänen-Verwaltung“ werden mit der von der Staatswirtschaftskommission vorgeschlagenen Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

Reinertrag der Liegenschaften Fr. 347,426.

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1856—1859.

B. Kapitalien.

1) Reinertrag des Kapitalfonds der Hypothekarkasse:			
a. Oberländer-Hypothekarkasse	zu 3½ %	Fr. 7,200,000	Fr. 252,000
b. Allgemeine "	{ " 4½ %	" 7,450,000	" 335,250
	{ " 4 %	" 1,850,000	" 74,000
c. Innerer Zinsrodel:			
1) Dittewebahnaktien (fürer Zins zu 4½ %		" 2,000,000	" 90,000
2) Uebriqe Kapitalien		" 800,000	" 31,315
d. Kantonalbankobligationsrestanzen		" 2,000	" 1,120
e. Temporäre Depositen bei der Kantonalbank zu 3 %		" 200,000	" 6,000
2) Reinertrag des Kapitalfonds der Domänenkasse		" 1,100,000	" 44,000
3) " " " " Zehnt- u. Bodeninsliquidation		500,000	" 20,000
	Total Reinertrag		Fr. 853,685

Tagblatt des Großen Rathes 1860.

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1856—1859.

	Abzug der Ausgaben:			
	1) Depozinse, wovon zu			
	3½ % Fr. 2,700,000 }	Fr. 10,000,000	Fr. 386,500	
	4 % " 7,300,000 }			
	2) 3 % (der Landesfremden)	" 20,000	" 600	
	3) 3 % (der Auswanderungsagenten)	" 15,000	" 450	
	4) Domänenkassaschuld (Kautestanz vom Rüttigut)	" 200,000	" 8,000	
	5) Schuld des obrigkeitlichen Zinsrodels:			
	a. ohne Zins (Laudtummelanstalt)	Fr. 20,000		
	b. Zins zu 4 % (Müslin'sches Legat)	" 12,500	Fr. 500	
	c. Staatsanleihen für Eisenbahnen	" 2,000,000		
	Zins zu 4½ %	Fr. 90,000		
	Provision ½ %	" 450		
			" 90,450	
8,100	6) Verwaltungskosten:			
	a. Besoldungen des Verwalters, Kassiers und Buchhalters	Fr. 9,600		
	b. Besoldungen der Angestellten mit Subgriff der Büroaufkosten	Fr. 22,900		
	Abzug der Einnahmen von Verwaltungsprovisionen	" 9,000		
13,044			" 13,900	
			Fr. 23,500	
				Fr. 510,000
349,223	Bleibt Reinertrag der Hypothekarkasse			Fr. 343,685
	4) Rohertrag des Kapitalfonds der Kantonalbank von Fr. 3,500,000			
	Zins zu 4 %	Fr. 140,000		
	Muthmaßlicher Gewinn	" 130,000		
				Fr. 270,000
	Abzug der Ausgaben:			
	Besoldungen der Beamten und Angestellten und übrige Büroaufkosten der			
29,000	Hauptbank und der drei Filialen	Fr. 50,000		
	Antheil der Direktion und der Beamten am muthmaßlichen Reingewinn			
	von Fr. 80,000, 25 %	" 20,000		
				Fr. 70,000
190,073	Reinertrag des Kapitalfonds der Kantonalbank			Fr. 200,000
16,000	5) Zins des Kapitalfonds der Salzhandlung	Fr. 400,000		Fr. 16,000
800	" " " " Staatsapothek	" 20,000		" 800
483,019	Reinertrag der Kapitalien			Fr. 560,485

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die wesentlichste Veränderung, welche unter dieser Rubrik erscheint, findet sich bei den Anlägen der Hypothekarkasse. Während die allgemeine Hypothekarkasse im letzten Budget bloß mit einem Kapital von 8 Millionen Franken erscheint, beträgt dasselbe hier nun Fr. 9,300,000. Im gleichen Verhältnis fand eine Vermehrung der Depozsumme statt, welche im letztjährigen Budget Fr. 8,700,000 beträgt, im vorliegenden dagegen auf 10 Millionen angestiegen ist. Bezüglich der Kantonalbankobligationsrestanzen spricht die Staatswirtschaftskommission den Wunsch aus, daß die Liquidation derselben möglichst gefördert werden möchte. Bekanntlich sind nicht unbedeutende Ausstände vorhanden, die nicht alle sogleich liquidirt werden können, indem theilweise Schuldner oder Bürgen vergeltstüchtig sind, wo aber dennoch Aussicht vorhanden ist etwas zu erhalten. Diese Restanzen haben sich bis auf Fr. 28,000 reduziert. Die Hypothekarkasse wird mit der Liquidation fortfahren, doch wird für den Staat immerhin einiger Verlust eintreten. Der Reinertrag der Kantonalbank ist von Fr. 192,500 auf Fr. 200,000 erhöht worden, und die Finanzdirektion erwartet, daß auch dieser Ansaß überhritten werde, indem der Verkehr der Bank über Erwarten zunimmt.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission bemerkt, daß die Staatswirtschaftskommission über die unter dieser Rubrik verzeichneten Nitwestbahnaktien

deßhalb keine Bemerkung zu machen habe, weil sie von der Ansicht ausging, der fragliche Gegenstand sei erst dann zu behandeln, wenn der Bericht des Regierungsrathes über die ganze Angelegenheit vorliege. Dagegen wird der bereits angezeigte Antrag wiederholt, daß der Große Rath den Wunsch aussprechen möchte, daß die Liquidation der Kantonalbankobligationsrestanzen mit möglichstem Nachdrucke betrieben werde, um diese Restanzen nicht von einem Jahr in's andere hinüber zu schleppen und die Einnahme auf dem Budget nicht künstlich zu vermehren.

Bernard. Ich habe über die Kapitalien nichts zu bemerken, aber ich benutze die Diskussion über diese Rubrik, um von der Hypothekarkasse, einer der schönsten Anstalten des Kantons, zu sprechen. Sie ist für Jedermann eröffnet und besonders für die Landwirth, welche bei derselben Anleihen abschließen können, statt solche bei Bankularen zu machen. Auch der Jura benutzte diese Kasse, aber es gibt hinsichtlich der Formalitäten Uebelstände. Man fügte dem Geleze über die Hypothekarkasse ein Formular über die Verpflichtungsakte bei. Nun ist dieses Formular verwickelt, es enthält unnöthige Rubriken. Ich will nur eine anführen. Der Schuldner ist verpflichtet, die auf seinem Grundbesitze haftenden Schulden anzugeben. Nun kennt der Schuldner nicht immer die alten Verbindlichkeiten, die auf seinem Eigenthum haften. Dann kommt die Erklärung der Hypothekbewahrer, so daß man mit den Formalitäten nicht zu Ende kommt. Und wenn man sie erfüllt

zu haben glaubt, ist man in den Büreaur der Verwaltung der Kasse so spitzfindig, daß man die Akten mit Bemerkungen zurückschickt. Aber diese Bemerkungen langen an, wenn die Akten schon ausgefertigt sind, und da wir im Jura die französische Form haben, so kann man nichts mehr daran ändern. Alle Notarien des Jura beklagen sich über diese Plakerei. Ich ersuche daher den Herrn Finanzdirektor, die erforderlichen Maßregeln treffen zu wollen, um die fraglichen Formulare einer Reform zu unterwerfen.

Um von der Finanzverwaltung den Vorwurf abzuwenden, als kämen die Kantonalbankobligationsrestanzen von Jahr zu Jahr in gleichem Betrage zum Vorschein, erinnert der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes die Versammlung daran, daß diese Restanzen im Jahre 1857 noch Fr. 48,000 betragen, während sie nun auf Fr. 28,000 reduziert erscheinen. Die Hypothekarkasse wird sich angelegen sein lassen, die Liqui-

dation möglichst zu fördern. Den von Herrn Bernard angeregten Punkt wird die Finanzdirektion näher untersuchen.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschafts-Kommission erklärt, daß er gegenüber der Finanzverwaltung durchaus keinen Tadel auszusprechen beabsichtige, und wenn er vom Wiedererscheinen der Kantonalbankobligationsrestanzen spreche, so gelte dieß den Restanzen als solchen, nicht der im Budget erscheinenden Ziffer. Die Staatswirthschaftskommission nimmt an, die noch vorhandenen Ausstände seien die schlechtesten; übrigens ist der Berichterstatter durch die Zusicherung des Herrn Finanzdirektors vollkommen befriedigt.

Die Anläge unter der Rubrik „Kapitalien“ werden nach dem Antrage der Staatswirthschaftskommission durch das Handmehr genehmigt.

II. Ertrag der Regalien.

Durchschnitt
d. r. letzten 4 Jahre
1856—1859.

	1) Rohertrag des Salzregals:			
	Verkauf von 145,000 Centnern Salz, à Fr. 10	Fr.	1,450,000	
	Ankaufspreis von 145,000 Centnern Salz	"	468,450	
			<u> </u>	Fr. 981,550
	Abzug der Ausgaben:			
16,000	Zins des Betriebskapitals von Fr. 400,000, à 4%	Fr.	16,000	
100,243	Fuhrtlöhne in die innern Magazine und zu den Bütteln	"	71,000	
80,014	Auswäerelöhne	"	78,000	
15,287	Bezahlung der Centralbeamten	"	14,100	
10,227	Bergütungen an die Auswäer für Baarzahlungen	"	10,000	
1,153	" " Salzfactoren für Magazinlöhne	"	1,150	
2,621	verschiedene Unkosten	"	4,148	
	Eingangszoll auf netto Centnern 20,500 Salz oder brutto Centnern			
	21,600 à 15 Rp.	"	3,240	
	Amortisation für das abgelöste Salzregal der Stadt Biel	Fr.	11,594	
	Zins vom restanzlichen Kapital von Fr. 57,970 à 4%	"	2,318	
			<u> </u>	Fr. 211,550
	Bleibt Reinertrag des Salzregals			Fr. 770,000
751,305	2) Postregal, Entschädigung vom Bunde für die laufende Einnahme			" 249,252
220,952	3) Bergbauregal, Rohertrag:			
	a. Bergbauprodukte	Fr.	15,800	
	b. Bergbauabgaben	"	13,800	
			<u> </u>	" 29,600
	Abzug der Ausgaben:			
	a. Bergbauprodukte:			
2,000	1) Bezahlung des Verwalters	Fr.	2,000	
1,558	2) Bureau- und Reisekosten desselben	"	500	
9,192	3) Dachzieferfabrikation, Fuhr- und Schifflöhne, Magazin, Stollenbetrieb und Versuchsbau u. Stocken-Sandsteindruck	"	12,336	
909			<u> </u>	Fr. 14,836
	b. Bergbauabgaben:			
1,200	1) Bezahlung des Mineninspektors im Jura	Fr.	3,000	
	2) Bureau- und Reisekosten desselben	"	250	
			<u> </u>	Fr. 3,250
	Bleibt Reinertrag der Bergwerke			Fr. 18,086
13,605	4) Ertrag des Fischezregals	Fr.	11,514	
4,574	5) Ertrag des Jagdregals	"	4,900	
18,518		"	17,500	
1,008,955	Reinertrag der Regalien		<u> </u>	Fr. 1,058,166

einzelnen Ansätze betrifft, so erscheint der Reinertrag des Ohm-geldes um Fr. 10,000 höher als voriges Jahr und zwar mit Rücksicht auf den letztjährigen Ertrag. Die Summe des vier-jährigen Durchschnittes ermuthigte die Verwaltung zu dieser Erhöhung, dagegen stimmte das schlechte Weinjahr die Erwartungen derselben wieder herab. Auch der Ertrag der Patent- und Konzessionsabgaben ist um Fr. 8000 höher angesetzt als letztjährigen Budget. Dagegen ist der Ansatz für Stempelgebühren um Fr. 2000 niedriger. Es zeigte sich nämlich eine merkliche Abnahme im Verbrauch des kleinen Stempels. Man weiß, daß der kleine Stempel meistens für Betreibungsformularen gebraucht wird, und wenn weniger solche verwendet wurden, so wäre es eine in nationalökonomischer Hinsicht nicht ungünstige Erscheinung. Diese Verminderung hat auch auf die Einnahmen des Amtsblattes eingewirkt, indem weniger Gantsteigerungs-, Gelbstagspublikationen u. dgl. eingerückt wurden. Ich begrüße diese Erscheinung. Die Handänderungsgebühren gehen Hand in Hand mit den gewöhnlichen Lebensverhältnissen, und wenn die Lebensmittel theurer werden, so ist die Einnahme auf diesem Zweige nicht so hoch als in guten Jahren. Letzteres Jahr wurde der Budgetansatz bedeutend überschritten. Der Ertrag der Militärsteuer wurde um Fr. 10,000 erhöht, da man es beim Bezug derselben Jahr für Jahr etwas genauer nimmt. Die übrigen Ansätze werden ohne Bemerkung zur Genehmigung empfohlen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat die Uebersetzung, daß der Ertrag des Stempels höher wäre, wenn man die Benutzung desselben für das Publikum bequemer machen würde. Das sicherste und einfachste Mittel wäre die Einführung von Stempelmarken, wie man Postmarken hat. Diese Einrichtung besteht in mehreren Staaten, so in England und Sardinien. Mancher Akt mehr würde gestempelt, wenn man Stempelmarken dazu hätte, während man sich oft nicht die Mühe geben mag, Stempelpapier zu kaufen. Ich stelle daher den Antrag, daß der Regierungsrath mit der Untersuchung der schon früher angeregten Frage der Einführung von Stempelmarken beauftragt werden möchte.

Bernard unterstützt den Antrag der Staatswirthschaftskommission in Bezug auf den Stempel, indem sowohl für das Publikum durch diese Maßregel eine Erleichterung einträte als später für die Verwaltung ein Vortheil. Auffallend hoch findet der Redner den Ansatz von Fr. 9600 für den Ankauf des Papiers, Unterhalt des Werkzeuges und Befoldung der Arbeiter, mit der Bemerkung, daß das große Stempelpapier viel zu wünschen übrig lasse, indem es zu stark sei und beim Falten leicht breche. Da man für den Stempel, welcher dem Staate Fr. 100,000 einbringe, so große Opfer bringe, sei es billig, daß man auf Anschaffung bessern Papiers Bedacht nehme. Auch dieser Gegenstand wird daher der Aufmerksamkeit der Finanzdirektion empfohlen.

Mühlethaler erinnert die Versammlung an die schon bei der letzten Budgetberathung angeregte Frage der Herabsetzung der Abonnementsgebühr des Amtsblattes auf Fr. 8 und wünscht Auskunft darüber zu erhalten, was aus der Sache geworden, mit der Bemerkung, daß die Behörden dem Volke durch Herabsetzung der Abonnementsgebühr etwas entgegen kommen sollten, damit es sich von den Erlassen und Verhandlungen der Behörden leichter in Kenntniß setzen könne.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes erklärt, daß er nicht ermangelt, auf eingelangte Klagen über das Stempelpapier die Sache gehörig zu untersuchen, daß es jedoch schwer halte, in dieser Beziehung allen Ansprüchen des Publikums zu entsprechen, indem bei grobkörnigem Papier schlecht darauf zu schreiben, bei feinerer Qualität leicht zu schreiben, aber das Papier leicht zerbrechlich sei. Die Herabsetzung der Abonnementsgebühr für das Amtsblatt bestreitet der Redner, indem er, abgesehen von dem daraus entstehenden Ausfall, bezweifelt, ob eine solche Maßregel auf die Abonnentenzahl merklichen Einfluß hätte.

Die Ansätze unter litt. A werden nebst dem Antrage der Staatswirthschaftskommission durch das Handmehr genehmigt.

B. Direkte Abgaben.

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1856—1859.

1) Grund-, Kapital- und Einkommenssteuer des alten Kantonsstheils:

Rohertrag der Grundsteuer, von Kapitalschätzung	Fr. 440,000,000 zu $1\frac{1}{10}\%$	Fr. 616,000
Kapitalsteuer, von Kapitalschätzung	" 175,000,000 zu $1\frac{1}{10}\%$	" 245,000
Einkommenssteuer, von Einkommenschätzung	" 3,700,000 zu $3\frac{1}{2}\%$	" 129,500
		<u>Fr. 990,500</u>

33,746

Abzug der Ausgaben:

Erhebungskosten an die Gemeinden, 2 %	Fr. 19,810
Entschädigung von 5 Rp. für jeden Grundsteuerpflichtigen (§ 64 des Gesetzes vom 15. März 1856)	" 3,250
Kosten bei der Centralverwaltung, Druckkosten, Reisen, Bureauauslagen	" 7,940
	<u>Fr. 31,000</u>

937,023

Reinertrag der Grund-, Kapital- und Einkommenssteuer

Fr. 950,500

2) Rohertrag der Grundsteuer im Jura:

Bei einer Steuer im alten Kanton von 1 pro mille zahlt der Jura laut Beschluß vom 21. Dezember 1853 einen fixen Beitrag von netto Fr. 125,000
Bei einer Erhöhung dieser Steuer im alten Kanton trägt der Jura zu dieser Vermehrung bei im Verhältniß des beidseitigen Netto-Ertrages der direkten Steuern und zwar in der Proportion von $\frac{2}{11}$ zu $\frac{9}{11}$.

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1856—1859.

	Der Rohertrag der Steuerzulage im alten Kanton von $\frac{4}{10}$ pro mille beträgt	Fr. 283,000	
	Wovon die Bezugskosten abzuziehen sind mit rund	" 6,000	
	Es bleibt netto Mehrertrag im alten Kanton	Fr. 277,000	
	Die Steuerzulage des Jura im Verhältniß zu dieser Summe beträgt	" 61,600	
	Dazu die gewöhnliche Steuer mit	" 125,000	
	Zusammen Netto Beitrag des Jura	Fr. 186,600	
	Hiefür müssen bezogen werden, brutto	Fr. 208,936	
	Abzug an Bezugskosten, 5 % an die Steuereinnehmer nach Gesetz	" 9,949	
		Fr. 198,987	
9,400	Befoldung des Direktors, der Grundsteueraufsesser und des Ingenieur-Verificateur du cadastre	Fr. 9,800	
1,734	Bureau-, Reise- und Druckkosten	" 2,587	
		Fr. 12,387	
	Bleibt netto wie oben	Fr. 186,600	
1,121,130	Reinertrag der direkten Abgaben	Fr. 1,146,100	

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes weist auf die Abänderungen hin, welche diese Rubrik gegenüber dem letztjährigen Budget erleidet, nämlich auf die Erhöhung der Kapitalschätzung der Grundsteuer um 15 Millionen und der Einkommenssteuerschätzung um Fr. 100,000. Im Uebrigen wird die Abtheilung der direkten Steuern einfach zur Genehmigung empfohlen.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschafts-kommission schließt sich dem Antrage des Herrn Finanzdirektors an.

Straub. Ich möchte nicht gerade eine Herabsetzung der direkten Steuern beantragen, dagegen finde ich, es werden doch Kapitalien versteuert, deren Belastung nicht billig und gerecht ist. Ich meine namentlich die Armengüter. Die Gemeinden haben die Verwaltungskosten zu bestreiten, wofür alljährlich 2 Prozent von den Zinsen in Anspruch genommen werden; dazu kommt dann noch die Staatssteuer, so daß die Gemeinden oft nicht wissen, woher das Geld nehmen. Wir haben große Kapitalien, die gar nicht versteuert werden; ich erinnere an die Eisenbahnen. Welche große Landbezirke werden dadurch der Besteuerung entzogen? Man wird sagen, die Eigentümer seien für ihr Land entschädigt und die Kapitalsteuer sei um so höher; diese trifft aber nicht die neuen Eigentümer des betreffenden Landes. Ich stelle daher den Antrag, die Armengüter von der Staatssteuer zu entheben.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Antrag des Herrn Straub ist schon bezüglich der Form nicht zulässig, indem die Frage, welche Kapitalien versteuert werden sollen, sich auf das Gesetz stützt, das im Jahre 1856 erlassen wurde. Wenn nun Herr Straub eine Aenderung einführen will, so mag er einen Antrag stellen; aber ich möchte sehr davon abrathen. Das Steuergesetz ist erst seit vier Jahren in Kraft, und so wäre die Abänderung desselben eine unzweckmäßige Flickerei. Sollte man glauben, daß der Antrag der Form nach zulässig sei, so trage ich darauf an, daß er verworfen werde.

Auch der Herr Berichterstatter der Staatswirthschafts-kommission erklärt mit Bedauern, dem Antrage des Herrn Straub entgegenzutreten zu müssen, da es sich um die Abänderung eines bestehenden Gesetzes handelt, um eine Maßregel, die weiter führen könnte, als man denke.

Straub zieht seinen Antrag mit der Erklärung zurück, er begnüge sich, die Sache angeregt zu haben.

Die Ansätze unter litt. B werden unverändert durch das Handmehr genehmigt.

IV. Verschiedenes.

3,639	Beiträge von Gemeinden und Partikularen zu Geistlichkeitsbefoldungen	Fr. 1,597
	Summa Einnehmens an Verschiedenem	Fr. 1,587

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Zusammenzug der Einnahmen.

I. Ertrag des Staatsvermögens:		
A. Liegenschaften		Fr. 347,426
B. Kapitalien		" 560,485
II. Ertrag der Regalien		" 1,053,166
III. Ertrag der Abgaben:		
A. Indirekte Abgaben		" 1,644,800
B. Direkte Abgaben		" 1,146,100
IV. Verschiedenes		" 1,587
Summa der Einnahmen		Fr. 4,753,564

Diese Abtheilung veranlaßt keine Schlußnahme.

Ausgaben.

I. Allgemeine Verwaltungskosten.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1856—1859.		
	1) Großer Rath:	
33,426	Sitzungs- und Reiseentschädigungen zu 45 Sitzungen	Fr. 38,000
	2) Regierungsrath:	
35,933	Besoldungen des Präsidenten und der Mitglieder, nach dem Gesetz vom 28. März 1860	Fr. 45,500
20,169	Kredit für unvorhergesehene Ausgaben (Rathskredit)	" 20,000
		" 65,500
3,119	3) Taggelder für Ständeräthe und für Absendung von Kommissarien	" 4,000
	4) Staatskanzlei:	
13,507	a. Besoldungen nach dem Gesetz vom 28. März 1860: Des Staatschreibers, Rathschreibers, Substituten und Uebersetzers, der Ständes- weibel und Kanzleiläufer	Fr. 15,100
22,216	b. Bureaukosten	" 22,000
5,524	c. Bedienung und Unterhalt des Rathhauses	" 5,000
		" 42,100
	5) Regierungstatthalter und Amtsverweser:	
66,532	a. Besoldungen nach dem Gesetz vom 28. März 1860	Fr. 72,600
6,460	b. Bureaukosten	" 6,500
7,313	c. Beholungskosten	" 6,500
672	d. Miethzinse für die Audienzlokalien und Archive zu Biel, Laufen, Saanen und Oberhasle	" 850
		" 86,450
	6) Amtschreiber:	
25,573	a. Besoldungen nach dem Gesetz vom 13. Dezember 1838	Fr. 25,575
382	b. Miethzinse für die Kanzleilokalien zu Biel, Nidau, Saanen und Oberhasle	" 500
		" 26,075
	Summe der allgemeinen Verwaltungskosten	Fr. 262,125

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt diese Abtheilung mit der Bemerkung, daß die Erhöhung der unter derselben erscheinenden Ansätze sich auf das neue Besoldungsgesetz stützt. Hinsichtlich der Besoldung der Amtschreiber wird die Erlassung eines bezüglichen Gesetzes für das nächste Jahr in Aussicht gestellt.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission bemerkt, daß dieselbe sehr ungerne den Antrag unter Ziff. 6 empfehle, indem sie der Ansicht sei, die Beschäftigung der Amtschreiber sei gegenwärtig viel geringer als früher, weil infolge der neuen Gerichtsorganisation ein großer Theil der Arbeit auf den Amtsgerichtsschreiber überging. Die Staatswirthschaftskommission stellt daher, von der Annahme ausgehend, daß durchgängig eine Reduktion der Besoldungszulagen an die Amtschreiber als vollkommen gerechtfertigt be-

trachtet werden könne, den Antrag, es seien die Besoldungsverhältnisse der Amtschreiber mit Beförderung einer Regulierung zu unterwerfen.

Die Rubrik „Allgemeine Verwaltungskosten“ wird nebst dem Antrage der Staatswirthschaftskommission durch das Handmehr genehmigt.

II. Direktion des Innern.

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1856—1859.

3,225	1) Kosten des Direktorialbureau:		
2,500	a. Befoldung des ersten und zweiten Sekretärs	Fr.	5,400
14,625	b. Befoldung des Berichterstatters im Armenwesen	"	3,000
	c. Bureaukosten:		
	1) des Hauptbureau	Fr.	9,500
	2) des Armenbureau	"	6,500
			16,000
3,688	d. Kosten der Gemeindeforganisation	"	1,500
1,690	e. Statistisches Bureau	"	2,000
			Fr. 27,900
	2) Volkswirtschaft:		
6,095	a. Unterstützung von Gewerbeschulen und Industrie	Fr.	10,000
9,290	b. Kosten der Ackerbauschule und Unterstützung der Landwirtschaft	"	10,000
10,000	c. Beförderung der Pferdezucht	"	10,000
5,000	d. Beförderung der Hornviehzucht	"	5,000
	NB. Zu diesen letztern Fr. 5000 werden noch Fr. 5000 aus der Viehentschädigungskasse beigeschossen.		Fr. 35,000
4,536	3) Militärpensionen		" 4,000
	4) Gesundheitswesen:		
2,367	a. Gesundheitspolizei im Allgemeinen	Fr.	3,000
1,500	b. Wartegelder an Aerzte	"	1,500
1,670	c. Hebammenschule	"	3,000
			" 7,500
	5) Armenwesen:		
	A. Ausgaben für das Armenwesen des alten Kantonsrheils, nach § 85 der Staatsverfassung:		
460,622	1) Staatsbeitrag für die Versorgung der Notharmen an die Armenbehörden der Gemeinden des alten Kantonsrheils (laut § 31 des Armengesetzes von 1857)	Fr.	500,000
21,364	2) Unterstützung der notharmen Angehörigen des alten Kantonsrheils, welche außerhalb desselben sich befinden	"	30,000
18,711	3) Unterhalt der Armenverpflegungsanstalt in Bârau, 250 Pflöglinge	"	30,000
10,607	4) Unterhalt der Knabenerziehungsanstalt in Köniz, 60 Zöglinge	"	10,000
5,109	5) Unterhalt der Mädchenerziehungsanstalt zu Rüeggisberg, 55 Zöglinge	"	5,000
3,500	6) Entschädigungen an die Armeninspektoren	"	4,000
			Fr. 579,000
	B. Für das Armenwesen das ganzen Kantons, nach § 32, litt. b, §§ 46 und 47 des Armengesetzes:		
7,456	1) Unterhalt der Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder in Landorf, 30 Zöglinge	Fr.	8,000
	abzüglich das Kostgeld für die verurtheilten Kinder, welches von der Direktion der Justiz und Polizei an die Anstalt zu bezahlen ist, laut deren Budgetcredit	"	3,000
			Fr. 5,000
8,258	2) Beträge an die Bezirksarmenanstalten	"	10,000
5,588	3) Handwerksstipendien an arme Jünglinge und Mädchen	"	5,000
45,568	4) Spenden an Gebrechliche etc., nach dem Armengesetz § 32 u. f.	"	46,000
14,223	5) Auswanderungssteuern	"	5,000
31,514	6) Landsassenkorporation	"	10,000
2,130	7) Unterstützung und sonstige Kosten der Heimathlosen	"	1,500
2,283	8) Kostgeldbeiträge für Unheilbare in der Pfründeranstalt des äußern Krankenhauses	"	3,000
10,000	9) Staatsbeitrag an das äußere Krankenhaus, auf Rechnung des Kapitals und der Zinsen	"	10,000
33,750	10) Staatsbeitrag an die Irrenanstalt Waldbau	"	35,000
41,432	11) Nothfallanstalten	"	46,000
9,653	12) Entbindungsanstalt für arme Wöchnerinnen	"	8,800
3,304	13) Armenimpfungen	"	3,500
			Fr. 188,800
	Summe für die Direktion des Innern	Fr.	767,800
		Fr.	842,200

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes durchgeht die Ansätze dieser Abtheilung und weist nach, daß keine wesentliche Veränderung gegenüber dem letztjährigen Budget stattgefunden, mit Ausnahme der Ziff. 6 (Landsassenforporation), wo der Anszug um Fr. 10,000 reduziert erscheint, weil man die Hoffnung hat, daß die Liquidation innert den nächsten sechs Monaten geschehen könne.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschafts-kommission spricht Namens derselben die Erwartung aus, daß die Einbürgerung der Landsassen mit aller Beschleunigung weiter betrieben und zu Ende geführt werde, mit der Bemerkung, daß, wenn die Liquidation nicht, wie man zuverlässig erwartet, bis nächsten Juni zu Ende gehe, dann allerdings wieder ein höherer Kredit zu bewilligen wäre.

Strard. Ich ergreife das Wort, um einen Antrag aufzunehmen, der schon bei den Budgetberatungen von 1859 und 1860 gestellt wurde. Im Jahre 1859 war man mehr oder weniger über die Nothwendigkeit einer Reorganisation des Viehprämiensystems einig. Man stellte den Antrag auf Erhöhung des Kredits, aber dagegen wurden allerlei Einwendungen erhoben, indem gesagt wurde, in den hohen Viehpreisen fänden sich die Mittel verbesserter Viehzucht. Dabei übergang man jedoch einen wichtigen Punkt: die Viehzucht ist eine große Quelle unersetzlichen Wohlstandes. In der Praxis sieht man, wie die seltenen Thiere, die Stiere, zu hohen Preisen ins Ausland wandern. Ich will eine Thatsache anführen, die sich neulich in Saignelegier zutrug: ein prächtiges Thier erhielt den ersten Preis; augenblicklich gab der Eigenthümer das Geld zurück mit der Bemerkung, er wolle lieber freie Hand haben, und der Stier wurde verkauft. Ähnlich geht es mit den Rindern; die schönsten gehen ins Ausland, so daß wir einer Zeit entgegengehen, wo es kein schönes Vieh mehr im Lande gibt. Ich stelle daher den Antrag, den Kredit für Viehprämiën auf 10,000 Fr. zu erhöhen. Neben den Fr. 5000, welche das Budget aussetzt, wären wohl noch Fr. 5000, welche eine Spezialaffäre zu liefern hat; aber das genügt nicht, weil man statt Prämiën von Fr. 30 solche von Fr. 60 aussetzen sollte. Denn ein solcher Betrag reicht nicht hin, um den Ei-

genthümer, welcher sein Vieh zu verkaufen beabsichtigt, zu veranlassen, daß er es behalte. Nach meiner Ueberzeugung muß in dieser Hinsicht etwas geschehen.

v. Erlach unterstützt das von Herrn Strard Angebrachte mit der Bemerkung, daß er selbst einen Antrag zu stellen beabsichtigte, wenn nicht auf dem Traktandenverzeichnisse ein Gesetz über die dringende Reorganisation der Viehprämiën erscheinen würde. Schließlic stellt der Redner die Frage, ob die vorstehenden Ansätze dem Bedürfnisse nach dem neuen Gesetze entsprechen; wäre dieß nicht der Fall, so beantragt derselbe, den Kredit eventuel angemessen zu erhöhen.

Sfeller zu Wichtach hätte gern eine Erhöhung des Kredites für Viehprämiën gesehen, will jedoch die Einführung der neuen Organisation gewärtigen.

Gygar möchte nicht das alte Markten um einen höhern oder geringern Anszug für Viehprämiën am Vorabend der Erlassung eines neuen Gesetzes wiederholen und ist übrigens der Ansicht, daß es leicht wäre, das Gegentheil vom angeblichen Nutzen der Viehprämiën ebenso klar nachzuweisen, als die von anderer Seite hervorgehobenen Vortheile.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes beschränkt sich darauf, den Antrag des Herrn Strard nicht zuzugeben.

Auch der Herr Berichterstatter der Staatswirthschafts-kommission schließt sich der Ansicht des Herrn Gygar an, daß man vor Allem das neue Gesetz erwarte.

Abstimmung.

Für die unbestrittenen Ansätze der Direktion des Innern	Handmehr.
„ den Antrag der Staatswirthschafts-kommission	
„ den Anszug von Fr. 5000 für Hornviehzucht	67 Stimmen.
„ den Antrag des Herrn Strard	25 „

III. Direktion der Justiz und Polizei und des Kirchenwesens.

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1856—1859.

4,600	1) Kosten des Direktorialbureau		
6,804	a. Besoldungen des ersten und zweiten Sekretärs	Fr. 5,400	
	b. Bureaukosten	„ 7,500	
			Fr. 12,900
4,500	2) Centralpolizei:		
7,429	a. Besoldungen des Chefs und des Sekretärs	Fr. 4,700	
9,664	b. Bureaukosten	„ 7,500	
	c. Gefangenschaftskosten in der Hauptstadt	„ 10,000	
9,169	d. Verschiedene Polizeiausgaben:		
	Entdeckung und Einbringung von Verbrechern, Paß-, Fremden-, Markt- und Hausirpolizei, Armenjahrskosten	„ 9,000	
			65 „ 31,200

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1856-1859.

	3) Justiz- und Polizeiausgaben in den Amtsbezirken:		
5,232	a. Kriminalpolizeikosten	Fr.	5,250
38,141	b. Gefangenschaftskosten: Unterhaltungskosten, medizinische Versorgung der Gefangenen und Ankauf von Gefangenschaftseffekten	"	38,150
21,167	c. Judicialkosten, incl. Rechts- und Betreibungskosten	"	20,000
1,845	d. Allgemeine Polizeiausgaben: Verschiedene Polizeikosten, Belohnungen für Lebensrettungen, Löschanstalten, Unterhalt und Musterungen über Löschgeräthschaften des Staates und Tagelder der Inspektoren bei diesen Musterungen, Drucksachen, Formulare, Einbände etc.	"	1,850
1,854	e. Maß- und Gewichtsinpektion	"	2,500
			67,750

Beide Berichterstatter empfehlen die Ansätze dieser Rubrik, welche ohne Einsprache genehmigt werden.

	4) Strafanstalten:		
	a. Strafanstalt in Bern (470 Sträflinge):		
45,297	Verwaltungskosten	Fr.	44,500
95,184	Nahrung	"	82,500
70,241	Verpflegung	"	68,000
210,722			Fr. 195,000
	Muthmaßlicher Verdienst der Anstalt:		
51,802	Fabrikation	Fr.	50,500
19,355	Landwirtschaft	"	15,000
66,994	Tagelohn, Affordarbeiten, Zieglerei etc.	"	62,500
138,151			" 128,000
72,571	Erforderlicher Zuschuß des Staates		Fr. 67,000
	b. Strafanstalt in Bruntrut (100 Sträflinge):		
5,127	Verwaltungskosten	Fr.	5,780
21,969	Nahrung	"	19,160
6,241	Verpflegung	"	5,680
33,337			Fr. 30,620
	Muthmaßlicher Verdienst der Anstalt:		
5,555	Fabrikation	Fr.	6,540
5,164	Landwirtschaft	"	3,100
4,628	Tagelohnarbeiten etc.	"	4,500
15,347			" 14,140
17,990	Erforderlicher Zuschuß des Staates		" 16,480
	c. Zwangsarbeitsanstalt in Thörberg (310 Sträflinge):		
9,503	Verwaltungskosten	Fr.	8,600
77,296	Gebäudezins und Unterhalt	"	6,400
	Nahrung	"	45,000
86,804	Verpflegung	"	17,000
			Fr. 77,000
	Muthmaßlicher Verdienst der Anstalt:		
17,239	Erlös von Arbeiten	Fr.	18,000
27,524	Landwirtschaft	"	26,000
44,763			Fr. 44,000
42,041	Erforderlicher Zuschuß des Staates		" 38,000
3,000	d. Rettungsanstalt für verwahrloste Knaben in Randorf: Kostgeld für die in diese Anstalt verurtheilten Kinder		" 3,000

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier nimmt man an, die Zahl der Sträflinge werde sich wieder vermehren. Während die Durchschnittszahl im letztjährigen Budget für die Strafanstalt in Bern 430 Sträflinge voraussetzt, beträgt sie im vorliegenden Budget 470 Köpfe. Der Grund dieser Voraussetzung ist begreiflich. Da die Preise der Lebensmittel gestiegen sind, namentlich auch die Erdäpfel fehlten und vielleicht nicht mehr überall Verdienst vorhanden ist, so haben diese Umstände bekanntlich Einfluß auf die Bevölkerung des Zucht-

hauses. Es wird daher eine Erhöhung des Staatszuschusses von Fr. 6000 beantragt. Der im letztjährigen Budget ausgesetzte Kredit genügte nicht und es ist zu befürchten, daß auch der erhöhte Ansat kaum hinreichen werde. Auch der Zuschuß an die Strafanstalt in Bruntrut ist um ungefähr Fr. 4000 erhöht, obschon sich die Durchschnittszahl der Sträflinge gleich blieb. Schon bei der letztjährigen Budgetberatung sah man voraus, daß der vom dortigen Verwalter verlangte Kredit nicht genügen werde, und wirklich war dann auch ein Nachkredit

nöthig; der Anfsatz für 1861 wird daher etwas höher gestellt, um dem Bedürfnisse zu genügen. Für die Zwangsarbeitsanstalt in Thorberg wurde voriges Jahr ein Zuschuß von Fr. 35 000 aufgenommen, im vorliegenden Budget aber nur Fr. 33,000. Dafür wird der Anfsatz für Erlös von Arbeiten von Fr. 16,000 auf Fr. 18,000 erhöht, eine Erhöhung, die auf dem eigenen Vorschlag des Verwalters der Anstalt beruht.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Hier stellt die Staatswirthschaftskommission mehrere Anträge. Der erste geht dahin, der Regierungsrath möchle die Frage in Ueberlegung ziehen, ob es nicht im Interesse der Strafanstalt läge, zur Betreibung der Landwirthschaft einen geeigneten Güterkomplex anzukaufen. Zweitens beantragt die Kommission, es sei eine Revision sämtlicher zum Fabrikationsbetriebe in der Strafanstalt verwendeten Werkzeuge u. s. w. vorzunehmen und eine den Fortschritten der Fabrikation entsprechende Herrichtung derselben, oder aber, wenn nothwendig die Einführung neuer Utensilien anzuordnen. Das ist einer derjenigen Anträge, von denen ich früher andeutete, es komme nicht selten vor, daß im Großen Rathe etwas erheblich erklärt werde, ohne daß man erfährt, was in der Sache geschehen sei. Privatim vernahmen wir, daß die Regierung ein Gutachten ausarbeiten ließ, aber was weiter daraus geworden, wissen wir nicht. Daher wird der schon voriges Jahr gestellte Antrag erneuert, um die Unterhaltungskosten der Sträflinge zu verringern und denselben beim Austritte aus der Anstalt eine ehrliche Existenz zu sichern. Bei der Zwangsarbeitsanstalt von Thorberg erscheint ein Posten von Fr. 6400 für Gebäudezins und Unterhalt. Dies veranlaßt die Kommission zu dem Antrage, es sei zu untersuchen, ob es nicht passend wäre, hinsichtlich der Vergütung der von den verschiedenen Strafanstalten benützten Staatsdomänen überall das gleiche System einzuführen. Das ist nur eine Bemerkung, die sich auf die Komptabilität bezieht. Wie Sie wissen, wird für die Strafanstalt in Bern kein Gebäudezins verrechnet. Wenn Sie nun untersuchen wollen, welche Anstalt am besten verwaltet werde, am wenigsten koste, so haben Sie keine feste Basis, weil nicht überall das gleiche System besolgt wird. Die Verwaltung hätte also bei allen Anstalten anzugeben, welche Summe für die Gebäulichkeiten billigermaßen in Rechnung zu bringen sei; oder man könnte auch umgekehrt verfahren. Wenn Sie die Staatsrechnung der letzten Jahre betrachten, so finden Sie, daß die Sträflinge in Thorberg am wenigsten, in Bruntrut am meisten kosten, und doch zahlt die letztere Anstalt keinen Gebäudezins. Streichen Sie diesen bei Thorberg, so ist der Unterschied zwischen beiden Anstalten noch größer. Entweder soll also überall ein Gebäudezins verrechnet werden, oder dann bei keiner Anstalt. Der letzte Antrag bezieht sich auf die Rettungsanstalt für verwahrloste Knaben in Landdorf. Die Staatswirthschaftskommission beantragt nämlich, es sei zu untersuchen, in welcher Weise die Zöglinge der Rettungsanstalt von der Berührung mit den in Köniz zur Landwirthschaft verwendeten Sträflingen der Zuchtanstalt Bern ferngehalten und von den dahertigen, erfahrungsgemäß nachtheilig einwirkenden Einflüssen bewahrt werden könnten, und Falls das Mittel hiezu in der Verlegung der Rettungsanstalt gefunden würde, ob es nicht zweckmäßig erscheinen möchte, diese Anstalt mit der landwirthschaftlichen Schule auf der Rütli bezüglich auf den Unterricht in der praktischen Land- und Forstwirthschaft in eine gewisse äußere Verbindung zu bringen. Dieser Antrag verdient wohl die Ueberlegung der Staatsbehörden. Sicher ist, daß die Berührung der Zöglinge mit den Sträflingen sehr nachtheilig auf erstere wirkt. Wenn man auch dem zweiten Theile des Antrages nicht beistimmt, so muß man doch dem ersten Aufmerksamkeit schenken. Es wurde in der Kommission ebenfalls die Besorgniß geäußert, daß es der Ackerbauschule schaden könnte, wenn ein ganz neues Clement hinzu käme. Früher bestand neben der landwirthschaftlichen Anstalt auf der Rütli auch die Weblischule, und ich habe nie bemerkt, daß deshalb ein nachtheiliger Einfluß auf diese Anstalt ausgeübt worden

wäre. Für die Zöglinge von Landdorf wäre eine solche Verbindung sehr vortheilhaft; darüber war man einig; ob die Rütli dabei verlieren würde, darüber waren die Ansichten verschieden. Ich wünsche daher, daß man die Sache in reifer Ueberlegung ziehe, und füge nur noch bei, daß bemerkt wurde, es wären auf der Rütli Gebäulichkeiten vorhanden, in denen man ohne große Kosten die nöthigen Einrichtungen treffen könnte.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Man wird wohl die Knabenerziehungsanstalt in Köniz meinen, nicht die Rettungsanstalt in Landdorf, von welcher die Staatswirthschaftskommission in ihrem Antrage spricht. Der Antrag auf Verlegung der Anstalt von Köniz an einen andern Ort ist wohl berechtigt, auch ist diese Verlegung vom Regierungsrathe bereits beschlossen. Die Verhältnisse sind der Art, daß nicht nur die Sträflinge des Zuchthauses im Schlosse zu Köniz aus- und eingehen, sondern sie haben sich dort eigentlich niedergelassen, sie bleiben ganze Wochen dort. Im gemeinschaftlichen Hofe finden sich die Sträflinge mit den Zöglingen der Armenanstalt zusammen. So steht die Sache, daß Zöglinge die Lebensgeschichte aller dortigen Sträflinge kennen, daß Knaben aus der Anstalt geschickt wurden, den Sträflingen Schnaps zu holen. Es geschehen Dinge, daß Einem seit die Haare zu Berg stehen. Die Regierung hat daher beschlossen, die Anstalt fortzuverlegen, wenn das Zucht- haus sich nicht entferne, und da die Strafanstalt Gelegenheit haben muß, Landwirthschaft zu treiben, so bleibt nichts anderes übrig, als die Armenanstalt an einen andern Ort zu verlegen. Nachdem die Ackerbauschule auf der Rütli eröffnet war, fand man, es wäre schön, wenn man die Armen Erziehungsanstalt mit derselben vereinigen könnte. Ich sage noch einmal, es betrifft nicht die Rettungsanstalt von Landdorf, sondern die Armen Erziehungsanstalt von Köniz. In Landorf finden verwahrloste Knaben Aufnahme, in Köniz arme, unverdorbene Knaben, denen nichts fehlt als Geld. Es entstand daher die Frage, ob es nicht im Interesse der Anstalt läge, die angegedeutete Vereinigung vorzunehmen, um die Anstalten volksräthlicher zu machen und den Zöglingen einen weitem Kreis der Thätigkeit zu eröffnen. Der Regierungsrath ist leider auf den Vorschlag nicht eingetreten. Man glaubte, durch Verlegung der 50 Zöglinge von Köniz auf die Rütli wäre diesen Knaben Gelegenheit gegeben, die dortigen Arbeiten mitzumachen, auf praktische Weise in die Resultate der Ackerbauschule eingeführt zu werden; es würde auf diese Art eine Schaar tüchtiger Knechte aus der Anstalt hervorgehen, die sich im Lande verbreiten könnten. Es wäre für manchen Meister von großer Wichtigkeit, einen Knecht zu haben, der die Sache gehörig versteht. Kurz, man glaubte, es wäre für den Kanton von großem Nutzen, wenn man die Knaben auf die Rütli verlegen könnte. Auf der andern Seite glaubte man, es sei sogar für die Oekonomie der dortigen Anstalt vortheilhaft. Die Anstalt von Köniz würde ihr Budget von Fr. 10,000 auch mitnehmen, ihre Arbeitskräfte würden verwendet, während nun eine Menge Arbeitskräfte auf der Rütli bezahlt werden müssen. Zudem wurde mir vom Direktor der Ackerbauschule versichert, daß hinlänglicher Platz vorhanden sei. Man würde durch eine solche Maßregel nach allen Seiten hin Gutes stiften. Der Regierungsrath beschloß, nach zweimaliger Berathung, namentlich aus dem Grunde zu abstrahiren, daß die Anstalt auf der Rütli vorerst selbst zum Leben kommen sollte, später könne man schauen, wie es gebe. Freilich kann man die Anstalt zu Köniz nicht auf später vertrösten, deshalb wurde der Entschluß gefaßt, dieselbe nach Fribourg zu verlegen und als eine Art landwirthschaftliche Vorbereitungsanstalt zu behandeln, in welcher mancher Vater gegen ein geringes Kostgeld seine Knaben unterrichten lassen könnte. Dieser Gedanke ist aber noch nicht zum Abschlusse gekommen. Ich bin noch immer der Ansicht, durch Verlegung der Anstalt von Köniz auf die Rütli könnte etwas Schönes erzielt werden; daß sie von Köniz entfernt werden muß, ist eine Nothwendigkeit.

Straub. Es wurde uns ein sehr schöner Gedanke vor Augen gelegt, mit dem ich ganz einverstanden bin. Es ist

richtig, daß das landwirthschaftliche Publikum nicht nur Mangel an großen Landwirthen, sondern auch, an guten Knechten hat. Auch damit bin ich einverstanden, daß die Anstalt in Köniz nicht recht gelegen ist. Ob aber der Zeitpunkt günstig sei, dieselbe mit der Rütli zu vereinigen, ist eine wichtige Frage. Die Ackerbauschule auf der Rütli ist ganz neu, es ist ein Kind, das wir kaum getauft haben, das wir sorgfältig pflegen, bei dem wir alles vermeiden müssen, was ihm nachtheilig sein könnte. Ich bin überzeugt, wenn die Anstalt auf der Rütli einmal recht Wurzel gefaßt hat beim größern Publikum, daß dann die Vereinigung leichter ist. Für jetzt hielte ich es für gefährlich, eine solche Verfügung zu treffen. In der Sache selbst würde sie keinen Nachtheil haben, aber die Anschauungsweise unter dem Volke ist eben verschieden. Ich bin mit der Ansicht des Herrn Regierungspräsidenten ganz einverstanden, daß die Armuth der Rechtschaffenheit der armen Knaben keinen Abbruch thun kann. Wir finden bei den Armen so schöne Züge, wie bei den Begüterten. Nur jetzt ist nicht der Zeitpunkt zu einer solchen Maßregel; aber der Direktor, welcher das Kindlein gebären half, möge die Sache erwägen.

Weber, Regierungsrath. Die Staatswirthschaftskommission hat eine Frage in Anregung gebracht, die für die Rütlianstalt von einiger Wichtigkeit ist. Was die Verlegung der Anstalt von Köniz betrifft, so bin ich damit vollkommen einverstanden. Dieser Punkt ist auch abgethan, indem der Regierungsrath die Verlegung beschlossen hat. Was aber die Vereinigung dieser Anstalt mit der Rütli betrifft, so müßte ich entschieden davor warnen. Ich mache aufmerksam auf das verschiedene Alter der Zöglinge, auf deren verschiedene Bildungsstufe, auf den verschiedenen Zweck beider Anstalten, wie sehr bei der Vereinigung beider Anstalten die Leitung des Ganzen leiden würde. Man sagt, es sei auf der Rütli der nöthige Platz für beide Anstalten vorhanden. Ich glaube, auch das sei zu verneinen. Wenn die landwirthschaftliche Schule die Ausdehnung gewinnt, welche ich erwarte, so ist nach meiner Ansicht nicht zu viel Platz vorhanden. Man könnte zwar durch neue Gebäulichkeiten abhelfen, aber dazu kommt noch ein Um-

stand: die 50 Knaben von Köniz und die 30 Zöglinge der Ackerbauschule auf der Rütli haben nicht das ganze Jahr genügende Arbeit dafelbst. Zur Uebernahme von Affordarbeiten wäre das Verhältniß nicht geeignet. Ich glaube ferner, die Einwirkung der Ackerbauschüler auf die Zöglinge der Armenschule wäre für die Letztern nicht eine günstige. Diese würden sehen, wie die Erstern vielleicht etwas besser in der Kost gehalten wären als sie; auch die Stellung der Lehrer wäre eine nicht ganz gleiche, und so könnten leicht Reibungen entstehen, die im weitern Leben ungünstig wirken würden. Man muß also die Sache wohl überlegen. Ich wiederhole: mit der Verlegung der Anstalt zu Köniz bin ich einverstanden, vor ihrer Vereinigung mit der Rütli möchte ich aber sehr warnen.

Roth von Wangen unterstützt das Votum des Herrn Regierungsrath Weber vollständig und ist ebenfalls der Ansicht, daß eine Vereinigung beider Anstalten nachtheilige Folgen hätte.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes gewärtigt, da die Zahlen von keiner Seite angefochten worden, einfach den Entscheid der Versammlung über die gestellten Anträge.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission gibt die Berichtigung zu, daß es sich um die Armenerziehungsanstalt von Köniz handelt, und beharrt auf dem Antrage, daß die Sache noch reiflicher untersucht werde.

Abstimmung.

Für die unangefochtenen Ansätze der Abtheilung „Strafanstalten“	Handmehr.
„ die drei ersten Anträge der Staatswirthschaftskommission	„
„ den ersten Theil des vierten Antrages	Minderheit.
„ „ zweiten Theil des vierten Antrages	Mehrheit.
Dagegen	

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1856-1859.

1,504	5) Gesetzgebungskommission und Gesetzesrevisionskosten	Fr. 3,000
734	6) Kirchenwesen:	
479,453	a. Bureaukosten, Konsekrationskosten, Taggelder und Reisevergütungen	Fr. 1,000
114,683	b. Besoldungen der protestantischen Geistlichkeit	„ 524,000
	c. Besoldungen der katholischen Geistlichkeit nach vorhandenen Gesetzen und Beschlüssen	„ 116,011
1,083	d. Synodalkosten: für Sekretariatsauslagen, Druckkosten, Reiseentschädigungen und Taggelder an die nichtgeistlichen Mitglieder der Synode	„ 1,000
6,613	e. Lieferungen zum Dienst der Kirche:	
	1) Beischüsse an Kollaturen und äußere Geistliche	Fr. 3,926
	2) Beitrag an die reformirten Kirchen zu Solothurn und Luzern	„ 1,160
	3) Beischüsse an geistliche Korporationen und Kirchengüter	„ 64
	4) Staatsbeitrag an die Predigerbibliothek	„ 100
	5) Miethzins für die reformirte Kirche zu Delsberg	„ 218
		„ 5,468
	Summe für das Kirchenwesen	„ 647,479

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt diese Abtheilung mit der Bemerkung, daß der Ansatz unter Ziff. 5 gegenüber dem letztjährigen Budget um Fr. 2000 herabgesetzt erscheint, während die Gesamtsumme unter Ziff. 6 um ungefähr Fr 6000 erhöht ist, weil voriges Jahr die in Geld auszurichtenden Holzpensionen irrthümlicher Weise zu gering angegeben wurden und der Ansatz nun verifizirt ist.

Regez. Im Laufe des letzten Jahres war ich so frei, die Anfrage an die Regierung zu stellen, wie es mit der Gesetzesrevision stehe. Damals antwortete der Herr Justizdirektor mir ziemlich bestig, indem er sagte, man könne Herrn Professor Leuenberger nicht wie einen Buben behandeln. Ich hatte nicht mehr Gelegenheit, darauf zu antworten, daß ich durchaus nicht die Absicht hatte, irgend Jemanden zu nahe zu

treten, weder dem Herrn Justizdirektor, noch dem Herrn Leuenberger, noch der mit der Revision beauftragten Kommission. Aber es ist bekannt, daß wir eine Verwirrung in der Gesetzgebung haben, daß selbst die Propheten sich nicht mehr zu recht finden. Es wurde mir gesagt, die Gesetzgebungskommission sei seit Jahren nicht mehr zusammengetreten; es ist also nicht einzusehen, wozu in drei Jahren ein Kredit von Fr. 13,000 erforderlich gewesen sei (nämlich für 1859 Fr. 5000, für 1860 Fr. 5000 und für 1861 Fr. 3000). Ich möchte daher den Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes anfragen, in welchem Stadium die Arbeiten heute stehen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Regez hat letztes Jahr allerdings die Justizdirektion über den Stand der Gesetzesrevisionsarbeiten interpellirt. Im Laufe des letzten Winters und im Frühling prüfte die Revisionskommission die Arbeit des Herrn Leuenberger und stellte das Ergebnis ihrer Prüfung neuerdings an Herrn Leuenberger zurück, welcher den Gegenstand noch einmal zu untersuchen hat. Bis dahin blieb die Sache in diesem Stadium. Die Kommission wurde für ihre Bemühungen bezahlt. Wenn übrigens Herr Regez bemerkt, es sei nicht zu begreifen, wie in wenigen Jahren Fr. 13,000 für diesen Gegenstand ausgegeben worden seien, so ist dieß nicht richtig, indem im Jahre 1859 nicht Fr. 5000, sondern ich glaube kaum Fr. 1300 verbraucht wurden; im laufenden Jahre kommt die Ausgabe allerdings etwas höher zu stehen.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschafts-Kommission beharrt auf den Ansätzen, wie sie vorliegen und bemerkt hinsichtlich der Ziff. 5, daß im Jahre 1859 für diesen Zweig nicht mehr als Fr. 874 ausgegeben wurden.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Ich wünsche noch, bei Ziff. 6 einen Antrag zu stellen. Es ist bekannt, daß die katholischen Einwohner von Biel seit mehreren Jahren ihr

Möthliches für den Gottesdienst gethan haben. Bisher wurden sie von Solothurn aus versorgt, was aber mit bedeutenden Kosten verbunden war. In letzter Zeit strebten sie den Bau einer eigenen Kirche an und verlangten, daß man sie als eigene Pfarrei anerkenne. Letzteres glaubte man einstweilen nicht thun zu können; dagegen handelt es sich um einen Beitrag von Fr. 500 an die Katholiken in Biel, die eben der Mehrzahl nach nicht reiche Leute sind, sondern meistens dem Arbeiterstande angehören. Da man religiöse Korporationen außer dem Kanton unterstützt, so glaube ich, es sei um so mehr hier der Fall, als es sich um eine solche im Kanton selbst handelt, und beantrage die Aufnahme der angegebenen Ergänzung unter Ziff. 6, litt. e.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschafts-Kommission erklärt, daß er sich über den soeben gestellten Antrag nicht im Namen der Staatswirthschaftskommission aussprechen könne, weil dieselbe keine Kenntniß davon hatte, dagegen zweifelt er nicht daran, daß sie demselben beipflichten würde, und fügt noch die Bemerkung bei, es wäre ein in der Bundesverfassung begründeter Fortschritt, daß jeder Kanton auf seinem Gebiete für die religiösen Bedürfnisse der Bevölkerung sorgen würde und man nicht mehr im Falle wäre, von Kanton zu Kanton für einzelne Korporationen Unterstützungen zu verabreichen.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes stimmt der Aufnahme eines Beitrages von Fr. 500 zu dem gegebenen Zwecke ebenfalls bei.

Mit dieser Ergänzung werden die Ansätze unter Ziff. 5 und 6 durch das Handmehr genehmigt.

Summe für die Direktion der Justiz und Polizei und des Kirchenwesens Fr. 882,309.

IV. Direktion der Finanzen.

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1856—1859.

2,600	1) Kosten des Direktorialsbureau:			
3,389	a. Befoldung des Sekretärs	Fr.	3,000	
	b. Bureaukosten	"	3,400	
				Fr. 6,400
3,500	2) Kantonsbuchhaltere und Kantonskassa:			
2,600	a. Befoldung des Buchhalters	Fr.	3,800	
17,478	b. Befoldung des Kassiers	"	2,800	
	c. Bureaukosten und Portovergütungen	"	18,400	
				" 25,000
21,691	3) Amtschaffner:			
883	a. Gehalte derselben	Fr.	22,450	
	b. Bureaukosten und Porti	"	1,050	
				" 23,500
5,143	4) Rechtskosten für die gesammte Finanzverwaltung			" 5,000
	5) Zins der Zehnt- und Bodenzins-Liquidationsschuld von Fr. 1,440,000			" 57,600
	6) Zins der Nydebrückenschuld von Fr. 105,000			" 3,675
12,420	7) Triangulation und topographische Aufnahme des alten Kantons			" 12,000
200	8) Telegraphenwesen: Beitrag an die Unterhaltungskosten laut Vertrag			" 200
	Summe für die Direktion der Finanzen			" 133,375

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrates durchgeht die einzelnen Ansätze dieser Abtheilung, berührt die geringen Veränderungen, welche gegenüber dem letztjährigen Budget stattgefunden, und empfiehlt dieselben zur Genehmigung.

Diesem Antrage schließt sich der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission einfach an.

Die Abtheilung „Direktion der Finanzen“ wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

V. Direktion der Erziehung.

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1856—1859.

2,600	1) Kosten des Direktorialbureau:		
5,027	a. Besoldung des Sekretärs	Fr. 3,000	
1,960	b. Bureaukosten	" 5,400	
	c. Reisekosten und Tagelder der Prüfungskommission	" 1,500	
			Fr. 9,900
85,450	2) Hochschule:		
20,685	a. Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten	Fr. 94,827	
	b. Subsidiaranstalten nach Abzug der Einnahmen	" 28,631	
			" 123,458
	3) Kantonsschulen:		
43,356	a. Kantonsschule in Bern.		
1,483	1) Literar. und Realabtheilung	Fr. 55,355	
7,166	2) Elementarschule	" 1,408	
2,193	3) Subsidiaranstalten, Unterhalt der Kantonsschule	" 9,310	
	4) Lehrerpensionen	" 2,580	
			Fr. 68,653
20,000	b. Kantonsschule in Bruntrut, Staatsbeitrag	" 25,000	
			" 93,653
	4) Sekundarschulen:		
6,046	a. Progymnasien:		
9,500	1) in Thun	Fr. 5,800	
5,420	2) " Biel	" 9,000	
6,500	3) " Burgdorf	" 6,292	
4,086	4) " Neuenstadt	" 6,500	
34,354	5) " Delsberg	" 7,900	
	b. Realschulen	" 57,462	
			" 92,954
271,631	5) Primarschulen:		
7,427	a. Die ordentlichen Staatszulagen an die Lehrerbefoldungen	Fr. 286,000	
	b. Außerordentliche Staatszulagen an die Lehrerbefoldungen zur Erreichung des gesetzlichen Minimums an unvermögl. Gemeinden (nach § 15 des Gesetzes vom 7. Juni 1859)	" 40,000	
8,730	c. Alterszulagen an Primarlehrer (nach § 16 des Gesetzes vom 7. Juni 1859)	" 22,000	
3,816	d. Leibgedinge und jährliche Unterstützungen an gewesene Primarlehrer	" 8,696	
	e. Einmalige Unterstützung an Lehrer und Schulen, Entschädigungen für provisorischen Schuldienst und Kosten für Lehrmittel, Steuern an Bibliotheken, Sängers- und Turnvereine	" 4,000	
9,160	f. Schulhausbausteuern	" 16,000	
19,401	g. Mädchenarbeits- und Kleinkinderschulen	" 20,000	
			" 396,696
15,170	6) Schulinspektorate		" 19,700
	7) Spezialanstalten:		
21,421	a. Seminar in Münchenbuchsee und Präparandenbildung	Fr. 40,000	
11,515	b. " " Bruntrut (für Katholiken)	" 17,500	
5,450	c. " " Hindelbank (für Lehrerinnen des deutschen Kantonstheils)	" 6,000	
	d. " " Delsberg (für Lehrerinnen des französischen Kantonstheils)	" 8,000	
778	e. Wiederholungs- und Fortbildungskurse in den Seminarien	" 3,000	
12,850	f. Taubstummenanstalt in Fribourg	" 15,000	
2,320	g. Für Bildung taubstummer Mädchen	" 2,400	
			" 91,900
563	8) Synodalkosten:		
	Tagelder, Druck- und Reisekosten	" 1,000	
			Fr. 829,261
	Summe für die Direktion der Erziehung		

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes Die Aufgaben der Erziehungsdirektion erscheinen hier bedeutend höher als letztes Jahr, nämlich um Fr. 55,225, aber sie finden ihre natürliche Erklärung in den erlassenen Gesetzen, mit welchen die einzelnen Ansätze dieser Abtheilung in Uebereinstimmung gebracht sind. Der Herr Erziehungsdirektor hat die Gewohnheit, bei seinen Berechnungen sehr genau zu sein, so daß ich mich auf die Empfehlung des Ganzen beschränken kann. Sollte über einzelne Punkte Auskunft gewünscht werden, so bin ich bereit dazu.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Auch hier habe ich keine Abänderung zu beantragen; damit jedoch der Große Rath nicht meint, man sei in der Kommission gar zu schnell darüber hinweggegangen, möchte ich auf einige Zahlen aufmerksam machen. Unter litt f erscheint ein Kredit von Fr. 16,000 für Schulhausbausteuer. Sie wissen, daß es gesetzliche Übung ist, daß der Staat einen Beitrag von 10 Prozent der Baukosten gibt. In der Kommission wurde die Ansicht geäußert, dieses Verhältnis sei nicht zweckmäßig, weder gegenüber reichen Gemeinden, die große Schulhäuser bauen, noch gegenüber ärmeren Gemeinden, die kleine Gebäude aufführen und die also der Beitrag nicht viel nützt, so daß die Frage zu untersuchen wäre, ob nicht umgekehrt verfahren werden sollte in der Weise, daß man den ärmeren Gemeinden einen größeren Beitrag gebe. Indessen wurde in der Staatswirthschaftskommission selbst erklärt, der Staat sei nicht an die 10 Prozent gebunden, er könne auch weniger geben; deshalb wird kein Gegenantrag gestellt. Ferner sehen Sie im Budget einen Ansatz von Fr. 40,000 für das Seminar in Münchenbuchsee, während der vierjährige Durchschnitt nur Fr. 21,421 beträgt. Die Kommission mußte sich deshalb fragen, warum der Kredit um so viel höher sei. Zur Auskunft wurde ihr mitgeteilt, daß im künftigen Jahr gerade die doppelte Zahl von Kandidaten aufgenommen werden soll. Daher die größeren Kosten. Die Kommission befriedigte sich mit dieser Auskunft und trägt auf Genehmigung sämmtlicher Ansätze an.

Die Ansätze der Erziehungsdirektion werden durch das Handmehr genehmigt.

Hier wird die Budgetberathung abgebrochen.

Das Präsidium theilt mit, daß ihm der Wunsch geäußert worden, es möchte, in Betracht, daß morgen mehrere Mitglieder der Versammlung der Eröffnung der Eisenbahnlinie Biel-Neuenstadt beizubehalten werden, der Anzug, betreffend Niederlegung einer Kommission zu Untersuchung der Ostwestbahnangelegenheit statt morgen erst am Samstag behandelt werden. Der Gegenstand wird daher auf die Tagesordnung vom Samstag gesetzt.

Noch wird ein Anzug des Herrn Friedli und zehn anderer Mitglieder des Großen Rathes verlesen, welcher dahin schließt:

Es solle der § 17 des Armengesetzes vom 1. Juli 1857 in der Weise abgeändert und ergänzt werden, daß

- a. der Werth der Bürgergüter nach den Grundsteuerregistern und Gemeinderrechnungen, und
- b. die Kopfzahl der Bürger als Basis für die Berechnung des Beitragsverhältnisses an die Armenpflege festgestellt wird.

Schluß der Sitzung: 1½ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
F. F. F. F.

Berichtigung.

Auf Seite 179, erste Spalte, Zeile 29 v. u., ist statt des Wortes „Kadastrers“ zu lesen „Bestandes“.

Filfte Sitzung.

Freitag den 30. November 1860.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Niggeler.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bangerter, Zmer, Steiner, Oberst, und Theurillat; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Jakob; Affolter, Johann; Bärtschi, Baischelet, Blösch, Bösiger, Brand-Schmid, Brügger, Bühlmann, Bürki zu Worb, v. Büren, Burger, Burri, Chopard, Engemann, Fleury, Friedli, J. J.; Gfeller, J. U.; Gobat, v. Grütigen, Guenat, Hennemann, Hofer, Hoffmeyer, Houriet, Jaquet,

Jeannerat, Imhoof, Samuel; Kalmann, Känel, Karlen, Johann Gottlieb; Knechtenhofer, Wilhelm; König, Kohler, Kohli, Koller, Krebs, Jakob; Kurz, Lehmann, Daniel; Loviat, Euginbühl, Marquis, Marti, Messerli, Morel, Moser im Schlupf, Moser, Jakob; Moser in Koppigen, Müller-Fellenberg, Deuvray, Paulet, Prudon, Revel, Roffel, Roffelet, Röthlisberger, Isak; Röthlisberger, Gustav; Schertenleib, Scholer, Schräml, Seiler, Seiler, Sigri, Stockmar, Troxler, v. Wattenwyl von Rubigen, Wyder und Zbinden.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

An der Stelle des abwesenden Herrn Krebs fungirt Herr Großrath Mühletaler als Stimmzähler.

Tagesordnung.**Fortsetzung der Budgetberathung für 1861.**

(Siehe Großrathsverhandlungen der vorhergehenden Sitzung, Seite 240 ff.)

VI. Direktion des Militärs.

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1856—1859.

	1) Verwaltungsbehörden.			
	a. Kosten des Direktorialbureau:			
4,852	Besoldungen des ersten und zweiten Sekretärs		Fr. 5,400	
8,470	Bureaukosten, Kopistenlöhne, Abwart, Drucksachen und Materialien		" 8,000	
	Jourageration an den Militärdirektor für ein Reitpferd		" 547	
				Fr. 13,947
	b. Kriegskommissariat:			
2,600	Besoldung des Kriegskommissärs	Fr. 3,000		
749	" " Holzmagazinauffsehers	" 870		
	Bureaukosten, Kopistenlöhne, Abwart, Drucksachen, Materialien und Post		Fr. 3,870	
3,256			" 3,000	
1,461	Kleidungs Magazin, Aufsicht und Beforgung		" 1,500	
				" 8,370
	c. Zeughausverwaltung:			
4,100	1) Besoldung des Verwalters mit freier Wohnung	Fr. 2,800		
	2) " " Buchhalters	" 2,000		
			Fr. 4,800	
7	3) Inspektionsreisen		" 200	
				" 5,000
	d. Oberfeld- und Garnisonsarzt:			
1,600	Besoldung desselben	Fr. 1,500		
97	Bureaukosten	" 150		
				" 1,650

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1856—1859.

e. Kreisbehörden:			
1) Entschädigungen und Taggelber.			
9,532	a. Bezirkskommandanten:		
	1) Ordentliche Entschädigung für die Militäradministration:		
	An 16 Kommandanten 40 Taggelber à Fr. 6	Fr. 3,840	
	2) Taggelber für Musterungen, Inspektionen etc.:		
	An 16 Kommandanten 30 Taggelber à Fr. 12	" 5,760	
			Fr. 9,600
25,112	b. An Instruktoren laut Dekret vom 8. März 1853:		
	Für die Administration nach § 6 a.	Fr. 11,000	
	" " Instruktion nach § 6 b. an 280 Instruktoren auf		
	40 Instruktionstage, jedem zirka 40 Taggelber à Fr. 1. 50	" 16,000	
			" 27,000
4,495	2) Wiederholungskurse:		
	a. An 8 Bezirkskommandanten, auf 17 Tage Sold à Fr. 6	Fr. 816	
	b. An 140 Instruktoren, auf zirka 14 Tage Sold à Rp. 150		
	und Verpflegung à Rp. 60	" 4,200	
			" 5,016
			Fr. 41,616
1,241	f. Kriegsgerichte:		
	Taggelber der Mitglieder, Sekretariat, Zeugengelber etc.		" 1,200

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes, empfiehlt diese Abtheilung mit der Bemerkung, daß ein Projekt vorliege, nach welchem die Instruktion der Rekruten auf dem Lande aufgehoben werden soll, eine Aenderung, welche infolge Vermehrung des Instruktionpersonal einige Mehrkosten haben wird, dagegen im Interesse des Militärwesens wünschenswerth erscheint und auf das Budget einstweilen noch keinen Einfluß hat.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirthschaftscommission. Bei der Militärdirektion ist die Commission fast alljährlich im Falle, Reduktionen zu beantragen; auch dieses Mal. Wenn Sie die Totalsumme einiger Jahre vergleichen, so werden Sie sehen, daß wir in den Ausgaben stets vorwärts gehen. Die Staatswirthschaftscommission hat es nicht in ihrer Gewalt, alles zu reduzieren, was sie im Vergleich mit andern Verwaltungszweigen gerne reduziert sehen möchte; dagegen möchte sie alles vermeiden, was nicht absolut nöthig ist. So ist es mit den Büroaufkosten unter litt. a, welche im letztjährigen Budget Fr. 7500 betragen, im vorliegenden aber mit Fr. 8000 erscheinen. Die Commission mußte sich fragen, warum diese Mehrausgabe vorgeschlagen werde. Es scheint allerdings, daß der letztjährige Kredit nicht genügte, in dessen muß ich bemerken, daß einzelne Posten auf diesem Ansätze verrechnet werden, die nicht hieher gehören. Die Berechnung der Kopistenlöhne ergibt die bedeutende Summe von Fr. 5682. Die Commission beantragt daher die Herabsetzung des Ansätze

für Büroaufkosten von Fr. 8000 auf Fr. 7500 und spricht die bestimmte Erwartung aus, daß es dabei bleiben werde. Kein Kanton in der Schweiz gibt so viel für Büroaufkosten aus, wie Bern. Es ist wahr, daß Bern, kraft seines Staatsvermögens, seine Verwaltung etwas breiter einrichten kann als andere Kantone, aber wenn man genau untersucht, so wird man finden, daß da und dort ein Angestellter weniger sein könnte, ohne daß dem Dienste Eintrag gethan würde.

Mühlethaler stellt den Antrag, unter litt. e das Wort „Kreisbehörden“ in Uebereinstimmung mit der bestehenden Militärorganisation zu ersetzen durch „Bezirksbehörden“.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes gibt den Antrag des Herrn Mühlethaler zu und bemerkt hinsichtlich desjenigen der Staatswirthschaftscommission, daß die Erhöhung der Büroaufkosten mit Rücksicht auf die Landwehrmusterungen vorgeschlagen werde.

Abstimmung.

Für den Antrag der Staatswirthschafts-	95 Stimmen.
kommission	24 "
Dagegen	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Mühlethaler	
" die unbestrittenen Ansätze	

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1856—1859.

2) Kleidung, Bewaffnung und Rüstung der Miliztruppen.			
a. Kleidung:			
125,550	Neue Kleidung an die einzuberufenden Rekruten aller Waffen und Reparationen im Kleidungs Magazin	Fr. 140,000	
b. Bewaffnung:			
5,056	Stußervergütung an 90 Scharfschützen à Fr. 50	Fr. 4,500	
	Kosten der Stugerprüfungen	" 400	
			" 4,900
c. Rüstung:			
1,207	Vergütung an zu Offiziers beförderte Unteroffiziere (Waffen u. Distinktionszeichen	" 1,000	
			Fr. 145,900

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes schickt die Bemerkung voraus, daß das ursprüngliche Budget der Militärdirektion bedeutend höher war, indem es sich auf Fr. 1,061,000 belief, im Regierungsrathe also bereits eine beträchtliche Herabsetzung erlitt, die aber noch weiter gehen könne, da es in diesem Momente des Uebergangs, wo man die Erlaffung eines neuen Kleidungsreglements erwarten müsse, nicht klug wäre, zu bedeutende Ausgaben in diesem Zweige zu machen.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschafts-Kommission ver dankt diese einleitende Bemerkung des Herrn Finanzdirektors und stellt Namens der Kommission aus den nämlichen Gründen den Antrag auf Herabsetzung des Ansatzes für Kleidung von Fr. 140,000 auf Fr. 135,000.

Die Ansätze der Rubrik „Kleidung, Bewaffnung und Rüstung der Militärtruppen“ werden nach Antrag der Staatswirthschafts-Kommission durch das Handmehr genehmigt.

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1856—1859.

	3) Unterricht der Truppen.		
	a. Theoretische Militärschule:		
316	Militärbibliothek		Fr. 350
	b. Praktische Militärschule:		
	1) Instruktionsoffiziere und Instruktionskorps.		
8,813	a. Oberinstruktor mit Reitpferd	Fr. 4,548	
	b. Erster Gehülfe	" 2,800	
	c. Zweiter Gehülfe	" 2,000	
	d. Warnisonsadjutant und für Komptabilität	" 2,000	
20,845	e. Instruktionskorps (22 Mann):		" 11,348
	Kleidung, Besoldung und Verpflegung, Holz und Licht		" 22,900
85,001	2) Sold und Verpflegung der zur Instruction einzuberufenden Truppen, Kadetten, Depot, Tambouren, Trompeter, Korpsarbeiter, Infanterierekruten mit Cadresmannschaft von je 4 Bataillonen auf 24 Tage Unterricht		" 95,000
78,562	3) Wiederholungskurse.		
	a. Infanterie des Auszuges, 7 Bataillone (Nr. 16, 37, 54, 55, 60, 67 und 69) auf 7 Tage mit 6 Tage Vorübung der Cadres, Sold und Gemeindevorpflegung	Fr. 64,000	
	b. Infanterie der Reserve, 4 Bataillone (Nr. 89, 92, 95 und 96) auf 3 Tage mit 2 Tagen Vorübung der Cadres, Sold und Gemeindevorpflegung	" 19,350	
	c. Scharfschützen des Auszuges (Schießübungen in den Bezirken) 1 Kompagnie (Nr. 4) auf 2 Tage, ohne Cadresvorübung, Sold und Gemeindevorpflegung zc.	" 550	
	d. Scharfschützen der Reserve (Schießübungen in den Bezirken) 2 Kompagnien (Nr. 48 und 50) auf 2 Tage, ohne Cadresvorübung, Sold und Gemeindevorpflegung zc.	" 1,100	
	e. Pferdeschabungskosten, Abschabungen, Führungen von Kaputröcken, Kleidern, Landentschädigungen, Schießeinrichtungen, Medizinalkosten, Waffenreparaturen zc.	" 5,000	
			" 90,000
12,212	4) Oidaenössliche Militärschulen.		
5,226	Besammlungs- und Entlassungskosten		" 14,200
23,023	5) Munitionsverbrauch		" 10,000
	6) Pferdemieth.		
	Für die Artilleriesekruten, Feld- und Parkartillerie, mit Geschirrvorgütung; für die Korpsarbeiter bei der Kavallerie (Rekruten und Wiederholungskurse); Honorar für Pferdeschäfer der Kavallerie und Artillerie		" 27,000
1,368	7) Ausbesserungen, Führungen, Mietzins zc.		" 2,500
	8) Schützenwesen.		
2,109	Beiträge zu Schützenhausbauten, Ehrengaben, Schießprämien an Militärs zc.		" 10,000
	9) Landwehrinspektionen.		
	Besoldung der über 6 Stunden vom Sammelplatz entfernten Mannschaft und Verpflegungsvergütung an die Gemeinden nebst Führungen der Kaputröcke		" 20,000

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Vor Allem ist eine Berichtigung unter der Rubrik „Wiederholungskurse“ anzubringen. Es soll nämlich bei litt. a heißen „8 Bataillone“; das Bataillon Nr. 43 ist weggelassen. Ich theile die Ansicht des Herrn Militärdirektors, daß ein paar Tage zur Inspektion genügen werden. Man könnte sagen, dieses Bataillon

sollte nicht einberufen werden; aber es geschieht, um den Turnus nicht zu stören. Mit Rücksicht darauf, daß das Bataillon Nr. 43 auf kürzere Zeit zusammengezogen wird, kann man den Ansatz im Budget etwas reduzieren. Die Instruction der Jägerrekruten veranlaßt eine Mehrausgabe und zwar aus einem doppelten Grunde. Zunächst müssen dieselben 5 Tage länger

einberufen werden als bisher, um sie mit der Waffe vertraut zu machen; sodann wird auch mehr geschossen als früher. Diese 5 Tage kosten Fr. 3000. Ferner kostet die Verpflegung in Folge der höhern Lebensmittelpreise etwas mehr als früher. Sie sehen zudem, daß für die Landwehrinspektionen ein Ansatz von Fr. 20,000 ausgelegt ist. Ich bin zwar auch dieses Mal der Ansicht, daß es nicht nöthig wäre, die Landwehr alle Jahre zu inspizieren. Dieses Jahr fand die angeordnete Inspektion ihre Berechtigung darin, daß die Mannschaft nicht ganz gehörig bewaffnet war. Jeder brachte seine Hochzeitsbüchse mit, die aber nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht; der Staat bewaffnete daher für die folgende Inspektion die Mannschaft aus dem Zeughaufe. Wenn der Bund die Inspektion verlangt, so müssen wir Folge leisten; indessen sind die Fr. 20,000 nicht ganz nöthig, sondern ein Ansatz von Fr. 18,000 dürfte genügen, und ich bin deshalb mit der Reduktion, welche die Staatswirthschaftscommission beantragen wird, einverstanden.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftscommission beantragt aus den bereits entwickelten Gründen die Herabsetzung des Ansatzes für die Landwehrinspektionen von Fr. 20,000 auf Fr. 18,000.

Mühlethaler. Ich stellte letzthin eine Interpellation über die Besoldung der Landwehr bei den Inspektionen und erhielt die erkünstelte Antwort, daß dieselben nur als eintägige Musterung gelten, indem man den einen Tag als Einmarschtag verrechnet. Der Zweck wird aber auf diese Weise verfehlt. Von Vorübung ist so zu sagen keine Rede. Die Mannschaft besteht aus ältern Männern und die ältern Offiziere haben die Sache nicht mehr so los, wie früher. Es wäre daher sehr nöthig, daß die Cadresmannschaft einige Tage früher einberufen werde. Der Kanton Bern macht sich lächerlich, wenn der Inspektor die Leute zerren und stoßen muß. Der Fehler ist nicht an der Mannschaft, sondern darin, daß der Staat zu wenig Geld darauf verwendet.

Ganguillet. Ich möchte hingegen sehr davor warnen, daß die Cadres der Landwehr einige Tage vorher einberufen werden, indem es meistens Familienväter sind, die an zwei Tagen genug haben. Uebrigens ist die Inspektion durchaus nicht so schlimm ausgefallen, wie Herr Mühlethaler sagt. Einzelne Bataillone manövrirten, wie ich hörte, so gut als Auszüglerbataillone. Ich wünschte vielmehr, daß die Zeit der Inspektion abgekürzt werde, indem ich glaube, daß ein Tag genügen würde. Daß die Mannschaft die Musterung sehr gut macht, davon konnte ich mich überzeugen; ich sah aber, daß es den Leuten sehr weh that, eine Zeit darauf zu verwenden, die sie nothwendig zur Landarbeit hätten benutzen sollen. Ich hatte Gelegenheit, als Kommandant eines Landwehrbataillons solche Bemerkungen zu hören und möchte vor der Vermehrung der Instruktionszeit warnen. Bezüglich der Bezirksinstruktoren mache ich aufmerksam, daß ein Dekret ausgetheilt wurde, wodurch die

Instruktion in den Bezirken abgeschafft werden soll, so daß der betreffende Kredit reduziert werden könnte. Dagegen würde ich bedauern, wenn die Landinstruktion, von welcher in dem erwähnten Dekrete ebenfalls die Rede ist, abgeschafft würde, weil man dann nicht mehr so gute Subalternoffiziere bei der Landwehr hätte. Zum Schlusse stelle ich den Antrag, die Besoldung des zweiten Instruktionsadjutanten von Fr. 2000 auf Fr. 2400 zu erhöhen. Er ist ein sehr guter Instruktionsoffizier, sehr beliebt bei Offizieren und Mannschaft, er hat so viel zu leisten als der erste Instruktionsgehülfe.

Mühlethaler bemerkt, daß sein Vorschlag nicht den Sinn habe, die Cadres der Landwehr für immer vor der Inspektion einzuberufen, aber wenigstens einmal, daß es dann im künftigen Jahre besserginge.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der militärische Eifer des Herrn Mühlethaler ist sehr lobenswerth, aber ich glaube, sein Antrag würde doch zu nichts führen. Die Landwehrmusterungen sind eigentlich Inspektionen, wobei es sich fragt: sind die Leute gehörig bewaffnet, ausgerüstet und gekleidet? Das wird genügen. Muß die Landwehr in's Feld ziehen, so ist dann Zeit genug da, um sie einzuüben. Einige Tage werden genügen, sie beweglich zu machen. Auf den Antrag des Herrn Ganguillet habe ich zu bemerken, daß ich zu gebe, daß der zweite Instruktionsgehülfe ein sehr tüchtiger, thätiger Mann ist, daß er aber mehr Thätigkeit entwickle als der erste Instruktionsgehülfe, müßte ich bestritten. Herr Major Jaggi ist einer der tüchtigsten Instruktionsoffiziere. Uebrigens wurde das Befoldungsgesetz erst dieses Jahr erlassen. Wenn ich nicht irre, so enthält es für diese Stellen ein Maximum und ein Minimum. Ist das Maximum nicht erreicht, so liegt es in der Befugniß des Regierungsrathes weiter zu geben. Vor einer Abänderung des Gesetzes möchte ich jedoch warnen.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftscommission schließt sich der so eben ausgesprochenen Ansicht an, daß die Landwehrinspektionen eigentlich mehr als Musterung des Materiellen angesehen werden können, und daher die Einberufung der Mannschaft auf längere Zeit nicht wünschenswerth erscheine. Die Ansätze werden nach dem bereits eröffneten Antrage zur Genehmigung empfohlen.

Ganguillet erklärt, daß er nicht gesagt habe, der zweite Instruktionsgehülfe leiste mehr als der erste, sondern derselbe leiste so viel als der erste und habe ebensoviel zu thun.

Abstimmung.

Für die unbestrittenen Ansätze	Handmehr.
„ den Antrag der Staatswirthschafts-	
kommission	
„ den Antrag des Herrn Ganguillet	Minderheit.

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1856—1859.

- 2,326 4) Garnisonsdienst in der Hauptstadt.
a. Musik.
1) Gehalt des Kapellmeisters
2) Beiträge an Musikkasten

Fr. 870
„ 1,630

Fr. 2,500

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1856-1859.
11,302

	b. Kasernenamt.			
	Befolgungen: des Kasernenverwalters, mit freier Wohnung	Fr. 1,000		
	des Handlangers und Gefangenwärters	" 730		
			Fr. 1,730	
	Materielles: Anschaffung und Unterhalt von Effekten, Unterwäscher, Tagelöhne, Beheizung und Beleuchtung		" 12,000	
				Fr. 13,730
1,451	c. Wachposten und Militärgebäude.			
	Wachposten: Beheizung und Beleuchtung, Unterhalt der Effekten,			
	Militärgebäude: Unterhalt derselben, Illuminationsanlage			" 2,000
4,880	d. Gesundheitspflege.			
	Befolgungen des Abwärterspersonals, Arzneien, Verpflegung und Unterhalt der Spitaleffekten			" 5,150

Der Herr Berichtsratter des Regierungsrathes empfiehlt die Rubrik mit Hinweisung auf die Erhöhung des Ansages für nothwendige Anschaffung und Unterhalt von Effekten von Fr. 10,000 auf Fr. 12,000, beantragt dagegen die Streichung des Betrages von Fr. 150, um welchen der Ansaß für Gesundheitspflege erhöht wurde, weil diese Erhöhung nicht nothwendig erscheine.

Der Herr Berichtsratter der Staatswirthschaftscommission empfiehlt die vom Herrn Finanzdirektor vorgeschlagene Reduktion ebenfalls.

Die Ansätze für „Garnisonsdienst in der Hauptstadt“ werden mit der von beiden Berichtsrattern vorgeschlagenen Modification durch das Handmehr genehmigt.

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1856-1859.

	5) Zeughausverwaltung.			
41,805	a. Ordentliche Unterhaltung der Anstalt	Fr. 70,000		
	Abzuziehen: das muthmaßliche Einnehmen vom Zeughausverkehr	" 30,000		
			Fr. 40,000	
39,281	b. Neue Anschaffungen		" 35,000	
				Fr. 75,000

Der Herr Berichtsratter des Regierungsrathes erklärt sich mit der von der Staatswirthschaftscommission vorgeschlagenen Herabsetzung des Ansages bei litt. b (neue Anschaffungen) von Fr. 35,000 auf Fr. 32,000 einverstanden, findet dagegen einen Kredit von Fr. 70,000 für den ordentlichen Unterhalt des Zeughauses nothwendig, nachdem er den Etat der anzuschaffenden Gegenstände eingesehen, um den Dienst nicht zu beeinträchtigen.

projektirten Anschaffungen nicht sehr dringend seien, den Antrag, den Ansaß bei litt. a auf Fr. 65,000 und denjenigen bei litt. b auf Fr. 32,000 herabzusetzen.

Abstimmung.

Der Herr Berichtsratter der Staatswirthschaftscommission stellt jedoch, in der Erwartung, daß einige der

Für litt. a nach Antrag der Staatswirthschaftscommission	51 Stimmen.
" Beibehaltung des Ansages von Fr. 70,000	52 "
" litt. b nach Antrag der Staatswirthschaftscommission	Handmehr.

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1856-1859.

	6) Landjägerkorps.			
163,330	a. Befolgungen, Beitrag an die Invalidenkasse, Handgelder und Prämien	Fr. 184,707		
	Hieran vergütet die Eidgenossenschaft für die Grenzbewachung	" 16,000		
			Fr. 168,707	
17,768	b. Einquartierungskosten		" 19,250	
18,604	c. Montirung		" 10,763	
484	d. Bewaffnung und Ausbesserung am Lederzeug etc.		" 650	
				Fr. 199,375

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt diese Abtheilung mit der Bemerkung, daß zwar ein Entwurf für Befoldungserhöhung der Landjäger ausgearbeitet worden, derselbe aber auf die Budgetansätze dormal keinen Einfluß haben könne.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschafts-kommission erklärt sich damit einverstanden.

Mühlethaler stellt den Antrag, das Landjägercorps unter die Direktion der Justiz und Polizei zu stellen, weil die Montirung und Bewaffung der Mannschaft keinen Grund liefern könne, dasselbe als Militär zu behandeln.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes setzt voraus, der Herr Militärdirektor habe gegen den Antrag des

Herrn Mühlethaler nichts einzuwenden, dagegen hält er es nicht für rathsam, am Vorabend der Reorganisation des Landjägercorps eine solche Aenderung vorzunehmen, um so weniger, als dasselbe in Folge neuer Bestimmungen vielleicht unter den direkten Befehl der Militärdirektion gestellt werden dürfte.

Mühlethaler zieht auf diese Auskunft hin seinen Antrag zurück.

Die Ansätze für das Landjägercorps werden durch das Handmehr genehmigt.

Summa für die Direktion des Militärs: Fr. 808,086.

VII. Direktion der öffentlichen Bauten, der Entsumpfungen und der Eisenbahnen.

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1856—1859.

25,592	1) Kosten des Direktorialbureau:	
	a. Befoldungen des Sekretärs, des Oberingenieurs, des Kantonsbaumeisters und der sechs Bezirksingenieure	Fr. 29,400
13,843	b. Bureaukosten	" 18,000
6,943	c. Reisekosten des Direktors und der ordentlichen Beamten	" 8,000
		<u>Fr. 55,400</u>

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bemerkt, daß er zwar die bei litt. c vorgeschlagene Erhöhung der Reisekosten um Fr. 1000 im Regierungsrathe bekämpft habe, jedoch ohne Erfolg, indem die Behörde den Ansatzen genehmigte, um die Vornahme aller nothwendigen Reisen möglichst zu machen.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschafts-kommission beantragt Namens derselben eine Reduktion von Fr. 500 bei litt. c. Obschon die Kommission anerkennt, daß, wenn irgendwo, die persönliche Gegenwart des Direktors in Bausachen nothwendig sei und durch eine rechtzeitige Inspektion oft große Ersparnisse gemacht werden können, so hofft sie doch, ein Kredit von Fr. 7500 dürfte genügen.

Kilian, Direktor der öffentlichen Bauten, ersucht die Versammlung, den Kredit ungeschmälert zu lassen und zwar aus mehreren Gründen: vorerst weil bereits dieses Jahr die Kosten den Budgetansatz überstiegen, indem einerseits der Kantonsbaumeister wegen der begonnenen Bauten, andererseits die Bezirksingenieure wegen der stattgefundenen Wasserverbeerungen und der dadurch nothwendig gewordenen bedeutenden Herstellungsarbeiten viel reisen mußten. Der Kredit vertheilt sich auf neun Personen, die Bauten haben zugenommen, die Reisen sind kostspieliger als früher, weil die Fuhrwerke höher im Preise stehen und die Beamten der Baudirektion selten die Eisenbahn benutzen können.

Schneeberger im Schwellhof möchte nicht gerade auf Herabsetzung des Kredites antragen, erlaubt sich dagegen hinsichtlich der Bezirksingenieure eine Bemerkung. Bekanntlich werden in Folge der Eisenbahnen viele Straßen von der ersten in die zweite Klasse versetzt, bedürfen also weniger der Aufsicht und es sollten die dahertigen Kosten wegfallen, sonst könnten die Stellen der Bezirksingenieure als eine Art Sinecuren erscheinen. Der Redner glaubt, die Oberwegmeister könnten in den meisten Fällen die Aufsicht übernehmen, während bei Neubauten das Centralbureau in Anspruch genommen werden könnte.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschafts-kommission beharrt auf seinem Antrage.

Abstimmung.

Für litt. c nach Antrag der Staatswirthschafts-kommission	51 Stimmen.
" Beibehaltung des Ansatzes von Fr. 8000	65 "
" die unangefochtenen Ansätze	Handmehr.

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1856 - 1859.

37,599	2) Hochbau-Neubauten:!
	1) Thorberganstalt
	2) Belp, Schloß
	3) Müti, landwirthschaftliche Schule
	4) Burgdorf, Salzmagazin
	5) Thun, Salzmagazin
	6) Niederönz, Ohngeldgebäude
	7) Rapperswyl, Kirchenchor

Fr.	2,500
"	3,000
"	10,000
"	5,000
"	25,000
"	5,000
"	13,000

Fr. 63,500

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes begründet diesen um Fr. 41,500 gegenüber dem letztjährigen Budget erhöhten Ansat mit der Nothwendigkeit der hier aufgezählten Bauten, welche übrigens größtentheils vom Großen Rathe bereits bewilligt worden sind.

v. Erlach. Wenn ich hier das Wort ergreife, so geschieht es, um eine Schuldigkeit gegenüber mehreren Kameraden zu erfüllen, die hier letzthin im Militärdienst waren; es waren Offiziere der Infanterie. Herr Großrath Seiler hatte es übernommen, bei der Budgetberathung einen Antrag zu stellen; er ist abwesend, daher will ich es bestmöglich thun. Es ist gewiß Jedem, der je Militärdienst gethan, bekannt, wie wenig die zwei Kasernen in Bern den Anforderungen der Zeit entsprechen. Jeder weiß, wie wichtig es ist, einen gehörigen Kasernenbau vorzunehmen, um bei längern Truppenzusammenzügen die Mannschaft gehörig unterzubringen. Jedermann weiß, wie viel über die mangelhaften Gebäulichkeiten des Militärspitals geklagt wird. Wenn ich einen Antrag stelle, so geschieht es, um dem Herrn Baudirektor die Pflicht, diesen Uebelständen abzuhelfen, die er gewiß einsieht, recht an's Herz zu legen. Weit entfernt, zu verlangen, daß diese große Ausgabe auf das Budget von 1861 oder 1862 gestellt werde, bezwecke ich nur, der Große Rath möchte der Baudirektion den Auftrag ertheilen, die Sache zu untersuchen, Pläne aufzunehmen und die Kosten der nöthigen Bauten zu berechnen. Man wird vielleicht auf die bereits bestehenden zwei Kasernen hinweisen oder verlangen, daß die Stadt selbst die Initiative ergreife. Ich mache Sie aber aufmerksam, daß Bern der Centralpunkt in der Schweiz geworden, daß es als Bundesstadt in ersten Zeiten von großer Wichtigkeit werden kann. Ferner ist wichtig, daß die in Militärdienst berufene Mannschaft gehörig logirt werde. Ich glaube daher, ein Neubau sei genügend motivirt. Die jetzigen Gebäulichkeiten sind so baufällig, daß schon der Vorschlag gemacht wurde, die Kaserne Nr. 1 wegen Baufälligkeit nicht mehr zu beziehen. Auch die Kaserne Nr. 2 ist in sehr mangelhaftem Zustande. Ich hoffe, daß mein Antrag von den Mitgliedern, denen das Wohl des Militärs am Herzen liegt, unterstützt werde.

Kilian, Baudirektor. Wenn Jemand den Antrag des Herrn v. Erlach gerne unterstützen möchte, so wäre es gewiß meine Wenigkeit, denn dem Baudirektor würde es große Freude machen, großartige Bauten herzustellen. Ich gebe zu, daß es wünschenswerth wäre, in Bern eine neue Kaserne zu bauen; aber ich bestreite, daß das Bedürfnis eines solchen Baues gegenwärtig vorhanden sei. Es bestehen in Bern gegenwärtig zwei ältere Kasernen, die keineswegs baufällig sind, allerdings aber einiger Reparaturen bedürfen. Der früher baufällige Flügel der untern Kaserne konnte mit geringen Kosten hergestellt werden. Ich mache aufmerksam, daß die neue Kavalleriekaserne, wenn sie nicht für die Kavallerie benutzt wird, für anderes Militär benutzt werden kann. Zudem haben wir andere nothwendige Bauten auszuführen. So vor Allem das Zeughaus, dessen Räumlichkeiten nicht mehr genügen, um das Kriegsmaterial unterzubringen, so daß Kriegsfuhrwerke oft unter freiem Himmel aufgestellt werden müssen. Ebenso sind andere große Bauten auch noch zu berücksichtigen. Ich halte also dafür, der Antrag

des Herrn v. Erlach sei vor der Hand nicht zu berücksichtigen; die Regierung und die Baudirektion werden die angeregte Frage zur rechten Zeit in's Auge fassen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bin auch damit einverstanden, daß es wünschenswerth wäre, eine neue Kaserne zu bauen, aber es ist noch manches nöthig; so namentlich die Erweiterung des Zeughauses, ein neues Kantonschulgebäude, ebenso die Restauration des Rathhauses, ferner der Bau eines Aßisengebäudes und von Kavalleriestallungen. Es gehört eben noch vieles unter die frommen Wünsche, denn wir müssen uns nach der Decke strecken. Einer der dringendsten Gegenstände ist die Erstellung eines Kantonschulgebäudes. Ich muß daher den Antrag des Herrn v. Erlach ebenfalls bekämpfen und bemerke nur noch, daß durch solche Vorarbeiten dem Staate nicht besondere Kosten erwachsen sollen, indem dieselben durch die Beamten der Baudirektion zu machen sind.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Nachdem zwei Kriegsobersten gegen den Antrag des Herrn v. Erlach zu Felde gezogen, kann ich mich ihnen ohne Bedenken anschließen. Ich mache noch auf einen Standpunkt aufmerksam, von dem aus man die Sache betrachten kann, auf den Standpunkt der Republik. Ich sage, Kasernen sind monarchische Institute. Bei stehenden Heeren, welche das ganze Jahr solche Lokalitäten bewohnen müssen, sind die Verhältnisse ganz anders als in unserm Lande. Gibt es hier ein längeres Truppenaufgebot, so kann man die Truppen in der Stadt und deren Umgebung verpflegen. Kasernenbauten sind gegen die republikanischen Einrichtungen. Ich möchte daher nicht ein System befolgen, wie es in monarchischen Hauptstädten herrscht, wo die halbe Stadt eine Kaserne ist. Ich könnte dem Herrn v. Erlach sagen, in welcher Kaserne ich meinen ersten Militärdienst gethan habe; die Kaserne in Bern ist ein wahrer Palast gegen die in St. Gallen. Ferner mache ich Sie aufmerksam: wir gehen Schritt für Schritt der Centralisation entgegen. Die Instruktion der Spezialwaffen ist centralisirt; ich zweifle keinen Augenblick, daß auch die Centralisation der Infanterie folgen werde. Ich weiß, daß hierüber verschiedene Ansichten bestehen, daß Sie diesen Theil der Instruktion nicht gerne aus den Händen geben, aber nachdem Sie für bessere Einrichtungen der Armee in anderer Hinsicht so viel ausgegeben, können Sie auch diese Centralisation nicht vermeiden. Ich möchte also nicht noch neue Kasernenbauten anordnen, bis man sieht, wo es hinaus geht. Ich wünsche auch, daß der Soldat gut logirt sei, aber wenn Sie die hiesige Kaserne mit andern Kasernen in der Schweiz und mit den Häusern vergleichen, aus denen die Mannschaft, welche die Kaserne bewohnen muß, kommt, so ist das Verhältniß sicher nicht so übel. Ich möchte daher vom Antrage des Herrn v. Erlach abstrahiren, obgleich ich seine Tendenz vollkommen anerkenne.

Abstimmung.

Für die unangefochtenen Ansätze der Abtheilung
„Hochbau-Neubauten“
den Antrag des Herrn v. Erlach

Handmehr.
Winderheit.

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1856—1859.

3) Straßen- und Brückenbau:

a. Ordentlicher Unterhalt:

135,602	1) Befoldungen der Oberwegmeister und Wegmeister	Fr. 138,000
177,312	2) Materialfuhren, Rüstung, Ankauf von Kiesgruben, Brandassuranzbeiträge für Brücken und übrigen Unterhalt der bestehenden Straßen und Brücken	" 221,000
2,743	3) Entschädigung für Unterhalt des Straßenpflasters, Hauszurücksetzungen	" 4,000
	4) Kleine Korrekturen	" 2,000
	5) Herstellungsarbeiten infolge Wasserschadens	" 20,000

Fr. 385,000

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier habe ich zwei Bemerkungen zu machen, die eine betrifft eine Erhöhung, die andere eine Herabsetzung. Für die Befoldung der Oberwegmeister und Wegmeister wird ein Kredit von Fr. 138,000 verlangt, also Fr. 3000 mehr als letztes Jahr. Der Herr Baudirektor hat jedoch nachgewiesen, daß es nothwendig sei, diesen Kredit noch um Fr. 3500 zu erhöhen; es ist also nicht viel dagegen einzuwenden. Dagegen möchte ich beantragen, daß der Ansat bei Ziffer 2 (für Materialfuhren etc.) auf Fr. 200,000 herabgesetzt werde. Bei diesem Posten geht man immer weiter. Im Budget von 1857 begnügte man sich noch mit einem Ansatze von Fr. 165,000, im Jahr 1858 auch; für das Jahr 1859 verlangte man schon Fr. 172,000, für 1860 Fr. 187,000, und nun gar Fr. 221,000. Wenn das so fort geht, so nimmt es kein Ende, die Begehrlichkeit wird immer größer. Es dünkt Einen, bei den vielen Eisenbahnbauten sollte der Unterhalt der Straßen nicht mehr so viel kosten, wie früher, wenn auch die Länge der zu unterhaltenden Straßen größer ist.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Da die Summe von Fr. 138,000 für die Befoldung der Oberwegmeister und Wegmeister nach der Berichterstattung des Herrn Baudirektors nicht genügt, indem zu Bestreitung der erforderlichen Befoldungen ein Kredit von Fr. 141,500 nöthig ist, so beantragt die Kommission eine Erhöhung des Ansatzes um Fr. 3500. Das zur Einleitung. Jetzt kommt freilich der Nachsatz bezüglich der Summe von Fr. 221,000 für Materialfuhren u. s. w. Sie werden sich erinnern, daß schon seit einigen Jahren im Großen Rathe die Ansicht geäußert wurde, dieser Ansat sollte sich eher vermindern; statt dessen verlangt man immer mehr. Die Staatswirthschaftskommission glaubt, wenn wir von Murgenthal bis Thun und nächstens auch von Neuenstadt bis Langnau Eisenbahnen haben, so sollten die Straßen erster Klasse weniger kosten. Der Herr Baudirektor sagte uns freilich, man irre sich, wenn man annehme, der Straßenunterhalt koste deshalb weniger. An die Stelle der Straßen erster Klasse, welche durch die Eisenbahnen an Bedeutung verloren haben, seien nun eine Menge Straßen zweiter Klasse getreten, die auf die Eisenbahnen einmünden und auch unterhalten werden müssen; dazu genüge der bisherige Kredit nicht. Auf der andern Seite verlangt die Finanzdirektion Reduktion des Ansatzes. Nach der Erklärung des Herrn Baudirektors ist der Ansat bei Ziffer 2 deshalb so hoch gestellt, weil derselbe theilweise noch zu Deckung eines Ausfalls dienen soll, welcher sich im laufenden Jahre auf dieser Rubrik ergibt; die Kommission geht jedoch von der Ansicht aus, daß der Vorschlag sich rein auf das Bedürfniß des kommenden Jahres zu beschränken habe, dagegen könne für Deckung des diesjährigen Ausfalles in Form eines Nachkreditbegehrens gesorgt werden. Daher wird der Antrag gestellt, den Ansat für Materialfuhren etc. auf Fr. 200,000 zu reduzieren, und die Baudirektion dadurch zu veranlassen, das ganze Jahr hindurch eine feste Hand über alle ihre Angestellten zu halten.

Kilian, Baudirektor. Der Herr Finanzdirektor geht von der Ansicht aus, der Straßenunterhalt sollte infolge der Eisen-

bahnen weniger kosten als früher und verwundert sich, daß dennoch ein höherer Kredit verlangt werde. Aber das Verhältniß ist ein ganz anderes. Ich machte den Großen Rath schon bei frühern Anlässen aufmerksam, daß die Arbeitslöhne und die Preise des Materials gestiegen sind; es ist die Folge der allgemeinen Verhältnisse. Die Preise verhalten sich gegen früher wie 5 : 3. Ein zweiter Grund liegt darin, daß das Straßennetz sich in den letzten Jahren bedeutend ausgedehnt hat. Der Staat hat gegenwärtig eine Strecke von 343 Stunden Straßen erster, zweiter und dritter Klasse zu unterhalten. (Der Redner zählt hier eine Anzahl Straßen auf, deren Unterhalt der Staat in den letzten Jahren übernommen und wodurch das Budget bedeutend mehr belastet worden.) Dazu kommen noch mehrere Straßen, welche der Staat im Jahre 1861 übernehmen muß. Das Gesetz schreibt vor, welche Straßen der Staat zu übernehmen hat; darüber läßt sich nicht streiten. Wenn eine Gemeinde das Begehren stellt, daß ihr eine Straße abgenommen werde, so muß der Staat sie übernehmen, wenn sie in gehörigem Stande ist. Ich gebe zu, daß einige Straßen infolge der Eisenbahnen weniger kosten als früher. Das ist z. B. in Betreff der Bern-Thun-Straße der Fall. Aber die Kunstbauten müssen dennoch unterhalten werden. Ferner mache ich aufmerksam, welche Verheerungen einzelne Straßen durch das Wasser erlitten haben; so im Oberlande, im Seelande u. s. w. Sie mögen beschließen, was Sie gut finden, aber ich finde, daß es einem Staate wohl anstehe, seine Straßen gut zu unterhalten. Wenn der Fremde sieht, daß die Straßen in gehörigem Zustande sind, so wird er sagen: in diesem Lande ist Ordnung, Fortschritt, Wohlstand; während ein Land, das schlechte Straßen hat, einen üblen Eindruck auf ihn macht. Ich empfehle Ihnen daher die Budgetanträge zur Genehmigung, damit die Verwaltungsbehörde nicht genöthigt ist, mit Nachkreditbegehren vor den Großen Rath zu kommen.

Schmid, Rudolf, erinnert die Versammlung, daß der Große Rath bei der Budgetberatung von 1859 eine Summe von Fr. 8000 für Herstellung eines Tunnels auf der Straße von Sumiswald nach Griswyl bewilligte, das letztes Jahr die Hälfte der Arbeit gemacht wurde, und wünscht nun Auskunft darüber, ob auch das diesjährige Budget einen Kredit für die Vollendung des fraglichen Tunnels enthalte.

Kilian, Baudirektor, erwidert auf die Anfrage des Herrn Schmid, daß im Ansatze von Fr. 221,000 nichts für den fraglichen Tunnel begriffen, daß die Vollendung dieser Arbeit wohl wünschenswerth, jedoch nicht höchst dringend sei; dagegen sollte die Wasen-Griswyl-Straße vorerst in gehörigen Stand gestellt werden, dann werde es auch an den Tunnel kommen.

Schmid, Rudolf, tritt nun näher auf die Sache ein und bemerkt, daß es sich hier nicht um einen Neubau, sondern um den Unterhalt eines anerkanntermaßen lebensgefährlichen Tunnels handle, der auf der einen Seite ausgewölbt ist, während die andere Seite gleich blieb wie früher und jeden Durchreisenden mit einer Schutzmasse bedroht. Der Redner ersucht daher den Großen Rath, zu Vollendung dieses Tunnels noch einen Kredit

von Fr. 7000 zu bewilligen und den Ansaß bei Ziffer 2 um diesen Betrag zu erhöhen.

Lehmann, S. U., unterstützt den Antrag der Staatswirtschaftskommission, welche nach reiflicher Erwägung fand, daß ein Kredit von Fr. 200,000 für Materialführen u. dgl. im Vergleich mit früheren Jahren hinreichen sollte. Setze sich dann, daß diese Summe nicht genüge, so möge die Baudirektion mit einem Nachkreditbegehren vor den Großen Rath kommen, welcher die Sache prüfen werde. Der Umstand aber, daß der letztjährige Kredit nicht hinreichte, liefere keinen genügenden Grund, den Budgetanlaß zu erhöhen. Was die vom Herrn Baudirektor angeführten Straßen betrifft, deren Unterhalt der Staat neulich übernommen, so seien dieselben schon früher da gewesen und nur erweitert worden. Die Versammlung möge sich hüten, dieses progressive Fortschreiten in Erhöhung der Ausgaben zu sanktioniren.

Ganguillet dagegen vertheidigt die Budgetansätze, wie sie vorliegen und zwar gestützt auf die bereits vom Herrn Baudirektor angeführten Gründe, sowie auf den Umstand, daß es bisher an Material gefehlt habe, um die Straßen gehörig zu unterhalten. Der Redner wünscht daher, daß man für die Straßen, deren Unterhalt noch sehr nothwendig ist, das doppelte Material verwende, und macht namentlich auf den Zustand der Straßen im Jura aufmerksam. Die sehr stark befahrene Straße durch das St. Immerthal befinde sich in einem Zustande, daß man alle Augenblicke vom Umwerfen der Post oder anderer Fuhrwerke höre. Wenn die einen Landesgegenden Eisenbahnen haben, so sollte der Staat billigerweise dafür sorgen, daß die jenseitigen Gegenden, welche keine solchen besitzen, gute Straßen haben. Der Redner spricht daher den Wunsch aus, daß das Material, welches auf den nicht mehr stark befahrenen Straßen überflüssig wird, für die andern Straßen verwendet werde.

Schneeberger im Schweifhof unterstützt das Votum des Herrn Ganguillet, um die Ausführung der nothwendigen Straßenarbeiten zu ermöglichen und führt nebst den bereits entwickelten Gründen noch folgenden an. Bekanntlich geht die Verdienstlosigkeit mit der Theuerung der Lebensmittel Hand in Hand. Hat der Staat früher Millionen dekretirt, um Arbeit zu geben, warum sollte er heute nicht eine Summe von Fr. 20,000 auf dem Budget stehen lassen können? Die Straßenbreite könnte an einzelnen Orten reduziert werden; manche Straßen, die früher sehr frequentirt waren, sind jetzt vernachlässigt; so die von Sumiswald nach Huttwyl, auf welcher früher die Post vier- bis fünfspännig fuhr, während jetzt der Postverkehr durch ein Wägelchen vermittelt wird, an dem der Briefträger schwingen muß. Endlich könnte nach der Ansicht des Redners längs den Straßen viel Holz erspart werden, wenn man statt schöner Tannstämme andere Bäume zu Signalen benutzen würde.

Der Ansaß des Herrn Schmid wird noch von einem andern Redner (dessen Namen der Conzipient nicht kennt) unterstützt; überdies verlangt derselbe Auskunft darüber, ob nicht unter der Rubrik „Neubauten“ ein Kredit für die Huttwyl-Kangenthal-Straße aufgenommen werde.

Egger, Hektor, findet den Streit um die Fr. 22,000, welche erspart werden sollten, sonderbar, während die Verwaltungsbehörden so gut wie Privaten von der Macht der allgemeinen Verhältnisse abhängen, sich die höhern Arbeitslöhne, die höhern Materialpreise u. s. w. gefallen lassen müssen. Der Redner unterstützt daher die ungeschmälerte Beibehaltung des Kredites, ebenso den Antrag des Herrn Schmid mit der Bemerkung, daß der erwähnte Tunnel nicht ohne große Vorsicht passiert werden könne.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes gibt den Antrag des Herrn Schmid nicht zu, gestützt auf die Er-

klärung des Herrn Baudirektors, daß die fragliche Korrektur nicht sehr dringlich sei. Lasse man es übrigens bei Festsetzung der Kredite lediglich auf das Gutachten der Baudirektion ankommen, so brauche man kein Budget mehr. Die Baudirektion möge für einmal die Summe von Fr. 200,000 verwenden und sehen, ob sie damit auskomme, nicht aber die Kredite von einem Jahr in's andere hinüberziehen. Auf das Votum des Herrn Ganguillet wird bemerkt, daß es theures Orien gäbe, wenn man das Material von der Baslerstraße auf die St. Immerthalstraße führen würde. Uebrigens sei am Umwerfen der Post nicht das Orien, sondern das Vorhandensein der Stütze schuld.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission weicht in Betreff des von Herrn Schmid gestellten Antrages von der Ansicht des Herrn Finanzdirektors ab, indem er glaubt, wenn ein Grobathsmittelglied bezeuge, daß auf einer Straße, deren Unterhalt dem Staate obliegt, Gefahr vorhanden sei, so könne man nicht einfach darüber hinweggehen, sondern müsse die Sache berücksichtigen. Indessen könne die nöthige Ausgabe für den erwähnten Tunnel ganz gut aus dem allgemeinen Kredit bestritten werden. Auf die beantragte Reduktion des Ansaßes für Materialführen u. s. w. übergehend, bezeichnet der Redner den Standpunkt des Herrn Schneeberger, der Staat müsse viel bauen, um Verdienst zu geben, als unrichtig, und stellt die Frage so: ist es möglich, den Unterhalt der Straßen mit einer Ausgabe von Fr. 200,000 so zu beforgen, daß das Publikum gehörig bedient ist? Nun wird zugegeben, daß die Arbeitslöhne bisher gestiegen seien; dieselben dürften jedoch im Jahre 1861 schwerlich auf der gleichen Höhe bleiben, wenn einmal die Eisenbahnbauten fertig sind. Die Kommission fragte sich, ob es gerechtfertigt erscheine, für dieselbe Arbeit, die im Jahre 1860 für Fr. 187,000 tarirt worden, nun auf einmal eine Summe von Fr. 221,000 anzusetzen, ob nicht eine etwas geringere Summe genüge. Allerdings könne der Große Rath der Baudirektion die Preise nicht machen, doch liege in der Beschränkung des Kredites ein Wink zur Sparsamkeit. Gegenüber den Anforderungen, welche Herr Ganguillet an den Staat stellt, wird bemerkt, er möge bedenken, wohin der Staat mit seinem Budget käme, wenn alle Landestheile gleich gehalten sein wollten, wie der Jura. Ein Vergleich des Oberlandes mit dem Jura zeigt, daß der Straßenunterhalt dort viel weniger kostet als hier. Die Kommission wünscht, daß alle Landestheile gute Straßen haben, und wenn der ausgesetzte Kredit nicht genügen sollte, so möge man Vertrauen haben, daß der Große Rath nachhelfe. Die beantragte Reduktion wird daher der Versammlung noch einmal angelegentlich empfohlen.

A b s t i m m u n g.

Für die unbestrittenen Ansätze	Handmehr.
„ Ziffer 1 nach Antrag der Staatswirtschaftskommission (Erhöhung des Ansaßes auf Fr. 141,500)	„
Für Ziffer 2 nach Antrag der Staatswirtschaftskommission (Herabsetzung des Kredites auf Fr. 200,000)	54 Stimmen.
Dagegen	45
Für den Antrag des Herrn Schmid	53
Dagegen	39

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1856—1859.
247,140

b. Neubauten.

1) Kirchstrasse	Fr. 4,000
2) Brienzseeferstrasse	15,000
3) Mühlenstutz	7,200
4) Ramylpäß	1,000
5) Zweisimmen-Lenkstrasse	4,000
6) Emmenthalstrasse bei Grubenwald	6,000
7) Dey-Diemu-Strasse	3,000
8) Dießbach-Jägtwylstrasse	11,560
9) Worb-Jägtwylstrasse	10,000
10) Bigelthalstrasse	4,000
11) Kirchdorf-Zaberg-Uttigenstrasse	6,000
12) Kirchbergbrücke	25,000
13) Waltrigen-Dürrenrothstrasse	5,000
14) Emmenthalbrücken (Grünenmatt, Gohlhaus, Oberey, Brambach und Emmenmattbrücken)	7,800
15) St. Niklaus-Wynigenstrasse	9,000
16) Bern-Belpstrasse	12,000
17) Bern-Murtenstrasse	6,000
18) Schwarzenburg-Heitenriedstrasse	12,000
19) Villeret-St. Zimmerstrasse	20,000
20) Renan-Convers-Strasse	20,000
21) Bözingen- und Schweißbrücke (Garantiesumme)	7,000
22) St. Johannsenbrücke	10,000
23) Bruntrut-Lausenstrasse (Sektion Alle-Miécourt)	11,000
24) La Chaurdesonds-Bruntrutstrasse bei la Ferrière	11,000
25) Moutier-Soubozstrasse	7,500
26) Wahlen-Grindelstrasse (im Staatswaldbännli)	5,000
27) Verfügbare Restanz	30,000

Fr. 270,000

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Bedürfnisse der Neubauten sind immerhin groß. Man glaubte auch dieses Jahr denselben besonders dadurch Rechnung tragen zu sollen, daß man die Brüning-Strasse auf das außerordentliche Budget setzte. Dadurch wurde es möglich, manchem Begehren, das schon seit Jahren auf Erfüllung wartete, Rechnung zu tragen; so dem Brückenbau bei Kirchberg, der St. Johannsenbrücke, der Korrektur der Bern-Murten-Strasse, der Langenthal-Huttwyl-Strasse u. s. w. Der Redner führt nun die nachfolgenden Anträge der Staatswirthschaftskommission an und stellt den Entscheid über die vorliegende Rubrik dem Großen Rathe anheim.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Kommission beantragt, es wolle der Große Rath, bevor er in die Detailberathung über die für jede einzelne Strasse auszuwerfende Creditsumme eintritt, vorerst den Totalansatz für die gesammte Rubrik festlegen, ferner unter die auszuführenden Straßenbauten als Ziffer 27 einen Ansatz von Fr. 10,000 für die Langenthal-Huttwyl-Strassenkorrektur aufnehmen, dafür aber die verfügbare Restanz um diese nämliche Summe, d. h. auf Fr. 20,000 herabsetzen. Sie werden sich erinnern, daß das gleiche Verfahren bei Festlegung der Gesamtsomme seit Jahren befolgt wurde. Damit man sich nicht in eine mehrtägige Schlacht über Straßenbauten verwickle, wurde jeweilen vom Großen Rathe zuerst der Gesamtkredit bestimmt, dann erst die Vertheilung desselben auf die einzelnen Posten genehmigt. Zuerst handelt es sich also um die Frage: wie viel soll der Staat nächstes Jahr für Neubauten verwenden? Dabei ist zu erinnern, daß wenn in frühern Jahren die Einnahmen auf mehreren Zweigen das Budget bedeutend überschritten haben, z. B. beim Ohngeld, beim Salzregal etc., eine solche Mehreinnahme für das nächste Jahr, namentlich auf dem Ohngeld, schwerlich mehr gewärtigt werden könne. Das Defizit beträgt jetzt schon Fr. 100,000, und es dürfte daher kaum zu erwarten sein, daß der Große Rath mehr für Neu-

bauten ausgeben wolle, als das Budget aussetzt. Die Aufnahme eines Kredites für die Langenthal-Huttwyl-Strasse geschieht im Einverständnis mit der Baudirektion.

Friedli zu Griesenberg sieht den Grund nicht ein, warum im vorliegenden Budget für Neubauten weniger ausgesetzt werden soll als im letztjährigen. Der letztjährige Ansatz beträgt Fr. 314,000, der diesjährige nur Fr. 270,000, eine Creditverminderung, die namentlich deshalb bemühend sei, weil das künftige Jahr muthmaßlich für die Arbeiterbevölkerung nicht ein günstiges zu werden verspreche. Der Staat sollte daher so viel als möglich Arbeit verschaffen, sonst laufe er Gefahr, eine Masse verdienstloser Leute zu bekommen, aus denen viele Vaganten werden oder noch weiter gehen, so daß der Staat dann auf andere Weise ausgeben müsse, was er auf dem Budget für Neubauten erspart. Der Redner will nicht so weit gehen, wie letztes Jahr, stellt jedoch den Antrag, die Gesamtsomme auf Fr. 300,000 zu erhöhen, die Verwendung derselben der Baudirektion überlassend.

Bernard. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Friedli, die Gesamtsomme auf Fr. 300,000 zu erhöhen. Die Gründe, welche mich veranlassen, so zu stimmen, sind folgende. Die Mehrzahl der Mitglieder muß sich daran erinnern, daß im Jahre 1852 die Centralbahngesellschaft bei uns eine Konzession erhalten hat; wir hatten deshalb hier große Debatten. Der Jura fühlte, daß eine Aktienübernahme von 2 Millionen ihm kein großes Opfer zuziehe, doch muß man sagen, daß wir, um hieher zu gelangen, die Linie Biel-Bern benutzen. Um uns zu trösten, sagte man uns damals, man werde die Reuchenette-Strasse herstellen. Das geschah in der That; diese Strasse kostete den Staat Fr. 550,000. Allein zu jener Zeit verstand man es wohl, daß die Korrektur der Bern-Basel-Strasse durch den Jura nicht bei Reuchenette stehen bleiben dürfe. Wir haben große Hindernisse zu überwinden, wenn man aus andern Amtsbezirken, aus Bruntrut, aus den Freibergen hieher kommen muß. Ich

komme auf die Straße von Sonceboz nach Dachselden über Bierrepertuis zu sprechen. Seit langer Zeit dringt man bei Ihnen auf Korrektur dieser Straße. Wir hatten auch einen Tunnel in Aussicht. Nun weiß man nicht, wann die Eisenbahn gebaut wird. Der Abhang, um den es sich handelt, ist sehr gefährlich und man sollte die Arbeiten bis nach Malleray fortsetzen, wo die Straße unbrauchbar ist. Namentlich im Winter ist sie gefährlich. Es sind auch noch andere Umstände, die mich veranlassen, den Antrag des Herrn Friedli zu unterstützen. Wir haben auch die Landstraße von Voecourt nach Bruntrut, wo die Post neulich zweimal umwarf, wo letztes Jahr Herr Pfarrer Cunier an den Folgen seines Sturzes starb. Ich möchte noch einige Worte über die Korrektur oder den Bau der Straße von Münster nach Souboz sprechen. Dieser Straßenbau ist seit Jahren begonnen; wenn derselbe noch nicht beendet ist, so hat doch die Baudirektion ihr Mögliches gethan, um die Angelegenheit zu fördern. Es ist aber bedauerlich, daß man dort nur 6—10 Arbeiter beschäftigt sieht. Wenn nicht Weisung erteilt wird, die Arbeiten rascher zu fördern, so hat man daran noch 2—3 Jahre zu schaffen. Aus allen diesen Gründen stimme ich für die vorgeschlagene Erhöhung des Kredites. Ich hätte auch gerne etwas für die Straße von Belletay nach Lajour ausgesetzt gesehen, und hoffe, es werde im nächstfolgenden Jahresbudget geschehen.

Ganguillet erwiedert dem Herrn Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, daß er als Jurassier den Jura allerdings gerne bedenke, dabei vergesse er aber auch andere Landestheile nicht, sondern wünsche nur, daß man im Jura reisen könne, ohne einer Gefahr ausgesetzt zu sein. Man dürfe in Bauwerken weniger ängstlich sein als bei andern Ausgaben, namentlich sei das in Straßen angelegte Kapital dem Lande sichtbar. Der Redner unterstützt den Antrag des Herrn Friedli, um so mehr, als die Staatswirthschaftskommission bei der Abstimmung über den vorhergehenden Anschlag den Sieg davon trug. Bei diesem Anlasse wird der Herr Baudirektor um Auskunft über den Stand der Arbeiten auf der Brienzseeferstraße ersucht, mit der Bemerkung, daß dieselbe seit 10—15 Jahren auf dem Budget figurire. Wenn diese Straße im Laufe des Jahres nicht fertig werden kann, so möchte der Redner lieber den Kredit dafür erhöhen, um sie einmal fertig zu machen. Zugleich erinnert er noch an eine andere Straße, die lebensgefährlich und deren Korrektur sehr dringend wäre, an die Straße von Interlaken nach Grindelwald, die der vielen Stöße wegen gefährlich zu passiren sei. Wenn man Fremde anziehen wolle, so müsse man dafür sorgen, daß die Straßen in gehörigem Zustande seien. Deshalb wird der Baudirektion die Korrektur der genannten Straße angelegentlich ans Herz gelegt. Bezüglich der übrigen Anschläge solle man nicht markiren, sondern die Anschläge in globo genehmigen, mit Vorbehalt der Erhöhung der Gesamtsumme.

Bühberger gibt zu, daß die vorläufige Bestimmung der Hauptsumme in finanzieller Hinsicht zu empfehlen, dagegen ist er der Ansicht, daß ein solches Verfahren sachlich irrig sei. Die Diskussion über einzelne Anschläge nütze dann gar nichts mehr; der Große Rath begeben sich des Rechts, über einzelne Bauten etwas zu beschließen, weil die Verwendung der Summe der Regierung und der Baudirektion anheimgestellt sei. Der freien Meinungsäußerung des Großen Rathes werde somit der Weg abgeschnitten, und dieses Verfahren hält der Redner nicht für richtig. Er werde also, ohne jedoch einen eigenen Antrag zu stellen, in erster Linie dafür stimmen, daß man über die einzelnen Anschläge diskutire, darüber abstimme und sie zusammenziehe. Es möge allerdings eine unangenehme Diskussion geben und das Budget könne dadurch beschwert werden; dagegen dürfe man gegenwärtig auf Fr. 30—40,000 nicht mehr schauen. Denn die Gegenden, welche Eisenbahnen haben, befinden sich in bedeutend günstigerer Stellung als die Landestheile, welche dieses Verkehrsmittel entbehren. Der Staat dürfe also da nicht knauserig zu Werke gehen, wenn es sich um die Korrek-

tion oder den Bau von Straßen handle; es wäre nicht gerechtfertigt, den abgeschnittenen Gegenden zum Schaden und Nachtheil der betreffenden Bevölkerung weniger zugeben, während man bisher anderwärts freigebig gespendet. Der Antrag des Herrn Friedli wird daher angelegentlich empfohlen.

Straub erklärt sich mit dem Antrage des Herrn Friedli einverstanden, wesentlich aus zwei Gründen. Wenn man große Opfer für Eisenbahnen bringe, so solle man sich auch nicht scheuen, diese Opfer in kleinerem Maße für Straßenbauten zu bringen. Hätte der Kanton das Tableau eines rationalen Straßennetzes, so würde er weniger riskiren, Flickereien zu machen und gleichsam von der Hand in den Mund Bauten anzunehmen; denn die kleinen Korrekturen ersparen die großen Ausgaben nicht. Der Redner wünscht daher, daß der Große Rath der Eritellung eines gehörigen Straßennetzes seine Aufmerksamkeit schenke. Die Straßen wären nach seiner Ansicht in Klassen einzutheilen, je nach ihrer Nothwendigkeit; die Ausführung hätte mittels eines Anleihsens in größeren Zügen zu geschehen als bisher, um die Bauten auf rationelle Weise zu Ende zu führen, damit das Markiren einmal aufhöre.

Gfeller zu Wichtzach schließt sich ebenfalls dem Antrage des Herrn Friedli an, dagegen möchte er das bisherige Verfahren bei Bestimmung der Hauptsumme festhalten. Ist einmal ein bestimmtes Netz festgestellt, dann könne der Große Rath mit mehr Sachkenntniß auf einzelne Punkte eintreten. Im Uebrigen müsse die Behörde hier der Sachkenntniß der Baudirektion Vertrauen schenken.

Kilian, Baudirektor, gibt über die von einzelnen Rednern angeregten Punkte folgende Auskunft. Vorerst in Betreff der Brienzseeferstraße: diese wurde bereits im Jahre 1846 angefangen; schon daraus möge man entnehmen, wie nachtheilig es sei, einen Bau so zu verschleppen, nachtheilig für den Staat, für Privaten und die an der Straße liegenden Gemeinden. Der Bau war auf Fr. 305,000 veranschlagt und in 7 Sektionen eingetheilt; aber der Devis wurde bedeutend überschritten, weil im Laufe der Zeit die Tagelöhne stiegen und auch die Preise des Materials und der Landenschädigung höher stiegen als damals. Im Jahre 1846 wurde, um den Armen Verdienst zu geben, unter den ungünstigsten Verhältnissen fortgearbeitet. Auch die Tieflegung des Brienzseees hatte Einfluß auf die Baukosten. Noch unangegriffen ist eine Strecke von 6000 Fuß in der Nähe von Brienz, und wenn die Budgetansätze nicht erhöht werden, so ist keine Hoffnung vorhanden, daß der Bau vor vier Jahren fertig werde; die Erhöhung des Kredites wäre also sehr wünschenswerth. Die Grindelwaldstraße wurde streckenweise fertig, aber der übrige Theil hätte ebensosehr eine Korrektur nöthig. In der gleichen Lage befinden sich aber noch andere Straßen und es wird besonders an den Scherlisflug auf der Schwarzenburg-Bern-Straße erinnert, deren dringend gewünschte Korrektur mit Rücksicht auf die Kreditverhältnisse und auch deshalb unterblieb, weil die Bern-Belp-Straße auch für den Verkehr mit Schwarzenburg dient. Hier wären noch mehrere andere Straßen zu erwähnen. Die Nothwendigkeit einer Korrektur der Langenthal-Huttwyl-Straße wird zugegeben, dagegen möge der Große Rath bedenken, daß bei einer auf Fr. 20,000 beschränkten verfügbaren Restanz den Gemeinden nicht Beiträge in erwünschtem Maße verabfolgt werden können, denn dazu wäre eine Summe von Fr. 50—60,000 erforderlich. Die verfügbare Restanz wird übrigens auch für Planaufnahmen verwendet. Mit der Aufstellung eines Straßennetzes beschäftigten sich die Behörden schon in frühern Jahren, auch ließ die Baudirektion diese Arbeit nicht aus den Augen; dieselbe ist jedoch zu weitläufig, um dem Großen Rathe jetzt schon gründliche Vorlagen darüber machen zu können. Der Redner hofft jedoch, es werde in nicht ferner Zeit geschehen können und schließt mit der Bemerkung, daß die Vorschläge der Baudirektion

jetzt schon mit Rücksicht auf das allgemeine Straßennetz gemacht werden.

Uebli unterstützt die Ansicht des Herrn Büchberger und erblickt im Antrage der Staatswirtschaftskommission einen Schieber, den man stoßen möchte, damit keine weiteren Wünsche für neue Straßenbauten geäußert werden. Wenn die Gesamtsumme festgesetzt worden, tauchen in der darauf folgenden Debatte eine Menge Projekte auf, indem jeder Landestheil sein Interesse zu wahren suche; die verfügbare Restanz werde aber nicht genügen, um alle Ansprüche zu befriedigen; dann werde jeder Landestheil dem andern zuvorzukommen suchen. Ein solcher Zustand sei zu vermeiden. Nun kommt der Redner auf den Scherklitzig zu sprechen, schildert dessen gefährliche Seite und erzählt, wie er selbst vor einiger Zeit Zeuge eines großen Unfalls gewesen, indem ein Lastwagen, welcher den Stuß hinterrollte, am Bord zertrümmert und das Pferd zerdrückt gefunden wurde. Die Kosten der Korrektur wäre nicht bedeutend; daher wird der Antrag gestellt, für dieselbe einen Betrag von Fr. 10,000 aus der verfügbaren Restanz auszusetzen.

Dr. Schneider schließt sich dem Antrage des Herrn Friedli an, beantragt aber zugleich einen Zusatz in dem Sinne, daß zwar der Gesamtkredit auf Fr. 300,000 erhöht, dagegen der verfügbare Ueberschuß von Fr. 30,000, resp. Fr. 60,000 an den Regierungsrath zurückgewiesen werde mit dem Auftrage, in der nächsten Sitzung Vorlagen über die Verwendung dieser Summe zu machen. Der Redner ist der Ansicht, die Versammlung komme durch die Erörterung der einzelnen Ansätze zu keinem rechten Ziel, und stimmt hauptsächlich aus dem Grunde für Erhöhung des Kredites, um die dringend notwendigen Straßenkorrekturen namentlich auch im Jura, einmal zur Ausführung zu bringen. Zur Unterstützung des Angebrachten wird an die häufigen Unglücksfälle erinnert, welche sich auf jurassischen Straßen ereignen, woran allerdings die Straßen nicht einzig schuld seien, sondern zum Theil auch die Postverwaltung, indem die im Jura verwendeten Postwagen zu den miserabelsten gehören, so daß die eidgenössische Postverwaltung um Abhülfe angegangen werden sollte.

Brunner erinnert an das früher beobachtete Verfahren, nach welchem man der Diskussion freien Lauf ließ und dann über den Gesamtkredit abstimmt. Wollte man den verschiedenen Wünschen aller Landestheile entsprechen, so müßte der Kredit um mehrere hunderttausend Franken erhöht werden, was aber die Einnahmen nicht erlauben. Entschiede man also vorher, ob man die Summe erhöhen wolle oder nicht. Gegen eine Beschränkung der Diskussion zum Voraus verwahrt sich der Redner, weil es nicht in der Stellung des Großen Rathes liege, sich den Riegel schieben zu lassen.

Migy, Vizepräsident des Regierungsrathes. Ich sehe mich genöthigt einige Bemerkungen in Folge derjenigen des Herrn Bernard zu machen. Man klagt, wenn der Antrag der Staatswirtschaftskommission angenommen werde, so beeinträchtige man die Freiheit der Berathung und übe einen Druck auf die Wünsche der verschiedenen Landesgegenden aus. Ich halte dafür, wir haben hier zwischen zwei Systemen zu wählen. Das erste besteht darin, daß man vor Allem die Wünsche, Bedürfnisse, Begehren bezüglich neuer Straßenbauten erörtern würde; nach dem zweiten Systeme würde man vorläufig die Gesamtsumme festsetzen, welche auf die Neubauten für das Jahr 1861 zu verwenden wäre. Nun ist das vorgeschlagene Verfahren nicht neu, indem es vom Großen Rathe und vom Regierungsrathe in den letzten Jahren ebenfalls befolgt wurde. Allerdings kann man einwenden, daß dadurch die Wünsche einzelner Landesgegenden in gewisser Beziehung gehemmt seien, dagegen ist es auch wahr, daß man eine unnöthige Diskussion, eine eigentliche Verwirrung herbeiführt, wenn man im entgegengesetzten Sinne zu Werke geht. In der That hat der Große Rath seit mehr als fünfzehn Jahren

eine große Zahl Straßen dekretirt, ohne die Finanzquellen des Staates zu Rathe zu ziehen. Die einen sind angefangen, die andern haben noch keinen Kredit erhalten, weil die vorhandenen Mittel es nicht gestatteten, und weil, wenn die Behörde allen diesen Begehren entsprechen wollte, dazu Fr. 800,000 bis zu einer Million erforderlich wären, wie es die Baudirektion in ihrem Budgetentwurf im Regierungsrathe verlangt hatte. Von dem Augenblicke an, wo es unmöglich ist (es sei denn daß man enorme Defizite herbeiführen wolle), vom großen Rathe eine so bedeutende Kreditbewilligung, die übrigens Niemand beantragt, zu erwarten, kommt man eher zum Ziel, wenn die Gesamtsumme für Neubauten zum Voraus bestimmt wird, und hierauf die Vertheilung nach den rationellsten und dringendsten Bedürfnissen stattfindet, indem man die wahren Interessen der verschiedenen Landesgegenden zu Rathe zieht. Das hindert nicht, daß jedes Mitglied seine Ansicht ausspreche, sein Recht geltend mache, da der Große Rath es ist, welcher die Vertheilung des bewilligten Kredites sanktionirt. Ich bin auch der Ansicht, daß man eine Summe von Fr. 300,000 bewillige, denn im Regierungsrathe stimme ich immer für die höhere Zahl. Herr Bernard verwundert sich darüber, daß der Tunnel von Sonceboz, für den er einen Kredit von Fr. 60,000 aussetzen möchte, die Straßen nach Basel, Boecourt, Bellelay-Lajour noch keine Kreditanweisung erhielten; er deutet auf die eingelangten Petitionen hin. In dieser Beziehung muß ich dem Herrn Bernard der sonst gewöhnlich Redaktionen und Ersparnisse unterstützt, bemerken, daß er wohl weiß, daß, wenn der Große Rath im Budget für die im Laufe des Jahres vorzunehmenden Straßenbauten eine Summe festgesetzt hat mit der Bestimmung, für welche Bauten dieselbe zu verwenden sei, die Regierung, ohne sich großen Vorwürfen, selbst der Verantwortlichkeit auszusetzen, den bewilligten Kredit nicht überschreiten, noch Bauten dekretiren darf, für die kein Kredit angewiesen ist. Aus diesem Grunde ist der von Herrn Bernard indirekt gegen den Regierungsrath gerichtete Vorwurf nicht begründet. Ich begreife, daß dies eine bequeme Haltung von Seite eines Großen Rathsmitgliedes ist, für Ersparnisse zu stimmen, um den Anschein eines guten Hausvaters zu haben, zum öffentlichen Gut Sorge zu tragen, und dann sich bei der Bevölkerung zu beklagen, sie zu Petitionen zu veranlassen, will die Straßen nicht mit der nöthigen Raschheit gebaut werden, indem man ein falsches Licht auf die Thätigkeit des Regierungsrathes wirft. Bewilligen sie uns hohe Summen für die Kommunikationsstraßen, die Regierung wird davon entzückt sein; aber wenn Sie dieselbe in bestimmte Schranken einschließen, dann beklagen Sie sich nicht darüber, wenn sie diese Grenzen achtet, weil das ihre Pflicht ist und Sie dieselbe anklagen würden, wenn sie anders handelte. Die Straße von Bellelay nach Lajour ist ohne Zweifel aller Aufmerksamkeit werth, aber bevor man für eine so abgelegene Gegend, eine Art Meerhafen, bedeutende Ausgaben macht, gibt es dringendere Bedürfnisse zu befriedigen. Die Hochebene der Freiberge, namentlich die Strecke von les Bois nach Ciburg, die St. Immerthal-Straße, diejenige, welche Bruntrut mit Basel verbindet, und andere große Landstraßen dürfen nicht vergessen werden. Was die Straße von Lajour betrifft, die ich seiner Zeit unterstützen werde, so wäre noch zu untersuchen, ob es mit den Interessen der Freiberge nicht besser im Einklang wäre, ein Trace anzunehmen, das von Bellelay über Genévez geht und bis nach Comil (?) verlängert würde. Ich beschränke mich auf das Gesagte. Mein Zweck war, die Versammlung auf die Stellung der Regierung aufmerksam zu machen, die durch das Budget gebunden ist und daher keinem Vorwurf ausgesetzt sein sollte, wenn sie während ihrer Verwaltung nur die Beschlüsse des Großen Rathes vollzieht.

Brunner verwahrt sich gegen die Zumuthung des Herrn Migy, als könne der Große Rath sich nicht mehr zurecht finden, wenn er die Straßenprojekte im Einzelnen durchberathe; die Versammlung habe sich noch immer zurecht gefunden, ohne daß sie eines Regierungsrathes als Wegweisers bedürft hätte.

Der Redner besteht daher auf freier Diskussion und weist die im vorhergehenden Votum enthaltene Zurechtweisung zurück.

Migy, Regierungsrath, verwahrt sich seinerseits gegen die soeben erhaltene Zurechtweisung und beruft sich auf das abgegebene Votum, dessen wesentlicher Sinn darin bestehe: es handle sich um die Befriedigung einer Menge Wünsche und Bedürfnisse, die ihre Berechtigung haben, deren Erörterung im Einzelnen aber in ein Wirrwarr führen würde, so daß es besser wäre, das Maximum des Kredites, den man aussetzen könne, zu bestimmen, um einen Maßstab aufzustellen. Gegen die Voraussetzung, als hätte der Sprechende als Mitglied des Regierungsrathes Jemanden zurechtweisen wollen, protestirt derselbe.

v. Känel bekämpft den Vorschlag, Strafe für Strafe zu erörtern, und dann über den Gesamtantrag abzustimmen, theils an und für sich, theils mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit. Nach diesem Vorschlage hätten die Mitglieder der Versammlung, welchen eine genaue Kenntniß aller Lokalverhältnisse abgehe, jeweilen nur die Wahl, ihre Stimmgebung entweder nach der Ansicht des Berichterstatters oder nach derjenigen eines Abgeordneten aus der betreffenden Gegend zu richten. Der Große Rath könne unter den obwaltenden Verhältnissen nichts Besseres thun, als die Anträge der Regierung genehmigen, sonst laufe man Gefahr, in Verwirrung zu gerathen.

Bernard. Ich muß noch das Wort ergreifen, um eine Berichtigung anzubringen. Der Herr Justizdirektor hat mein Votum übel aufgefaßt, wenn er sagte, ich hätte den Antrag gestellt, daß man 60,000 Fr. für den Tunnel von Dachfelden bewillige. Ich beantragte gar nichts; ich erinnerte die Versammlung nur, daß man seither Zeit dem Jura die Zusicherung gegeben habe, die Straße würde bis nach Malleray ihre Fortsetzung erhalten, wie auch diejenigen von Raugiers und Voecourt. Was meinen Wohnort betrifft, so bemerke ich dem Herrn Migy, daß die Einwohner dieses Meerhafens Einwohner sind, wie andere. Ich möchte ihm in Erinnerung bringen, daß er im Laufe dieses Jahres Vorstellungen von drei Gemeinden erhalten hat, welche sich diese Korrektur zu Nutzen ziehen würden und nicht allein dieser Meerhafen.

Rösti unterstützt den Antrag des Herrn Friedli und dankt dem Herrn Buzberger dafür, daß er die abgelegenen Gegenden in Schutz nimmt, welche auf bedauernde Weise vernachlässigt werden, während man Millionen für die Eisenbahnen habe. Die Behörden sollten das Eine thun, das Andere nicht lassen, namentlich für abgelegene Ortschaften auch einen Beitrag haben. Der Redner beruft sich auf die vernachlässigten Verkehrswege, welche sein Wohnort benutzen müsse, so daß die Leute letzten Winter gezwungen gewesen seien, ihre Lebensbedürfnisse auf dem Buckel herbeizuschleppen; ihre Reklamationen haben bisher noch nicht Erhörung gefunden.

Berger ist ganz zufrieden, wenn man alle berechtigten Wünsche und Ansprüche berücksichtigen will; in diesem Falle aber bekomme man ein Baubudget von zwei Millionen. Man müsse nun einmal das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben im Auge behalten. Herr Buzberger habe allerdings auf lobenswerthe Weise der abgelegenen Gegenden gedacht; aber in der Wirklichkeit kommen diese doch am schlechtesten weg. Für Straßenprojekte, die einen größern Landesheil interessieren, erheben sich leicht 30-40 Großräthe, die Vertreter abgelegener Gegenden aber stehen vereinzelt da. Für verkehrreiche Ortschaften, wie Interlaken, da gehe es schon, während die Bewohner abgechnittener Landestheile in den Winkel gestellt werden. Der Redner hätte für den Bezirk Frutigen viel zu sagen, aber er weiß, daß es nichts nütze, daß am Ende nichts übrig bleibe, als die Vorschläge der Regierung anzunehmen, welche die Bedürfnisse des Landes kennt. Mache man es anders, dann gehe

es unwillkürlich nach Bekanntschaft und Gunst, und darauf solle man sich nicht einlassen.

Glück unterstützt den Antrag des Herrn Friedli.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes nimmt den von mehreren Seiten bekämpften Antrag, vorerst das Maximum des Gesamtkredites festzustellen, entschieden in Schutz als das einzig richtige und seit Jahren im Großen Rathe befolgte Verfahren. Daß verschiedenartige Bedürfnisse vorliegen, wird zugegeben, aber ebensowenig könne bestritten werden, daß es nicht möglich sei, alle zu befriedigen. Um die Behauptung zu widerlegen, als gehe das Budget nicht so weit, wie voriges Jahr, werden die Baubudgets der letzten vier Jahre zitiert, welche folgendes Ergebnis liefern:

	1857 Fr.	702,000
	1858 "	744,200
	1859 "	733,950
	1860 "	812,400
nun das von 1861	"	848,500, dazu
außerordentliches Budget	"	120,000, somit im Ganzen

Fr. 968,500, oder ungefähr Fr. 150,000 mehr als voriges Jahr. Und das sollte nicht genügen? Dann steht ein Defizit von Fr. 140,000 in Aussicht, das voraussichtlich weder durch Ersparnisse noch durch Mehreinnahmen gedeckt werden könne. Eine ähnliche Progression stellt sich in den Budgetansätzen für Straßenbau-Neubauten heraus. Die Budgets enthalten dafür folgende Kredite:

1857 Fr.	250,000
1858 "	260,000
1859 "	264,000
1860 "	314,000
1861 "	350,000

Die Regierung glaubt, sie gehe in diesen Ansätzen ziemlich weit, und wenn sie nicht auf die von Herrn Friedli angeregten Verhältnisse Rücksicht genommen hätte, so wäre sie wohl nicht so weit gegangen. Auf die zitierten Umsälle, welche sich auf einzelnen Straßen ereigneten, wird erwidert, daß nicht immer die Straße, sondern öfter der Unverstand der Leute die Schuld zu tragen habe. Schließlich antwortet der Redner noch auf das Votum des Herrn Brunner, daß es dem Großen Rathe immerhin frei stehe, nach Günstigen zu verfahren, erinnert jedoch daran, daß Herr Brunner bei der Budgetberathung von 1858 denselben Vorschlag als Berichterstatter des Regierungsrathes hier verfocht, den nun heute die Staatswirtschaftskommission wiederholt. Was im Jahre 1858 zweckmäßig erschienen, dürfte auch im Jahre 1860 noch annehmbar sein.

Auch der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission vertheidigt den Antrag derselben in Bezug auf die Form der Berathung lebhaft und kommt vom Standpunkte des Herrn Buzberger aus zu einem umgekehrten Schlusse. Gerade im Interesse der Freiheit sei das fragliche Verfahren zu empfehlen. Es gebe eine Freiheit des Redens und eine Freiheit des Denkens, und letztere ist dem Redner mehr werth als erstere. Öffne man die Schleusen der Diskussion, so zwinge man die Mitglieder gleichsam, etwas zu sagen, nach dem Sprichwort: gibst du mir die Wurst, lösch' ich dir den Darft. Es werden Anträge gestellt, die man sonst nicht stellen würde, denn kein Mitglied setze sich gerne der Gefahr aus, sich bei der Rückkunft nach Hause vorwerfen zu lassen, dieser und jener Großrath habe für seine Gegend gesprochen, er aber habe geschwiegen; man werde das nächste Mal daran denken. Bei einer ganzen Menge Reden gebe es am Ende doch nur wenige Straßen. Der Kommission falle es nicht ein, die Freiheit des Großen Rathes beschränken zu wollen, aber da sie den Antrag gestellt, entstehe die Frage, welches Verfahren klüger sei, ob man alle Bedürfnisse sich geltend machen lassen wolle, während man wisse, daß nicht alle Befriedigung finden können. Auf die Zahlenverhältnisse selbst übergehend, zeigt der Redner, daß

dem Bedürfnisse nach Verdienst im außerordentlichen Budget einigermaßen Rechnung getragen sei, fügt jedoch die Erklärung bei, daß er sich persönlich der von anderer Seite beantragten Erhöhung der Gesamtsumme nicht allzusehr widersetzen möchte, von der Ansicht ausgehend, wenn irgendwo, so seien die Ausgaben des Staates im Bauwesen wohl angelegt. Der Kanton Bern habe denn auch in dieser Beziehung viel geleistet, denn man könne wohl sagen, daß es kein Land in der Welt gebe, das so schöne Straßen besitze.

Abstimmung.

Für den Antrag der Staatswirthschafts-	
kommission (vorläufige Bestimmung	
der Hauptsumme)	Gr. Mehrheit.
„ den Gesamtansatz von Fr. 270,000	57 Stimmen.
„ Erhöhung desselben auf Fr. 300,000	50 „

Da die Abzählung der Stimmen angefochten wird, so wird zu einer zweiten Abstimmung geschritten.

Für den Antrag der Staatswirthschafts-	
kommission (Gesamtansatz von Fr.	
270,000)	59 „
„ den Antrag des Herrn Friedli (Erhöhung	
auf Fr. 300,000)	53 „

Der Antrag des Herrn Dr. Schneider fällt somit dahin

Folgt nun die einläßliche Berathung über die Ansätze unter litt. b „Neubauten.“

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes überläßt es der Versammlung, den Kuchen zu theilen, da man nun weiß, wie groß er ist.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission wiederholt den bereits eröffneten Antrag bezüglich Aufnahme eines Kredites von Fr. 10,000 für die Huttwyl-Langenthal-Straße.

Büßberger erinnert zur Unterstützung des Antrages der Staatswirthschaftskommission an die Bedeutung, welche die Huttwyl-Langenthal Straße schon vor Erbauung der Eisenbahn hatte, weil sie der Länge nach das Thal durchschnitt, den untern Theil des Emmenthals mit dem Oberaargau und den Kanton Bern mit Luzern verbindet. Diese Bedeutung habe nun durch die Eisenbahn sehr zugenommen, da Langenthal eine der wichtigsten Stationen des ganzen Zentralbahnnetzes geworden. Die Wünschbarkeit und Nothwendigkeit der Korrektur war längst anerkannt, sie wurde aber immer verschoben, selbst auf die bei der letztjährigen Budgetberathung erhaltene Zusicherung, daß ein Ansatz auf dem nächsten Budget erscheinen werde, sei es nun, daß der Herr Baudirektor die Sache vergessen, oder die Regierung den Ansatz gestrichen habe. Es handelt sich hauptsächlich um die Korrektur von zwei Punkten bei Gutenberg und bei Huttwyl. Der größte Uebelstand liege darin, daß die Straße viel zu eng sei, so daß der Verkehr mit Fuhrwerken schon während des Tages schwierig, zur Nachtzeit aber geradezu Unfällen ausgesetzt werde. Die Versammlung wird daher ersucht, dem Antrage der Staatswirthschaftskommission beizupflichten.

Tagblatt des Großen Rathes 1860.

Gfeller zu Wichtach wäre mit diesem Antrage durchaus einverstanden, wenn die verfügbare Restanz Fr. 60,000 betragen würde; da nun aber dieselbe auf Fr. 30,000 reduziert ist, so dürfe der Große Rath nicht vergessen, daß im Laufe des Jahres Fälle eintreten, wo dringende Hülfe nöthig ist. Der Redner stellt daher den Antrag, die verfügbare Restanz ungeschmälert zu lassen.

Brunner wünscht Auskunft vom Herrn Baudirektor.

Kilian, Baudirektor, bemerkt, daß die von Herrn Büßberger früher angeregte Korrektur der Huttwyl-Langenthal-Straße schon längst hätte stattfinden sollen, weil der Postverkehr sich auf dieser engen Straße nicht machen könne. Noch dringender erscheine die Korrektur, seitdem Langenthal zur Eisenbahnstation geworden und der Verkehr sich sehr gesteigert. Nach der vom Regierungsrathe vorgenommenen Reduktion der Ansätze mußte jedoch die Baudirektion diesen Gegenstand fallen lassen; in der Staatswirthschaftskommission wurde die Sache wieder aufgenommen, wogegen der Sprechende sich nicht geradezu sträubte, doch gibt er zu bedenken, daß dann eine Summe von Fr. 10,000 den Gemeinden, welche bewilligte Straßenbauten auszuführen haben, entzogen würde. Es wäre daher zu wünschen, daß das fast fertige Projekt in der nächsten Sitzung vorgelegt und dann ein entsprechender Kredit für 1862 eröffnet würde. Gar viel wäre dabei nicht verloren, da man aus den Fr. 10,000 hauptsächlich Landentschädigungen befreien müsse, während die ganze Korrektur auf Fr. 50-60,000 zu stehen kommen werde.

Kasser bezeichnet es als wirklich fatal, daß man ein Projekt, dessen Ausführung seit 15 Jahren als nothwendig anerkannt und nur deshalb verschoben worden, weil man vielleicht nicht so begehrtlich gewesen, als andere Gegenden, abermals in die Länge ziehen wolle, und wünscht angelegentlich, daß man die Sache einmal zur Ausführung bringe.

Egger, Hektor, möchte nicht bei jedem Begehren nach einem Straßenbau die Sache auf die Spitze treiben, beruft sich aber im vorliegenden Falle auf die wirklich vorhandenen großen Uebelstände für den Verkehr zwischen Huttwyl und Langenthal. Daß die Korrektur Fr. 50,000 kosten werde, glaubt der Redner nicht. Mit Fr. 10,000 könne man den dringendsten Theil der Korrektur bei Gutenberg ausführen.

Lehmann, J. U., hätte als Mitglied der Staatswirthschaftskommission nicht neue Straßenbauten verlangen mögen, bevor die angefangenen vollendet seien, obschon die in Frage stehende Korrektur zu den dringendsten gehörte. Nachdem nun die Eisenbahn die Sache noch dringlicher gemacht, unterstützt er den Antrag der Kommission mit Hinweisung auf die vermehrten Bedürfnisse des Verkehrs.

Abstimmung.

Für die unbefristeten Ansätze	Handmehr.
„ den Antrag der Staatswirthschafts-	
kommission	65 Stimmen.
Dagegen	12 „
Da nicht die reglementarisch erforderliche	
Zahl Mitglieder an der Abstimmung Theil ge-	
nommen, wird diese wiederholt:	
Für den Antrag der Staatswirthschafts-	
kommission	75 „
Dagegen	3 „

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1856—1859.

15,245	4) Wasserbau: Öffentlicher Unterhalt:		
	a. Befoldung der Schleusen- und Schwellenmeister und des Pegelbeobachtungs- personals	Fr.	2,500
	b. Arbeiten des Staates und Staatsbeiträge	"	43,500
			Fr. 46,000

Wird von beiden Berichterstellern empfohlen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

2,200	5) Entpumpungen und Eisenbahnen:		
4,129	a. Befoldung des Sekretärs	Fr.	2,600
15,353	b. Bureau und Reisekosten	"	4,000
	c. Kosten für Vorarbeiten in Entpumpungssachen: Befoldung von 6 Technikern, Gehülfen, Materialanschaffungen	"	14,000
1,036	d. Eisenbahnstudien und übrige Kosten in Eisenbahnsachen	"	4,000
1,640	e. Beitrag an die Kosten der Gürdenkorrektur, laut Gesetz vom 1. Dezember 1854	"	4,000
			Fr. 28,600

Beide Berichtersteller beantragen in Uebereinstimmung mit dem für die Finanzdirektion bewilligten einschlagenden Kredite die Herabsetzung des Ansatzes für „Bureau- und Reisekosten“ auf Fr. 3400.

Mit dieser Modifikation werden die Ansätze für Entpumpungen und Eisenbahnen durch das Handmehr genehmigt.

Summe für die Direktion der öffentlichen Bauten der Entpumpungen und der Eisenbahnen Fr. 838,600.

VIII. Kosten der Gerichtsverwaltung.

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1856—1859.

53,468	1) Obergericht:		
	a. Befoldungen des Präsidenten und der Mitglieder, nach dem Gesetz vom 28. März 1860	Fr.	66,000
951	b. Sitzungsgelder an die Suppleanten	"	1,600
			Fr. 67,600
6,500	c. Kanzlei:		
820	1) Befoldungen des Obergerichtsschreibers und der Kammerreiber	Fr.	7,600
18,786	2) Befoldung des Offizials mit Amtskleidungsvergütung	"	1,100
	3) Bureaukosten	"	18,800
			Fr. 27,500
72,326	2) Amtsgerichte:		
	a. Befoldungen der Amtsgerichtspräsidenten und Stellvertreter, nach dem Gesetz vom 28. März 1860	Fr.	77,600
5,621	b. Bureaukosten	"	5,500
36,288	c. Entschädigungen der Mitglieder und Suppleanten der Amtsgerichte	"	41,000
5,148	d. Befoldungen der Amtsgerichtsschreiber von Bruntrut, Delémont, Laufen, Freiburg, Münster und Neuenstadt	"	4,800
648	e. Mietzinse für die Gerichtslokalen zu Biel, Laufen, Oberhasle und Saanen	"	830
631	f. Mietzinse für die Lokalen der Amtsgerichtsschreibereien zu Biel, Oberhasle, Neuenstadt, Nidau, Saanen, Laufen und Bern	"	710
			Fr. 130,440
15,283	3) Staatsanwaltschaft:		
3,775	a. Befoldungen des Generalprokurators und der Bezirksprokuratoren	Fr.	17,800
	b. Bureau- und Reiseauslagen	"	2,000
			Fr. 19,800
15,219	4) Geschwornengerichte:		
	Tag- und Reisegehälter an die Geschwornen, Auslagen der Kriminalkammer, Heizung- und Beleuchtungskosten	Fr.	17,000
	Anschaffung von Mobiliar, Herstellung und Ausstattung der Gerichtslokalen	"	4,000
			Fr. 21,000
	Summe für die Gerichtsverwaltung		Fr. 266,340

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt diese Abtheilung, mit der Bemerkung, daß der Anschlag für „Bureau und Reiseausgaben“ der Staatsanwaltschaft in der deutschen Ausfertigung des Budget irrtümlicherweise auf Fr. 2000 bestimmt erscheine, während derselbe Fr. 4000 betragen solle.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission erklärt sich mit dieser Berichtigung einverstanden.

Die Ansätze für die Kosten der Gerichtsverwaltung werden mit dieser Modifikation durch das Handmehr genehmigt, und ist demnach die Totalsumme um Fr. 2000 zu erhöhen.

Zusammenzug der Ausgaben.

I. Allgemeine Verwaltungskosten	Fr. 262,125
II. Direktion des Innern	„ 842,200
III. „ der Justiz und Polizei und des Kirchenwesens	„ 882,309
IV. „ der Finanzen	„ 133,375
V. „ der Erziehung	„ 829,261
VI. „ des Militärs	„ 808,086
VII. „ der öffentlichen Bauten, Entsempfungen und Eisenbahnen	„ 838,600
VIII. Kosten der Gerichtsverwaltung	„ 268,340
Summa Ausgaben	Fr. 4,864,296

Bilanz.

Die Einnahmen mögen betragen bei einer direkten Steuer von 1 $\frac{1}{10}$ pro mille	Fr. 4,753,564
Die Ausgaben hingegen	„ 4,864,296
	Fr. 110,732

Muthmaßlicher Ueberschuß der Ausgaben

wobei das außerordentliche Budget und die Amortisation des bezüglichen Anleiheus nicht inbegriffen ist.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Außerordentliches Budget pro 1861.

I. Vorbericht.

Durch Beschlüsse des Großen Rathes vom 26. Mai 1853, 29. August 1855 und 27. Februar 1857 wurde zur Befreiung außerordentlicher Staatsausgaben ein Anleihen dekretirt im Betrage von

Fr. 1,700,000. —

welches mittelst Erhebung jährlicher Extrasteuerquoten von $\frac{2}{10}$ vom Tausend im alten Kantonstheile und des gesetzlichen Verhältnisses im Jura verzinst und bis 1. November 1866 zurückbezahlt werden soll.

Ueber diese Operation soll getrennte Rechnung geführt und diese als Anhang zur Staatsrechnung abgelegt werden.

Von diesem Anleihen im Belaufe von

Fr. 1,700,000. —

werden bis 1. November 1860 zurückbezahlt sein

„ 820,000. —

und mithin ausstehend bleiben 880 Schulscheine zu Fr. 1000 à 4% verzinslich

Fr. 880,000. —

Bis Ende 1859 befanden sich folgende außerordentliche Ausgaben in dieser gesonderten Rechnung verrechnet:

Außerordentliche Neubauten in Folge Wasserverheerungen	Fr. 189,824. 89
Lieferlegung des Brünzensees, Schleußenbau in Unterseen	„ 162,802. 82
Beitrag an die Bauten des Irrenhauses Waldau	„ 641,625. 95
Beitrag an die Möblirung desselben	„ 75,000. —
Kosten des Staats auf der ganzen Operation der Münzreform	„ 162,380. 04
Entsempfung des Seelandes	„ 79,520. 59
Neuchâtel-Straßenbau	„ 558,278. 23
	Fr. 1,869,432. 52

„ 1,700,000. —

Fr. 169,432. 52

An diese Ausgaben wurde obiges Anleihen verwendet mit

Der Ueberschuß im Betrage von wurde laut Beschluß des Großen Rathes vom 16. Juli 1858 und laut außerordentlichem Budget pro 1859 aus der Ueberschußrechnung der laufenden Verwaltung bestritten.

Laut außerordentlichem Budget pro 1860 sind in gleicher Weise der Neuchâtelstraße, incl. Bözingenbrücke zugewendet

„ 30,000. —

womit diese Strafe definitiv vollendet werden soll. Damit haben die Ausgaben des außerordentlichen Budgets, insoweit sie aus dem hievorigen bezeichneten Anleihen bestritten werden sollen, ihr Ende erreicht.

II. Voranschlag pro 1861.

A. Amortisation.

Die in Ausführung der im Vorbericht erwähnten Grossrathsbeschlüsse behufs Amortisation des Anlehens pro 1861 zu beziehende Extrasteuerquote, deren Ertrag von den ordentlichen Einnahmen getrennt in die für das Anleihen besonders geführte Rechnung gebracht werden soll, wird veranschlagt wie folgt:

a. für den alten Kantonstheil:		
Die ordentliche Steuer nach dem Maßstabe von $1\frac{1}{10}$ vom Tausend ist brutto nach Abzug der Bezugskosten veranschlagt auf netto Fr. 970,690, mithin betragen $\frac{2}{10}$ vom Tausend mehr netto	Fr. 138,670. —	
b. für den neuen Kantonstheil:		
Die Extrasteuerquote ist im alten Kanton wie oben veranschlagt auf netto Fr. 138,670, das gesetzliche Verhältniß für den Jura beläuft sich also zu $\frac{2}{11}$ für $\frac{1}{11}$ auf netto	" 30,815. —	
	Summa	Fr. 169,485. —

B. Voranschlag.

Auf die vorhandenen Einnahmenüberschüsse von 1857—1859, welche laut Seite 3 des gegenwärtigen Budgets noch Fr. 599,806. 74 betragen, werden für 1861 folgende Kredite angewiesen:

1) Militärdirektion:		
a. Kosten der Umänderung der Infanteriemunitio und Verfertigung von Kriegsfuhrwerken	Fr. 70,000. —	
b. Anschaffung von 1000 Kaputröcken	" 28,200. —	
2) Baudirektion:		
a. Gebäulichkeiten im botanischen Garten	" 40,000. —	
b. Brünigstraße	" 80,000. —	
	Summa	Fr. 218,200. —

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt das außerordentliche Budget mit Hinweisung auf die bereits im Eingangsrapporte angegebenen Gründe, gestützt auf welche Ausgaben, die außerordentlicher Natur sind, vom ordentlichen Budget ausgeschlossen werden; so die auf Fr. 80,000 veranschlagten Gebäulichkeiten im botanischen Garten und die Brünigstraße, für deren Vollendung der Kanton Bern gegenüber der Eidgenossenschaft Verpflichtungen übernommen hat.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission schließt sich dem Antrage auf Genehmigung ohne weitere Bemerkung an.

Das außerordentliche Budget wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Hierauf wird noch ein Anzug des Herrn Grossrath J. Karlen und sieben anderer Mitglieder verlesen, welcher dahin schließt:

Der Regierungsrath sei zu beauftragen, für die Korrektio der Simmenthal-Strasse, von der Reutigen-Allmend an bis Saanen, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

Schluß der Sitzung: $1\frac{3}{4}$ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. F a s s i n d.

Zwölfte Sitzung.

Samstag den 1. Dezember 1860.
Vormittags um 8 Uhr.

Anzug

der Herren Ganguillet, Schmied und Egger, betreffend Niederlegung einer Großrathskommission zur Untersuchung aller Verhältnisse der Ostwestbahnangelegenheit.

(Siehe Großrathsverhandlungen, Seite 239 hievor.)

Unter dem Voritze des Herrn Präsidenten Niggeler.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bangerter, Bernard, Bürki zu Worb, Burri, Zmer, Kurz, Müller-Fellenberg, Röhlißberger, Gustav, und Steiner, Oberst; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Jakob; Bähler, Johann; Bärtschi, Batschelet, Biedermann, Blösch, Böfinger, Brand-Schmid, Brügger, Bucher, Burger, Chopard, Engemann, Fleury, Friedli, Joh. Jos; Froidevaux, Proté, Gobat, Gouvernon, Grosjean, Guenat, Hennemann, Hermann, Hoffmeyer, Hoffmann, Houriet, Jaquet, Jeannerat, Imhoof, Samuel; Imobersteg, Indermühle zu Amsoldingen, Kalmann, Känel, Kaiser, Karlen, Johann-Gottlieb; Karrer, Kehrl, Klays, Knechtenhofer, Wilhelm; Knuchel, König, Koller, Krebs, Rudolf; Loviat, Luginbühl, Marquis, Marti, Messerli, Morel, Moser im Schlupf, Moser, Jakob; Moser in Koppigen, Devoray, Baullet, Prudon, Regez, Reichenbach, Karl; Revel, Riat, Rosselet, Röhlißberger, Isak; Roth in Niederbipp, Rysler, Schertenleib, Schmid, Schneeberger, Johann; Schneeberger, Joseph; Scholer, Schori, Friedrich; Schräml, Seiler, Seßler, Sigri, Stockmar, Th. Urillat, Töche, Trorler, v. Wattenwyl von Rubigen, Wyder, Zbinden und Zwahlen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

An der Stelle des abwesenden Herrn Bernard funktioniert Herr Großrath Mühletaler als Stimmzähler.

Tagesordnung.

Wahl eines Kantonskriegskommissärs.

Borgeschlagen wird vom Regierungsrathe und von der Militärdirektion:

Herr Peter Brawand, Major, der bisherige, welcher im ersten Wahlgange mit 96 Stimmen von 107 Stimmenden wieder gewählt wird.

Ganguillet. Schon in der Eröffnungsrede des Herrn Großrathspräsidenten wurde in Aussicht gestellt, daß noch vor Weihnacht eine außerordentliche Sitzung stattfinden werde, um die Ostwestbahnangelegenheit zu erledigen. Seither hat Herr Karrer eine Interpellation eingereicht, und aus der Antwort, welche Herr Regierungsrath Sahli als Eisenbahndirektor ertheilte, konnten wir entnehmen, daß diese Angelegenheit in ein neues Stadium getreten ist. Die Angelegenheit der Ostwestbahn ist gewiß eine der wichtigsten, und ich glaube, man könne verlangen, daß der Große Rath gehörig davon in Kenntniß gesetzt werde. Als hier vor zwei Jahren zum ersten Mal die Frage zur Sprache kam, ob der Staat sich bei diesem Unternehmen betheiligen solle, fand eine lebhafteste Diskussion statt. Die damalige Minderheit des Großen Rathes sah die Sache nicht so rosig an; sie sagte, wenn man einen Schritt thue, werde man bald einen zweiten thun müssen, weil sie die Ostwestbahn nicht für lebensfähig hielt. Es wurde der Behörde ein Ausweis vorgelegt, der nicht ganz real war. Wenn wir jetzt wieder Geld geben, so sind wir wahrscheinlich noch nicht am Ende, und der Große Rath kann in den Fall kommen, noch einen dritten, vierten Schritt zu thun. Der Beweis, daß der damalige Ausweis nicht richtig war und daß der Regierungsrath dem Großen Rathe unrichtige Aufschlüsse gab (ich nehme an, er sei von der Ostwestbahn selbst nicht richtig berichtet gewesen), geht aus dem Geschehenen klar hervor. Damals wurde erklärt, mit den zwei Millionen, welche der Große Rath dekretire, werde das Kapital der Ostwestbahn zehn Millionen ausmachen. Nun sagte uns Herr Regierungsrath Sahli letzter Tage, dieses Kapital von zehn Millionen sei nie vorhanden gewesen, daßelbe belaufe sich auf acht Millionen, und er wisse nicht, ob diese ganz vorhanden seien. Ich glaube, darin habe er recht und bin überzeugt, daß diese Summe nicht in reellen Aktien und Obligationen vorhanden ist. Aus einer Mittheilung des Regierungsrathes an den bernischen Gemeinderath, der auch angeführt wird, habe ich ungefähr gesehen, welche Vorlagen der Regierungsrath später zu machen gedenke. Es geht daraus hervor, daß die von der Ostwestbahn begonnenen Linien Luzern-Baar, Gümli-Genève und Biel-Neuenstadt, von denen die erste und die letzte vollendet sind, Fr. 12,800,000 kosten, oder per Kilometer Fr. 176,000. Das wäre nicht theuer. Hingegen wird zu gleicher Zeit eine Projektübereinkunft mit dem Engländer Brassey vorgelegt, der Fr. 287,000 per Kilometer verlangt, also Fr. 110,000 oder per Stunde über eine halbe Million mehr. Ich glaube zwar auch, die übrigen Linien werden theurer zu stehen kommen, aber der Unterschied ist doch zu groß. Der Durchschnitt auf der ganzen Linie von Neuenstadt bis Baar würde dann per Kilometer Fr. 236,000 betragen; Herr Brassey wäre also mit seiner Forderung um Fr. 51,000 per Kilometer über dem Durchschnitt, während die Gesellschaft (in runder Zahl gerechnet) um Fr. 60,000 wohlfeiler als der Durchschnitt gebaut hätte. Angesichts solcher Verhältnisse glaube ich, wir seien es dem ganzen Lande schuldig, gehörig Auskunft zu geben. Bis jetzt schaute der Große Rath nur durch die Augen der Regierung, und es ist nicht zu leugnen, daß der Regierungsrath sich von der Direktion der Ostwestbahn ein wenig hinter's Licht führen ließ. Aus Aktienstücken, die der Staatswirtschaftskommission vorgelegt wurden, ist ersichtlich, daß der Herr Finanzdirektor nicht mit allem, was vorging, einverstanden war. Uebrigens haben wir in den letzten Tagen vernommen, daß der Regierungsrath der Ostwestbahn einen neuen Vorschuß von Fr. 625,000 be-

willigt hat. Nun dürfen nach Paragraph 25 des Gesetzes vom 8. August 1849 Gelder der laufenden Verwaltung nur durch Beschluß des Großen Rathes zinsbar angelegt werden. Der Regierungsrath ging also weiter, als seine Kompetenz gestattete. Der vorliegende Anzug soll nun durchaus keine Anklage sein gegen den Regierungsrath; mein Zweck ist es nicht, auch nicht derjenige der Mitunterzeichner. Aber da noch vor Ende des Jahres eine Sitzung des Großen Rathes stattfinden soll, weil die von Herrn Brassey gestellten Bedingungen für ihn nur bis zum 1. Jänner nächsthin verbindlich sind, so wünschen wir, daß die Sache genau untersucht und zu diesem Zwecke schon jetzt eine Kommission niedergesetzt werde, welche zusammentreten würde, sobald der Regierungsrath seine Vorlagen bereit hält, und befugt wäre, von allen Akten Einsicht zu nehmen, welche zur Beleuchtung der Verhältnisse beitragen. Auf diese Weise werden Sie zwei Gutachten erhalten, eines vom Regierungsrathe und eines von Ihrer Kommission; Sie werden besser im Falle sein, einen Entschluß zu fassen und denselben vor dem Lande zu verantworten. Es ist vor der Hand nur von 6 Millionen Aktien die Rede, von denen Bern 4 Millionen übernehmen soll; dann handelt es sich aber ferner noch um 15 Millionen Obligationen, deren Realisirung Herr Brassey zur Bedingung macht. Wo haben Sie die Garantie, daß Sie diese Summe erhalten? Vor anderthalb Jahren sagte man uns, man solle die Linie Biel-Neuenstadt von Bern-Luzern trennen und die Gesellschaft autorisiren, Obligationen auf die erste Linie auszugeben, dann werde man auf der Stelle 6 Millionen von Frankfurt haben. Wo sind die 6 Millionen? Nur 1½ Millionen konnten in Frankfurt aufgetrieben werden. Ich wenigstens habe die Ueberzeugung, die Gesellschaft werde die 15 Millionen nicht finden. Man ist im Auslande nicht mehr so schmeichlig für schweizerische Eisenbahnen. Wir haben ein solches Chaos, eine solche Verwirrung in unsern Unternehmungen, daß das Zutrauen erschüttert ist. Sehen Sie, wie der Jura industriell nächstens liquidirt! Wie ging es mit der Dornbahn? Hat sie Geld gefunden? Keineswegs. Der Kanton Freiburg verpflichtete sich für 16 Millionen. Allerdings fand er die ersten vier Millionen; die zweite Serie ist ausgelegt. Ich nehme an, er werde den Rest finden, und der Kanton Bern wird es auch finden, wenn der Staat das Anleihen aufnimmt. Aber wollen Sie dann auch für die 15 Millionen einstehen? Ich glaube, es wäre doch etwas zu weit gegangen. Wenn man das Alles betrachtet, so glaube ich, es lasse sich sehr wohl überlegen, ob man einen zweiten Ring in die Kette der Staatsbetheiligung anlegen wolle. Wenn man wieder gibt, so wird man noch einmal geben müssen. Ich will heute durchaus nicht sagen, daß man nicht etwas thun soll; die Sache ist heute anders als früher. Aber man muß wissen, was man thut. Entweder muß man liquidiren oder handeln. Man muß wirklich wissen, was in der Kasse der Ostwestbahn vorhanden ist. Ich bin überzeugt, es sind nicht 6 Millionen vorhanden. Viele Aktien wurden gezeichnet, ohne daß die Einzahlungen geleistet wurden; viele wurden von den Unternehmern übernommen. Schon ganz im Anfange wurden Aktien abgeschrieben. Auf der einen Seite notirte man gezeichnete Aktien, auf der andern Seite nicht eingegangene Aktien. Man hatte im Anfange zu viel Zutrauen zu dieser Gesellschaft. Ich will vor der Hand nicht weiter gehen, aber in einer Sache, die für den Kanton so wichtig ist, in der man ein gefährliches Prinzip aufstellt, ist es nöthig, daß der Große Rath wisse, was er mache. Daher stelle ich den Antrag, sofort eine Grossrathskommission von sieben Mitgliedern zu wählen und zwar in geheimer Abstimmung, mit dem Auftrage, die ganze Angelegenheit der Ostwestbahn zu untersuchen, von allen darauf bezüglichen Akten Kenntniß zu nehmen und ihr Gutachten abzugeben.

Egger, Hektor. Aus dem Berichte, den Herr Regierungsrath Sahli letzthin erstattete, mußte man vernehmen, wenn nicht auf irgend eine Art Geld aufgetrieben werden könne, so

müsse die Gesellschaft der Ostwestbahn liquidiren. Das machte einen solchen Eindruck auf mich, daß ich glaube, wir seien es dem Lande schuldig, die Sache genau zu untersuchen. Der Anzug hat durchaus keinen andern Zweck, als zu wissen, wo wir zu Hause sind. Ich komme aus einem Landestheile, wo das fragliche Unternehmen nicht gerade beliebt ist; die Leute interessieren sich darum, und wenn man beisammen sitzt in Späß und Ernst, so hebt hin und wieder Einer den Finger auf und sagt: schaut wohl, was Ihr macht! Ich fürchte mich nicht vor solchem Fingeraufheben, vor Niemanden, aber ich möchte wissen, woran man sei. Ich will gegenwärtig nicht weiter auf die Frage eintreten, ob die fraglichen Millionen vorhanden seien oder nicht, später, nach genauer Untersuchung wird sich der Anlaß hiezu bieten. Der Anzug hat auch nicht den Sinn, daß man der Regierung in irgend welcher Form vorgreifen wolle. Die Regierung soll ihre Unterhandlungen zu Ende führen, und erst wenn die Sache spruchreif ist, soll die Kommission zusammentreten und untersuchen. Ich verwahre mich daher gegen jede Mißdeutung, als wäre eine andere Absicht vorhanden, als zu wissen, wo wir dahelien sind. In diesem Sinne empfehle ich den Anzug.

Carlin. Der Anzug des Herrn Ganguillet, der auch von zwei andern Mitgliedern der Versammlung unterzeichnet wurde, hatte nach meiner Ansicht nur den Zweck, in unsere Mitte eine Kritik zu werfen, vielleicht eine begründete, vielleicht eine ungerechte. Herr Ganguillet hat ausgesprochen, was er auf dem Herzen hatte; er hat seine Befürchtungen, seine Besorgnisse über die Ostwestbahn ausgedrückt. Er kann recht haben; das ist möglich, aber das sind nur Vermuthungen, wie auch sein Anzug nur eine vorgreifende Maßregel ist, die weder durch die Verfassung, noch durch das Gesetz, noch durch das Reglement gerechtfertigt ist. Wenn in dieser Beziehung Herr Ganguillet recht hätte, gut, so mag es sein. Man beklagt sich darüber, oder man fürchtet, daß die Finanzen des Staates zu sehr in Mitleidenschaft gezogen werden möchten. Und warum? Weil im Interesse der Ostwestbahn die Staatskasse sich mit zu hohen Summen betheiligen könnte, ohne sich die erforderlichen Garantien zu sichern, weil man Millionen in die Hände des Herrn Brassey werfen könnte. Dahin gelangt man, wenn man die wahre Stellung verläßt. Ich wiederhole heute: so lange das Unternehmen der Eisenbahnen nicht Sache des Staates ist, werden wir immer das entstehen sehen, was sich heute unsern Blicken darbietet. Wir werden immer sehen, daß diejenigen, welche von ihren Errungenschaften bereits befriedigt sind, wie die Stadt Bern, die besitzt, was sie nöthig hat, sagen werden: bleibt da stehen! Man spricht uns auch vom Jura, von den Opfern, die man für seine Eisenbahnen werde bringen müssen. Das sind die Waffen, die man bei diesen hohen Betrachtungen geltend macht. Wohl an, der Staat als solcher, sei es der Kanton Bern als einzelner Stand, als Glied eines besondern Konföderats, ist es, welcher diese Unternehmungen zur Hand nehmen sollte. Durch diese einzig nützliche und zweckmäßige Art würde man zur Vervollständigung des Eisenbahnes in der Schweiz gelangen. Ein anderes Mittel dazu gibt es nicht; dieß rechtfertigt sich durch das Monopol der Unternehmung. Es ist dieß eine kleine Abschweifung, die ich mir erlaube, um eine Idee zu erneuern, die ich schon bei einer andern Gelegenheit entwickelt habe, und um mich meiner Pflicht zu entledigen. Indem ich näher auf den Anzug eintrete, sage ich, derselbe könne nicht erheblich erklärt werden, es sei nicht der geeignete Moment, denselben zu stellen, noch weniger denselben zu erörtern. In der That, was gibt es hier so dringendes? Man unterhandelt mit Herrn Brassey. Von heute bis zum ersten Jänner nächsthin wird der erste Gegenstand, den wir zu behandeln haben, der mit diesem Unternehmer abzuschließende Vertrag sein. Kann man alsdann die Ratifikation des Vertrages empfehlen, so hat man keine Kommission nöthig; der Bericht und Antrag des Regierungsrathes wird zur Berathung vorliegen. Sehen wir

num, was die vorgeschlagene Kommission zu thun hätte. Sie wird an die Thüre der Direktion der Entsumpfungen und Eisenbahnen klopfen, sich an die Finanzdirektion wenden, daß man ihr die Akten zur Verfügung stelle. Aber, wird man erwidern, von dem Momente an, wo die Mitglieder des Großen Rathes das Recht haben, von den Akten Kenntniß zu nehmen, hat man wohl nicht eine Spezialkommission dazu nöthig. Jeder von uns kann Einsicht von den Akten verlangen, aber die Kommission kann es nicht thun, sonst würde sie die Stellung der Regierung einnehmen. Wenn der Regierungsrath uns seine Anträge vorgelegt haben wird, dann erst können wir sagen, daß wir sie untersuchen wollen. Man hat eine Interpellation gemacht, das ist Alles. Wenn Herr Ganguillet dadurch nicht befriedigt ist, so mag er eine andere stellen. Ihre Tragweite ist: Rückweisung, Erheblichkeitsklärung, Ueberweisung an die Vollziehungsbehörde zur Berichterstattung. Nun möchten Sie vollziehen, aber sie können das nicht. Warum will man diese Kommission niederlegen? Eine Erheblichkeitsklärung ist nichts anderes als eine Berufung an die Behörde, um zu sehen, ob es statthaft sei oder nicht, das und das zu thun. Diese Thatsache ist konstatirt durch das Gesetz, durch die Verfassung und durch das Reglement des Großen Rathes. Ich verlange daher, daß man die Nichterheblichkeitsklärung beschließe, oder daß man den Antrag des Herrn Ganguillet verwerfe. Ich will auch, daß man untersuche, aber ich will, daß es geschehe, wenn die Zeit dazu gekommen sein wird, d. h., wenn die Regierung den Entwurf des mit Herrn Brassay abzuschließenden Vertrages vorgelegt haben wird. Dann erst mögen wir eine Kommission ernennen, die zu Erfüllung ihres Mandates zwei Tage nöthig hat. Was würden Sie in der Zwischenzeit thun? Offenbar ist dieser Anzug kein eigentlicher Anzug. Dieses Scheinbild eines Anzuges konnte nicht ernst gemeint sein. Aus diesen Erwägungen stimme ich gegen die Erheblichkeitsklärung. Ich möchte noch den Herrn Präsidenten ersuchen, einen Blick in das Reglement des Großen Rathes zu werfen, um zu wissen, ob dieser Anzug zulässig sei. Was mich betrifft, behaupte ich, daß derselbe noch nicht existire, daß er nur in der Einbildung des Herrn Ganguillet existire. Nach Gesetz und Reglement können Sie nicht eine Kommission ernennen.

Herr Präsident. Ich wurde aufgefordert, die sachbezüglichen Bestimmungen des Reglements vorzulegen. Indem ich dies thue, muß ich zum voraus erklären, daß ich die Ansicht des Herrn Präopinanten nicht theile. Ich betrachte nämlich den sogenannten Anzug, um den es sich handelt, nicht als einen eigentlichen Anzug, sondern als einen Gegenstand, der unter den § 17 des Reglements fällt. Dieser Paragraph lautet also: „Der Große Rath kann für die Untersuchung und Vorberathung eines jeden, in seinem Wirkungsbereiche liegenden Gegenstandes eine außerordentliche Kommission ernennen, die mit der Erfüllung ihres Auftrages auch wiederum aufgelöst ist. Die Anträge eines einzelnen Gliedes oder eines Departementes, müssen jedoch vorher auf die in dem Artikel 52 der Staatsverfassung vorgeschriebene Weise durch den Regierungsrath vorberathen sein. Wenn der Antrag zu Niederlegung einer außerordentlichen Kommission nichts hierüber enthält; so soll der Präsident ohne Umfrage lediglich abstimmen lassen: ob sie aus drei, oder mehr? fünf oder mehr? sieben oder mehr Mitgliedern bestehen solle? und so fort, bis eine Zahl die Stimmenmehrheit der Versammlung erhält. Hierauf wird abgestimmt: ob der Präsident die Kommission ernennen solle, oder die Versammlung? — und im letztern Falle: ob die Wahl durch öffentliche, oder durch geheime Abstimmung zu treffen sei? — bei der geheimen Abstimmung endlich: ob die Wahl einzeln, oder für alle Glieder zugleich geschehen solle? Der zuerst Ernannte ist der Präsident der Kommission.“ Es ist dies der § 17 des von Herrn Kurz revidirten oder der § 14 des alten Großen Rathes Reglements. Gemäß dieser Bestimmung scheint mir, es könne kein Zweifel sein, da es sich um einen Gegenstand handelt, mit dem der Große Rath sich zu befassen hat. Ich finde, es

handle sich hier um einen Antrag, über den das Gutachten der Regierung nicht eingeholt werden soll.

Fischer. Ich war bereits bei mehreren Anlässen, wo es sich um die Ostwestbahn handelte, so frei, ein begründetes Mißtrauen gegen dieses Unternehmen auszusprechen, und was heute vorliegt, bekräftigt mich nur darin. Indessen erlaube ich heute das Wort nicht, um näher auf die Sache einzutreten (es wird später Anlaß genug dazu geben), sondern einerseits weil noch nicht alle Gesichtspunkte des Anzuges erörtert sind, und andererseits weil Herr Carlin Einwürfe dagegen erhoben hat, die hier nicht am Orte sind. Vor Allem schien es mir, nachdem wir zur Verwunderung vieler Leute hier vernommen, daß ein Vorschuß von Fr. 625,000 über die 2 Millionen hinaus, welche der Große Rath früher dekretirt hatte, gegeben worden, während man früher erklärt hatte, das Geld habe sich gefunden, es sei eine genaue Untersuchung nöthig, bei der Ungewißheit, in der wir vorgehen, und im Zweifel, ob diese Vorschüsse gesetzlich gemacht werden konnten oder nicht, ein Zweifel, der nicht aus der Luft gegriffen ist, da der Herr Finanzdirektor selbst nicht handbieten wollte. Ich will nicht vorzueilen über die Frage, ob die Vorschüsse von der Regierung auf gesetzliche Weise gemacht worden seien oder nicht, aber einen schlimmen Eindruck müßte es machen, wenn man nicht eine Untersuchung gestatten wollte. Ich stelle keinen Antrag, möchte aber gegenüber dem Regierungsrathe den lebhaften Wunsch aussprechen, daß, bis und so lang der Große Rath abgesehen hat, keine fernern Vorschüsse mehr gemacht werden. Ich glaube, dies sei um so mehr am Orte, als Herr Regierungsrath Sahli hier erklärt hat, es müsse noch mehr vorgeschossen werden, sonst müßten die Unternehmer liquidiren. Woher das Geld nehmen als aus der Staatskasse, wüßte ich dann nicht. Dana könnten wir noch einmal um mehrere hunderttausend Franken hineingeführt werden. Das ist das Eine. Ein anderer Punkt ist der, daß ich dafür halte, die Stellung des Großen Rathes bringe es mit sich, daß die zu ernennende Kommission sich die Aufgabe so stelle, es sei zu untersuchen, worin das Einnehmen und Ausgeben der Ostwestbahn bestehe, was ihr Soll und Haben sei; was sie mit dem Geld, das sie hatten, geleistet; was sie noch bedürfe, um die projektirten Linien zu vollenden. Diese Aufgabe ist so leicht nicht, weil die Vorlagen mit Hülfe von Technikern untersucht werden müssen. Ich glaube daher, die Kommission sollte von dem Momente an, wo sie niedergesetzt ist, diese Fragen an die Hand nehmen können, weil erst dann untersucht werden kann, was man aus den Vorlagen des Regierungsrathes machen soll. Haben wir die nöthigen Berechnungen nicht, so sind wir nicht im Klaren, und es ist schlechterdings unmöglich, eine genaue Untersuchung vorzunehmen. Auf die Einwürfe des Herrn Carlin hat zwar der Herr Präsident von sich aus geantwortet, aber ich möchte doch davor warnen, einer Ansicht beizupflichten, als wäre der Große Rath gar nicht im Falle, eine solche Untersuchung anzuordnen. Ich für mich glaube, wir würden uns gegenüber dem ganzen Lande eine sehr große Blöße geben, und zwar betrachte ich diese Frage gar nicht als eine politische. Sie ist es nicht, aber am Ende könnte sie es werden, und das wäre nicht gut. Ich möchte also in dieser Hinsicht warnen und die Herren lebhaft ersuchen, die Stellung des Großen Rathes aufzufassen, wie sie wirklich ist, weil diese Behörde alle Interessen des Landes zu wahren hat, selbst in Fällen wo für den Einen oder Andern etwas Unangenehmes entstehen könnte. Herr Carlin sprach von „satisfaits“, von Leuten, die ihre Eisenbahnen haben und sich um andere Landesheile nichts bekümmern. Er theilt also die hohe Versammlung in zwei Parteien, in „satisfaits“ und in solche, die mit leeren Händen ausgehen sollen. Gegen eine solche Auslegung muß ich mich feierlich verwahren. Ich glaube zwar, es seien in diesem Saale viele Personen (und ich zähle mich auch dazu), welche alle Theile des Staates als gleichberechtigt betrachten, Eisenbahnen zu erhalten, so weit solche ausführbar sind; hingegen sei es unmöglich, in dieser Beziehung alle Theile des Landes gleich zu be-

rücksichtigen, wie bei andern Straßen. Viele möchten sich hüten, in der Ostwestbahnangelegenheit zu weit zu gehen, zu tief in die Tasche zu greifen, weil noch andere Unternehmen ähnlicher Art auftauchen könnten, die ebenfalls unsere Theilnahme verdienen. Also weit entfernt, den von Herrn Carlin bezeichneten Standpunkt anzunehmen, wünsche ich, daß man ebenso gut dem Jura 2 Millionen geben könnte als einer andern Bahn. Ferner möchte ich mich gegen die Ansicht des Herrn Carlin aussprechen, die eher einer monarchischen Staats Einrichtung entspricht, als wäre der Große Rath nicht befugt, eine Spezialkommission zu ernennen. In der Republik Bern wurde die Stellung des Großen Rathes nie so aufgefaßt, und ich muß wahrhaft glauben, die französische Anschauungsweise, die bei einzelnen Mitgliedern des Jura vorwaltet, habe den Herrn Carlin dazu verleitet, die Sache so aufzufassen. Ich schließe mich also dem Antrage des Herrn Ganguillet an, so weit es die Zahl der Mitglieder der Kommission betrifft, möchte aber den bestimmten Wunsch beifügen, daß, bis dieselbe rapportirt haben wird, keine weiteren Vorschüsse an die Ostwestbahn verabsolgt werden, daß andererseits die Kommission, sobald sie ernannt ist, ihre Arbeit mit Untersuchung der Finanzverhältnisse der Ostwestbahn beginne.

Scherz, Regierungsrath. Ich erlaube mir auch einige Worte. Herr Carlin hat gegen den Anzug eine dilatorische Einrede erhoben, indem er demselben vorwirft, er sei verfrüht und insofern inkonstitutionel, als nicht Vorlagen des Regierungsrathes vorhanden seien. Wenn man sich ganz auf den formellen Standpunkt stellen wollte, so möchte diese Ansicht etwas für sich haben. Ich glaube aber doch nicht, daß man darauf eintreten soll. Der Beschluß, den der Große Rath über die Ostwestbahn fassen wird, möge er für oder gegen sie ausfallen, ist von solcher Tragweite, daß die Sache einer genauen Untersuchung werth ist. Ein Mittel dazu ist das von den Anzögern vorgeschlagene, und es liegt eine solche Untersuchung im Interesse der Sache, wie der Regierung. Hingegen glaube ich, der Anzug habe den Sinn, daß man die Untersuchung erst dann beginne, wenn die Regierung ihre Vorlagen gemacht haben wird. Herr Fischer wünscht, daß die Kommission sofort die Verhältnisse der Ostwestbahn untersuche. Das geht schlechters nicht, ein solches Verfahren wäre inkonstitutionel, eine förmliche Bevogtung der Regierung. Ein solches Prozedere wäre auch nicht möglich, denn alles Material muß dem Direktor des Eisenbahnwesens zur Verfügung gestellt werden, um seinen Bericht auszuarbeiten. Uebrigens kann die Kommission auch nicht einen Antrag an den Großen Rath stellen, so lange derjenige des Regierungsrathes nicht vorliegt. Was der Regierungsrath beantragen wird, weiß kein Mitglied der Kommission, so wenig als ich oder Einer von Ihnen, denn die Behörde ist darüber noch nicht einig. Ich werde mich noch dreimal bedenken, unter welchen Bedingungen der Staat handbieten soll, damit es dem Kanton Bern nicht gehe, wie dem Kanton Freiburg. Ferner muß das Unternehmen in Hände gelegt werden, daß man die Ueberzeugung haben kann, daß es gut ausgeführt werde, in Hände, zu denen das Volk Vertrauen hat. Ich müßte also, abgesehen von der formellen Seite der Sache, gegen den Vorschlag des Herrn Fischer protestiren. Was den vom nämlichen Redner geäußerten Wunsch betrifft, daß einstweilen keine weiteren Vorschüsse gemacht werden möchten, so glaube ich, es sei da wirklich keine Gefahr vorhanden, daß ein neues Anleihen gemacht werde. Obschon ich, wie angedeutet wurde, seiner Zeit nicht zu dem fraglichen Vorschusse stimmte, so halte ich doch dafür, derselbe sei im Interesse des Kantons gewesen. Auf die formelle Frage, ob der Regierungsrath dazu befugt gewesen sei oder nicht, trete ich jetzt nicht ein. Man weiß, daß der Kanton Gefahr lief, eine Zwangsmaßregel vom Bunde gegen sich eingeleitet zu sehen. Es war auch ein Ehrenpunkt für Bern, entschlossen zu handeln.

Schied, Andreas. Der Grund, warum ich den Anzug ebenfalls unterzeichnete, liegt nicht darin, daß ich ein Gegner

der Eisenbahn wäre, im Gegentheil, ich habe für die größte Staatsbetheiligung gestimmt, und werde vielleicht hier noch einmal für Staatsbau stimmen. Ich unterzeichnete den Anzug, um Zeit zu eriparen, damit der Große Rath, wenn die Vorlagen der Regierung gemacht sind, sich dann nicht vertagen müsse, sondern daß die Kommission vor seinem Zusammentreten das Material zur Hand nehme und die Sache untersuche. Ich bin auch durchaus nicht der Ansicht des Herrn Fischer, daß die Kommission jetzt schon in Funktion trete, sondern dieses soll erst geschehen, wenn die Regierung ihre Vorlagen fertig hat; aber ich möchte der Kommission volle Freiheit geben, alles zu untersuchen, was auf die Sache Bezug hat.

Dr. v. Gonzenbach. Nur einige Worte über die formelle Frage. Ich war im höchsten Grade erstaunt, von einem gewissen Präsidenten des Großen Rathes dieser Behörde das Recht bestreiten zu hören, eine Kommission niederzusetzen. Nach § 27 der Staatsverfassung sind dem Großen Rathe, als der höchsten Staatsbehörde, folgende Verrichtungen übertragen: (nun folgen die Bestimmungen unter I., dann heißt es unter II. :) „Die Oberaufsicht über die ganze Staatsverwaltung. In dem Bereiche der Oberaufsicht ist namentlich begriffen: a. die Befugniß, Einsicht von allen Verhandlungen des Regierungsrathes zu nehmen, demselben über alle Gegenstände seiner Verwaltung Bericht abzuverlangen und ihn über seine Geschäftsführung zur Verantwortung zu ziehen.“ Nun fragt es sich, welchen Weg Sie einschlagen wollen, ob die Untersuchung in dieser Versammlung selbst oder durch eine Kommission vorgenommen werden soll. Glauben Sie, es gebe einen einzigen schweizerischen Großen Rath, der sich dieses Recht bestreiten lassen würde? Untersuchen Sie, was sich der Regierungsrath gegenüber der Ostwestbahn herausnahm. Als es sich um den erwähnten Vorschuß handelte, sagte die Finanzdirektion, sie wolle wissen, wie die Gesellschaft stehe; hierauf wurde der Kantonsbuchhalter und ein Mitglied des Großen Rathes abgeordnet, eine Untersuchung vorzunehmen; und nun sagt der Große Rath, auch, bevor er auf die Sache eintreten könne, wünsche er auch eine Untersuchung, und wie der Herr Finanzdirektor damals durch vier andere Augen die Verhältnisse betrachtete, bevor er handbieten mochte, so will der Große Rath nun durch sieben oder mehr seiner Mitglieder die Angelegenheit untersuchen lassen. Nun ein Wort über den Zeitpunkt, wann die Kommission in Funktion treten soll. Man sagt, dies solle nicht jetzt geschehen. Kann das ernstlich gemeint sein? Soll man abwarten, bis die Regierung den Vertrag mit Brassey fertig hat? Sollen wir gewärtigen, daß dem Großen Rathe das Messer an den Hals gesetzt werde, daß man sage: Brassey ist nur bis zum 1. Jänner gebunden, schaut die Sache schnell an und untersuchet, was zu thun sei! Nein. Ich will die Regierung gar nicht geniren, ihre Vorlagen zu machen; aber was darf ich untersuchen als Großerath? Ich darf untersuchen, ob das, was hinter uns liegt, genau mit den Beschlüssen des Großen Rathes übereinstimme, ob die Bedingungen der Konzeßion erfüllt, ob die Fr. 625,000 gehörig gedeckt seien, ob es nicht das Beste wäre (abgesehen davon, was die Kommission vorschlagen wird), den Staatsbau zu empfehlen. Alles das sind Fragen, welche der Große Rath für sich untersuchen lassen darf. In dieser Beziehung müßte ich mich also ganz auf den Standpunkt des Herrn Fischer stellen, indem ich dafür halte, wenn die Kommission einen nur einigermaßen gründlichen Bericht abfassen will, so hat sie keine Zeit mehr zu verlieren bis zur nächsten Sitzung. Ich sage also: der Große Rath ist berechtigt, eine Kommission niederzusetzen, er kann ihr Aufträge ertheilen, welche er will, wie er will; und wenn Sie eine solche Kommission wollen, so machen Sie es ernstlich, daß man nicht nur, wie Herr Ganguillet sagt, in die Kasse hineinschaue, denn das ist bald gesagt; es ist nichts mehr darin. Ich möchte auch nicht, daß die Sache leidenschaftlich behandelt würde, aber um dieses zu vermeiden, geben Sie der Kommission Zeit, die Angelegenheit gehörig zu untersuchen. Liegt darin

ein Misstrauensvotum oder eine Beleidigung gegen die Regierung? An ihrer Stelle hätte ich Fr. 625,000 viel lieber vom Großen Rathe verlangt. Weit entfernt also, daß die Regierung dagegen wäre, sollte sie sich glücklich schätzen, wenn Mitglieder des Großen Rathes sich mitbetheiligen wollen, ich setze voraus, ohne Leidenschaft. Die Interessen des Staates gedeihen nicht, wenn man immer eine politische Sache daraus zu machen sucht. Es ist ein Misstrauen, das in gewissen Köpfen steckt. Ich bin mir bewußt, hier schon oft gesprochen zu haben, aber ich bin mir auch bewußt, daß es nicht aus politischer Tendenz geschah, sondern im Interesse des Landes. Von diesem Standpunkte aus wünsche ich, daß eine Kommission niedergesetzt werde und daß sie sofort in Funktion trete.

Lehmann, J. U. Auch ich muß dringend wünschen, daß eine Kommission niedergesetzt werde, damit der Große Rath die Sache klar und gründlich erkenne, bevor er einen Entscheid faßt. Ich möchte aber der Ansicht des Herrn v. Gonzenbach insofern entgegenreten, daß es nicht zweckmäßig wäre, diese Kommission in Funktion treten zu lassen, bevor die Regierung ihre Vorlagen gemacht hat. Herr Regierungsrath Scherz hat bereits geäußert, daß ein solches Verfahren formell nicht wohl zu rechtfertigen sei; aber auch in materieller Beziehung finde ich es nicht zweckmäßig. Der Kanton Bern hat, abgesehen von der Theilnehmung des Staates, ein großes Interesse, daß die in Frage stehende Linie zu Stande komme, und weil man weiß, daß in diesem Momente Unterhandlungen schweben, bei denen tief greifende Interessen im Spiele sind, Interessen, die in der Bundesversammlung oft höhere Ideen in den Hintergrund drängen, in diesem Momente sollen wir mit einer Kommission nicht vorgreifen, um nicht ein Unternehmen scheitern zu lassen, das in seinen Folgen hochwichtig für den Kanton Bern ist. Ich muß also wünschen, daß die Kommission erst dann in Funktion trete, wenn der Regierungsrath seine Vorlagen gemacht hat. Man kann auch der Kommission nicht zumuthen, daß sie allein mit der Regierung die volle Verantwortlichkeit auf sich nehme. Bei der ersten Gelegenheit einer Staatsbetheiligung habe ich gewissenhaft Bericht erstattet, ich hatte keine andern Grundlagen als die in den Berichten der Regierung enthaltenen, von denen ich voraussetzen mußte, daß sie richtig seien. Es können immer Umstände eintreten, wo eine Eisenbahngesellschaft in eine Krise kommt; das ist schon bei Gesellschaften geschehen, die sich jetzt anders geriren. Ich darf mit reinem Gewissen verantworten, was ich in der Sache gethan. Was die Kommission selbst anbetrifft, so möchte ich sie ziemlich zahlreich zusammensetzen, nicht deswegen, weil ich glaubte, eine solche Kommission werde besser untersuchen, als eine weniger zahlreiche, denn es gibt Punkte, welche die Kommission nicht selbst machen kann; z. B. Kostenberechnungen, die von Technikern aufgestellt werden müssen, von unbetheiligten, unbefangenen Männern. Sind einmal diese Voruntersuchungen gemacht, so hat es das Gute, daß die zahlreichere Kommission die bestehenden Verhältnisse besser und im weitern Sinne würdigen kann, als eine weniger zahlreiche. Und wenn — dieses verhängnißvolle Wenn spreche ich aus — wenn die Kommission sich einigen, dem Großen Rathe einen gemeinsamen Vorschlag bringen könnte, so würde sie dem ganzen Lande eine leidenschaftliche Reibung ersparen. Wenn aber die Kommission ihre Aufgabe in diesem Sinne lösen soll, so muß es dem Großen Rathe gelingen, Personen in dieselbe zu wählen, die ihre Privatinteressen dem Gesamtinteresse unterordnen. Gelingt es dem Großen Rathe, eine solche Kommission zusammenzusetzen, dann stimme ich von Herzen bei Herr v. Gonzenbach sagt, die Zeit dränge. Ich halte dafür, in einer so hochwichtigen Frage soll allerdings die nöthige Zeit gegeben werden, und wenn die Regierung es versäumen würde, die Akten zur rechten Zeit vorzulegen, dann möchte die Schuld an einem andern Orte liegen, wenn der Bericht der Kommission nicht rechtzeitig vorgelegt werden könnte. Ich stimme mit Ueber-

zeugung zur Niedersetzung einer Kommission im angegebenen Sinne.

Carlin. Ich will den ungerechter Weise an mich gerichteten Vorwurf nicht auf mir beruhen lassen, als würde ich mich der Niedersetzung einer Kommission widersetzen. Nun ist das gar nicht mein Gedanke, denn ich will klar in die Sache hineinschauen, ich will, daß man alles untersuche. Aber ich will zudem, daß man gründlich untersuche und daß man es zu geeigneter Zeit thue. Das ist mein Gedanke; wenn man denselben entstellen wollte, so berührt es mich wenig. Ich suche hier meine Pflicht gemäß dem Gesetze zu erfüllen. Wenn Herr Fischer von „satisfaits“ sprach, so weiß ich nicht, worauf er anspielen wollte. Er wollte vielleicht damit sagen, daß gewisse, bei der Centralbahn interessirte Aktionäre von Bern von keiner andern Linie etwas wissen wollen; dann bin ich seiner Meinung, denn das sind in Wirklichkeit die „satisfaits“, und wir sind vollkommen einig darüber, wenn das seine Absicht ist. Der Herr Präsident des Großen Rathes sagte, daß man, was die Form betreffe, bei jedem Anlasse Kommissionen ernennen könne; ich stelle den Herrn v. Gonzenbach auf die gleiche Linie. Ich räume ihm alles ein, was ihm zukommen mag, und wenn er den Präsidentenstuhl des Großen Rathes einnehmen wird, so bin ich überzeugt, daß er seine Mission sehr gut erfüllen wird. Aber was ich dem Herrn Präsidenten bestritte, ist die Behauptung, daß der § 17 des Reglements hier anwendbar sei. Ich habe hier das Recht, meine Meinung auszusprechen, und sage, der § 17 sei nicht anwendbar, weil er den Fall vorsieht, wann der Große Rath eine außerordentliche Kommission ernennen kann. Warum spricht dieser Artikel von einer „außerordentlichen“ Kommission? Aus folgendem Grunde. Wenn es sich um die Besetzung von Staatsbehörden handelt, so spricht das Reglement vom Großen Rathe, vom Regierungsrathe, von einer ordentlichen Kommission, wie der Bittschriftenkommission und der Staatswirthschaftskommission. Aber die auszufüllende Lücke hat den Sinn, daß eine außerordentliche Kommission ernannt werden kann. Hier muß man die Ergänzungsartikel zu Rathe ziehen. Wenn ein Gegenstand dem Großen Rathe zur Berathung überwiesen ist, dann kann man eine Kommission ernennen. Im vorliegenden Falle erblicke ich keinen solchen Gegenstand, denn wenn wir einen solchen zu behandeln hätten, so könnten Sie eine Kommission ernennen. Liegt der Gegenstand im Anzuge? Was sagt dieser? Wenn man von Bevormundung redet, so ist es eine Entziehung von Rechten. Aus dem Wortlaute des Anzuges entnehmen wir, daß er verlangt, daß man alle Angelegenheiten der Düwestbahn einer Untersuchung unterwerfe und einen Bericht über den Stand dieses Unternehmens erstatte. Nun frage ich, ob dieß den Großen Rath angehe. Wenn Sie dem Anzuge Folge geben wollen, wenn Sie denselben annehmen, so haben und werden wir offenbar das Recht haben, alles, was sich auf die Düwestbahn bezieht, zu untersuchen, und wenn man sagt, es habe keinen andern Sinn, so heißt dieß uns mit dem Recht in Widerspruch setzen, und das ist etwas, das an's Absurde streift. Handelt es sich um einen Anzug? Gut, nach dem Reglemente des Großen Rathes kann ein Anzug nur mittels Erheblicherklärung zum Beschlusse kommen. Der § 80 des Reglements sagt: „Die erste Berathung eines Anzuges und einer Mahnung darf sich bloß auf die Erheblichkeit derselben erstrecken. Nach der Verlesung fordert der Präsident den Anzüger oder Mahner zu der Entwicklung seiner Gründe auf (§ 57); sodann erfolgt allgemeine Umfrage und die Versammlung entscheidet über die Frage der Erheblichkeit oder verschiebt die Entscheidung über diese Frage.“ Ich will auch verschieben. „Wird erkannt, der Anzug oder die Mahnung sei erheblich, so muß der eine oder die andere an den Regierungsrath zur Vorberathung gewiesen werden. Auf den von demselben erstatteten Bericht wird der Anzug oder die Mahnung gleich behandelt, wie ein Antrag des Regierungsrathes (§ 78).“ Wenn wir also die Erheblicherklärung beschließen, müssen wir, der Folgerichtigkeit wegen, um in den Schranken des Gesetzes zu bleiben, den

Anzug dem Regierungsrathe überweisen. Dann wird die Regierung mit ihrem Gutachten kommen und sagen, ob der Große Rath wohl oder übel thue, wenn er eine Kommission ernenne. Herr v. Gonzenbach geht von der Ansicht aus, wem die größere Befugniß zustehe, dem stehe auch die kleinere zu; der Große Rath sei die höchste Gewalt, er stehe weit über dem Regierungsrathe, den er selbst in Anklagestand versetzen könne. Warum hat denn Herr v. Gonzenbach nicht den Muth zu sagen, man sei mit dem Staatsvermögen leichtsinnig umgegangen? Das wäre ein Akt des Bürgerthums, wie man ihn ohne Zweifel in einer Monarchie nicht antreffen würde, ich gebe es zu, aber den man in einer Republik erwarten kann! Ein wahrhafter Akt der Bürgertugend ist es nun nach meiner Ansicht, wenn man sich an Gesetz und Verfassung hält. Das ist aber hier nicht der Fall. So verstehe ich, der ich weder „repu“ noch „satisfait“ bin, Gesetz und Verfassung. Herr v. Gonzenbach hätte den § 28 nicht vergessen sollen, nach welchem der Große Rath die ihm durch die Verfassung namentlich angewiesenen Berrichtungen an keine andere Behörde übertragen darf. Das erste Recht der Mitglieder des Großen Rathes besteht darin, zu untersuchen; nun will ich nicht heute untersuchen; erst in vierzehn Tagen möchte ich eine Kommission ernennen. Lassen Sie dem Großen Rathe die Befugniß der Untersuchung. Das ist der Punkt, in welchem man vom § 28 der Verfassung abgeht. Ich bitte die Versammlung noch einmal, die Tragweite meines Gedankens wohl in's Auge fassen zu wollen. Wenn in vierzehn Tagen, in drei Wochen der Große Rath neuerdings zusammenterufen sein wird, so mache ich mich auf Ehre anheischig, den Anzug zu stellen, welcher heute vorliegt. Ich will die Kommission auch, aber ich will sie zu gelegener Zeit. Soll sie heute in Funktion treten? Der eine der Anzügler will es, der andere will es nicht, während wir später, wenn die Regierung mit ihrem Berichte kommt, dann sagen können, was wir wollen. Wenn der Große Rath zusammentritt, wird der Regierungsrath seine Anträge vorlegen. Dann ernennen wir eine Kommission, und in der Zwischenzeit warten wir zwei oder drei Tage zu. Wir haben Zeit, die Mitglieder der Kommission zu sehen und von den Akten Kenntniß zu nehmen. Es wird dabei keine Zeit verloren und die Geschäfte werden auf diese Weise besser behandelt. Ich protestire gegen alle Zumuthungen. Ich bin weder der Ritter der Regierung noch der Ostwestbahngesellschaft, ich bin weder Anhänger der Annerion noch der Monarchie und ich möchte unsere Einrichtungen nicht gegen den Servilismus einer Monarchie oder einer Aristokratie vertauschen.

G a n g u i l l e t. Herr Carlin fragt, wozu man eine Kommission ernennen wolle. Ich antworte ihm, daß man dieselbe ernenne, weil Herr Brassey einen fatalen Termin bis zu Ende des Jahres gesetzt hat. Ich sage ferner, wenn der Große Rath sich vor Weihnacht versammelt, so hat die Kommission nicht mehr Zeit zur Untersuchung. Endlich muß man sie ernennen, weil wir das Recht dazu haben, weil wir interessiert, weil wir Aktionäre sind. Man muß sehen und untersuchen, wie es sich mit diesem Unternehmen verhält, weil bis dahin die Berichte der Ostwestbahn nicht sehr wahrheitsgetreu waren. Ich wünsche, daß man diese Kommission ernenne, um die Angelegenheit zu untersuchen, sobald der Regierungsrath seinen Bericht vorgelegt haben wird. Dann wird die Kommission in der Lage sein zu handeln. Ich möchte Herrn Carlin auch bemerken, daß er nicht zu denen gehört, welche hier am fleißigsten anwesend sind, und in der Woche vor dem Neujahr sitzt man nicht gerne im Großen Rathe; man zieht vor zu Hause zu bleiben.

R i g g e l e r (den Präsidentenstuhl verlassend). Ich erlaube mir einige ganz kurze Bemerkungen und zwar vorerst eine Vorbemerkung. Ich bin in der Verwaltung der Ostwestbahn, indessen habe ich kein persönliches Interesse bei derselben, indem ich von der Regierung erwähltes Mitglied des Verwaltungsrathes bin, und ich muß wirklich bekennen, daß mir die

dadurch erwiesene Ehre nicht sehr angenehm ist, sondern daß ich dieselbe je eher desto lieber niederlege. Was die Sache selbst betrifft, so muß ich mir vorerst über den mit Herrn Brassey eingeleiteten Vertrag eine Bemerkung erlauben, nicht weil er auf den heutigen Entscheid Einfluß hat, sondern um irrigere Meinungen, welche ausgesprochen wurden, zu widerlegen. Herr Ganguillet behauptete nämlich, die von Herrn Brassey gestellten Forderungen übersteigen die bisherigen Baukosten, per Kilometer berechnet, daß also sich eine Ueberforderung herausstelle. Ich konnte die Zahlen, welche Herr Ganguillet anführte, nicht näher untersuchen, hingegen kann ich das sagen, daß die von Herrn Brassey angenommene Kostenberechnung auf einem gründlichen Voranschlage beruhen, daß die denselben zu Grunde gelegten Preise sich auf die Erfahrung stützen, ja um Millionen niedriger als bei andern Linien sind. Herr Brassey benahm sich sehr loyal dabei. Es wurden von Seite sachverständiger Männer viel höhere Anforderungen erwartet. Als wir mit der Nachricht kamen, Herr Brassey habe das ganze Unternehmen, welches noch auszuführen ist auf 20 Millionen veranschlagt, lachte man mir in's Gesicht und sagte, man hätte ein Budget von wenigstens 25—26 Millionen erwartet. Wenn man die Sache richtig beurtheilen will, so darf man die Verschiedenheit des Terrains nicht übersehen. So ist z. B. die Linie Luzern—Zug fast ganz eben, auch Bern—Langnau bietet nicht große Schwierigkeiten; bei Biel, Neuenstadt stiegen die Kosten der Expropriation ziemlich hoch. Bei den Linien, die noch ausgeführt werden müssen, sind die größten Schwierigkeiten zu überwinden. Es sind Brückenbauten und Dammarbeiten auszuführen, die auf viele Hunderttausende kommen und wo schwer abzusehen ist, wie weit dieselben führen werden; im Entlibuch sind überdies große Einschnitte auszuführen u. s. w. Das hat großen Einfluß auf die Kosten. Ueber andere Punkte, die berührt wurden, z. B. über die Frage, ob das Obligationkapital herbeigeschafft werden könne, will ich mir gegenwärtig kein Wort erlauben; es wird die Sache näherer Untersuchung durch die Kommission sein. Was hingegen die Frage betrifft, ob eine Kommission niederzusetzen sei, so bin ich der Ansicht, es soll eine Kommission gewählt werden und zwar sofort, im Interesse der Zeitersparniß. Hingegen bin ich nicht der Ansicht, daß die Kommission sofort in Funktion treten soll. Es wäre auch nicht ein parlamentarisches Verfahren. Ich habe in meinem Leben nie gehört, daß man eine Kommission ernannt hätte mit dem Auftrag, einen Gegenstand zu berathen, bevor der Regierungsrath denselben vorherathen hatte. Herr v. Gonzenbach weiß, wir haben im Nationalrathe und im Ständerathe jeden Augenblick Kommissionen, aber er weiß auch, daß sie sich nie einmischen, bevor bestimmte Vorlagen gegeben sind; solche werden immer gefordert und sind durchaus notwendig, wenn die Kommission mit Nutzen berathen soll. Wie soll sich die Sache machen? Angenommen, die Kommission bestehe aus sieben oder mehr Mitgliedern, jetzt soll sie sofort in Funktion treten, — was soll sie anfangen? Sie muß doch das Material zu ihrer Unterhaltung haben; das braucht aber der Berichterstatter der Regierung auch, sonst würde dem Direktor des Eisenbahnwesens nichts übrig bleiben als zu sagen: Ihr Herren! wenn Ihr vorherathen wollt, so thut es, ich mache keinen Rapport und kann ihn nicht machen! Herr Fischer möchte die finanzielle Lage der Ostwestbahn vorläufig untersuchen lassen. Das kann nicht geschehen, bevor die Vorlagen dazu bereit liegen. Uebrigens war der Regierungsrath nicht unthätig, er ernannte zum nämlichen Zwecke Sachverständige, gegen deren Unparteilichkeit und Tüchtigkeit kein Zweifel erhoben werden kann. Wie Sie wissen, waren es die Herren Kantonsbuchhalter Henzi und Großrath Seßler, welche die Finanzlage der Gesellschaft auf den 1. Juli oder 1. August abhin untersuchten. Nun will man eine neue Untersuchung durch Sachverständige; der Regierungsrath wird solche bezeichnen, um auch untersuchen zu lassen, wie es sich mit den Aktienzeichnungen verhalte, über die laut Bericht des Herrn Regierungsrath Sahli Zweifel erhoben wurden. Wenn diese Untersuchungen stattgehabt, wird die Kommission

dann die Verhältnisse beurtheilen können. Will sie selbst die Sache untersuchen, so wird man ihr einen Haufen Bücher hergeben, die sie durchsehen kann, und das ist keine Kleinigkeit; die Kommission hätte damit wochenlang zu thun, und wenn sie nicht aus lauter Komptablen besteht, so wüßte ich nicht, wie sie damit zu Ende käme. Herr v. Gonzenbach sagte, es sei wichtig, daß die Kommission sofort in Funktion trete, weil Herr Brassey nur bis zum Neujahr an seine Propositionen gebunden sei. In dieser Beziehung bin ich auch der Ansicht, daß man der Kommission Zeit lassen muß, und daß Herr Carlin sich im Stribune befindet, wenn er meint, sie könne in zwei Tagen ihre Arbeit vollenden. Aber ich finde, wenn die Regierung ihre Vorlagen macht und dann die Kommission einberuft, so sei damit Zeit gewonnen, nicht verloren, denn wenn die Kommission und die Regierung gleichzeitig arbeiten müssen, so gibt es Wirrwar und Konflikt; das Neujahr kommt, und wir haben keine Vorlagen, während wir auf die andere Weise gründliche Vorlagen haben können, sowohl von der Regierung als von der Kommission. Ueberdies kann ich der Versammlung eröffnen, daß es dem Herrn Brassey gar nicht darauf ankommt, ob sich die Sache ein paar Tage länger verziehe oder nicht. Er setzte das Neujahr aus dem Grunde fest, um die Fundationsarbeiten für die Brückenbauten rechtzeitig beginnen zu können, doch wird er aus dem Umstande, daß es über das Neujahr hinaus gehen könnte, bis der Große Rath einen Entscheid faßt, nicht Veranlassung nehmen, sich zurückzuziehen. Wohl aber könnte dann eine Verzögerung in der Ausführung des Baues eintreten. (Der Redner übernimmt wieder den Vorsitz.)

Berger. Ich stimme ebenfalls zur Niederlegung einer Kommission und wollte in Betreff ihrer Funktionen ungefähr die Ansicht aussprechen, welche soeben Herr Niggeler begründet hat. Die Akten sind nicht so beschaffen, daß die Regierung und die Kommission gleichzeitig die Sache behandeln könnten, es würde störend einwirken. Ich glaube, die Aufgabe der Kommission sei es, die Vorlagen der Regierung zu prüfen. Noch ein Wort über die Wahl der Kommission. Wir haben heute noch die endliche Redaktion mehrerer Gesetze vorzunehmen, die auf den 1. Jänner nächsthin in Kraft treten sollen, und die Sitzung geht heute zu Ende. Wenn wir nun die Wahl selbst vornehmen, so kommen wir damit nicht zu Ende; deshalb trage ich darauf an, daß die Kommission durch den Präsidenten des Großen Rathes ernannt werde. Ich habe noch einen andern Grund dafür. Ich möchte nicht, daß Aktionäre der Ostwestbahn, aber auch nicht Aktionäre der Zentralbahn in die Kommission gewählt würden, damit nicht verschiedene Interessen mit einander kämpfen, sondern die Spieße gleich machen.

Dr. v. Gonzenbach. Da Herr Niggeler sagt, Herr Brassey dringe nicht darauf, daß die Angelegenheit auf Neujahr fertig werde, so fällt meine Argumentation über den Zeitpunkt, wann die Kommission in Funktion treten soll, dahin. Mein Zweck ist eine ernste Untersuchung. Wenn daher die Sache nicht auf Neujahr erledigt sein muß, so dringe ich gar nicht darauf, daß die Kommission sofort in Funktion trete.

Straub. Nach meiner Ansicht kann es sich heute nicht darum handeln, ob man der Ostwestbahn Millionen geben wolle oder nicht, sondern es handelt sich darum, ob eine Kommission niedergesetzt werden soll oder nicht. Herr Carlin hat Einwendungen dagegen erhoben, und ich glaube in formeller Beziehung habe er ganz recht, daß heute nicht der geeignete Zeitpunkt sei. Wenn ich aber frage, ob es zweckmäßig sei, sofort eine Kommission zu ernennen, so muß ich diese Frage bejahen. Wenn wir heute eine Kommission ernennen, so wird sie die Vorlagen der Regierung untersuchen. Wie macht es sich aber, wenn man den Antrag des Herrn Carlin annimmt? Dann muß der Große Rath zusammentreten, so bald die Vorlagen der Regierung bereit liegen, um eine Kommission zu ernennen und sich später wieder zu versammeln und die Anträge der Kommission zu

untersuchen. Was die Kommission selbst betrifft, so stimme ich der Ansicht des Herrn Lehmann bei; ich glaube, sie soll zahlreich sein, und wenn man nicht vorher einen Techniker ernennen will, um die nöthigen Untersuchungen vorzunehmen, so möchte ich doch der Kommission das Recht geben, Sachverständige beizuziehen. Ich habe durchaus nichts dawider, daß nach dem Antrage des Herrn Berger der Präsident des Großen Rathes die Kommission ernennen. Ich habe kein Misstrauen, doch dünkt es mich, die Stellung des Herrn Niggeler als Verwaltungsrath der Ostwestbahn würde weit unabhängiger sein, wenn die Kommission durch den Großen Rath erwählt würde. Ich stelle den Antrag, die Zahl der Mitglieder auf elf festzusetzen.

Abstim m u n g.

Für den Antrag des Herrn Carlin (den Anzug nicht definitiv zu erledigen, sondern bloß erheblich zu erklären)	Minderheit.
Für sofortige Niederlegung einer Kommission	112 Stimmen.
Dagegen	1 "
Für eine Kommission von 7 Mitgliedern	57 "
" " " " 11	54 "
" Ernennung der Kommission durch den Großen Rath	Gr. Mehrheit.
" geheime Abstimmung	Handmehr.
" Einzelwahlen	Minderheit.
" eine Kollektivwahl	Mehrheit.

Hierauf findet die Wahl statt und bezeichnet das Präsidium zur Mitwirkung bei der Eröffnung und Verballstirung des Scrutiniums die Herren Großräthe Meyer, v. Erlach, Ueberhard und Indermühle.

Erster Wahlgang.

Ausgetheilte Stimmzettel 113, eingelangte 109.

Gewählt sind:

Herr Großrath Seßler in Biel mit	61 Stimmen.
" " Bürgberger in Langenthal	60 "

Zweiter Wahlgang.

In der Wahl bleiben nach § 59 des Großrathsreglements die Herren:

Karrer	mit 56 Stimmen.
Schmied, Andreas	" 55 "
v. Gonzenbach	" 54 "
Egger, Hector	" 49 "
Ganguillet	" 44 "
Niggeler	" 40 "
Meyer	" 38 "
Stoßmar	" 33 "
Engemann	" 32 "
Lehmann, J. U.	" 29 "

Ausgetheilte Stimmzettel 105, eingelangte 104.
Gewählt sind die Herren Großräthe

Karrer in Sumiswald	mit 76 Stimmen.
Schmied in Burgdorf	„ 66 „
Dr. v. Gonzenbach in Bern	„ 60 „
Egger, Hektor, in Narwangen	„ 60 „

Dr. v. Gonzenbach ersucht die Versammlung, von seiner Wahl abzusehen.

Der Große Rath beschließt jedoch, auf dieses Begehren nicht einzutreten.

Dritter Wahlgang.

In der Wahl bleiben die Herren	
Riggeler	mit 47 Stimmen und
Meyer	„ 46 „

Steiner, Müller, regt mit Rücksicht auf die Stellung des Herrn Riggeler die Frage an, ob es statthaft sei, daß ein bezahltes Mitglied der Direktion der Ostwestbahn in der Kommission sitze, mit der Erklärung, es widerspreche seinem Gefühl.

Krebs von Twann protestirt gegen jede Beeinträchtigung der Wahlfreiheit.

Riggeler ersucht die Versammlung, von seiner Wahl abzusehen und, da er sich im Austritt befindet und der Vizepräsident nebst dem Statthalter abwesend ist, einen provisorischen Stellvertreter zu bezeichnen.

Vorgeschlagen wird Herr Großrath Matthys, welcher nun den Vorsitz übernimmt.

Von 89 Stimmenden erhalten im dritten Wahlgang:	
Herr Riggeler, Großrathspräsident	37 Stimmen.
„ Meyer, Kommandant	50 „

Gewählt ist also Herr Großrath Kommandant Meyer in Bern.

Endliche Redaktion

der zweiten Berathung des Gesetzes über die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern.

(Siehe Tagblatt der Großrathöverhandlungen, laufenden Jahrgang, Seite 204 ff.)

Dr. Lehmann, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter. Die §§ 1, 2, 3 und 4 wurden mit einer einzigen Ergänzung des Citates bei § 2 genehmigt. Bei § 5 wurde eine Redaktionsverbesserung vorgeschlagen, die nun also lautet: „Ueber die Begründetheit der Verweigerung des Austritts aus einem Schulverbande oder des Eintritts in einen andern, ferner über alle sonstigen Anstände, welche sich bei Veränderung der Schulfreie erheben, entscheidet der Regierungsrath.“ Die §§ 6 und 7 wurden ohne Bemerkung genehmigt. Bei § 8, wie bei allen

folgenden Paragrapphen, wo vom Gerichtspräsidenten die Rede ist wurde dessen Ersetzung durch den Regierungstatthalter beschlossen. § 9 bleibt unverändert. § 10 erhält infolge mehrerer erheblich erklärter Anträge folgende Fassung: „Das Schuljahr theilt sich in die Sommer- und Winterschule. Die Sommerschule dauert mindestens 15 Wochen, zu 18 Stunden, welche die Schulkommission, unter Anzeige an den Schulinspektor, auf die Wochentage vertheilen wird. Die Winterschule fängt spätestens am ersten Montag im November an und dauert ununterbrochen mindestens bis zum letzten Samstag im März. Das Minimum der wöchentlichen Unterrichtszeit für die Winterschule ist für Knaben 30, für Mädchen dagegen nur 27 Stunden. Wo bis dahin eine größere Anzahl von Unterrichtsstunden erteilt wurde, darf dieselbe nicht vermindert werden. Die Mädchenarbeitsstunden sind weder im Sommer noch im Winter im Minimum der wöchentlichen Unterrichtszeit inbegriffen.“ Die §§ 11 und 12 bleiben unverändert. Bei § 13 wird der Schlußsatz gestrichen und gemäß erheblich erklärten Anträgen der dritte Satz des Artikels also gefaßt: „Als hinreichend entschuldigende Gründe für die Schulversäumnisse gelten namentlich: Krankheit des Schülers, unter Umständen auch Krankheit der Eltern, Todesfälle in der Familie und sehr ungünstige Witterung, insofern Schwächlichkeit der Kinder oder größere Entfernung vom Schulhause damit zusammentreffen.“ Bei § 14 beantragte ich selbst eine andere Redaktion, welche nun zur definitiven Genehmigung empfohlen wird. Derselbe lautet nämlich wie folgt: „Wenn die unentschuldigenden Schulversäumnisse während eines Monats im Winter und innert 4 Wochen im Sommer einen Sechstel der Unterrichtsstunden überschreiten, so sollen die Fehlbaren das erste Mal von der Schulkommission schriftlich gemahnt werden. Bei jeder fernern monatlich einen Sechstel der Stunden überschreitenden Schulversäumnisse während des gleichen Schulhalbjahrs dagegen, desgleichen wenn die unentschuldigenden Abwesenheiten während eines Monats im Winter und innert 4 Wochen im Sommer einen Drittheil der Stunden überschreiten, so soll ohne vorausgegangene Mahnung Anzeige an den Regierungstatthalter erfolgen.“ Im § 15 werden die Worte „Ueberweisungen an das Richteramt“ ersetzt durch „Anzeigen an den Regierungstatthalter“. Bei § 16 wurden mehrere Anträge erheblich erklärt, welchen in folgender Redaktion Rechnung getragen ist: „Die Anzeigen der Schulkommissionen an die Regierungstatthalter haben volle Beweiskraft und sind ohne Zögerung zur Beurtheilung zu überweisen. Auf die erste Anzeige während eines Schulhalbjahrs sind die Fehlbaren, je nach der geringern oder größern Zahl der Abwesenheiten, mit Fr. 1—2, auf die zweite Anzeige mit Fr. 3—6, auf die dritte mit Fr. 4—8 u. s. f., zu bestrafen. Wenn die Buße wegen Armuth nicht geleistet werden kann, so wird dieselbe nach Vorschrift des Art. 523 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen umgewandelt. Den betreffenden Schulkommissionen sind die gefällten Strafurtheile sofort anzugeigen.“

Alle diese Anträge werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die §§ 17 bis und mit 28 bleiben unverändert; bei §§ 29 dagegen wurde der Antrag des Herrn Wenger erheblich erklärt, es möchten die Pflichten der Lehrer nach Analogie der §§ 82—92 des Gesetzes von 1835 hier bestimmter herausgehoben werden. Nun soll ich Ihnen bemerken, daß viele der betreffenden Vorschriften theils in diesem Gesetze, theils im Organisationsgesetze enthalten sind. So ist nach § 33 des Organisationsgesetzes jeder öffentliche Lehrer gehalten, so weit es die bestmögliche Erfüllung seiner übernommenen Pflichten erheischt, seine ganze Zeit und Kraft dem

Lehramt zu widmen. Bei mangelhaften Leistungen können anderweitige Beschäftigungen ihm nie zur Entschuldigung dienen. Der § 29 des vorliegenden Gesetzes ergänzt diese Bestimmung. Es wird nicht schwer sein nachzuweisen, daß die gegenwärtigen Gesetze den Lehrern mehr Pflichten auferlegen, als sie nach dem früheren Gesetze hatten, obschon zwölf Paragraphen darin diesen Punkt behandelten. Uebrigens werden in den meisten Gesetzen die Details darüber übergangen, indem man die Sache in Schulordnungen regulirt. Es liegt auch hier das Projekt einer solchen Verordnung zur Einsicht vor, so daß man zur Ueberzeugung gelangen kann, daß die Behörde nicht ermangete, die Pflichten der Lehrer nach allen Richtungen festzusetzen. Nicht nur was im bisherigen Gesetze vorgesehen, sondern noch Mehreres dazu ist darin enthalten. Die Verordnung wird sofort bei dem Inkrafttreten des Gesetzes erlassen werden. Der Regierungsrath ist nun der Ansicht, es seien alle weiteren Details in dieselbe aufzunehmen. Wenn man es wünscht, so könnten die in den §§ 87, 88, 90 und 92 des bisherigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen im vorliegenden Entwurfe eingeschaltet werden; aber der Regierungsrath hielt es für überflüssig, weil die betreffenden Bestimmungen gleichwohl in die Schulordnung aufgenommen werden müssen. Ich möchte Ihnen daher den § 29 empfehlen, wie er vorliegt.

Wenger. Als ich den Antrag stellte, war es nicht meine Absicht, die Pflichten der Lehrer hinaufzuschrauben, sondern eine feste Ordnung zu schaffen, die Pflichten der Lehrer, respektive die Rechte der Gemeinden im Gesetze selbst zu reguliren. Daher muß ich sehr wünschen, daß mein Antrag angenommen werde. Wenn auch alle Pflichten eines Lehrers bald in dieser, bald in jener Form erscheinen, so ist es doch nicht, was wir wünschen, sondern ich sehe gerne die sachbezüglichen Bestimmungen gesammelt, weil nicht Jedermann alle Gesetze bei der Hand hat.

Herr Berichterstatter. Es ist irrig, wenn Herr Wenger annimmt, sein Antrag sei nicht berücksichtigt worden. Ich glaube, es sei demselben dadurch Rechnung getragen worden, daß der Berichterstatter nachweist, daß dasjenige, was Herr Wenger wünscht, bereits im Gesetze und in der Schulordnung enthalten ist, die sofort gedruckt und erlassen werden soll. Ich wäre im Falle, genau nachzuweisen, daß mit Ausnahme der vier Paragraphen, deren Ausnahme ich eventuel zugebe, obschon es überflüssig ist, alles Andere bereits in den erwähnten Gesetzen enthalten ist.

Wenger begnügt sich in zweiter Linie mit der eventuel vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Ergänzung.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
Für die eventuel zugegebene Ergänzung	Handmehr.

Infolge dieser Abstimmung werden folgende vier neue Paragraphen aufgenommen: „§ 30. Die Primarlehrer haben auf Ordnung, Reinigung und Anständigkeit des Schulzimmers, so wie auf die Reinlichkeit der Kinder in jeder Hinsicht strenge zu achten, und werden ihre Schüler zur Sorgfalt für ihre Schulsachen und zur Pünktlichkeit im Herbringen derselben anhalten. Kinder, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, entfernen sie so lange aus der Schule, bis sie sich von ihrer Genesung überzeugt haben. § 31. In der Handhabung der Zucht und Ordnung sollen die Lehrer besonnen, fest und mit der größten Umsicht zu Werke gehen, den Geist der Liebe nicht verläugnen und nie in der Leidenschaft strafen. § 32. Sie führen über Alles, was der Schule als Eigenthum gehört, ein genaues Verzeichniß. § 33. Die Lehrer sind überhaupt

Tagblatt des Großen Rathes 1860.

verpflichtet, jeden Mangel und jeden Uebelstand in ihren Schulen der Ortschulkommission anzuzeigen.“

Herr Berichterstatter. Der frühere § 30 wird gestrichen. Bei § 31 (nun 34) wurde der Antrag erheblich erklärt, auch dem Gemeinderathe ein Aufsichtrecht einzuräumen. Wenn der Herr Antragsteller nur die Absicht hat, den Gemeinderath zu verpflichten, nebst den Schulbehörden Aufsicht zu üben, ohne daß die Befugniß der letztern geschmäclert wird, so findet der Regierungsrath, es könne gut ausgesprochen werden. Die Gemeinderäthe hätten sich jedoch nicht direkt mit den Lehrern in Verkehr zu setzen, wenn sie im Falle wären, Bemerkungen zu machen, sondern sich an die Schulbehörden zu wenden. Herr Bucher hat sich bei mir mit dieser Auslegung einverstanden erklärt; daher würde der Eingang des § 34 also lauten: „Die Lehrer stehen unter der Aufsicht der Schulkommission und des Gemeinderathes. Sie haben innert den Schranken der Gesetze etc.“ Das Uebrige nach dem Entwurfe.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. § 32 (nun 35) bleibt unverändert. Bei § 33 (nun 36) stellte Herr Wenger den Antrag, den dritten Satz also zu fassen: „In dringenden Fällen kann die Schulkommission bis zum Entscheide der Erziehungsdirektion die Schule schließen.“ Der Regierungsrath schlägt Ihnen nun folgende Redaction vor: „In dringenden Fällen kann die Schulkommission bis zum Entscheide der Erziehungsdirektion die Schule aussetzen lassen.“

Wird durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Bei § 34 (nun 37) wurde ein Antrag des Herrn Straub erheblich erklärt, welcher dahin geht, einen Zusatz des Inhaltes aufzunehmen: „Verhältnisse zwischen Lehrer, Gemeinde und Schulkommission, die jede gesegnete Wirksamkeit des Erstern hemmen und sich nicht auf andere Weise heben lassen, bilden einen bestimmten Abberufungsgrund.“ Da soll ich im Namen der Regierung, obschon eine große Mehrheit sich für den Antrag ausgesprochen hat und wenig Aussicht vorhanden ist, daß derselbe nicht definitiv genehmigt werde, gleichwohl die Versammlung auf die Konsequenzen einer solchen Bestimmung aufmerksam machen. Vor Allem wollen wir die Bedeutung des Antrages untersuchen. So wie der Paragraph lautet, könnte in den gleichen Fällen, die Herr Straub im Auge hat, eine Abberufung stattfinden, indem nach dem Gesetze über Abberufung der Beamten jede Thatsache, welche einen öffentlichen Beamten oder Angestellten als unfähig oder unwürdig erscheinen läßt, sein Amt ferner mit Erfolg zu bekleiden, als unbestimmter Abberufungsgrund zu betrachten ist. Offenbar sind nun Verhältnisse, die jede gesegnete Wirksamkeit des Lehrers hemmen und sich nicht auf andere Weise heben lassen, als eine Thatsache zu betrachten, welche die erfolgreiche Bekleidung des Amtes von Seite des betreffenden Lehrers hindern. Nun fragt es sich: welche Wirkung hat es, wenn der Antrag des Herrn Straub, oder wenn die Redaction des Entwurfs angenommen wird? Bei genauer

Prüfung habe ich gefunden, im ersten Falle habe der Appellations- und Kassationshof bloß die Thatsachen zu ermitteln, auf welche sich das fragliche Mißverhältniß stützt, und wenn die Thatsachen konstatirt sind, sofort die Abberufung zu verhängen, nachdem dem betreffenden Lehrer Gelegenheit gegeben worden, angehört zu werden. Im andern Falle hätte das Gericht auch die Befugniß, die Abberufung zu verhängen, aber es urtheilt lediglich nach moralischer Ueberzeugung. Der einzige wesentliche Unterschied ist also, daß, wenn Sie den Antrag des Herrn Straub annehmen, das Gericht bei konstatirter Thatsache abberufen muß, während dieß nach dem Entwurfe von seiner moralischen Ueberzeugung abhängen würde. Ich glaube, es lohne sich nicht der Mühe, eine solche Bestimmung hier aufzunehmen, um so weniger, als wegen der gleichen Verhältnisse, die Herr Straub im Auge hat, das Gericht auch nach § 34 des Entwurfes abberufen kann, und nach § 31 des Gesetzes über die ökonomischen Verhältnisse der öffentlichen Primarschulen auch ein Mittel gegeben ist, die Entfernung eines Lehrers zu bewirken. Ich will diesen Paragraphen ablesen, indem er etwas in Vergessenheit gerathen zu sein scheint, sonst könnte ich nicht begreifen, wie sich ein so großes Mehr für den Antrag des Herrn Straub ergab. (Der Redner verliest nun den § 31 des Gesetzes vom 7 Juni 1859, nach welchem jede Erhöhung der gesetzlichen Lehrerbefoldung um wenigstens Fr. 100 die Gemeinde berechtigt, die Ausschreibung der Lehrerstelle zu verlangen, und auch bei einer geringern Erhöhung da, wo das Interesse der Schule es wünschenswerth macht, mit Genehmigung der Erziehungsdirektion die Stelle ausgeschrieben werden kann.) Ich glaube, auf diesem Wege kommen die Gemeinden, wenn sie sich zu beschweren haben, sicherer, leichter und wohlfeiler zum Zwecke, als wenn sie auf den Weg des Abberufungsprozesses gewiesen werden. Man macht geltend, da eine solche Bestimmung für die Geistlichen aufgestellt worden, so sei sie auch gegenüber den Lehrern billig. Ich glaube aber, es wäre unbillig. Nehmen Sie den Antrag des Herrn Straub an, so stellen Sie die Lehrer viel ungünstiger als die Geistlichen. Aber auch abgesehen davon, halte ich dafür, es wäre der Schule nachtheilig, weil Sie dadurch tüchtige, achtungswerthe junge Leute abschrecken würden, sich dem Lehrerberufe zu widmen. Der angeführte § 31 ist gewiß viel strenger als der § 10 des Gesetzes über die Wahl und Befoldung der Geistlichen. Ich wiederhole daher: ich halte es für eine entschiedene Unbilligkeit. Schließlich will ich offen bekennen, daß mein erstes Projekt einen dem Antrage des Herrn Straub gleichlautenden Paragraphen enthielt. Ich hielt einen solchen für nothwendig zur Rettung des Prinzipes der Lebenslänglichkeit der Amtsdauer und um die Gemeinden in die Lage zu setzen, sich im gegebenen Falle zu helfen. Bei näherer Prüfung ließ ich denselben jedoch fallen; auch machte es Eindruck auf mich, daß sich fast alle Kreisynoden mit Entrüstung gegen eine solche Bestimmung aussprachen. Herr Straub war bei der ersten Berathung mit meiner Anschauungsweise einverstanden. Zum Beweise erinnere ich ihn, daß auf seinen Wunsch der § 31 des Gesetzes über die ökonomischen Verhältnisse der öffentlichen Primarschulen hier im § 24 citirt wurde. Mit seinem Antrage würde nichts gewonnen; jedenfalls muß ich Namens der Regierung auf Verwerfung desselben antragen.

Straub. Ich muß, um meinen Antrag zu vertheiligen, beim Schlusse des vom Herrn Berichterstatter abgegebenen Votums anfangen. Er sagt, ich sei bei der ersten Berathung mit ihm einverstanden gewesen. Daß man die Gesinnung ändern kann, hat der Herr Berichterstatter selbst bewiesen durch das Abgehen von seinem ersten Projekte. Vorerst sagt der Herr Berichterstatter, was ich hier zu einem bestimmten Abberufungsgrund machen wolle, bilde nach dem Abberufungsgesetz einen unbestimmten Abberufungsgrund. Den Unterschied hob der Herr Berichterstatter selbst hervor. Bei unbestimmten Abberufungsgründen urtheilt das Gericht nach moralischer Ueberzeugung. Ohne demselben zu nahe zu treten, muß ich doch bemerken, daß

diese Ueberzeugung heute so, morgen anders sein kann. Selbst wenn die Richter nach Akten urtheilen, fällt das Urtheil verschieden aus. Wie gestaltet sich aber die Sache, wenn das Gericht einen bestimmten Abberufungsgrund vor sich hat? Dann hat dasselbe nur zu konstatiren, ob die fraglichen Mißverhältnisse vorhanden seien oder nicht. Das gibt keinen langen Prozeß. Hat der Appellations- und Kassationshof nicht Mittel und Wege, das Verhältniß zwischen Lehrer, Schulkommission und Gemeinde konstatiren zu lassen? Sind nicht die Gemeindebehörden, die Geistlichen da? Ich glaube, es liege im Interesse der Schule, daß solche Mißverhältnisse nicht zu lange dauern, sondern so schnell als möglich gehoben werden. Ferner sagt der Herr Berichterstatter, die Gemeinden können den gleichen Zweck erreichen nach § 31 des Gesetzes über die ökonomischen Verhältnisse der Primarschulen. Da bemerke ich vorläufig nur, daß jener § 31 das gleiche Schicksal hatte, wie mein heutiger Antrag; er wurde erst in der letzten Stunde aufgenommen. Der Herr Berichterstatter hat sich dagegen ausgesprochen. Nun wollen wir untersuchen; handelt es sich hier um den gleichen Fall, wie wenn nach § 31 des erwähnten Gesetzes eine Schule ausgeschrieben werden kann? Es ist allerdings richtig, daß nach § 31 die Erhöhung der gesetzlichen Befoldung eine Ausschreibung zur Folge haben kann. Nun können sich aber Zweifel erheben, wie dieß zu verstehen sei, indem man fragen könnte: was ist die gesetzliche Befoldung? Man könnte auch fragen: muß die Gemeinde jedesmal, wenn sie eine Schule neuerdings ausschreiben will, die Befoldung des Lehrers um Fr. 100 erhöhen? Ich will nicht darüber streiten, aber es können verschiedene Ansichten bestehen. Ich hatte damals im Auge, daß Lehrer, die in der Gemeinde nicht das leisten, was sie leisten sollten, entfernt werden könnten. Daß ich es den Gemeinden nicht leicht machen wollte, beweist, daß ich eine Erhöhung der Befoldung von Fr. 100 annahm. Das ist keine Kleinigkeit. Im Nachsage des § 31 heißt es dann, daß bei geringerer Befoldungserhöhung eine Ausschreibung mit Genehmigung der Erziehungsdirektion stattfinden könne. Ich frage: haben wir da ein Gericht an der Erziehungsdirektion? Haben wir da eine unparteiische Behörde? Ich will ihr durchaus nicht zu nahe treten, aber sie wird von zwei Seiten gedrängt, einerseits von den Lehrern, andererseits von den Gemeinden. Welcher Partei will sie den größern Muth geben? Es könnte der Erziehungsdirektion einfallen, einer Gemeinde zu sagen: ja, wenn ihr die Befoldung um Fr. 100 oder Fr. 200 erhöht, so könnt ihr es thun; oder sie könnte die Gemeinde einfach abweisen mit dem Bedeuten, daß Mißverhältniß sei gar nicht so wichtig. Wer hat eigentlich das Recht, einen Antrag auf Abberufung zu stellen? Im Gesetze von 1851 steht es deutlich: „Die Aufsichtsbehörde.“ Also ist es die Erziehungsdirektion. Nun frage ich: wenn Mißverhältnisse der erwähnten Art zwischen Lehrer und Gemeinde vorhanden sind, soll der Lehrer länger bleiben oder nicht? Ich sage, nein, er soll so schnell als möglich entfernt werden. Ich habe auch mit Lehrern davon gesprochen, diese sagten mir, sie seien froh, wenn eine solche Bestimmung aufgenommen werde. Schließlich glaube ich, die Konsequenz gegenüber den Geistlichen fordere es, und wenn es schon nicht ein wichtiges Motiv ist, so glaube ich doch, man soll den Antrag aufnehmen. Ich will den Großen Rath entscheiden lassen.

Matthys. Der Unterschied zwischen dem Vorschlage des Regierungsrathes und demjenigen des Herrn Straub besteht darin, daß nach dem erstern das Gericht im gegebenen Falle zu untersuchen hat: sind solche Mißverhältnisse vorhanden, daß die Entfernung des Lehrers im Interesse der Schule liegt? und aus welchen Gründen sind diese Mißverhältnisse entstanden? während nach dem Antrage des Herrn Straub das Gericht einfach zu untersuchen hat: sind die fraglichen Mißverhältnisse vorhanden? und wenn ja, einfach abberufen soll. Ich habe auch beim Gesetze über Wahl und Befoldung der Geistlichen angenommen, das Gericht habe auch die Gründe zu untersuchen, aus welchen die Mißverhältnisse entstanden sind; ich kann aber

begreifen, daß dort die strengere Ansicht zum Beschluß erhoben wurde. Hier muß die Stelle ausgeschrieben werden, wenn die Besoldung des Lehrers um Fr. 100 erhöht wird, abgesehen davon, ob die Erziehungsdirektion beistimme oder nicht. Ja, wenn die Erhöhung nur 20 Centimes beträgt, kann die Ausschreibung mit Bestimmung der Erziehungsdirektion stattfinden. Ich bitte Sie, nicht zu vergessen, daß der Lehrer der Gemeinde hundertmal näher steht als der Geistliche. Der Lehrer muß strafen, er hat den Unterricht der Kinder bis zum 16. Altersjahre. Der Geistliche empfängt sie auf einer Stufe, wo sie in die bürgerliche Gesellschaft treten können. Der Geistliche kommt nicht in den Fall (wenigstens ist dies Ausnahme), die Zucht- ruthe anzuwenden. Der Lehrer soll es thun, und dabei entstehen am leichtesten Mißverhältnisse. Es mangelt nichts, als daß das Kind eines einflußreichen oder vermöglichen Bürgers gestraft wird, um eine Mißstimmung gegen den Lehrer und selbst einen Antrag auf Abberufung zu veranlassen; dann hätte der Appellations- und Kassationshof einfach abzurufen und der Antrag des Herrn Straub würde zur Ungerechtigkeit. Der Richter soll den Lehrer abberufen, wenn die Verhältnisse seine Schuld sind, aber wenn sie nicht ihm zur Last gelegt werden können, dann soll der Richter auch den Lehrer schützen. Aus diesen Gründen stimme ich zum Antrage des Regierungsrathes.

Friedli zu Friesenberg. Herr Matthys hat in mancher Beziehung richtig gesprochen, aber so häufig werden die Fälle der Abberufung nicht eintreten. Wenn jedoch ernstliche Mißverhältnisse zwischen einem Lehrer oder der Gemeinde eintreten, so muß er oder die Gemeinde weichen.

Knechtenhofer, Oberst, unterstützt den Antrag des Herrn Straub, da nicht alle Gemeinden eine Besoldungserhöhung von Fr. 100 zu tragen mögen, nur um eine Ausschreibung zu veranlassen.

Herr Berichterstatter. Obschon ich das Schicksal des Paragraphen voraussehe, erlaube ich mir doch noch einige Worte zur Vertheidigung desselben. Herr Straub scheint im Ernst zu glauben, es werde durch seinen Antrag viel gewonnen in Bezug auf Entfernung mißbeliebiger Lehrer, es sei der leichtere Prozeß. Ich glaube aber entschieden, das Gegentheil sei der Fall. Herr Straub sagt, die Erziehungsdirektion werde von zwei Seiten gedrängt. Das Obergericht wird diesem Drängen auch ausgesetzt sein. Wenn die Erziehungsdirektion zwischen Hammer und Ambos, zwischen Lehrer und Gemeinde ist, so glaube ich, sie könne gleichwohl unparteiisch sein, so gut als eine Gerichtsperson. Wenn Herr Straub ferner sagt, die Erziehungsdirektion sei die oberste Aufsichtsbehörde, so ist er im Irrthum; seit Erlassung des Abberufungsgesetzes nahm der Regierungsrath diese Stellung ein. Wie es sich mit der Stimmung der Lehrer verhält, sehen Sie daraus, daß mit Ausnahme von 4-5 Amtsbezirken aus allen andern Eingaben gegen die fragliche Bestimmung einlangten. Da ich, ungeachtet der geltend gemachten Gründe, gleichwohl annehmen muß, daß der Antrag des Herrn Straub angenommen werde, so beantrage ich eventuell die Einschaltung folgenden Zusatzes nach dem ersten Satze des § 34 (nun § 37): „Mißverhältnisse zwischen Lehrer, Gemeinde und Schulkommission, die jede gesegnete Wirksamkeit des Erstern hemmen und sich nicht auf andere Weise heben lassen, bilden einen bestimmten Abberufungsgrund.“

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Regierungsrathes	Minderheit.
" " " " Herrn Straub	Gr. Mehrheit.

Herr Berichterstatter. Die §§ 35 und 36 (nun 38 und 39) bleiben unverändert. Bei § 37 (nun 40) wurde der Antrag erheblich erklärt, statt zu sagen, alle mit diesem Gesetz im Widerspruch stehenden Bestimmungen seien aufgehoben, die aufzuhebenden Gesetzesbestimmungen im Detail anzugeben. Infolge dessen lautet der Paragraph nun also: „Alle nicht bereits in den Gesetzen vom 24. Juni 1856 und 7. Juni 1859 ausdrücklich aufgehobenen Bestimmungen des Gesetzes über die öffentlichen Primarschulen vom 13. März 1835, sind aufgehoben.“

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Bei § 38 (nun 41) wird als Zeitpunkt des Inkrafttretens definitiv der 1. Januar 1861 festgesetzt.

Vortrag des Regierungsrathes und der Erziehungsdirektion mit dem Antrage auf Ertheilung des Expropriationsrechtes an die Einwohnergemeinde Rüegsbach für ihren Schulhausbau.

Dr. Lehmann, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag mit einer kurzen Darstellung des Sachverhaltes, aus welchem sich im Wesentlichen folgendes ergibt. Wenn Jemand gezwungen werden soll, einen Theil seines Eigenthums zu öffentlichen Zwecken abzutreten, so ist es Pflicht der Behörden, genau zu untersuchen, ob die Abtretung nothwendig sei und die Sache nicht auf andere Weise erledigt werden könne. Im vorliegenden Falle ist der Bau eines Schulhauses nothwendig, der dazu geeignete Platz kann nicht anders als durch Expropriation erworben werden, deren Anwendung im Hinblick auf den § 83 der Verfassung gerechtfertigt erscheint, weil das gemeine Wohl die Errichtung von Schulen, resp. den Bau von Schulhäusern erheischt. Da man auf gütlichem Wege nicht zum Ziele kam, so wird die Anwendung des Expropriationsrechtes empfohlen.

Friedli zu Friesenberg stellt, mit Rücksicht darauf, daß es vielleicht im Interesse des zu Expropriirenden liege, ein größeres Stück Land zu verkaufen, den Antrag, die Gemeinde zum Ankauf eines größeren Stückes zu verpflichten, wenn derselbe es anbieten sollte, um ihn nicht allzusehr in seinem Besitze zu stören.

Der Herr Berichterstatter gibt diesen Antrag der Konsequenz wegen nicht zu und bemerkt, daß für den Betreffenden keine Störung eintrete.

Der Antrag des Regierungsrathes wird durch das Handmehr genehmigt, derjenige des Herrn Friedli bleibt in Minderheit.

Vortrag des Regierungsrathes und der Erziehungsdirektion mit dem Antrage auf Ertheilung des Expropriationsrechtes an den mit dem Schulhausbau zu Lauffen betrauten Drittmann.

Der Herr Erziehungsdirektor, als Berichterstatter führt zu Begründung des Antrages im Wesentlichen folgendes

an. Hier ist es ein Drittmann, der die Expropriation verlangt, weil er mit der Ausführung eines Schulhausbaues betraut worden ist. Bereits drei Regierungen haben beschlossen, es müsse in Lauffen ein Schulhaus gebaut werden. Schon im Jahre 1847 wurde der Gemeinde angedroht, wenn sie nicht baue, so werde der Staat auf ihre Kosten den Bau ausführen; sie wußte jedoch die Sache in die Länge zu ziehen. Anno 1850 beschloß die Regierung, das Schulhaus soll durch den Staat auf Rechnung der Gemeinde gebaut werden. Die Gemeinde stemmte sich neuerdings dagegen. Endlich mußte das Verfahren nach dem Gesetze über öffentliche Leistungen zur Anwendung kommen, weil das Bedürfnis ein sehr dringendes war, und da der Platz nicht ohne Expropriation erworben werden kann, so wird auf Ertheilung derselben angetragen und gestützt auf den Vorschlag des Herrn Großrath Ballain dieselbe zur Genehmigung empfohlen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

Endliche Redaktion

der zweiten Berathung des Gesetzes über die bleibenden Waldausreitungen.

(Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen, laufenden Jahrgang, Seite 187 f. hievor.)

Weber, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter. Die §§ 1, 2, 3 und 4 wurden vom Großen Rathe unverändert angenommen. Bei § 5 wurde Streichung der Worte „in Gebirgsgegenden“ beschlossen und dagegen folgende Fassung erheblich erklärt: „Der Ertrag der Ausreitungsgehühren soll von der Forstpolizeiverwaltung zu Waldkulturen verwendet werden.“ Ich empfehle Ihnen diese Redaktion in dem Sinne, daß der so redigirte § 5 mit dem § 4 vereinigt werde, wohin er seinem Inhalte nach gehört.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Zu § 6 (nun 5) wurde keine Abänderung beschlossen, hingegen wurde nach der artikelweisen Berathung ein Antrag erheblich erklärt, der seiner Natur nach zu diesem Paragraphen gehört. Er geht dahin, daß für Ausreitungen unter 100□' die Einreichung eines geometrischen Planes nicht gefordert werde. Dieser Antrag scheint beim ersten Eindruck nicht unbillig, bei näherer Prüfung aber führt er zu Inkonsequenzen, und ich muß ihn daher bestreiten. Bevor man weiß, daß das auszureitende Stück weniger als 100□' ist, muß doch eine Messung vorausgehen. Warum soll für 101□' ein Plan eingereicht werden, für 99□' nicht? Ich empfehle also den Paragraphen, wie er vorliegt.

Friedli zu Griesenberg. Ich möchte doch den Verhältnissen Rechnung tragen, um nicht die Leute zu zwingen, das Gesetz zu umgehen oder sie in Kosten zu bringen. Es gibt so kleine mit Gesträuch bewachsene Landstücke, wo man nicht weiß, ob es Wald sei oder nicht. Ich glaubte, man sollte die Ausnahme auf 1000□' bestimmen, nur 100□' wären nicht der Mühe werth.

Der Herr Berichterstatter erwiedert, daß der Antrag des Herrn Straub sich auf 100□' beschränkte und derjenige des Herrn Friedli unzulässig wäre.

Der Antrag des Regierungsrathes wird durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Zu § 7 (nun 6) ist nichts zu bemerken. Bei § 8 (nun 7) wurde die Herabsetzung der Buße von 200—300 auf Fr. 100—200 erheblich erklärt. Diefz wird vom Regierungsrathe zugegeben.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Bei § 9 (nun 8) ist das erste Lemma zu streichen; der übrige Theil bleibt unverändert. Hingegen wurde folgender Zusatzantrag des Herrn Matthys erheblich erklärt: „Wenn ein Grundstück, das nach diesem Gesetze wieder zu Wald anzufäen oder anzupflanzen ist, handändert, so geht die Verpflichtung, dasselbe anzufäen oder anzupflanzen von Gesetzes wegen auf den Erwerber über. Diefem bleibt aber der Regreß gegen den Vorbesitzer vorbehalten.“ Diese zweckmäßige Ergänzung des Gesetzes wird vom Regierungsrathe zugegeben, und ist dieselbe als § 9 aufzunehmen.

Wird ebenfalls ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Der § 10 bleibt unverändert. Das Gesetz tritt auf den 1. Januar 1861 in Kraft.

Genehmigt, wie oben.

Vorträge der Direktion der Domänen und Forsten

1) Der Regierungsrath stellt den Antrag auf Genehmigung des mit der Bürgergemeinde Delsberg unterm 19. November 1860 abgeschlossenen Kaufvertrages, betreffend den Ankauf ihrer Besitzung *les Capucins* um die Summe von Fr. 25,000.

Weber, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag mit Darstellung des Sachverhaltes, wie folgt. Im § 21 des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten ist die Errichtung eines Lehrerinnenseminars für den französischen Kantontheil vorgesehen. Am 22. August abhin beschloß der Regierungsrath auf den Antrag der Erziehungsdirektion, es sei dieses Seminar in Delsberg zu errichten, und ermächtigte hierauf die Domänen- und Forstverwaltung, mit der Bürgergemeinde Delsberg zum Ankauf der Domäne *les Capucins* in Unterhandlung zu treten. Diese Domäne war schon früher Sitz des Lehrerinnenseminars, nach dessen Aufhebung im Jahre 1853 die Domäne verkauft wurde und durch eine zweite Handänderung in den Besitz der Bürgergemeinde Delsberg überging. Diese verkaufte nun die Besitzung dem Staate um die Summe

von Fr. 25,000, d. h. um den gleichen Preis, welchen die Bürgergemeinde zahlte, mit Hinzurechnung der Handänderungsgebühren. Die Domäne besteht aus einem geräumigen Haus mit Holzschopf, Remise und Stallung, nebst einem Garten und Hofstatt, zusammen ungefähr 2½ Jucharten; das ganze ist durch eine Mauer eingefriedigt und die innere Einrichtung dem Zwecke angepaßt.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

2) Ein zweiter Antrag des Regierungsrathes geht dahin, der Große Rath möchte den mit Herrn J. H. Sagne in Büren abgeschlossenen Vertrag vom 2. und 3. November 1860, betreffend den Ankauf des sogenannten Zollhauses daselbst, genehmigen.

Auch dieser Antrag wird vom Herrn Berichterstatter, als im Interesse des Staates liegend, empfohlen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Hierauf wird der Vortrag des Regierungsrathes und der Baudirektion, betreffend den Bau einer Gitterbrücke zu Kirchberg, verlesen und vom Herrn Baudirektor, als Berichterstatter, zur Genehmigung empfohlen, jedoch die Verhandlung von Herrn Großrath Gygar durch die Anfrage unterbrochen, ob der Große Rath noch beschlußfähig sei.

Die vom Präsidium angeordnete Zählung der Versammlung konstatirt die Anwesenheit von bloß noch 60 Mitgliedern. Da hienach die Versammlung nicht mehr beschlußfähig erscheint, so wird noch das heutige Protokoll verlesen, durch das Handmehr genehmigt und hierauf die Sitzung geschlossen.

Schluß der Sitzung und der Session: 1½ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. F a s s b i n d.

Verzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen und Bittschriften.

25. Mai 1860.

Vorstellung mehrerer Amtsschreiber, betreffend das Gesetz über die Grundbücher und Pfandittel.

25. Juli.

Vorstellung des Gemeinderathes von Guggisberg, betreffend denselben Gegenstand.

Vorstellung einer Anzahl Militärs, betreffend das neue Jägergewehr.

16. August.

Vorstellung des Herrn alt-Regierungsrath Blösch, betreffend die Gründung des Jenner-Spitals.

26. September.

Vorstellung der Gemeinden Buchholterberg und Wachseldorn, betreffend deren Vereinigung mit dem Amtsbezirke Thun.

10. Oktober.

Vorstellung mehrerer Partikularen von Biel, betreffend die Lieferlegung des Brienzersees.

15. Oktober.

Bußnachlaßgesuch des Chr. Dällenbach von Diesbach.

19. Oktober.

Expropriationsgesuch für den Schulhausbau von Laufen.

2. November.

Vorstellung der Gemeinde Chevènez, betreffend den Bau der Fahyn-Bruntrut-Straße.

Strafnachlaßgesuch von Johann Ulrich und Franz Johann Aeschlimann zu Arni.

17. November.

Strafnachlaßgesuch von Johann Scherz zu Binelz.

21. November.

Strafnachlaßgesuch von Sam. Wiedmer in Rohrbach.

" " 23. November.

Expropriationsgesuch der Kirchengemeinde Niederbipp.

24. November.

Vorstellung der gemeinnützigen Gesellschaft von Frutigen, betreffend Revision des Landrechts.